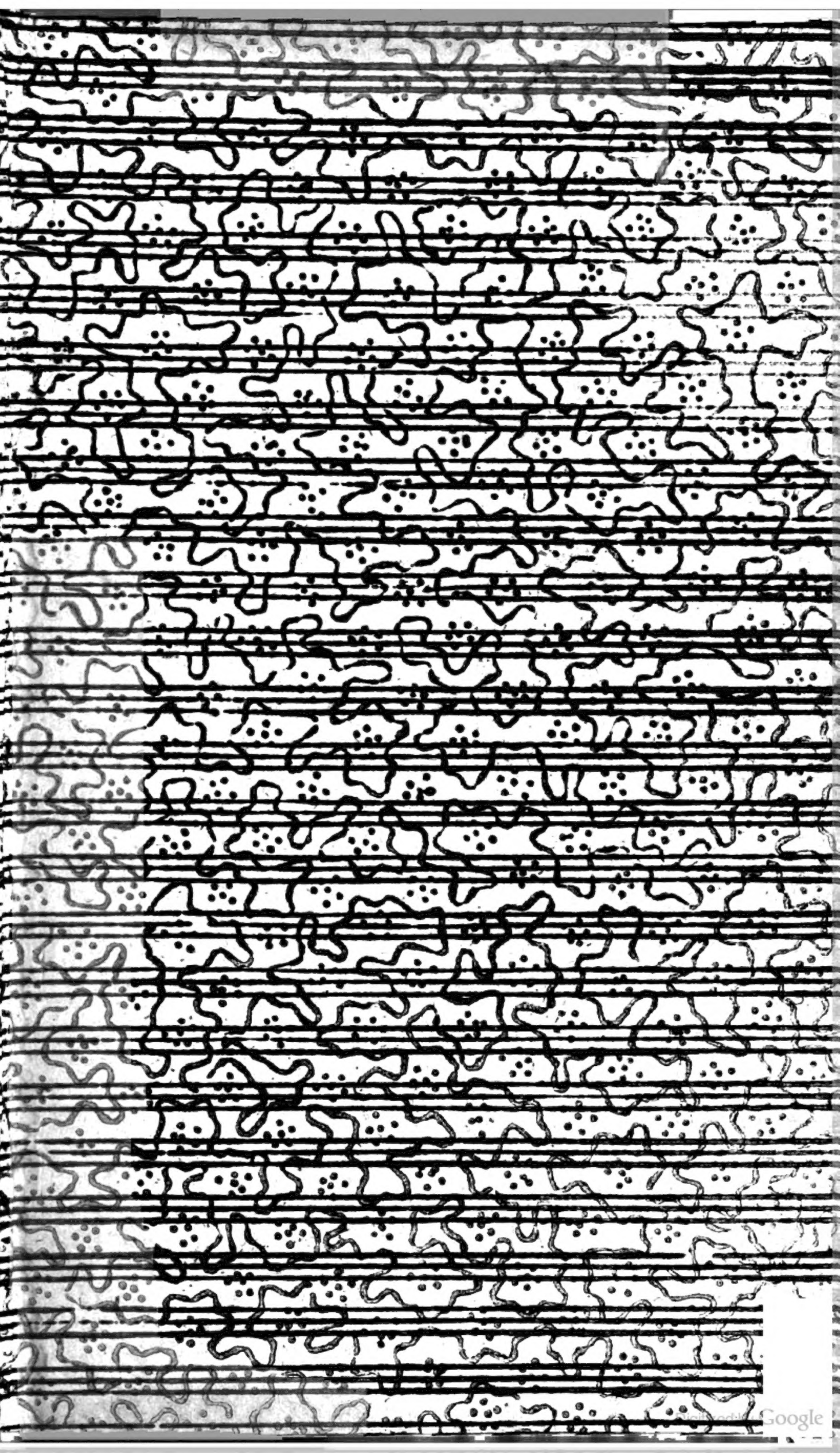

Digitized by Google

<36614134900010

<36614134900010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Ug 10 5477 2

Inv. 678

Roemer

Digitized by Google

Staatsrecht
und
Statistik
des
Churfürstenthums Sachsen
und
der dabey befindlichen Lande,

von
Carl Heinrich von Römer,
beyder Rechte Doktorn, churfürstlich-sächsischen designirten Oberhofgerichtsbeysitzern, und gräflich-schönburg-steinischen Rath.

Erster Theil.

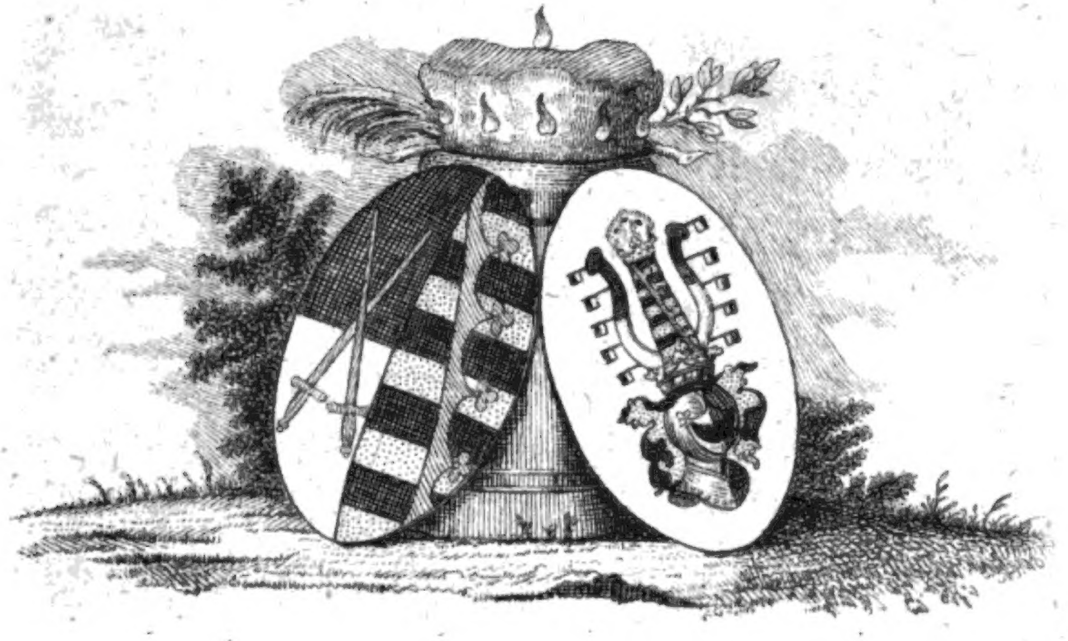

Halle,
verlegt von Joh. Jac. Curts Wittwe.
1787.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Billig muß ich meinen Lesern über den Plan und die Quellen eines Werks Rechenschaft geben, welches ich in der Absicht schrieb, um diejenigen, welche von der innern und äussern Verfassung der churſächsischen Lande Kenntnisse zu haben wünschen, mit einem Handbuche zu versehen, welches ihnen nicht nur die vorzüglichsten Gerechtsame des hohen Churhauses Sachsen gegen Kaiser, Reich und Mitstände sowohl, als gegen die churſächsischen Landesstände und Unterthanen darstellet, sondern auch die Quellen und Schriften anzeiget, aus welchen sich jene öffentlichen Rechte erweisen, oder weiter erforschen lassen. Um mei-

nen Zweck völlig zu erreichen, habe ich das ganze Werk in drey Theile gebracht, wovon der gegenwärtige erste Theil die churſächſiſche Landeskunde, ſo viel davon zur richtigen Beurtheilung des Staatsrechts erforderlich iſt, und zugleich das äuſſere Staatsrecht, d. i. die geſetzlichen Verhältniſſe des Churfürſten von Sachſen in Abſicht ſeiner ſämmtlichen Lande gegen Kaiſer, Reich und Mitſtände, ja ſelbſt gegen auswärtige Mächte, in möglichſter Kürze enthält. In der erſten Hauptabtheilung dieſes erſten Theils dürfte ich vielleicht zu viel auf Geſchichte und ſtatiſtiſche Länderkunde Rückſicht genommen, und mich vorzüglich zu weit ins Detail der einzelnen mittelbaren Graf- und Herrſchaften verloren haben; unterdeſſen halte ich es vor unnöthig, mich deshalb zu rechtfertigen, weil billige und ſachverſtändige Leſer ſelbſt Gründe genug auffinden werden, um mich deshalb von dem Fehler unnöthiger Weitſchweifigkeit frey zu ſprechen. In den übrigen drey Hauptabtheilungen des gegenwärtigen erſten Theils habe ich aber allerdings vorausſetzen müſſen, daß meine Leſer mit dem Staatsrechte des deutſchen Reichs nicht ganz unbekannt ſind; weil ich auſſerdem genöthiget geweſen wäre, alle Rechte und Verbindlichkeiten der Churfürſten und Reichsſtände in dem gegenwärtigen Werke zugleich mit zu eruiren, und dadurch die Gränzen von dem Staatsrechte eines einzelnen Landesbezirks ganz zu überſchreiten. So leicht mir nun auch dieſe Arbeit jetzt, da ſo vortrefliche Gelehrte das deutſche Staatsrecht bearbeitet haben,

geweſen

gewesen wäre; so wenig würde mir doch solche die gelehrte Welt haben verdanken mögen.

Der zweyte Theil dieses Werks, welcher dem erstern bald folgen wird, ist lediglich dem innern Staatsrechte des Churfürstenthums Sachsen und aller churſächsischen Lande gewidmet, und soll daher unsern Lesern die Verhältnisse des Landesfürsten gegen die Stände und Unterthanen seiner gesammten Besitzungen darstellen: da im Gegentheil der dritte und letzte Theil die Statistik dieser Lande, d. i. nach unsern Begriffen, eine vollständige Uebersicht von der innern politischen und ökonomischen Verfassung, enthalten soll.

Alle jene Leser, welche mich und die sonderbaren Schicksale meines jugendlichen Lebens kennen, werden allerdings wohl in diesen beyden letzten Theilen viel von mir erwarten, da ich mich immer so emsig mit der publicistischen und statistischen Verfassung der churſächsischen Lande beschäftiget, diese mit eignen Augen gesehen, und theils bereiset, theils bewohnet habe; — und eben diese vielleicht zu grosse Erwartung dient mir zur größten Anfeuerung, um alles zu leisten, was ich nur immer in meiner Lage leisten kann. —

Wollte man mir es zum Fehler machen, daß ich fast durchgängig bey Erörterung des churſächsischen Staatsrechts auf die Geschichte vorzügliche Rücksicht genommen habe, so könnte ich hierauf nichts erwiedern,

als daß ich die Geschichte eines jeden Staats für das erste und nothwendigste Hülfsmittel des Staatsrechts ansehe. Uebrigens glaube ich aber, die Pflichten eines publicistischen Schriftstellers dadurch ziemlich erfüllet zu haben, daß ich die gebrauchten Urkunden und die Sammlungen, worinnen sie zu finden, eben sowohl, als die hieher gehörigen bewährten Schriften selbst, treulich und beynahe mit ängstlicher Sorgfalt angeführet habe. Aller diktatorischen Entscheidung zweifelhafter Staatsgrundsätze habe ich mich, so viel möglich, enthalten, und oft bloß die wechselseitigen Gründe mit historischer Richtigkeit in der Absicht angezeigt, um erleuchtetern Männern und kompetenten Richterstühlen die Abwägung dieser Gründe desto sicherer überlassen zu können. Der Privatschriftsteller muß dann, wenn er über die Rechte der Landesfürsten schreiben will, sich immer solche Gränzlinien vorzeichnen, welche ihn wider alle üble Folgen voreiliger Urtheile sattsam sichern können. Aus diesem Grunde habe ich denn, wenn ich beurkundete Thatsachen vorgebracht habe, entweder die Worte der Urkunden selbst beybehalten, oder die interessanten Stellen in den Noten wörtlich beygebracht, oder doch diejenigen Sammlungen genau angezeigt, in welchen ein Abdruck des gebrauchten Diploms zu finden ist. Daher rührt es, daß ich mich so oft auf die Schriften eines Lünigs, eines Londorps, eines Hortleders, eines Du Mont, und anderer mehr, bezogen habe. Die übrigen hiebey gebrauchten Werke habe ich nicht weniger fleißig angezeiget,

get, und mich durchgängig beeifert, meiner Schrift eben so viel Interesse, als Zuverläßigkeit — die nothwendigsten Erfordernisse von Büchern dieser Gattung — zu verschaffen. Daß ich nichts desto weniger oft gefehlet haben mag, ist eben so leicht möglich, als verzeihlich, da ich mich in ein Feld gewagt habe, welches in vielen seiner einzelnen Theile noch ganz unbebauet, und im Grunde noch nie systematisch bearbeitet worden ist. —

Man erwäge nur, daß bis jetzt **Gleichmann** (unter den Namen **Helmond**) der einzige war, welcher eine so betitelte Delineationem juris publici Saxonici geschrieben hat, und daß diese überhaupt 52 Oktavseiten enthält, nichts desto weniger aber über die Gerechtsame der gesammten sächsischen Häuser sich erstreckt; man bedenke ferner, daß **Glafey** in seinem bekannten Werke über die sächsische **Geschichte** sich zwar hier und da mit den **öffentlichen Rechten eines Churfürsten von Sachsen** beschäftiget, aber auch damit, nächst der Geschichte, Statistik, Städtebeschreibung, Urkundensammlung, u. dergl. m. ganz unschicklich verbunden hat, so, daß dieses Buch für die sächsische **Länderkunde** immer wichtig bleibt, aber um so weniger zulänglich ist, als darinn die innere Landesverfassung fast ganz mit Stillschweigen übergangen worden ist: — und man wird mir es dann immer leicht vergeben können, wenn ich hier oder da gestrauchelt haben sollte. Die besten über die sächsischen öffentlichen Rechte vorhandenen Schriften

sind

sind immer noch die akademischen Streitschriften eines Griebners, Struvs, Gärtners, und verschiedener anderer, welche ich an ihrem Orte angezeigt habe, und wodurch einzelne Gerechtsame des Churhauses Sachsen zum Theil sehr gründlich erörtert sind; dagegen aber auch andere Theile der öffentlichen Rechtsgelehrsamkeit, in Absicht des Churfürstenthums Sachsen, noch ganz vernachläßiget zu seyn scheinen. Dies letztere, ist vorzüglich bey der innern churſächsischen Landesverfassung der Fall. Ich habe zwar hierbey das seit dem Jahre 1781. erwartete, und erst zu Ende des 1786. Jahres erschienene: Tableau historique pour servir à la Connoissance des Affaires politiques et oeconomiques de l'Electorat de Saxe et des Provinces incorporées ou autrement reunis, womit der so sehr verdiente Oberrechnungsrath Canzler sein Vaterland beschenket hat, allerdings nutzen können; ob ich schon gestehen muß, daß der erschienene erste Theil meine Wünsche nicht ganz erfüllet hat, und daß sich manche Irrthümer über die politische Verfassung der churſächsischen Lande eingeschlichen haben, die ich zum Theil, bloß um mich von dem Verdachte einer strafbaren Tadelsucht zu befreyen, rügen werde. Ueberhaupt gestehe ich aber auch, daß mir dieser berühmte Schriftsteller näher mit der eigentlichen Statistik und Geschichte, als mit dem Staatsrechte bekannt zu seyn scheinet, und dieses flösset mir die schmeichelhafteste Hoffnung ein, daß meine Schrift größtentheils die Lücken ausfüllen soll, die noch

von

von einem Manne übrig gelassen sind, welchen ich mich ausserdem in Kenntnissen gleich zu stellen gar nicht wagen darf. —

Im übrigen aber ist es allerdings zu beklagen, daß viele unserer wichtigsten Urkunden in wohlverwahrten Gewölbern ruhen, deren Zugang dem Gelehrten auf immer verschlossen zu seyn scheinet. Dieser Verlust ist um so empfindlicher, als dergleichen Archive immer solche Verträge und Verhandlungen in sich haben, welche insbesondere die innere Verfassung der Länder und die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Landesfürsten gegen seine Landesstände, Vasallen und Unterthanen betreffen, und eben um deswillen in auswärtigen Archiven nicht aufzufinden sind. Besonders dürfte das **Archiv zu Wittenberg** manches wichtige Aktenstück für sächsische Geschichte, älteres Staatsrecht, und die alte sächsische politische und ökonomische Verfassung enthalten; so wie sich in dem gemeinschaftlichen **Archiv zu Meinungen** manches auffinden dürfte, welches für Statistik und Staatsrecht der hennebergischen Lande von Wichtigkeit seyn könnte. — Doch Staatsklugheit befiehlet es, daß diese Urkunden in ihren Kerkern schlummern sollen, und hierbey muß man sich beruhigen; ob es schon Fälle geben mag, wo eine ganz falsche und übel angebrachte Politik eine Menge von Dingen, als Staatsgeheimnisse, verbirgt, welche es entweder nicht einmal sind, oder es doch vielleicht nicht seyn sollten. — Zwar

sind

sind die Archive der Länder und Fürsten allerdings eine Sache, womit man in manchen Fällen sehr behutsam umgehen muß; allein eine allzu grosse und unbedingte Vorsicht kann selbst dem Lande schädlich werden, indem es seine Schätze nicht kennt, und man dem Gelehrten und Staatsmanne die Hände bindet, um die Verhältnisse desjenigen Landes, welchem er seinen Kopf und seine Dienste widmet, ganz kennen zu lernen. —

Wenn ich daher so glücklich gewesen wäre, mehrere Hülfsmittel, und besonders treue Vorgänger in Bearbeitung der gegenwärtigen Wissenschaften, zu haben; so würde ich allerdings im Stande gewesen seyn, meiner Schrift noch eine grössere Vollkommenheit zu geben. Zwar habe ich neuerlich durch die von dem Professor Rötzig edirte sächsische Staatskunde einen Vorgänger in der statistischen Kenntniß von Sachsen erhalten: allein ich gestehe gar gern, daß mir auch diese Schrift ganz und gar keine Gnüge leistet, und die Gründe dazu wird man in dem dritten Theil des gegenwärtigen Werks auffinden, wo ich meine Leser mit leichter Mühe zu überzeugen hoffe, daß der Herr Verfasser jenes Werks nicht einmal genug erwogen hat, was zur Statistik eines Landes gehöret. Vielleicht bin ich hierinn glücklicher! und wenn ich mich deshalb nicht irre, sondern durch die gegenwärtige Schrift wirklich etwas zur Aufklärung der rechtlichen und statistischen Landesverfassung des Churfürstenthums Sachsen und der

dermaln

dermaln dazu gehörigen Lande beytrage; so wird meine mühsame Arbeit mit demjenigen Erfolg belohnt, welcher mein einziger Wunsch deshalb ist. Denn daß ich meinen Namen durch dieses Werk nicht leicht auf die späte Nachwelt bringen werde, weiß ich ohnedies; da es denjenigen, welche künftighin über diese Materie schreiben dürften, sehr leicht fallen muß, um mich zu verdunkeln. Höchstens kann ich also darauf rechnen, daß man mich in der Folge als denjenigen ansehen könnte, welcher in systematischer Bearbeitung des churſächsischen Staatsrechts die Bahn gebrochen hat. — Und ob ich hierinn glücklich gewesen bin? — dies mag der von Vorurtheilen unbefangene Leser selbst entscheiden. —

In Absicht meiner Herren Recensenten wünsche ich weiter nichts, als daß es Männer seyn mögen, welche es selbst versucht haben, wie schwer und mühsam die diplomatische Bearbeitung der Staatsrechte ist. Ohne hierinn Erfahrung zu haben, ist es beynahe unmöglich, sich von den Schwierigkeiten zu unterrichten, welche dergleichen Arbeiten mit sich führen. — Sollte es immittelst ungenannten Recensenten gefallen, mein Buch feyerlich in Bann zu thun, und dabey Witz und Galle in Bewegung zu setzen, so versichere ich ihnen hierdurch im voraus, daß ich mich nicht leicht zu Widerlegungen und Schutzschriften herablassen werde; es müßten denn Männer wider mich auftreten, welchen ich zu antworten schuldig wäre. Jeder gerechte Tadel wird mir willkommen

men seyn; aber die in der gelehrten Welt jetzt so übliche Schmähsucht, die sich so gerne unter die Masque gelehrter Recensionen verstecket, kann man unmöglich dulden.

Wie glücklich wäre überhaupt die gelehrte Welt, wenn das ganze Recensionswesen eine andere Richtung erhalten könnte? — Manches aufkeimende Genie wird durch dasselbe, und durch die in manchen Landen so strenge Censur, schon zu der Zeit erstickt, wo es erst Knospen gewinnen sollte. —

Doch ich breche von einer Materie ab, die mich auf die unangenehmsten Saiten führen könnte, welche nothwendig berühret werden müssen, wenn man kluge Staatsmänner auf die traurige Lage aufmerksam machen will, in welcher sich die Gelehrsamkeit in der That befindet. — Vielleicht hätte ich selbst über manche Streitfrage in gegenwärtiger Schrift mich näher erkläret, wenn ich freyer zu schreiben wagen dürfte. —

Der Verfasser.

Inhalt
des ersten Theils.

Einleitung

Ueber die öffentlichen Rechte des Churfürstenthums Sachsen, und die zu deren Erforschung anzuwendenden Hülfsmittel.

Erste Hauptabtheilung,

welche

die nöthige Kenntniß von dem Churfürstenthum Sachsen und sämmtlicher dermaln dazu gehörigen Lande enthält.

Erster Abschnitt.

Von den churſächsischen Landen überhaupt, und deren Erwerbe.

Zweyter Abschnitt.

Von den vereinigten Chur- und Erblanden des Churfürsten von Sachsen insbesondere.

Dritter Abschnitt.

Von den übrigen churſächsischen Landen, so den Chur- und alten Erblanden nicht einverleibet sind.

Vierter Abschnitt.

Von der Lehnseigenschaft der sämmtlichen unmittelbaren churſächsischen Lande.

Zweyte

Zweyte Hauptabtheilung,

welche

die persönlichen Eigenschaften, Rechte und Würden eines jedeswaligen Churfürsten von Sachsen in sich fasset.

Erster Abschnitt.

Von den nothwendigen Erfordernissen eines jedesmaligen Churfürsten von Sachsen und seiner Regierungsfähigkeit.

Zweyter Abschnitt.

Von der Vormundschaft über einen unmündigen Churfürsten von Sachsen.

Dritter Abschnitt.

Von den Titeln und Wapen eines Churfürsten von Sachsen.

Vierter Abschnitt.

Von der sächsischen Herzogs- und Churwürde.

Fünfter Abschnitt.

Von den übrigen Würden eines Churfürsten von Sachsen, und denen damit verbundenen Gerechtsamen.

Sechster Abschnitt.

Von den erblichen Hofämtern eines Churfürsten von Sachsen.

Dritte Hauptabtheilung,

welche

die vorzüglich bemerkungswürdigen Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen Kaiser und Reich betrifft.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von den besondern Rechten und Obliegenheiten des jedesmaligen Churfürsten von Sachsen gegen den römisch-deutschen Kaiser und dessen Reich.

Zweyter Abschnitt.

Von den Vikariatsgerechtsamen des Churfürsten von Sachsen bey vorfallenden Zwischenreichen.

Dritter Abschnitt.

Von des heil. römischen Reichs Erzmarschallamt und dem davon abhängenden Ertmarschallamt.

Erste Abtheilung. Von des heiligen römischen Reichs Erzmarschallamt und dessen Gerechtsamen.

Zweyte Abtheilung. Von des heiligen römischen Reichs Erbmarschallamt und dessen Gerechtsamen.

Vierter Abschnitt.

Von des heil. römischen Reichs Oberjägermeisteramt der sonstigen Markgrafen von Meissen und nunmehrigen Churfürsten von Sachsen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem pfalzgräflichen Amt des Churhauses Sachsen.

Sechster Abschnitt.

Von der Direktion der Reichstäge bey Erledigung des Mayntzer Stuhls.

Siebenter Abschnitt.

Von der Direktion des evangelischen Religionskörpers.

Achter Abschnitt.

Von der Direktion der obersächsischen Kreisversammlungen und dem Amt eines Kreisobristen.

Neunter

Inhalt.

Neunter Abschnitt.

Von den an das deutsche Reich beyzutragenden Oblasten des Churfürsten von Sachsen.

Vierte Hauptabtheilung,

worinn

die vorzüglichsten Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen die herzoglich-sächsischen Häuser, ernestinischer Linie, und andere Reichsstände und Staaten, aus einander gesetzt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Gerechtsamen des Churfürsten von Sachsen gegen die Herzoge von Sachsen, ernestinischer Linie.

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Verhältnissen und Gerechtsamen des Churfürsten von Sachsen gegen auswärtige Mächte.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Verhältnissen und Gerechtsamen eines Churfürsten von Sachsen gegen die Mitstände des deutschen Reichs.

Vierter Abschnitt.

Von verschiedenen Ober- und Erbämtern, so dem Churfürsten von Sachsen in Absicht seiner Mitstände zukommen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Mitbelehnschaften und Anwartschaften des Churhauses Sachsen.

Sechster Abschnitt.

Von den Ansprüchen des Churhauses Sachsen.

Einleitung
in die
öffentlichen Rechte und Landesverfassung des Churfürstenthums Sachsen.

Ueber die
öffentlichen Rechte des Churfürstenthums Sachsen und die zu deren Erforschung anzuwendenden Hülfsmittel.

Carl Wilhelm Gärtners kurzer Entwurf, wie zu einer Känntniß des Churfürstenthums Sachsen und daraus herleitenden Juris publici zu gelangen, Leipzig, 1729. 4.

§. 1.

Ehedem, da das allgemeine Staatsrecht noch eine unbekannte Wissenschaft war, und das deutsche Staatsrecht durch Allegate der römischen und kanonischen Gesetze verunstaltet wurde, war es ohnstreitig eine äusserst schwere Sache, über die Verfassung der einzelnen deutschen Landesbezirke eine gründliche Känntniß zu erlangen; allein, seit jene Wissenschaften von den größten Gelehrten neuerer Zeiten mit den geschäftigsten Händen ausgebildet worden sind, und man zu den wahren Quellen derselben gekommen ist; so ist nunmehr allerdings der Weg geebnet, auf welchem man die öffentlichen Rechte der einzelnen Landesherren

ausserhalb und innerhalb ihrer Provinzen und Lande erforschen und in richtige Systeme ordnen kann.

§. 2.

Es ist aber das besondere **öffentliche Recht eines deutschen Reichsstands**, oder, wie es andere nennen, das Jus publicum specialissimum a), nichts anders, als der Inbegrif aller derjenigen Rechte und Obliegenheiten, welche einem Churfürsten, Fürsten oder anderm Stande des deutschen Reichs in den öffentlichen Angelegenheiten ausserhalb und innerhalb seines Landesbezirks insbesondere und für seinen Mitständen zukommen. Die Quellen dieser Rechte sind theils die allgemeinen Reichsgrundgesetze und Grundverträge, theils die besondern kaiserlichen Privilegien, Befreyungen, Belohnungen und andere Begnadigungsbriefe, so die einzelnen Landesherren für ihren Mitständen erhalten, theils die Verträge, so sie mit den übrigen Reichsständen über die wechselseitigen Gerechtsame geschlossen haben; da im Gegentheil die innere gesetzmäßige Verfassung der Lande aus den Verträgen des Landesherrn mit seinen Ständen, aus den Landtagsabschieden, aus den Befreyungen und Verordnungen der Landesfürsten, und aus andern dergleichen einheimischen Urkunden geschöpfet werden muß.

a) Die meisten Schriftsteller nennen zwar die öffentlichen Rechte der deutschen Landesherren ein besonderes Staatsrecht, und wir haben uns daher berechtiget gehalten, selbst diesem unserm Werke diesen Titel beyzulegen; unterdessen kann aber doch dieser Ausdruck einigermassen unangemessen scheinen, weil der Landesbezirk eines deutschen Fürsten eigentlich wohl kein Staat genennet werden mag; mithin hier nicht die Staats- sondern die Landesverfassung in Erwägung zu ziehen ist.

§. 3.

So viel nun die angezeigten **Quellen der besondern öffentlichen Rechte** der deutschen Landesherren betrift;

trift; so gehören einige davon in das allgemeine deutsche Staatsrecht, und müssen daher aus jenen erlernt werden; andere hingegen sind dem öffentlichen Rechte eines jeden Landesbezirks insbesondere eigen; so, daß man die Quellen jener öffentlichen Rechte in **allgemeine** und **besondere** nicht ohne Grund abtheilen könnte. Eigentlich sind aber bloß die letztern ein Gegenstand für den Lehrer der öffentlichen Rechte einzelner Landesbezirke; indem dieser ja wohl voraussetzen muß, daß seine Leser oder Zuhörer in dem Staatsrechte des deutschen Reichs nicht ganz fremd seyn können, und wenigstens die ersten Grundverträge dieses wichtigen Staatskörpers wissen müssen.

§. 4.

Wendet man nun dieses auf die **öffentlichen Rechte des Churfürstenthums Sachsen** an; so lassen sich nunmehr die dazu führenden Quellen sehr leicht bestimmen. Die vorzüglichsten davon sind die alten **kaiserlichen Privilegien** und **Lehnbriefe** a), unter welchen sich vorzüglich die sogenannten **sächsische goldne Bullen** Kaisers **Carl IV.** auszeichnen, deren wir denn unten weiter gedenken werden. Ueberdies gehören aber auch diejenigen **kaiserlichen Bestätigungen** hierher, welche die deutschen Kaiser wegen verschiedener über die sächsische Landesverfassung gemachten Verordnungen und Verträge ertheilet haben, und welche vorzüglich ehedem bey den Dispositionen der deutschen Fürsten und Stände über Land und Leute zu ihrer Gültigkeit für unumgänglich nothwendig geachtet wurden; wie denn nicht nur Herzog **Albrecht** wegen seiner Verordnung vom Jahr 1499, sondern auch Churfürst **Johann George I.** wegen seines Testaments vom Jahr 1652. die kaiserliche Bestätigung gesucht und erhalten haben.

a) M. s. Christian Gottlieb Buders kurze Anzeige der mehrsten kaiserlichen Lehnbriefe auch Anwartschaften und Confirmationen des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen, Jena, 1757. 4.

§. 5.

Diese Urkunden sowohl, als die übrigen hierher gehörigen **Verträge**, welche die **Churfürsten von Sachsen** über ihre Lande und deren Verfassung mit andern Reichsständen oder auch selbst mit ihren Landesständen abgeschlossen haben, finden sich theils in den bekannten Urkundensammlungen, die wir allenthalben genau anzeigen werden, theils sind sie noch ungedruckt, und können daher von uns hier nicht anders, als mit genauer Anzeige des Tags und Jahrs, wenn sie errichtet worden, allegiret werden. Dies ist vorzüglich der Fall bey den **Landtagsabschieden**, deren wir uns in dem zweyten Theile dieses Werks öfters bedienen werden; ob wir solche schon nicht anders, als aus den ungedruckten **Landtagsacten** anführen können.

§. 6.

Alle sonstigen Quellen werden wir an seinem Orte jedesmal mit der möglichsten Genauigkeit anzeigen, und aus diesem Grunde halten wir solche hier weitläuftig zu recensiren vor unnöthig. Desto mehr liegt es uns aber am Herzen, unsere Leser auf die Hülfsmittel aufmerksam zu machen, welche man bey der sächsischen Landesverfassung und den öffentlichen Rechten des **Churfürstenthums Sachsen** zu ihrer genauen Erforschung nothwendig in Anwendung bringen muß. Unter diese Hülfswissenschaften gehören denn auch hier, so wie bey allen übrigen Gattungen der besondern Staatsrechte, die Geschichte, Staats- und Volkskunde, Geographie, Diplomatik, und alle mit diesen verwandte Disciplinen.

§. 7.

So viel die **sächsische Geschichte** anbetrift, so ist solche in dem letztern Jahrzehend von einigen nicht ganz unglücklichen Geschichforschern, vorzüglich durch **Braun**, **Hein-**

Heinrich, Arndt und einige andere, und vor diesen noch durch den so verdienten Hofrath **Böhmen** a), sehr aufgeklaret und bereichert worden; nur müssen wir hierbey ganz aufrichtig gestehen, daß diese Männer selbst es in ihren Schriften nur zu oft verrathen haben, daß sie besser mit den Lebens- und Regierungsgeschichten derer **Churfürsten von Sachsen**, als mit der ältern und neuern gesetzlichen Verfassung des **Churfürstenthums Sachsen** bekannt gewesen sind; daher sie auch manche wichtige Thatsachen ganz unberührt lassen, welche doch für den Lehrer des öffentlichen Staatsrechts von mehrerer Wichtigkeit sind, als alle jene kritische Erforschungen, welche die Geschichtschreiber für sehr verdienstvoll halten, ohne daß ihre richtige Bestimmungen nur den mindesten Einfluß auf unsere Zeiten haben können.

a) Es ist unendlich zu beklagen, daß der verstorbene Hofrath Böhme nicht ein vollständiges Werk über die sächsische Geschichte geschrieben hat, da er der Mann war, welcher uns hierbey vieles leisten konnte. Unterdessen hat doch diesen Verlust sein Schüler, der Professor Heinrich, einigermassen durch sein Werk über die sächsische Geschichte ersetzet; als welcher es sattsam bewiesen hat, wie einsig er bemühet gewesen ist, in die Fußtapfen seines würdigen Lehrers zu treten.

§. 8.

Am wenigsten ist bisher die **Statistik von Sachsen** auf eine für den Staatsmann brauchbare Art bearbeitet gewesen a); allein seit einigen Jahren hat man nicht nur in verschiedenen periodischen Schriften viele Beyträge zur Ausbildung dieser Wissenschaft erhalten, wohin vorzüglich dasjenige gehöret, was **Büsching** b), **Schlözer** und **Fabri**, imgleichen **Meißner** und **Canzler** c) geliefert haben, sondern es gewähret uns auch des letztern noch zum Theil unter der Presse befindliches Werk über die **ökonomische** und **politische Verfassung** von dem **Churfürstenthum Sachsen** bey allen seinen Mängeln

mehr,

mehr, als alles, was bisher der Welt hierüber vor Augen liegen mag, indem er an der einzigen lautern Quelle, aus welcher sich dergleichen Dinge mit voller Glaubwürdigkeit schöpfen lassen, sitzet.

a) Wer sich von der Unwissenheit der vorigen Zeiten in Absicht der sächsischen Landes- und Volkskunde völlig überzeugen will, der darf nur Adam Daniel Richters Staatskunde des Churfürstenthums Sachsen, Budißin, 1772. 8. zur Hand nehmen.

b) Büsching ist der erste, welcher uns im eilften Theile seines Magazins für die neue Historie und Geographie eine glaubwürdige Uebersicht von dem churſächsischen Finanzstaat geliefert hat. Ausserdem hat er so, wie Schlözer und Fabri, noch manche andere wichtige statistische Aufsätze für Sachsen der Welt vor Augen gelegt, die dereinst einen guten Schriftsteller den besten Stof zu Ausbildung eines richtigen Systems über die sächsische Landeskunde geben können.

c) Meißner und Canzler haben vorzüglich in ihrer Quartalschrift über ältere Litteratur und neuere Lectüre, Leipzig, 1783. ff. 8. manchen schätzbaren Beytrag zur statistischen Känntniß von Sachsen geliefert. Selbst fängt man jetzt an, die einzelnen Theile der Landeskunde mehr aufzusuchen, und solche durch neuere Schriften zu erläutern. Wir bemerken unter andern hierbey die Tabellen über die Staatswirthschaft eines europäischen Staats der vierten Grösse, nebst Betrachtungen über dieselben, a. d. Fr. Leipzig, 1786. gr. 4. welche lediglich Churſachsen betreffen, und manche wichtige Thatsachen liefern; ob schon die Quellen derselben nicht angezeigt sind.

§. 9.

So sehr sich übrigens unsere neuen Schriftsteller um die Berichtigung der **Geographie** und **Topographie** bemühet haben, und so unentbehrlich sie dem Staatsmanne ist; so wenig scheinen uns doch die in Absicht des **Churfürstenthums Sachsen** deshalb erschienenen Schriften eine Genüge zu leisten; indem sie alle dem verdien-

dienten **Büsching** nachschreiben, zugleich aber auch dessen Irrthümer in ihre Schriften mit übertragen, deren er sich in Absicht der sächsischen Lande sehr häufig schuldig gemacht hat a). Man kann daher wohl, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, behaupten, daß in Bezug auf diese Lande noch gar kein solches geographisches Werk vorhanden ist, welches dem Statistiker würklich brauchbar seyn kann, und daß sich uns auch hier noch ein unbearbeitetes Feld darbietet, dessen Urbarmachung aber keinen Mann von bloß mittelmäßigen Känntnissen gelingen möchte b).

a) Diejenigen Schriftsteller, welche bisher die Geographie und Topographie von Sachsen zu einem eignen Gegenstande ihrer Arbeiten machten, haben uns immer nur ganz kleine, unvollständige Werkgen, größtentheils nur für Schulen brauchbar, geliefert. Hieher gehört vorzüglich: Carl Gottlob Köhlers Geographie von Churſachsen und den beyden Lausitzen, Leipzig, 1780. 8.

b) Die Stelle einer für den Staatsmann brauchbaren Geographie sollte, nach der Absicht der Verfasser, die vor etliche und zwanzig Jahren erschienene neue europäische Staats- und Reisegeographie, deren sechster Theil insbesondere Obersachsen betrift, und Leipzig, 1755. 8. erschienen ist, zwar vertreten; allein sie ist um deswillen wenig brauchbar, weil damals die Statistik sich noch in sehr traurigen Umständen befand, und Volksmenge, Finanzstaat, u. d. m. unverletzliche Staatsgeheimnisse waren. — Nun hat zwar Canzler den ersten Theil seines Tableau historique et politique de l'Electorat de Saxe durchgängig der geographischen Beschreibung des Churfürstenthums Sachsen gewidmet; allein sich hier mancher Irrthümer schuldig gemacht, welche ganz wider die Verfassung des Churfürstenthums Sachsen laufen, z. B. gehört hierher, daß er das Fürstenthum Querfurt zum thüringischen Kreise rechnet, da es doch ein für sich selbst bestehender Landeskörper ist, welcher seine eignen Stände und seine eignen Landtage hat.

§. 10.

So viel endlich die **Diplomatik** anlanget; so können wir uns zwar über die Hülfsmittel, die Glaubwürdigkeit

digkeit der Urkunden prüfen zu können, auf keinen Fall beschweren; wohl aber fehlt es uns an den neuern Urkunden selbst, woraus sich die churſächsischen öffentlichen Rechte mit diplomatischer Richtigkeit erproben liessen, und wir müssen uns hier gröſstentheils bloß mit jenen ältern Urkundensammlungen behelfen a), welche aber oft auch zum Theil sehr fehlerhafte Abdrücke enthalten; als welches vorzüglich in Absicht der von **Lünig** gelieferten Diplome zu bemerken ist. Diese enthalten zum Theil solche unrichtige Varianten und ungeheure Druckfehler, daß der Sinn der wichtigsten Stellen oft ganz undeutlich, unrichtig und zweydeutig wird; daher man denn die übrigen Urkundensammlungen immer denen vom **Lünig** vorziehen muß.

a. Wegen der zur sächsischen Geschichte und Verfassung dienlichen Urkunden darf man nur Christian Schöttgens *Inventarium diplomaticum historiae Saxonicae superioris*, Hal. 1747. in fol. zu Rathe ziehen.

§. 11.

Da übrigens das **Churfürstenthum Sachsen** aus verschiedenen Provinzen und Herrschaften bestehet, und diejenigen, so den alten Chur- und Erblanden nicht einverleibet sind, ihre eigne Landesverfassung haben; mithin ein jedes derselben für sich einen eignen Landesbezirk formiret, und von den übrigen churſächsischen Landen in seinen politischen Einrichtungen ganz abweichet; so muß man auch die öffentlichen Rechte derselben besonders aus einander setzen, und nicht dasjenige auf die uneinverleibten Lande erstrecken wollen, was sich von den gesammten einverleibten sächsischen Chur- und Erblanden behaupten lässet.

§. 12.

In dieser Rücksicht werden wir in dem zweyten Theile dieser Schrift, wo uns die **innere churſächsische Landesverfassung** beschäftigen wird, diese dergestalt aus einander setzen, daß wir unsern Lesern in jeder Abtheilung **erstlich** die Verfassung der **churſächsischen einverleibten Lande**; dann **zweytens** die Verfassung der **Oberlausitz**; und **drittens** die Verfassung der **Niederlausitz**; endlich aber noch die Verfassung des Fürstenthums **Querfurt**, der **hennebergischen Lande**, und der übrigen kleinen unmittelbaren und mittelbaren Graf- und Herrschaften vorzutragen bemühet seyn werden. Wenigstens hoffen wir auf diese Art alle jene unangenehme Fehler und Irrthümer zu vermeiden, welche in den meisten Schriften in Bezug auf die öffentlichen Rechte des **Churhauses Sachsen** begangen werden, und nothwendig einschleichen müssen, wenn man nicht die verschiedenen speciellen politischen Einrichtungen der einzelnen churſächsischen Lande aus ihren Quellen, die wir allenthalben treulich beybringen werden, gehörig erforschet.

§. 13.

Hieraus lässet sich denn nun der Umfang der öffentlichen Rechte des **Churfürstenthums Sachsen** und die dabey zu beobachtenden Gränzlinien von unsern Lesern mit leichter Mühe aus dem nämlichen Standpunkte übersehen, aus welchem wir sie selbst betrachtet haben, und auf welchem wir sie um so mehr hinzuführen wünschen, als wir dann gewiß ein günstiges Urtheil für unsere Bemühungen zu erhalten hoffen. Da wir durchgängig der Wahrheit getreu zu bleiben uns eifrigst bemühet, und die historischen Thatsachen mit der möglichsten Genauigkeit geprüfet, zugleich aber die denen einheimischen Schriftstellern so eigne Partheylichkeit geflohen, und lieber geschwie-

schwiegen, als Dinge berühret haben, welche uns bedenklich seyn konnten; so glauben wir uns auch von dieser Seite wider alle Vorwürfe gesichert zu haben, welche uns dann mit Grunde gemacht werden könnten, wenn wir uns aus unserer Sphäre verirret hätten.

Erste Hauptabtheilung.

Von der

nöthigen Känntniß der sämmtlichen churſächſiſchen Lande.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den churſächſiſchen Landen überhaupt und ihrem Erwerb.

§. 1.

Die dem durchlauchtigſten Churfürſten von Sachſen dermalen zuſtändigen und unter der churſächſiſchen Landeshoheit ſtehenden Lande ſind dem erſtern I) theils unmittelbar, II) theils mittelbar unterworfen. Die unmittelbaren Lande beſtehen theils

a) aus den Chur- und alten Erblanden, und denen ihnen einverleibten Provinzen, und theils

b) aus ſolchen Landen, Markgrafthümern, Fürſtenthümern und Herrſchaften, welche dem hohen Churhauſe Sachſen erſt nach des Churfürſts Auguſt beſchehener Inkorporation ſeiner geſammten Lande zu Theil und jener nicht einverleibet worden ſind.

Es gründet ſich dieſe letztere Eintheilung auf die Grundſätze, welche man nach dem deutſchen Staatsrechte mit dem geſchloſſenen Landesbezirke nothwendig verbinden muß, dergeſtalt, daß jene einen eignen Landeskörper formiren, die letztere hingegen ihre beſondere Landesverfaſſung haben.

§. 2.

Der sächsische geschlossene Landesbezirk hat sich aus folgenden Provinzen, Herrschaften und Besitzungen, nemlich: 1) aus einigen Ueberresten des alten Herzogthums Sachsen, 2) der Pfalzgrafschaft Sachsen, 3) der Landgrafschaft Thüringen, 4) der Markgrafschaft Meissen, 5) dem Burggrafthum Meissen, 6) dem Burggrafthum Magdeburg, 7) einem Theil des Oster- und Pleißner Landes, 8) des Voigtlands, 9) der Herrschaft Brene, 10) der Markgrafschaft Landsberg, und einer Menge kleiner Dynastien, imgleichen einigen Reichsstädten, z. B. Chemnitz und Zwickau a., so in der Folge ihre Unmittelbarkeit verlohren haben, gebildet. Diese verschiedenen Besitzungen sind denn die vorzüglichsten einzelnen Theile des vereinigten sächsischen Landeskörpers, welcher den Namen der Chur- Erb- und damit vereinigten Lande führet, und daher dürfte es wohl nöthig seyn, den Erwerb derselben und wie solche an das dermalige Churhaus gediehen sind, näher zu bestimmen.

a) So viel die Reichsstädte Altenburg, Zwickau und Chemnitz anbetrift; so begaben sich solche schon im Jahr 1308. unter dem Schutz des Markgrafens Friedrich des Gebissenen, von Meissen, und wurden ihm sodann vom Kaiser Heinrich VII. Pfandweise überlassen, auch dieser Besitz sodann vom Kaiser Ludewig dem Bayer, in den Jahren 1324. 1326. und 1329. wiederholt bestätiget, und sodann von Carl IV. das Pfandrecht in Eigenthum verwandelt. Tenzels *Vita Friderici Admorsi*, in Johann Burchard Menkens *Scriptor. rerum German. praecipue Saxonicarum*, III Tomi, Lipf. 1728—1730. Tom. II. p. 954 et 960.

§. 3.

Das Herzogthum Sachsen war allerdings damals, als das welfische Haus solches besaß, ein mächtiges Land und von einem sehr grossen Umfange; indem es fast das ganze heutige Niedersachsen, Westphalen, En-

Engern u. s. w. in sich begrif a). Allein als solches nach der Achtserklärung Herzogs Heinrich des Löwen im Jahr 1180. dem Grafen von Aschersleben (oder von Ascanien), Bernhard, verliehen wurde, war es seiner besten Pertinenzstücken beraubt, und von einer sehr geringen Bedeutung, so, daß einige neuere Geschichtschreiber sich sogar überredet haben, daß Bernhard nichts, als den Titel eines Herzogs von Sachsen überkommen haben könne b). So viel ist hierbey gewiß, daß es sich nicht mehr genau bestimmen lässet, welche Besitzungen der Herzog Bernhard unter dem Namen eines Herzogthums erhalten haben mag. Vorzüglich aber mögen solches wohl diejenigen Ländereyen gewesen seyn, welche die sächsisch-lauenburgische Linie in der Folge besessen hat.

a) Lehmann in *Chronic. Spirenſi*, Libr. V. Cap. III. p. 386. sagt: „Keyser Ott der Erste ererbt von seinem Vatter, „als Herzogen in Sachsen, erstlich das Herzogthumb „Sachsen, Westphalen, Engern, Thüringen, Hessen, „Wetterau, die Land an der Weser und Minden und „daselbst herumb, und an der Elb zu Luneburg und den „Elbstrohm hinauf ꝛc.„ Man siehet aber wohl, daß hier die Erbländer der Herzoge von Sachsen mit den ursprünglichen herzoglichen Landen vermenget sind. Denn das alte Herzogthum Sachsen begrif wohl bloß die drey Landschaften Ostphalen, Engern und Westphalen.

b) Einige braunschweigische Publicisten verrathen eine sehr übel angebrachte Partheylichkeit, wenn sie Bernharden bald zu einem Usurpateur, bald zu einem blossen Titular-Herzog machen wollen. Die gleichzeitigen Geschichtschreiber sagen es uns nur zu deutlich, daß Bernhard das Herzogthum Sachsen würklich vom Kaiser zur Lehn erhielt; nur wurden davon nicht nur alle welfische Allodialstücke in Ostphalen, sondern auch ein grosser Strich Landes von den würklichen herzoglichen Lehnlanden, getrennt, und diese letztern an das Stift Kölln gebracht. C. H. Heinrichs sächsische Geschichte, 2 Theile, Leipzig, 1780. und 1782. 8. Th. 1. S. 162.

§. 4.

§. 4.

Da **Bernhard** an eignen Erblanden sehr wenig besaß; so war das **Herzogthum Sachsen** unter ihm und seinen Nachfolgern weniger beträchtlich; unterdessen möchte es doch immer noch von einiger Bedeutung gewesen seyn, wenn es nicht durch doppelte Theilungen noch mehr vereinzelt worden wäre. Schon **Bernhards** Söhne, **Albrecht** I. und **Heinrich** der **Aeltere**, theilten sich dergestalt, daß der letztere **Anhalt**, jener hingegen das eigentliche Herzogthum **Sachsen** mit einigen wenigen ascanischen Erblanden, deren Ueberreste wir jetzt noch im Churkreise finden, überkam a). **Albrechts** I. Söhne, **Johann** und **Albrecht** II. theilten sich nun wieder in ihres Vaters Länder, und hier erhielt denn der erstere ohnstreitig fast alles, was nur noch ursprünglich zu dem Herzogthume **Sachsen** gerechnet werden konnte; dahingegen **Albrecht** II. die alten ascanischen Erblande, so viel davon auf seinem Vater gekommen waren, zu seinem Antheil empfing b).

a) Joh. Christ. Beckmanns Historia des Fürstenthums Anhalt, Zerbst, 1710. ff. in fol. Th. V. S. 40. ff.

b) Beckmann, a. a. O. Th. V. S. 43.

§. 5.

Durch diese letztere Theilung geschah es denn, daß wenig oder nichts von den alten Landen des Herzogthums **Sachsen** auf die sächsisch-wittenbergische Linie des ascanischen Stamms gediehe, und daß nunmehr die herzogliche Würde zugleich mit auf die alten ascanischen Erblande, und bald darauf selbst ausschliessend die Churwürde auf diejenigen dieser Lande, welche das wittenbergische Haus erhalten hatte, transferiret und begründet wurde. In dieser Qualität erhielt sie denn der Markgraf **Friedrich** der **Streitbare**, nach Abgang der ascanisch-wittenbergischen Churfürsten, sammt der Chur- und herzoglichen Wür-

Würde für sich und seine Nachkommen a), welche letztere denn nunmehr allen sächsisch-meißnischen Erblanden, oder vielmehr der ganzen Nachkommenschaft **Friedrichs des Streitbaren**, gemein wurde; dahingegen die Churwürde auf den ascanisch-wittenbergischen Erblanden, oder dem sogenannten Churkreise verblieb.

a) M. s. den Lehnbrief Friedrichs des Streitbaren, welchen er über das Churfürstenthum und Herzogthum Sachsen, d. d. Ofen, am 1sten August 1425. vom Kaiser Sigismund ausgefertiget erhielt, und in Johann Gottlieb Horns Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren, Leipzig, 1733. 4. S. 906. Num. 308. in Friedrich Hortleders Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs ꝛc. Gotha, 1645. in fol. Th. 1. B. IV. Kap. IX. §. 107. S. 1125. in Peter Albins meißnischer Chronik, Wittenberg, 1580. in fol. S. 427 — 429. in Johann Christian Lünigs deutschem Reichs-Archive, Part. spec. Abth. IV. Abschn. II. S. 6. f. bey Wolfgang Krausen vom Ursprunge des Hauses Sachsen, S. 109. auch bey andern mehr, zu finden ist.

§. 6.

Als sich nun das sächsisch-meißnische Haus durch Churfürsts **Friedrich des Sanftmüthigen** zwey Söhne, **Ernst** und **Albrecht**, in die noch blühenden ernestinische und albertinische Linien vertheilten, und diese, nachdem sie die gemeinschaftliche Regierung ihrer Lande überdrüßig waren, im Jahr 1485. zur Theilung derselben geschritten a); so verblieben dem ältesten Sohn **Ernst** nach dem Rechte der Erstgeburt die Churwürde, sammt den wittenbergischen Churlanden, und den übrigen Pertinenzstücken der Chur. Allein nachdem Churfürst **Johann Friedrich** durch die kaiserliche Achtserklärung und das Treffen bey Mühlberg für sich und sein Haus die Churwürde und die dazu gehörigen Lande verlohr; so kam nunmehr der Churkreis, und also diejenigen ascanischen Lande, welche an die Stelle der alten herzoglichen Lande

getreten waren, an Churfürst **Moritz**, und durch ihn und seinem Bruder, den Churfürst **August**, an die albertinische Linie des sächsisch-meißnischen Hauses, wie wir solches unten weiter anzeigen werden.

a) Da die Ländertheilung zwischen dem Churfürsten Ernst und seinem Bruder, Herzog Albrecht, für die sächsische Landesverfassung äusserst wichtig ist; so bemerken wir hierbey diejenigen Urkunden, welche deshalb vorzüglich nachgeschlagen werden müssen. Den Theilungsreceß, welcher zu Leipzig am 26. August 1485. zu Stande kam, findet man in Lünigs deutschem Reichsarchive, Part spec. Contin. II. Abth. IV. Absch. II. S. 237. u. 238. imgleichen in Adam Friedrich Glafeys Kern der Geschichte des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen, Nürnberg. 1753. 4. unter den Beylagen Num. I. S. 790. ff. Die nachher über diese Theilung entstandenen Streitigkeiten veranlasseten folgende Verträge: 1) den naumburgischen Schied zwischen Churfürst Ernst und Herzog Albrecht, vom Jahr 1486. (beym Lünig, a. a. O. S. 246 u. 247.) 2) den grimmaischen Machtspruch vom 17. Julii 1531. zwischen Churfürst Johann und Herzog Georgen, (beym Lünig, a. a. O. S. 256. ff.) worüber man Heinrich August Schumachers Progr. *de illustri pronunciato Grimmensi*, Lipſ. 1746. 4. zu Rathe ziehen kann, und 3) den grimmaischen Vertrag vom Jahr 1533. zwischen Churfürst Johann Friedrichen und Herzog Georgen, (beym Lünig, a. a. O. Part. spec. Abth. IV. Absch. II. S. 44.

§. 7.

In Absicht der **Pfalzgrafschaft Sachsen** dürfte es wohl schwerlich mit völliger Gewißheit zu bestimmen seyn, welche Besitzungen eigentlich dazu gehöret haben mögen. Wahrscheinlich ist dieselbe unter Kaiser **Heinrich** I. entstanden a), und der Pfalzgraf mit einigen Lehnen statt der Besoldung versehen worden. Allein wir finden schon die Grafen von **Goseck** in dem erblichen Besitz dieser Würde, und es scheint, als wenn dieselbe und die damit verbundenen Länder theilbar gewesen wären; indem von dem Grafen **Gero** von **Goseck** in der Geschich-

schichte aufgezeichnet ist, daß die mehrern Pfalzen im Jahr 1036. in seiner Person vereiniget worden sind b). Von der Goseckischen Familie kam die Pfalz Sachsen im Jahr 1134. oder, wie andere wollen c), schon im Jahr 1083. an die Grafen von Sommerseburg, und im Jahr 1180. erhielt solche der Landgraf Ludwig III. in Thüringen d), wo sie denn bis zu des letzten thüringischen Landgrafens, Heinrich Raspens, Tode † 1247. verblieb.

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 90. 178. 237. f. In dem Entwurfe einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen, Erfurt, 1740. S. 3—25. wird zwar behauptet, daß schon zu Kaisers Carl des Grossen Zeiten ein Pfalzgraf von Sachsen existirt haben soll; allein mit Gewißheit lässet sich die Existenz der Pfalzgrafen von Sachsen erst unter Kaiser Heinrich II. erweisen, welcher im Jahr 1005. Burkharden zum Pfalzgrafen zu Sachsen über Merseburg verordnet hat. M. s. des Bischofs Ditmars *Chronic. Merseburg.* libr. VIII. ex edit. *Joach. Joh. Maderi*, Helmstad. 1667. 4. Libr. VI. p. 133.

b) Bis zum Jahr 1036. finden wir oft mehrere zugleich als Pfalzgrafen von Sachsen angegeben; allein von dem Graf Gero von Goseck sagt das *Chronicon Gozecense*, apud *Maderum* in calce *Chronici Montis serени*, p. 212: „Primus „stirpis suae *Monarchiam palatii* a Rege promeruit. „

c) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 384. Es scheint aber, als ob die Besitzungen der sächsischen Pfalz nur zum Theil an die Grafen von Sommerseburg gekommen seyn könnten; der übrige Theil derselben aber durch eine Verheyrathung des Landgrafens Herrmann I. von Thüringen mit der Sophia, des letzten Pfalzgrafens von Sachsen, aus dem Hause Goseck, Tochter, vollends an Thüringen gelanget seyn mag.

d) Einige Gelehrte haben zwar behauptet, daß die Pfalzgrafschaft Sachsen nach Absterben des letzten Pfalzgrafens Albrechts, aus dem sommerseburgischen Hause, zuförderst an den Herzog von Bayern und Sachsen, Heinrich den Löwen, und erst nach dessen Achtserklärung an Ludwig III. gekommen sey; allein das Unwahre dieser Behauptung

hat längst der verstorbene und um die sächsische Geschichte so verdiente Johann Gottlieb Böhme in Commentat. *de Henrico Leone, Bavar. et Sax. Duce, nunquam Comite palatino Saxon.* Lipſ. 1758. 4. sattsam erwiesen.

§. 8.

Nachher erhielt solchs nebst den übrigen thüringischen Besitzungen Markgraf **Heinrich** der **Erlauchte** zu **Meissen**, und dieser überließ sie, nebst einem Theil seiner übrigen Länder, noch bey seinen Lebzeiten, wahrscheinlich im Jahr 1263. a), an seinen ältesten Sohn, **Albrechten**, welchem die Geschichte den Namen des **Unartigen** oder **Ausgearteten** beygelegt hat. Allein der Herzog **Albrecht** II. ascanischen Stamms machte diesem die **Pfalz Sachsen** streitig, und brachte es auch würklich dahin, daß ihm sein Schwiegervater, König **Rudolph**, dieselbe für jenen zusprach; nur konnte er zu dem völligen Besitz der dazu gehörigen Lande nicht gelangen, sondern die Markgrafen von **Meissen** behielten einen grossen Theil davon, und hielten sich auch Titel und Wapen davon fortzuführen für berechtiget. Als nun **Friedrich** der **Streitbare** die **sächsische Chur-** und **Herzogswürde** erhielt; so vereinigten sich nunmehr auch wieder die alten Besitzungen der **sächsischen Pfalz**, welche die ernestinischen Churfürsten als ein Pertinenzstück der Chur behielten, bis diese und mit ihr die **Pfalz Sachsen** an die albertinische Linie gelangte; wo denn zwar durch den **naumburgischen Vertrag** vom 24. Febr. 1554. c) ein Theil der Besitzungen, nemlich das Haus und Stadt **Altstädt**, an die ernestinische Linie wieder gekommen, keinesweges aber die pfalzgräfliche Würde mit cediret worden ist.

a) Joh. Gottl. Horns *Henricus cognomento Illustris*, Francof. et Lipſ. 1726. 4. p. 193. sqq.

b) Die Nachkommen Heinrichs des Erlauchten konnten immittelst doch bey den Kaisern die Belehnung mit der Pfalz Sach-

Sachsen nicht erhalten, sondern mußten sich damit begnügen, daß sie bloß mit der Pfalz Lauchstädt, einem Pertinenzstücke von jener, beliehen wurden. Michael Heinrich Griebners Diss. *de juribus Palatinatus Saxonici, Ducei Electori propriis*, Vitemb. 1715. 4. §. 9. not. d.

c) Den naumburgischen Vertrag findet man in Lünigs deutschem Reichsarchive, Part. spec. Abth. IV. Absch. II. S. 69. ff. ferner in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen Num. IV. S. 842. ff.

§. 9.

Es gehörten aber zur **sächsischen Pfalz** fünf **königliche Pfalzen** und Gerichtsstädte, und diese waren: **Grona**, an der Weser, **Werla**, welche in der Folge nach **Goslar** verlegt worden war, **Wallhausen**, **Altstädt**, welches die ansehnlichste war, und **Merseburg** a), welche letztere nach **Lauchstädt** verlegt, und irrig für eine eigne **Pfalz von Thüringen** angesehen worden ist b). Nun soll zwar nach einiger Dafürhalten die **Pfalzgrafschaft Sachsen** auf dem so betitelten Herzogthum **Schartau** gehaftet haben, und das **Oberpfalzgerichte** zu **Magdeburg** gehalten worden seyn c); allein es fehlt hier an sattsamen historischen Beweisen, so wie es auch ein ganz unrichtiges Vorgeben ist, wenn man dafür halten will, daß die Pfalzgrafschaft auf der Pfalzstadt **Altstädt** insbesondere gehaftet habe d); vielmehr war sie allen sächsischen Pflanzstädten und den damit verbundenen Besitzungen gemein.

a) Die fünf Pfalzen findet man im Sachsenspiegel, B. III. Art. 62. selbst angezeigt.

b) Der Irrthum, als ob es eine eigne thüringische Pfalz gegeben habe, rühret ohnstreitig daher, weil die Lande der sächsischen Pfalz nicht beysammen geblieben, sondern vertheilt worden sind, und man daher die Pfalz Lauchstädt, weil sie in Thüringen liegt, auch besonders an das thüringische Haus wahrscheinlich gebracht worden ist, mit den

den Namen der thüringischen Pfalz beleget haben mag. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 386. Michael Heinrich Griebners Progr. *de Palatinatu Thuringiae*, in ejus *Opusculis juris publici*, Halae Magdeb. 1722. 4. Tom. III. p. 30. sqq.

c) Cyr. Spangenberg im Adelsspiegel, Schmalkalden, 1591—94. in fol. B. X. Kap. XVII. S. 306. behauptet obige Meinung unter folgenden Umständen: „Sonderlichen aber war die Pfalz Sachsen auf das Herzogthum „Schartow gestifftet, welches nicht weit von der Stadt „Burk gelegen, bey Magdeburg, wie noch etlichs altes „Mauerwerk ausweißt. Aber das Oberpfalzgericht ist „etwa zu Magdeburg für dem Thumb auf Kayser Ot„ten des II. Pfalz gehalten worden.„ Der letztere Umstand ist allerdings richtig; indem der Kaiser nicht bloß auf die fünf ordentlichen Pfalz- oder Gerichtsstädte mit Ausübung der Gerichtsbarkeit eingeschränkt war, sondern solche in jeder Stadt des deutschen Reichs durch den Pfalzgrafen, bey seiner Anwesenheit verwalten lassen konnte. Daher steht im schwäbischen Landrechte, Kap. XXXIII. in *Joan. Aug. a Berger Collatione juris Allemannici.*, Lipſ. 1726. 4. p. 173. „In welche Stadt der König kommt, „die im Reiche liegt, das ist, dieweil er darinnen liegt, „die Münze, der Zoll und das Gericht ist sein.„

d) Johann Schilter in *Institut. juris publici*, Argent. 1696. 8. Tom. II. Tit. XIX. §. 41. p. 302. behauptet, daß auf Haus und Stadt Altstädt die Pfalzgrafschaft Sachsen sich fundire, und seine Meinung scheint bey dem ersten Anblick um so richtiger, als in den sächsischen Lehnbriefen neben der Pfalz Sachsen allemal Haus und Stadt Altstädt erwähnt wird; allein Altstädt war wohl ehedem ein Pertinenzstück von der Pfalz, nicht aber diese von jener. Ueberdis erwähnen auch noch einige alte Schriftsteller, daß die Grafschaft Brene unter Churfürst Albrecht II. mit der Pfalz Sachsen vereiniget worden sey, und mithin scheinet sie nunmehr auf dieser zu haften, und durch dieselbe dem sächsischen Churkreyse einverleibet zu seyn. Peter Albins meißnische Chronick, Tit. XV. S. 389.

§. 10.

Die **Landgrafschaft Thüringen** ist nach und nach aus dem Königreich **Thüringen** entsprungen, welches letztere aber sich bereits im Jahr 531. endigte, und dergestalt zertheilt wurde, daß bloß der Theil des südlichen Landstrichs unter die fränkische Regierung kam, der nordliche Theil aber den Sachsen zur Vergeltung ihrer geleisteten Kriegshülfe verblieb a). Jene thüringischen Lande wurden nachher durch Herzoge regieret, wovon der erste, Namens **Radulph**, im Jahr 630. zuerst in der Geschichte vorkömmt. Die herzogliche Regierung scheint aber verschiedene mahle unterbrochen worden zu seyn, und vom Jahr 909. bleibt die Regierungsverfassung ganz ungewiß, bis wir den nachherigen König **Heinrich** I. als Herzogen in **Thüringen** angegeben finden b), welcher im Jahr 912. dieses Herzogthum erhalten zu haben scheint c).

a) Thüringen wird schon bey den ältesten Schriftstellern in Süd- und Nord-Thüringen eingetheilt.

b) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 49. f.

c) Johann Friedrich Pfeffingers *Corpus juris publici, ad ductum Instit. juris publici Philippi Reinhardi Vitriarii*, IV. Tom. Francof. ad Moen. 1754. 4. Tom. I. Libr. I. Tit. II. §. 10. not. d. p. 89.

§. 11.

Von der Zeit an, als der Herzog von Sachsen und Thüringen, **Heinrich** I. im Jahr 919. zur deutschen Krone gelanget war, besassen nunmehr die deutschen Könige und Kaiser ganz **Thüringen**, als ihr Eigenthum, und liessen solches zum Theil durch Markgrafen regieren, an deren Stelle sodann Landgrafen in der Geschichte erscheinen, deren ersterer ohnstreitig wohl **Herrmann** I.

von

von **Winzenburg** gewesen seyn mag, welcher bereits im Jahr 1100. als Landgraf in Thüringen aufgeführet wird. Ihm folgte **Herrmann** II. und denn **Ludwig** I. dessen Nachkommen diese Landgrafschaft bis zum Jahr 1247. besessen haben; als zu welcher Zeit der männliche Stamm **Ludwigs** I. mit dem deutschen Gegenkönige, **Heinrich Raspen**, Landgrafen in Thüringen, aufhörte. Letzterer hatte aber seinem Vetter **Heinrichen** dem **Erlauchten**, Markgrafen in Meissen, bereits vom Kaiser **Friedrich** II. eine Expectanz und Eventual-Belehnung a) zu bewürken gewußt, und diesem dadurch die Lehnsfolge in seine sämmtliche Reichslande, besonders in **Thüringen** und die **Pfalz Sachsen**, zu sichern gesucht.

a) Dieses Diplom d. d. *Beneventi*, ultimo Junii M. CC. XLII. in Anton Wecks Beschreibung der Stadt Dresden, Nürnberg, 1680. in fol. Th. II. Tit. I. §. 1. unter den Urkunden, lit. H. S. 153. in Horns *Henrico Illustri*, p. 304. sq. und in Lünigs deutschem Reichsarchive, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Absch. II. §. 2. S. 177.

§. 12.

Kraft dieser Anwartschaft erhielt denn nun **Heinrich** der **Erlauchte** nach **Heinrich Raspens** Tode die **Landgrafschaft Thüringen** sammt allen Reichslehnen; und wurde auch von denen mächtigsten thüringischen Grafen und Vasallen durch eine **Urkunde** vom 1. August 1249. a) für den rechtmäßigen **Landgrafen** von **Thüringen** und ihren **Ober** und **Lehnsherrn** anerkannt. Allein die Herzogin von **Brabant**, **Sophia** b) und Graf **Siegfried** von **Anhalt** c) machten auf die Allodialgüther ihres verstorbenen Vetters, **Heinrich Raspens**, ja die erstere sogar, in Absicht ihres Sohns, **Heinrichs des Kinds**, auf die Reichslehne, und insbesondere auf ganz Thüringen, wichtige Ansprüche, worüber es denn mit der Herzogin zwar im Jahr

1250.

1247. erfolgten Tod des

Kinder

1. Judith, oder J. Conrad, 5. Irmengard, 6. Agnes,
1. Gem. Theodorich, n. Agnes, Kai- Gem. Graf Otto Gem. H. Hein-
graf von Meissen, Friedrichs II. von Anhalt. rich III. von
im J. 1194. ter. Oesterreich.
1. Gem. Poppo, Grohne Erben.
Henneberg, getr.
1223.

Siegfried,
Graf von Anhalt.
Prätendent.

8 Kinder erster Ehe,
unter wir hier nur bem
Heinrich, den Erlau
Markgrafen von M
Prätendent.

1250. zu einem Interims-Vergleiche, aber auch bald nachher zu langwierigen Feindseligkeiten kam, welche endlich im Jahr 1263. dergestalt beygelegt wurden, daß **Heinrich der Erlauchte Thüringen** nebst der **Pfalzgrafschaft Sachsen** behielt, die verwittwete Herzogin von **Brabant** hingegen für ihrem Sohn, **Heinrich** das **Kind**, die Herrschaft **Hessen** als ein Allodium bekam d).

a) Die Reversalen der thüringischen Grafen und Vasallen an Heinrich den Erlauchten sind d. d. apud *Wizinvels*, An. Domini 1249. Kal. Jul. VII. Indict. und zwar von Günthern, Grafen von Kefernberg; Bertholden, seinem Sohne; Grafen Albrechten von Rabinswald; Heinrichen und Günthern, Grafen von Schwarzburg; Grafen Friedrichen von Beichlingen; Grafen Theodorichen von Hohenstein; und Heinrichen, seinem Sohne; Grafen Friedrichen von Stollberg; Heinrichen von Helldrungen; Ludolphen und Heinrichen von Altstedt; Heinrichen und Eglophen von Bendeleben, und Ditmarn von Wollmerstedt ausgestellet. Man findet diese merkwürdige Urkunde beym Weck, a. a. O. unter den Urkunden lit. I. p. 155. beym Horn a. a. O. S. 308. und in Lünigs deutschem Reichsarchive, a. a. O. §. 3. S. 177.

b) Die Herzogin Sophia von Brabant verlangte nemlich zuförderst für sich die Allodialverlassenschaft, weil sie eine Tochter Ludwigs IV. Landgrafens in Thüringen, des Aeltern, eines Bruders von Heinrich Raspen, war, und zugleich die Reichslehne für ihrem Sohn Heinrichen, und zwar diese Jure repraesentationis. Zugleich bezog sie sich hierbey auf die ihrem Sohne von den Hessen geleistete Huldigung. Wenn man aber den ganzen Erbfall, zu dessen Erläuterung die Stammtafel A. dienet, unpartheyisch betrachtet; so siehet man leicht, daß selbst zur Allodialverlassenschaft Siegfried von Anhalt auf alle Fälle gleiche Ansprüche hatte; indem er mit dem verstorbenen Heinrich Raspen eben so nahe, als die Herzogin Sophia verwandt war. In Absicht der Lehne hingegen waren die Ansprüche der letztern ganz den Grundsätzen des Lehnrechts entgegen; indem ja Thüringen und die Pfalz Sachsen ein würkliches Mannlehn, nicht aber ein Feudum transmissione femininum, war, und noch ist. Hierdurch widerlegt sich denn alles dasjenige von selbst, was in Johann George

Estors

Estors Dissert. *de ditione Hassiaca ad Vierram ac de jure Sereniss. Sophiae in provinciam Thuringiae*, Marburg. Cattor. 1770. 4. deshalb vorgebracht worden ist.

c) Graf Siegfried von Anhalt war zu ohnmächtig, als daß er seine Ansprüche wider einen so mächtigen Herrn, als Heinrich der Erlauchte war, hätte durchsetzen können.

d) J. B. Hundeshagen Untersuchung über die Trennung der Landgrafschaft Thüringen und Hessen, Cassel, 1756. 4. Die Theilung selbst sehe man beym Horn, *libr. cit.* Cap. III. §. 40. p. 88. sqq. Sie ist durch die nachherigen Erbverbrüderungen zwischen Sachsen und Hessen jederzeit von neuem bestätiget worden.

§. 13.

Sodann ist die Landgrafschaft **Thüringen** bey dem vormaligen Hause **Meissen** und nunmehrigen Hause **Sachsen** unverrückt geblieben, jedoch in den erfolgten öftern Landestheilungen sehr zerstückt worden. In der Landestheilung zwischen Churfürst **Ernsten** und Herzog **Albrechten** kam zwar der größte Theil von **Thüringen** an den erstern; dahingegen letzterer das meißner Land zu seinem Antheil wählete; allein man machte eine sehr unter einander laufende Theilung, und zwar aus dem Grunde, damit kein Bruder des andern Land, ohne seinem eignen zu schaden, verwüsten könnte; mithin beyde desto eher zu einer wechselseitigen Freundschaft durch ihren eignen Vortheil verpflichtet würden a). Es ist aber diese Theilung hauptsächlich dadurch, daß die ernestinische Linie durch die Achtserklärung des Churfürsten **Johann Friedrich** einen grossen Theil ihrer Besitzungen verlohr, und durch die darüber errichteten Verträge sehr abgeändert worden, so, daß sich nunmehr ein ansehnlicher Theil von **Thüringen** bey dem Churhause befindet.

a) David Pfeifers *Lipsia*, s. *originum et rerum Lipsiensium libr. IV.* cura *Adam Rechenbergii*, Francof. 1700. 8. Libr. II. §. 51. p. 250.

§. 14.

§. 14.

Die zum **Markgrafthum Meissen** gehörigen Lande wurden ehemals größtentheils von den **Sorben** besessen, und damals war dieses Land in verschiedene **Gaue** (oder Gerichtsbezirke) eingetheilt a). Die sächsischen Könige und Kaiser errichteten in denselben **Grafschaften** und **Burgwarten**, wovon die letztern dazu bestimmt waren, um vermittelst derselben die unruhigen **Sorben** desto besser im Zaume halten zu können b). Die **Burgwarten** verliehren sich nun zwar mit dem Jahre 1196. wieder aus der Geschichte; allein die Grafen fingen unter Kaiser **Heinrich** IV. an, erblich zu werden. Sie starben aber doch in der Folge nach und nach ab, so, daß am Ende bloß die Grafen von **Wettin** und **Eilenburg** übrig blieben, welche hierauf die markgräfliche Würde beygelegt erhielten; wie sich denn überhaupt unter den Königen und Kaisern aus dem sächsischen Hause mehrere Markgrafen in dem meißner Lande finden c).

a) Die bekanntesten Gaue sind der Gau Daleminzi oder Glomazi; der Gau Nisani; der Gau oder die nachherige Mark der Milziener; der Gau Chutici; der Gau Plisni, und der Gau Siusli. Die wahrscheinlich dazu gehörigen Orte findet man in Heinrichs sächsischer Geschichte, Th. 1. S. 56. u. 57. angegeben. M. s. auch Johann Daniel Ritters meißnische Geschichte, herausgegeben von J. M. Schröckh, Leipzig, 1780. 8.

b) Die ersten der meißnischen Burgwarten, welche sich größtentheils an der Elbe und Saale befanden, finden wir in der Geschichte im Jahr 961. erwähnt. Es waren Burgen mit einem Wachthurm oder Warte, und von ihnen erhielt sodann der um die Burg her liegende, und dem Gouverneur einer solchen alten Festung untergebene District den Namen. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. 1. S. 71. u. 72. Es bekamen aber solche die Grafen und Markgrafen in der Folge erblich, und so verliehren sie sich denn nach und nach aus der Geschichte. Zum Beyspiel dient die Stelle in Ditmars, Bischofs von Merseburg, *Chronic. Merseb.* Libr. VI. (in *Scriptor. rerum Brun-*

Brunſvic. a God. Guil. Leibnitio collectis, Hanov. 1707. in fol. Tom. I. p. 388.) wo dieſer vom Grafen Dietrich ſagt: „Inſuper *Zurbizi Burgwardum*, quam anteceſſores „ſui in beneficium poſſederunt, ſibi et confratri ſuimet, „Friderico, vindicavit.„

c) Die Markgrafen damaliger Zeit waren ohnſtreitig nichts anders, als königliche oder kaiſerliche Befehlshaber in den Gränzlanden. Daß es aber deren zu Kaiſers Otto I. Zeiten in der meißner Lande mehr als einen gab, läßt ſich vorzüglich aus Johann George Leuckfelds *Antiquitat. Halberſtadienſ.* Wolfenbüttel, 1714. p. 656. erweiſen.

§. 15.

Es hat aber das **Markgrafthum Meiſſen** ohnſtreitig König **Heinrich** I. mit Erbauung der Stadt **Meiſſen** zugleich gegründet a). Wenigſtens iſt dieſes äuſſerſt wahrſcheinlich; ob man ſchon nicht angeben kann, wer der erſte **Markgraf** von **Meiſſen** geweſen ſeyn mag b). Nach Markgraf **Ecberts** II. Tode, als welcher im Jahr 1089. bey Braunſchweig erſchlagen worden iſt, kam das Markgrafthum an **Heinrich** den **Aeltern**, einen wettiniſchen Grafen von **Eilenburg**, und dann an deſſen Sohn **Heinrich** den **Jüngern**, welcher im Jahr 1127. ohne Erben ſtarb. **Thimo**, der zweyte Bruder des Markgrafen **Dido** II. von **Meiſſen** erhielt hierauf zwar die Belehnung mit dem **Markgrafthum Meiſſen**, aber nicht er, ſondern erſt ſein Sohn **Konrad** der **Groſſe** kam nach **Heinrichs** des **Jüngern** Tode zu deſſen Beſitz. Es wurde auch nurgedachter **Konrad** im Jahr 1127. damit vom Kaiſer würklich beliehen c), und von dieſer Zeit an iſt denn nun das **Markgrafthum Meiſſen** bey **Konrads** Nachkommen verblieben, und in der Perſon **Friedrichs** des **Streitbaren** mit der ſächſiſchen Chur vereiniget worden, durch die Landestheilung vom Jahr 1485. aber an die ſächſiſch-albertiniſche Linie gediehen.

a)

Zeit gestattet, so ist der Beamte verpflichtet, sich persönlich zu dem Verstorbenen zu begeben, um sich von dem Tode zu überzeugen.

Ist der Tod eines Verstorbenen durch Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt worden, oder ist der Verdacht dazu vorhanden, so ist der Beamte verpflichtet, sofort die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu mach

sche Haus mit Heinrich II. aus, und nun erhielt der kaiserliche Hofrichter Heinrich I. von Plauen, als Mitbelehnter und nächster Agnate, das Burggrafthum Meissen und die Grafschaft Hartenstein als Reichslehne c); dahingegen die übrigen sächsischen Lehne dem Churfürsten Friedrich dem Streitbaren anheim fielen. Nach der erfolgten Belehnung erhielt denn nun letzterer, welcher sich einstweilen die Verwaltung des Burggrafthums mit des Kaisers Bewilligung angemasset hatte, von diesem Auftrag, dasselbe nebst allem Zubehör an erwähnten Heinrich I. von Plauen abzutreten, und ihm solches einzuräumen d).

a) Peter Albin in der meißnischen Chronik, Tit. VIII. p. 199. will zwar behaupten, daß der erste Burggraf von Meissen, Friedrich von Wettin, Dietrichs Sohn gewesen, und vom Kaiser Otto I. dazu bestellt worden sey; allein der Hofrath Böhme in seiner Abhandlung über den Ungrund des Vorgebens, daß Friedrich, Graf von Eilenburg, erster Burggraf zu Meissen gewesen sey, (welche man in Benjamin Gottfried Weinarts sächsischen historischen Handbibliothek, Th. II. Leipzig, 1784. 8. S. 97—105. findet,) hat die Geschichte von diesem Irrthum gereiniget, und Heinrich in der sächsischen Geschichte Th. I. S. 262. behauptet mit gutem Grunde, daß das Amt eines Burggrafen ohnstreitig erst damals, als das Bisthum von Otto I. zu Meissen angerichtet worden, seine völligere und genauere Bestimmung erhalten haben, nichts destoweniger aber von Heinrich I. errichtet seyn möge.

b) Johann Gottlieb Böhmens Specim. *de origine Burggraviatus et primis Burggraviis Misnenſibus*, Lipſ. 1770. 4.

c) Die Belehnungsurkunde, welche Kaiser Sigmund seinem Reichshofrichter Heinrichen von Plauen über das Burggrafthum Meissen und die Grafschaft Hartenstein d. d. Plindenburgk, am nächsten Sonntag vor Mariä Magdalenä Tag 1426. gegeben hat, findet sich in Lünigs deutschem Reichsarchive, Part. spec. Contin. II. Abth. VI. Abschn. XVIII. §. 136. p. 212. f. in Peter Becklers *Stemmate Ruthenico*, p. 62. und in Pfeffingers *Corp. jur. publici*, Tom. II. Libr. I. Tit. XVII. §. 14. not. f. p. 703.

d) Horns Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren, unter den Urkunden Num. 323. S. 919. f.

§. 17.

Da aber der Churfürst auf das **Burggrafthum Meissen** Ansprüche zu haben vermeinte; so kam es deshalb und wegen der eingezogenen sächsischen Lehne zu Streitigkeiten, und diese endigten sich erst unter Churfürst **Friedrich** dem **Sanftmüthigen** durch den zu **Arnshaug**, am 7ten September 1428. getroffenen Vergleich, wodurch **Heinrichen** I. von **Plauen** nicht nur das **Burggrafthum Meissen**, sondern auch das Schloß **Frauenstein** überlassen, und er überdies noch wegen der übrigen meißnischen Lehne mit 14736 rheinischen Gülden abgefunden wurde a). Des letztern Sohn, **Heinrich** II. erregte neue Streitigkeiten darüber, und der römische König **Albrecht** II. entschied nunmehr diese Sache durch einen sogenannten **Machtspruch** vom Jahr 1439. b), zum größten Nachtheil für die Burggrafen, dahin, daß **Heinrich** II. das **Burggrafthum nebst Zubehör**, imgleichen das Schloß **Frauenstein**, gegen eine Summe von 16000 rheinischen Gülden abtreten mußte, und davon weiter nichts, als Titel, Wapen und Reichsstandschaft behielte.

a) Dieser Vergleich ist datirt Arnshaug, am Dienstag unserer lieben Frauen Abende, Nativitatis, 1428. und findet sich beym Lünig, Part. spec. Contin. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 208. §. 24. ferner in C. G. Schwarzens *Mantissa diplomatum rerum Misnicar.* No. 5. ap. *Menkenii Scriptor. rer. Germ. praecipue Saxon.* Tom. III. p. 1057. sqq. und in George Christoph Kreyßigs Beyträgen zur Historie der sächsischen Lande, 6 Theile, Altenb. 1754—1764. 8. Th. II. S. 456. ff.

b) Die Urkunde dieses Machtspruchs findet sich zwar nicht, doch lässet sich sein ganzer Inhalt aus einer spätern Urkunde von dem Herzoge und nachherigen Churfürsten Moritz

von

von Sachsen, vom 19ten Junii 1546. (beym Künig im Reichsarchive, Part. spec. Contin. II. Abth. VI. Abschn. XVIII. §. 157. S. 235.) abnehmen, in welcher folgendes enthalten: „Nachdem wir Bedenken gehabt, dem Hoch„gebohrnen, Unsern lieben Oheimen, Herrn Hain„richen, des H. Reichs Burggraven von Meissen, Gra„ven von Hartenstein und Herrn von Plauen, der Chron „Böheimb Obersten Canzler, den Titul: Burggraven „von Meissen zu geben, und aber gedachter Herr Uns „einen Küniglichen versiegelten Brief, so von dem „Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, „Herrn Albrechten, Römischen Künig ꝛc ausgan„gen, fürgelegt, das *Datum* steht: Presburg, nach „Christi Geburt, viertzen hundert, und im „neun und dreyßigsten Jahr, Montags nach „Philippi und Jacobi; aus welchem Briefe Wir „klar befinden, daß seine Vorfahren dem Haus zu Sach„sen und Unsern Vorfahren, den Hof zu Meissen auf „dem Schloß, und alle Güter, Dörfer, Nutz- und „Zugehörungen, auch alle Lehenschaft, geistlich und „weltlich Mannschaft in der Fürsten zu Sachsen und „Meissen Lande, und anderswo gelegen, nichts ausge„nommen, zu den Burggrafthum gehörig, auch das „Schloß Frauenstein mit allen seinen Zugehörungen, „lediglich abtreten, und sich derer verzeihen und ent„schlagen soll, gegen einer *Summa* Gelds, in demselben „Brief ausgedruckt, inmaassen Sie dann solche Höfe, „Dörfer, Schloß, Güter, Lehenschaft und Mannschaft „mit allen ihren Nutzungen und Zugehörungen würk„lich abgetreten und Unsere Vorfahren, gegen Bezah„lung obgemeldter *Summa* Gelds, eingeräumt haben, „also, daß Ihnen nichts vorbehalten ist, denn der Name „und *Titulus* des Burggrafthums, auch die Ehre, „Würde und Freyheit dazu gehörend, davon sie sich „nennen, schreiben und der gebrauchen sollen, als ihre „Vorfahren gethan haben, nach fernerm Innhalt obge„melts Briefs; demnach bekennen Wir, daß Wir dar„auf gewilligt haben, versprechen und bewilligen hier„mit, und in Kraft diß Briefs, daß Wir und Unsere „Erben, gedachten Burggrav Hainrichen, und sei„nen Leibes-Lehns-Erben, männliches Geschlechts, den „Titul des Burggrafthumbs hinfürder in Unsern „Schreiben geben lassen, und Sie der Ehre, Würde und „Freyheit dazu gehörend, Innhalts berührtes Briefs, „gebrauchen, und daran unverhindert lassen wollen ꝛc.„

Auf

Auf eben diesen Machtspruch bezieht sich auch ein anderes wegen dieser Titulatur ertheiltes Diplom des Churfürst Albrechts von Brandenburg, d. d. Nürnbergk, am Freytag vor Simonis und Judä, nach Christi Geburt im 1480. Jahr, beym Lünig, a. a. O. §. 142. S. 218.

§. 18.

Von dieser Zeit an wurden denn die zum **Burggrafthum Meissen** gehörigen Besitzungen mit der **Markgrafschaft Meissen** konsolidirt, und in der Folge ein Theil der albertinischen Landesportion. Churfürst **Moritz** erwarb sich aber auch überdies noch durch einen im Jahr 1546. errichteten Receß die Anwartschaft auf die dem Hause **Plauen** gebliebenen burggräflichen Gerechtsamen, Titel und Wapen, welche Expectanz denn auch nachher dem **Churhause Sachsen** durch den zwischen Churfürst **Augusten** und Burggrafen **Heinrichen** dem **Aeltern** zu **Meissen** unterm 13. May 1556. vollzogenen **Vergleich** a) bestätigt wurde. Es wurde auch die Anwartschaft bald würksam, indem der letzte **Burggraf** von **Meissen**, plauischer Linie, **Heinrich** VI. im Jahr 1571. starb, und nunmehr Churfürst **August** die Besitzungen des **Burggrafthums Meissen** mit den übrigen burggräflichen Gerechtsamen wieder vereinigen konnte b).

a) Der angezogene Vertrag findet sich in Lünigs Reichs-Archive, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Absch. II. S. 308.

b) Wecks Beschreibung der Stadt Dresden, S. 134. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 265.

§. 19.

Das **Burggrafthum Magdeburg** wird ohnstreitig mit der Befestigung dieser Stadt entstanden seyn. Der erste **Burggraf**, welcher namentlich angegeben wird, ist **Gero, Markgraf der östlichen Mark**,

oder der heutigen **Niederlausitz**, gewesen, und schon im Jahr 965. verstorben a). Nach Errichtung des **Erzbisthums Magdeburg** wurde damit die Stelle eines Domvoigts verbunden, und so erhielt solches der Herzog von Sachsen, **Hermann Billing**, und nachher die Grafen von **Walbeck**, **Plötzke** und **Groitsch**. Im Jahr 1137. gelangte es an die Herren von **Querfurt**, welche damit von dem Erzbischof **Konrad** I. zwar erblich beliehen wurden, auch sich über 130 Jahr lang dabey behaupteten, aber dabey geschehen lassen mußten, daß die Erzbischöfe von **Magdeburg** von dem **Burggrafthum** ein Stück nach dem andern abrissen. Aus diesem Grunde verkauften denn die Herren von **Querfurt** im Jahr 1269. das Burggrafthum an den Erzbischof **Konrad** II. und dieser solches sodann wieder um und für 12000 Mark an die Herzoge von **Sachsen**, **Albrecht** II. und **Johann** b), wo es denn in der Folge mit der **Chur** vereinigt wurde c).

a) Pfeffingers *Corp. juris publ.* Tom. I. Libr. I. Tit. XVII. not. c. p. 683. sqq. Caspar Heinrich Horns Diss. *de Burggraviis Magdeburgicis*, (resp. *Paul. Christian. Schroeter*,) Witteb. 1709. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß schon Carl der Grosse einen Burggrafen zu Magdeburg verordnet haben wird; obschon einige andere Schriftsteller Otto den Grossen zum Stifter dieses Burggrafthums machen wollen.

b) Ueber die Art und Weise, wie das Burggrafthum Magdeburg an das Haus Sachsen-Wittenberg gekommen, lässet sich noch mehr Gewißheit, als über die vermeintliche Veräusserung desselben, in der Geschichte auffinden. Man behauptet nemlich, daß solches der Churfürst Albrecht II. im Jahr 1294. an die Stadt Magdeburg vor 900 Mark Silbers überlassen haben soll; allein, so dreuste auch dieses einige alte, nur keine gleichzeitige Schriftsteller vorgeben; so sehr widersprechen doch diesem Anführen alle übrigen Umstände, worunter dieses einer der wichtigsten ist, daß wir alle Nachfolger Albrechts II. noch immer in dem vollen und ungestörten Besitze des Burggrafthums finden; und es ist höchst wahrscheinlich, daß jene Veräusserung, wenn

sie

sie nicht mit einer blossen Verpfändung einiger Pertinenzstücke verwechselt, oder gar aus der Luft gegriffen ist, bloß einige burggräfliche Gerechtsame, insbesondere aber die weltliche Gerichtsbarkeit, und vorzüglich das Schultheissenamt, nicht aber das Burggrafthum selbst, betroffen haben kann. Mit mehrerer historischer Gewißheit dürfte sich dieses behaupten lassen, daß Churfürst Rudolph II. dieses Burggrafthum seinem Schwiegersohne, Gräfen Heinrichen von Hardeck, unter dem Beding, wenn aus der Ehe mit der churfürstlichen Prinzeßin Helena Kinder männlichen Geschlechts erzeuget würden, zum Heyratsgut überlassen wollen; daher auch diese und seine Nachkommen sich den burggräflichen Titel beygelegt, das Burggrafthum selbst aber um deswillen nicht bekommen haben, weil der Graf Heinrich von Hardeck nicht aus dieser, sondern aus einer zweyten Ehe männliche Nachkommenschaft erhalten hat. Pfeffinger, *l. c.* pag. 686—690.

c) Daß das Burggrafthum Magdeburg mit der Chur Sachsen würklich vereinigt worden, werden wir an seinem Orte darthun.

§. 20.

Churfürst **Friedrich** der **Streitbare** erhielt das **Burggrafthum Magdeburg** zugleich mit der Chur nach Abgang des sächsisch-wittenbergischen Hauses im Jahr 1425. ausdrücklich verliehen a), und brachte dadurch dasselbe, nebst den dazu gehörigen Besitzungen, welche jedoch die ascanischen Churfürsten grösstentheils Pfandsweise versetzet hatten b), auf sein Haus, wo es denn nebst der Chur bis auf **Johann Friedrichen** I. bey der ernestinischen Linie verblieb c). Da aber dieser die Chur verlohr; so mußte er unter andern auch das **Burggrafthum Magdeburg** an den Herzog und nachherigen Churfürst **Moritz** durch eine besondere Urkunde vom 11. Junii 1547. d) abtreten, und letzterer erhielt sodann auch hierüber mit die ausdrückliche Belehnung. Hierdurch kam dann dasselbe an die albertinische Linie des dermalen blühenden Hauses Sachsen.

a) M. s. den oben (§. 5. not. a.) allegirten Lehnbrief Friedrichs des Streitbaren.

b) Unter den burggräflichen Besitzungen werden allenthalben die Aemter Gommern, Ranis, Elbenau und Plötzkau als diejenigen angegeben, worauf sich das Burggrafthum Magdeburg fundiret. Selbst in dem magdeburgischen Permutationsrecesse geschieht dieses. Ueberdies finden wir aber auch noch, daß von einigen Schriftstellern das Schloß Rosenburg an der Elbe als ein Pertinenzstück dieses Burggrafthums bemerkt wird, welches aber schon Burchard, Herr von Querfurt, davon getrennt zu haben scheint. Cyriak Spangenbergs quernfurtische Chronika, 1590. 4. B. III. Kap. XX und XXI. Von obigen vier Aemtern versetzte nun Unterpfändsweise der Churfürst Albrecht III der letzte aus dem ascanischen Stamme, die beyden Aemter Gommern und Elbenau in den Jahren 1419 und 1420. an den Rath zu Magdeburg gegen 9000 Mark Silbers, oder 22000 rheinische Goldgülden. Horn in alleg. Diss. *de Burggraviis Magdeb.* p. 45.

c) Bey der Landestheilung zwischen Churfürst Ernst und Herzog Albrecht ereigneten sich auch hierüber, so wie über die Pfalz Sachsen, Streitigkeiten; indem jener solches Burggrafthum als ein Annexum der Churwürde betrachtete, und sich daher in voraus zueignete; dieser aber solches mit in gemeine Theilung gebracht haben wollte, welches er aber nicht erlangen konnte.

d) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 113.

§. 21.

Die Churfürsten aus dem meißnischen Hause hatten sich des Tituls als **Burggrafen von Magdeburg** vielleicht aus dem Grunde, weil die wichtigsten Pertinenzstücken dieses Burggrafthums in fremden Händen waren, nicht bedient, bis Churfürst **Johann Friedrich** solche gegen Erlegung von 9000 Mark Silbers einlösete, und nunmehr diese Titulatur erneuerte. Allein der Churfürst **Albrecht von Maynz**, als Erzbischof von **Magdeburg**, war mit dieser Einlösung gar nicht zufrieden a), und er-

hob daher geschwind Streitigkeiten über die burggräflichen Gerechtsamen des Hauses Sachsen, insbesondere über die erneuerte Titulatur und Bestellung des Burggrafengedings zu Halle b). Es konnten auch diese Irrungen nicht eher von Grund aus gehoben werden, bis sich endlich der Churfürst August mit dem damaligen Administrator des Erzstifts Magdeburg, und nachherigen Churfürsten Joachim Friedrichen von Brandenburg, d. d. Eisleben, am 10. Junii 1579. durchgängig verglich). Nach diesem Vertrage, welcher unter den Namen des magdeburgischen Permutationsrecesses c) bekannt ist, begab sich Sachsen aller Gerechtsame, welche es bisher in den Städten Magdeburg und Halle und in dem ganzen Erzstifte gehabt hatte, behielt aber dagegen Titel und Wappen nebst der burggräflichen Würde und Reichsstandschaft, imgleichen die vier Aemter Gommern, Ranis, Elbenau und Plötzkau, als die ursprünglichen Grundbesitzungen dieses Burggrafthums, und reservirte sich zugleich über dasselbe, und seine Zubehörungen fernerhin die Lehn vom Reiche zu empfangen.

a) Johann Sebastian Müllers Annalen des hohen chur- und fürstlichen Hauses Sachsen vom Jahr 1400 — 1700. Weymar, 1701 in fol. bey dem Jahr 1538. S. 92.

b) Die Entscheidung dieser Streitigkeit wurde Schiedsrichtern überlassen, die sich deshalb zu Zerbst versammelten, und folgende waren: Joachim, Churfürst von Brandenburg; Heinrich, Herzog von Sachsen; George und Johann, Markgrafen von Brandenburg; und Philipp, Landgraf von Hessen. Da der Ausspruch für den Churfürst von Maynz fast durchgängig ungünstig ausfiel; so geschahe es, daß dieser beydem Kaiser Carl V. Avocatorien auszuwürken wußte, durch welche die Verhandlung dieser Sache für Schiedsrichtern, weil solche ein Reichslehn betraf, für unzuläßig erklärt, und vor den kaiserlichen Richterstuhl avocirt wurde. Die diesfalsigen Streitschriften und Verhandlungen finden sich in Hortleders Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs ꝛc. Th. I. B. V. Kap. 5 ff. S. 1985 — 1998.

c)

c) Die Urkunde über den magdeburgischen Permutationsreceß findet sich in (Georg Melch. von Ludolfs und Joh. Joachim Müllers) *Electis juris publici*, oder vornehmste Staats-Assairen von Europa, Frankf. 1709. ff. Th. I. Stück VI. §. 23. p. 534. ff. in Lünigs Reichsarchive, Part. spec. Th. II. Abth. IV. Absch. II. S. 109. ff. und in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen Num. VII. S. 894.

§. 22.

Das **Land zu Pleissen** a) stand lange Zeit hindurch unmittelbar unter den Kaisern, und wurde durch Burggrafen regiert b), nach und nach aber von den Kaisern veräussert; wie wir denn z. B. finden, daß bereits **Dedo** VII. Graf zu **Rochlitz** und **Groitsch**, nach Absterben seines Bruders, Markgraf **Dietrichs von Meissen**, vom Kaiser **Friedrich** I. einen ansehnlichen Strich des Landes **Pleissen** an sich kaufte. Eben so erhielt auch **Heinrich** der **Erlauchte**, als er seinen Sohn **Albrecht** den **Unartigen** mit Kaisers **Friedrichs** II. Tochter im Jahr 1246. verlobte, zur Sicherstellung des Heirathsguts den übrigen Theil des **Pleißnerlandes**, welches er in der Folge seinem Enkel **Heinrichen**, **Albrechts** ältestem Sohne, als mütterliches Gut zur Verwaltung überließ. Allein diesem nahm es sein Vater im Jahr 1281. wiederum ab, daher denn jenem der Name **Heinrich ohne Land** beygelegt wurde d). Diese Besitzungen wurden nunmehr dem **Markgrafthum Meissen** dergestalt einverleibet, daß es in der Folge sogar seinen eignen Namen verlohr, und durchgängig zu der **Mark Meissen** gezogen wurde, mit welcher es denn an die dermalen regierende sächsische Churlinie gediehen ist.

a) Das Pleißnerland führt ohnstreitig seinen Namen von dem Flusse Pleisse, an welcher dasselbe liegt. Es war ein Theil des Osterlandes, unter welchem in den ältern Zeiten alle diejenigen Besitzungen begriffen wurden, welche zwi-

zwischen der Saale und Mulde liegen. M. s. M. J. F. R. Abhandlung vom Osterlande, in Kreysigs Beyträgen zur Historie der sächsischen Lande, Th. III. S. 69. f. Das Pleißnerland hingegen begrif vorzüglich die Städte Altenburg, Zwickau, Chemnitz, Werdau, Crimmitschau, Schmölln, Leißnig, Colditz, Frohburg und andere, welche bis zum Jahr 1246. unmittelbar unter dem Kaiser stunden. Kreyßigs Beyträge zur Historie der sächsischen Lande ꝛc. Th. II. S. 14. ff. Lünigs Reichsarchiv, Part. V. Cont. II. Abth. IV. Absch. II. §. 9—12.

b) Die Burggrafen des Pleißnerlandes kommen schon früh in der Geschichte vor, und wir finden dergleichen sowohl zu Crimmitschau als zu Altenburg. Bereits im Jahr 1222. wird Heinrich von Crimptschaw als des römischen Kaisers oberster oder Generalrichter in dem Lande zu Pleissen aufgeführt; und auch in der Folge finden wir der dasigen Burggrafen erwähnt. Christian Schöttgens und George Christoph Kreyßigs diplomatische Nachlese der Historie von Obersachsen, 12 Theile, Dresden, 1730. Th. X. S. 200. und 203. Die Burgmänner daselbst waren wechselsweise aus den Geschlechtern von Gablenz und von Stangen, so, daß diese bey Abgang der burggräflichen Familie dieses Amt abwechselnd zu verwalten hatten. Diese Gerechtigkeit haftete ohnstreitig auf ihren sogenannten Burggute zu Altenburg, welches das Haus Sachsen im Jahr 1429. an sich gekauft hat. Als Burggraf von Altenburg hingegen wird Herrmann schon in einer Urkunde vom Jahr 1200. angegeben. Es ist aber auch dieses Burggrafthum in der Folge mit dem Hause Sachsen verknüpft worden. M. s. Tenzels *Vitam Friderici Admorsi* apud *Menkenii Scriptor. rer. Germ. praecipue Saxon.* Tom. II. p. 893.

c) Durch die kaiserlichen Veräusserungen mochte es denn auch wohl geschehen, daß eigne Herren des Landes Pleissen entstunden, welche ihren Sitz zu Schmöllen hatten.

d) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 335. f.

§. 23.

Eben so gehörte auch das an das Land Pleissen angränzende **Voigtland** a) ehedem unmittelbar dem Kai-

Kaiser, welcher solches durch Voigte verwalten ließ, die sich denn aber nach und nach erblich gemacht haben. Besonders gelangte die nunmehrige fürstliche und gräfliche Familie der Herren **Reussen** auf diese Art zu einem grossen Theile dieses Landes. Mit einem solchen Voigt, Heinrich Reuß von **Plauen**, kam denn schon der Markgraf **Friedrich** der **Strenge** zu **Meissen** in Streitigkeiten und Fehden, so, daß er im Jahr 1354. und 1357. einige Heereszüge wider jenen vornahm, und ihn im letztgedachten Jahre zu Abtretung der voigtländischen Aemter und Städte **Ziegenrück**, **Triptis**, **Auma**, **Stein**, (oder **Posterstein**,) **Ronneburg** und **Voigtsberg** nöthigte b); worauf solche zwar hinterher einer besondern Linie der Herren **Reussen**, in der Qualität sächsischer Lehne, größtentheils zurückgegeben wurden, aber auch unter Churfürst **Friedrich** III. als eröfnet an das Haus **Sachsen** nach Lehnrecht zurückfielen c). Nur **Voigtsberg** nebst einigen andern Orten behielt der Markgraf **Friedrich** der **Gebissene** als böhmische Lehne an sich, und verfällte solche auf seine Nachkommen, und so kamen sie denn in der Folge an die sächsisch-ernestinische Linie.

a) Es ist bekannt, daß das Voigtland gegenwärtig in das sächsische, brandenburgische und reußische abgetheilt wird. In den ältern Zeiten scheint ein grosser Theil davon zu dem Herzogthum Meram gehört zu haben.

b) Eine vollständige Geschichte von diesen Fehden zwischen dem Markgrafen von Meissen und denen Herren Reussen liefert J. G. Büchner in seiner Vorstellung von Markgraf Friedrichs des Strengen zu Meissen wider Heinrich, Voigten von Plauen, 1354. unternommenen Heereszuge ins Voigtland. Man findet solche in Johann Gottlieb Horns Sammlung zu einer historischen Handbibliothek von Sachsen, 9 Theile, Leipzig, 1724. 4. Th. V. S. 478. ff.

c) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 710.

§. 24.

§. 24.

Ueberdies nahmen aber auch noch Churfürst **Ernst** und Herzog **Albrecht** im Jahr 1466. einen ähnlichen Zug wider einen andern Voigt von **Plauen**, **Heinrich II.** Burggrafen zu Meissen vor, und machten sich von den Städten **Plauen**, **Oelsnitz** und **Adorf** Meister, welche er ihnen denn auch durch einen zu Prag deshalb errichteten **Vertrag** überlassen mußte. Auf diese Art geschah es denn, daß sich das Haus Sachsen bald in dem Besitz eines sehr ansehnlichen Theils des **Voigtlandes** befand; allein, nachdem Churfürst **Johann Friedrich** sich nach der mühlberger Schlacht unter andern auch dieser Besitzungen begeben mußte; so hielt sich **Ferdinand I.** für berechtiget, die darunter befindlichen böhmischen Lehne, namentlich **Voigtsberg**, **Plauen**, **Oelsnitz**, **Adorf**, **Neukirchen** und **Schöneck** als eröfnet anzusehen, und belehnte daher nunmehr seinen böhmischen Oberkanzler, den Burggrafen von Meissen, **Heinrich V.** damit; jedoch reservirten sich dabey die albertinischen Churfürsten und Herzoge **Moritz** und **August** die Mitbelehnschaft daran, die ihnen denn auch zugesichert wurde. Es suchte auch noch nachher Churfürst **August** sich dieser Expektanz durch den zwischen ihm und Burggraf **Heinrichen** dem **Aeltern** zu **Meissen** am 13. May 1556. vollzogenen Vergleich a) noch mehr zu vergewissern; allein ehe dieselbe noch ihre Würksamkeit durch den Lehnsfolgefall erhielt, geschah es, daß die **Burggrafen von Meissen**, plauischen Stamms, dergestalt in Schulden geriethen, daß sie die Herrschaften, Städte, Schlösser und Flecken **Voigtsberg**, **Plauen**, **Oelsnitz**, **Adorf**, **Neukirchen** und **Schöneck** dem **Churhause Sachsen** im Jahr 1560. Pfandweise überlassen, ja solche im Jahr 1566. gar Kaufweise an letzteres abtreten mußten b).

a)

a) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Contin. II. Abth. IV. Absch. II. S. 308.

b) Wecks Beschreibung der Stadt Dresden, S. 134. Müllers Annalen des chur- und fürstl. Hauses Sachsen, S. 141. Letzterer giebt zwar nur die Oerter Voigtsberg, Oelsnitz, Plauen und Pausa als diejenigen an, welche Churfürst August an sich gekauft haben soll; allein aus andern Schriftstellern und Urkunden ergiebt sich, daß auch Adorf, Neukirchen und Schöneck damals an das Haus Sachsen albertinischer Linie gekommen ist.

§. 25.

Nun machte zwar der Kaiser **Maximilian II.** wegen der Belehnung mit diesen erkauften Besitzungen verschiedene ungegründete Schwierigkeiten; ertheilte aber solche doch endlich gegen deshalb ausgestellte Reversalien a). Da nun hiernächst das burggräfliche Haus der Herren **Reussen** zu **Plauen** im Jahr 1571. mit Burggraf **Heinrich VI.** Grafen zu **Hartenstein** ausstarb; so gelangte nunmehr Churfürst **August**, kraft vorerwähnter Expektanzen, auch zu dem Besitz aller übrigen Lehnstücken und Gerechtsamen, insbesondere auch, wie wir bereits oben erwähnt haben, zu Titel, Würde und den übrigen Vorzügen und Freyheiten eines Burggrafen von **Meissen**. Auf diese Art hat denn nun das dermalige Churhaus **Sachsen** nach und nach einen ansehnlichen Theil des Voigtlandes erworben; aber auch dadurch wieder einen nicht unbeträchtlichen Theil von mittelbaren Landen verlohren, daß sich der Churfürst **Moritz** in dem mit dem römischen König **Ferdinand** unterm 8. Junii 1549. abgeschlossenem Vergleiche der Landeshoheit, Obrigkeit und Bothmäßigkeit an den geraischen und andern reußischen Besitzungen begeben hat b).

a) Kaiser Maximilian II. wollte einen so mächtigen Vasallen, als Chur Sachsen in Absicht Böhmen ist, sich durch einen dergleichen wichtigen Ankauf nicht noch mehr ver-

vergrössern lassen, und ertheilte daher auch die Lehn darüber nicht eher, bis sich der Churfürst durch besondere Reversalen verbindlich machte, keine böhmischen Lehnstücke weiter an sich zu kaufen. Dagegen erhielt aber auch sodann der Herzog Friedrich Willhelm, ernestinischer Linie, am 28. May 1589. die Mitbelehnschaft an den Aemtern Plauen, Voigtsberg, Schöneck und Pausa. Müllers sächsische Annalen, S. 222.

b) Christian Gottlob Wabsts historischer Bericht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz, Leipzig, 1732. in fol. Sect. I. Cap. II. §. 2. p. 10.

§. 26.

Unter den kleinen Herrschaften und **unmittelbaren Dynastien**, welche nach und nach dem ehemaligen meißnischen und nunmehrigen sächsischen Hause zugefallen, und den Chur- und Erblanden einverleibet worden, bemerken wir vorzüglich die **Grafschaft Brene** a), welche schon in den ältesten Zeiten bey dem gräflich-wettinischen, nachher markgräflich-meißnischen Hause gewesen ist. Markgraf **Konrad** der **Grosse** gab sie in der Theilung seiner Lande im Jahr 1157. seinem jüngsten Sohne, **Friedrich** I. dessen männliche Nachkommenschaft mit dem Graf **Otto** IV. von **Brene** im Jahr 1290. ausstarb. Hierauf belehnte der Kaiser, und zwar noch in diesem Jahre, den Herzog **Albrecht** II. von Sachsen, ascanischen Stamms, mit dieser Grafschaft, welche denn nunmehr bey der Chur verblieb, und mit derselben wieder auf das meißnische Haus zurück kam. Sie wurde dem **Churkreise**, und zwar dem Amte **Bitterfeld**, einverleibet, nichts destoweniger aber doch durch **Johann Georgens** I. Testament, wovon wir unten ein mehrers beybringen werden, wieder von der Chur getrennt, und der merseburgisch-albertinischen Linie zugetheilt b); nach deren Abgang sie aber von neuem in ihre alte politische Verfassung gekommen, und mit dem Churkreise vereinigt worden ist. a)

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 179. und 180. Es liegt diese Herrschaft sehr zerstreut, und zwar theils in den Osterlanden, theils in der alten Mark Landsberg. Ausser der Stadt Brene gehören noch die Städte Bitterfeld, Pretrin, Schlieben, Herzberg und einige andere Orte des Churkreises dazu.

b) Wabst a. a. O. pag. 9.

§. 27.

Hierbey müssen wir denn auch der **Mark Landsberg** selbst gedenken, welche Kaiser **Carl** der **Grosse** wider die **Sorben** gestiftet hat, und wovon diese Mark ein Ueberbleibsel seyn soll a). **Dietrich**, ein Sohn des Markgrafen **Konrads** des Grossen, ist aber der erste Erbauer von **Landsberg** gewesen, und hat sich in seinen Urkunden vom Jahr 1180. an **Markgraf** von **Landsberg** genennet, woher denn sodann diese sorbische **Mark** ihren Namen erhalten hat, die ohnstreitig schon früh an das **wettinische Haus** gekommen war. Bey der Theilung zwischen des Markgrafens **Heinrich** des **Erlauchten** Söhnen bekam dieselbe **Dietrich**, welcher solche auf seinen Sohn **Friedrich Tuta** vererbte. Dieser starb ohne Leibeserben, und verfällte dadurch dieselbe auf seine Vettern **Friedrichen** und **Diezmannen**, wovon der letztere bekanntermassen ermordet wurde. Nachdem sich Markgraf **Friedrich** genöthiget gesehen haben mag, die Mark **Landsberg** zugleich mit der **Niederlausitz** im Jahr 1317. an **Brandenburg** abzutreten b); so ist solche sodann durch die Vermählung der brandenburgischen Prinzeßin **Sophia** mit dem Herzoge von **Braunschweig**, **Magnus** den **Aeltern**, im Jahr 1328. oder 1329. an das Haus **Braunschweig** gekommen, nachher aber im Jahr 1347. wiederum an dem Markgrafen **Friedrich** den **Ernsthaften** verkauft, und von dieser Zeit an von dem Hause Meissen erhalten, und den übrigen meißnischen Landen einverleibet worden.

a)

a) Peter Albin in der meißnischen Chronik, Tit. IX. S. 218. sagt hiervon: „Eben dieser Kaiser *Carolus* (Ma„gnus) wie daran nicht zu zweiffeln, hat die Mark zwischen „der Sala und Elbe, oder, im untern Theile des jezi„gen Landes zu Meissen, wider die Sorben Wen„den, so er, von wegen ihres Muthwillens mit Kriege „angreiffen müssen, aufgerichtet, und seinen Sohn, „Carln, wider sie in diesen Landen eine Zeit lang liegen „lassen. Aus dieser sorbischen Mark ist hernach die „Mark zu Landsberg, jezo eine Herrschaft bey Halle, „übrig geblieben.„

b) Es ist in der Geschichte nicht ganz klar, wie die Mark Landesberg an das Haus Brandenburg gekommen ist; jedoch scheint es sehr wahrscheinlich, daß sie Friedrich der Gebissene in den damaligen Unruhen an dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg nebst der Mark Lausitz überlassen müssen. Von der letztern ist dieses gewiß. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S 344. Wir können daher dem Glafey nicht beyfallen, welcher in dem Kern der sächsischen Geschichte, S. 6-9 behauptet, daß die Mark Landsberg zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts durch Heyrath an das Haus Brandenburg gekommen sey. Unterdessen findet sich doch ein Lehnbrief, worinnen die Fürsten und Grafen von Anhalt vom Kaiser Ludwig dem Bayer, sub dato *Franchenfurt*, 5. Kal. Octobr. 1320. die Lehn an dem Principatu et Marchia in Lantsperch, als Agnaten des Hauses Brandenburg, bekennen erhalten zu haben. Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Absch. XIII. §. 1. p. 166.

§. 28.

Zu dem sächsischen Churkreyse wird überdies noch die **Grafschaft Barby** gerechnet, welche ehedem ein unmittelbares Reichslehn gewesen war a), im Jahr 1356. aber in ein sächsisches Lehn verwandelt, und damals von eignen Herren besessen wurde. Nun will das Haus Anhalt von dem letzten Churfürsten ascanischen Stamms, Albrecht III. eine Anwartschaft auf diese Dynastie unterm 17. April 1422. erlanget haben b), ohne daß jedoch irgend eine Urkunde darüber aufzufinden

ist

ist. Da nun aber die nachherigen Churfürsten aus dem Hause Meissen gedachte Expektanz nicht anerkennen wollten, so mußte sich nunmehr das Haus **Anhalt** mit einer Anwartschaft auf **Walternienburg**, ein Pertinenzstück von **Barby**, befriedigen lassen; worüber denn Churfürst **Friedrich** II. unterm 1. Julii 1435. eine schriftliche Versicherungsurkunde von sich stellte c).

a) Barby scheint bis auf Otto II. Zeiten ein Patrimonialgut der Kaiser gewesen zu seyn, und wurde zu Nordthüringen gerechnet. Otto II. schenkte aber solches der Aebtißin Mathildis zu Quedlinburg zu ihrem vollen Eigenthum. Die Urkunde darüber, d. d. *Tullide*, 6. Id Maji 974. findet man in Friedrich Ernst Rettners *Antiquitatibus Quedlinburg.* Leipzig, 1712. 4. unter den Urkunden des 10ten Jahrhunderts, §. 17. p. 23. und in Lünigs *Spicilegio ecclesiastico*, Th. III. Kap. VII. Tit. Quedlinburg, §. 14. S. 185. Diese Schenkung ist denn auch von Otto III. durch eine besondere Urkunde, (beym Rettner, l. c. §. 22. p. 29. et 30. und beym Lünig l. c. §. 20. S. 188.) sub dato Altstedi, 12. Kal. Junii An. 987. bestätiget worden. Durch diese Schenkung wurde denn nun die Herrschaft Barby ein Eigenthum der Aebtißinnen zu Quedlinburg, welche aber solches denen Herren von Barby zu Lehn gaben; mithin scheint es nicht sowohl ein Reichs- sondern ein quedlinburgisches Lehn gewesen zu seyn.

b) Die Fürsten von Anhalt hatten schon ehedem von den Aebtißinnen des Stifts Quedlinburg die Anwartschaft auf Barby erhalten, und es scheint auch überdies völlig historisch richtig zu seyn, daß diese Anwartschaft von dem Churfürst Albrecht III. erneuert worden ist. Beckmanns Historie von Anhalt, Th. III. B. II. Kap. V. §. 2. u. 3.

c) Die Urkunde dieser neuen Anwartschaft findet sich in Lünigs deutschem Reichsarchive, Cont. II. Abth. IV. Absch. XIII. S. 173. f.

§. 29.

Unterdessen brachte es aber doch das Haus **Anhalt** wieder dahin, daß ihm der Churfürst **August** von Sachsen

sen unterm 29. Januar 1586. von neuem die Anwartschaft auf die ganze Herrschaft **Barby**, welche Kaiser **Maximilian I.** bereits im Jahr 1497. zu einer Grafschaft erhoben hatte, ertheilte a). Allein die Fürsten von **Anhalt** verabsäumten die Erneuerung dieser Expektanz unter den folgenden Churfürsten, und daher hielt sich **Johann George I.** vor berechtiget, ihnen dieselbe zu entziehen b), und solche seinem Sohne **August** unterm 27. Julii 1652. zu ertheilen. Da nun der letzte Graf von **Barby**, **August Ludewig**, am 17. October 1659. mit Tode abging, so machte zwar Fürst **Johann von Anhalt-Zerbst**, welchem diese Anwartschaft von seinen Vettern cedirt worden war, Ansprüche auf die ganze Grafschaft **Barby**; allein er mußte sich endlich durch einen mit dem Herzog **August** von **Sachsen-Weissenfels** unterm 29sten October 1659. errichteten **Vergleich** mit dem Amte **Walternienburg** abfinden lassen c); überdies auch noch deshalb die churſächsische Landeshoheit über sothanes Amt anerkennen, und dem letztern zusichern d).

a) Sonderbar war es bey alle dem, daß man bey sich ereignendem Succeßionsfalle auch diese zweyte Expektanz nicht einmal im Original aufweisen konnte.

b) (Friedrich Leutholfs von Frankenberg) Europäischer Herold, Leipz. 1707. fol. Th. I. S. 247. Es wollen zwar einige Schriftsteller allerdings dafür halten, daß eine Expektanz keiner Erneuerung bedürfe; allein man wollte dazumal diesen Grundsatz bey der churſächsischen Lehnscurie nicht anerkennen.

c) Beckmann, a. a. O. S. 340. u. 341.

d) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 323.

§. 30.

Auf diese Art erlangte nun damals **Sachsen-Weissenfels** die Besitzungen von der Grafschaft Barby,

by, bis auf das Amt Walternienburg. Allein nachdem dieses Haus mit dem Herzoge Johann Adolph II. durch dessen am 16ten May 1746. erfolgten Ableben erlosch, und dadurch die weissenfelsische Landesportion an das Churhaus zurück fiel a); so erhielt nunmehr das letztere auch die Grafschaft Barby, als ein eröfnetes sächsisches Lehn, und man fand sich bewogen, solches nicht weiter zu verlehnen, sondern als ein unmittelbares Land bey der Chur zu behalten, als in welcher Eigenschaft es sich denn auch bis jetzt bey derselben befindet; jedoch Erbpachtsweise an die herrnhuthische Gemeinde daselbst seit 1765. überlassen ist.

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 457.

§. 31.

Die Grafschaft Mannsfeld ist gleichfalls nunmehr zum Theil, und, in soweit sie der sächsischen Lehns- und Landeshoheit zuständig, ein unmittelbares sächsisches Stück Landes geworden. Es hatte dieselbe ehedem drey verschiedene Lehnsherren, nemlich das Haus Sachsen, das Erzstift Magdeburg, und das Stift Halberstadt. Allein die Churfürsten von Sachsen haben ihre Lehnsbothmäßigkeit durch doppelte Verträge sehr erweitert. Den ersten dieser Verträge schloß Churfürst August mit dem Domkapitul zu Halberstadt am 26. October 1573. dahin ab, daß er dem letztern seine Lehnsherrlichkeit an der hohensteinischen Herrschaft Lohra, und den dazu gehörigen Städten, Elrich und Bleichenrode, nebst dem Schutze über das Kloster Walkenried, überließ, und sich dagegen die halberstädtische Lehnsherrlichkeit an Eisleben, Hettstädt, Polleben, Wimmelburg, und allen andern halberstädtischen Lehnsstücken der Grafen von Mannsfeld, nebst Zubehör, eintauschte. Dieser Vertrag ist unter dem Namen des halberstädtischen Permutationsrecesses bekannt a), und

und vom Kaiser **Maximilian II.** im Jahr 1574 bestätiget.

a) Man findet die darüber ausgefertigte Urkunde in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Urkunden Num. VI. S. 987. ff.

§. 32.

Der zweyte dieser Verträge ist der oben angeführte **magdeburgische Permutationsreceß**, welchen Churfürst **August** mit dem Administrator des Erzstifts **Magdeburg**, dem Markgrafen und nachherigen **Churfürsten Joachim Friedrich**, von **Brandenburg**, d. d. **Eisleben**, am 10. Junii 1579. a) getroffen hat, und wodurch erstern die Lehnsoberbothmäßigkeit von verschiedenen **magdeburgischen Lehnen** der Grafen von **Mannsfeld** überlassen worden sind. Diese Vertauschungen wollten nun zwar die letztern als ungültig bestreiten, auch besonders die **sächsische Landeshoheit** über ihre Besitzungen, so sie von dem **Churhause Sachsen** zu Lehn trugen, in Zweifel ziehen b); allein sie konnten um so weniger etwas dawider ausrichten, als sie bereits seit dem Jahre 1570. wegen einer grossen Schuldenlast in Sequestration ihrer beyden Lehnherren sich befanden, und mithin das **Churhaus Sachsen** sich mit leichter Mühe in dem Besitz seiner Gerechtsame erhalten konnte. Diese Sequestration endigte sich denn auch, in Absicht der unter churſächsischer Hoheit stehenden mannsfeldischen Besitzungen, nicht eher, bis der letzte Graf von **Mannsfeld**, der Fürst von **Fondi**, am 31sten März 1780. verstarb, und nunmehr diese Lehne dem **Churhause Sachsen**, als Lehnherrn, anheim fielen; seit welcher Zeit sie denn zu den unmittelbaren Landen des letztern gehören.

a) Wo die Urkunde des erwähnten Recesses anzutreffen ist, haben wir bereits oben (§. 21. not. c.) angezeigt.

b) Die Grafen von Mannsfeld impugnirten diese Tauschverträge vorzüglich um deswillen, weil die Cession der Lehnsbothmäßigkeit ohne ihre Einwilligung geschehen war; gleichwohl die Lehnrechte wollen, daß kein Vasall an einen andern Lehnherrn ohne seine Genehmigung überlassen werden soll. Allein dieser Satz scheint in Praxi nicht attendirt zu werden, und wir finden nur noch im Teschner Frieden vom Jahr 1779. ein ähnliches Beyspiel in Absicht der böhmischen Lehne der Grafen, Herren von Schönburg. Soviel aber die Landeshoheit des Churhauses Sachsen anbetraf; so war sie in Rücksicht der ursprünglichen sächsischen Lehne nicht nur durch den Besitz, sondern auch vermöge der Grundsätze des deutschen Staatsrechts begründet, wie wir solches an seinem Orte weiter ausführen werden.

§. 33.

Vorstehende Lande sind denn nun eigentlich diejenigen unmittelbaren Lande, welche zu dem geschlossenen Landesbezirke des **Churfürstenthums Sachsen** ganz ohnstreitig gehören. Allein ausser diesen besitzt das **Churhaus Sachsen** dermalen noch folgende Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche ihre eigne Verfassung haben. Es gehören nämlich hierher 1) das **Fürstenthum Querfurt**, 2) fünf Zwölftheile der **gefürsteten Grafschaft Henneberg**, 3) die **Voigtey Treffurt**, nebst einen Antheil an der **Herrschaft** gleiches Namens; vorzüglich aber 4) die beyden Markgrafthümer **Oberlausitz** und 5) **Niederlausitz**; welchen wir den letzten Ort hier um deswillen anweisen, weil ihre politische Verfassung am meisten von den übrigen sächsischen Landen abweichet.

§. 34.

Das **Fürstenthum Querfurt** hat seine erste Entstehung den sogenannten vier eximirten Aemtern des Erzstifts **Magdeburg**, nämlich **Querfurt, Jüterbock, Dahme** und **Burg** zu danken. Bekanntermassen

massen hatte **Querfurt** viele Jahrhunderte hindurch eigne Besitzer, welche unter dem Namen der **edlen Herren von Querfurt** sehr häufig in der Geschichte vorkommen. Diese Herrschaft war nachher dem Erzbisthum **Magdeburg** einverleibet worden, und wurde nebst den Aemtern **Jüterbock**, **Dahme** und **Burg** zuerst durch den **prager Frieden** vom 30. May 1635. §. XVII. a) an Churſachſen dergestalt überlassen, daß der **Churfürst von Sachsen** solche einnehmen, deshalb die Lehnsherrschaft des **Erzbisthums Magdeburg** anerkennen, und diese Aemter so lange behalten solle, bis sie mit seinem guten Belieben und Willen per aequipollens wieder ausgewechselt würden. Im **osnabrügischen Friedensschlusse** hingegen, vom Jahr 1648. Art. XI. §. 9. wurden sie dem Churfürsten von Sachsen auf ewig überlassen, und hierbey der Anerkennung der magdeburgischen Lehnsherrschaft weiter nicht erwähnt; wohl aber dieses, daß der Churfürst von Sachsen davon die Reichs- und Kreissteuern bezahlen, und in die Reichs- und Kreismatrikul ein besonderer Artikel deshalb gesetzet werden solle, dabey festgestellet.

a) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Abth. I. §. 36. p. 107. Michael Caspar Londorps *Acta publica*, 16 Theile, Frankfurt am Mayn, 1668 — 1718. in fol. Th. IV. S. 458 ff.

§. 35.

Bald nachher disponirte auch schon Churfürst **Johann George I.** in seinem unterm 20. Julii, 1652. errichteten, und unterm 20 November d. J. vom Kaiser bestätigten Testamente a) über die benannten resp. vier Herrschaften und Aemter dergestalt, daß solche sein zweyter Sohn **August**, der nachherige Stifter der weissenfelsischen Linie erblich erhalten, und dagegen an seinen Bruder die Stifter Meissen und Wurzen abtreten solle. Dieses geschah denn auch durch die nach des Churfürsten

Tode unter seinen vier Söhnen darüber erfolgte Landestheilung; wie solches der d. d. **Dresden**, den 22. April 1657. errichtete Receß mit mehrern besaget b). Da sich aber in der Folge verschiedene Irrungen über die Landeshoheit zwischen dem Churfürsten **Johann Georg II.** und seinem Bruder, dem Herzog **August** von Weissenfels, hervorthaten; so verglichen sie sich deshalb durch den zu **Leipzig** unterm 17. Febr. 1663. errichteten Receß c) von neuem, nach dessen §. 2. dem Hause **Weissenfels** die Landeshoheit über die Herrschaften, Städte und Aemter **Querfurt**, **Jüterbock**, **Dahme** und **Burg**, imgleichen **Helldrungen**, **Wendelstein** und **Sittichenbach** dergestalt überlassen wurde, daß diese Oerter nunmehr in die Form und den Stand eines unmittelbaren Reichsfürstenthums gesetzt, die dazu geschlagenen letztgedachten drey Oerter aber bey ihrer gesetzlichen und Steuerverfassung gelassen werden sollten; als welches alles vorzüglich noch durch den d. d. **Torgau**, am 12. May 1681. errichteten Vergleich weiter bestimmt, und in dem sogenannten Elucidations-Recesse, d. d. **Dresden**, den 12. Septemb. 1682. von neuem bestätiget wurde d).

a) Das Testament findet man in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen Num. IX. S. 1031 — 1052. in Samuel Stryks Tract. *de cautelis testamentorum* in Append. §. 2. p. 26. sqq. in Zschackwitz, historisch-genealogischem Schauplatze, Abth. II. Th. VII. p. 160. ff. in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Absch. II. §. 56. S. 196. und bey andern mehr. Letzterer liefert auch, a. a. O. S. 176. f. die kaiserliche Bestätigung dieses Testaments, welche Kaiser Ferdinand III. d. d. Prag, den 20. Novemb. 1652. ertheilt hat.

b) Lünigs Reichsarchiv, a. a. O. §. 106. p. 489. ff.

c) Lünig, a. a. O. S. 195 ff.

d) Glafey, a. a. O. unter den Beylagen Num. XI. S. 1118. Dieser Schriftsteller erwähnt auch in eben diesem Buche, S. 711. als ob auch das Amt Sachsenburg zu dem Fürsten-

stenthum Querfurt geschlagen worden sen; allein ich halte dieses Angeben vor unrichtig, weil ich hierüber nicht das Mindeste in den diesfalsigen Urkunden habe auffinden können.

§. 36.

Das Haus **Brandenburg** machte immittelst wegen des sekularisirten Erzbisthums **Magdeburg** auf die Lehnsherrlichkeit über die vier eximirten resp. Herrschaften und Aemter sehr dringende Ansprüche, und wußte es auch dahin zu bringen, daß endlich durch einen zu **Kölln** an der Spree, unterm 22. Julii 1687. abgeschlossenen, und von dem Kaiser bestätigten Vergleich a) das beträchtliche Amt und die dazu gehörige Stadt **Burg** zurückgegeben wurde, wogegen nunmehr sich das Churhaus **Brandenburg** der Lehnshoheit und aller andern Ansprüche auf die übrigen drey eximirten Aemter des nunmehrigen Fürstenthums **Querfurt** begab. Nachdem nun diese Streitigkeit wegen der magdeburgischen Lehnseigenschaft auf diese Art gehoben war; so erlangte nunmehr der Herzog **Johann Adolph** I. von **Weissenfels** am 12. April 1688. über das neuerrichtete **unmittelbare Reichsfürstenthum Querfurt** die kaiserliche Belehnung; wobey denn zugleich das **Churhaus Sachsen** sowohl, als die herzoglich **ernestinische Linie** zur gesammten Hand damit beliehen wurde b).

a) Den angezogenen Vergleich findet man in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Th. III. von Brandenburg, S. 271. ff. Ueberdies sehe man noch den europäischen Herold, Tom. I. Part. II. Cap III. p. 239. 244. 257. und 258. Müllers sächsische Annalen, S. 558. und 579.

b) Müller, a. a. O. S. 579. ff.

§. 37.

Dieses Fürstenthum kam denn auch nachher, kraft dieser

dieser Mitbelehnschaft, nach Abgang des sächsisch-weissenfelsischen Hauses, im Jahr 1746. an **Churſachſen**, welches sich seitdem in dessen unverrückten Besitz befindet, ohne daß jedoch die besondere Verfassung desselben geändert worden ist. Gemeiniglich aber werden jetzt nur die vier Aemter und resp. Herrschaften **Querfurt** a), **Helldrungen** b), **Jüterbock** c) und **Dahme** d) zu diesem Fürstenthume gerechnet; dahingegen die beyden andern eigentlich dazu gehörigen Aemter, **Wendelstein** e) und **Sittichenbach** f), ihrer politischen, gesetzlichen und Steuerverfassung nach, allenthalben als Aemter des thüringischen Kreises angesehen und behandelt werden.

a) Die Herrschaft Querfurt besassen ehedem die in der Geschichte so berühmten edeln Herren von Querfurt, welche im Jahr 1496. mit Bruno X. ausstarben. Hierauf fiel dieselbe als ein eröfnetes Lehn dem Erzstifte Magdeburg anheim, dahingegen die dabey befindlichen sächsischen Lehnstücken, insbesondere auch Altstädt, an den Herzog Albrecht zu Sachsen gelangten; obschon die Grafen von Mannsfeld, als nächste Agnaten, auf die Lehne derer Herren von Querfurt sehr dringende Ansprüche machten, welche aber um deswillen fruchtlos waren, weil sie die Mitbelehnschaft daran zur gesammten Hand weder von Magdeburg noch Sachsen erlangt hatten.

b) Die Herrschaft Helldrungen hat bis zum Jahr 1414. eigne Herren gehabt, welche aber in erwähnten Jahre völlig abstarben. Nunmehr kam solche an die Grafen von Hohenstein, welche sie im Jahr 1422. an den Churfürst Friedrich den Streitbaren vertauschten. Müllers Annalen, S. 11. Nachher aber gelangten die Grafen von Hohenstein wieder zum Besitz von Helldrungen; doch verkaufte es Johann, Graf von Hohenstein, im Jahr 1484. an Gebhard VI. Grafen von Mannsfeld für 15260 rheinische Gulden. Die Grafen von Mannsfeld, ertheilten einem ihrer Gläubiger, Asmus von Baumbach, die Unterpfandsgerechtigkeit daran, und diese brachte Churfürst Johann Georg I. an sich, und administrirte nunmehr die Herrschaft Helldrungen nicht mehr als sequestrirender Lehnsherr, sondern als eigner Besitzer; indem er denn dieselbe seinem Sohne, dem nachherigen Herzog August

August zu Weissenfels, in seinem Testamente zutheilte, ja, die Grafen von Mannsfeld gegen einige Entschädigungen dahin brachte, daß sie dem Eigenthume an Helldrungen entsagten, und solches an Herzog August erb- und eigenthümlich abtraten.

c) Jüterbock ist seit langen Jahren ein Amt des Erzstifts Magdeburg gewesen, bis es durch den prager Frieden an Chursachsen mit abgetreten wurde.

d) Dahme hat sich ebenfalls lange Zeit bey gedachtem Erzstifte befunden.

e) Das Amt Wendelstein besassen ehedem die Herren von Witzleben, und diese verpfändeten solches im Jahr 1626. für 86500 Gülden an die Herren von Heßler, welche ihr Recht an Churfürst Johann Georg I. völlig abtraten. Dieser gelangte denn auch im Jahr 1656. durch einen Vergleich zu dessen vollen Besitz, welchen jedoch hinterher die von Heßler dem hohen Churhause haben streitig machen wollen.

f) Das Amt Sittichenbach, welches in den alten Urkunden gemeiniglich den Namen Sichem führet, ist aus einem Kloster entstanden, welches dem Orden der Cisterzienser gehörte, und im Jahr 1141. gestiftet worden war. Im Jahr 1547. wurde dasselbe verwüstet, und hierauf seculariſirt; da es denn nunmehr ein Eigenthum der Grafen von Mannsfeld wurde. Diese überliessen es an Chursachsen, welches das Amt Sittichenbach Lehnsweise, jedoch erblich, an Ludwig von Wurmb veräusserte. Da aber dieser ohne männliche Erben verstarb; so fiel es nunmehr als ein eröfnetes Lehn an Churfürst Johann Georg I. zurück, welcher solches in seinem Testamente zur weissenfelsischen Landesportion vermachte. Büschings neue Erdbeschreibung, 3. Th. 2. B. 6. Aufl. S. 722.

§. 38.

Die gefürstete Grafschaft Henneberg hat schon unter König Heinrich I. eigne Grafen gehabt, welche zugleich Burggrafen zu Würzburg gewesen, und vom Kaiser Heinrich VII. im Jahr 1310. mit

mit der fürstlichen Dignität begnadigt worden sind a). Am 1. Sept. 1554. errichtete aber Graf **Wilhelm IV.** mit Einwilligung seiner beyden Söhne, **Georg Ernst** und **Poppo**, mit den Söhnen des Churfürsten **Johann Friedrichs I.** zu Sachsen, namentlich: **Johann Friedrich II., Johann Wilhelm** und **Johann Friedrich III.** allerseits Herzogen zu **Weimar**, die bekannte calische **Erbverbrüderung** b), kraft welcher die sämmtlichen hennebergischen Lande nach Abgang des hennebergischen Mannstamms an die Herzoge von Sachsen fallen sollten c). Diese Erbverbrüderung wurde denn auch nachher von dem Churfürsten **August** sowohl, als dem Landgrafen **Philipp** von **Hessen**, als Mitverbrüderten, genehmigt d), auch von Kaiser **Carl V.** d. d. **Brüssel**, den 22. Januar 1555. bestätigt e), und noch in eben diesem Jahre von den Herzogen zu Sachsen die eventuelle Erbhuldigung in den hennebergischen Landen eingenommen, wie nicht weniger wechselseitige Versicherungsbriefe und Reversalien von denselben und den hennebergischen Städten ausgestellet f).

a) Die Urkunde, wodurch die Grafen von Henneberg gefürstet worden sind, ist d. d. *Franckenfurt*, 8. Kal. Aug. Indict VIII. An. 1310 ausgefertigt, und findet sich in Cyr. Spangenbergs hennebergischer Chronick, Strasburg, 1599. B. V. Kap. V. S. 189.

b) Die Urkunde über die Erbverbrüderung zu Cala findet sich in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont II. Abth. IV. Abschn. II. S. 296. ff. imgleichen in dem *Corps universel diplomatique du droit des gens* par Monf. *J. du Mont*, *avec les Supplemens*, *en* XIII. *Tomes*, à Amsterdam et à la Haye, 1726—1739. Tom. IV. Part. III. p. 74. seqq.

c) Müllers sächsische Annalen, b. d. J. 1554. S. 124. Die übrigen Bedingungen dieser Erbverbrüderung waren vorzüglich diese, daß die gefürsteten Grafen von Henneberg, in so fern sie den ganzen chur- und fürstlich sächsischen, wie auch heßischen männlichen Stamm überleben würden, in das Fürstenthum Coburg succediren sollten; dahingegen sich

sich das Haus Sachsen des Titels und Wappens von Henneberg vor sich ereignendem Erbfolgsfalle nicht bedienen, vielmehr wegen dieser Anwartschaft 130470 Fl. 6 Gr. hennebergische Schulden auf gewisse Maasse über sich nehmen sollte.

d) Müllers Annalen, S. 124. Spangenbergs hennebergische Chronick, Buch V. Kap. LIII. S. 272.

e) Müller, a. a. O. b. d. J. 1555. S. 125. Die Bestätigungsurkunde selbst findet sich beym Lünig, a. a. O. S. 303. f.

f) Die angezeigten Versicherungsbriefe, keinen andern Herrn, als die Herzoge von Sachsen, nach Abgang des hennebergischen Hauses zu erkennen, stellten die Städte Suhl, Meiningen, Schleusingen, Ilmenau, Wasungen und Themar von sich. Müller, a. a. O. S. 126.

§. 39.

Nachdem **Johann Friedrich II.** in die Reichsacht fiel, **Johann Friedrich III.** aber gestorben war; so brachte es der mittelste Bruder, Herzog **Johann Willhelm**, dahin, daß ihm der Kaiser durch einen **besondern Begnadigungsbrief**, d. d. Wien, den 9. Julii 1572. die **vollkömmliche Anwartschaft** auf die hennebergischen Lande zusicherte, auch ihm die eventuelle Belehnung darüber ertheilte; wie solches der Landestheilungs- und Lehnbrief, d. d. 26. Februar 1573. mit mehrern besaget a). Unterdessen machte aber der Churfürst **August** wegen der auf die gothaische Belagerung verwendeten Kosten starke Anforderungen, und brachte es dahin, daß der Kaiser nunmehr über fünf Zwölftheile dieser Lande dem Churhause Sachsen, über die übrigen sieben Zwölftheile hingegen dem Herzoge **Johann Willhelm** die Anwartschaft ertheilte, und dadurch jene vollkömmliche Expektanz zum Nachtheil des letztern sehr einschränkte; wie dieses alles der darüber anderweit ertheilte Begnadigungs-

gungsbrief Kaisers **Maximilian II.** von 25. Septemb. 1573. bestätiget b).

a) Wabsts historischer Bericht von der sächsischen Justiz-Verfassung, Sect. I. Cap. II. §. 9. p. 18. et 19. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 133. f. und 148.

b) Es wurde dem letztern Expektanzbriefe, (welcher sich in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. p. 370. befindet,) ausdrücklich einverleibet, daß die Grafschaft, damit sie nicht so zerstückelt würde, in zwey gleiche Theile getheilet, und von Churfürst August dem Herzoge Johann Willhelm dasjenige, was erstern über seine fünf Zwölftheile zukommen würde, entweder durch baares Geld oder durch gewisses Einkommen vergütet werden solle.

§. 40.

Der Succeßionsfall geschah sodann durch das am 27. Dec. 1583. erfolgte Ableben des letzten Grafen **Georg Ernsts** von **Henneberg**, und nun nahm der Churfürst **August** für sich und in Vormundschaft des immittelst verstorbenen Herzogs **Johann Willhelms** beyder unmündigen Prinzen, von den hennebergischen Landen Besitz a), und von dieser Zeit an blieben denn dieselben in gemeinschaftlicher Regierung. In der Folge erhielt durch das oben erwähnte Testament **Johann Georgs** I. der jüngste Sohn desselben, Herzog **Moritz**, der Stifter der zeitzischen Linie, den churſächsischen Antheil an **Henneberg** zu seiner Landesportion mit angewiesen b), und nun kam es denn endlich nach einer 77 jährigen gemeinschaftlichen Regierung zu der längst vorgehabten Theilung, so, daß der Herzog **Moritz** von Sachsen-Zeitz zu seinen fünf Zwölftheilen die Aemter und Städte **Schleusingen, Suhl, Kühnsdorf** und **Bensshausen**, imgleichen die Klöster **Rohr** und **Veßra** erhielt; dagegen die Berg- und Salzwerke, so wie die Schiffahrt und Floßgerechtigkeit auf der Werra und das

Gym-

Gymnasium zu Schleusingen in Gemeinschaft blieben c). Nachdem nun aber die zeitzischen Lande, nach dem am 15. November 1718. erfolgten Ableben des Herzogs Moritz Willhelm, an das Churhaus Sachsen zurück fielen d); so befanden sich darunter auch die erwähnten hennebergischen Besitzungen; als welche denn seit der Zeit zu den unmittelbaren sächsischen Landen gehören e).

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 149. Müllers Annalen, b. d. J. 1583. S. 184. Es entstunden nachher über die Theilung selbst unter dem churſächsischen und weimarischen Hause viele Streitigkeiten, weil das letztere die vom Kaiser Maximilian II. eigenmächtig abgeänderte Expektanz nicht agnosciren wollte, sondern sich vielmehr auf seine vollkömmliche ältere Anwartschaft berief. Erst durch die Theilung vom Jahr 1660. wurden diese Irrungen völlig beygelegt. Müllers Annalen, S. 211.

b) M. s. das Testament in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 1060.

c) Der Theilungsreceß über die hennebergischen Lande vom 9. August 1660. findet sich in Lünigs deutschem Reichsarchive, Part. spec. Abth. IV. Abschn. II. S. 179. ff. Glafey, a. a. O. Num. IX. S. 1104. ff. M. s. auch den Staat des Fürstenthums Eisenach, von Christian Junkern, Eisenach, 1710. 8. S. 38. Von den übrigen sieben Zwölftheilen erhielten die eine Hälfte Herzog Wilhelm und Herzog Ernst zu Weimar und Gotha, und die andere Hälfte der Herzog Friedrich Willhelm zu Altenburg. Müllers Annalen b. d. J. 1660. S. 441.

d) Das sächsisch-zeitzische Haus starb zwar mit Herzog Moritz Willhelm noch nicht aus; allein sein noch lebender Bruder, Christian August, hatte sich in den geistlichen Stand begeben, und war Kardinal geworden. Dieser ließ sich denn nun leicht bewegen, die Erbfolge gegen ein jährliches Quantum fahren, und die Regierung dem Churhause zu überlassen. Nach seinem Tode lebte von dem ganzen zeitzischen Stamme noch der Bischof Moritz Adolph, welcher aber auch statt der Regierung eine gewisse Summe Geldes annahm, und mit diesen ist denn endlich die männliche zeitzi-

zeitzische Linie völlig erloschen. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 466 f.

e) Wir bemerken hierbey noch, daß von den hennebergischen Landen die Herrschaft Schmalkalden nebst Zubehör bey dem Succeßionsfall im Jahr 1583. um deswillen getrennt, und an Hessen-Cassel verfället wurde, weil dieselbe schon von langen Zeiten her eine gemeinschaftliche Ganerbschaft derer Häuser Hessen-Cassel und Henneberg war; mithin unter jener Erbverbrüderung nicht begriffen seyn konnte. Christoph Besolds *Thesaur. practicus* op. Dietherrns, Norimb. 1697. in fol. sub voce: Ganerben, pag. 290. Es hat daher die gefürstete Grafschaft Henneberg dermalen sieben Herren, nemlich 1) den Churfürsten von Sachsen, welcher 4 Aemter und 2 secularisirte Klöster und nunmehrige Kammergüter besitzt, 2) den Herzog zu Sachsen-Weimar, dem drey Aemter zustehn, 3) den Herzog von Sachsen-Meiningen, welcher 6 Aemter davon inne hat, 4) den Herzog zu Sachsen-Gotha, welchen bloß ein Drittheil des Amts Themar gehört, 5) den Herzog zu Coburg-Saalfeld, welcher die übrigen zwey Drittheile besitzt, 6) den Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, dessen Antheil lediglich in dem Amte Behrungen besteht, und endlich 7) den Landgraf zu Hessen-Cassel, welchen gedachtermassen die Herrschaft Schmalkalden nebst Zubehör zuständig ist. Anton Friedrich Büschings Auszug aus seiner Erdbeschreibung, Hamburg, 1785. 8. Th. I. S. 790. ff.

§. 41.

Die **Voigtey und Herrschaft Treffurt** hat ihren Ursprung ohnstreitig der im vierzehnten Jahrhundert vom Churfürsten zu **Maynz** und den Markgrafen von **Meissen**, als Landgrafen in **Thüringen** und von den Landgrafen zu **Hessen** errichteten Ganerbschaft zu danken, welche solche aus den zerstörten Raubschlössern und eroberten Besitzungen der Herren von **Treffurt** errichtet haben a). An dieser **Herrschaft Treffurt** hat jedem der drey Häuser **Maynz**, **Meissen** und **Hessen** ein Drittheil zugestanden, und dieses ist bey dem Hause **Meissen** und nachherigem Hause **Sachsen** unver-

unverändert geblieben, bis solches bey der Landestheilung vom Jahr 1485. wieder zerstückelt, und ein Sechstheil davon an die ernestinische Linie, das andere Sechstheil aber an die albertinische Linie gekommen ist; und obschon jene, nach der Achtserklärung und Gefangennehmung Churfürsts Johann Friedrich, die Chur und viele andere Besitzungen verlohr; so wurde doch des letztern Söhnen dieser Antheil an Treffurt durch die wittenberger Capitulation ausdrücklich vorbehalten b).

a) Ueber die Errichtung der Ganerbschaft Treffurt muß man vorzüglich den deshalb errichteten Burgfrieden vom Jahr 1333. (in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Contin. II. Abth. V. S. 181. f.) zu Rathe ziehen. M. s. auch Georg Fabricius in *Origin. illustr. stirpis Saxoniae*, libr. VII. Jenae, 1597. in fol. Libr. VI. p. 640.

b) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 289 ff.

§. 42.

Den ernestinischen Antheil bekam in der Folge bey den Theilungen dieses Hauses der Herzog Albrecht von Coburg, welcher aber dieses sein an Treffurt habendes ein Sechstheil im Jahr 1588. an die Abtey Hirschfeld veräusserte. Da diese sekularisirt, und an Hessen-Cassel als ein Fürstenthum überlassen wurde; so kam nunmehr dieses Sechstheil mit an erwähntes Haus a). Das Churhaus Sachsen hatte immittelst sein Sechstheil sowohl, als die Voigtey Treffurt b), sammt Zubehör, und viele andere Gerechtsame, den heßischen und maynzischen Contradiktionen ungeachtet, konserviret, und sich in denselben durch die deshalb errichteten Ganerbschaftsrecesse noch mehr befestiget c). Von den Antheilen des Hauses Hessen hingegen war ein Drittheil an das Haus Hessen-Rheinfels gediehen, jedoch hatte Hessen-Cassel die Landeshoheit sich darüber vorbehalten, und diese, sammt dem

sonsti-

sonstigen ein Sechstheil des ernestinischen Hauses, wurde dem **Churhause Sachsen**, zur Abfindung wegen der hanau-münzenbergischen Reichslehne, nebst den Aemtern **Landeck** und **Fraunsee**, welche letztern aber in den Jahren 1742. und 1743. wiederum an **Hessen Cassel** verkauft worden sind, erblich und eigenthümlich überlassen d). Hierdurch erlangte denn nun das **Churhaus** Sachsen nicht nur das alte sächsische ein Drittheil der Herrschaft Treffurt, sondern auch die Landeshoheit über das heßische ein **Drittheil**, so, daß diese Herrschaft zwar immer noch drey **Besitzer**, aber nur zwey Landesherren, nemlich Chur **Maynz** zu einem **Drittheile**, und Chursachsen zu zwey **Drittheilen**, hat.

a) Müllers Annalen, b. d. J. 1588. S. 202.

b) Die Entstehung der Voigtey Treffurt verliert sich in dem grauen Alterthume, und nach dem Vorgeben von Chur Maynz soll solche halb den Herren von Treffurt und halb einem gewissen Grafen oder Markgrafen Vignerius zuständig gewesen seyn, und der letztere die ihm an der Voigtey zugestandene Hälfte, in der Mark Dorla bestehend, schon im Jahr 1086. dem Erzstifte Maynz durch ein Testament überlassen haben. Allein wahrscheinlich ist es, daß anfänglich die Markgrafen und nachher die Landgrafen von Thüringen Voigte zu Treffurt gewesen seyn mögen, und daß mithin die Gerechtsame der Voigtey dem Hause Sachsen, als Landgrafen in Thüringen, ausschliessend für Maynz und Hessen zustehen, welche Sache jedoch noch manchem Streit unterworfen ist, und viele Irrungen veranlasset hat. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 726. und Wabsts historischer Bericht von der sächsischen Justizverfassung, in den Beylagen, unter B. S. 35.

c) Zur Voigtey Treffurt gehören die Dörfer Ober- und Nieder-Dorla und Langula. Zur Herrschaft Treffurt gehören, ausser der Stadt Treffurt selbst, die Oerter Grossenbursla, Schnellmannshausen, Wendehausen, Falken und Klein-Töpfern. Glafey, a. a O. S. 722.

d) Anton Fabers europäische Staatskanzley, Nürnberg, 1697. ff. 8. Th. LXXII. S. 158.

§. 43.

§. 43.

Die **Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz** verdienen um ſo mehr die Bemerkung der Publiciſten, als ſie ziemlich beträchtliche Provinzen ſind. Es hat ſich aber die **Oberlauſitz** ſpäter zu einem beſondern Markgrafthum gebildet, als die **Niederlauſitz**, und man muß daher wohl bemerken, daß die ältern Geſchichtſchreiber unter der Mark **Lauſitz** nicht beyde Markgrafthümer, ſondern bloß die **Niederlauſitz** verſtehen, auch ſolche ſehr oft mit dem Namen der **öſtlichen Mark** belegen. a) Die **Oberlauſitz** iſt im Gegentheil nach und nach aus den Marken **Budißin** b), **Görlitz** und andern kleinern Beſitzungen erwachſen c), welche der König **Johann** von **Böhmen** und ſein Sohn **Carl IV.** durch Kauf, Beleihung vom Reich, und andere Wege acquirirten, und ſie der **Krone Böhmen** als ein eignes Markgrafthum einverleibten. d)

a) Die drey Marken, Lauſitz, Meiſſen und Brandenburg, kommen auch in der Geſchichte unter dem Namen der ſächſiſchen Mark vor. Der Name der Oberlauſitz findet ſich zuerſt in einer Urkunde vom Jahr 1466. Vorher kömmt dieſe Provinz verſchiedentlich unter dem Namen der ſechs Lande und Städte vor. Es iſt aber die angezeigte Urkunde ein Monitorium, welches der Biſchof Rudolph unterm 4. März 1466. an die Oberlauſitz, wegen des zu publicirenden päbſtlichen Banns, erlaſſen hat. Es erwähnt deſſen Samuel Groſſen in den lauſitziſchen Merkwürdigkeiten, Budißin und Leipzig, 1714. in fol. Th. I. S. 142.

b) Die Schickſale der einzelnen Marken, woraus die Oberlauſitz entſtanden iſt, ſind zum Theil ſehr verwickelt. Die Mark Budißin iſt ohnſtreitig die wichtigſte darunter, und von den Milzienern, einer ſlaviſchen Völkerſchaft, bewohnt worden. M. ſ. Samuel Conrad Schurzfleiſch in Diſſ. *de Luſatia*, Witteberg. 1698. §. 5. p. 5. König Johann von Böhmen erlangte ſolche im Jahr 1319., und wir finden ſein Diplom von dieſem Jahre in Chriſtian Gottfried Hofmanns *Scriptoribus rerum Luſaticarum*, *c. com.*

com. Manlii, IV Tom. Lipſ. 1719. in fol. Tom. IV. p. 136. worinnen Heinrich, Herzog zu Schleſien, in Jauer und Fürſtenberg, alle ſeine Rechte in denen Marken Lauban, Lauſitz und Bautzen dem Könige Johann von Böhmen überträgt; immaſſen denn die Bewohner der Mark Budiſſin die Huldigung dem letztern noch in dem nemlichen Jahre geleiſtet haben. Im Jahr 1320 erhielt er auch vom Kaiſer Ludwig dem Bayer die Lehne über die Mark Budiſſin und die Stadt Camenz, als über Lehne, die dem Reiche, nach Abgang der Markgrafen von Brandenburg, aus dem Hauſe Aſcanien, anheim gefallen waren; wie dieſes aus dem Lehnbriefe in Johann Chriſtian Lünigs *Codice Germaniae diplomatico*, Frankf. und Leipz. 1732. f. in fol. Tom. I. p. 986. erhellet.

c) M. ſ. Lünigs Reichsarchiv, Part. ſpec. Cont. II. von der Lauſitz, S. 6. 7. u. 8. In Abſicht der Mark Görlitz ſehe man Schurzfleiſchs alleg. Diſſ. *de Luſatia*, §. 8. p 10. ſqq.

d) Die Einverleibung der Mark Budiſſin und Görlitz erhellet aus dem diesfalſigen Diplom, d. d. Pragae, An. 1355. Indict. VIII. 7. Id. Octobr. welches in Balbins *Miſcell. rerum Bohemic* Decad. I. Libr. VIII. p. 55. ſqq. zu finden iſt. Im übrigen wird ſie auch noch, in Abſicht der ganzen Oberlauſitz, durch ein Diplom Kaiſers Carl IV. d. d. *Pragae* Cal. Auguſti An. 1370. Indict. VIII. beym Lünig, am nur angezeigten Orte, Cont. I. Abth. IV. Abſch. II. im Anhange, §. 41. S. 88. ff. beſtätigt, und nunmehr, ſammt der Niederlauſitz, der Krone Böhmen einverleibt.

§. 44.

Das Markgrafthum **Niederlauſitz** iſt dagegen, aller Wahrſcheinlichkeit nach, vom König **Heinrich** I. geſtiftet, und **Gero** der erſte Markgraf geweſen, welcher nachher auch die Mark **Brandenburg** erhalten hat a). Seine Nachkommen behielten die Mark **Lauſitz**, bis mit dem Markgrafen **Odo** dieſer Stamm ausging, als welches ohngefähr um das Jahr 1031. erfolgt ſeyn mag; und nunmehr kam die ſogenannte **öſtliche Mark** oder **Nieder-**

Niederlausitz an die wettinischen Markgrafen zu Meissen; indem solche Dedo, des Markgrafen Dietrichs II. Sohn, vom Kaiser zur Lehn erhielt. Als aber Dedo im Jahr 1075. mit Tode abging, bekam sie aller Wahrscheinlichkeit nach der Herzog Vratislav, nachheriger König von Böhmen, vom Kaiser als ein eröfnetes Lehn b). Unterdessen mochte doch Heinrich der Aeltere, ein Sohn Dedos, welcher nähere Ansprüche auf diese Mark hatte, Mittel gefunden haben, den König Vratislav zur Zurückgabe der Lausitz zu nöthigen; welche denn im Jahr 1092. oder 1093. in Güte oder durch Gewalt erfolgt seyn dürfte, und wodurch diese an die wettinischen Markgrafen von Meissen zurück kam: indem solche Heinrich der Aeltere auf seinen Sohn Heinrich dem Jüngern, welcher aber erst nach des Vaters Tode geboren wurde, verfällete c).

a) Albins meißnische Chronik, Tit. IX. S. 200. Wahrscheinlich haben wohl damals alle drey Marken, Lausitz, Meissen und Brandenburg, gleiche Rechte und Freyheiten gehabt, und es ist ein sehr unrichtiges Vorgeben, wenn einige brandenburgische Publicisten den Markgrafen Gero in Absicht der Mark Brandenburg zum Herzoge machen wollen. Michael Heinrich Griebners Diss. *de Gerone, Marchione Duce, in Opusc. juris publici*, Tom. III. Sect. VI. p. 82. sqq.

b) Es verdient hierbey *Lambertus Schafnaburg.* ad Ann. 1075. in *Sim. Schardii quatuor chronogr. celebr.* p. 208. nachgeschlagen zu werden; indem die Geschichte der Markgrafen in Lausitz um damalige Zeiten noch sehr dunkel, und durch eine Menge Schriftsteller mit vielen Unrichtigkeiten angefüllt ist; besonders da man die Oberlausitz, welche unter dem Namen des Landes der Milziener am meisten bekannt war, mit der Niederlausitz fast durchgehends verwechselt.

c) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 290. ff.

§. 45.

Der berühmte Graf **Wiprecht von Groitsch** hatte immittelst im Jahr 1118. die Anwartschaft auf die Mark **Lausitz** von dem Kaiser **Heinrich V.** seinem Schwiegervater, erhalten, und aus diesem Grunde nahm sie denn jener, nach dem sich im Jahr 1123. verbreiteten unwahren Gerüchte von Markgraf **Heinrich** des **Jüngern** Tode, nebst der Markgrafschaft Meissen, in Besitz, wurde aber nachher durch die Waffen, sie zu verlassen genöthiget, und nun wurde **Albrecht von Ballenstädt** als Markgraf von der **Lausitz** von den Vornehmsten des Landes anerkannt. Dieser behauptete solche aber nicht länger als bis zum Jahr 1131. wo er sie an **Heinrich von Groitsch**, des erwähnten **Wiprechts** Sohn, überlassen mußte, welcher sich auch bey deren Besitz mit Genehmigung des Kaisers **Lothar II.** bis zu seinem am 30. Dec. 1136. erfolgten Tode zu schützen wußte. Da er aber ohne Erben starb; so vergab nunmehr der Kaiser die Mark **Niederlausitz**, oder die sogenannte östliche **Mark**, an dem Markgrafen **Conrad dem Grossen von Meissen** a).

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 296. ff. Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. II. Libr. I. Tit. XVII. §. 13. not. f. pag. 663. sq.

§. 46.

Nunmehr blieb die **Niederlausitz** bis zum Jahr 1317. bey dem **wettinischen Hause** der Markgrafen von **Meissen**; allein jetzt sahe sich Markgraf **Friedrich** der **Gebissene** genöthiget, solche an dem Markgrafen **Woldemar** von **Brandenburg** zu überlassen; indem er bey den damaligen Händeln in des letztern Gefangenschaft gerathen war a). Im Jahr 1370. kaufte aber Kaiser **Carl IV.** diese Provinz nebst den Herrschaften **Mühl-**

Mühlberg, Strehlen und Werdenhayn an sich b), und von dieser Zeit an blieb sie nunmehr, nebst der Oberlausitz, wozu Johann, König von Böhmen, noch die Mark Görlitz im Jahr 1329. gebracht hatte, bey der Krone Böhmen. Carl IV. verleibte diese Markgrafthümer der Krone Böhmen förmlich ein c), und sein Sohn, König Wenzeslaus, ertheilte darüber noch einen besondern Begnadigungsbrief sub dato Prag, 1411. des Sonntags, da man singt: Esto mihi, worin er ausdrücklich zusichert, daß diese Provinzen zu ewigen Zeiten bey Böhmen bleiben sollen d).

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 344.

b) M. s. das oben allegirte Diplom Kaisers Carl IV. d. d. *Pragae*, 1370. Indict. VIII. Cal. August. beym Lünig, a. a. O. S. 88. und die übrigen von ihm daselbst edirten Urkunden, S. 10. ff.

c) Die Einverleibung der Niederlausitz erhellt ausdrücklich aus nur angezognem Diplome.

d) Das Privilegium Königs Wenzeslaus liefert Lünig, a. a. O. S. 91. imgleichen Samuel Grosser in den lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 107. Wahrscheinlich muß sich das Original dieser Urkunde in dem Archive des Raths zu Görlitz finden, welches noch einige alte Bullen vom König Wenzeslaus besitzet.

§. 47.

Immittelst sahe sich aber doch Kaiser Ferdinand II. genöthiget, diese beyden Markgrafthümer an den Churfürsten Johann Georg I. zu Sachsen für die von letztern aufgewendeten Kriegsunkosten, welche sich nach richtiger Berechnung über 72 Tonnen Goldes an Kapital und Zinsen beliefen, unterm 6. Julii 1620. pfandweise zu versetzen, und letzterm den Besitz und Nießbrauch davon durch die Traditionsrecesse d. d. Budißin, den 13.

(23. neuen Stils) Junii 1623. wegen der **Oberlausitz**, und d. d. **Luckau**, den 20. (30. neuen Stils) Junii 1623. wegen der **Niederlausitz** zu übergeben a). Bey Abschliessung des **prager Friedens** aber mußte sich **Ferdinand II.** gar entschliessen, solche **Markgrafthümer** mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Regalien an das Churhaus Sachsen erb- eigenthümlich und unwiderruflich, jedoch lehnsweise, als ein rechtes Mannlehn des Königreichs **Böhmen**, und zwar mit Vorbehalt der dadurch nicht aufzuhebenden Inkorporation b), mittelst des darüber d. d. **Prag**, den 20. (30. n. St.) May 1635. errichteten **Hauptrecesses** c), abzutreten und zu überlassen, auch dem Churfürsten solche mittelst der **Traditionsrecesse**, d. d. **Görlitz** den 14. (24.) April 1636. d) und d. d. **Guben**, den 30. April (10. May) 1636. e) würklich zu überweisen.

a) Den Immißionsreceß über die Oberlausitz nebst inserirtem Pfandbriefe findet man in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Abth. I. §. 34. S 97. ff. imgleichen in Grossers lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 244—246.

b) Die vorbehaltene Inkorporation läßt sich nothwendig nicht anders, als von dem Oberlehnseigenthum verstehen; denn übrigens sind ja beyde Markgrafthümer von der Krone Böhmen damals völlig getrennt.

c) Den prager Hauptvertrag vom 30. May 1635. über die völlige Abtretung der Ober- und Niederlausitz ist den nachherigen Immißions- und Traditionsrecessen wörtlich inserirt. Man findet aber erstern beym Lünig a. a. O. §. 42. S. 128—133. imgleichen in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen, S. 1015. ff. und in Grossers lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 255—259.

d) Lünig, a. a. O. S. 127. ff.

e) Beyde Traditionsrecesse stimmen wörtlich überein, nur daß die Namen Ober- und Niederlausitz darinnen verändert sind. Den niederlausitzer Traditionsreceß liefert Lünig

Lünig im Reichsarchive, Cont. II. Abth. IV. Abschn II. im Anhang, §. 52. S. 101. ff. Glafey, a. a. O. Num. VIII. S. 1014. ff. Uebrigens finden sich die hier angeführten Urkunden noch in Lünigs *Codice Augusteo Saxonico*, Tom. II. Part. III. p. 174. 182. 188 et 446.

§. 48.

Aus den vorangezeigten Landen und den denselben einverleibten unmittelbaren Dynastien, Graf- und Herrschaften bestehen nun die gegenwärtigen **unmittelbaren Lande** des hohen **Churhauses Sachsen.** Von diesen unterscheiden sich die **mittelbaren Lande** dieses Churfürstenthums dadurch, daß sie entweder eigne, der Landeshoheit untergeordnete Herren, oder doch besondere untergeordnete Regierungen haben. Dieses letztere ist bey den Stiftern **Meissen** und **Wurzen, Merseburg** und **Naumburg** mit **Zeitz** der Fall a). Zu jenen hingegen rechnen wir diejenigen Vasallen, welche solche Graf- und Herrschaften besitzen, in Absicht deren sie untergeordnete Hoheitsrechte auszuüben haben; mithin nicht als blosse Rittergutsbesitzer betrachtet werden können. Unter diesen zeichnen sich nun wohl die Fürsten von **Schwarzburg** in Absicht ihrer churſächsischen Lehne, die Grafen zu **Solms** wegen ihrer Standesherrschaften, die Grafen zu **Stollberg** in Rücksicht ihrer churſächsischen Lehne, die Grafen von **Schönburg** wegen ihrer Graf- und Herrschaften, und die Grafen und Freyherren von **Werthern** wegen ihrer Herrschaften aus.

a) Vielleicht dürfte man mich tadeln, daß ich die churſächsischen Stifter zu den mittelbaren Landen eines Churfürsten von Sachsen rechne; allein, wenn man erwägt, daß der letztere in Absicht ihrer eine doppelte Person vertrit, und einmal als Landesherr, dann aber als postulirter Administrator zu betrachten ist; dann wird sich wohl die obige Behauptung um so mehr rechtfertigen lassen, als ich hierbey bloß auf die untergeordneten Regierungen dieser Stifter Rücksicht genommen habe.

§. 49.

So viel nun die nur erwähnten drey Hauptstifter, **Meissen**, **Merseburg** und **Naumburg**, mit ihren beyden Collegiatstiftern **Wurzen** und **Zeitz** betrift; so hatte der Churfürst **Johann Georg** I. wohl allerdings die weise Absicht, solche seinen übrigen Erblanden völlig einzuverleiben, und eine vortheilhafte Inkorporation derselben zu bewürken. Er ließ wenigstens einen resp. Aufsatz und Verordnung unterm 26. Julii 1656. zu diesem Endzweck entwerfen, worin die in Streit gezogne Landeshoheit und Gerechtsamen des Churhauses über die Stifter deducirt, und daneben verordnet wurde, daß diese Stifter nach des Churfürsten Tode den übrigen Landen einverleibt seyn, mit denselben zugleich in Lehn genommen, und nach Abgang der damaligen Kapitularen keine andere an deren Stelle gesetzt werden sollten a). Allein sein Tod war der Grund, warum dieser Plan nicht zu Stande kam, wozu zwar allerdings die kaiserliche Bestätigung erforderlich zu seyn schien, die ihm aber damals nicht leicht versagt werden dürfen.

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 316. f.

§. 50.

Da es uns hier bloß darum zu thun ist, um unsere Leser auf den Ursprung dieser Stifter, und die Art und Weise, wie sie nach und nach an das Haus **Sachsen** gediehen sind, zu zeigen; so übergehen wir alle jene über die Landeshoheit erregten Streitigkeiten, deren wir schon an seinem Orte eingedenk seyn werden. Ohnstreitig hat schon der König **Heinrich** I. aus dem sächsischen Hause den Plan entworfen gehabt, ein Bisthum, oder, wie andere wollen, ein Erzbisthum in Sachsen anzulegen; allein erst sein Sohn **Otto** I. konnte diesen Vorsatz, welchem sich von allen Seiten, besonders aber von dem Erz-

bischof

bischof zu **Mayz** und Bischof zu **Halberstadt** Schwierigkeiten und Widersprüche im Weg legten, würklich ins Werk richten. Sein erster Stiftungsbrief für das **Bisthum Meissen** soll vom Jahr 938. seyn, und die päbstliche Bestätigung darüber erhielt er im Jahr 965. oder, wie von andern fälschlich behauptet wird, im Jahr 968 a). So viel ist richtig, daß die drey neuen Bischöfe zu **Meissen**, **Merseburg** und **Zeitz** kurz nach der am 1. Nov. 968. erfolgten Errichtung des Erzbisthums von dem dasigen Erzbischof die Weyhe erhalten haben, und daß sie diesen damals, als ihrem Metropolitan, unterworfen gewesen sind b).

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 74. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 224. f. Da die Fundationsurkunden aller drey Stifter der Welt noch nicht vor Augen liegen; so sind über deren Entstehung in den meisten neuern Schriften viele historische und chronologische Irrthümer eingeschlichen.

b) Der Bischof Ditmar von Merseburg scheint uns hierbey ein unverwerflicher Zeuge, wenn er in *Chronic.* Libr. II. c. I. p. 335. davon schreibt: Archiepiscopus omnes hos consecravit, subjectionem sibi suisque promittentes successoribus.

§. 51.

Es ist daher ganz ungegründet, wenn man sich überreden will, daß das **Bisthum Meissen** gleich von seiner Errichtung an ein **freyes** und **unabhängiges Bisthum**, (Episcopatus ingenuus,) und unmittelbar dem Pabste unterworfen gewesen seyn soll a); nur so viel läßt sich behaupten, daß es bald nach seiner Entstehung von der Abhängigkeit von dem **Erzbisthum Magdeburg** durch päbstliche Befreyungs-Bullen losgezählt worden seyn muß; ob sich schon hierwider die Erzbischöfe zu **Magdeburg** sehr geregt haben mögen b). Der Sprengel des **Bisthums Meissen**, welcher aber freylich

lich in der Folge manche Veränderung erlitten hat, wird seiner ersten Entstehung nach dergestalt bestimmt, daß er alle Lande vom Ursprunge der östlichen (oder jetzigen freyberger) Mulde bis zum Einfluß derselben in die Elbe, und alle zwischen der Elbe und Oder gelegenen Provinzen, imgleichen diejenigen, so vom Ursprung der Elbe bis an die böhmischen Gränzen sich erstreckt haben, in sich begriffen zu haben scheint c).

a) Daß das Bisthum Meissen nicht sogleich bey seiner Entstehung pro Episcopatu ingenuo erklärt worden seyn kann, beweiset nicht nur die obige Stelle des Bischofs von Merseburg, sondern auch das hierbey nicht weniger glaubwürdige *Chronicon Magdeburgense* in Heinrich Meiboms *Rerum Germanicar. Tomis III.* Helmstad. 1688. in fol. Tom. II. p. 351. Hieraus läßt sich denn nun mit voller Gewißheit behaupten, daß die angebliche Urkunde des Pabsts Johann XIII. vom Jahr 968. worin dieser die Cathedralkirche zu Meissen pro ecclesia ingenua erklärt haben soll, ganz unächt ist. M. s. Peter Albins meißnische Chronik, B. I. Tit. XXII. S. 277. und Tit. LXXIII. S. 321.

b) Die Geschichte beweiset es nur allzu deutlich, daß es über die Unabhängigkeit des Bisthums Meissen vom Erzbisthum Magdeburg harte Streitigkeiten gesetzt haben mag; indem der Erzbischof Ludewig zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts sogar zu den Waffen gegriffen, und einen Heereszug wider den zwey und dreyßigsten Bischof zu Meissen, Nicolaus I. in der Absicht, um sich diesen zu unterwerfen, vorgenommen hat. Allein sein Versuch ist ihm mißlungen, und er ist von letztern zweymal geschlagen, und dadurch die Unabhängigkeit des Bisthums Meissen behauptet worden.

c) In dem Stiftungsbriefe vom Jahr 938. soll der Sprengel des Bisthums Meissen also bestimmt worden seyn: „Ubi „oritur fluvius, qui dicitur *orientalis Milda*, indè usque, „quo idem fluvius intrat in *Albeam*, et sic ultra provinciam „*Nisici*,, (welche Provinz sich von Scharfenberg aus über Dresden bis an die böhmische Gränze erstreckte,) „ad „eundem terminum sine dubio, nec non in altera parte „*Luzizi*

„*Luzizi* et *Selpoli*, illam videlicet infra eundem terminum, „et inde in aquam, quae dicitur *Odera*, et sic *Odera* sur„sum usque ad caput ejus, inde quasi recta via ad caput „*Albeae*, inde deorsum in occidentalem partem, ubi divisio „duarum regionum est, *Bohen* et *Nisenem*; ibidem ultra „*Albeam* et per Silvam in occidentalem partem usque ad „caput praedicti fluminis *orientalis Mildae*.„ Der Kirchsprengel von Meissen wurde in neun Archidiakonate eingetheilt, über welche uns P. Sigmund Calles eine Charte liefert, die vor seiner *Serie Misnensium Episcoporum*, Rat. 1752. 4. stehet.

§. 52.

Das Stift **Meissen** wurde im Jahr 995. mit der Grafschaft **Wurzen** bereichert, welche bis dahin der Graf **Esico** besessen hatte. Es gehörte aber diese unter den Sprengel des **Bisthums Merseburg**, und der Erzbischof **Geißler** zu **Magdeburg** hatte solche, nachden er das erwähnte Bisthum in eine Abtey verwandelt, zu seinem **Erzbisthum Magdeburg** gezogen. Allein nachdem im Jahr 1004. das **Bisthum Merseburg** vom Kaiser **Heinrich** II. restituiret wurde; so geschah es in der Folge, und zwar im Jahr 1015. daß auf Verordnung des Kaisers die Grafschaft **Wurzen** zu dem Sprengel des **Bisthums Meissen** geschlagen, und ein Kollegiatstift daselbst errichtet wurde, welches denn noch bis jetzt allda sich befindet a).

a) Der Lehnbrief, welchen Kaiser Otto I. dem Stifte Meissen über die Grafschaft Wurzen im Jahr 995. ertheilte, findet sich in Christian Schöttgens Historie der Stiftstadt Wurzen, Leipzig 1717. 8. Kap. 1. S. 43. f. hinterher sind über den Besitz dieser Grafschaft zwischen dem Markgrafen Heinrich von Meissen und dem dasigen Bischof Conrad I. im Jahr 1252. heftige Streitigkeiten entstanden, und solche erst unter dem Bischof Witrich I. dahin beygelegt worden, daß die Pflege Wurzen dem Stifte Meissen verblieben ist, hierbey aber deren Gränzen etwas eingeschränkt, und genau bestimmt worden sind. Das Diplom über diesen Vergleich liefert uns Schöttgen, a. a. O. S. 705.

§. 53.

§. 53.

Das **Bisthum Meissen** hatte übrigens bis zum Jahr 1581. seine würklichen Bischöfe, durch die es, jedoch abhängig von der meißnischen Landeshoheit, regiert wurde. In diesem Jahre aber fand sich der Bischof **Johann IX.** aus dem adlichen Geschlechte von **Haugwitz**, bewogen, beyde Stifter, **Meissen** und **Wurzen**, mit Vorbehalt einiger Tafelgüter, und zwar mit Einwilligung der Kapitularen, jedoch anfänglich nur auf einige Jahre, an dem Churfürsten zu Sachsen, **August**, abzutreten a); seit welcher Zeit dieses Stift niemand anders, als sächsische Prinzen zu Administratoren postulirte, bis solches endlich vom Churfürst **Johann Georg II.** mit Genehmigung des postulirten Administrators, Herzogs **August** zu Sachsen-Weissenfels, und mit Einwilligung des Kapituls, den sächsischen Chur- und Erblanden gänzlich einverleibet, und erstern dergestalt überlassen worden ist, daß Churfürst **Johann Georg II.** und alle seine Nachfolger in der Chur Sachsen beständige und ewige Stiftsregenten des **Stifts Meissen** samt **Wurzen**, ohne alle weitere Postulation, seyn sollen b).

a) Johann Christian Lünigs *Spicileg. eccleſiaſt.* Th. II. im Anh. S. 99.

b) Desselben *Contin. Spicileg. eccleſiaſt.* S. 867. ff. S. 869. ff.

§. 54.

So viel insbesondere das **Bisthum Merseburg** betrift; so wurde dessen Errichtung bereits im Jahr 962. von dem Pabste bestätigt; allein, eben so wie **Meissen** und **Zeitz**, erst im Jahr 968. würklich zu Stande gebracht. Der Sprengel desselben war sehr ansehnlich, und bestund vorzüglich aus **Skeudiz**, **Grimma**, **Borne**, **Penig**, **Lützen**, einem Theil von **Weissenfels**, **Mem-**

Memleben, Dornburg, Kirchberg, Eckartsberga, Altstädt, Nebra, Freyburg, Laucha, Weissenburg, Köthen, Düben, Pegau, Groitsch, Leipzig, Eilenburg, Wurzen, Rochlitz, und andern Orten mehr a). Allein der Bischof Geißler nahm, nachdem er sich bis zum Erzbischof in Magdeburg empor geschwungen hatte, den größten Theil des Bisthums Merseburg, und zwar neun der besten Städte, zu seinem neuen Erzbisthum, gab einige andere Stücke an die Bischöfe zu Meissen, Zeitz und Halberstadt, und machte im Jahr 982. aus dem Ueberreste eine Abtey Merseburg, welche er denn seinem Erzbisthume unterwarf b). Es geschah dieses zwar alles mit päbstlicher Vergünstigung; allein der habsüchtige Erzbischof wußte solche eben so listig zu erhalten, als zu seinem Vortheile zu erklären c).

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 75. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 543.

b) Ditmars *Chronicon*, Libr. III. c. l. p. 345. *Chronic. Magdeburg.* c. l. p. 278.

c) Auf einer Versammlung zu Rom wurde zwar beschlossen, daß der Kirche zu Merseburg der bischöfliche Titel entzogen, und sie mit dem Kreise jenseit der Saale hinwiederum dem Bischof zu Halberstadt unterworfen, der Sprengel diesseits der Saale unter die Bischöfe von Meissen und Zeitz vertheilet werden solle; allein diese Verordnung erfüllte der geitzige Erzbischof Geißler nur in so weit, als es ihm thunlich und zuträglich schien.

§. 55.

Nach dem Tode Geißlers wurde immittelst, wie schon erwähnt, das Bisthum Merseburg vom Kaiser Heinrich II. im Jahr 1004. wiederum errichtet, und bis zum Jahr 1561. durch eigne Bischöfe regiert. Der letzte derselben war Michael Sidonius a), nach dessen Tode

Tode sich der Churfürst August mit dem Domkapitul dahin verglich, daß dasselbe seinen unmündigen Prinzen Alexander zum Administrator postulirte, er hingegen in Vormundschaft seines Sohnes die Stiftsregierung übernahm b). Als nun im Jahr 1565. der Prinz Alexander mit Tode abging; so kapitulirte der Churfürst unterm 5. Dec. d. J. wegen fernerer Verwaltung des Stifts auf 20 Jahr; worauf sich denn endlich das Kapitul unterm 13. Februar 1583. dahin anheischig machte, mit der Postulation beständig bey dem Churhause Sachsen zu verbleiben. In Gemäßheit dieser beständigen Kapitulation folgte sodann Christian I. und hier machten sich denn die Kapitularen durch die perpetuirliche Kapitulation vom 30. April 1586. von neuem anheischig, die Administratoren des Stifts Merseburg jedesmal aus dem Churhause Sachsen zu postuliren c).

a) Churfürst August war vorher, ehe er die Churwürde gehabt hatte, und zwar bereits im Jahr 1544. zum Administrator des Stifts Merseburg postulirt worden, und führte nunmehr die Reformation daselbst ein; allein durch des Kaisers Vermittelung geschah es, daß er die Administration des Stifts am 2. August 1548. an dem damaligen Weihbischof zu Maynz, Michael Sidonius, jedoch mit Vorbehalt der churfächsischen Landeshoheit, abtrat. Müllers Annalen, S. 101. und 112.

b) Lünigs *Spicileg. eccleſiaſt.* Cont. I. p. 873.

c) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 268.

§. 56.

Dem Churfürsten Christian I. folgte in der Administration dieses Stifts dessen Enkel, der nachmalige Churfürst Johann Georg I. welcher im Jahr 1592. postulirt wurde, und es im Jahr 1622. dahin brachte, daß das Kapitul seinen Sohn, Herzog Christian I. in eventum zu seinem Nachfolger ernennte, und überdies

anderweit im Jahr 1653. sich anheischig machte, von den männlichen Nachkommen des erwähnten Herzogs **Christian** I. und nach deren Abgange von dem **Churhause Sachsen**, mit der Postulation nicht abzugehen a). Es erhielt auch dieser sodann unterm 23. September 1659. vom Churfürsten **Johann Georg** II. die Genehmigung, daß er sich vom Kaiser mit dem Stifte und den Regalien, auch der weltlichen Obrigkeit, darüber belehnen lassen konnte; jedoch mußte er sich durch die deshalb unterm 23. September 1659 ausgestellten, und vom Stiftskapitul am 27. April 1660. genehmigten Reversalien dahin verbindlich machen, daß diese Lehnsuchung dem **Churhause** an seinen über das Stift hergebrachten Rechten und Hoheiten unschädlich seyn solle c); worauf denn auch die kaiserliche Belehnung am 31. May 1660. erfolgte d).

a) M. s. den freundbrüderlichen Hauptvergleich beym Glafey a. a. O. S. 1065.

b) Die kaiserliche Belehnung war seit der Reformation um deswillen unterblieben, weil die aus dem Churhause Sachsen postulirten Administratoren der protestantischen Religion zugethan waren, und mithin die päbstliche Bestätigung nicht erhalten konnten. Dies Hinderniß hatte sich nun aber durch den westphälischen Frieden erlediget, und so kam denn nun die kaiserliche Belehnung jetzt wieder im Gang.

c) Lünigs deutsches Reichsarchiv, Part. spec. Contin. II. Abth. IV. Absch. II. S. 794.

d) Müllers Annalen, S. 430. u. 435.

§. 57.

Dem Herzoge **Christian** I. folgte sein Sohn **Christian** II. in seinen übrigen Landen sowohl als in der Administration des **Stifts Merseburg**, und dessen Nachfolger

folger war eigentlich sein ältester Sohn **Christian Moritz**, welcher aber drey Wochen nach des Vaters Hintritt verstarb, und dadurch seinem sechsjährigen Bruder **Moritz Willhelm** die Regierung eröfnete. Der König **Friedrich August** I. als **Churfürst** in **Sachsen**, führte die Vormundschaft, gerieth aber zu Ende derselben mit seinem Pflegbefohlnen in Streitigkeiten, welche diesen letztern dazu veranlaßten, daß er sich von dem Hofe in Dresden in geheim entfernte, und die Lehn über **Merseburg** bey dem Kaiser persönlich suchte, wo ihm denn dieselbe auch am 26. November 1708. ertheilt wurde. Sein Vormund genehmigte solche indessen nicht eher, bis er die vorerwähnten Reversalien, daß diese Belehnung dem **Churhause Sachsen** an seinen Hoheitsrechten unschädlich seyn solle, erneuerte a).

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 460. ff.

§. 58.

Das **Churhaus Sachsen** hatte denn auch schon bey dem vorauszusehenden Abgange des Hauses **Sachsen-Merseburg** für die Succeßion in der Stiftsadministration Sorge getragen, und es dahin gebracht, daß die vorherigen perpetuirlichen Kapitulationen durch eine, vom Domkapitul unterm 31. Julii 1731. vollzogne Eventual-Postulation bestätigt, und darin dem Churhause die Administration des Stifts auf dem Fall des gänzlichen Abgangs des merseburgischen Hauses übertragen worden war a). Dieser Fall trat nun im Jahr 1738. ein; indem der Nachfolger **Moritz Willhelm**, Herzog **Heinrich** zu **Spremberg**, am 17. Julii erwähnten Jahres, ohne männliche Erben mit Tode abging; worauf denn König **Friedrich August** II. die Stiftsregierung antrat, und durch eine erneuerte perpetuirliche Kapitulation auf immer mit der Chur verband.

a)

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 257. u. 258. Die Urkunde darüber findet sich in Lünigs *Spicileg. eccleſiaſt.* Cont. I. p. 873 — 885.

§. 59.

Das **Stift Naumburg** mit **Zeitz** wurde erst im Jahr 968. zu Zeitz angelegt, sodann aber im Jahr 1029. die Kathedralkirche nach **Naumburg** verlegt, und bloß ein Kollegiatstift in Zeitz gelassen a). Es hatte dieses Stift bis zum Jahr 1564. wo der berühmte **Julius**, aus dem Geschlechte von **Pflug**, als Bischof starb, seine eignen Bischöfe. Nachher hatte aber dasselbe gleiche Schicksale mit dem **Stift Merseburg**; indem der Prinz **Alexander** damals zum Administrator gewählt, und nach dessen Tode mit dem Churfürsten **August** anfänglich über die Stiftsregierung auf 21 Jahr b), und sodann im Jahr 1582. dahin kapitulirt wurde, daß das Kapitul, mit der Postulation beständig bey dem Churhause Sachsen zu bleiben, sich anheischig machte, auch hierauf Churfürst **Christian** I. die Regierung übertrug, und im Jahr 1588. jenes Versprechen erneuerte; in dessen Gemäßheit denn auch **Johann Georg** I. im Jahr 1592. zum Administrator postulirt wurde c).

a) Die kaiserliche Bestätigungsurkunde über die Verlegung des Stifts Zeitz nach Naumburg, vom Jahr 1032. findet man in Sagittars *Hiſtor. Eccardi II. Marchionis Miſniae*, Jenae, 1718. 4. Sect. XI. §. 9. p. 44.

b) Die unterm 5ten December 1565. zwischen Churfürst August und dem Domkapitul zu Naumburg errichtete Kapitulation ging dahin, daß dem Churfürsten für sich und seine Leibeserben die Administration des Stifts übertragen seyn solle. Die Urkunde darüber findet man in *Pharamundi Chlodovaei* (Johann Peters von Ludewig) unschuldiger rechtlicher Nachricht von der naumburg-zeitzischen, vom Jahr 1717. unterlassenen Postulation, s. l. 1726. 4. Kap. III Num. 2. S. 56. ff.

c) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 458.

§. 60.

Churfürst **Johann Georg** I. brachte es dahin, daß im Jahr 1622. sein vierter Sohn, Herzog **Moritz**, zum Administrator des **Stifts Naumburg** postulirt wurde, und ersterer überließ letztern bereits im Jahr 1653. das Stiftsregiment. Der Herzog erhielt sodann unterm 27. April 1658. die Domkapituls-Versicherung, daß die Postulation zur Administration des Stifts bey seiner absteigenden Linie nach der Primogenitur bleiben, nach deren Abgang aber dem Churhause Sachsen, und, wenn dieses die Religion ändere, der weissenfelsischen Linie zustehen solle a). Dieses alles wurde denn durch die perpetuirliche Postulation, den gemachten Vergleich und die deshalb ertheilten Reversalien vom 6. November 1678. noch mehr bekräftiget b), und nach deren Maaßgabe folgte nach seines Vaters Tode **Moritz Willhelm** in der Regierung, welcher gleich nach erlangter Stiftsmündigkeit am 15. März 1682. zum Administrator des **Stifts Nammburg** mit Zeitz gebührend postulirt wurde c).

a) Die angezeigte Versicherung des naumburgischen Domkapituls findet man in (Christian Gottl. Buders) Leben Herzog Moritz Willhelms, 2. Theile, Frankf. 1720. 8. S. 62. ff. und in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Contin. II. Abth. IV. Absch. II. S. 792. f.

b) Leben Herzog Moritz Willhelms, S. 67. ff.

c) Lünig, a. a. O. S. 644.

§. 61.

Die Religionsveränderung des nurerwähnten Herzogs, welcher sich im Jahr 1715. zur römisch-katholischen Kirche bekannte, verursachte in der Folge grosse Weitläuftigkeiten; indem sich das Domkapitul bewogen fand,

fand, die bischöfliche Würde unterm 3. May 1717. für vakant zu erklären a), und den König von Polen und Churfürsten von Sachsen, **Friedrich August** I. um Schutz zu bitten, welcher solchen sofort leistete, sich aber auch unterm 15. May 1717. mit dem Herzoge dahin vereinigte, daß dieser das Stift in seine Hände resignirte, und alle Ansprüche auf die Stiftsregierung gegen ein Jahrgeld von 35000 Gulden an das **Churhaus Sachsen** abtrat b). Nun wollte zwar das Domkapitul zu einer neuen Postulation schreiten; allein man hielt sich von Seiten des churſächsischen Hofes, kraft der Landeshoheit und der erkauften Gerechtsame, für sattsam befugt, solche Postulation zu inhibiren, und eine Interims-Administration anzuordnen. Die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens wurde sehr bestritten c), bis es endlich unterm 31. May 1726. zu einem Vergleich kam, nach welchem die verordnete Interims-Administration ceßirte, und deshalb festgesetzt wurde, daß das weltliche Stiftsregiment dem König in Polen, als Churfürsten in Sachsen, und allen seinen Nachfolgern in der Chur, persönlich, und jedem insbesondere, konferirt, und solches durch die Stiftsregierung verwaltet, die Kirchensachen aber dem Geheimenrath übertragen seyn sollten d).

a) Lünigs *Spicileg. eccleſiaſt.* Cont. I. p. 861.

b) M. ſ. die oben allegirte unschuldige rechtliche Nachricht ꝛc. Kap. I. S. 8.

c) Die durch diese Religionsveränderung zwischen dem Churhause Sachsen und dem Stifte Naumburg entstandenen Streitigkeiten und darüber gewechselten wichtigsten Schriften findet man in den *Faſciculis* verschiedener Schriften, welche bey Gelegenheit der Religionsveränderung Ihro Hoheit, des Churprinzen von Sachsen, über die Frage: ob das *Directorium inter evangelicos* bey Chur Sachsen zu lassen, oder nicht? auf dem Reichstage zu Regensburg unter der Hand communicirt worden, Faſc. I — VII. 1718. 4.

d) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 466.

§. 62.

Nachdem wir nun also gezeigt, wie nach und nach das Stiftsregiment über die erwähnten Stifter mit der **Chur Sachsen** verbunden worden ist; so wenden wir uns nunmehr zu denjenigen mittelbaren Landen, welche einige Herren besitzen. Hieher gehören denn nun vorzüglich die **churſächſiſchen Lehne der Fürſten**, sonstigen **Grafen von Schwarzburg**, in so fern den letztern nicht darüber das Jus territorii zugestanden ist. Dies ist denn nun in Absicht aller übrigen churſächsischen Lehne, bis auf die Aemter **Ebeleben**, **Heeringen** und **Kelbra** geschehen, als welche nach dem diesfalls errichteten Receß, d. d. 8. October 1719. in eben den Stand wieder haben gesetzet werden müssen, in welchem sie sich vor dem erstern Vergleich vom 15. Dec. 1699. befanden a); und da nun diese Aemter damals ganz unstreitig zum sächsischen Landesbezirk gehörten; so ist es auch gar keine Frage, daß man solche noch jetzt dazu rechnen muß b).

a) M. s. den allegirten Receß, §. 19. in Lebrecht Willhelm Heinrich Heydenreichs Historia des ehemaligen gräflichen, nunmehro fürstlichen Hauses Schwarzburg, Erfurt, 1743. 4. S. 321. f.

b) Anton Friedrich Büsching in seiner neuen Erdbeschreibung, des dritten Theils zweyter Band, in der 6. Auflage, Hamburg, 1778. 8. S. 1335. hat hierbey den erwähnten Receß ganz wider dessen wahren Sinn excerpirt, und selbst über Kelbra und Heeringen dem Hause Schwarzburg die Landeshoheit beygelegt; da doch dieses dem Receß §. 19. ganz zuwider läuft. Wabsts historischer Bericht von der sächsischen Justizverfassung, Sect. I. Cap. II. §. 21. p. 35. Letzterer bemerkt hierbey noch ganz richtig, daß wegen erwähnter drey Aemter von dem Hause Schwarzburg die totale Subjektion niemals geläugnet

net worden. Bloß wegen der übrigen sächsischen Lehne zog man die sächsische Landeshoheit in Zweifel; so gewiß es auch an sich seyn mag, daß die Grafen von Schwarzburg bereits unter denjenigen landsäßigen Vasallen gewesen seyn mögen, welche der Kaiser Lothar II. dem Landgrafen Ludwig I. von Thüringen mit überwiesen hat. Ob sie aber dem letztern eben als Hofbeamte mit zugeordnet worden seyn mögen, läßt sich so geradehin nicht beweisen; so historisch gewiß es auch übrigens scheint, daß erwähnter Landgraf vom Kaiser würklich verschiedne Grafen und Edelleute als Vasallen und Hofbeamte untergeben erhalten hat. Uebrigens finden wir ja sogar Heinrich und Günthern, Grafen von Schwarzburg, in den oben (§. 12. not. a.) erwähnten, an Heinrich den Erlauchten im Jahr 1249. ausgestellten Reversalen als landsäßige Vasallen des Landgrafen in Thüringen sich aufführen, und die Anerkennung der Lehns- und Landeshoheit zu sichern.

§. 63.

Die **Herrschaften der Grafen von Solms**, in deren Absicht sie landsäßige Vasallen des **Churhauses Sachsen** sind, nennen sich **Sonnenwalde, Baruth** und **Wildenfels**. Die Herrschaft **Sonnenwalde** ist ein königlich böhmisches Afterlehn, welches **Chur Sachsen** als ein besonderes Lehn bey der **Krone Böhmen** zur Lehn nimmt, und die **Grafen von Solms** damit wieder verafterlehnet. Es liegt diese Herrschaft eigentlich, ihrer geographischen Lage nach, in der Niederlausitz; allein sie wird von langen Zeiten her als dem Amte **Schlieben** im **Churkreise** einverleibet betrachtet, und gehört lediglich wegen der Dörfer **Jnhoischau** und **Mahlsdorf** in das Markgrafthum **Niederlausitz** a), ob schon solches das fürstliche Haus **Merseburg** in Zweifel ziehen, und sie durchgängig als ein Pertinenzstück der **Niederlausitz** betrachtet wissen wollte b).

a) Die Herrschaft Sonnenwalde hat zuerst der Graf Philipp von Solms-Laubach, † 1544. im Jahr 1532. an diese Familie kaufweise gebracht, indem die Herren von Minkwitz

witz solche vorher besessen haben. Ausser dem Städtchen Sonnenwalde gehören vorzüglich die Kirchdörfer Drehno, Friedersdorf, Gosmar, Großkrausnig, Schönewalde, Wehnsdorf und Zekrin, imgleichen 9 andere Dörfer, dazu.

b) In dem über die Niederlausitz zwischen Churfürst Johann Georg II. und dem Herzog Christian I. zu Sachsen-Merseburg unterm 22. April 1657 errichteten Traditonsreceß hatte man deshalb folgendes einfliessen lassen: „Die Grafschaft Sonnenwalde soll nochmals mit den „Lehns- und Ritterpferden, besage der Lehnbriefe, bey „unsern churfürstlichen Hause wie bishero; im übrigen „aber, (nemlich in Absicht der Militarien und Kontribu„tionen) wie Herkommens, bey dem Markgrafthume „Niederlausitz gelassen werden.„ Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen Num. X. S. 1082. Fast scheint es aber, als wenn die Koncipienten dieses Recesses mit der wahren Verfassung dieser Herrschaft, welche hier irrig als eine Grafschaft aufgeführt wird, nicht ganz bekannt gewesen seyn könnten; weil sie sich sonst bestimmter ausgedrückt haben dürften.

§. 64.

Fast gleiche Bewandniß hat es mit der **Herrschaft Baruth**, welche, ihrer geographischen Lage nach, ebenfalls in der **Niederlausitz** liegt, aber ihrer politischen Verfassung nach zum Churkreise gehört, und, gleich der vorigen, dem Amte **Schlieben** einbezirkt ist a). Die **Herrschaft Wildenfels** hingegen liegt im erzgebirgischen Kreise, und mag ohnstreitig ehedem eine **unmittelbare Reichs-Dynastie** gewesen seyn; indem wir die **Dynasten von Wildenfels** ehedem nicht nur unter den Reichsständen, sondern auch unter den Ständen des obersächsischen Kreises finden, und diese Herrschaft überdies auch in der Reichsmatrikul mit ein Mann zu Pferde und zwey zu Fuß in Anschlag gekommen ist; allein gegenwärtig ist sie, nach den darüber vorhandenen Verträgen, ganz ohnstreitig eine eximirte, dem **Churhause Sachsen** völlig unter-

unterworfene Standesherrschaft, und ist dem Amte Zwickau einbezirkt b).

a) Die Herrschaft Baruth soll Albrecht der Bär, † 1168. dem adlichen Geschlecht von Schlieben verliehen haben. Im Jahr 1596. hat dieselbe Graf Otto von Solms-Laubach, † 1612. durch Kauf an sich gebracht. Es gehörten zu derselben, ausser dem Städtchen Baruth, 5 Kirchdörfer, 11 andere Dörfer, 2 gräfliche Vorwerke und 2 Hammerwerke.

b) Die Herren von Wildenfels sind im Jahr 1600. ausgestorben, seit dieser Zeit besitzt diese Herrschaft die gräflich solmische Familie, und zwar ein Zweig von den Grafen von Solms-Laubach. Chur Sachsen hingegen vertritt die ehemaligen Reichsoblasten dieser Herrschaft, nach der Reichsmatrikul vom Jahr 1521. mit 20 Gulden zu einem Römermonat, oder 1 Mann zu Roß und 2 zu Fuß. Es besteht diese Herrschaft hauptsächlich in dem Schloß und Städtchen Wildenfels, den Pfarrdörfern Weißbach mit Hermersdorf, 28 Feuerstädten in Zschocken, Hartmannsdorf und Ortmannsdorf, und in dem neuerbauten Dorfe Heinrichsort. M. s. über diese Herrschaft M. Georg Dörfels (Kreysigs) Historie der Herrschaft Wildenfels in Kreysigs Beyträgen zur Historie der sächsischen Lande, Th. VI. S. 151—211. Sie ist ehedem eine Allodialherrschaft gewesen, aber von den Gebrüdern Herren von Wildenfels im Jahr 1356. Carl IV. als König von Böhmen, als ein Mannlehn, und zwar als ein Feudum aperturae, übertragen worden. M. s. Christ. Gottl. Buder *de feodis aperturae*, S. 80—91. und seine Observat. juris publici *feod. Germ.* p. 83.

§. 65.

Ohnstreitig gehören auch nicht nur alle **churſächſiſche Lehne der Grafen von Stollberg**, sondern selbst das **Amt Stollberg**, welches doch eigentlich bey **Chur Maynz** zur Lehn gehet, imgleichen die obenerwähnten Aemter **Heeringen** und **Kelbra** a), welche denen Grafen von **Stollberg**, in Gemeinschaft mit

den

den Fürsten von **Schwarzburg**, zur Hälfte gehören, jetzo aber den letztern verpfändet sind, zu den mittelbaren Landen des Churfürstenthums Sachsen; indem die gräflich **stollberg-stollbergische Linie** b) die Landeshoheit über das Amt **Stollberg** und die **churſächsischen Lehne** durch einen Receß vom Jahr 1738. völlig anerkannt; die **stollberg-roßlaische Linie** c) hingegen nicht nur solcher ebenfalls unterworfen, sondern solche Landeshoheit in Absicht des Amtes **Berenrode** noch durch einen im Jahr 1554. zwischen Chur-Sachsen und **Anhalt-Bernburg** getroffenen Vergleich insbesondere begründet worden ist.

a) Die beyden Aemter Heeringen und Kelbra haben ehedem die Grafen von Beichlingen besessen, und nachher sind sie an die Grafen von Hohenstein gekommen, und von diesen im Jahr 1412. halb an die Grafen von Stollberg, und im Jahr 1420. halb an die Grafen, nunmehrigen Fürsten von Schwarzburg, verkauft worden.

b) Es erkennt also oben angezeigtermassen die stollberg-stollbergische Linie die Landeshoheit von Chur Sachsen über das Amt Stollberg und einige andere in das Amt Langensalze einbezirkte churſächsische Lehnstücke.

c) Die gräflich stollberg-roßlaische Linie ist der churſächsischen Landeshoheit insbesondere wegen der Aemter Roßla, Questenberg und Berenrode unterworfen.

§. 66.

Wichtiger sind unstreitig die **Besitzungen der Grafen, Herren von Schönburg**, welche nunmehro insgesamt bey dem **Churhause Sachsen** zu Lehn gehen, nachdem das böhmische Oberlehnseigenthum über die Herrschaften **Glauchau, Waldenburg** und **Lichtenstein** durch den **Teschner Frieden**, d. d. 13. May 1779. dem Churfürsten von **Sachsen** cedirt worden ist a). Es sind aber die **Lehne** der Grafen, Herren

von

von Schönburg theils Feoda majora, oder würkliche Standesherrschaften, theils Feoda minora oder gemeine adliche Lehne. Jene sind hinwiederum theils ursprünglich böhmische, theils alte meißnische Lehne; die letztern hingegen sind insgesammt landsäßige sächsische und meißnische gemeine Lehne. Zu den erstern gehören die sonstigen böhmischen Lehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, imgleichen die alten meißnischen Lehnsherrschaften, nemlich die niedre Grafschaft Hartenstein und die Herrschaft Stein. Als Feoda minora dürften die Herrschaften und Aemter Penig, Wechselburg, Rochsburg und Remmissen, imgleichen die Rittergüter Wiederau, Ziegelheim und Abtey Langenbungwitz, sammt Zubehörungen, anzusehen seyn.

a) Das Oberlehnseigenthum über die Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein überließ bekanntermassen die Kaiserin Maria Theresia, als Königin in Böhmen, zuförderst an dem Churfürsten von Pfalz-Bayern, und zwar „tous les Droits quel conques de la Couronne de „Bohême sur les Seigneuries de *Glaucha*, de *Waldenburg* „et de *Lichtenstein* avec leurs dependances appartenants „aux Comtes de *Schoenburg*, pour faciliter l'arrangement „des prétentions allodiales de la Maison de Saxe „ — *Convention passée entre l'Imperatrice-Reine et l'Electeur Palatin*, en date de *Teschen*, le 13. Maii 1779. §. 2. Und unter eben diesem Tage wurde denn auch zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem Churfürsten von Pfalz-Bayern ein Vertrag errichtet, kraft dessen letzterer „dem Churfürsten von Sachsen, ohne einigen Vorbehalt, für sich und seine Nachfolger, alle Rechte abtritt und überläßt, welche die Krone Böhmen bisher „über die, den Grafen von Schönburg zugehörigen, und „im churſächsischen Gebiete liegenden Herrschaften „Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein „ausgeübet hat, in eben der Maasse, wie solchs ihm „zur Erleichterung gegenwärtiger Verhandlung durch „den zweyten Artikel des anheute (den 13. May 1779.) „zwischen Ihro Kaiserl. Königl. Majestät und Ihro „Churfürstl. Pfälzische Durchl. errichteten Vertrags,

„ab-

„abgetreten worden sind; so, daß weder jetzt noch „jemals den Rechten der Churfürsten von Sachsen „auf besagte Herrschaften irgend ein Widerspruch oder „Hinderung, es sey von wem es wolle, entgegen gestel„let werden könne.„ M. s. den teschnischen Friedensschluß vom Jahr 1779. mit Anmerkungen von Johann Jacob Mosern, Frankfurt am Mayn, 1779. 4. S. 11. 16. 178—181. nebst eben desselben Nachtrag zu seinen Anmerkungen darüber, 1780. 4. Die Grafen, Herren von Schönburg fanden sich denn bey dieser Cession vorzüglich um deswillen beschwert, weil solche ohne ihre Genehmigung geschehen war; allein man antwortete ihnen darauf ganz richtig, daß ihre Einwilligung hierbey, nach den Grundsätzen des Lehnrechts, erst denn nöthig gewesen seyn dürfte, wenn sie an einen mächtigern Lehnherrn, als die Kron Böhmen ist, cediret worden wären. M. s. das Schreiben der Grafen von Schönburg vom 29. Dec. 1779. in der neuen europäischen Staatskanzley, Th. LIII. S. 164.

§. 67.

So viel hiernächst die **Lehnseigenschaft** der **böhmischen Lehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg** und **Lichtenstein** anbetrift; so wollen zwar die Herren Grafen von **Schönburg** solche als Reichsafterlehne betrachtet wissen; allein es wird ihnen solches von dem **Churhause Sachsen** vorzüglich um deswillen streitig gemacht, weil dieser Qualität weder in dem teschnischen Friedensschlusse, noch in den ältern und neuern böhmischen Lehnbriefen und Eydesformeln gedacht a), und ihnen solche auch von dem Churhause niemals zugestanden worden ist b). Nun berufen sich zwar jene auf das, von dem dermaln regierenden Kaiser **Joseph II.** unterm 20. September 1781. an sie erlassene Rescript, in welchen sie letzterer, in Gemäßheit des **teschnischen Friedens**, mit der Lehne an dem **Churfürsten von Pfalz-Bayern** überweiset, und sie darinnen ausdrücklich für Reichsafterlehne erkläret c); allein es kann ohnstreitig der Kaiser den schönburgischen Herrschaften keinesweges

zum

zum Nachtheil Sachsens ein solches Prädikat beylegen, welches ihnen nicht zukömmt, noch weniger aber hierbey mit unbedingten Machtsprüchen verfahren d).

a) Anton Friedrich Büschings wöchentliche Nachrichten von neuen Landcharten, statistischen und historischen Büchern und Sachen, im XI. Jahrgang, 1783. St. 25 und 26. im XII. Jahrgang, St. 18. und 19. Die Grafen, Herren von Schönburg berufen sich zwar sehr auf ihre ältere Lehnbriefe; allein sie haben die Originalien davon noch nicht aufgezeigt, und diejenigen beglaubten Copien, welche Chur Sachsen aus der böhmischen Lehnskanzley erhalten hat, schweigen über die Afterlehnseigenschaft ganz.

b) Merkwürdig ist es, daß den Grafen von Schönburg schon Michael Heinrich Griebner in Diss. *de subfeodorum imperii, quae olim immediata fuerunt, praerogativa,* Lipsi. 1728. 4. p. 40. sq. §. 17. diese Afterlehnseigenschaft ihrer Dynastien streitig macht; indem er daselbst sagt: „Ipsi „Schoenburgici nunquam allegare potuerunt *litteras in-* „*vestiturae imperialis* aut ostendere, a quo Imperatore de „his feodis investiti fuerint? Si ergo non fuerunt feoda „Imperii, non possunt referri inter subfeoda, quae proprie „Reichsafterlehne vocantur.„ Und warum hat denn kein schönburgischer Gelehrter diesen Mann geantwortet, und ihm aus der Geschichte den Zeitpunkt gezeigt, wenn die Lehn über die erwähnten drey schönburgischen Herrschaften an die Kron Böhmen übertragen worden seyn mag? —

c) Einen Auszug aus dem erwähnten kaiserlichen Reskripte liefert uns Büsching in den angezeigten wöchentlichen Nachrichten, Jahrgang XII. 1784. im 18. Stück, S. 138, woraus wir bloß dieses bemerken, daß die Ueberweisung an Pfalz-Bayern unter folgender Klausul: „jedoch mit „Vorbehalt aller Euch in diesen Euren Reichsafterlehn- „Gütern zustehender unmittelbarer Reichsstandesherr- „schafts-Rechte,„ erfolget ist. Wer siehet hier nicht eine vorzügliche Begünstigung der schönburgischen Gerechtsame, zum Nachtheil des Churhauses Sachsen abzweckend? —

d) M. s. die Quartalschrift für ältere Litteratur und neuere Lectüre im II. Jahrgang, 1. Quart. Leipzig, 1784. 8. S. 73.

S. 75. ff. Wenn man alles recht genau erwägt, was die Grafen, Herren von Schönburg zur Bestreitung ihrer Reichsafterlehnsbarkeit vorbringen; so findet man höchstens soviel erwiesen, daß die Kron Böhmen ihre erwähnte drey Herrschaften unterweilen, dem Namen nach, für Reichsafterlehne, und zwar immer nur dann, wenn solches dem Hause Sachsen nachtheilig seyn können, anerkannt hat; allein, daß sie auch dergleichen würklich ursprünglich sind, hierüber fehlt es ihnen ganz an vollgültigen diplomatischen Beweisen.

§. 68.

Wir bemerken übrigens hierbey noch dieses, daß es für das **Churhaus Sachsen** wohl sehr gleichgültig seyn könnte, wenn auch diese Herrschaften würkliche Reichsafterlehne seyn sollten; indem sie eines Theils ihm in dieser Qualität nicht cediret worden sind, andern Theils aber sich daraus noch lange keine Reichsunmittelbarkeit folgern lassen würde, als worauf doch eigentlich der Grafen, Herren von **Schönburg** Behauptungen abzwecken sollen a). Allein es haben schon mehrere Gelehrte sehr gründlich bewiesen, daß nach der neuern deutschen Staatsverfassung die Reichslehnbarkeit mit der Unmittelbarkeit gar nicht mehr verknüpft sey, und daß es mittelbare Reichslehne sehr wohl geben könne, und würklich gebe b). Es scheint daher allerdings ausgemacht, als wenn der diesfalls erhobne Streit in Absicht der prätendirten Reichsafterlehnseigenschaft eben so sehr den Grundsätzen des Staatsrechts, als insbesondere der Politik entgegen laufe.

a) Es wird in dieser Rücksicht von dem Churhause Sachsen in der in dieser Sache bey dem kaiserlichen Reichshofrath eingereichten Deduktion ganz richtig behauptet, „daß es in „langwieriger Ausübung landesherrlicher Oberbothmäßig„keit über die Grafen, Herren von Schönburg wegen die„ser Herrschaften sey, und derselben unmittelbare Reichs„standschaft nie anerkannt habe.„

b) Wie wenig die Reichslehnseigenschaft eine Unmittelbarkeit mit sich führen muß, läßt sich leicht daraus übersehen, daß

daß es sogar landsäßige Rittergüter in Sachsen giebt, welche ihrem Ursprung nach wahre Reichslehne sind. Wir berufen uns hier auf ein unverwerfliches Beyspiel — auf das ins Amt Freyburg einbezirkte schriftsäßige Rittergut Burgscheidung, welches als ein Reichslehn an das Stift Bamberg zur Belehnung übertragen, und von solchem in dieser Qualität sodann weiter an das Haus Anhalt cedirt worden ist.

§. 69.

Die **Herrschaft Glauchau** ist ohnstreitig schon seit den ältesten Zeiten in den Händen der Grafen, Herren von **Schönburg**, und aller Wahrscheinlichkeit nach möchte sich nicht mehr auffinden lassen, auf welche Art sie an diese Familie gekommen a). Bey der Theilung unter **Ernsts** von **Schönburg** Söhnen ist sie an **Wolfgang** I. den Stammvater der niedern Linie, gediehen. Unter **Wolfgangs** II. Söhnen wurde sodann diese Herrschaft getheilt, so, daß die **remmisser Linie** das **Hinteramt Glauchau**, und die **penigische Linie** das **Forderamt Glauchau** erhielt, welches letztre unter **Wolfgang Heinrichs** I. Söhnen wiederum in den **penigischen** und **wechselburgischen Antheil** zerfället wurde; allein nachdem im Jahr 1763. die **penigische Linie** abgestorben ist; so befindet sich nunmehr das **Hinteramt Glauchau** b) bey der **remmisser**, das **Forderamt** c) aber bey der **wechselburger** Linie d).

a) Das Haus Schönburg ist, wie man behauptet, schon seit dem Jahr 936. in Meissen wohnhaft. Vorher hat es ohnstreitig an der Mosel gewohnt, von da aus es sich nach Böhmen gewendet, und hier verschiedne böhmische Lehne erworben hat. Dieser Ursprung des Hauses Schönburg bestätiget sich vorzüglich durch ihre ersten Vasallen, die Herren von Sternberg, welche ihnen nach Meissen nachgefolgt sind, und hier den Namen der Herren von der Mosel erhalten, auch ihr Wappen von dem schönburgischen entlehnt haben. Das Stammhaus der Herren von Schönburg mag wohl die alte Burg Schonenburg, oder

oder, wie andere wollen, Senonenburg, an der Mosel gewesen seyn, und diejenigen, welche die letztere Benennung jener Burg als richtig ansehen, machen die alten Herren von Schönburg zu Anführern der Senonen. Allein die vorhandenen Diplome scheinen den Namen Schonenburg mehr zu rechtfertigen. Z. B. berufe ich mich nur auf eine Schenkungsurkunde vom Jahr 1288. (in Sam. Gottl. Heinens historischer Beschreibung der Stadt und Grafschaft Rochlitz, Leipzig, 1719. 4. Kap. X. S. 150. f.) aus welcher sich zugleich ergiebt, daß sie schon damals Herren von Glauchau, und ihre Vasallen die Herren von der Mosel gewesen sind. Ausserdem haben sie noch ehedem Crimmitschau, Geringswalde, das Schloß Hassenstein, und die Herrschaft Kreßlar in Böhmen, Deutsch-Wiesenthal, und verschiedne andre Oerter, besessen.

b) Zu dem Hinteramte Glauchau gehört ein Theil der Stadt Glauchau, das Städtchen Merane und Ernstthal, und gegen 400 Feuerstädte auf den Amtsdörfern.

c) Das Forderamt Glauchau begreift einen Theil der Stadt Glauchau und die Bergstadt Hohenstein, nebst ohngefähr 450 Feuerstädten auf den dazu gehörigen Amtsdörfern.

d) Die ganze Herrschaft Glauchau begreift 4 Städte und 14 Dörfer, worunter 11 Pfarrdörfer, und überhaupt über 2200 Feuerstädte. Die jährlichen Einkünfte derselben sollen sich auf 18000 Gulden belaufen.

§. 70.

Die Herrschaft **Waldenburg** hat in den ältern Zeiten seine eignen Dynasten gehabt, nach deren Abgang sie an die Herren von **Schönburg** gediehen ist a). Sie begreift Schloß, Stadt und Amt **Waldenburg** in sich b), und gehört der gräflich-schönburgischen obern Linie, deren Stammvater **Hugo** I. Herr von **Schönburg**, gewesen ist. Eben dieser Linie gehört auch die Herrschaft **Lichtenstein**, welche ebenfalls schon seit langen Jahren bey dem Hause **Schönburg** sich befin-

det,

det, und Schloß c), Stadt und Amt Lichtenstein, nebst dem amtsäßigen Städtchen Calenberg d) in sich fasset e).

a) Die Herren von Schönburg haben die Herrschaft Waldenburg zwischen den Jahren 1460. und 1524. erworben.

b) Zu dieser Herrschaft gehören, ausser der Stadt Waldenburg, die sogenannte Altstadt Waldenburg, welche aber eigentlich ein Dorf ist, imgleichen das an der Stadt liegende Vorwerk und Dorf Altwaldenburg, und verschiedne andre Amtsdörfer, so, daß in der ganzen Herrschaft dermalen gegen 900 Feuerstädte seyn mögen. Die jährlichen Einkünfte betragen 9 bis 10 tausend Thaler.

c) Das Schloß Lichtenstein kömmt in alten Urkunden unter den Namen Pirschenstein vor.

d) Das Städtchen Calenberg ist ohngefähr seit 40 Jahren angebauet, und muß nicht mit dem gräflich-schönburgischen Rittergute Callnberg verwechselt werden, welches die meisten Schriftsteller, und unter andern auch Büsching in der neuen Erdbeschreibung, 3. Theil, 2. Band, 6. Auflage, S. 1428. ja selbst Canzler in s. *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. Part II. p. 443. ganz irrig zu dem Amte Waldenburg rechnet; da doch in kein einziges schönburgisches Amt irgend ein Rittergut einbezirkt ist.

e) Die Herrschaft Lichtenstein besteht aus 1 Amt, 2 Städten, und 10 Dörfern, welche zusammen gegen 1400 Feuerstädte ausmachen mögen. Die jährlichen Einkünfte davon belaufen sich ohngefähr auf 12000 Thaler.

§. 71.

Die Grafschaft Hartenstein ist ein sächsisches Reichsafterlehn. Sie gehörte ehedem zum Burggrafthum Meissen, und im Jahr 1404. erlangte sie Veit, Herr von Schönburg, erst wiederkäuflich, dann aber im Jahr 1417. als volles Eigenthum; worauf ihm denn auch Kaiser Sigmund damit zu Constanz belehnte. Als

aber

aber immittelst das Burggrafthum Meissen an Heinrich den Aeltern von Plauen kam; so nahm dieser die Grafschaft Hartenstein in Anspruch; jedoch wurde endlich diese Streitigkeit durch eine Heyrath geschlichtet, indem Veit von Schönburg die Tochter des Burggrafen, Anna, im Jahr 1439. heyrathete, und die Ansprüche auf Hartenstein zur Mitgift bekam. Kaiser Friedrich III. wies nachher dem folgenden Besitzer dieser Grafschaft, Friedrich, Herrn von Schönburg, mit der Lehn an das Churhaus Sachsen, und so wurde solche sächsische Reichsafterlehn a).

a) Die Ueberweisungsurkunde Kaisers Friedrich III. findet man in Ludwig Menkens Diss. *de vi superioritatis territorialis in territoriis clausis et discernendo ab eadem judicio feodali intuitu feodi in iisdem siti curiae domini directi relinquendo*, Lipsi. 1712. 4. p. 22. Michael Heinrich Griebners Diss. *de jure territoriali subordinato*, p. 5. litt. d.

§. 72.

Die Grafschaft Hartenstein war nach ihrem damaligen Umfange sehr beträchtlich, und wurde, ihrer geographischen Lage nach, in der obern und niedern abgetheilt. Den obern Theil derselben, nebst einem Theil der niedern Grafschaft, und insbesondre das Amt Crottendorf, nebst Scheibenberg und Deutsch-Wiesenthal, imgleichen das Bergstädtchen Elterlein, kaufte der Churfürst August von Georg Hugo und Wolf, Herren von Schönburg, im Jahr 1559. für 146,000 Gülden meißnisch an sich, und nun verblieb den letztern weiter nichts, als das Schloß und Städtchen Hartenstein, die Bergstadt Lößnitz, und ohngefähr 17 Dörfer a), mit Inschluß Stein, welches letztere, wie wir gleich weiter anzeigen werden, zu einer eignen Herrschaft in der Folge erwachsen ist; so daß die dermalige niedre Grafschaft Hartenstein bloß aus 1 Schloß, 1 Städtchen und 10 Dör-

Dörfern bestehet b), und jetzt der obern Linie der Grafen, Herren von Schönburg gehöret.

a) Die Urkunde über den Kauf des obern Theils der Grafschaft Hartenstein findet sich in Lünigs Reichsarchiv. M. s. übrigens Tobias Schmidts *Chronic. Cygneam*, oder Beschreibung der Stadt Zwickau; Zwickau, 1656. 4. Th. II. b. d. J. 1559. S. 381. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 681. welcher letztere irrig glaubt, daß die schönburgische Grafschaft Hartenstein zum Unterschied der in der Oberpfalz gelegenen Grafschaft gleiches Namens, die niedre genennt werde.

b) Die dermalige niedre Grafschaft Hartenstein mag ohngefähr überhaupt 800 Feuerstädte haben, und jährlich gegen 7000 Thaler, ohne das Rittergut Neudörfel, eintragen.

§. 73.

Die Herrschaft Stein war sonst ein Pertinenzstück von der Grafschaft Hartenstein, und ehedem den Herren von Trützschlern verafterlehnet. Nachdem aber Wolf Trützschler von Eichelberg, und noch vor ihm sein einziger Sohn, Wolf Friedrich, verstorben, und mit diesem das ritterliche Geschlecht der Trützschler von Eichelberg ganz ausgegangen war; so fiel das Schloß und Rittergut Stein, nebst dem Gerichte Oelsnitz, den Herren von Schönburg als eröfnete Lehne anheim a), und weil nun bey der zu Anfang dieses Jahrhunderts geschehenen Theilung unter des Grafen Otto Ludwig von Schönburg vier Söhnen die drey Herrschaften der obern Linie nicht zulangen wollten; so wurde aus dem Schlosse Stein eine eigne Herrschaft gemacht, die Stadt Lößnitz und das Gut Rüßdorf, nebst andern hartensteinischen Dörfern, dazu geschlagen, und nunmehr dieselbe besonders bey Chur Sachsen zu Lehn genommen; indem denn diese Herrschaft, bey der damaligen Theilung, der

Graf

Graf **Ludwig Friedrich**, der Stammvater der jetzt noch blühenden **steinischen Linie**, erhielt.

a) Schmidts *Chronica Cygnea*, Th. I. Abth. I. Kap. I. S. 4. und Abth. III. Kap. IV. S. 499. C. G. G. gesammelte Nachrichten von dem alten gräfl. schönburgischen Schlosse Stein und den Tritzschlern, dessen vormaligen Besitzern, welche man in der Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Th. I. S. 277 — 310. findet.

b) Die Herrschaft Stein besteht aus der Stadt Lößnig, den Schlössern Stein und Rüßdorf und sieben Dörfern. Die Zahl der gesammten Feuerstädte mag sich über 700. und das jährliche Einkommen derselben auf ohngefähr 7000 Thaler erstrecken.

§. 74.

Diese angezognen resp. Graf- und Herrschaften, namentlich **Glauchau**, **Waldenburg**, **Lichtenstein**, **Hartenstein und Stein** a), nebst den schönburgischen Vasallen b), stehen unter der gräflich-schönburgischen Gesammt-Regierung zu **Glauchau**, und enthalten diejenigen Besitzungen, welchen, selbst nach dem mit dem **Churhause Sachsen** errichteten Receß sehr auszeichnende Gerechtsame beygeleget sind, so daß man sie ganz ohne Zweifel als Feoda Saxoniae majora, und die Botmäßigkeit der Grafen, Herren von **Schönburg** darüber als eine untergeordnete Landeshoheit ansehen kann. Allein es erstreckt sich dieses keineswegs auf die übrigen schönburgischen Herrschaften, welche im Grunde nichts weiter, als landsäßige adliche Lehne sind. Ihrer geographischen Lage nach haben dieselben ehedem wohl ganz unstreitig durchgängig zu dem Lande **Meissen**, und zwar zum meißnischen Erzgebirge, gehöret, daher sie denn auch fast durchgängig in politischen Angelegenheiten zum erzgebirgischen Kreise gerechnet, und dem Amte **Zwickau** die diesfallsigen Kommißionen ertheilt werden; obschon

die

die Herrschaften **Remmissen, Penig, Rochsburg** und **Wechselburg** dem leipziger Kreise einbezirkt sind.

a) Die oben angezeigten fünf Graf- und Herrschaften, welche auch den Namen der Receßherrschaften beygelegt erhalten, mögen ohngefähr in ihrer dermaligen Lage 6500 Feuerstädte, mit Inschluß der dazu gehörigen 24 Vasallen-Dorfschaften, enthalten, und bey ihrer ausserordentlich starken Bevölkerung wenigstens mit 40000 Seelen bewohnet seyn. Es liefert uns zwar Canzler in der oben angezeigten Quartalschrift für ältere Litteratur und neuere Lectüre, Jahrg. II. Quart. I. S. 82. und in dem *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom I. p. 440. eine authentische Tabelle über die Anzahl der Feuerstädte in den schönburgischen Landen, nach welcher Angabe sie sich auf 5711 überhaupt belaufen sollen; allein das dabey zum Grunde gelegte Kataster muß schon ziemlich alt seyn, und gleichwohl sind die schönburgischen Herrschaften seit 20 Jahren unglaublich angebauet worden, und werden noch täglich mit neuen Häusern bereichert.

b) Die schönburgischen Vasallen sind 1) von Römer wegen Alberode, 2) von der Mosel wegen Ober-Mosel und wegen Oberschindmaas, 3) von der Mosel wegen Mittel-Mosel, 4) Richter wegen Nieder-Mosel, 5) von Uffel wegen Schönberg, 6) Freyherr von Gotzau wegen Oberwiera, 7) von Weißbach wegen Thurm und Oberschindmaas, 8) der Rath zu Zwickau wegen Vielau mit Niederhaßlau, und 9) die obere gräfliche Linie selbst wegen Callnberg.

§. 75.

Da diese letzterwähnten vier sächsischen Lehnsherrschaften keinesweges unter erwähnter Regierung zu **Glauchau**, sondern gleich andern schriftsäßigen Rittergütern unter den höhern churfächsischen Instanzen stehen, übrigens aber in der Steuer- und gesetzlichen Verfassung mit allen andern Landen des **Churfürstenthums Sachsen** übereinkommen; so können diese dann, wenn von einer eignen schönburgischen Landesverfassung die Rede ist, gar nicht in Betracht kommen; unterdessen

wollen wir solche doch unsern Lesern um deswillen näher anzeigen, damit sie überhaupt eine kurze Darstellung der gesammten schönburgischen Besitzungen vor Augen haben.

§. 76.

Die **Herrschaft** und das **Amt Penig** haben ehedem die Burggrafen von **Altenburg**, und nach ihnen die Burggrafen von **Leißnig** besessen. Nachdem der letztere derselben, **Hugo**, im Jahr 1538. mit Tode abging; so fiel die Burggrafschaft **Leißnig**, nebst der Herrschaft **Penig** und verschiedenen andern meißnischen Lehnen, an den Herzog **Georg** von **Sachsen** a), welcher **Leißnig** nebst Zubehör seinen unmittelbaren Landen einverleibte. Die **Herrschaft Penig** hingegen überließ sein zweyter Nachfolger, der **Herzog** und nachherige Churfürst **Moritz**, im Jahr 1543. gegen das Schloß und Amt **Hohnstein** und **Lohmen** mit **Wehlen**, an die Gebrüdere **George Haugk** und **Wolf** von **Schönburg** tauschweise, und zwar dergestalt, daß er sich für sich und seine Nachfolger die landesfürstliche Obrigkeit, Ritterdienste, Folge und Steuer vorbehielt b). Es begreift diese Herrschaft und Amt, ausser der Stadt **Penig** c), noch zwölf Dörfer.

a) Müllers Annalen, b. d. J. 1538. S. 92. und b. d. J. 1543. S. 100.

b) Den Tauschvertrag findet man in Kreyssigs Beyträgen zur Geschichte von Obersachsen, Th. V. S. 121. ff. und in Schwarzens *Mantissa* ap. *Menken Scriptor. Rer. Germ.* Tom III. p. 1046 — 1066. Die Herren von Schönburg erhielten dagegen ausser Penig auch Zschillen, und 4000 Gulden. Die Lehn darüber empfingen sie im Jahr 1548.

c) Penig ist bis zum Jahr 1455. ein Dorf gewesen, und erst in diesem Jahre zu einer Stadt umgeschaffen worden, welche sich in der Folge durch ihre Manufakturen von wollenen

nen Zeugen ziemlich hervorgethan hat. Schmidts Chronic. Cygn. Th. II. b. d. J. 1455. S. 212.

§. 77.

Die Herrschaft und Amt **Wechselburg**, welcher Ort sonst den Namen **Zschillen** führte, war ehedem ein Kloster von regulirten Chorherren, nach der Regel des heil. **Augustins**; nachher räumte solches der Bischof **Wittig** I. von Meissen am 13. November 1278. dem deutschen Orden ein, welcher einen Komthurhof daselbst aufrichtete. Da dieser bey der Reformation sekularisiret, und von dem Komthur **Andreas** von **Hertha** dem Herzog **Moritz** gegen einige Dörfer des Klosters Pforta überlassen wurde; so entstand ein sächsisches Amt daraus, und dieses kam bey dem vorerwähnten Tausche mit an die Herren von **Schönburg**; wobey denn eben um deswillen, weil dieser Tausch zu **Zschillen** abgeschlossen wurde, der Name dieses Orts in **Wechselburg** verwandelt wurde a). Es besteht dieses Amt aus dem Städtchen **Wechselburg** und 24 Dörfern, und kann in seinen Einkünften gar nicht unbeträchtlich seyn.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 536.

§. 78.

Die Herrschaft und das **Amt Rochsburg** hat ehedem, so wie **Penig**, den Burggrafen von **Leißnig** gehöret, nach deren Abgang es dem Hause **Sachsen** als ein eröfnetes meißnisches Lehn anheimgefallen, und von diesem im Jahr 1566. an die Herren von **Schönburg** verkauft worden ist. Es besteht diese Herrschaft in dem Schlosse **Rochsburg**, zwey kleinen Städtchen, **Lunzenau** a) und **Burgstädt**, und 14 Dörfern. Diese Herrschaft scheint minder einträglich zu seyn.

a) Das Städtchen Lunzenau ist sonst ein Dorf Mühlhausen gewesen, und von dem Burggrafen Otto zu Leißnig zuerst zu einer Stadt erhoben, und ihm der Name Lunzenau beygelegt worden.

§. 79.

Die **Herrschaft** und das **Amt Remmissen** (**Remissau**) ist in den ältesten Zeiten ein Eigenthum der Ritter von **Remse** gewesen, und von diesen gegen das Jahr 1280. ein Nonnenkloster der Benediktinerinnen daselbst gestiftet worden a). Nachdem dieses sekularisiret worden war; so wurde es von dem Churfürsten **Johann Friedrich** im Jahr 1543. nebst den Dörfern **Heyersdorf**, **Wiera** und **Braunsdorf**, welche letztern beyde zum Kloster **Geringswalde** gehört hatten, für 20098 Fl. 9 Gr. 4 Pf. verkauft; wobey sich jedoch der Churfürst für sich und seine Erben alle fürstliche Obrigkeit und Regalien, Folge und Steuer vorbehalten hat. Es befindet sich diese Herrschaft und Amt, wozu man auch die Abtey **Oberlungwitz** b) zu rechnen pflegt, wegen darauf haftenden Schulden in churfürstlicher Sequestration, und wird solche durch das Amt **Zwickau** kommißionsweise besorgt. Ausser dem Schlosse und Dorfe **Remmissen**, oder **Remsa**, gehören noch 12 Dorfschaften, theils ganz, theils nur zum Theil, dazu.

a) M. s. Kreysigs Beyträge, Th. II. S. 164 — 215. Wellers Altes aus der Geschichte, Th. II. S. 618 — 626.

b) Die Abtey Oberlungwitz ist keinesweges ein Pertinenzstück von Remmissen, sondern ein besonderes Gericht, welches ehedem zur Abtey Grünhayn gehörte, und, nachdem diese sekularisiret worden war, erst zum Amte Grünhayn gezogen, nachher aber vom Churfürst Christian II. und zwar während dessen Minderjährigkeit im Jahr 1592. an August Herrn von Schönburg, als ein sächsisches Mannlehn, kaufweise überlassen wurde. Letzterer hat sich denn

denn nun durch einen eignen Revers, d. d. Glauchau, den 5. May 1604. für sich und seine Erben anheischig gemacht, dieses Dorf, welches ohngefähr 60 Feuerstäte nebst 1 Kirche in sich fasset, niemals wieder zu veräussern. Ehedem wurde die Gerichtsbarkeit in selbigen durch das Amt Glauchau ausgeübet; allein jetzt hat es einen eignen Gerichtshalter.

§. 80.

Ausser der nur erwähnten sogenannten **Abtey Oberlungwitz** besitzen die Herren von **Schönburg** noch insbesondere das Rittergut **Wiederau** und das Rittergut oder vielmehr den Dingstuhl **Ziegelheim** a), als sächsische Lehne. Von diesen Besitzungen nun befinden sich die **Herrschaften Waldenburg** und **Lichtenstein**, die **niedere Grafschaft Hartenstein** und die **Herrschaft Stein**, als churfächsische Feoda majora, und die Rittergüter **Callnberg** b) und **Neudörfel**, als schönburgisch-sächsische Afterlehne, imgleichen das Ritterguth **Ziegelheim**, als sächsisches adliches Lehn, bey der **obern Hauptlinie** der **Grafen**, Herren von **Schönburg**, welche dermalen bloß noch durch das schönburg-steinische Haus fortgesetzt wird c). Die **Herrschaft Glauchau** hingegen besitzt als ein Feodum majus, die **niedere Hauptlinie**, als unter welche überdies noch die Herrschaften und Aemter **Penig**, **Wechselburg**, **Rochsburg** und **Remmissen**, das Rittergut **Wiederau** und die **Abtey Oberlungwitz**, als schriftsäßige sächsische Mannlehngüter, vertheilet sind d).

a) Das Rittergut Ziegelheim besassen noch im vierzehnten Jahrhundert eigne Herren; allein nachher wurden die Grundbesitzungen vererbet, und es blieb dem jetzigen Besitzer davon nicht mehr, als 1 Teich, Lehnen, Zinsen und Gerichtsbarkeit übrig, so, daß der Dingstuhl Ziegelheim sich über fünf Dörfer, oder ohngefähr 220 Feuerstädte erstreckt. Es ist dieses Gericht sehr oft verpfändet gewesen, und zuletzt im J. 1761. von seinem dermaligen Besitzer wiederum

derum eingelöset worden. Canzler in s. *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. Part. II. p. 451. begehet hierbey einen doppelten Fehler; indem er theils das Rittergut Ziegelheim als eine würkliche Herrschaft aufführt, theils das Dorf Frohnsdorf oder Fromsdorf, wie er es irrig nennet, als dazu gehörig angiebt, da doch nur ein einziges Gut in diesem Dorfe zum Dingstuhl Ziegelheim gehöret, als welcher ohngefähr aus 180 ansäßigen Unterthanen besteht.

b) Das Rittergut Callnberg hat ehedem den Herren von Planitz gehört, und ist von diesen kaufweise an die Herren von Schönburg gekommen. Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich weit über 300 Feuerstäte. Es ist ein sehr ansehnliches Rittergut, dessen jährliche Einkünfte leicht gegen 5000 Thaler betragen können.

c) Die obere Linie, und zwar die schönburg-steinische Nebenlinie, hat überdies noch zwey ansehnliche Güter, nemlich Schwarzenbach und Förbau, welche bareuthische Lehne sind, und im fränkischen Kreise liegen, durch Heirath an sich gebracht.

d) Zur Erläuterung unsers Anführens wird vorzüglich die Stammtafel B. dienen können.

§. 81.

Schließlich müssen wir noch der **Herrschaften** der **Grafen** und **Freyherren** von **Werthern** erwähnen, welche das Reichs-Erbthürhüteramt a) als ein unmittelbares Reichslehn, und die Grafschaft **Beuchlingen** nebst den Herrschaften **Wiehe** und **Frohndorf** als sächsische Lehne besitzen. Sie haben solche durch Kauf an sich gebracht. Die Grafschaft **Beuchlingen** nebst **Cölleda** kaufte **Hans** von **Werthern** bereits im Jahr 1519. von dem Grafen **Adam** von **Beuchlingen**, und erhielt auch im Jahr 1520. vom Herzog **Georg** die Belehnung darüber. In den Jahren 1526. und 1528. kaufte derselbe noch 2 Dörfer dieser Grafschaft an sich, und, nachdem

die

S t a m

maligen D

---

rmann I. He
|
rmann II.
|
nnß.

Digitized by Google

die Grafen von **Beuchlingen** im Jahr 1567. ausgestorben waren, so brachten es nunmehr die Herren von **Werthern** sogar dahin, daß sie Churfürst **Johann Georg** I. im Jahr 1633. mit den adelichen Vasallen der Grafschaft, welche sich Graf **Adam** von **Beuchlingen** bey dem Verkauf derselben vorbehalten hatte, belieh. Diese Grafschaft bestehet übrigens aus dem Schloß **Beuchlingen**, dem Dorfe gleiches Namens, und 5 Kirchdörfern.

a) Die von Werthern sind theils in den Grafenstand erhoben, theils Freyherren, und theils nur Herren von Werthern. Sie theilen sich in fünf Haupt- und einige Nebenlinien. Herrmann von Werthern ist bereits im Jahr 1086. von Kaiser Heinrich IV. mit dem Erb-Kammerthürhüteramt des heiligen römischen Reichs beliehen worden. Peter Albins *Historia Dominorum de Werthern*, Lipf. 1705. p. 7. Es gehören zu diesem Reichs-Erbamte, nach dem Lehnbriefe vom 22. December 1698. (in Caspar Horns *Jurisprudent. feodal.* Wisteb. 1741. 4. im Anhange, Num. VIII.) 8 freye Mann zu Schwerdtstädt, 2 Acker Gärten, 3 Hufen Landes daselbst, und 9 Acker Wiesen.

§. 82.

Die **Herrschaft Wiehe** haben die Herren von **Werthern** im Jahr 1452. als ein Afterlehn von den Grafen von **Schwarzburg** an sich gekauft, und seit der Zeit besessen, jedoch unter sich in zwey Theile vertheilt. In den ältesten Zeiten hat sie ganz ohnstreitig auch den Grafen von **Beuchlingen** gehört, welche sie an die Grafen von **Schwarzburg** verkauft haben mögen. Sie bestehet in dem Städtchen **Wiehe** und einigen nicht unbedeutenden Dörfern. Auch die **Herrschaft Frohndorf** war in den ältesten Zeiten eine Besitzung nur erwähnter Grafen von **Beuchlingen**, welche aber solche an die Grafen von **Stollberg** und von **Schwarzburg** im Jahr 1448. verpfändeten, nachher aber im Jahr 1467.

erb-

erb- und eigenthümlich überlieſſen. Hans von Werthern erkaufte ſie im Jahr 1505. von den Grafen von Stollberg, mit Einwilligung der Grafen von Schwarzburg, als eine von demſelben zur Lehn zu nehmende Herrſchaft, und ſeit der Zeit iſt ſie denn bey dem Hauſe Werthern als ein ſchwarzburg-ſächſiſches Afterlehn; indem ſie bey dem Churfürſten von Sachſen von den Fürſten zu Schwarzburg zu Lehn genommen, und von dieſen an die Herren von Werthern weiter verliehen wird. Sie beſteht aus 8 Kirchdörfern, über welche die Herren von Werthern ein geiſtliches Untergericht haben a). Alle die erwähnten drey wertheriſchen Graf- und Herrſchaften gehören unter churſächſiſche Hoheit, und ſind dem Amte Eckartsberge einbezirkt.

a) M. ſ. über die Herrſchaften Büſchings neue Erdbeſchreibung, des 3. Th. 2. B. 6. Aufl. S. 713 und 714.

§. 83.

Endlich iſt noch die Balley Thüringen des deutſchen Ordens, als eine mittelbare churſächſiſche Beſitzung, anzuzeigen, welche ſchon in den älteſten Zeiten für dieſen Orden von den Landgrafen in Thüringen geſtiftet worden iſt, und aus vier Komthureyen, Zwetzen, Lehſten, Liebſtädt und Nägelſtädt, beſteht, wovon die letztere dem Amte Langenſalza, die übrigen drey dem Amte Eckartsberge einbezirkt ſind. Der Komthurhof zu Zwetzen iſt der Sitz des Landkomthurs oder Statthalters, welcher ein landſäßiger churſächſiſcher Vaſall, und der Gerichtsbarkeit des Deutſchmeiſters entnommen iſt a).

a) Wabſts hiſtoriſcher Bericht von der ſächſiſchen Juſtizverfaſſung, Beylage B. Num. XI. S. 31. ff. Man ſchätzt die Einkünfte des Statthalters auf 6000 Gulden.

§. 84.

§. 84.

Dieses sind denn nun die vorzüglichsten mittelbaren Lande, Provinzen, Graf- und Herrschaften des Churhauses **Sachsen**, welche in dem geschlossenen Landesbezirke der **sächsischen Chur- und Erblande** liegen, und, wie wir gleich weiter bestimmen werden, mit jenen einen eignen geschlossenen Landeskörper ausmachen. Da es bey Untersuchung der öffentlichen Rechte nothwendig ist, das Land selbst in seinen einzelnen Theilen und nach ihrer politischen und statistischen Lage genau zu kennen; so wird es nun wohl niemand leicht als Fehler anrechnen können, daß wir so sehr bemühet sind, die Länderverfassung von Sachsen unsern Lesern so genau als möglich darzustellen, ja selbst solche Umstände beyzubringen, welche der ersten Uebersicht nach überflüßig scheinen könnten, es aber bey gründlicher Erwägung würklich nicht sind, sondern selbst mittelbar zur Känntniß der publicistischen und statistischen Landesverfassung führen.

Zweyter Abschnitt.

Von den

vereinigten Chur- und Erblanden des Churfürsten von Sachsen

insbesondere.

---

§. 1.

Die alten sächsischen Erblande, welche wir oben (I. §. 2.) angezeigt haben, wurden nebst den Churlanden anfänglich in vier Hauptkreise, nämlich: 1) den sächsischen, 2) den thüringischen, 3) den meißnischen und 4) den fränkischen, und diese hinwieder in einzelne Distrikte a) abgetheilt. Allein damals war noch keine würkliche Inkorporation der sächsischen Chur- und Erblande vorgegangen, und ob schon der Churkreis nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts unzertrennlich war b); so konnten doch nichts destoweniger die übrigen Erblande nach Gefallen der Interessenten zertheilt und zerstückelt werden. Dieses geschah denn auch noch unter des Churfürsten Friedrichs II. oder des Sanftmüthigen, von Sachsen Söhnen, Churfürst Ernst und Herzog Albrecht, und in denen von dem erstern abstammenden herzoglich-sächsischen Häusern sind in der Folge der Zeit noch eine Menge von Landestheilungen vorgefallen, welche uns aber hier nicht interessiren, da wir jetzt unser Augenmerk bloß auf die albertinischen Lande richten müssen.

a)

a) Johann Limnäus in *Jur. public. Imp. Rom. Germ.* Tom. V. cum *additionib. Ahasveri Fritschii*, Argentor. 1645. sqq. 4. Libr. III. Cap. X. §. 15. et 16. p. 134. et 135.

b) Die Unzertrennlichkeit der Churfürstenthümer und ihrer ursprünglichen Lande verordnete schon Carl IV. in der goldnen Bulle, Tit. XX. und XXV. §. 1. et 2. und noch in Absicht der Chur Sachsen insbesondere durch die sächsische goldne Bulle, d. d. *Franckenford super Mogano*, An. 1376. 4. Idus Junii, §. 7. in Goldasts *Constitut. imperial.* Tom. I. p. 374.

§. 2.

Herzog Albrecht, der Stammvater der jetzigen Churlinie, übersah die schädlichen Folgen, welche die Landestheilungen nothwendig mit sich führen, und dachten daher alsobald auf eine immerwährende Vereinigung seiner in der Theilung mit seinem Bruder erhaltenen Erblande, welche er denn durch seine zu Mastrich, am Montage nach Invokavit 1499. errichtete, und vom Kaiser Maximilian I. d. d. Linz, den 14. December 1500. bestätigte Verordnung a), dergestalt begründete, daß der jedesmalige älteste Leibeslehnserbe b) aus seinem Hause alle diejenigen Lande, welche er von seinem Vater, Churfürst Friedrich II. und dessen Bruder, Herzog Willhelm, ererbet, oder was er sonst in diesen und den umliegenden Landen auf Wiederkauf oder andere Art an sich gebracht, als einen unzertrennten und untheilbaren Landeskörper erhalten solle; die jüngern Miterben aber mit einigen Aemtern und Besitzungen, jedoch ohne Regierung, abgefunden werden möchten. Dieses war denn das erste eigentliche Grundgesetz, wodurch die Inkorporation der sächsisch-albertinischen Erblande und ihre Untheilbarkeit festgestellet wurde; denn bis dahin waren sie insgesammt theilbar gewesen c).

a) Die Verordnung Albrechts nebst der kaiserlichen Bestätigung findet sich in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte,

schichte, Num. II. S. 819—832. imgleichen in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 501. ff. Man nennt es uneigentlich ein Testament, vielmehr war es ein würklicher gültiger Grundvertrag über die sächsische Landesverfassung, bey deren Errichtung nicht nur ein Ausschuß der Landstände zu Rathe gezogen worden war, sondern welchen auch des Herzogs Söhne, nemlich die Gebrüdere Georg und Heinrich, genehmigt, und mit unterzeichnet hatten. Man sehe Glafey, a. a. O. S. 819. und 830. Der Kaiser nennt daher dieses angebliche Testament, auch selbst in seiner Bestätigungsurkunde, einen Vertragbrief.

b) Die Worte dieser albertinischen Verordnung scheinen übrigens allerdings mehr das Seniorat- als das Primogeniturrecht in sich zu fassen, wie solches in folgender Deduktion: Des Hochwürdigen, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritz Willhelms, Herzogs zu Sachsen ꝛc. Mandat, zusammt kurzer, jedoch gründlicher Ausführung der H. J. F. D aus dem von Dero hohen Vorfahren erlangten und auf sie gebrachten Erb- und Theilungsrecht in Dero Erblanden zustehenden landesfürstlichen Hoheit und davon dependirenden Homagial- und andern Gerechtigkeiten, 1685. in fol. S. 35. an- und ausgeführet ist; nur bemerken wir zugleich wider diese Schrift, daß das behauptete Senioratsrecht nicht nur der zeitzischen Linie im mindesten nicht zuträglich seyn konnte, sondern daß dasselbe auch von selbst ceßiren mußte, so bald die Chur auf die albertinische Linie kam; indem es nunmehr ganz wider den Sinn der Paciscenten gelaufen wäre, wenn man die Chur nach dem Primogeniturrechte, und die übrigen Lande nach dem Senioratrechte hätte vererben lassen wollen. Wie hätte wohl ein Churfürst von Sachsen von den Einkünften seines Churkreises seine Würde mit Ehre haben behaupten können? —

c) Daß die Länder Thüringen, Meissen und das Voigtland ihrer ersten Grundverfassung nach ehedem theilbar gewesen sind, beweiset Georg Heinrich Springsfeld in Tractat. *de Apanagio ejusdemque jure*, Halae 1663. 4. Cap. III. §. 77—79. p. 40. sqq. ganz richtig; und daß sie es auch noch in den ernestinischen Häusern sind, wenn keine neuern Verordnungen darüber existiren, mag keinen Zweifel unterworfen seyn. Nur in Absicht der albertinischen

Lande

Lande kann eigentlich seit jener Vereinigung und der Disposition Herzog Albrechts keine würkliche Landestheilung weiter Statt finden.

§. 3.

Der Churfürst **Moritz** erwarb nachher bekanntermassen seinem Hause die Chur mit den dazu gehörigen Churlanden durch die am 25. Februar 1548. vom Kaiser **Carl** V. erhaltene feyerliche Belehnung a), und verband solche mit seinen Erblanden; wobey er zugleich den Grund zu einer neuen Kreiseinrichtung legte, welche aber erst sein Nachfolger, Churfürst **August**, in einem dauerhaften Stand brachte. Dieser erwarb unter verschiedenen andern kleinern Besitzungen einen grossen Theil des **Voigtlandes** nebst dem Reste des Burggrafthums **Meissen**, (I. §. 18. und §. 24. 25.) und die vier Aemter **Gommern, Rahnis, Elbenau** und **Plötzkau** (I. §. 21.) mit der darauf haftenden burggräflichen Würde von **Magdeburg**. Diese neue Erwerbungen vereinigte er dergestalt, daß er solche in **sechs Kreise** vertheilte, sie als einen einzigen unzertrennlichen Landeskörper ansah, und ihnen eine gleichmäßige Verfassung gab; indem er sie insgesammt gemeinschaftlichen Landeskollegien unterwarf, und ihnen gleiche Rechte und Freyheiten gestattete.

a) Der Churfürst Moritz wurde mit folgenden Fahnen, 1) mit der Churfahne, ferner mit den Fahnen 2) des Herzogthums Sachsen, 3) der Landgrafschaft Thüringen, 4) des Markgrafthums Meissen, 5) des Burggrafthums Magdeburg, 6) der Pfalz Sachsen, 7) der Grafschaft Brene, 8) der Herrschaft Pleissen, 9) des Burggrafthums Altenburg, und 10) mit der Blutfahne beliehen. Müllers Annalen b. d. J. 1548. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 160. ff. Hortleders Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs, Th. II. B. III. Kap. LXXXIV. S. 923.

§. 4.

§. 4.

Die Kreise, in welche er nunmehr seine Lande vertheilte, waren: 1) der **Churkreis**, 2) der **thüringische Kreis**, 3) der **meißnische Kreis**, 4) der **leipziger Kreis**, 5) der **erzgebirgische Kreis**, und endlich 6) der **voigtländische Kreis**. Unterdessen erwarb er zwar noch die vier assekurirten Aemter **Weida**, **Arnshaug**, **Ziegenrück** und **Sachsenburg**, jedoch nur pfandweise, und daher konnte er sie damals noch nicht zu einem eignen Kreise schlagen, weil sie noch nicht das Eigenthum des Churhauses waren. Nachdem sie aber im Jahr 1660. der albertinischen Linie erb- und eigenthümlich überlassen wurden; so veranlaßte dieses die Errichtung des siebenden, nemlich des **neustädtischen Kreises**, wie wir solches unten weiter anzeigen wollen.

§. 5.

I. Der **sächsische Churkreis** ist 1) aus den **askanischen Erblanden** a), auf welchen jetzt **Chur**, **Herzogthum** und **Pfalz Sachsen** haften, 2) aus den ursprünglichen Aemtern des **Burggrafthums Magdeburg** b), 3) aus der Grafschaft **Brenc** c), und dann aus der in diesen Kreis einbezirkten a. Grafschaft **Barby**, b. dem anhalt-zerbstischen Amte **Walternienburg**, und den schriftsäßigen Herrschaften c. **Baruth** und d. **Sonnenwalde** zusammengesetzt. Der ganze Kreis hat mit Inschluß des Kreisamts **Wittenberg** und des Amts **Barby** zwölf unmittelbare churſächsische Aemter, in welchen 65 Schriftsassen und 64 Amtsassen einbezirkt sind. Uebrigens soll derselbe 24 Städte, 3 Flecken, (oder vielmehr 1 grosse Stadt, 2 mittlere und 24 kleinere Städte,) 495 Dörfer, 164 Rittergüter, 156 Pfarrkirchen auf den Dörfern, 159 Tochterkirchen, 11 Superintendenturen, und 3 Inspektionen enthalten d).

a. Die

Städte, Schriftsassen, Amtsassen, Vorwerke,
aben.

me er sassen.	Amtsassen.	Vorwerke und Frey-güter.	Wüste Marken.	Dörfer.	Superintendenturen, u. geistliche Inspektionen.	Kirchörter.
5	64	46	242	450½	16	[illegible]

Digitized by Google

a. Die alten ascanischen Erblande sind ohnstreitig größtentheils solche Besitzungen gewesen, welche Albrecht der Bär den Wenden abgenommen hat, und sie befinden sich hauptsächlich in folgenden Aemtern, nemlich 1) dem Kreisamte Wittenberg, 2) dem Amte Belzig, 3) dem Amte Seyda, 4) dem Amte Gräfenhaynichen, 5) dem Amte Annaburg, 6) dem Amte Pretsch, und 7) dem Amte Liebenwerde.

b) Von den burggräflich magdeburgischen Aemtern findet sich nur noch das Amt Gommern mit Elbenau und Rahnis, welche im Jahr 1619. mit einander vereinigt worden sind, bey dem Churhause Sachsen. Das Amt Plötzkau hingegen besitzt das Haus Anhalt-Bernburg, an welches es nach Absterben der harzgerodischen Linie im Jahr 1710. gediehen ist.

c) Die Grafschaft Brene nebst Zubehörung findet sich größtentheils in den Aemtern Bitterfeld, Schweinitz und Schlieben getheilt.

d) Wegen obiger und untenstehender ähnlicher Angaben berufe ich mich theils auf Büschings neue Erdbeschreibung, des 3. Th. 2. B. 6. Aufl. S. 988. ff. die ich, so viel möglich, zu berichtigen bemüht gewesen bin, theils auf die Tabellen über die Staatswirthschaft eines Staats der vierten Grösse, Tab. I. imgleichen die geographischen General-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, (von Hempel,) Leipzig und Frft. 1752. in fol. und endlich noch auf Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. obschon freylich die Angaben des letztern uns nicht so zuverläßig scheinen, als sie es wohl seyn sollten. — Um jedoch unsern Lesern eine Genüge zu leisten; so legen wir ihnen hierbey eine Tabelle nach den canzlerischen Angaben vor Augen.

§. 6.

II. Der **thüringische Kreis** enthält denjenigen Theil von **Nordthüringen**, welcher dem **Churhause Sachsen** zustehet. An mittelbaren Herrschaften finden wir darinnen a. die Grafschaft **Beuchlingen**, b. die Herrschaften **Wiehe**, und c. **Frohnsdorf**, d. die deutsche

deutsche Ordens-Balley Thüringen, und e) die Komthurey Griesstädt, zur Balley Hessen gehörig. An unmittelbaren Landen wird nicht nur die Herrschaft Treffurt, sondern auch sogar das Fürstenthum Querfurt zum thüringischen Kreise gerechnet; allein in Absicht des letztern kann dieses bloß wegen der Aemter Wendelstein und Sittichenbach Statt finden. Mit besserm Rechte könnte man vielleicht das Stift Naumburg-Zeitz, imgleichen die Grafschaft Mannsfeld, sächsischen Antheils a), diesem Kreise beygesellen; doch würde auch dieses nach der jetzigen Verfassung nicht ganz richtig seyn. Es enthält übrigens der thüringische Kreis 13 unmittelbare Aemter b), 162 Schriftsassen, 52 Amtsassen, 19 Städte, 6 Flecken, 174 Rittergüter, 494 Dörfer, 6 Superintendenturen und 315 Mutter- und Tochterkirchen.

a) Das Stift Naumburg-Zeitz und die Grafschaft Mannsfeld liegt wohl in dem sonstigen Thüringen, nur nicht eigentlich in dem thüringischen Kreise. Die letztere ist zwar ohnstreitig wohl aus Lehnstücken der Landgrafen von Thüringen größtentheils entstanden, und scheint um so mehr zu diesem Kreise zu gehören, als die Churfürsten von Sachsen vor dem Anfall dieser Grafschaft die Landeshoheit darüber würklich als Landgrafen von Thüringen behauptet haben; unterdessen wird sie doch der politischen Verfassung nach zu diesem Kreise weiter nicht gezogen.

b) Thüringische unmittelbare Aemter sind 1) das Kreisamt Tennstädt, 2) das Schulamt Pforta, ferner die Aemter 3) Tautenburg, welches ehedem eine eigne Dynastie war, und auch als solche noch in der Reichsmatrikul in Anschlag gekommen ist; 4) Treffurt, 5) Weissenfels, 6) Freyburg, 7) Eckardtsberga, 8) Sangerhausen, so ehedem eine eigne Herrschaft war, und 1372 an die Markgrafen von Meissen gekommen ist; 9) Sachsenburg, so eines der sogenannten vier assekurirten Aemter ist; 10) Weissensee, 11) Langensalza, 12) Wendelstein und 13) Sittichenbach. Wegen dieser beyden letztern Aemter erinnert zwar Büsching, a. a. O. S. 722. als ob sie nach Abgang der weissenfelsischen Linie wieder von dem Für-

Fürstenthum Querfurt getrennt worden wären; allein dieses ist unrichtig: denn sie gehörten auch vorher zum thüringischen Kreise, indem sie, ihrer Vereinigung mit Querfurt ohngeachtet, ihre gesetzliche Verfassung behalten sollten. M. s. oben I. Hauptabth. I. Abschn. §. 37. Mir ist aber nirgends eine Verordnung bekannt, wodurch die angebliche Trennung erfolgt seyn könnte. Aber ihre Verfassung ist allerdings eben noch so, als wenn sie nie zum Fürstenthum Querfurt gehört hätten.

§. 7.

III. Der **meißnische Kreis** begreift einen grossen Theil des alten **Markgrafthums Meissen**, ingleichen einige Besitzungen des dasigen **Burggrafthums**. Er ist zugleich aus verschiedenen kleinen Dynastien mit zusammengesetzt, welche dem Markgrafthum nach und nach einverleibt worden sind. Hieher rechnen wir die sonstige Herrschaft **Rabenau** in dem Amte **Dippoldiswalde** a), die Herrschaft oder vielmehr das Burggrafthum **Dohna** b), (oder, wie es in alten Urkunden heißt, **Donyn**, **Donin**, **Dona**, **Dhona**, oder **Donau**,) die Herrschaft **Lohmen** c), die Herrschaft **Torgau** d), die Herrschaft **Strehlen** e), u. s. w. An mittelbaren Herrschaften dürfte allenfalls die Herrschaft **Lauenstein** zu erwähnen seyn, welche sich seit 1521. bey dem bünauischen Geschlecht befindet. Vorzüglich muß man bemerken, daß in diesem Kreise das **Stift Meissen** einbezirkt, und von ewigen Zeiten her zum meißnischen Landesbezirk gerechnet worden ist. In diesem Kreise befinden sich 16, oder, wie andere wollen, nur 14, unmittelbare Aemter f), 236 Schriftsassen, 91 Amtsassen, 20 landesfürstliche Schlösser, 40 Städte, (worunter 3 grosse und 7 mittlere begriffen sind,) 4 Marktflecken, 1393 Dörfer g), und 7 Superintendenturen; insbesondere aber bemerken wir, daß zu diesem Kreise die Residenzstadt der Churfürsten von Sachsen gehört, welche zugleich der Sitz von den höchsten Landeskollegien ist.

a) Die Herren von Rabenau besassen die Herrschaft gleiches Namens seit langen Jahren als ein böhmisches Lehn, bis sie in gleicher Qualität an die Markgrafen von Meissen kam. M. s. Haschens Magazin der sächsischen Geschichte, Dresden, 1784. 8. S. 239—251. 329—337, und 429—437.

b) Die Burg Dohna hat schon 1289. eigne Herren gehabt, und ist ein Lehn der Markgrafen zu Meissen gewesen. Nachher wurde es Böhmen zur Lehn übertragen, und von den Burggrafen von Dohna bis zum Jahr 1403. besessen, wo ihnen denn der Markgraf Willhelm von Meissen diese Burg abgenommen, und geschleift hat.

c) Die Herrschaft Lohmen war ehedem einem böhmischen Geschlecht von Lohmen, und es gehörten damals Hohnstein, Rathen, Wehlen, Königstein, Lilienstein und Schneckenstein dazu. In den Zeiten der Befehdungen machten die Herren von Lohmen viele Räubereyen vornehmen, und dies bewog die Markgrafen von Meissen, ihnen diese Herrschaft zu nehmen, und sie, jedoch nur zum Theil, anfänglich denen Herren von der Daube, und nachgehends denen von Saalhausen zu verleihen, von welchen letztern sie die Herren von Schönburg erkauften, die solche aber im J. 1543. dem albertinischen Hause tauschweise überliessen. Aus ihr ist das vereinigte Amt Hohenstein mit Lohmen erwachsen.

d) Die Herrschaft Torgau war ein Lehn der Churfürsten ascanischen Stammes, und kam, als erösnet, zur Chur.

e) Nach der meisten Geschichtschreiber Anführen soll Markgraf Friedrich der Gebissene Otto Pflugen um das Jahr 1296. mit dem alten Erbkastell und der Herrschaft Strehla beschenkt haben; welches aber ganz unrichtig scheint. Vorher war Strehla vom Kaiser Heinrich III. dem Stift Zeitz einverleibt gewesen; aber demselben von Heinrich IV. wiederum entzogen worden. Nunmehr besassen sie eigne Herren, welche solche aber von Heinrich dem Erlauchten zur Lehn tragen mußten. Nach einiger Angeben soll zwar nur das Oberlehnseigenthum im J. 1238. an letztern vom dem Stifte Naumburg überlassen, der Besitz derselben aber erst im Jahr 1304. an die Herren von Ilenburg eingeräumt worden seyn. So viel ist richtig, daß sie im

Jahr

Jahr 1370. Kaiser Carl IV. zur Krone Böhmen erkaufte, und sein Sohn Wenzeslaus dieselbe, besage Lehnbrief, d. d. Prag, 1388. am h. Matthäustage, (in Valentin Königs genealogischer Adelshistorie, Leipzig, 1728 — 1736. in fol. Th. III. S. 814.) an Otto Pflugen verliehen hat. Nachher ist sie dem Hause Sachsen zur Belehnung als böhmisches Afterlehn übertragen worden; welches denn die Herren von Pflug damit belehnt hat; jedoch besitzen diese bloß einen Theil der Herrschaft Strehlen, unter dem Titel eines Ritterguts, im Bezirk des Amts Oschatz; dahingegen die übrigen alten Besitzungen dieser Herrschaft schon von den Markgrafen von Meissen ihrem Markgrafthum einverleibt worden sind.

f) Die unmittelbaren Aemter des meißnischen Kreises sind 1) das Erb- oder Kreisamt Meissen, 2) das Prokuraturamt Meissen, 3) das Schulamt Meissen, 4) das Oberamt Dresden, ferner die Aemter 5) Dippoldiswalde, 6) Pirna, 7) Hohnstein mit Lohmen, 8) Stolpen, 9) Radeberg mit Laußnitz, 10) Moritzburg, 11) Grossenhayn, 12) Seyfrenberg, 13) Finsterwalde, welches seiner eigentlichen Lage nach sich in der Niederlausitz befindet, aber schon im funfzehnten Jahrhundert den Markgrafen von Meissen zugehört hat; 14) Mühlberg, woselbst ehedem eine eigne Herrschaft gewesen; 15) Torgau, und 16) Oschatz. Einige rechnen noch das Stift Meissen hieher, welches aber bloß um deswillen unmitelbar zu seyn scheint, weil der Churfürst von Sachsen zugleich postulirter Administrator des Stifts Meissen ist. Die Aemter Dippoldiswalde und Pirna werden dagegen von einigen nicht ganz ohne Grund zum erzgebirgischem Kreise gerechnet, indem sie bey der Landesregierung würklich zur erzgebirgischen Kreisexpedition gezogen sind.

g) In den Tabellen über die Staatswirthschaft eines Staats der vierten Grösse, Tab. I. ist die Anzahl des Dörfer nur auf 1210 angegeben.

§. 8.

IV. Der **leipziger Kreis** fasset ebenfalls einen Theil des **Markgrafthums Meissen**, und insbesondre das demselben einverleibte **Pleißnerland**, die

Mark **Landsberg**, und die ehemalige Grafschaft oder das nunmehrige Kollegiatstift **Wurzen**, in sich; als welches letztere demselben durchgängig einverleibt ist. Ueberdies findet man in demselben noch die Burggrafschaft **Leißnig** a), die Grafschaft **Rochlitz** b) und **Groitsch** c), und die Herrschaften **Colditz** d) und **Eilenburg** e) zerstreuet. Als mittelbare schriftsäßige Herrschaften werden die Herrschaften **Penig**, **Wechselburg**, **Rochsburg** und **Kemmissen** in verschiedenem Betracht angesehen; doch auch von andern, ihrer politischen Verfassung nach, als zum Erzgebirge gehörig, und dem Amte **Zwickau** einbezirkt, betrachtet. Es enthält dieser Kreis, ohne das Stiftsamt **Wurzen**, 13 unmittelbare Aemter f), 190 Schriftsassen, 130 Amtsassen, 32 Städte, (und zwar 1 grosse, 13 mittlere und 18 kleinere,) 1 Flecken, 1056 Dörfer g), und 10 Superintendenturen.

a) Das Burggrafthum Leißnig fiel dem Herzog Georg von Sachsen im Jahr 1538. nach Absterben des letztern Grafen Hugo als ein eröfnetes meißnisches Lehn anheim.

b) Die Grafschaft Rochlitz mit einem ansehnlichen Distrikt erhielt zuerst Markgraf Conrad der Grosse von Meissen von dem König Conrad von Schwaben im Jahr 1143. erblich überlassen. In der Theilung vom Jahr 1156. bekam sie Dedo, des erstgedachten Conrads Sohn; wo sie denn in der Folge immer bey dem markgräflich meißnischem Hause blieb; indem Friedrich der Strenge und seine Brüder im Jahr 1350. vom Kaiser Carl IV. von neuem damit belehnt wurden.

c) Die Grafschaft Groitsch ist besonders durch ihren tapfern Besitzer Wipprechten von Groitsch merkwürdig worden, welcher sie im Jahr 1124. auf seinen Sohn Heinrich verfällte. Da nun letzterer am 30. Decemb. 1136. ohne männliche Erben starb; so fielen seine Erblande nebst Groitsch dem Markgrafen Conrad von Meissen zu.

d) Die Herrschaft Colditz gehörte eigentlich zu dem alten Pleißnerland; es hatte aber seine eigne Herren, welche mit

mit Colditz, als mit einem böhmischen Lehn, verafterlehnet wurden. Nachdem diese ausgestorben waren, fiel es an Meissen, als eröfnet, zurück, und wurde nachher ein Wittwensitz der Churfürstinnen von Sachsen; ob es schon nunmehr, da das dasige Schloß völlig verfällt, dazu weiter nicht gebraucht werden möchte.

e) Die Herren von Eilenburg waren anfänglich blosse gemeine Edelleute (Nobiles), und verwalteten die Burg zu Eilenburg bloß als burggräfliche Voigte. Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts scheinen sie im Ritterstande sich erhoben zu haben, (oder, nach der damaligen diplomatischen Schreibart, Milites worden zu seyn,) und die Stadt Eilenburg nebst dreyzehn andern Städten erblich besessen zu haben. Die Herrschaft Eilenburg kam nachher an die Herren von Colditz, von welchen sie Markgraf Willhelm der Einäugige erkaufte, und sie dadurch an das Haus Meissen brachte.

f) Unmittelbare Aemter sind 1) das Kreisamt Leipzig, die Aemter 2) Delitsch; 3) Zörbig und 4) Düben, welche beyden letztern Oerter ehedem eigne Burggrafen gehabt haben, 5) das Amt Eilenburg, 6) das Erbamt Grimma, 7) das Schulamt Grimma, 8) das Amt Mutschen, 9) das Amt Leißnig, mit Döbeln, welchen letztern Ort in alten Zeiten die Herren von Döbeln besessen haben, 10) das Amt Rochlitz, 11) das Amt Colditz, 12) das Amt Borna, und 13) das Amt Pegau.

g) In den angezeigten Tabellen über die Staatswirthschaft eines Staats der vierten Grösse, Tab I. werden nur 997 Dörfer in diesem Kreise angenommen.

§. 9.

V. Der **erzgebirgische Kreis** enthält das zu dem **Markgrafthum Meissen** gehörige **Erzgebirge**, welches an das böhmische Gebirge gränzet, und die Hauptbergstadt **Freyberg**, und die sonstigen freyen Reichsstädte **Chemnitz** und **Zwickau**, die Herrschaft **Lauterstein** a), die Herrschaft **Wolkenstein** b), den obern Theil der Grafschaft **Hartenstein** c), und einen

Theil

Theil der Herrschaft **Schwarzenberg** d), als unmittelbare churſächsische Besitzungen, in sich fasset. Als mittelbare landsäßige Dynastien findet man die Herrschaft **Wildenfels**, und die schönburgischen Besitzungen **Glaucha**, **Waldenburg**, **Lichtenstein**, **Hartenstein** und **Stein** diesem Kreise einbezirkt, welcher überdies noch 2 Kreisämter, nemlich zu **Schwarzenberg** für das Obergebirge, und zu **Freyberg** für das Niedergebirge, und 13 andere unmittelbare Aemter e), und in denselben 101 Schriftsassen, und 76 Amtsassen, in sich fasset. In diesen Aemtern und den angezeigten solmischen und schönburgischen Herrschaften befinden sich zusammen 54 Städte, 10 Berg- und Marktflecken, 761 Dörfer, und 6 Superintendenturen. Die angezeigten fünf schönburgischen Herrschaften haben 6 Aemter f), 6 Städte und 3 Marktflecken.

a) Die Herrschaft Lauterstein gehörte ehemals den Burggrafen von Leißnig, welche solche denen von Berbisdorf anfänglich nur pfandweise, dann aber erblich überliessen. Letztere verkauften den niedern Theil dieser Herrschaft im Jahr 1559. an den Churfürst August, und behielten bloß den obern Theil derselben, nemlich die Rittergüter Ober- und Niederforchheim und Seyda, nebst Zubehörungen, Churfürst August errichtete aber aus dem erkauften niedern Theile das Amt Lauterstein.

b) Die Herrschaft Wolkenstein ist ebenfalls in ein Amt verwandelt, und im J. 1596. mit dem Amte Rauenstein verbunden worden, welches letztere Churfürst August im J. 1576 erst angelegt hatte, nachdem von ihm Rauenstein in diesem Jahre von dem von Günderode erkauft worden war.

c) Der obere Theil der Grafschaft Hartenstein, ja selbst einige Besitzungen der niedern Grafschaft, hat Churfürst August im Jahr 1559. an sich gekauft, wie wir solches bereits oben (I. Abschn. §. 72.) erwähnt haben. Den

größten Theil davon, nemlich das Amt Crottendorf nebst Zubehör wurde zu dem Amte Schwarzenberg, und das Städtchen Elterlein zum Amte Grünhayn geschlagen.

d) Die Herrschaft Schwarzenberg wurde ehedem von den Herren von Schwarzenberg besessen, und war sehr ansehnlich. Nachher ist es an die Herren Reussen, und von diesen an die von Tettau gekommen, von welchen es Churfürst Johann Friedrich im Jahr 1433. für 126000 Gülden erb- und eigenthümlich an sich gekauft hat. Nach dessen Achtserklärung theilten sich König Ferdinand I. und Churfürst Moritz, nach dem bereits im Jahr 1546. errichteten Vertrage, in diese Herrschaft dergestalt, daß eine Hälfte davon, bestehend in dem Städtlein Platte, und der Gottesgabe, nebst verschiedenen Waldungen, die Krone Böhmen erhielt, die andere aber Churfürst Moritzen überlassen wurde; als welcher auch das Bergregal und die Jagd auf dem böhmischen Antheil behalten hat. M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 714. f. Nun wird auch noch bis jetzt der Bergzehnte in dem plattenischen und gottesgabischen Reviere vom Oberzehndamte Schlettau erhalten; allein die Jagdgerechtigkeit soll der gegenwärtige Churfürst Friedrich August III. an den Kaiser Joseph II. für etliche und zwanzigtausend Gulden, wegen ihres geringen Ertrags, und der vielen Wilddiebereyen halber, verkauft haben; wie solches Johann Ernst Fabri in seinem neuen geographischen Magazin, Band I. Stück 2. Halle, 1785. 8. S. 202. anführt, woselbst man denn auch eine sehr gründliche Nachricht über das Kreisamt Schwarzenberg antrift.

e) Die unmittelbaren Aemter des erzgebirgischen Kreises sind nemlich: 1) das Kreisamt Freyberg, 2) das Amt Augustusburg, 3) das Amt Chemnitz, 4) die vereinigten Aemter Frankenberg und Sachsenberg, 5) das Amt Nossen, 6) das Amt Gryllenberg mit Tharand, welches letztere ehedem eine eigne Herrschaft gewesen, 7) das Amt Frauenstein, ein Pertinenzstück des Burggrafthums Meissen, 8) das Amt Altenberg, 9) das Amt Lauterstein, 10) das Amt Wolkenstein mit Rauenstein, 11) das Amt Stolberg, 12) das Amt Grünhayn mit Schlettau, 13) das Kreisamt Schwarzenberg mit Crottendorf, 14) das Amt Wiesenburg, welches ehedem der Rath zu Zwickau besessen hat, und 15) das Amt Zwickau mit Werdau.

Das

Das Amt Gryllenburg mit Tharand scheint übrigens seiner politischen Verfassung nach mehr zum meißnischen als erzgebirgischen Kreise zu gehören, und wird bloß bey der Landesregierung zu dem letztern gerechnet.

f) Schönburgische Aemter sind: 1) das Hinteramt Glauchau, 2) das Forderamt Glauchau, 3) das Amt Waldenburg, 4) das Amt Lichtenstein, 5) das Amt Hartenstein, u. 6) das Amt Stein in Lösnitz. Diese nebst den schönburgischen sämmtlichen Vasallengerichten stehen in der ersten Instanz unter der gräflich-schönburgischen Gesammt-Regierung zu Glauchau; allein die übrigen schönburgischen Aemter, Penig, Wechselburg und Rochsburg stehen, gleich schriftsäßigen Rittergütern, unter den sächsischen höhern Instanzen, und an das dermalige Sequestrationsamt Remmissen ergehen die Befehle jetzt bloß vermittelst des Amts Zwickau, als der Sequestrations-Kommißion.

§. 10.

VI. Der **voigtländische Kreis** enthält denjenigen Theil des **Voigtlandes** welchen die Markgrafen von Meissen, und nachher die Churfürsten von Sachsen, besonders Churfürst **August** obenangezeigter massen (I. Abschn. §. 23—25.) erworben haben. Es bestehet aber dieser Kreis vorzüglich aus den sonstigen reußischen Herrschaften **Voigtsberg** und **Plauen**, welche in die drey unmittelbaren Aemter **Voigtsberg**, **Plauen** und **Pausa** vertheilt sind; dahingegen man in diesem Kreise keine mittelbare Standesherrschaft a), sondern bloß die nur gedachten drey Aemter, und in denselben 23 Schriftsassen, 132 Amtsassen, 15 Städte, 323 Dörfer, 2 Superintendenturen, und darinnen 47 Mutter- und 15 Tochterkirchen, ausser der Kirchen in Städten, antrift.

a) In diesem Kreise finden sich unter andern verschiedene Städte, z. B. Reichenbach, Elsterberg, Netzschkau, Mylau u. s. f., welche adeliche Besitzer haben, und in dieser Absicht als schriftsäßige Rittergüter zu betrachten sind.

§. 11.

§. 11.

VII. Der neustädtische Kreis enthält ebenfalls einen Theil des ehemaligen reußischen Voigtlandes, nemlich das Amt Arnshaug mit Triptis, das Amt Weida mit Mildenfurt und das Amt Ziegenrück, welche, nebst dem obenerwähnten, im thüringischen Kreise befindlichen Amte Sachsenburg, den Namen der vier assekurirten Aemter oder der Satrapiae thuringiae führen, und womit es folgende Bewandniß hat. Es waren nemlich diese Besitzungen den Herren Reussen in denen obenerwähnten Heereszügen der Markgrafen von Meissen und der Herzoge von Sachsen abgenommen worden, und in der Landestheilung vom Jahr 1485. an die ernestinische Linie gekommen. Nachdem Churfürst Johann Friedrich in die Acht fiel, und nachher in kaiserliche Gefangenschaft kam; so wurden seinen Kindern die Aemter Arnshaug, Weida und Ziegenrück durch die wittenberger Kapitulation vom 19. May 1547. a) ausdrücklich mit zu ihren jährlichen Einkünften ausgeworfen.

a) Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs ꝛc. Th. II. B. III. Kap. 71. und 72. S. 581. ff. Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 289. ff.

§. 12.

Des nur erwähnten Churfürstens Sohn, Herzog Johann Friedrich II. veranlassete aber durch die berüchtigten grumbachischen Händel eine neue Achtserklärung, deren Vollstreckung dem Churfürsten August übertragen, und von diesem mit der Belagerung von Gotha angefangen wurde. Bey dieser Gelegenheit verpfändete denn des geächteten Herzogs Bruder, der Herzog Johann Willhelm, dem Churfürsten durch einen Assekurationsschein vom 8. Januar 1567. a) für die

auf-

aufzuwendenden Kriegs- und Exekutionskosten die vier Aemter **Arnshaug**, **Weida**, **Ziegenrück** und **Sachsenburg**, und diese erhielten denn daher den Namen der assekurirten Aemter. Da die verwendeten Kosten des Churfürsten auf die Belagerung, Eroberung und Demolirung der Stadt **Gotha** und Festung **Grimmenstein** sehr beträchtlich waren b), und mit baarem Gelde nicht bezahlt werden konnten; so mußte man sich endlich zur erb- und eigenthümlichen Ueberlassung dieser vier Aemter an das Churhaus **Sachsen** entschliessen; welches denn durch einen Vertrag vom 9. August 1660. c) würklich geschah.

a) Die Urkunde des angeführten Assekurationsscheins findet sich in Friedrichs Rudolphi und Joh. Basil. von Gleichenstein *Gotha diplomatica*, oder ausführlichen historischen Beschreibung des Fürstenthums Sachsen-Gotha, 5 Theile, Frankfurt, 1717. Th. II. Kap. VIII. S. 142. ff.

b) Die aufgewendeten Kosten wegen Eroberung der Stadt Gotha und Festung Grimmenstein haben sich auf 286,216 Fl. — Gr. 11 Pf. belaufen, welche nach dem Anschlage der dafür überlassenen Aemter auf 191,795 Fl. 18 Gr. 4 Pf. gemindert worden sind. Das übrige haben die Reichsstände getragen. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 181.

c) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 519. ff. *Du Mont* dans le *Corps universel diplomatique*, Tom. VI. Part. II. p. 326.

§. 13.

Eines dieser Aemter, nemlich **Sachsenburg**, kam nach dem Testament **Johann Georg** I. an das Haus **Sachsen-Weissenfels**; allein die drey übrigen bekam der Herzog **Moritz** von **Sachsen-Zeitz** und nach Abgang des zeitzischen Stammes das **Churhaus Sachsen**, und nun wurde aus demselben ein eigner Kreis formirt, welcher seinen Namen von der Kreisstadt **Neustadt** an der **Orla** erhalten hat. Das Amt **Arnshaug**, in welchem

chem diese Stadt liegt, ist eigentlich eine Grafschaft gewesen, welche ehedem einen wichtigen Theil des sogenannten Gaues Orla enthalten mochte a). Sie war eine Zeitlang mit der Herrschaft Oppurg b) verbunden, welche aber dermalen ein landsäßiges Lehn von Chur-Sachsen, und ein Eigenthum der Grafen von Hoym ist, ohne daß man ihr irgend die Rechte einer würklichen Standesherrschaft beylegen kann. In den unmittelbaren Aemtern dieses Kreises, nemlich: 1) Arnshaug mit Triptis c), 2) Weida d) mit Mildenfurt e), und 3) Ziegenrück befinden sich 62 Schriftsassen, 15 Amtsassen, 7 Städte, 2 Marktflecken, 229 Dörfer, 2 Superintendenturen, und ausser den Stadtkirchen 88 Mutterkirchen und 66 Tochterkirchen.

a) Die Grafschaft Arnshaug wurde von eignen Grafen bis noch zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts besessen, wo Graf Otto der Letzte seines Hauses starb. Markgraf Albrecht zu Meissen heyrathete dessen Wittwe Adelheid, und sein Sohn Friedrich der Gebissene die Tochter des Grafen Otto und seiner Stiefmutter Adelheid, als der Erbin dieser Grafschaft, wodurch diese denn an das Haus Meissen kam.

b) Die Herrschaft und das Schloß Oppurg hat schon ehedem dem Grafen Wiprecht von Groitsch gehört, nach dessen Absterben sie an Willhelm Grafen von Arnshaug kam, welcher solche seinem Burgvoigte Moritzen von Brandenstein schenkte. Es ist nachher diese Herrschaft, als ein meißnisches Lehn, an die Grafen von Konov und Biberstein, von diesen aber an die von Kunohr, und endlich im Jahr 1745. an die Grafen von Hoym gekommen.

c) Triptis war eine Zubehörung der Grafschaft Arnshaug, welche zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts an das markgräfliche Haus Meissen auf die angezeigte Art gediehen war. Markgraf Friedrich der Ernsthafte belehnte im Jahr 1328. Heinrich den Jüngern, Voigten von Plauen, mit einigen arnshaugischen Pertinenzstücken, nemlich mit Triptis, Auma und Ziegenrück; aber Friedrich der Strenge riß diese Stücke oben angezeigtermassen,

massen, (I. Absch. §. 23.) wieder an sich. Im Jahr 1561. wurde ein sächsisches Amt zu Triptis angelegt, nachher aber dasselbe mit dem Amte Arnshaug vereiniget.

d) Weida war in den ältesten Zeiten ein eigner berühmter Gau, in welchem wir die Herren Reussen vom Anfange des eilften bis vierzehnten Jahrhunderts als Voigte antreffen, bis ihnen solcher gedachtermassen von den Markgrafen von Meissen entrissen worden.

e) Mildenfurt war ehedem ein sehr ansehnliches Prämonstratenser-Mönchskloster, welches von Heinrich dem Reichen, im Jahr 1193. gestiftet worden war. Nachdem man es sekularisiret hatte, wurde es in ein Amt verwandelt, und solches nachher mit dem Amte Weida kombinirt.

§. 14.

Zu diesen sieben Kreisen des Churfürstenthums Sachsen gehören denn nun noch die bereits oben erwähnten zwey Stifter **Merseburg** und **Naumburg** mit Zeitz, welche zwar, angezeigtermassen, zu keinem eigentlichen Kreise geschlagen sind, nichts destoweniger aber würklich zu den vereinigten Erblanden des Churfürsten von Sachsen vorzüglich um deswillen gehören, weil dieser, aller Streitigkeiten ungeachtet, die Landeshoheit darüber behauptet hat, und überdies durch die perpetuirlichen Kapitulationen es nunmehr ausser allen Streit gesetzet worden ist, daß die jedesmaligen Churfürsten zugleich Regenten und Administratoren dieser Stifter sind; wie sich denn auch schon die alten merseburgischen und naumburgischen Bischöfe für Landesstände von Sachsen allenthalben erkläret, und als Landsassen sich betragen haben a).

a) Pfeffingers *Corp. jur. publ.* Tom. I. Libr. XV. T. 13. p. 1222. sqq.

§. 15.

Vorzüglich ist das **Stift Merseburg** sehr ansehnlich, und hat vier Aemter, so unmittelbar unter

der

der Stiftsregierung daselbst stehen. Diese sind das Amt **Merseburg** a), das Amt **Lützen** mit **Zwenka** b), das Amt **Skeuditz**, und das Amt **Lauchstädt**. In demselben befinden sich denn 7 Städte, 93 unmittelbare, und 142 mittelbare Dorfschaften, 78 schriftsäßige Rittergüter, und eine Superintendentur c). Das **Stift Naumburg** mit dem **Kollegiatstifte Zeitz** bestehet aus den Aemtern **Naumburg** d), **Zeitz** und **Haynsburg**, und es sind die denenselben untergebene Dörfer so zertheilt, daß sich solche ihrer Anzahl nach nicht wohl bestimmen lassen; unterdessen will man doch behaupten, daß $73\frac{1}{2}$ unmittelbare, und 66 mittelbare Dorfschaften in diesem Stifte sich befinden sollen. Uebrigens enthält dasselbe 4 Städte, 1 Amtsassen, 31 Schriftsassen, und 57 Kirchen.

a) Merseburg war in den ältesten Zeiten eine eigne Grafschaft, allein in dem Jahre 1038. starb der letzte in der Geschichte bekannte Graf von Merseburg, mit Namen Siegfried. Es scheint, als wenn nachher die Besitzungen dieser Grafschaft größtentheils an das Bisthum Merseburg gekommen seyn dürften. Ja wir finden selbst gewisse Burggrafen zu Merseburg unter den Königen und Kaisern aus dem sächsischen Hause erwähnt, und vielleicht waren diese zugleich Domvoigte daselbst.

b) Das Amt Zwenka wurde im Jahr 1655. mit dem Amte Lützen verbunden.

c) Johann Ernst Fabri im neuen geographischen Magazin, im 2. Band, 3. Stück, Halle, 1786, 8. S. 419 ff. liefert uns ein sehr genaues und richtiges Verzeichniß von den gesammten Dorfschaften des Stifts Merseburg. Nach solchen gehören denn 1) ins Amt und Bezirk Merseburg 18 unmittelbare Amtsdorfschaften, (worunter 3 gemischte,) und 43 mittelbare, nemlich 8 Domkapituls-Dörfer, 11 Domprobstey-Dörfer und 24 adliche Dörfer; 2) ins Amt Lützen 44 unmittelbare, 51 mittelbare und adliche Dorfschaften; 3) ins Amt Skeuditz 18 unmittelbare und 31 mittelbare und adliche Dörfer; und endlich 4) ins Amt Lauchstädt 13 unmittelbare und 17 mittelbare Dorfschaften.

ten. Man vergleiche hiermit die büschingischen Angaben; welcher nur 212 Dörfer in dem ganzen Stifte angiebt, da deren doch würklich 235 sind.

d) In dem Stifte Naumburg sind 3 Städte und 3 Flecken, und zu Naumburg selbst eigentlich vier Aemter, nemlich: 1) das eigentliche Stiftsamt oder die Domprobstey-Gerichte, 2) das Amt St. Georgen-Kloster, welches aus dem Benediktinerkloster des heil. Georgen vor Naumburg entstanden, 3) das Amt Schönburg, und 4) das Amt Saleck; allein diese letztern 3 Aemter sind mit einander vereiniget, und formiren das eigentliche Amt Naumburg.

§. 16.

Die obigen **sieben Kreise** nebst den darinnen befindlichen Landen und Herrschaften, und die drey Stifter **Meissen**, **Merseburg** und **Naumburg**, nebst den beyden Kollegiatstiftern **Wurzen** und **Zeitz**, sind denn nun also diejenigen churfächsischen Besitzungen, welche ein eignes geschlossenes Territorium ausmachen, und einander dergestalt einverleibt und mit einander verknüpft sind, daß die unmittelbaren Provinzen, Herrschaften und Aemter dieser sieben Kreise eine einzige allgemeine Verfassung haben; die mittelbaren Herrschaften und Stiftslande aber davon auf keine Weise getrennt werden sollen, sondern als untheilbare Zubehörungen des ganzen geschlossenen Landesbezirks anzusehen sind; indem man nur auf die Würkungen einer würklichen Inkorporation der Lande sehen darf, wenn man sich von der Wahrheit dieser Behauptung würklich überzeugen will. Daß aber Churfürst **August** eine solche Einverleibung der Lande durch die unternommene neue Kreiseintheilung und durch die Anordnung allgemeiner Landes-Kollegien vorgenommen habe, ja, daß die albertinischen Erblande schon seit Herzog **Albrechts** Verordnung würklich unzertrennlich vereinigt gewesen sind, ist aus unserm obigen Anführen nur allzu klar.

§. 17.

§. 17.

Immittelst gewinnt es aber doch würklich den Anschein, als wenn diese Inkorporation der sächsischen Chur- und Erblande durch das oben (I. Abschn. §. 35. not. a.) allegirte **Testament, Churfürsts Johann Georg I.** vom 20. Julii 1652. gänzlich alteriret worden sey a), und man würde dieses auch würklich behaupten können; in so ferne die Nebenlinien des albertinischen Hauses nicht wieder erloschen wären. Die durch jenes Testament veranlassete Theilung lief allerdings den deutschen Staats- und sächsischen öffentlichen Rechten ganz zuwider, und Churfürst **Johann Georg II.** hätte nicht nöthig gehabt, diese letzte Willensverordnung seines Vaters als verbindlich anzusehen; allein durch die darüber errichteten Recesse b) wurde dieselbe als gültig anerkannt, und eine Landestheilung genehmigt, welche schnurstraks der angeführten albertinischen Verordnung vom Jahr 1499. zuwider war.

a) Das dunkle Testament Johann Georg I. mochte freylich wohl nach den Grundsätzen der römischen Gesetze bestehen können; nur nach der deutschen und sächsischen Verfassung war es nicht eingerichtet, und der Koncipient hatte vergessen, daß bey der letzten Willensverordnung eines Landesherrn nicht von Sacris privatis, sondern von Land und Leuten die Rede sey. —

b) Nothwendig mußte der letzte Wille des Churfürsten, bewandten Umständen nach, unendliche Streitigkeiten unter seinen Söhnen und die unangenehmsten Verwirrungen für die Unterthanen veranlassen. Um diese zu heben, wurde zuförderst bey Gelegenheit des ersten Landtags, welchen Churfürst Johann Georg II. nach Antritt seiner Regierung ausschrieb, der freundbrüderliche Hauptvergleich, d. d. Dresden, vom 22. April 1657. errichtet. (Die Urkunde darüber findet man beym Glafey im Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen Num. X. S. 1053 — 1080. imgleichen in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Abth. IV. Abschn. II. §. 106. S. 489. ff.)

Es

Es wurde auch dieser Vertrag vom Kaiser unterm 10. Junii 1660. nach dem Zeugnisse Müllers in den sächsischen Annalen, S. 439. allenthalben bestätiget; allein nichts destoweniger entstunden neue Irrungen, indem der Punkt über die streitige Landeshoheit gar nicht bestimmt entschieden worden war. Herzog Johann Adolph von Weissenfels war aber in diesem Punkte weit willfähriger, als seine andern Vettern, und errichtete mit dem Churfürsten Johann Georg III. den sogenannten Elucidations-Receß, d. d. Dresden, den 12. September 1682 (beym Glafey, a. a. O. Num. XII. S. 1115. ff. und in Lünigs nur allegirtem Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II Abth. IV. Abschn. II. S. 645. ff.) in welchem dem Churhause Sachsen die Landeshoheit in allen geist- und weltlichen Sachen, in der weissenfelsischen Landesportion, jedoch mit Ausschluß des Fürstenthums Querfurt, durchgängig zugestanden wurde; so, daß dem Herzoge von Sachsen-Weissenfels bloß in dem letztern Lande die völlige Landeshoheit verblieb, er aber in den übrigen Besitzungen bloß einen untergeordneten Landesherrn repräsentirte.

§. 18.

Man wollte zwar von Seiten des **Churhauses Sachsen** in einigen über diese Sache erschienenen Deduktionen behaupten, daß die letzte Willensverordnung des Churfürsten **Johann Georg** I. gar keine Theilung in sich fasse; indem 1) Churfürst **Johann Georg** II. zum Universal-Erben des ganzen Fürstenthums und aller dazu gebrachten Lande darinnen eingesetzt, die übrigen Herren Brüder auch auf gleiche Weise substituiret worden wären, so, daß der Churfürst der Erbe der gesammten sächsischen Lande sey a); hiernächst ihm 2) die Besuchung und Beschickung der Reichs- Kreis- Probations- und Valvationstäge in sothanem Testament ausschlußweise vorbehalten, und überdies 3) darinnen die Rechte der Erstgeburt allenthalben bestätiget worden wären b): allein die Herzoge von **Sachsen** berufen sich auf die klaren Worte des Testaments selbst c), und vorzüglich darauf, daß durch dasselbe ja ganz ausdrücklich dieses, daß die

Un-

Unterthanen aller Eide, Gelübde und Pflichten, damit sie dem andern verwandt, wechselseitig entlassen werden sollten, festgesetzt d), und die von Churſachsen urgirte allgemeine Erbeinsetzung durch die gleich nachfolgende Dispositionen so erläutert worden wäre, daß man wohl sehe, daß nicht von einer Appanagirung, sondern von einer würklichen Abfindung mit Land und Leuten darinnen die Rede sey.

a) Glafey, a. a. O. S. 1035 — 1037. der Koncipient hatte zwar bey der Erbeinsetzung der churfürstlichen vier Söhne ganz die römischen Rechte vor Augen; aber doch drückt er sich auch selbst nach den Grundsätzen dieser schwankend aus. Betrachtet man immittelst die Worte der Erbeinsetzung genau; so kann man solche in Absicht der drey jüngern Brüder nicht sowohl für eine direkte, sondern vielmehr für eine fideikommissarische Einsetzung erklären.

b) Glafey, a. a. O. S. 1048. und 1049. Des Juris primogenitorae wird vorzüglich S. 1036. 1044. und 1045. gedacht.

c) Merkwürdig scheint es übrigens, daß bloß bey der Landesportion des Herzogs August der landesfürstlichen Obrigkeit gedacht, bey den für die übrigen beyden Brüder ausgeworfenen Landen aber dergleichen nicht erwähnt wird. Glafey, a. a. O. S. 1040. ff.

d) Glafey, a. a. O. S. 1048.

§. 19.

Dieses Anführen mag genung seyn, um unsere Leser auf die Verwirrungen und Streitigkeiten aufmerksam zu machen, welche das Testament **Johann Georgs I.** erregte, und noch für die Zukunft hervorgebracht haben würde, wenn nicht die dadurch entstandenen drey Nebenlinien des sächsisch-albertinischen Hauses, **Weissenfels, Merseburg** und **Zeitz**, hinwiederum ausgestorben wären. Dadurch sind denn nun die churſächsischen alten Erblande wiederum völlig in ihre alte Verfassung gekommen, so, daß sie nunmehr Inhalts der albertinischen Verordnung vom Jahr 1499. vor völlig unzertrennlich zu achten, und

alle jene Würkungen wieder hergestellet sind, welche die vom Churfürst **August** unternommene Inkorporation herfürgebracht hatte.

§. 20.

Es bleibt daher, jener verfassungswidrigen Theilung ohngeachtet, ein unerschütterlicher Grundsatz für die Landesverfassung des **Churfürstenthums Sachsen**, daß alle die zur Chur gehörige, und die denselben einverleibte Lande untrennbar sind, und ohne Einwilligung des Kaisers, der Agnaten und der Landesstände nicht zertheilt und vereinzelt werden können. Alle andere Landestheilungen und Vereinzelungen laufen geradezu wider die mehrerwähnte Verordnung Herzog **Albrechts**, welche aber um so verbindlicher ist, als sie nicht nur vom Kaiser bestätiget, sondern auch von des Herzogs Söhnen **Georg** und **Heinrich** bekräftigt, und von den Landesständen genehmigt worden ist, und also nicht anders aufgehoben werden kann, als wenn alle dabey interessirte Theile solches billigen. Selbst in dem freundbrüderlichen Hauptvertrage scheint man hierauf Rücksicht genommen zu haben; indem man bedacht gewesen ist, die ältern Dispositionen und Recesse für die Nachkommenschaft bey Kräften zu erhalten, und deshalb diesen Vertrag mit einer merkwürdigen Klausul zu versehen a).

a) Glafey, a. a. O. S. 1079. f. woselbst folgendes stehet: „Ob auch gleich Churfürstl. Durchl. in diesem Ver„gleiche von Ihren habenden, und bey Dero Churhause, „durch der löblichen Vorfahren gemachte *Dispositiones* „und aufgerichtete *Recessus* eingeführten *Jure primoge*„*niturae* in etwas abgewichen zu haben vermeint, die „Fürstl. Herren Brüder aber hingegen dafür gehalten, „daß sie ein mehres, kraft des väterlichen Testaments, „zu haben befugt gewesen; So bedingen sie doch beyde „feyerlichst, daß sie hierdurch derselben *Posteritat*, ausser „was in diesem Vertrage geschehen, im geringsten nichts „vergeben noch geschadet haben wollen.„

Dritter Abschnitt.

Von den

übrigen churſächsiſchen Landen, ſo den Chur- und alten Erblanden nicht einverleibet ſind.

§. 1.

Unter denjenigen Landen des Churfürſtenthums Sachſen, welche nicht zu dem vereinigten Landeskörper gehören, ſtehen, ihrer Wichtigkeit wegen, die beyden **Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz** oben an, und dies veranlaſſet uns, ihre beſondere Kreisverfaſſung zuerſt darzuſtellen. Die Oberlauſitz theilt ſich nemlich in zwey **Hauptkreiſe**, den **budiſſiniſchen** und den **görlitzer**, wovon der letztere den Namen eines eignen Fürſtenthums führet; indem der Kaiſer **Carl IV.** als König von **Böhmen** das Land **Görlitz** mit allem Zubehör zu einem eignen Fürſtenthum erhoben, und ſolches in dieſer Qualität ſeinem jüngſten Sohne **Johann** konferiret, dieſen auch als erſten Herzog von Görlitz am 7. Januar 1376. huldigen laſſen a). Jeder dieſer Kreiſe hat ein eignes Ober- oder **Kreisamt**, deren Verfaſſung wir an ihrem Orte näher aus einander ſetzen werden. Es befinden ſich ſolche zu **Budiſſin** und **Görlitz**, als den beyden Kreisſtädten. In jedem dieſer beyden Kreiſe findet man wieder kleinere Kreisabtheilungen, und in denſelben hat man denn vorzüglich 1) auf die **Standesherrſchaften**, 2) die **geiſtlichen Stifter**, 3) die **ritterſchaftlichen Oerter**, und 4) die **Sechsſtädte** Achtung zu geben b).

a) Samuel Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 92.

b) Es finden sich in der Oberlausitz überhaupt 6 grosse Städte, 6 mittlere und 19 kleine Städte und Flecken, 520 Lehn- und Rittergüter, und 754 Dörfer. Tabellen über die Staatswirthschaft eines Staats der vierten Grösse, Tab. I.

§. 2.

So viel die letztern anbetrift; so sind sie solche Städte, welche sich von den übrigen lausitzischen Städten dadurch unterscheiden, daß sie nicht nur viele andere Privilegien und Freyheiten, sondern insbesondere auch das Recht der Standschaft sich ausschliessend und dergestalt erworben haben, daß sie den zweyten Stand des Markgrafthums Oberlausitz ausmachen. Vorzüglich kömmt ihnen auch die Obergerichtsbarkeit und alle damit verknüpfte Rechte, die freye Rathswahl und mehrere dergleichen Gerechtsame für den übrigen Landstädten zu. Dieser Städte giebt es denn in dem ganzen Markgrafthum Oberlausitz nur sechse, namentlich: Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camenz und Löbau a), woher sie denn den Namen der Sechsstädte erhalten haben, und werden zwar die drey erstern die vorhergehenden Städte ihrer Rangordnung wegen genennet.

a) Die Sechsstädte stunden schon in dem dreyzehnten Jahrhundert in einem vorzüglichen Ansehen, und errichteten damals einen eignen Bund unter sich; indem sie von dem sich gleichfalls verbundenen Adel bedrückt, an ihren Gerechtsamen verletzt, und mit Fehden und Räubereyen behelliget wurden. Doch hatten sie in jenen Zeiten bey weiten noch nicht diejenigen Privilegien, welche sie sich unter den Kaisern Carl IV. Wenzeslaus und Sigmunden theils durch Verdienste, theils durch Geld, theils durch andere Wege zu erwerben wußten. Vorzüglich erkauften sie sich viele dieser Gerechtsamen von Wenzeslaus, unter welchem sie ihr Ansehen am meisten erhuben. Sie würden vielleicht noch höher empor gestiegen seyn, wenn sie nicht dem Königreich

reiche Böhmen ungehorsam geworden wären. Dies war vorzüglich der Fall in dem schmalkaldischen Kriege, wo sie für ihre Aufsätzigkeit hart bestraft, und mancher Gerechtsame für gänzlich verlustig erklärt, hinterher aber wieder in ihre alten Rechte eingesetzt wurden. Ein gleiches Schicksal würde ihnen in den böhmischen Unruhen im Jahr 1620. wo sie anderweit von dem Kaiser Ferdinand I. als König in Böhmen, abgefallen waren, widerfahren seyn, wenn sie nicht Churfürst Johann George I zwar wieder zum Gehorsam gebracht, zugleich aber auch für sie gebeten, und ihnen einen sehr vortheilhaften Akkord zu Wege gebracht hätte. Damals hätte es leicht geschehen können, daß man sie aller ihrer Privilegien verlustig erklärt, und sie den übrigen lausitzischen Landstädten gleich gemacht hätte, wenn nicht ein so vollgültiger Fürsprecher für sie ins Mittel getreten wäre.

§. 3.

Der budissinische Kreis wird hinwiederum in den obern, niedern und Quicis-Kreis abgetheilt, und enthält 2 Standesherrschaften, 2 geistliche Stifter, eine beträchtliche Anzahl ritterschaftlicher Oerter, und 3 Sechsstädte. Die erste Standesherrschaft ist Hoyerswerda a), zu welcher ausser dem Schloß und Städtchen gleiches Namens, 7 Pfarrdörfer und 10 Rittergüter gehören, und die dermaln dem Churhause Sachsen unmittelbar zuständig ist. Die zweyte Standesherrschaft führt den Namen Königsbrück b), von dem also benannten Landstädtchen, ausser welchem noch 4 Pfarrdörfer und 2 Rittergüter und überhaupt 15 Dorfschaften dazu gehören. Die erstere dieser Herrschaften liegt im budißinischen, die zweyte im camenzischen Distrikt.

a) Die Herrschaft Hoyerswerda hat Kaiser Carl IV. im Jahr 1357. für 1400 Schock böhmischer Groschen zur Krone Böhmen erkauft, und derselben einverleibet. Von 1382 bis 1448. hat solche das Geschlecht von Dübe als ein böhmisches Lehn besessen, und nachher hat sie folgende

Be-

Besitzer gehabt: von 1448. bis 1461. den Churfürsten von Sachsen, Friedrich II. von 1461. bis 1471. Friedrich von Schönburg; von 1471. bis 1486. Jaroslaw von Sternberg; von 1486. bis 1492. Georgen von Stein; von 1492. bis 1571. die Herren von Schönburg; von 1571. bis 1582. Heinrich von Maltitz, welcher sie für 110,000 Thaler erblich an sich brachte; von 1582. bis 1615. die Freyherren von Promnitz; von 1615. bis 1620. Seyfried von Kitlitz; von 1620. bis 1651. die Herren von Ponickau; von 1651. bis 1700. das Churhaus Sachsen, welches solche Herrschaft von den Jahren 1662. bis 1669. an den Markgrafen zu Baaden und Hochberg, Leopold Willhelm, für 1 Tonne Goldes verpfändete. Im Jahr 1700. wurde sie an Wolf Dietrichen, Grafen von Beuchling für 200,000 Thaler, und 1704. an die Fürstin von Teschen und nachmalige Herzogin von Würtemberg für 250,000 Thaler Species überlassen; welche sie für die nämliche Summe an den König von Pohlen und Churfürst von Sachsen, Friedrich August II. verkaufte, seit welcher Zeit sie nunmehr als ein churfächsisches Kammergut behandelt wird. Diese Note ist aus Büschings neuer Erdbeschreibung, 3. Th. 1. Band, Hamburg, 1779. 8. 6. Auflage, S. 289. f. entlehnt.

b) Die Herrschaft Königsbrück ist minder beträchtlich. Sie liegt in dem niedern Kreise, und hat ehedem zu den Besitzungen der Burggrafen von Dohna gehört. Nachher ist sie an die Freyherren von Schellendorf gekommen. Im Jahr 1726. hat sie das gräflich friesische Haus erworben, und nach dessen im Jahr 1756. erfolgtem Abgang ist sie an Johann Friedrich Ernst, Freyherrn von Friesen, auf Röthа, sodann aber im Jahr 1774. an Sigmund, Grafen von Redern kaufweise gekommen. Büsching a. a. O. S. 290. f.

§. 4.

Die zwey geistlichen Stifter, welche sich im budißinischen Kreise befinden, sind 1) das Dekanat und Domkapitul zu St. Peter in Budißin a), und 2) das jungfräuliche Stift und Kloster cisterzienser Ordens Marienstern. Das erstere war ehedem dem Stifte Meissen einverleibt, so, daß jedesmal ein Domherr

aus

aus Meissen Probst des Stifts zu Budißin war; indem denn noch jetzt der vierte Domherr zu Meissen diesen Titel führt, obschon der Kaiser Ferdinand I. das römisch-katholische Stift St. Peter, nachdem der Bischof zu Meissen Johann IX. von Haugwitz im Jahr 1560. zur evangelischen Kirche übergegangen war, von der Gerichtsbarkeit des Domkapituls zu Meissen befreyet hat. In dieser Rücksicht erklärte der Kaiser Ferdinand im Jahr 1562. den jedesmaligen Dechanten zu Budißin, und zwar mit Bewilligung des päbstlichen Stuhls, zum Administrator des Bisthums Meissen in beyden Lausitzen, welches denn vom Kaiser Maximilian II. im Jahr 1575. auch auf das Domkapitul selbst bey Erledigung des Dekanats erstreckt wurde; ob schon diesem Stifte eine solche Administration weder von dem Bisthum Meissen, noch auch von den Churfürsten von Sachsen selbst zugestanden worden ist. Es gehören übrigens zu diesem Dekanat und dem Domkapitul zu Budißin 34 ganze Dörfer, die Antheile an 3 Dörfern und das Dorf Schirgiswalda unter böhmischer Hoheit.

a) Das Stift Budißin hat der meißnische Bischof Bruno II. im Jahr 1213. zu stiften angefangen, aber solches ohnstreitig erst im Jahr 1221. völlig vollendet. So lange beyde Stifter Meissen und Budißin einerley Religion hatten, so lange blieb auch die Abhängigkeit des letztern von erstern; allein, da diese im Hochstift Meissen verändert wurde, so machte sich das Stift Budißin unabhängig, und der dasige infulirte Dechant und Prälat maßte sich den Titel an: des Bisthums Meissen durch Ober- und Niederlausitz apostolisch-verordneter geistlicher *Administrator* und *Loci ordinarius*.

§. 5.

Das jungfräuliche Stift und Kloster Marienstern, welches im Jahr 1264. von Bernhard, Grafen

und

und Herrn von Camenz, mit Genehmigung der Markgrafen zu Brandenburg, Johann und Otto, gestiftet worden ist, hat ein sehr ansehnliches Gebiet, welches in zwey Bezirke abgetheilt wird a). Der erste dieser Distrikte enthält zwölf kleinere Bezirke, welche das Landstädtchen Wittgenau, das Spital bey Camenz, und 40 ganze Dörfer, auch überdies noch beträchtliche Antheile an 11 andern Dörfern in sich fassen. Der zweyte Distrikt wird der eigensche Kreis genannt, und begreift das Städtchen Bernstadt und 7 Dörfer. Es sind die meisten dieser Dörfer der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, und befinden sich nicht in einem einzigen Bezirke, sondern liegen hier und da zerstreut.

a) Die Besitzungen des Klosters Marienstern sind größtentheils aus den Gütern der Grafen und Herren von Camenz erwachsen, indem solches nicht nur der Stiftungsbrief besagt, sondern auch aus andern Diplomen erhellet, als nach welcher der eignische Kreis bis zum Jahr 1328. denen Herren von Camenz gehörte, in gedachtem Jahre aber an den König von Böhmen, Johann, verkauft, und von diesem einem Herrn von Bieberstein zur Lehn gegeben wurde. Dieser vermachte ihm seiner Schwester erb- und eigenthümlich, und da diese Aebtißin zu Marienstern war, verblieb er nach deren Tode dem Kloster, und wurde um deswillen der eigne oder eignische Bezirk genennt, weil er der Aebtißin Eigenthum war.

§. 6.

Die ritterschaftlichen Landstädtchen, Dörfer und Rittergüter liegen in allen drey kleinern Kreisen des budißinischen Hauptkreises zerstreut, und ihre Anzahl ist sehr beträchtlich. Sie haben theils gräfliche, theils freyherrliche, theils adliche und theils bürgerliche Besitzer. Uebrigens liegen noch in dem budißinischen Kreise drey Sechsstädte, nemlich die erste, Budißin a), welches zugleich die Hauptstadt des ganzen Markgrafthums ist,

ist, die fünfte, Camenz b), und endlich die letzte und älteste, Löbau c). Sie befinden sich alle drey in dem niedern Kreise, und haben eine jede ein eignes Gebiet d), und in demselben alle Art der Gerichtsbarkeit, als welche ihnen Kaiser Ferdinand I. d. d. Prag, den 12. März 1562. verliehen hat e).

a) Die Stadt Budißin besitzt sehr ansehnliche Güter, welche theils zur Landes- theils zur Stadtmitleidenheit gezogen werden Die letztern sind nun aber hinwiederum ein volles Eigenthum des Raths, oder sind bloß seiner Gerichtsbarkeit unterworfen; indem das Eigenthum davon milden Stiftungen, und vorzüglich den Hospitälern, gehöret.

b) Das Gebiet der Stadt Camenz ist weniger beträchtlich, und bestehet bloß aus einigen Dörfern, indem die Besitzungen der sonstigen Herren von Camenz gedachtermassen größtentheils an das Kloster Marienstern gediehen sind.

c) Löbau besitzt ebenfalls einige Dörfer, worunter sich das Kirchdorf Walddorf befindet.

d) Die Einkünfte von diesen Besitzungen werden von dem Rathe jeder Stadt erhoben, und zu ihren Kämmereyen gezogen; in so fern nemlich das Eigenthum davon der Stadt gehört, und solche nicht bloß mittelbar dem Rathe unterworfen sind; als in welchem letztern Fall ihnen bloß die Gerichte zustehen.

e) Die Urkunde dieser wichtigen Begnadigung ist gleichsam das Fundamentalgesetz der lausitzischen Gerichtsverfassung, und stehet in Grossers lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 194. ff.

§. 7.

Der görlitzische Hauptkreis, oder das Fürstenthum Görlitz, wird ebenfalls hinwiederum in drey kleinere Kreise, den görlitzischen, zittauischen und laubanischen eingetheilt, und in diesen finden sich, so wie in jenen, 2 Standesherrschaften, 2 geistliche Stifter,

eine

eine beträchtliche Anzahl von ritterschaftlichen Landstädten, Rittergütern und Dörfern, und die übrigen drey Sechsstädte. Die erste Standesherrschaft ist Muskau, welche 7 Meilen im Umfange hat, den Herren Grafen von Callenberg zuständig ist, und wozu das Städtchen Muskau und 5 Kirchspiele, nebst dem Filial Tschelln, und zwey andern Filialkirchdörfer, überhaupt aber 33 Dorfschaften, gehören a). Die zweyte in dem Fürstenthum Görlitz liegende Standesherrschaft ist Seidenberg, welche auch unter dem Namen Reibersdorf bekannt, und dermaln dem Grafen von Einsiedel zuständig ist. Es gehört dahin das Schloß und Pfarrkirchdorf Reibersdorf, das Städtchen Seidenberg, und noch 2 andere Pfarrkirchdörfer, imgleichen 6 andere Dörfer b).

a) Die Herrschaft Muskau war in der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts eine Besitzung der Herren von Schönaich, nach deren Abgang sie an dem Kaiser Rudolph nach Lehnrecht verfiel. Dieser verkaufte sie im Jahr 1597. an die Burggrafen von Dohna, und von diesen kam sie an die freyherrlich und nunmehrige gräflich callenbergische Familie. Büsching a. a. O. S. 298. Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. III. S. 36.

b) Die Herrschaft Seidenberg hat noch zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts den Herren von Colditz gehört. Nachher ist sie an die Herren von Bieberstein, von Räder, die Grafen von Wallenstein, die Herren von Nostitz, und endlich an die Herren von Einsiedel, und nunmehr an den Minister, Grafen von Einsiedel, gekommen. Grosser a. a. O. S. 36. f.

§. 8.

Das jungfräuliche Stift und Kloster Marienthal, welches den Nonnen cisterzienser Ordens gehört, wurde im Jahr 1234. von der Kunigunde, der Gemalin des Königs in Böhmen, Wenceslaus III. gestiftet,

stiftet, und im Jahr 1238. von dem König selbst bestätigt a). Es gehört dazu das Städtchen **Ostritz**, drey katholische und sechs evangelische Pfarrkirchdörfer, und verschiedne andre Ortschaften theils ganz, theils zum Theil. Das **Priorat und jungfräuliche Kloster des Ordens der Maria Magdalena zu Lauban** ist das zweyte geistliche Stift des Fürstenthums **Görlitz**, und von dem Herzog **Heinrich** II. zu Jauer im Jahr 1320. gestiftet worden. Es besitzt dasselbe 3 Pfarr- und 2 andere Dörfer in der Oberlausitz, und überdies noch drey Dörfer in Böhmen, welche letztern aber allenthalben mit lausitzischen Dorfschaften umgeben sind.

a) Das Fundationsdiplom ist erst d. d. Guben, Montags nach Reminiscere, 1264. ausgefertigt, als in welchem Jahr der Bau beendiget worden seyn mag.

§. 9.

Die übrigen ritterschaftlichen Oerter liegen in den angegebenen drey Bezirken des **Fürstenthums Görlitz** zerstreut, welche letztern ihren Namen den drey Sechsstädten des **görlitzer Kreises** zu danken haben; indem **Görlitz** a), als die zweyte Sechsstadt, nicht nur dem Fürstenthum überhaupt, sondern auch dem kleinern dazu gehörigen Bezirk den Namen gegeben hat, und daher in Absicht jenes die **Hauptstadt**, in Absicht des letztern aber eine **Kreisstadt** ist. **Zittau** ist die dritte Sechsstadt, und zugleich die **Kreisstadt des zittauischen Distrikts** b); so wie **Lauban** die vierte Sechsstadt, und die **Kreisstadt des laubanischen Bezirks** ist c). Uebrigens finden sich auch noch verschiedne herrnhutische Pflanzörter in dem **Fürstenthum Görlitz**, deren Besitzer zur Ritterschaft gehören, und in dieser Qualität an den Rechten der Standschaft Antheil nehmen.

a) Das

a) Das Gebiet der Stadt Görlitz ist vorzüglich ansehnlich, und besteht in 30 zur Mitleidenheit gehörigen Dörfern, in 26 Rathsdörfern und 7 Dörfern und Gütern, so milden Stiftungen zuständig sind. Dieses Gebiet war im Jahr 1772. mit 21,064 Menschen bevölkert. M. s. August Ludwig Schlözers Briefwechsel, im 4. Th. Götting. 1779. 8. Heft XX. S. 102. und 103. woselbst ein Verzeichniß über die Feuerstäte des görlitzer Gebiets zu finden, nach welchem solche im Jahr 1777. in 3634 bewohnten, 151 öffentlichen, 206 wüsten und 29 unbewohnten Häusern bestanden haben. In diesem Gebiet befinden sich übrigens $739\frac{9}{10}$ Räuche, als wonach die Abgaben entrichtet werden; jedoch ist der Rath zu Görlitz in Absicht der zur Mitleidenheit gehörigen 30 Dörfer nur Lehn- und Gerichtsherr; dahingegen die landesherrschaftlichen Gefälle von ihm zwar eingenommen, aber weiter verrechnet werden.

b) Zu dem Gebiet der Stadt Zittau gehört das Landstädtchen Hirschfeld, welches ehedem adliche Besitzer gehabt hat, und im Jahr 1506. von der Stadt Zittau erkauft wurde, 11 Kirch- und viele andere Dörfer, imgleichen noch drey verschiedene Gebiete im budißinischen Kreise, worunter sich drey Kirchdörfer befinden. Ein grosser Theil dieser Besitzungen gehörten ehedem zum Kloster Oybin, cälestiner Ordens, welches vom Kaiser Ferdinand I. sekularisiret, und vom Maximilian II. an den Rath zu Zittau, mit allem Zubehör, nemlich den Dörfern Olbersdorf, Herwigsdorf, Oderwitz, so viel davon zum Schloß und Stift Oybin gehörig gewesen, Johnsdorf und Drausendorf, verkauft wurde. Der Kaufbrief, d. d. Wien, den 17. Novembr. 1574. findet sich in Johann Benedict Carpzovs *Analectis Fastorum Zittaviensium*, Zittau, 1716. Th. I. Kap. XXII. S. 167. f. als woselbst man sich auch, und zwar Th. II. Kap. VIII. S. 307. ff. von dem Erwerb der übrigen Besitzungen der Stadt Zittau gründlich unterrichten kann.

c) Das Gebiet der Stadt Lauban begreift überhaupt nicht mehr, als drey Dorfschaften in sich, worunter sich das Pfarrkirchdorf Geibsdorf befindet.

§. 10.

§. 10.

Alle obigen Eintheilungen gründen sich nemlich auf die Rechte der Standschaft, welche in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz sich in zwey Hauptklassen eintheilen, uud zwar in die Stände vom Lande, und in die von Städten. Die erste Klasse besteht hinwiederum a. aus den Besitzern der Standesherrschaften, b. den Prälaten der geistlichen Stifter, und c. den Eigenthümern der ritterschaftlichen Ortschaften; da im Gegentheil die zweyte Klasse in der Oberlausitz die Sechsstädte, und in der Niederlausitz die vier auf den Landtägen Sitz und Stimme habenden Städte Luckau, Guben, Lübben und Kalau ausmachen a).

a) Die Niederlausitz enthält 3 mittlere und 18 kleinere Städte, 93 Ritter- und Lehngüter, und 597 Dörfer.

§. 11.

Es wird aber das Markgrafthum Niederlausitz, in so weit solches dem Churfürsten von Sachsen unterworfen ist, in fünf Kreise, in den luckauischen, gubenschen, lübbenschen, kalauischen und sprembergischen abgetheilt, in welchen sich als Prälaten 1) das Stift Neuzell, cisterzienser Ordens, und 2) die Komthureyen Friedland und Schenkendorf befinden. Das erste liegt im gubenschen Kreise, und ist im Jahr 1268. von Heinrich dem Erlauchten gestiftet worden. Es besitzt dasselbe das Städtchen Fürstenberg, das Dorf Schidlo an der Oder, woselbst der bekannte Oderzoll erhoben wird a), 2 Pfarrkirchdörfer in der Niederlausitz, und noch 33 andere Dörfer, wovon einige in der Neumark liegen, und eigne Kirchspiele formiren, auch bey der Regierung zu Cüstrin zu Lehn gehen.

a) Für-

a) Fürstenberg und Schidlo, nebst dem dasigen Zoll, sollte nach dem siebenten Artikel des dresdner Friedens an Chur Brandenburg gegen ein Aequivalent an Land und Leuten abgetreten werden. Dieser Umtausch unterblieb wegen mancher sich ereignenden Schwierigkeiten, und vorzüglich wegen des Verhältnisses, in welchem die Lausitz mit dem Oberlehnherrn stehet. Da nun aber der Paß Schidlo für das Haus Brandenburg würklich wichtig ist; so wurde der verabredete Umtausch durch den achten Artikel des hubertsburger Friedens geändert, die Stadt Fürstenberg von diesem Tausche ausgenommen, und nunmehr verabredet, daß Chur Sachsen bloß den zu Fürstenberg erhobenen Oderzoll und das Dorf Schidlo, nebst desselben Zubehör jenseits der Oder, so wie überhaupt alles dasjenige, was es von den Ufern der Oder auf der lausitzischen und märkischen Seite besessen, an Brandenburg abtreten solle, damit die Oder die Landesgränze ausmache, und die Landeshoheit über beyde Ufer dem König von Preussen, als Churfürsten von Brandenburg, ganz allein zukomme. Würde dieser Vertrag würklich noch erfüllt; so würde ein grosser Theil von den Besitzungen des Stifts Neuzell unter die brandenburgische Landeshoheit gediehen seyn. Aber eben dieses mag eine vorzügliche Schwierigkeit abgeben, warum diese Verabredung noch bis jetzt nicht bewürkt worden ist.

§. 12.

Der zweyte Prälat der **Niederlausitz** ist der Heermeister des Johanniterordens zu **Sonnenburg**, wegen der Herrschaft **Friedland** und des Amts **Schenkendorf**, welche durch einen Ordenshauptmann, Namens des Heermeisters, in Lehn genommen und verwaltet werden. Die **Komthurey** oder sonstige **Herrschaft Friedland** liegt im **lübbenschen Kreise**, und hat ehedem den Burggrafen von **Dohna**, und nachher den Herren von **Köckritz** gehört; allein schon seit 1523. ist sie dem Heermeister zu **Sonnenburg** zuständig, und formirt ein eignes Amt, wozu, ausser dem Städtchen **Friedland**, 2 Kirch- und 10 andere Dörfer gehören. Die **Komthurey** und das **Amt Schenkendorf** liegt im **gubenschen**

schen Kreise, und hat in ihrem Gebiet vier Kirch- und eben so viel andre Dörfer, welche theils ganz, theils nur zum Theil dem Amte unterworfen sind a).

a) Grossers lausitzische Denkwürdigkeiten, Th. III. S. 37. f.

§. 13.

Ueberdies finden sich in der Niederlausitz folgende zehn Standesherrschaften, nemlich, Dobrilugk, Forsta, Pförten, Sorau, Leuthel, Drehna, Straupitz, Lieberose, Lübbenau und Amtitz, wovon Dobrilugk und Sorau dem Churfürsten von Sachsen unmittelbar zustehn. Die Herrschaft Dobrilugk a) liegt im kalauischen Kreise, und ist aus einem cisterzienser Kloster entstanden. Es besteht diese Herrschaft dermaln aus dem churfürstlich-sächsischen Amte Dobrilugk, zu welchem die Städte Dobrilugk und Kirchhayn, und 46 mittelbare und unmittelbare Dörfer gehören. Die Herrschaft Sorau b), nebst Triebel, liegt im gubenschen Kreise, und war seit dem Jahre 1562. den ehemaligen Herren und nachherigen Grafen von Promnitz zuständig. Der letzte dieses Stammes, Johann Erdmann, Graf von Promnitz, hat aber solche noch vor seinem Tode dem Churhause Sachsen gegen jährliche Renten überlassen; worauf denn aus derselben ein unmittelbares Amt gemacht worden ist; wozu die Stadt Sorau, das Städtchen Christianstadt, der Marktflecken Triebel, und 50 mittelbare und unmittelbare Dorfschaften gehören.

a) Das ehemalige Kloster Dobrilugk stiftete Markgraf Dietrich im Jahr 1184. Im Jahr 1540. wurde es vom Kaiser Ferdinand I. weil es bey der Reformation von den Mönchen verlassen worden war, eingezogen, und nachher vom Kaiser Rudolph II. im Jahr 1602. an Heinrich Ansshelm von Promnitz für 230,000 Thaler als eine freye weltliche Allodialherrschaft verkauft, wie solches der Kaufbrief

brief d. d. Prag, den 4. May 1602. (in Grossers lausitzischen Denkwürdigkeiten, Th. III. S. 66.) besaget. Von dieser Familie hat der Churfürst Johann Georg I. solche im Jahr 1623. kaufweise an sich gebracht, und durch sein Testament der merseburgischen Linie zugetheilt, nach deren Abgang sie an das Churhaus zurückgefallen ist.

b) Die Standesherrschaft Sorau, nebst dem Amte Triebel, besassen ehedem die Herren von Bieberstein. Nachdem Christoph von Bieberstein ohne männliche Erben starb, fiel sie daher dem König von Böhmen, Ferdinand I. als ein böhmisches Lehn anheim, welcher solche an den Bischof von Breslau, Balthasar von Promnitz, im Jahr 1558. für 124,000 rheinische Gülden verkaufte, worauf sie bey diesem Geschlechte bis auf den letzten Grafen von Promnitz geblieben ist. Büsching a. a. O. S. 313.

§. 14.

Die Standesherrschaft **Forsta** liegt im **gubenschen Kreise**, und gehört anjetzt dem **gräflich brühlischen Hause** a). Man rechnet dazu das Städtchen **Forsta**, 18 mittelbare und 20 unmittelbare Dorfschaften, worunter sieben adliche Kirchdörfer sich befinden, welche mit ihren drey Filialkirchen unter der Superintendentur zu **Forsta** stehen. In eben diesem Kreise trift man auch die Herrschaft **Pförten**, ebenfalls dem **gräflich brühlischen Hause** zuständig b), welche ausser dem Städtchen gleiches Namens etliche und zwanzig mittelbare und unmittelbare Dörfer, und darunter sechs Pfarrdörfer, in sich fasset. Die Herrschaft **Leuthel** hingegen liegt im **lübbenschen Kreise**, und wird dermaln von den Grafen von **Schulenburg** besessen. Sie besteht lediglich aus dem Kirchdorf **Leuthel**, oder **Leuten**, und 9 andern Dorfschaften. Die Herrschaft **Drehna**, oder **Drähna**, welche bisher dem letztverstorbenen Grafen von **Promnitz** gehörte, liegt im **luckauischen Kreise**, und begreift, doch mit Ausschluß des Schlosses **Drehna**, überhaupt noch 11 Dörfer d).

a) Bis

a) Bis zum Jahr 1645. gehörte die Herrschaft Forsta den Freyherren von Bieberstein; allein in diesem Jahre fiel sie dem Churhause Sachsen als eröfnetes Lehn anheim, und kam in der Landestheilung an das merseburgische Haus. Als dieses ausstarb, fiel diese Herrschaft an das Churhaus Sachsen zurück, worauf denn die brühlische Familie damit beliehen wurde.

b) Die Herrschaft Pförten gehörte ehedem den Burggrafen von Dohna, nach ihnen denen Herren von Bieberstein, dann denen Grafen von Konnov, und zuletzt denen Grafen von Promnitz, von welchen sie an das gräflich brühlische Haus gekommen ist.

c) Ehedem waren die Freyherren von Schenk zu Landsberg Besitzer der Herrschaft Leuthel.

d) Drehna gehörte sonst denen Herren von Minkwitz. Ein Theil davon ist an adliche Besitzer gelangt.

§. 15.

Die Standesherrschaft **Straupitz** im **lübbenschen Kreise** wird von der adlich houwaldischen Familie besessen, und besteht ausser dem Schloß und Kirchdorf **Straupitz** noch in acht andern Dörfern a). In eben diesem Kreise liegt denn auch die Standesherrschaft **Lieberose**, welche dem **gräflich schulenburgischen** Hause zuständig ist, und wozu das Schloß und Städtchen **Lieberose**, die Pfarrkirchdörfer **Zaue** und **Trebitz** und einige andere Dörfer gehören b). Die Standesherrschaft **Lübbenau** hingegen findet sich im **kalauischen Kreise**, und wird von den Grafen von **Lynar** seit 1621. besessen c). Es sind derselben das Städtchen **Lübbenau**, die Pfarrkirchdörfer **Schönfeld** und **Bucko** und 18 andere Dörfer unterworfen. Die letzte Standesherrschaft ist endlich noch **Amtitz** oder **Amplitz**, welche im **gubenschen Kreise** liegt, und dermalen von einem Freyherrn von **Schönaich** als ein Majorat besessen wird. Es gehört

dazu das Schloß und der Flecken **Amtitz**, das Pfarrkirchdorf **Stargard**, und 5 andere Dorfschaften.

a) Die Herrschaft Straupitz besassen vor Alters die Burggrafen von Dohna. Im Jahr 1580. kam sie an die Herren von Schulenburg; dann an die Herren von Wallwitz, und nach dem westphälischen Frieden kaufte sie der polnische General Christoph von Houwald. Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. III. S. 39. f.

b) Die Herrschaft Liebenrose gehörte ehemals denen Herren von Sternberg, nachher denen von Kökritz, und von diesen gediehe sie an die Freyherren und jetzige Grafen von Schulenburg. Grosser, a. a. O. S. 40.

c) Die Herrschaft Lübbenau gehörte ehedem denen Herren von Kökritz, und dann denen Freyherren von Schulenburg. Sie gerieth aber Schulden halber in Sequestration, und wurde im Jahr 1621. an Elisabeth von Dieskelmaier, verwittwete Gräfin von Lynar, verkauft, und von dieser auf ihren Sohn Johann Sigmund, Grafen von Lynar, vererbt. Von diesem kam sie auf seinen Sohn Sigmund Casimir, und nachher auf seinen Enkel Moritz Carl, welcher im Jahr 1768. starb, und die Herrschaft auf seinen Bruder Rochus Friedrich verfällte. Letzterer starb im Jahr 1781. und vererbte diese Herrschaft durch ein Testament auf seinen zweyten Sohn Christian Ernst, welcher aber im Jahr 1784. verstarb, und zwey unmündige Söhne hinterließ.

d) Sonst gehörte die Herrschaft Amtitz denen Freyherren von Löben.

§. 16.

Die ritterschaftlichen Oerter liegen übrigens in allen fünf Kreisen zerstreut; dahingegen die obgedachten vier Städte, welche die Standschaft haben, den ersten vier Kreisen den Namen geben. Die erste derselben ist nämlich **Luckau** a), welche die Kreisstadt des **luckauischen Kreises**, und zugleich die Hauptstadt des Markgrafthums ist; die zweyte ist **Guben** b), die Kreisstadt des **gubenschen**

schen Kreises; die dritte ist Lübben c), die Kreisstadt des lübbenschen oder krumspreeischen Kreises; und die vierte ist endlich Kalau d), welches die Kreisstadt des nach ihr genannten kalauischen Kreises ist. Der fünfte Kreis hingegen ist der sprembergische, welcher das Amt und die Stadt Spremberg nebst einigen ritterschaftlichen Orten in sich fasset; nur bemerken wir hierbey, daß die Stadt Spremberg sich dadurch von den übrigen vier Kreisstädten unterscheidet, daß ihr die Rechte der Standschaft ermangeln e).

a) Das Gebiet der Stadt Luckau ist gar nicht unbeträchtlich, indem dasselbe 22 Dorfschaften in sich fasset.

b) Die Besitzungen der Stadt Guben bestehn in 6 Dörfern.

c) Die Stadt Lübben hat keinen eignen Bezirk; jedoch ist sie sonst nicht unbeträchtlich.

d) Die Stadt Kalau ist die geringste, und hat durch Krieg und Brand unendlich gelitten.

e) Spremberg war eine eigne Herrschaft, welche schon Carl IV. zur Krone Böhmen erkaufte. Nachher wurden die Freyherren von Kittlitz Besitzer derselben, und von diesen kaufte sie Herzog Christian I. zu Merseburg, welcher daraus einen eignen Kreis machte.

§. 17.

Im übrigen bemerken wir noch, daß zwar beyde Markgrafthümer ganz ohnfehlbar zum deutschen Reiche gerechnet werden müssen; indem sie durchgängig als ein Pertinenzstück des Königreichs Böhmen wegen der noch bestehenden Inkorporation nicht zu betrachten sind; allein nichts destoweniger gehören sie weder zum obersächsischen noch zu einem andern Kreise, sondern bestehen für sich als eigne Landeskörper, welche mit dem deutschen Reiche zwar verbunden sind, deren Landesherr aber dem

deutschen Reiche weder mit Lehns- noch mit Unterthanenpflicht verwandt ist. In dieser Rücksicht kann man denn den Churfürsten von **Sachsen** in Absicht dieser Lande würklich als einen souverainen Reichsfürsten betrachten; wo wider der gegen **Böhmen** zu beobachtende Nexus feodalis um deswillen nichts thut, weil dieser der Regel nach nie Abhängigkeit mit sich führet, und in Absicht der **Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz** sich an eine Abhängigkeit von der **Krone Böhmen** gar nicht denken lässet, so bald man nur den oben angeführten **Hauptreceß**, d. d. Prag, den 20. (30. n. St.) May, 1635. ansieht, worin die Oberherrschaft über diese Lande dem Churhause **Sachsen** mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, bloß mit Vorbehalt des Oberlehnseigenthums, überlassen ist a).

a) M. s. die Worte der Urkunde selbst beym Glafey in dem Kern der sächsischen Geschichte, S. 1017. ff.

§. 18.

Das **Fürstenthum Querfurt** gehört zwar, in Absicht seiner ursprünglichen Aemter, ohnstreitig seiner alten Einrichtung nach zum niedersächsischen Kreise; daher denn auch in dem **westphälischen Frieden** Art. XI. §. 9. ausdrücklich der davon an den niedersächsischen Kreis zu entrichtenden Kreissteuern erwähnt wurde. Nachdem aber der Churfürst von **Brandenburg** durch den obenerwähnten Vergleich, (I. I. §. 36.) d. d. **Kölln** an der Spree, den 22. Julii 1687. die drey Aemter **Querfurt, Jüterbock** und **Dahme** aller Verbindung mit dem zum niedersächsischen Kreise gehörigen Herzogthum **Magdeburg** entließ, und hiernächst drey Aemter des obersächsischen Kreises dazu geschlagen worden waren; so wurde nunmehr das ganze Fürstenthum völlig zu dem letztern Reichskreise gerechnet, als ein Kreisstand von

Ober-

Obersachsen schon vor diesem Vergleiche betrachtet, und alle Verbindung mit dem niedersächsischen Kreise aufgehoben.

§. 19.

Es wird aber das **Fürstenthum Querfurt**, in Absicht der vier Aemter **Querfurt, Helldrungen, Jüterbock** und **Dahme**, in zwey Kreise, in den querfurtischen und jüterbockischen, eingetheilt, so, daß man zu dem erstern die Aemter **Querfurt** a) und **Helldrungen** b), zu dem letztern die in dem Bezirke des Churkreises innen liegende Aemter **Jüterbock** c) und **Dahme** d) rechnet. Die übrigen beyden dazu geschlagenen Aemter **Wendelstein** e) und **Sittichenbach** f) sind aber, Inhalts des darüber zwischen dem Churfürst **Johann Georg** II. und dem Herzog **August** von **Weissenfels**, d. d. **Leipzig**, den 17. Februar 1663. errichteten Recesses, durchgängig bey ihrer alten Verfassung geblieben, und werden daher noch jetzt nicht als Aemter des **Fürstenthums Querfurt**, sondern als unmittelbare Aemter des thüringischen Kreises, behandelt; daher sie denn mehr den Namen, als ihrer Verfassung nach zu diesem Fürstenthume gerechnet werden können.

a) Das Amt Querfurt ist vorzüglich in Rücksicht seiner Oekonomie und des dazu gehörigen Vorwerks Weydenbach beträchtlich, und giebt jährlich über 10000 Thaler Pacht. Es gehören dazu 13 schriftsäßige Rittergüter, drey amtsäßige Erb- und Lehngüter, und überhaupt 14 Dorfschaften, wovon die sogenannten Vierdörfer Barmstädt, Göritz, Göhrendorf und Nemsdorf, welche wegen ihres fruchtbaren Ackerbaues berühmt sind, Obhausen, St. Nicolai, Döcklitz und Kuckenburg, so, wie der größte Theil von Gatterstädt, dem Amte Querfurt unmittelbar unterworfen sind. Selbst die ansehnliche Feldfläche der Stadt Querfurt gehört unmittelbar unter das Amt, und über die Person, nicht aber über die Häuser der dasigen Bürger, übet dasselbe mit dem dasigen schriftsäßigen Stadtrathe concurrente Gerichtsbarkeit aus. Es befindet sich

auch

auch eine eigne Superintendentur über 18 Dorfkirchen, worunter 3 Tochterkirchen befindlich sind daselbst. Uebrigens begeht Canzler in *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, T. I. p. 81. einen grossen Irrthum, wenn er das Dorf Rothenschirmbach zu diesem Amte rechnet; da es doch zum Amte Sittichenbach gehört.

b) Das Amt Helldrungen ist minder beträchtlich, und wird nicht mehr als die Stadt und Schloß Helldrungen und 6 Dorfschaften in seinem Bezirk haben. Auch hier findet man einen Superintendenten, unter welchem 10 Pfarrkirchen stehn. Uebrigens gehören in dieses Amt 6 Amtsassen und 2 Schriftsassen.

c) Das Amt Jüterbock erstreckt sich über 17 unmittelbare Dorfschaften, 1 Amtsassen, 8 Schriftsassen, und die schriftsäßige Stadt Jüterbock; woselbst ebenfalls eine Superintendentur ist.

d) Das Amt Dahme hat in seinem Bezirke die schriftsäßige Stadt Dahme und 16 Dörfer, in welchen 6 Schriftsassen sind. In dieser Stadt findet sich ebenfalls eine Superintendentur.

e) Das Amt Wendelstein liefert jährlich beträchtliche Einkünfte; aber sein Gerichtsbezirk erstreckt sich bloß über einen Theil von dem Flecken Roßleben und 4 Dörfer, nebst 1 Amtsassen.

f) Das Amt Sittichenbach hat so viel Domanialgüter, daß es jährlich über 14000 Thaler abwirft; unterdessen besteht der ganze Gerichtsbezirk aus nicht mehr als vier unmittelbaren Dorfschaften. Es gehört übrigens in den querfurtischen Kirchsprengel.

§. 20.

Die gefürstete Grafschaft Henneberg gehört ganz unstreitig zum fränkischen Kreise, und der churſächsische Antheil davon besteht in den vier Aemtern Schleusingen a), Suhla b), Kühndorf c) und Bensbausen d), und den Kammergütern Vesra und Rohr,

Rohr, welche insgesammt unter dem Oberaufseher der hennebergischen Lande, und in Absicht der geistlichen Gerichtsbarkeit unter dem Konsistorio stehen, welches die Superintendenturen Schleusingen und Suhla unter sich hat. Man findet übrigens in den hennebergischen Landen überhaupt zehn Städte und fünf Marktflecken, wovon das Churhaus 3 Städte und 1 Marktflecken zu seinem Antheil erhalten hat, welche aber, in Absicht ihrer Einkünfte, vorzüglich wegen der bey den Aemtern befindlichen Kammergüter, sehr ansehnlich sind.

a) In dem Bezirk des Amts Schleusingen befindet sich, ausser der schriftsäßigen Stadt gleiches Namens, das Kammergut Schmidtfeld und viele Dorfschaften und einzelne Höfe.

b) In dem Amte Suhla trift man die Stadt Suhla, das Städtchen Heinrichs und das Pfarrdorf Marisfeld.

c) Das Amt Kühndorf begreift in seinem Bezirk das Schloß und Pfarrdorf Kühndorf, nebst dem dasigen Kammergute, das Pfarrdorf Rohr, das Dorf Dillstadt, und das dem Grafen von Stollberg-Wernigerode gehörige Schloß und Pfarrdorf Schwarza.

d) Zu dem Amte Benshausen, welches der Beamte zu Kühndorf mit verwaltet, gehöret der Flecken Benshausen, das unmittelbare Dorf und Vorwerk Viernau, und das Rittergut und Pfarrdorf Ebertshausen.

§. 22.

So viel die Herrschaft Treffurt anbetrift; so haben wir schon oben (I. I. §. 42. not. c.) die dazu gehörigen Dorfschaften angezeigt, und wir bemerken hier nur so viel, daß sie bloß ein einziges gemeinschaftliches Amt ausmacht, der geistliche Sprengel aber, so viel Churſachsen daran zustehet, zur Superintendentur Langensalza gerechnet wird; wie denn das Kreisamt Tennstädt, in

Ab-

Absicht des Amts **Treffurt**, ein Oberamt, und mithin die zweyte Instanz wird. Ob wir nun gleich im übrigen bereits oben erinnert haben, daß die **Grafschaften Mannsfeld** und **Barby** eigentlich zu dem geschlossenen Landesbezirk von **Sachsen**, und zwar jene in Absicht des churſächsischen Antheils zu dem **thüringischen**, die letztern aber zu dem **Churkreise** gerechnet werden können; so hat doch jede derselben eine eigne Verfassung; indem jene unter einem besondern Oberaufseheramte stehet, diese aber, ihrer alten Einrichtung nach, eine eigne unabhängige Reichsgrafschaft formiret. Beyde Grafschaften gehören zum obersächsischen Kreise, und ihre Besitzer haben auf den Kreistägen Sitz und Stimmrecht.

§. 23.

Der Antheil des **Churhauses Sachsen** an der **Grafschaft Mannsfeld** beträgt ohngefähr 12 geographische Quadratmeilen, oder drey Fünftheile der ganzen Grafschaft, und enthält 5 Städte, 7 Pfarrkirchen in Städten, 1 Schloßkirche, 19 Pfarr- und 11 Filialkirchen, mit Ausschluß einer Filialkirche auf dem Kupferberge vor Hettstädt, und 42 Dörfer, ohne die Vorwerke. Diese Besitzungen stehen entweder unmittelbar unter dem **Oberaufseheramte** *) oder unter den 11 Aemtern der Grafschaft Mannsfeld, wovon bloß die Aemter **Bornstädt** a) und **Artern** b) dem Churhause **Sachsen** eigenthümlich zustehen, die übrigen Aemter aber, nemlich 1) das Oberamt **Eisleben** c), 2) das Unteramt **Eisleben** d), die Aemter 3) **Wimmelburg** e), 4) **Arnstein** mit **Endorf** f), 5) **Walbeck** g), 6) **Widderstädt** h), 7) **Rammelburg** i), 8) **Leinungen** mit **Mohrungen** k), 9) und **Voigtstädt** l) von freyherrlichen und adlichen Familien, und zwar größtentheils wiederkäuflich, besessen werden.

*) Wir

*) Wir sind in diesen Angaben durchgängig Büschings neuer Erdbeschreibung, 3. Th. 2. Bandes, 6. Aufl. S. 1364. ff. gefolgt; welcher in Absicht der Grafschaft Mannsfeld sehr zuverläßig ist. So viel das Oberaufseheramt zu Eisleben betrift; so stehen unter demselben nicht nur alle 11 Aemter, sondern auch noch unmittelbar 1) die Stadt Eisleben, 2) die Neustadt Eisleben, 3) die Stadt Hettstädt und 4) die sämmtlichen Bergwerke dieser Grafschaft.

a) Das Amt Bornstädt begreift die Dörfer a) Bornstädt und b) Schmalzeroda, und c) einen Theil des Kirchdorfs Wolferoda.

b) Zu dem Amte Artern gehört a) das Städtchen Artern, b) der Flecken und das adliche Gericht Gehofen, welches denen von Eberstein gehört, imgleichen c) das Pfarrdorf Rietheburg.

c) Das Oberamt Eisleben ist wiederkäuflich an die Herren von Pfuhl gekommen, und gehören dazu a) unterschiedene Häuser in der Stadt Eisleben, b) die Vorstadt Nußbreite, c) das dasige Vorwerk, d) und fast das ganze Feld um Eisleben, in so weit nemlich letzteres unter churſächsischer Landeshoheit stehet.

d) Das Unteramt Eisleben gehört einem Herrn von Kannenberg, und bestehet größtentheils nur in einigen Lehn- und Zinsgütern.

e) Das Amt Wimmelburg ist aus einem dasigen Kloster entstanden, und wird von denen Herren von Pfuhl wiederkäuflich besessen.

f) Das Amt Arnstein mit Endorf haben die Freyherren von Knigge seit 1678. wiederkäuflich an sich gebracht. Es gehören dazu 6 Kirchspiele, nemlich 1) Altenroda, Strangenroda und Olzigeroda; 2) Welbsleben und Endorf; 3) Quenstädt mit einem Rittergute; 4) Sielda und Harkeroda; 5) Arnstädt mit einem Rittergute, und 6) Braunroda.

g) Das Amt Walbeck, welches jährlich auf 3000 Thaler einträgt, besitzt ein Herr von Busch, und gehören dazu die Dörfer Walbeck, Ritterode und Meisberg.

h) Das

h) Das Amt Widderstädt oder Wiederstädt ist einem Herrn von Hardenberg zuständig. Es gehört unter andern das Pfarrdorf Ober-Widderstädt nebst dem Kupferberge vor Hettstädt dazu.

i) Das Amt Rammelburg, welches auf dem Harze liegt, ist wiederkäuflich an die Herren von Berlepsch, hernach an die von Stammer, und von diesen im Jahr 1721. an die Freyherren von Friesen, als jetzige Besitzer desselben, gelanget. Es gehören dazu a) das Schloß Rammelburg, b) das Städtchen Wippra, so ehedem eine eigne Herrschaft gewesen, c) die Pfarrdörfer Königenroda, Friesdorf, Biesenroda und Abberoda.

k) Das Amt Leinungen mit Mohrungen besitzen die von Mohrungen. Zu dessen Bezirk gehören zwey Kirchspiele, nemlich: 1) Groß-Leinungen mit Mohrungen; 2) und Roda mit Horla. Beyde Kirchspiele machen zusammen ein besonderes Decanat aus.

l) Das Amt Voigtstädt oder Vockstedt ist dem von Burgsdorf wiederkäuflich zuständig. Man rechnet dazu 1) das Schloß und Pfarrdorf Vockstedt, in welchem der mäusebachische Hof liegt, welcher über einen Theil des Dorfs die Gerichtsbarkeit ausübt, 2) das Pfarrdorf Schönfeld, und 3) das Kirchspiel Kathrinenrieth mit Nicolausrieth.

§. 24.

Die Grafschaft Barby besteht bloß aus dem unmittelbaren Amte Barby a) und dem anhalt-zerbstischen Amte Walternienburg b), welche in das Kreisamt Wittenberg einbezirkt sind, und obenerwähnter massen zum Churkreise gerechnet werden; obschon Barby an sich eine eigne unmittelbare Reichsgrafschaft ist. Das Amt Barby wurde schon im Jahr 1748. an Heinrich XXVIII. Grafen Reuß und die vereinigten evangelischen Brüder, oder sogenannten Herrnhuther, verpachtet. Dieser Pacht wurde aber im Jahr 1765. in einen Erbpacht verwandelt, und das Schloß Barby nebst dem

Vor-

Vorwerke Döben dazu geschlagen, ihnen auch die Erlaubniß zu Anlegung eines neuen Orts für die Brüdergemeinde gegeben.

a) Das Amt Barby hat in seinem Bezirk a) die Stadt Barby, welche eine Superintendentur über die 8 Kirchen der Grafschaft hat; b) 6 Kirchdörfer, c) das churfürstliche Vorwerk Monplaisir, und d) das Vorwerk Döben, nebst dem dabey seit 1767. angelegten herrnhuthischen Etablissement Gnadau.

b) Zum Amte Walternienburg gehören nicht mehr als fünf Dörfer, mit Inschluß des Pfarrdorfs Walternienburg.

§. 25.

Dieses mag genung seyn, um unsern Lesern die einzelnen Lande des Churfürstenthums Sachsen nach ihrer Eintheilung in Kreis- und Amtsbezirke dargestellt zu haben. In Absicht der gesammten Lande bemerken wir noch dieses, daß sie nach den genauesten Berechnungen 729 Quadratmeilen enthalten mögen, wovon 546 Meilen die im obersächsischen Kreise gelegenen churfächsischen Lande, 180 Meilen die beyden Markgrafthümer Lausitz, und 3 Meilen die hennebergischen Lande ohngefähr betragen dürften. Wenn man nun annimmt, daß die Volksmenge seit der Theurung bis auf zwey Millionen Menschen in den gesammten churfächsischen Landen angewachsen ist a), so ergiebt sich sodann, daß jede Quadratmeile mit mehr als 2680 Menschen bewohnt seyn muß; als womit denn auch die Menschenzählungen in einzelnen Distrikten sehr wohl übereinstimmen; indem sich im Erzgebirge sogar oft weit über 3000 Menschen auf einer einzigen Quadratmeile befinden; so sehr auch hier die Dörfer zerstreuet liegen.

a) Büsching und viele andere geben zwar die Volksmenge des Churfürstenthums Sachsen gemeiniglich gegen 1,700000 Menschen an, allein diese Angabe ist für die jetzigen

jetzigen Zeiten viel zu gering; indem die Bevölkerung vorzüglich seit den Jahren 1775. unendlich gewachsen ist. Die beyden Lausitzen mögen anjetzt allein mehr als 400000 Menschen enthalten. Ueberdies beläuft sich die Angabe der Volksmenge in Churſachsen und dazu gehörigen Landen in den Tabellen über die Staatswirthschaft eines Staats der vierten Grösse, Tab. I. selbst noch nach der Theurung, mit Ausschluß aller Kinder unter 9 Jahren, auf 1,663,594 Seelen, wodurch denn jene Summe völlig gerechtfertiget wird.

§. 26.

Die Anzahl der **Städte**, welche sich in dem ganzen Churfürstenthum und allen dazu zu rechnenden Landen befinden, wird sehr verschieden bestimmt. Unterdessen möchte sich so viel mit Gewißheit behaupten lassen, daß in den **sieben Kreisen**, mit Inschluß des Stifts **Meissen** mit **Wurzen**, sich allein 225 Städte dermaln befinden müssen, so, daß die Anzahl der sämmtlichen churſächsischen Städte auf 280, mit Inschluß der Marktflecken, ansteigen dürfte a); dahingegen die **Dörfer** über 6000 an der Zahl betragen mögen b). Am wenigsten läßt sich die Anzahl der **Rittergüter** bestimmen, weil einige die amtsäßigen Erb- und Lehngüter, die beschockten adlichen Güter, und die Lehn- und Erbgerichte dazu rechnen, andere aber solche davon trennen. Wenn man nun bloß diejenigen als Rittergüter ansehen will, welche mit Ritterpferden behaftet sind; so mag sich ihre Anzahl wohl nicht über 1200 erstrecken; ausserdem aber kann man sie, mit Inschluß aller übrigen Lehn- und Erbgüter, leicht auf 1600 rechnen c).

a) M. s. Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, dans l'Introd. p. 28. sq. Im europäischen Herold Th. I. S. 259. f. werden die Städte des Churfürstenthums Sachsen und aller dabey befindlichen Lande für das Jahr 1688. auf 225 angegeben; allein dieses paßt auf unsere Zeiten nicht mehr, und dürfte selbst damals zu wenig gewesen seyn. In dem Kopf- und Vermögensteuer-Ausschreiben

schreiben vom Jahr 1750. findet man 3 grosse, 21 mitlere und 200 kleinere, mithin überhaupt 224 Städte verzeichnet; und doch erstreckte sich diese Steuer noch immer nicht über die gesammten dermaligen churſächsischen Lande. Hieraus widerlegt sich denn nun selbst die hempelische Angabe, welcher in seinen bekannten Tabellen die Anzahl der Städte nur auf 210 angiebt, und dagegen 71 Flecken anzeigt, so, daß man offenbar sieht, daß er viele kleinere Städte bloß als Flecken angesehen hat. Auch die büschingische Angabe scheint nicht ganz richtig, welcher die Anzahl der Städte aus einer geschriebenen Tabelle überhaupt nur auf 251 anzeigt. Dahingegen dürfte aber die Angabe in den Tabellen über die Staatswirthschaft eines Staats der vierten Grösse, Tab. I. nach welcher ihre Anzahl auf 310 ansteigen soll, wohl einigermassen übertrieben seyn.

b) Im europäischen Herold wird die Zahl aller churſächsischen Dörfer auf 5685. bestimmt. Hempel setzt solche auf 6192. mit Inschluß der Lausitz, welche deren 1444 haben soll; aber er scheint hier und da Dörfer gemischter Gerichtsbarkeit doppelt gezählt zu haben. Büsching bestimmt solche in Absicht der Churlande aus einer geschriebenen Tabelle auf 5185 Dörfer. In den angezeigten Tabellen über die Staatswirthschaft eines Staats der vierten Grösse aber wird ihre Anzahl auf 6747 angegeben.

c) Hempel giebt 1591 Rittergüter; aber in den jährlich erscheinenden General-Brand-Kassen-Extrakten beläuft sich ihre Angabe nur auf ohngefähr 1250, mit Ausschluß der landesherrschaftlichen Kammergüter, Vorwerke und Ordens-Comthureyen. Ueberdies bemerkt Hempel ausser den Rittergütern noch 196 landesherrschaftliche Vorwerke und 156 landesfürstliche Schlösser an; und der Verfasser mehrerwähnter staatswirthschaftlichen Tabellen zählet gar 2372 Allodial- und Feudalgüter, und 127 grosse Vorwerke.

§. 27.

Schlüßlich bemerken wir noch die **Hufenanzahl des Churfürstenthums Sachsen**, nach welcher in dem Jahre 1778. die Lieferung für die preußische Armee ausge-

geschrieben wurde. Man rechnete nemlich in den sieben Kreisen, nebst den Stiftern Merseburg und Naumburg mit Zeitz, 73396 Hufen, nemlich: 11029 Hufen im Churkreise, 15653 Hufen im thüringischen Kreise, 18305 Hufen im meißnischen Kreise, 12981 Hufen im leipziger Kreise, 8873 Hufen im erzgebürgischen Kreise, 1170 Hufen im voigtländischen Kreise, 1537 Hufen im neustädtischen Kreise, 4435 Hufen im Stifte Merseburg, und 1407 Hufen im Stifte Naumburg. Uebrigens sind bey dieser Lieferung das Markgrafthum Oberlausitz, als der neunzehnte Theil von allen churſächsischen Landen, das Markgrafthum Niederlausitz als der zwanzigste Theil, das Fürstenthum Querfurt als der hundertste Theil, und endlich die Grafschaft Mannsfeld als drey zweyhundert Theile von den gesammten churſächsischen Landen betrachtet worden a).

a) Schlözers Briefwechsel meist statistischen und historischen Inhalts, Th. VII. Göttingen 1780. 8., Heft XXXXI. S. 359 f. Bey der Einquartierung der schwedischen Kriegsvölker im Jahr 1706. wurde in Absicht der beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz durch ein Reskript aus der geheimen Kanzley, d. d. Dresden, den 29. October 1706. eine dergestaltige Proportion festgesetzt, daß das Markgrafthum Oberlausitz auf den sechszehnten Theil der Erblande, das Markgrafthum Niederlausitz aber um einen Drittheil weniger gesetzt werden solle; mithin wurde das letztere damals als der vier und zwanzigste Theil der Erblande angesehen. Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 332.

Vierter Abschnitt.

Von der

Lehnseigenschaft der sämmtlichen unmittelbaren churſächsiſchen Lande.

§. 1.

Wenn einige Gelehrte dafür halten wollen, daß die Verhältnisse eines Landesfürsten als Vasalle gegen seinen obern Lehnsherrn ganz und gar nicht in das Staatsrecht, sondern vielmehr in das Lehnrecht gehören; so mag sich dieses allerdings wohl nach theoretischen Grundsätzen beweisen, auf die öffentlichen Rechte der deutschen Landesherren aber um deswillen nicht anwenden lassen, weil hier der Nexus feodalis zu genau mit den übrigen Verbindungen der Reichsfürsten verkettet, und so beschaffen ist, daß er in Absicht der Landesverfassung einen solchen Einfluß hat, welchen der Lehrer der Staatsrechte unmöglich ausser Augen setzen kann, wenn er die Rechte der Länder und Staaten gründlich vortragen will. Dieses mag uns gegen diejenigen rechtfertigen, welchen die Lehnseigenschaft der unmittelbaren churſächsiſchen Lande hier am unrechten Orte zu stehen scheinen könnte.

§. 2.

Es hat aber der **Churfürst von Sachsen** wegen seiner gesammten Lande nicht mehr als drey Lehnherren, nemlich 1) den **römischen Kaiser**, und zwar einmal als Oberhaupt des deutschen Reichs, und dann 2) als **König**

in

in **Böhmen**, und hiernächst noch 3) den **Fürstbischof** zu **Bamberg**; wobey zu bemerken ist, daß die beyden letztern Lehnherren weder Lehndienste noch eine andere Art von Abhängigkeit von dem **Churfürsten** von **Sachsen** fordern können, sondern bloß mit der Befolgung der Lehn in den hergebrachten Fällen zufrieden seyn müssen; da im Gegentheil die von dem deutschen Reiche zu Lehn zu tragende Lande theils durch Verrichtung des Erzamtes, theils durch das davon zu stellende Reichskontingent gleichsam verdient werden.

§. 3.

So viel nun die **Chur- und damit vereinigten Erblande** betrift; so werden solche von dem **Kaiser und Reich** nebst allem Zubehör, und insbesondere nebst dem darauf haftenden **Erzmarschallamte**, der **Churwürde** und allen andern an diesen Landen klebenden Reichsämtern und Würden, auf jeden sich ereigneten Lehnsfall, zu Lehn empfangen a); indem die Beleihung damit und mit allen mit ihnen verbundenen Rechten und Gerechtigkeiten, Regalien und landesfürstlicher Hoheit, vor dem kaiserlichen Throne erfolgen muß b). Es sind endlich die sächsischen Chur- und Erblande, so wie alle übrigen weltlichen Churfürstenthümer, sogenannte Reichsthronlehne, welche nach deutschen Lehnrechten als wahre Mannlehne vererbet werden.

a) M. s. die gesammten Lehnbriefe der Churfürsten von Sachsen, insbesondere α) die Fragmente der goldnen Bulle, oder des Lehnbriefs Rudolph II. d. d. Metis, a 1357. 6. Kal. Januar. welche uns Spalatin in Friedrich Hortleders Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs ꝛc. Gotha, 1645. fol. Buch IV. Kap. XXIII. n. 51. S. 1500. imgleichen Melchior Goldast in den Reichssatzungen, Frankfurt am Mayn, 1712. und 1713. in fol. Th. II. S. 56. liefert; β) die goldne sächsische Bulle, oder den Lehnbrief des Churfürsts Wenzeslaus, d. d. Frankfurt am Mayn, den 10. Junii 1376. wovon

von uns Spalatin beym Hortleder a. a. O. S. 1502. und Goldast in dem citirten Werke, Th. II. S. 64. nur Fragmente vorlegen; dagegen solche nur erwähnter Goldast in *Collectione constitutionum imperialium, in* IV. *Tomis*, Francof. ad Moen. 1713. in fol. Tom. I. p. 368. imgleichen Freher und Lünig dem Leser vollständig darbringen; γ) den Lehnbrief des Churfürsten Friedrichs des Streitbaren, d. d. *Budae*, S. Petr. ad Vincula, 1425. (worüber oben im I. Abschn. §. 5. Anm. a. nachzusehen ist); δ) den Lehnbrief Churfürst Moritzens, d. d. Augsburg, den 24. Februar 1548. ε) den Lehnbrief Churfürst Augusts, d. d. Augsburg, den 23. April 1566. und endlich noch unter den neuern ζ) den Lehnbrief des Königs und Churfürstens Friedrich August I. welcher in Lünigs Reichsarchive, Part. spec. Contin. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 407. zu finden ist, und womit die nachherigen kaiserlichen Lehnbriefe fast wörtlich übereinstimmen.

b) Churfürst August zu Sachsen war der letzte, welcher die Lehn über die Chur und die dazu gehörigen Lande unter freyen Himmel empfing. Kurz nachher wurden die Belehnungen in camera eingeführt, welche jetzt durchgängig beobachtet werden; seit welcher Zeit denn auch weder Lehnsfahnen noch Scepter dabey gebraucht, sondern die Belehnungen mittelst des kaiserlichen Schwerdts verrichtet werden. Pfeffingers *Corp. juris publ.* Tom. II. Libr. II. Tit. I. §. 18. pag. 980. sq.

§. 4.

Als mit der Chur verknüpfte Zubehörungen werden denn aber schon in der sächsischen goldnen Bulle Kaisers Carl IV. die Pfalz Sachsen und das Erzmarschallamt ausdrücklich erwähnt a). Churfürst Friedrich der Streitbare hingegen erhielt namentlich das Churfürstenthum und Herzogthum Sachsen, die Chur und das Erzmarschallamt, die Pfalz Sachsen, nebst der Stadt Altstädt, die Grafschaft Brene und die Burggrafschaft zu Magdeburg nebst dem Grafengedinge daselbst und zu Halle, vom König Sigmund verliehen, und mithin wurden schon

damals alle diese Besitzungen als Annexa der sächsischen Chur betrachtet b). Dies bestätiget sich vorzüglich noch aus dem Lehnbriefe des Churfürsten **Moritz**, in welchem eben diese Zubehörungen wörtlich wiederholet werden; indem denn noch in den neuesten Lehnbriefen die **Pfalz Sachsen**, die **Grafschaft Brene** und die **Burggrafschaft zu Magdeburg**, nebst allen zur Chur gehörigen und damit vereinigten Landen, dem Churfürsten von Sachsen ausdrücklich vom Kaiser zu Lehn gegeben werden.

a) Es gehört hieher vorzüglich der dem Churfürst Wenzeslaus zu Sachsen vom Kaiser Carl IV. sub *aurea bulla* ertheilte Lehnbrief, §. 3. wo folgendes enthalten ist: „De „certa nostra scientia et plenitudine potestatis Caesareae „in his scriptis pronunciamus, decernimus, statuimus, „declaramus et etiam hoc imperiali perpetuo futuro sancimus edicto, quod jus, vox, dignitas et potestas eligendi „Romanum Regem in Imperatorem promovendum, eidem „*Venceslao*, moderno duci Saxoniae et Imperii S. Archimareschalco ac Principi Electori, heredibus et successoribus suis legitimis, Laicis duntaxat ab eo descendentibus, „quoties casus hujusmodi electionis emerserit in perpetuum „debeat competere, sicut et rite sibi tanquam Duci Saxoniae et Imperii S. Archimareschalco competit manifeste, „ac ipse velut Saxoniae Dux S. Romani Imperii Archimareschalcus verus et legitimus Princeps Elector et post „obitum ejus heredes et successores sui legitimi modo et „forma submissis, *Ducatum*, *Principatum* et *Comitatum* „*Palatinum Saxoniae* et *Archimareschalliam Imperii S.* „cum *omnibus* et *singulis eorum terris*, *dominiis*, *proprietatibus*, *vasallagiis*, *libertatibus*, *honoribus* et *pertinentiis*, „in quibuscunque rebus consistant, et quibuscunque specialibus possent vocabulis designari, nec non jus, vocem, „dignitatem, et potestatem eligendi Romanorum Regem „in Imperatorem promovendum sine impedimento quoli„bet debeat obtinere.„ Goldasts Reichssatzungen, Th. II. S. 64.

b) In Absicht der Belehnung Friedrichs des Streitbaren muß man ausser dem Lehnbrief insbesondere noch die Urkunde des Königs Sigmund, d. d. Presburg, 6. Januar 1423. wodurch dem erstern die sächsische Chur zugesichert wird, und

und dann noch die Bestätigungsurkunde der sächsischen Gerechtsame und Privilegien, imgleichen eine andere weitläuftige Urkunde vom Jahr 1426. wodurch jene Belehnung wider die Ansprüche der Herzoge von Lauenburg versichert, und die Gerechtsame des Churfürsten Friedrichs I. anderweit bekräftiget werden, zu Rathe ziehen. Man findet diese drey Urkunden in Joh. Gottl. Horns Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren, S. 866. Num. 265. S. 907. ff. Num. 309. und S. 920. ff.

§. 5.

Die Lande, welche zur Chur gerechnet, und als derselben einverleibet betrachtet werden, sind aber 1) das **Herzogthum Sachsen**, 2) die **Landgrafschaft Thüringen**, 3) das **Markgrafthum Meissen**, 4) das **Burggrafthum Magdeburg**, 5) die **Pfalz Sachsen**, 6) die **Grafschaft Brene**, 7) die **Herrschaft Pleissen**, und 8) das **Burggrafthum Altenburg**, wozu annoch Churfürst **August**, 9) das **Burggrafthum Meissen**, und 10) das **sächsische Voigtland**, Churfürst **Johann Georg** II. aber 11) den **neustädtischen Kreis**, oder die sogenannte Satrapiam thuringicam, gebracht hat. Alle diese Lande sind denn nun würkliche unmittelbare Reichslehnen, und werden als solche vom Kaiser und Reich zu Lehn bekennet; indem denn die Churfürsten von Sachsen wegen dieser Lande auf jeden Fall gebührend beliehen werden.

§. 6.

So viel indessen die alten Churlande betrifft; so ist merkwürdig, daß ein Theil derselben als Zubehörungen des bambergischen Ober-Marschallamts, wovon wir an seinem Orte das Nöthige weiter beybringen werden, von dem **Bischof zu Bamberg** zu Lehn gehen; indem nach den diesfalsigen Lehnbriefen a) der **Churfürst von Sachsen mit Wittenberg, Schloß und Stadt, Mühlberg,**

Schloß und Stadt, beyde an der Elbe gelegen, **Düben**, dem Schloß, und den Dörfern **Bernstadt**, **Alssendorf**, **Weißigk** und **Gabegast**, als mit Zubehörungen des bambergischen Ober-Marschallamts, von dem jedesmaligen **Bischof** zu **Bamberg**, bey sich ereignenden Lehnsfällen, beliehen wird. Unterdessen geschiehet die diesfalls hergebrachte Lehnsuchung von Churſachsen auf eine solche Art, daß diese Lehnsverbindung für letzteres sehr unverbindlich scheint; indem kein Lehnseid abgeschworen, sondern der **Churfürst** von **Sachsen** gegen den blossen Handschlag seines Gesandten mit dem bambergischen Ober-Marschallamte und gedachten Pertinentien beliehen, und dabey von letztern versichert wird, daß er nicht zweifle, daß der Churfürst, sein Herr, diese Belehnung gegen den Bischof mit Freundschaft erkennen, und dem ganzen Kapitul und Stifte gnädigen Willen zu erzeigen geneigt seyn werde b).

a) Die ältern Lehnbriefe der Bischöfe zu Bamberg über dieses Oberamt und Zubehör finden sich in Carl Willhelm Gärtners Diss. de *S. R. I. Electorum, imprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus*, Lipſ. 1726. 4. Es ist aber gar keines Zweifels unterworfen, daß alle diejenigen Lehnstücke, welche die vier alten weltlichen Churfürsten von dem Bischof zu Bamberg, in Rücksicht ihrer bey diesem Stifte habenden Oberämter, zu Lehn tragen, nichts anders, als dargebotene Lehne (Feuda oblata) seyn können; daher sie schon ihrer Natur nach von allen Lehndiensten und Beschwerungen befreyet seyn müssen. Augustins von Leyser *Meditation. ad Pandectas*, ex edition. Franckenthal. Tom. IV. Spec. CCCCXXXIV. med. 41. p. 1231. sq.

b) Johann Linnäus *ad Capitulat. Caroli V.* Argentor. 1674. 4. in Prooemio verb. Erz-Truchseß, §. 4. p. 123. Europäischer Herold, Th. I. Abschn. I. Punct. 4. p. 341.

§. 7.

In Absicht des **Burggrafthums Magdeburg** bemerken wir hiernächst, daß die unmittelbare Reichslehns-

eigen

eigenschaft desselben, nebst den andern burggräflichen Gerechtsamen, von dem Churfürsten **Albrecht** von Maynz, als Erzbischof zu Magdeburg, obschon aus sehr unrichtigen Gründen, in Zweifel gezogen worden ist a); ja, daß selbst **Heinrich** von **Braunschweig** in den damaligen Händeln das Burggrafthum Magdeburg für ein gemeines Lehn hat ausgeben wollen b). Allein allen diesem Anführen widersprechen nicht nur die vorhandenen kaiserlichen Lehnbriefe der sächsischen Churfürsten ascanischen Stamms, sondern insbesondere auch der Lehnbrief, welchen **Friedrich** der **Streitbare** über die Chur und dessen Zubehör erhalten hat c), und schon Kaiser **Carl** IV. erklärt solches Burggrafthum in seinen Diplomen ganz unbedingt für ein Reichslehn d); daher es denn auch nothwendig für ein sogenanntes Feudum dignitatis principalis zu halten ist.

a) Churfürst Johann Friedrich deducirte die Reichslehnseigenschaft des Burggrafthums Magdeburg, wider den Churfürst Albrecht so gründlich, daß die Entscheidung der diesfalls niedergesetzten Schiedsrichter ganz für ihn ausfiel. M. s. Hortleders Ausschreiben und Handlungen von den Ursachen des deutschen Kriegs, Th. I. B. V. Kap. V. S. 1991.

b) Die Streitigkeiten, welche über den fürstlichen Titel und die Qualität dieses Reichslehns zwischen dem Churfürst Johann Friedrich und dem Herzog Heinrich von Braunschweig unter andern im Jahr 1539. rege, und durch die streitige Landeshoheit über Höxter veranlasset wurde, finden sich beym Hortleder a. a. O. Th. I. B. IV. Kap. V. §. 59 und 60. S. 955. Kap. VI. §. 77. S. 997. und Kap. IX. §. 104. S. 1125. ff.

c) In dem Lehnbriefe Friedrichs des Streitbaren, d. d. Ofen, am St. Peterstage ad Vincula, 1426. stehet hierüber folgendes: „Und haben, als Wir in Unser Königl. „Majestät zu Ofen gezieret sassen, mit wohlbedachtem „Muth, gutem Rath, Unser und des Reichs Fürsten, „geistlichen und weltlichen Grafen, Herren, Edlen und Getrewen, den vorgenanten **Friederichen** zu dem vor-

„genänten Fürstenthumb gewürdiget, und mit seinen „Baniren und Schildt eingeweiset, und Ihn auch dazu „geschickt, und ihm also in den Nahmen der H. Drey„faltigkeit das vorgenante Churfürstenthum und Her„zogthumb zu Sachsen, mit samt der Chur- und Ertz„Marschall-Ampt, darzu gehörende, und auch sonst „mit der Pfaltz Hauß und Statt Altstetten und der „Grafschaft zu Brene, der Burggrafschaft und „Graffen-Gedinge zu Magdeburg und Hall, „und mit allen seinen Herrlichkeiten, Würden, Ehren, „Rechten, Nannen, Mannschaften, Lehen, Lehn„schafften, Eigen, Eigenschafften, Pfandten und Pfand„schaften, die zu dem Herzogthumb Sachsen „von Alters gehören, ꝛc. beliehen.„ Eben dieses besagen auch die folgenden Lehnbriefe, insbesondere diejenigen, welche Kaiser Friedrich III. dem Churfürsten Friedrich II. oder dem Sanftmüthigen, und dessen Bruder, Willhelmen, d. d. Aachen, am Montage nach Veitstage, 1442. imgleichen dem Churfürsten Ernst und dessen Bruder, Herzogen Albrecht, d. d. Neustadt, am Tage St. Johannis 1465. ertheilet hat.

d) Daß schon Kaiser Carl IV. das mehrgedachte Burggrafthum für ein Reichslehn erkläret hat, erhellet vorzüglich aus einem Begnadigungsbriefe, welcher den Schöppen zu Halle, sub dato Prage, 1365. am St. Paulustage, als er bekehret ward, ertheilet worden ist, und sich beym Oekel in Tractat. de *Palatio regio*, pag. 211. in Docum. sub N. N. findet. Selbst Kaiser Carl V. erklärt solches in seinen Avocatorien, worinnen er die darüber obwaltenden Streitigkeiten von den Schiedsrichtern abrufet, d. d. zu Tolet, am letzten Tage des Monats Januar, 29, für ein kaiserliches und Reichslehn. Hortleder, a. a. O. Th. I. B. V. Kap. VIII. §. 21. S. 1867.

§. 8.

Es sind auch alle diese Zwiste durch den oben (I. Abschn. §. 21. Anm. c.) erwähnten **magdeburgischen Permutationsreceß**, d. d. **Eisleben**, den 10. Junii 1579. dergestalt gütlich beygelegt worden, daß zwar dem Churhause Sachsen die Lehn über das **Burggrafthum Magdeburg**, mit seinen zugehörigen Aemtern,

tern, fernerhin vom heiligen römischen Reich zu empfangen, reservirt, dabey aber festgesetzt worden, daß der Churfürst von Sachsen die Bannsbefehlung und das Grafengedinge zu Magdeburg und Halle weder als eine Zubehörung des Burggrafthums, noch auch besonders zu Lehn suchen, überdies auch nicht geschehen lassen solle, daß solches den diesfallsigen Lehnbriefen weiter inserirt werden möge. Seit dieser Zeit ist denn nun das Burggrafthum Magdeburg zwar als ein ungezweifeltes unmittelbares Reichslehn dem jedesmaligen **Churfürsten von Sachsen** vom Kaiser und Reich, nebst der Chur, mit verliehen, jedoch der übrigen burggräflichen Gerechtsamen in den Lehnbriefen des Churfürsten **Christian I.** und aller seiner Nachfolger, weiter ganz und gar keiner Erwähnung geschehen.

§. 9.

Das **Burggrafthum Meissen** scheint im Gegentheil in den ersten Zeiten nach seiner Errichtung ein Lehn der Markgrafen zu Meissen gewesen zu seyn. So wie es aber erblich worden ist, findet man auch, daß es die Burggrafen aus dem alten Hause **Hartenstein** unmittelbar vom Kaiser und Reich zu Lehn genommen haben, als welche Eigenschaft es auch in der Folge unverrückt behalten hat a). Eben so ist auch das **Burggrafthum Altenburg** allezeit vom Kaiser und Reich mit zu Lehn genommen, und deshalb bey der Belehnung der Churfürsten von Sachsen eine besondere Lehnsfahne mit vorgetragen worden; allein die übrigen Burggrafen im Lande zu Meissen, nemlich die zu Leißnig, zu Kirchberg, zu Dohna, zu Zeitz, u. s. w. waren ganz ohnstreitig Vasallen der meißnischen Markgrafen, und trugen von diesen ihre Burgen zu Lehn.

a) Johann Gottlieb Böhmens Specimen *de origine Burggraviatus et primis Burggraviis Misnensibus*, Lipf. 1770. 4. p. 18. sqq.

§. 10.

§. 10.

Auſſer den bisher angezeigten Landen trägt denn nunmehr noch der **Churfürſt** von **Sachſen** das **Fürſtenthum Querfurt**, die hennebergiſchen **Lande** und die **Stifter Merſeburg** und **Naumburg** mit **Zeitz** vom Kaiſer und Reich zu Lehn. So viel das erſtere anbetrifft; ſo haben wir ſchon oben (I. Abſchn. §. 34. ff.) erwähnt, daß die vier eximirten magdeburgiſchen Aemter und Herrſchaften **Querfurt**, **Jüterbock**, **Dahme** und **Burg** durch den zu **Prag** am 30. May 1635. abgeſchloſſenen Frieden, an **Chur Sachſen**, in der Qualität **magdeburgiſcher Lehne**, abgetreten, und nachher, als ſie zu einem eignen Fürſtenthum erhoben worden waren, von dem **Churfürſten** von **Brandenburg**, als **Herzogen** von **Magdeburg**, in Anſpruch genommen, hinterher aber durch den zu **Kölln** an der Spree unterm 22. Julii 1687. abgeſchloſſenen Vertrag, gegen Zurückgabe des Amts und der Stadt **Burg**, aller magdeburgiſchen Lehns- oder ſonſtigen Abhängigkeit entlaſſen, und nachher vom Kaiſer und Reich dem **weiſſenfelſiſchen Hauſe**, welchem das Fürſtenthum **Querfurt** durch das Teſtament **Johann Georgens I.** zugetheilet worden war, gebührend verliehen, nach Abgang dieſes Hauſes aber der Churlinie zu Lehn bekennet worden iſt; daher denn dieſes Fürſtenthum ſeit jenem Vergleich ein ganz unſtreitiges unmittelbares Reichslehn iſt.

§. 11.

Eben ſo ſind die **Stifter Meiſſen**, **Merſeburg** und **Naumburg** zwar würkliche unmittelbare Reichslehne von jeher geweſen, und von den Biſchöfen bey Kaiſer und Reich zu Lehn genommen worden. Allein in Abſicht des Stifts **Meiſſen** hat man ſeit der geſchehenen Einverleibung deſſelben in die Chur- und alten Erblande, welche unter Churfürſt **Johann Georg II.** mit Genehmigung

migung des postulirten Administrators, Herzogs **August**, und mit Einwilligung des Domkapituls, erfolgt ist a), nicht weiter vor nöthig geachtet, die Lehn darüber besonders vom Reich zu suchen, sondern dieselbe nunmehr als ein Pertinenzstück der Chur betrachtet b). **Merseburg** und **Naumburg** hingegen werden noch immer vom Kaiser und Reich besonders zu Lehn bekennet; indem die diesfallsige Belehnung, welche durch die Reformation unterbrochen worden war, nach dem westphälischen Friedensschlusse oben angezeigtermassen wieder hergestellet wurde.

a) Lünigs *Contin. Spicileg. eccleſiaſt.* S. 867. ff. S. 869. ff.

b) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 542.

§. 12.

Alle vorbenannte unmittelbare Reichslehne werden denn vom Kaiser und Reich als Fürsten- und Fahnenlehne vor dem kaiserlichen Thron zu Lehn empfangen a), und sind ihrer Natur nach rechte wahre Mannlehne. Die herzoglich sächsischen Häuser, ernestinischer Linie, haben an denselben allenthalben die Mitbelehnschaft, so wie im Gegentheil die albertinische Linie wegen der alten ernestinischen Erblande zur gesammten Hand die Lehn hat. Es sind auch die gesammten sich ereignenden Fälle von beyden Häusern allenthalben gebührend befolget worden, so, daß deshalb nicht die mindeste Irrung obwaltet.

a) Die Geschichte der ältern sächsischen Lehnsempfahungen, und die dabey beobachteten Gebräuche, liefert ohnstreitig Müller in den sächsischen Annalen am getreuesten und besten.

§. 13.

Am merkwürdigsten und zugleich am verwickeltesten ist die alte Lehnsverbindung des **Hauses Sachsen** mit der **Krone Böhmen**, welche von Seiten der letztern

auf

auf die angebliche Veräusserung des meißnischen Markgrafen **Friedrichs** des **Kleinen** zu Dresden und auf die Kaufbriefe Kaisers **Carl IV.** gegründet wird a), aber in Absicht dieser Quellen noch manchen Streitigkeiten unterworfen ist; zumal, da die ersterwähnte Verkaufsurkunde, wo nicht unächt, doch wenigstens unverbindlich ist b). So viel aber kann man nicht läugnen, daß **Carl IV.** durch seine vielen Länderkäufe eine Menge von böhmischen Lehnen dadurch veranlasset hat, weil seine Nachfolger diese erhandelten Besitzungen wiederum veräussert, jedoch sich allemal das Oberlehnseigenthum vorbehalten haben c). Auf diese Art mögen denn nun auch vielleicht ein grosser Theil von den an **Böhmen** gränzenden gebirgischen sächsischen Städten in den alten Zeiten Lehnstücke von der **Krone Böhmen** worden seyn.

a) Die Urkunde, wodurch Markgraf Friedrich der Kleine seine Besitzungen an den König von Böhmen, Wenzeslaus II. gegen 4500 Mark Silbers jährlicher Einkünfte, verkauft haben soll, liefert uns der Jesuite Balbinus in *Miscellan. Bohem.* Decad. I. Epist. Vol. I. p. 274. et 275. und die angebliche kaiserliche Bestätigung darüber ibidem pag. 267. et 268. Allein sein Zeugniß, welches er deshalb in *Epitom. rerum Bohem.* Libr. III. Cap. XVI. p. 310. ertheilet, ist auch das einzige, worauf alle nachherige Geschichtsschreiber in Absicht dieses Kaufes fussen, welcher aber um so verdächtiger wird, als man nicht findet, daß er jemals würksam worden sey.

b) Vorzüglich hat Canzler in der Quartalschrift für ältere Litteratur und neuere Lectüre, im II. Jahrgange, 1. Quart. S. 60. ff. und in s. Tableau historique de l'Electorat de Saxe, Tom. I. Part. II. p. 421. sqq. die Ungültigkeit dieser Veräusserung, wenn sie auch würklich vor sich gegangen seyn sollte, sehr gründlich gezeiget.

c) Wenn man sich übrigens von dem Erwerbe derjenigen Lehne, welche der jedesmalige König von Böhmen ausser seinem Landesbezirke zu verleihen hat, näher unterrichten will, so darf man nur zuförderst das Verzeichniß dieser Lehne in Lünigs *Corpore juris feodal. Germ.* Tom II.

von

von Böhmen, p. 7 — 12. zu Rathe ziehen, und dann in der Geschichte untersuchen, wie und wann jede dieser Herrschaften, Städte und Besitzungen an das Königreich Böhmen gediehen, und dann wiederum von denselben lehnsweise veräussert worden ist.

§. 15.

Wenn nun aber auch schon die **Könige in Böhmen** würklich auf die rechtmäßigste Art Lehnherren des **Churhauses Sachsen** in Absicht der im Jahr 1422. in Anspruch genommenen 64 meißnischen Städte und Schlösser gewesen wären; so war es doch ganz widerrechtlich, daß erstere aus der Lehnsverbindung eine Hoheit über diese Städte erzwingen wollten a); dahero sich denn auch **Friedrich der Streitbare** wider dieses Ansinnen heftig setzte, und dadurch mit der **Krone Böhmen** in die verwickeltesten Irrungen gerieth. Denn, wenn auch schon die Vorgänger in dem Königreich **Böhmen** das Eigenthum an diesen Städten durchgängig gesetzmäßig erlanget gehabt hätten; so hatten ihnen doch die **Markgrafen von Meissen** die Landeshoheit darüber niemals überlassen, sondern die **Könige von Böhmen** waren vielmehr in Absicht dieser Besitzungen der Theorie nach landsäßige Unterthanen der meißnischen Markgrafen gewesen.

a) Johann Joachim Müllers Reichstagstheatrum unter Friedrich III. Vorstell. II. Kap. IX. S. 526. ff. Lünigs *Bibliotheca Deductionum*, Part. III. p. 170. Kammermeisters *Annales Erfurt.* in Menkens *Scriptor. rer. Germ.* Tom. III. pag. 1218. sqq. Schöttgens *Inventar. diplom. histor. Saxon. superior.* §. 19. sqq.

§. 16.

Da nun **Friedrich der Streitbare** sich nicht zum Zwecke legen wollte; so blieben auch diese Streitigkeiten bey seinem Leben unentschieden, und erst unter seinem Sohne,

Sohne, Churfürst **Friedrich** II. wurden sie durch den merkwürdigen **Vertrag**, welcher deshalb zu **Eger** am 25. April 1459. errichtet wurde a), dergestalt beygelegt, daß sich letzterer wegen der streitigen Schlösser und Städte für einen Vasallen des Königs von Böhmen, jedoch frey von aller Landeshoheit, erklärte; als seit welcher Zeit denn nun diese Lehnstücken von der **Krone Böhmen** auf jeden Fall gebührend zu Lehn genommen werden. Sie sind aber ihrer Natur nach durchgängig freye und unbelastete Lehne, welche weder durch Ritter- noch andere Lehndienste verdient werden müssen, und weshalb von der **Krone Böhmen** weiter nichts, als die in jedem Fall übliche Befolgung der Lehn, und die Ablegung des Lehnseides, gefordert werden mag.

a) Die Urkunde dieses Vergleichs findet sich in *Du Mont Corps diplomatique du droit des gens*, Tom. III. Part. I. p. 253 — 256. Müllers Reichstagstheatrum unter Friedrich III. Vorstell. II. Kap. IX. p. 537 — 545. Lünigs deutschem Reichsarchiv, Part. spec. Cont. I. Abschn. I. in Supplem. Böhmen, S. 234. und 235. und Contin. II. von Sachsen, S. 692. f.

§. 17.

Nachdem nun aber der Churfürst **Johann Friedrich** in die Acht gefallen, und Herzog **Moritz** zum Besitz der Churwürde und einen grossen Theil von des erstern Landen gekommen war; so machte nunmehr der König **Ferdinand** I. auf die darunter befindlichen böhmischen Lehne, insbesondere auf die Aemter **Colditz** und **Eilenburg**, Anspruch, und würde solche als eröfnet eingezogen haben, wenn sich nicht **Moritz** darüber mit ihm verstanden, und ihm, durch den am 8. Junii 1549. darüber abgeschlossenen Vertrag, zur Entschädigung die Herrschaft **Sagan** abgetreten hätte; dagegen jener denn auch diese böhmische Lehnstücken, welche auf allen Seiten

von

von dem Markgrafthum **Meissen** umschlossen waren, mit in Besitz bekam. Nur die voigtländischen Städte und Herrschaften **Voigtsberg**, **Plauen**, **Oelsnitz**, **Adorf**, **Neukirchen** und **Schöneck** wurden damals von **Sachsen** getrennt, und von **Ferdinand** I. als eröfnete böhmische Lehne, oben angezeigtermassen (I. Abschn. §. 24.), an die **burggräflich reußische Linie von Plauen** verliehen.

a) Man sehe Müllers sächsische Annalen, S. 113. Das Herzogthum Sagan hatten die Brüder Ernst und Albrecht im Jahr 1472. an sich gekauft. Man sehe von der nachherigen Vertauschung an den König Ferdinand I. insbesondere noch C. Knauthe von dem Fürstenthum Sagan in Niederschlesien, in den Dresdner gelehrten Anzeigen, a. d. J. 1754. St. 41. und 42. §. 9.

§. 18.

Als nun im Gegentheil Churfürst **August** seine Besitzungen durch Ankaufung der angezeigten voigtländischen Städte und Herrschaften wiederum vermehrte; so machte der Kaiser **Maximilian** II. wegen Ertheilung der Lehn darüber um deswillen grosse Schwierigkeiten, weil er gegen die anwachsende Macht des churfächsischen Hauses misgünstig war, und ihm dieser Vasall gefährlich schien. Churfürst **August** mußte sich daher durch Reversalen anheischig machen, keine böhmischen Lehnstücke weiter an sich zu kaufen, und erhielt dagegen am 28. May 1589. die Lehn über jene Städte und Herrschaften, wobey der Herzog **Friedrich Willhelm**, ernestinischer Linie, zugleich die Mitbelehnschaft daran empfing a): wie sich denn **August** überhaupt durch den naumburgischen Vertrag gegen den gebornen Churfürst **Johann Friedrich** und dessen drey Söhne verbindlich gemacht hatte, ihnen zur Mitbelehnschaft an allen seinen böhmischen Lehnen behülflich zu

seyn;

seyn; welches Versprechen denn auch richtig erfüllet worden ist.

a) Müllers sächsische Annalen, S. 222.

§. 19.

Und so ist denn nun das **Haus Sachsen** noch bis jetzt nicht nur wegen der in dem **egerischen Vertrage** benannten meißnischen Städte und Schlösser, und der nurerwähnten voigtländischen Städte und Herrschaften ein unabhängiger Vasall der **Krone Böhmen**, sondern es ist das **Churhaus Sachsen** solches vorzüglich noch durch die Erwerbung der Markgrafthümer **Ober- und Niederlausitz** geworden; indem ihm diese vom Kaiser **Ferdinand II.** zwar **erb- und eigenthümlich, und unwiderruflich**, jedoch **lehnsweise, und wie rechte Mannlehns Art und Eigenschaft mit sich bringet**, abgetreten, und zu Lehn ertheilet worden sind a); wobey jedoch nicht die gesammten sächsischen Häuser ernestinischer Linie, sondern bloß das Haus **Altenburg**, welches aber längst ausgestorben ist, die Mitbelehnschaft zur gesammten Hand erlanget haben.

a) Man sehe die klaren Worte des darüber errichteten Hauptrecesses d. d. Prag, den 20. (30. n. St.) May 1635. welcher bereits oben (I. Abschn. §. 47. Anm. c.) mit mehrern allegirt ist.

§. 20.

So viel hiernächst die Eigenschaft dieses böhmischen Lehns betrift; so ist solches nach nur allegirtem Recesse ein freyes, unabhängiges und unbelastetes Lehn, indem **Chur Sachsen** deshalb weder Kontribution, Anlagen noch

noch Steuer zur **Krone Böhmen** zu entrichten, noch weniger aber sich als einen böhmischen Landesstand zu geriren, sondern bloß bey entstehender Gefahr wider die ottomannische Pforte, und dergleichen gemeine Feinde der **Könige zu Böhmen**, auf gebührendes Suchen, denjenigen Antheil, welcher in Absicht dieser Markgrafthümer von Alters hergebracht gewesen a), zur **Krone Böhmen** zu entrichten hat. Und wenn schon hiernächst diese Markgrafthümer, nach dem klaren Inhalt des Prager Recesses, für **rechte Mannlehne** erklärt werden; so sind sie doch als Feoda irregularia et transmissione feminea um deswillen anzusehen, weil die Lehnsfolge auch auf des Churfürsten **Johann Georg** I. damals lebende drey Töchter, und den von ihnen posterirenden Mannsstamm mit erstreckt worden ist.

a) Ehedem wurden die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz als der zwölfte Theil der gesammten Lande des Königreichs Böhmen angesehen, und nach diesem Fuß bey ordentlichen und ausserordentlichen Steuren und Kontributionen angelegt; allein zu Ferdinand I. Zeiten wurde diese Quota verändert, indem bey der damaligen Türkengefahr zu den ausgeschriebenen 775116½ Gülden, Böhmen 375,000 Fl. das Markgrafthum Mähren 150,000 Fl. Schlesien, mit Ausschluß der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, 167,000 Fl. Schweidnitz und Jauer insbesondere 33,116½ Fl. und die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz zusammen 50,000 Fl. beytragen mußten, mithin letztere ohngefähr für den funfzehenden Theil der gesammten königlich böhmischen und einverleibten Lande gerechnet wurde. Man sehe Joh. Benedict Carpzovs *Analecta fastorum Zittaviensium*, Th. IV. Kap. III. S. 152. f. Es würde daher nach diesem letztern Verhältnisse wegen beyder Lausitze zu 20 meißnische Gülden 1 Fl. 6 Gr. 1⅛ pf. beyzutragen seyn.

§. 21.

Ausser diesen erkennet das hohe **Churhaus Sachsen** wegen der unter seiner Landeshoheit stehenden Lande wei-

weiter keinen Lehnsherrn an, sondern besitzet solche ohne alle weitere Lehnsabhängigkeit. Zwar hat es bereits vor alten Zeiten von dem fürstlichen Kloster und Abtey zu **Kempten** das Obermundschenkenamt zu Lehn erhalten; allein eines Theils ist uns nicht bekannt, daß solches mit Landesbesitzungen verbunden gewesen wäre, andern Theils aber wird auch das diesfallsige Lehnsband weiter nicht erneuert; obschon das **Churhaus Sachsen** dieses Oberamt weiter verafterlehnet, wovon wir an seinem Orte das Nöthige mit mehrerm beybringen werden.

Ende der ersten Hauptabtheilung.

Zweyte Hauptabtheilung.

Von den

persönlichen Eigenschaften, Rechten und Würden eines jedesmaligen Churfürsten von Sachsen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den nothwendigen Erfordernissen eines jedesmaligen Churfürsten von Sachsen, und seiner Regierungsfähigkeit.

§. 1.

Nachdem wir die Lande kennen gelernet haben, welche dermaln zum **Churfürstenthum Sachsen**, sowohl unmittelbar als mittelbar, gehören, und ihm theils einverleibet sind, theils ihre eigne Verfassung haben; so müssen wir nunmehr nothwendig untersuchen, wer eigentlich der jedesmalige rechtmäßige Regent dieser Lande sey. — Hier finden wir nun aber, daß sich das ehemalige **gräflich-wettinische**, nachher **markgräflich-meißnische** und nunmehrige **herzoglich-sächsische Haus**, seit **Friedrich** des **Streitbaren** Belehnung damit, in dem rechtmäßigen Besitz des **Churfürstenthums** und **Herzogthums Sachsen** ganz ohnstreitig befindet; wie wir dieses unten, wo wir von der sächsischen Churwürde insbesondre handeln werden, weiter anzeigen wollen.

§. 2.

Da nun aber aus dem deutschen Staats- und öffentlichen Lehnrechte mehr als zu bekannt ist, daß die weltlichen Churfürstenthümer als ächte deutsche Mannlehne zu betrachten sind, und als solche bloß durch den Manns-

stamm verfället werden; das weibliche Geschlecht hingegen sowohl, als dessen männliche Nachkommen, von der Erbfolge in die wahren Reichslehne ganz ausgeschlossen sind: so ist es auch sehr leicht zu begreifen, warum der jedesmalige **Churfürst von Sachsen** aus dem erwähnten **markgräflich meißnischen Hause**, und dessen männlichen Linien, abstammen muß. Es hat sich aber dieses illustre Haus bekanntermassen unter **Friedrichs II.** Söhnen, Churfürst **Ernst** und Herzog **Albrecht**, in zwey Hauptlinien, nämlich in die **ernestinische** und **albertinische**, zertheilet a), und da jene älter war; so befand sie sich auch nach den Grundsätzen des Lehnrechts so lange in den Besitz der Churwürde, bis sie solcher auf dem Wege Rechtens — durch die Acht des Churfürsten **Johann Friedrichs**, verlustig wurde.

a) Zur Uebersicht der Genealogie des dermaln blühenden Hauses Sachsen dienen die genealogischen Tabellen des ganzen Hauses Sachsen, Leipz. 1786. in fol. Da uns vorzüglich nur der noch lebende Mannsstamm interessirt; so liefern wir die Tabellen mit C. und D. bezeichnet, aus welchen man sich von dessen Abstammung eine vollständige Idee machen kann.

§. 3.

Damals geschah es, daß Kaiser **Carl V.** sich für berechtiget hielt, die Churwürde auf die jüngere oder **albertinische Linie** des Hauses Sachsen zu übertragen, und den Churfürst **Moritz** im Jahr 1548 damit für sich und seine Nachkommen zu beleihen, auch selbst auf den Fall des unbeerbten Absterbens dessen Bruder, den nachherigen Churfürst **August**, die Mitbelehnschaft zu ertheilen, so daß nunmehr die jüngere sächsische Linie in den unstreitigen Besitz des Churfürstenthums Sachsen, und der dazu gehörigen Lande, gesetzt wurde; dahingegen die ernestinische Linie in der Folge wiederum die Mitbelehnschaft daran bekam, welche aber nicht eher würksam wer-

Zur Seite 180.

Digitized by Google

Zur Seite 180.

nmten Ma

Digitized by Google

werden kann, bis der Mannsstamm des sächsisch-albertinischen Hauses völlig erloschen seyn wird.

§. 4.

So lange dieser letztere noch blühet; so muß der jedesmalige **Churfürst von Sachsen** aus dem albertinischen Hause, und zwar aus der vorhandenen ältesten Linie des Herzogs **Albrechts**, abstammen, und als der Erstgeborne unter seinen Brüdern anzusehen seyn, in so ferne er nach den Grundsätzen des deutschen Staats- und Lehnrechts das nächste Recht auf die Lehnsfolge in das Churfürstenthum Sachsen und die dazu gehörigen Lande haben soll. Denn da die Linealerbfolge in den Churfürstenthümern des deutschen Reichs ganz unstreitig Statt findet, und nicht nur in den Reichsgesetzen begründet a), sondern auch in Absicht des Churfürstenthums Sachsen noch besonders durch die sogenannten **sächsischen goldnen Bullen Kaisers Carl IV.** bestätiget worden b); so ist auch ausgemacht richtig, das jedesmal die näheste älteste Linie des albertinischen Mannsstamms, und zwar des jedesmaligen letzten Erblassers, die ersten Ansprüche auf die Regierung der churſächsischen Lande hat.

a) *Succeſſio linealis per ſe et in Electoratibus imperii ſecularibus defenſa* a *Jo. Wolfgang Textore defenſa*, Francof. 1698. 4. Johann Wolfgang Hillers *Reſolutio Cap. VII. aur. bullae de Succeſſione Electorum*, Baſil. 1615. 4.

b) In den sächsischen goldnen Bullen d. d. *Metis*. 6. Kal. Jan. 1357. et Frankenford, IV. Id. Jun. 1378. ist das Repräsentationsrecht der entfernten Agnaten gänzlich vernichtet, und nächst der Nähe der Linie auch auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser Rücksicht zu nehmen verordnet worden. Als daher bereits nach Absterben des Churfürsten Rudolphs II. aus dem ascanischen Hause, zwischen dessen jüngern Bruder Wenzeslaus, und des verstorbenen ältern Bruders Sohne, Herzog Albrechten, über die Erbfolge in das Churfürstenthum und Herzogthum

thum Sachsen Streit entstund; so entschied solche der Kaiser mit dem Rathe der gesammten Reichsstände zum Vortheil des erstern, und hatte hierbey jene Disposition der sächsischen goldnen Bulle vor Augen. M. s. Michael Heinrich Griebners Diss. *ad Caroli IV. auream bullam Saxonicam, dat. Metis, a.* 1356. 6. *Kal. Januar.* Lipf. 1728. 4. §. 22. sqq.

§. 5.

So viel nun hierbey das **Recht der Erstgeburt** betrift; so ist solches den sämmtlichen weltlichen Churfürstenthümern gemein, und nicht nur durch die klaren Worte der Reichsgesetze begründet a), sondern auch in Absicht des Churfürstenthums **Sachsen** durch die mehrerwähnte **sächsische goldne Bulle**, d. d. Frankfurt, den 10. Junii 1376. §. 4. et 7. insbesondere noch bestätigt b), so, daß es ganz und gar keinen Zweifel unterworfen seyn kann, daß das Churfürstenthum Sachsen, nämlich die Churwürde, nebst den Chur- und damit vereinigten Erblanden, allemal dem Erstgebornen für seinen jüngern Brüdern zustehet. Nur wegen derjenigen Lande, welche zu dem vereinigten Landeskörper nicht gehören, scheinet die Sache schwieriger zu seyn.

a) M. s. die G. B. Kap. VII. §. 2.

b) Goldasts Reichssatzungen, Part. II. p. 64.

§. 6.

Es wollen zwar einige Gelehrte behaupten, daß bereits Herzog **Albrecht** durch seine im Jahre 1495. errichtete Verordnung das **Primogeniturrecht** bey seinem Hause eingeführt habe; allein jene Disposition beweiset ganz deutlich, daß derselbe vielmehr das **Seniorats**- als **Primogeniturrecht** zur Norm der Erbfolge in den von ihm vereinigten sächsischen Landen festsetzen wollen; indem er wohl den ältesten **seines Mannsstamms**, nicht aber den

den jedesmaligen Erstgebornen der regierenden Linie zum Nachfolger in seinen Landen bestimmt hat a). Allein nachdem das albertinische Haus die Chur erlangte, konnte ohnstreitig jenes Senioratsrecht vorzüglich um deswillen nicht Statt finden, weil die sächsischen Churlande an sich viel zu unbeträchtlich sind, als daß ein Churfürst von Sachsen von ihren Einkünften seine Würde nur einigermassen behaupten könnte, und es würde in dieser Absicht ganz unthunlich gewesen seyn, wenn man die Churlande nach dem Rechte der Erstgeburt, die übrigen albertinischen Lande aber nach den Grundsätzen des Seniorats, hätte verfällen lassen wollen.

a) Um sich völlig zu überzeugen, daß in der albertinischen Verordnung des Rechts der Erstgeburt ganz und gar nicht gedacht wird, schlage man nur selbst diese wichtige Urkunde nach, in welcher Herzog Albrecht folgendes feststellet: „Aber nach irem (nemlich seiner Söhne, Herzogs Georgens und Herzogs Heinrichs) „Tode, Sollen doch dieselben Land, so sie haben, behalten, nit geteilt, oder „zutrennt, Sundern irer aller leibslehenserben zu gleichen teil gehalten werden, Also welcher under den „beiden vnsern Sonen, den andern vber leben wurde, „das dann der lebendige, und dornach under irer beider „leibs lehns erben, werntlichs stands der Eldiste, so „darzu tuglich sein wurde, oder wo der eldeste nach „achtung irer Lande vnd lewte zu regieren nicht tuglich „noch schicklich sein, der nechste des Alters, darnach, Regirung der Lande halten vnd haben sall.“ Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 826. f.

§. 7.

Seit jenen Zeiten daher, als die sächsische Churwürde auf die albertinische Linie gebracht wurde, insbesondre aber, seit der unter Churfürstens **Moritz** und seines Bruders **Augusts** Regierung begründeten würklichen Inkorporation der Chur- und Erblande, wurde denn jenes festgestellte Senioratsrecht ganz unanwendbar, und durch

durch das mit der Churwürde verbundene Recht der Erstgeburt verdränget. Wegen der übrigen Lande schien denn nun aber freylich immer noch die albertinische Verordnung vom J. 1499. ihre volle Gültigkeit zu haben, nach welcher alle künftig zu erwerbende Lande vor theilbar erklärt wurden a); als welches um so gewisser zu seyn scheinet, als diejenigen Lande des Churhauses Sachsen, welche mit dem Churfürstenthum Sachsen würklich nicht vereiniget sind, schon ihrer Grundverfassung nach der Theilbarkeit unterworfen zu seyn scheinen.

a) M. s. Herzog Albrechts so betiteltes Testament, beym Glafey, a. a. O. S. 828. f. wo es heißt: „Wurden auch „bey Zeiten vnsers Lebens, vns oder nachfolgende bei„den vnsern sonen, oder iren erben, durch rechte ange„felle; andere Land mehre, dann wir itzund haben, an„vnd zufallen. Dieselben sollen durch vnser Söne oder „ire erben, nach vnserm Abgang bruderlich und frunt„lich zugleich geteilt werden. „

§. 8.

Zur Begründung dieser unsrer Behauptung berufen wir uns vorzüglich auf die hennebergischen Lande und die Ganerbschaft Treffurt, bey welchen schon so manche Theilungen Statt gefunden haben, welche es denn sattsam beweisen, daß sie ihrer Natur nach theilbar sind. Nur in Absicht des Fürstenthums Querfurt dürfte man manchen Zweifel über dessen Theilbarkeit um deswillen aufwerfen können, weil dasselbe erst nach der Union der sächsischen Chur- und Erblande seyn Daseyn, als ein unmittelbares Reichsfürstenthum, erhalten hat. Unterdessen würde es doch immer nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts zu beurtheilen, und mithin so lange als theilbar anzusehen seyn, bis sich erweisen liesse, daß die Untheilbarkeit mit Vergünstigung des Kaisers und Einwilligung der Agnaten festgestellet sey.

§. 9.

§. 9.

Am wenigsten scheint es in Absicht der Markgrafthümer **Ober-** und **Niederlausitz** nach der ersten Grundverfassung nothwendig zu seyn, daß solche nach dem Rechte der Erstgeburt vererbet werden, zumal, da in dem errichteten Hauptrecesse, d. d. **Prag**, den 30. May 1635. die Erbfolge überhaupt den männlichen Leibeslehnserben des Churhauses **Sachsen**, und bey dessen gänzlicher Erlöschung denen Herzogen zu **Sachsen-Altenburg**, männlichen Stamms, und bey deren (bereits erfolgten) Abgange, des Churfürstens **Johann Georg** I. Töchtern, sammt oder sonders, und sodann dem von ihren Leibern posterirenden Mannsstamm, jedoch diesen letztern also zugetheilet worden ist, daß jeder Tochter alsdann im Leben befindender Mannsstamm seinen Antheil nicht nach den Köpfen, sondern nach den Stämmen geniessen, beyde Markgrafthümer aber darum nicht getheilt, sondern unter einer gemeinschaftlichen Regierung gelassen werden sollen a). Woraus sich denn klar zu Tage leget, daß die Lausitz zwar untheilbar seyn, die Zerstückelung derselben aber keinesweges durch das **Recht der Erstgeburt**, sondern durch eine **gemeinschaftliche Regierung**, vermieden werden soll.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 1018. f.

§. 10.

Es will daher würklich sehr wahrscheinlich werden, daß mehrere nachgelassene Söhne eines Churfürsten von Sachsen nach dessen Ableben auf die Theilung aller derjenigen Lande dringen könnten, welche mit den alten Chur- und Erblanden nicht vereinigt sind; ja, daß sie in Absicht der **Ober-** und **Niederlausitz** Antheil an deren Regierung zu verlangen befugt wären. Allein man muß

hier

hier die besondern Familienverträge des albertinischen Hauses a) in Obacht nehmen, nach welchen sich die jüngern Brüder eines regierenden Churfürsten von Sachsen gewöhnlich aller Ansprüche an die Mitregierung auch in Absicht dieser Lande begeben, und sich dagegen mit bestimmten Jahrgeldern begnüget haben. Es ist auch dieses ganz ohnstreitig das beste Mittel, um den Glanz des Churhauses Sachsen aufrecht zu erhalten, und solche Theilungen zu vermeiden, welche nothwendig jenem gefährlich werden müßten.

a) Diese Hausverträge des albertinischen Hauses Sachsen sind zwar den Staatsmännern weniger bekannt, als man glauben sollte; allein sie pflegen allemal dann, wenn ein Prinz aus mehrern Brüdern zur Regierung gelanget, erneuert zu werden. Der erste dieser merkwürdigen Familienverträge ist derjenige, welchen Albrechts Söhne, Herzog George und Herzog Heinrich, mit einander errichtet haben. Inhalts desselben waren dem letztern die Aemter und Städte Freyberg, Wolkenstein, Geyer, Ehrenfriedersdorf und Thum, jedoch mit Ausschluß der Bergwerke, überlassen, und daneben noch alljährlich 13000 Florenen und 12 Fuder Wein, welche aus dem Amte Weissenfels erhoben wurden, ihm zur Appanage ausgesetzt. Glafey a. a. O. S. 110. Aehnliche Verträge über die Erbfolge und Jahrgelder haben sodann die Gebrüdere Moritz und August, ferner die Gebrüdere Christian II. Johann George I. und August verabhandelt. Nur unter Johann Georgens I. Söhnen konnten solche nicht Statt finden, weil unter denselben die so bekannte Theilung der albertinischen Chur- Erb- und übrigen Lande durch das väterliche Testament veranlasset wurde. Nach Absterben jener regierenden Häuser aber, welche zu Merseburg, Zeitz und Weissenfels ihren Sitz hatten, ist die sächsische Verfassung wieder auf den alten Fuß gediehen; indem denn jene Hausverträge selbst noch bey dem neuesten Erbfolgefall erneuert worden sind.

§. 11.

Unter diesen Voraussetzungen kann man leicht die Erbfolge in die Chur **Sachsen** und sämmtliche dermaln

dabey befindliche Lande bestimmen, und es ist auch darüber, so lange diese Chur bey der sächsisch-albertinischen Linie sich befindet, noch kein Streit gewesen. Es kann auch dergleichen wohl nicht leicht entstehen, da hierbey alles dasjenige gelten muß, was das öffentliche Staats- und Lehnrecht über die Erbfolge in die Reichslehne und Standesherrschaften des deutschen Reichs verordnet; daher denn auch bey dem Churfürstenthum **Sachsen** so wenig, als bey andern deutschen Reichslehnen, weder die aus ungleicher und unstandesmäßiger Ehe, oder aus einer Ehe zur linken Hand erzeugte Kinder, noch auch andere illegitime Nachkommen, zur Succeßion gelangen können a).

a) Es ist zwar bekannt, daß unterweilen unehelich geborne Kinder, welche durch die darauf erfolgte Ehe legitimiret worden sind, die Erbfolge in Fürstenthümer und Reichslehen erhalten haben. M. s. hierbey Nicol. Mylers von Ehrenbach *Gamalogiam personarum illustrium*, Stuttgard. 1664. 4. Cap. XXIV. n. 2. Johann Willhelm Itters Comment. *de feodis imperii*, Francof. 1685. 8. Cap. XIV. §. 2.

§. 12.

Sollte übrigens der traurige Fall eintreten, daß die ganze **albertinische Linie** aussterben sollte; so würde die Chur und alle Lande des Churfürsten zu Sachsen, nur die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz ausgeschlossen, auf die **sächsisch-ernestinische Linie**, und zwar auf die älteste derselben, vermöge der daran habenden Mitbelehnschaft, nach Lehnrecht verfället werden; indem denn die gesammten ernestinischen Häuser bisher jedesmal die Lehn an diesen Reichs- und dabey mit befindlichen böhmischen Lehnen gebührend befolget, und zur gesammten Hand erhalten haben; wie denn im Gegentheil nach Absterben der ganzen **ernestinischen Linie** die dermalige **Churlinie** die gesammten Lande der ersten, bis auf einige neue Erwerbungen a), sowohl kraft der Mitbelehn-

schaft

schaft, als der noch überdies errichteten Erbverbrüderungen, erhalten muß.

a) Hieher gehört z. B. die Anwartschaft auf Isenburg und Büdingen, welche der Kaiser den Herzogen von Weimar, Friedrich Willhelmen und Johannen, für sich und ihre männlichen Nachkommen, unterm 23. Januar 1596. ertheilet hat. Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 386. f.

§. 13.

Nach Abgange des ganzen Hauses Sachsen hingegen würde das Churfürstenthum Sachsen an Hessen, und wenn auch dieses ausgestorben wäre, an das Haus Brandenburg, vermöge der diesfalls errichteten Erbverbrüderungen a), gedeihen. Die erste diesfallsige Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen ist im Jahr 1373. errichtet b), und vom Kaiser Carl IV. bestätiget c), auch diese Bestätigung von seinen Nachfolgern verschiedentlich bekräftiget worden; wie denn auch diese Erbverbrüderung selbst in dem Jahre 1410. 1521. 1555. 1587. und 1614. erneuert worden ist d).

a) Man muß aber diese Erbverbrüderungen ja nicht mit den errichteten Erbeinigungen dieser Häuser verwechseln. Diesen Fehler begehen vorzüglich diejenigen, welche dafür halten, daß der Grund zur wechselseitigen Erbfolge zwischen Sachsen und Hessen schon durch die zwischen dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten, von Meissen, und Heinrich dem Kinde, zu Hessen, bey der Theilung zwischen Thüringen und Hessen im Jahr 1265. errichteten, und nachher oft wieder erneuerten Erbeinigung, gelegt worden sey. Allein dergleichen Erbeinigungen haben wohl die Verbindlichkeit, sich wechselseitig beyzustehen, nicht aber die wechselseitige Erbfolge zu ihrem Gegenstande. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 330. und 353.

b) Die Urkunde darüber liefern die *Acta Marpurgensia*, p. 26. Limnäus in *Jure publ. Imp. R. G.* Libr. IV. Cap. VIII. §. 162. p. 205. Lünig im deutschen Reichsarchive, Part. spec.

ſpec. Abth. IV. Abſchn. II. §. 1. p. 1. M. ſ. Benedict Carpzovs Diſſ. *de pacto confraternitatis Saxonico Haſſiacae*, Lipſ. 1647. 4. rec. ibid. 1651. 4. et ibid. 1666. 4.

c) Die Beſtätigungsurkunde iſt d. d. Prag, am S. Lucientage 1373. und findet ſich beym Limnäus, l. c. Libr. IV. Cap. VIII. §. 163. p. 214. ſq. und beym Lünig a. a. O. S. 3. f.

d) Die zu Nordhauſen am Donnerſtage nach Jubilate 1521. zwiſchen Sachſen und Heſſen erneuerte Erbverbrüderung findet ſich dem naumburgiſchen Vertrage vom Jahr 1554. wörtlich einverleibet; Glafeys Kern der ſächſiſchen Geſchichte, unter den Beylagen Num. IV. S. 863—866. Hierauf iſt denn auch dieſelbe, erwähntem Vertrage gemäß, im Jahr 1555. in Naumburg beſtätiget worden.

§. 14.

Das Haus **Brandenburg** iſt zuerſt zu **Nürnberg** am 29. April 1457. der zwiſchen **Sachſen** und **Heſſen** errichteten Verbrüderung dergeſtalt beygetreten a), daß **Sachſen** und **Heſſen** an einem Theile, und **Brandenburg** am andern Theile die wechſelſeitige Erbfolge haben, und zu mehrerer Sicherung derſelben die Beamten und Unterthanen dieſen Häuſern wechſelſeitig den Huldigungseid in eventum leiſten ſollen. Unterdeſſen hat man doch die kaiſerliche Beſtätigung dieſer Erbverbrüderung in Abſicht des Hauſes **Brandenburg** nicht erlangen können b); wie denn auch hier der Huldigungseid bey **Sachſen** und **Brandenburg** in eventum des Ausſterbens beyder Häuſer von den Unterthanen noch zur Zeit nicht erfordert und abgenommen wird c).

a) Die Urkunde dieſer Erbverbrüderung findet ſich in Lünigs Reichsarchive, Part. ſpec. Cont. II. Abth. IV. Abſchn. II. in Supplem. §. 183. S. 763. ff. M. ſ. Müllers Annalen, S. 31. imgleichen Heinrich Bodins Diſſ. *de pacto confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Haſſiacae*, Lipſ. 1747. 4. Es iſt auch dieſe Erbverbrüderung zu Zeitz im Jahr 1537, zu Zerbſt im Jahr 1538, zu Schönbeck

1571,

1571, und zu Naumburg 1587, imgleichen ebendaselbst am 30. März 1614. erneuert und bestätigt worden. M. s. Müllers Annalen b. d. J. 1614. S. 273. f.

b) Es wurde sogleich bey Aufrichtung dieser Erbverbrüderung ein Project zur kaiserlichen Bestätigung derselben entworfen, und eine Gesandtschaft an den Kaiser deshalb abgesendet; allein nichts destoweniger konnte man solche nicht bewürken, obschon die Kaiser vermöge ihrer Wahlkapitulation sich ausdrücklich haben verbinden müssen, die Bestätigung der unter Churfürsten, Fürsten und Ständen errichteten Erbverbrüderungen, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt zu ertheilen. S. die neueste Wahlkapitulation, Art. I. §. 9.

c) Wegen Unterlassung der wechselseitigen eventuellen Erbhuldigung haben die Häuser Sachsen und Brandenburg gegen einander Reversalien ausgestellet, daß solches ihnen an den bedungenen Rechten der Erbfolge keinen Nachtheil verursachen soll.

§. 15.

Da diese Erbverbrüderungen nicht bloß auf die damals besessenen, sondern auch noch in der Folge zu erwerbende Lande gerichtet sind; so ist es sehr einleuchtend, daß das **Churfürstenthum Sachsen**, nebst allen dabey befindlichen oder noch dazu kommenden Landen und Leuten, nicht eher ein eröfnetes Reichslehn werden kann, bis die Häuser **Sachsen, Brandenburg** und **Hessen** völlig ausgestorben sind; nur in Absicht der **Ober- und Niederlausitz** verhält sich die Lehnfolge ganz anders; indem bloß die **sächsisch-albertinische Linie** damit beliehen, und hiernächst festgesetzt worden ist, daß, wenn der Mannsstamm derselben abgehen würde, solche auf die Töchter des Churfürstens **Johann Georgens** I. und derselben männliche Nachkommen verfället, nach deren Abgange aber, als ein eröfnetes böhmisches Lehn, an das Königreich Böhmen zurückfallen solle a). Es würden daher diese Markgrafthümer nach Abgang der sächsischen Chur-

gräflich hes
den Fall

h,

Friedrich III
torp.

Magdalena Sybilla,
geb. 23. Dec. 1617.
ober 1634. an den Kronprinzen Christian
mark. † 2. Junii 1647. ohne Kinder.
ob. 1652. an Friedrich Wilhelm II. Herzogen
zu Sachsen-Altenburg.
† 6. Januar 1668.

Digitized by Google

Churlinie an die von erwähnten sächsischen Prinzeßinnen abstammenden Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Herzoge zu Hollstein-Gottorp, und erst nach deren Aussterben an den Lehnherrn, zurück fallen b).

a) M. s. den Hauptreceß über die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, d d. Prag, den 30. May 1635. beym Glafey a. a. O. S. 1018. und 1019.

b) Churfürst Johann Georg I. hatte zwar drey Töchter, welchen die Erbfolge in der Ober- und Niederlausitz für sich und ihre männliche Nachkommenschaft auf den Fall, wenn der churſächsische und herzoglich-altenburgische Mannsstamm abgehen sollte, zugesichert wurde. Nun ging auch würklich mit Friedrich Wilhelm III. das altenburgische Haus, und zugleich der Mannsstamm von der jüngsten Tochter des Churfürsten, zu Ende; allein die älteste Prinzeßin, Sophie Eleonore, wurde im Jahr 1627. an den Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt, und die zweyte Prinzeßin, Maria Elisabeth, im Jahr 1630. an den Herzog Friedrich von Hollstein-Gottorp vermählt. Wecks Beschreibung von Dresden, S. 172. Die männliche Nachkommenschaft dieser beyden Prinzeßinnen erhellet aus der angefügten Stammtafel E. M. s. übrigens M. Rosts (Rectors der Schule zu Budißin) Progr. über die Erbfolge in die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, Budißin 1779. fol. 4 Seiten stark.

§. 16.

In Absicht der Regierungsfähigkeit haben die **Churfürsten von Sachsen** alles mit den übrigen weltlichen Churfürsten gemein. Sie müssen nämlich männlichen Geschlechts und weltlichen Standes, auch übrigens lehnsfähig seyn. Um die Regierung antreten zu können, wird von ihnen erfordert, daß sie das achtzehnte Jahr erreicht haben, wie wir solches im nächsten Abschnitt weiter ausführen werden. Die persönliche Religion des Landesherrn hat aber übrigens keinen Einfluß auf die Chur- und Fürstenthümer des deutschen Reichs, und mithin ist es auch gar nicht nöthig, daß ein Landesfürst sich zu eben

der

der Religion bekenne, welcher seine Unterthanen zugethan sind a). Dies bestätigt sich selbst durch das Beyspiel des regierenden **Churhauses Sachsen**, welches sich bereits seit dem Jahre 1697. zur katholischen Religion bekennet, obschon Sachsen an sich ein solches Land ist, in welchem die protestantische Religion ganz ohnstreitig die herrschende genennet werden muß.

a) Unterdessen möchte es doch einigermassen streitig seyn, ob nicht jeder Churfürst, und überhaupt jeder Reichsstand, sich nothwendig zu einer von den drey tolerirten Religionen bekennen müsse; weil er ja ausserdem, nach den Grundsätzen des deutschen öffentlichen und Privatrechts, für einen Ketzer zu halten ist. Da nun diese eigentlich zu keinen Würden gelangen können; so möchte es würklich das Ansehen gewinnen, als ob sich jeder Churfürst oder sonstiger Reichsstand entweder zur katholischen oder protestantischen Religion nothwendig halten müsse. Doch die Erfahrung widerspricht diesen Grundsätzen gänzlich; indem ja die englische Kirche, zu welcher sich der König von England und Churfürst von Hannover bekennet, von der im deutschen Reiche geduldeten reformirten Kirche in ihren Lehrsätzen weit abweichet.

Zweyter Abschnitt.

Von der Vormundschaft über einen unmündigen Churfürsten von Sachsen.

Die Mündigkeit der Churfürsten des deutschen Reichs ist auf die Erfüllung des achtzehnten Jahrs festgestellt, dergestalt, daß darnach zu ewigen Zeiten die Volljährigkeit der Churfürsten beurtheilt werden soll a). Nun wollen einige zwar dafür halten, daß diese Mündigkeit bloß zur Wahl eines römischen Kaisers oder Königs hinreichend sey, nichts destoweniger aber die Regierung über Land und Leute nicht eher, als nach Erfüllung der in den gemeinen Rechten bestimmten Mündigkeit angetreten werden könnte, und es scheint dieses auch würklich mit der Bulle Kaisers Sigismund, welche er dem Churfürsten von der Pfalz zu Aachen unterm 8. Nov. 1414. ertheilt hat b), übereinzustimmen; allein im Gegentheil läßt sich auch sehr wohl beweisen, daß Kaiser Carl IV. die vorgeschriebene Mündigkeit nicht bloß von der Wahlgerechtigkeit, sondern auch von der Regierung über Land und Leute hat verstanden wissen wollen c), und daß die solchem entgegenlaufende Vorschrift der sigismundischen Bulle nicht in Ausübung gebracht worden ist d).

a) G. B. Kaisers Carl IV. Kap. VII. §. 4. wo es heißt: „Legitimam aetatem attigerit, quam in principe Electore „*decem et octo annos completos* censeri volumus et statui„mus perpetuo haberi.„

b) In der Bulle Kaisers Sigismund wird verordnet: „Aber Herzogthum, Fürstenthum nnd andere weltliche „Herr-

„Herrschaft zu verweſen, wollen Wir, daß ſolch Alter „gehalten werde, als von Unſern Vorfahren, römiſchen „Kaiſern und Königen, geſetzet iſt.„ Man ſiehet hieraus ganz deutlich, daß der Kaiſer Sigismund die Diſpoſition der G. B. Kaiſers Carl IV. bloß von der Wahlgerechtigkeit verſtanden wiſſen wolle.

c) Es ſcheint zwar auch würklich, als ob Kaiſer Carl IV. in der G. B. Kap. VII. §. 4. bloß von dem Wahlrechte geredet habe, zumahl, wenn man damit die ſächſiſche goldne Bulle, d. d. Metz, den 27. Dec. 1756. verbindet. Unterdeſſen beweiſen doch andere Urkunden das Gegentheil. Hierunter zeichnet ſich vorzüglich diejenige aus, welche Carl IV. ebenfalls den 27. Dec. 1556 ertheilt hat, und eine Entſcheidung zwiſchen Pfalzgraf Ruprecht dem Aeltern und Herzog Ruprecht dem Jüngern enthält. In dieſem Diplom heißt es unter andern: Wanne aber derſelbe Elter Sun achzehen Jahr alt wirder, zu hant ſoll Im derſelbe Vormunde alle Lande, Herſcheffte, Wirdekeit, Eren und ander Rechten, Nutzen und Zugehörungen, die Er alz ein Vormunde ingenommen hat, an alle Widderrede, Fürzog, oder Hindernizze abtreten. M. ſ. dieſes Diplom in Goldaſts Reichsſatzungen, Th. II. S. 64. Tolners *Codic diplom. Palat.* §. 140. p. 190. ſq. und in Marquard Frehers Diſſ. *de tutela curaque Electorali Palatina*, Heidelbergae 1614. 4. §. 3.

d) Selbſt damals ſchon, als die Bulle Kaiſers Sigismund noch in ganz friſchem Andenken war, wurde doch ſolche im mindeſten nicht beobachtet, indem Churfürſt Friedrich II. von Sachſen die Regierung über Land und Leute ſogar noch vor Erfüllung des achtzehnten Jahrs antrat. Eben ſo haben auch die folgenden Churfürſten von Sachſen, wenn ſie noch unmündig geweſen, ſofort nach erfülltem achtzehnten Jahre die Regierung übernommen.

§. 2.

Man will überdies ſogar behaupten, daß die **Churfürſten von Pfalz und Sachſen** um deswillen, weil in den von Kaiſer **Carl IV.** ertheilten ſächſiſchen und pfälziſchen Bullen a) überhaupt des achtzehnten Jahrs, ohne nähere Beſtimmung, ob es von dem Antritte oder der Er-

Erfüllung desselben zu verstehen sey, erwähnt worden, alsbald nach angetretenem achtzehnten Jahre die alleinige Verwaltung der Regierung übernehmen könnten, ohne eben die Erfüllung des achtzehnten Jahrs abwarten zu müssen; und hiermit stimmt denn auch würklich das angeführte Beyspiel von Churfürst **Friedrich** II. völlig überein; immittelst widerstreitet doch diese Behauptung den klaren Worten der **G. B.** Kap. VII. §. 4. ganz ausdrücklich, und man kann nicht dafür halten, daß Kaiser **Carl** IV. wider dieses Reichsgrundgesetz etwas Neues in den **sächsischen** und **pfälzischen goldnen Bullen** habe verordnen, und den **Churfürsten** von **Pfalz** und **Sachsen** deshalb ein Prärogativ für den übrigen weltlichen Churfürsten zugestehn wollen.

a) Goldasts *Constit. imperial.* T. I. p. 351. et p. 400. nec non p. 374. In der mehrerwähnten sächsischen goldnen Bulle, d. d. Franckenford, IV. Id. Junii 1376. §. 7. findet man darüber folgendes: Cui etiam Juveni (Electori) quam cito *aetatem debitam* pertingenti, vocem, jus, dignitatem et potestatem praedictae Electionis (Imperatoris) ac omnia et singula ab ipsis dependentia idem Tutor sine difficultate et renitentia qualibet, tenebitur, et debebit protinus assignare. *Aetatem* autem *debitam*, in hoc casu, eligendi videlicet Romanorum Regem, in Imperatorem promovendum, *decem* et *octo annorum* censeri volumus et haberi.

b) Unter diejenigen, welche den Antritt des achtzehnten Jahrs zur Verwaltung der Regierung bey den Churfürsten vor hinreichend halten, gehört vorzüglich Andreas Knichen in Tract. *de Saxonico non provocandi jure*, verb. *Electorum*, Cap. V. §. 42. p. 110. welcher sich unter andern auf l. 8. §. 1. D. *de muneribus et honoribus*, l. 41. D. *de manumissis testam.* et l. 74. *ad SCtum Trebellian.* beruft. Allein wer mag sich wider die klaren Reichsgrundgesetze auf unverbindliche römische Gesetzstellen berufen können? — Ja, selbst die römischen Gesetze sehen nicht einmal in jedem Falle ein angetretenes Lebensjahr vor völlig erfüllt an, wie ex l. 5. D. *qui testamenta facere possunt*, l. 49. pr. D. *de legatis I.* l. 48. D. *de condit. et demonstrat.* et §. 1. J. *Quibus modis tutela finitur etc.* sattsam erhellet.

§. 3.

Hierbey aber bemerken wir zugleich, daß man sowohl bey den noch blühenden herzoglich-sächsisch-ernestinischen Häusern, als bey den ausgestorbenen herzoglich-sächsisch-albertinischen Nebenlinien in Absicht der Regierungsfähigkeit dem Sachsenrechte treu geblieben ist, und mithin die Erfüllung des ein und zwanzigsten Jahres als den Termin der Volljährigkeit angesehen hat a); jedoch haben einige Vormünder die Regierung auch noch länger für ihre Pflegbefohlnen geführet b), und dabey ohnstreitig auf die gemeinen Rechte Rücksicht genommen c). Nur die vom Herzog Friedrich II. zu Gotha abstammende gothaische Linie macht hiervon eine merkwürdige Ausnahme; indem diese vom Kaiser das Recht erlangt hat, die Regierung ihrer Lande gleich den churfürstlichen Erbprinzen nach erfülltem achtzehnten Jahre antreten zu können d).

a) Der Churfürst von Sachsen, Johann Georg III. führte die Vormundschaft über den Herzog Moritz von Sachsen-Zeitz in Absicht der Erblande bis zum ein und zwanzigsten Jahre; allein in Absicht des Stifts Naumburg-Zeitz nahm man auf die Stiftsmündigkeit Rücksicht. Daher wurde er denn nach erfülltem achtzehnten Jahre am 15. März 1682. von dem Naumburger Domkapitul zum Administrator postulirt, und ihm die Stiftsregierung sofort überlassen. M. s. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 464.

b) Der Churfürst August führte die Tutel über den Herzog Friedrich Willheim bis in dessen vier und zwanzigstes Jahr, und würde solche bis zu der nach den gemeinen Rechten Statt habenden Mündigkeit von fünf und zwanzig Jahren fortgesetzt haben, wenn er nicht immittelst gestorben wäre. Eben so führte Johann Georg I. die Landes-Administration über den Herzog Johann Ernst und dessen sieben jüngere Brüder bis zum 30. October 1615. ob schon erwähnter Herzog bereits am 21. Februar d. J. das ein und zwanzigste Jahr erfüllt hatte, mithin nach Sachsenrechte völlig mündig war.

c) Es

c) Es scheint würklich noch zweifelhaft zu seyn, ob bey Endigung der Vormundschaft in den herzoglich-sächsischen Landen mehr auf die gemeinen Rechte, als auf Sachsenrecht Rücksicht genommen werden müsse, und diesem Zweifel hat man in neuern Zeiten immer dadurch ausgewichen, daß die Herzöge von Sachsen nach erlangtem achtzehnten Jahre vom Kaiser mündig erklärt worden sind. Erwäget man unterdessen, daß das Haus Sachsen, in Ermangelung anderer verbindlichen gesetzlichen Vorschriften, ohnstreitig nach Sachsenrecht gerichtet werden muß: als welches vorzüglich noch aus der den Sachsen verbliebenen Autonomie herrührt; so möchte man wohl mehr für die Meinung seyn müssen, daß die Herzöge von Sachsen nach erlangtem ein und zwanzigsten Jahre die Regierung ihrer Lande übernehmen können.

d) Dieses erhellet aus dem Friedrich II. Herzoge zu Sachsengotha über seine am 12. Septemb. 1693. ertheilte Mündigsprechung ausgefertigten Diplom. M. s. Müllers sächsische Annalen, S. 630. u. 648.

§. 4.

Daferne nun ein **Churfürst von Sachsen** das **achtzehnte Jahr** seines Alters noch nicht erreicht hat; so kann sich derselbe sodann weder der Wahlgerechtigkeit und anderer damit verbundenen Gerechtsame, noch auch der Regierung seiner Lande anmassen; sondern er muß solche seinem Vormunde überlassen. Hierbey entsteht denn nun aber die Frage, ob wohl die **testamentarische Tutel** Statt finden, und der nächste Agnate durch eine letzte Willensverordnung von des unmündigen Churfürstens Vater von der Vormundschaft und Administration der Chur und dazu gehörigen Lande ausgeschlossen werden könne? — welche denn bey dem am 9. Sept. 1610. erfolgten Todesfalle des Churfürstens von der Pfalz, **Friedrichs IV.** und den in denen zwischen dem im Testamente bestimmten Vormunde, dem Pfalzgrafen **Johann II. zu Zweybrücken**, und den nächsten Agnaten, **Philip Ludwigen**, Pfalzgrafen zu **Pfalzneuburg** gewechselten

Streit-

Streitschriften von den Gelehrten sehr verschieden beantwortet wurde a). Die testamentarische Tutel scheint aber doch bey alle dem mehr der römischen als deutschen Verfassung angemessen zu seyn b), und mag um so weniger bey deutschen Reichslehnen Statt haben können, als es schon dem deutschen Lehnrechte ganz angemessen ist, daß die Vormundschaft über einen unmündigen Lehnsfolger dem nächsten Agnaten, und in dessen Ermanglung dem Lehnherrn selbst, zukomme; keinesweges aber dem Vasallen, das Recht, darüber auf den Todesfall disponiren zu können, zustehe.

a) Die verschiedenen damals erschienenen Schriften, so wie die wechselseitig angegebenen Gründe, findet man in Pfeffingers *Corpore juris publici*, Libr. III. Tit. XI. §. 4. Tom. III. p. 779. sqq. angezeiget.

b) Diejenigen, welche die testamentarische Tutel als gültig behaupten, gründen sich theils auf die römischen Gesetze, theils auf einige wenige Beyspiele, wo die durch letzte Willensverordnungen verordneten Vormünder von den Reichsgerichten anerkannt worden sind. So wenig nun aber Beyspiele einige Beweiskraft haben, zumal wenn eine grössere Menge entgegengesetzter Fälle vorhanden ist; eben so wenig kann es bey dem deutschen Staatsrechte auf die unverbindlichen römischen Gesetze ankommen.

§. 5.

Es scheint auch nicht nur die goldne Bulle Kap. VII. §. 4. sondern auch insbesondere noch die sächsische goldne Bulle, sub dato *Franckenford super Mogano*, An. 1376. IV. Idus Junii a), und die pfälzische Bullen, welche Kaiser Sigismund zu Aachen, unterm 8. Novemb. 1414. und zu Basel, unterm 8. März 1434. ertheilt hat, der testamentarischen Tutel schnurstracks entgegen zu stehen; daher man denn auch in dem Hause Sachsen dergleichen, die Vormundschaft betreffende, letzte Willensverordnungen als verbindlich niemals hat an-

ers

erkennen wollen. Denn als z. B. der Herzog **Johann Willhelm**, aus dem alten weimarischen Hause, † 2. März 1573. durch sein Testament den Pfalzgrafen **Ludwig am Rhein** und den Herzog **Albrecht von Mecklenburg** zu Vormündern seiner beyden Prinzen, **Friedrich Willhelms** und **Johanns**, verordnet hatte; so respektirte der Churfürst **August**, als nächster Agnate, diese Disposition ganz und gar nicht, sondern trat sogleich nach jenes Tode die Vormundschaft an, und führte solche bis zu seinem am 11. Febr. 1586. erfolgtem Ableben; obschon der Herzog **Friedrich Willhelm** bereits im Jahre 1583. das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt, und die Ueberlassung der Regierung verlangt hatte b).

a) In der sächsischen goldnen Bulle heißt es §. 4. also: „Si aliquem ex eis (*Electoribus eorumve proximis succesſo-*„*ribus*) modo praemisso, ab hac luce migrare continge-„ret, masculini sexus haeredes legitimos, Laicos, post se „relinqueret, debitae patientes defectum aetatis, ex tunc „Senior, Frater, Nepos aut Consanguineus proximior in „linea geniturae, si Frater non extiterit ejusdem defuncti, „Laicus duntaxat, dicti pupilli et juvenis, ad quem prae-„scripta devolventur, de jure Tutor esse debeat, et Cu-„rator, tamdiu, debitam pertingat aetatem.„

b) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 147. und 148.

§. 6.

Nur ein einziges Beyspiel findet sich in der sächsischen Geschichte, welches einigermassen das Gegentheil zu bestärken, und die väterliche Disposition eines Churfürsten von Sachsen über die Vormundschaft vor verbindlich zu achten scheint. Es verordnete nemlich der Churfürst **Christian I.** † 25. Sept. 1591. durch sein Testament, d. d. 30. August 1591. den nächsten Agnaten, Herzogen **Friedrich Willhelm**, zum Vormund seines unmündigen

digen Erbprinzen, bestellte aber auch zugleich den Churfürsten **Johann Georg** von **Brandenburg** zum Mitvormunde. Der Herzog **Friedrich Willhelm** hätte nun wohl den ihm gesetzten Mitvormund nicht anerkennen können; allein er hielt es vor rathsamer, sich mit demselben unterm 12. Nov. und 4. Dec. 1591. dahin zu vergleichen, daß er, der Herzog, zwar die Administration der Lande, nebst den Titel: **der Chur Sachsen Administrator**, allein führen, jedoch in wichtigen Reichs- Kreis- und Landesangelegenheiten mit dem Churfürsten von Brandenburg, als Mitvormunde, allenthalben vertraulich kommuniciret werden solle a). Ja, in der ernestinischen Linie ist sogar im Jahr 1688. ein Hausvertrag dahin errichtet worden, daß, in Ermanglung einer gesetzmäßigen väterlichen Verordnung, jedesmal dem nächsten und ältesten Anverwandten des ernestinischen Hauses die Vormundschaft zustehen solle; woraus denn deutlich erhellet, daß durch diesen Vertrag der testamentarischen Tutel ihre volle Würkung beygelegt wird.

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 150. f. und 280. J. J. Müllers entdecktes Staatskabinet, Eröffn. VII. S. 309. ff. Zugleich vereinigte man sich damals auch dahin, daß man sich in den sächsischen Befehlen und Urkunden folgender Titulatur bedienen solle: „Von Gottes „Gnaden, **Friedrich Willhelm**, Herzog zu Sachsen ꝛc. und der Chur Sachsen Administrator, befehlen (bekennen) für Uns und anstatt des hochgebornen Fürsten, Herrn Johann Georgens, Markgrafens „und Churfürstens zu Brandenburg ꝛc. in gesammter „Vormundschaft, weyland Herrn Christians, Herzogs „und Churfürstens zu Sachsen, hinterlassener junger „Herrschaft ꝛc. „

§. 7.

Unterdessen bleibt es doch wohl immer den Reichsgrundgesetzen und der Theorie des Staatsrechts angemessen, wenn man die **testamentarische Tutel** in Absicht

sicht der weltlichen Churfürstenthümer als ganz ungültig verwirft; dahingegen die **Tutel des nächsten Agnaten** nicht nur in den Reichsgesetzen, sondern auch in der **sächsischen Bulle**, und selbst in den **deutschen** und **sächsischen Lehnrechten**, dergestalt begründet ist, daß der ältere und nächste Agnate, wenn er nur weltlichen Standes und sonst regierungsfähig ist, ganz und gar nicht von der Administration der Chur ausgeschlossen werden kann a). Ob aber dann, wann ein entfernter Agnate die Vormundschaft übernommen, und der nähere nachher die Volljährigkeit erlanget hat, die Administration an den letztern abtreten müsse? — imgleichen, ob dann, wann gar kein Agnate vorhanden, die testamentarische Tutel Statt finden soll? — oder ob nicht vielmehr in diesem Falle der Kaiser und oberste Lehnsherr dem unmündigen Churfürsten einen Vormund verordnen könne? — dieses sind Fragen, welche insgesammt in das deutsche Staatsrecht gehören b).

a) Die Richtigkeit unserer Behauptung scheint selbst der König von Pohlen und Churfürst von Sachsen, Friedrich August I. in seiner zu Lemberg am 6. Oktober 1698. errichteten testamentarischen Verordnung anerkannt zu haben, worinn er die legitime Tutel Johann Georgens, Herzogs zu Weissenfels, ausdrücklich bestätiget; indem er sich deshalb auf die allgemeine und besondere sächsische goldne Bullen, das darinn begründete Primogeniturrecht, das Testament Churfürstens Johann George I. und die Compaktaten, imgleichen auf die kaiserlichen Dekrete, Reichs- und königlich böhmischen Belehnungen, auch endlich noch auf die darauf eingerichteten Landeshuldigungen beziehet. Lünigs deutsches Reichsarchiv, Part. spec. Abth. IV. Abschn. II. §. 76. p. 243.

b) Wir bemerken hierbey zugleich noch, daß die Mütter der unmündigen Churfürsten zwar wohl bey der Erziehung, nicht aber auch bey der Administration der Lande konkurriren können. Schilters *Institut. juris publici I. R. G. in* II. *Tom.* Argent. 1696. 8. Libr. I. Tit. XII. §. 4.

§. 8.

§. 8.

Es erstrecket sich aber die Vormundschaft des ältesten und nächsten Agnaten nicht bloß über das Chur- und Erzamt eines Churfürsten, sondern auch über sämmtliche dem Unmündigen zugehörige Lande a); so, wie im Gegentheil ein Churfürst, wenn er **achtzehn Jahr** erfüllt hat, nicht bloß sein Wahlrecht und Erzamt ausüben, sondern auch sofort die Regierung seiner gesammten Lande, sie mögen zur Chur gehören oder nicht, antreten kann b); wie solches bey dem jetzt noch regierenden Churfürsten **Friedrich August** III. Statt gefunden; indem der **Prinz Xaver**, als nächster und ältester regierungsfähiger Agnate, die Administration der Chur und sämmtlicher einverleibter und uneinverleibter Lande übernahm, solche aber auch sofort, als der Churfürst das achtzehnte Jahr erfüllet hatte, unterm 16. Sept. und 23. December 1768. an letztern völlig überließ.

a) Die goldne Bulle Kaisers Carl IV. Kap. VII. §. 4. scheint zwar lediglich von der Ausübung des Chur- und Wahlrechts zu reden, und der Regierung über Land und Leute, und wie es damit gehalten werden solle, gar nicht zu erwähnen. Allein man muß sie würklich aus den sächsischen goldnen Bullen, und denen daraus oben angeführten Stellen erklären, und sie in diesem Betracht ganz ohnstreitig auch mit auf Land und Leute ausdehnen.

b) M. s. Pfeffingers *Corp. juris publici*, Libr. III. Tit. XI. §. 9. Tom. III. p. 788. sq. wo unter andern ganz richtig angeführt wird, daß schon der Herzog Friedrich Willhelm zu Sachsenweimar dem Churfürsten Christian II. nicht bloß die Chur, sondern auch die Regierung über Land und Leute sogleich nach erfülltem achtzehnten Jahre abgetreten habe.

§. 9.

So oft nun aber ein unmündiger Erbprinz zur Succeßion in das **Churfürstenthum Sachsen** gelangt ist; so

so oft hat es auch der jedesmalige Administrator vor nöthig befunden, die Stände auf einen allgemeinen Landtag zu versammeln, und sich mit ihnen hier über seine Verwaltung einzuverstehen. Das erste Beyspiel einer vormundschaftlichen Administration finden wir in dem markgräflich-meißnischen Hause unter **Heinrich dem Erlauchten**, dessen Vormund der Landgraf von Thüringen, **Ludwig IV.** war. Schon dieser hielt gleich das zweyte Jahr nach übernommener Administration, im Jahr 1222. einen Landtag zu Dölitzsch. Eben so versammelte der mehrerwehnte Administrator der Chur Sachsen, Herzog **Friedrich Willhelm**, bald nach dem Tode Churfürstens **Christian I.** die churſächsischen Landesstände auf einen allgemeinen Landtag nach Torgau, welcher den 21. Januar 1592. eröffnet, und den 22. Febr. d. J. geschlossen wurde. Ein gleiches beobachtete auch der **Prinz Xaver**, welcher ebenfalls bald nach Uebernahme der Administration des **Churfürstenthums Sachsen** einen allgemeinen Landtag ausschrieb.

§. 10.

Daß aber ein jedesmaliger Administrator der Chur nach Endigung seiner Vormundschaft von seiner Regierung Rechnung abzulegen hat, versteht sich wohl von selbst; nur möchte dieses noch einigen Zweifel unterworfen seyn können, ob er solche mehr den neuen Regenten als den Landesständen darzubringen habe. Soll man unterdessen diese Sache nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts entscheiden; so würde der abgehende Vormund ohnstreitig wohl bloß von denjenigen Regierungsgeschäften den Landesständen Rechenschaft zu geben haben, woran diese nach den Grundgesetzen des Staats unmittelbaren Antheil nehmen; dahingegen er in Absicht der übrigen Angelegenheiten bloß dem angehenden Regenten Rechnung abzulegen haben möchte, ohne daß die Landesstände hierbey konkurriren dürften. Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den

Titeln und Wapen eines Churfürsten von Sachsen.

Friedrich Strunz *de titulis Electorum Saxoniae*, Witteb. 1713. 4.

Caspar Speners Tractat. *de Insignib. Sereniss. familiae Saxonicae verbis Fecialium enunciatis et commentario historico illustratis*, Francof. 1668.

Georg Paul Hönnens Wappens- und Geschlechtsuntersuchung des Hauses Sachsen, Leipz. 1704. 8.

(Sam. Willhelm Oetters) Probe einer wöchentlichen Wappenbelustigung an den herzoglichen Wappen, Nürnb. 1756. 4.

Bernhards von Zech *Evolutio insignium Friderici, Ducis Saxoniae*, Frkt. et Lipf. in fol.

§. 1.

Der Titel, dessen sich der durchlauchtigste Churfürst von Sachsen in Absicht seiner Würden und Lande dermalen bedienet, ist folgender: Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter

steter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

§. 2.

Wir bemerken hierbey, daß 1) in diesem Titel bloß des vorzüglichsten Erzamts sammt der Churwürde gedacht, und 2) die übrigen Erz- und Erbämter, auch sonstige Würden des Churfürsten von Sachsen, darinn übergangen werden; ferner, 3) daß man vorzüglich nur diejenigen Lande namhaft macht, welche das Churhaus Sachsen nicht in Besitz hat, wohl aber von demselben in Anspruch genommen werden; dahingegen man 4) verschiedener Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften nicht erwähnt, welche dem Churhause Sachsen ganz ohnstreitig gehören, und von demselben würklich besessen werden.

§. 3.

So viel aber die Titulatur: **Von Gottes Gnaden**, anbetrifft; so haben sich solche die deutschen Reichsstände, und vorzüglich die Bischöfe, schon früh, und zwar die letztern schon im vierten Jahrhundert, beygelegt a). Nachher haben sich dieses Titels auch die übrigen kleinern Reichsstände, ja selbst einige Jahrhunderte hindurch, und zwar im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert, die Grafen angemasset. Das Haus Sachsen hingegen scheinet ihn zuerst im zwölften Jahrhundert angenommen zu haben. Wenigstens sind uns keine ältere Diplome darüber bekannt, als diejenigen, welche der Markgraf **Heinrich** der **Stolze** im Jahr 1125. unter dem Vorsatze: *Dei Gratia*, oder auch: *Divina favente clementia*, von sich gestellt hat b). Nach dieser Zeit aber finden wir diesen Titel sowohl in den Diplomen der Markgrafen von Meissen, als der Churfürsten und Herzöge von Sachsen, askanischen Stamms.

a) Die

a) Die Formul: Von Gottes Gnaden, sollte wohl in seiner ersten Entstehung nichts weniger, als Titel, sondern vielmehr ein demuthsvolles Bekenntniß seyn, wodurch der Fürst zu erkennen geben wollte, daß er seine Würden und Länder nicht von sich selbst, sondern durch die Gnade eines höhern Wesens erhalten habe. Wahrscheinlich stützte man sich sogar dabey auf den Grundsatz, daß alle Majestät unmittelbar von Gott herrühre. M. s. Friedrich Geißlers Diss. *de titulo: Nos, Dei Gratia*, §. 3. Limnäus in *Jur. publ. Imp. R. G.* Libr. IV. Cap. VI. §. 15. p. 55. sqq.

b) Pfeffingers *Corpus Juris publ.* Libr. I. Tit. IV. §. 9. not. b. Tom. I. p. 392. sqq.

§. 4.

Der Titel: **Churfürst**, war vor Errichtung der **goldnen Bulle Carls IV.** gar nicht in Gebrauch, und wir finden, daß **Rudolph II.** aus dem askanischen Stamme sich zuerst bey der Vollziehung einer kaiserlichen Urkunde vom Jahr 1370. *Princeps Elector* unterschrieben hat a). Zwar wird schon dem Herzoge **Albrecht II.** † 1298. auf seinem Grabsteine zu Wittenberg der Titel als **Churfürst** beygelegt; allein eben daher läßt es sich beweisen, daß dieses Monument ohnstreitig erst nach dem Jahre 1370. gefertiget worden seyn muß b); indem weder Herzog **Albrecht II.** noch sein Vorgänger, noch auch sein Nachfolger **Rudolph I.** diesen Titel in irgend einem Diplom angenommen, noch ihnen auch solchen gleichzeitige Schriftsteller gegeben haben. Nach dem Tode **Rudolphs II.** († 6. Decembr. 1370.) aber wurde diese Titulatur würklicher Curialstyl, so, daß solchen die askanisch-wittenbergische Linie in Absicht der sächsischen Churwürde fortführte, wo selbige sodann auf das markgräflich-meißnische Haus kam c).

a) Die hier erwähnte Urkunde findet sich in Hofmanns *Scriptor. rerum Lusatic.* Tom. IV. p. 207.

b) Jo-

b) Johann Gottlieb Böhmens sächsisches Groschenkabinet, Th. I. S. 98.

c) Als der unglückliche Churfürst Johann Friedrich I. seiner Chur verlustig wurde; so ließ man ihm nichts destoweniger in der Folge den Titel: geborner Churfürst. Allein sein Sohn Johann Friedrich II. maßte sich solchen auch wieder an, und ließ sogar während dessen, als er vom Churfürsten August in seiner Vestung Grimmenstein, belagert wurde, Münzen mit den Churschwerdtern und der Beyschrift: geborner Churfürst, prägen. Rudolphi *Gotha diplomatica*, Th. II. S. 108. ff.

§. 5.

Den Titel: **Reichsmarschall**, führten die Herzoge von Askanien weit eher, als sie sich Churfürsten nannten. Schon **Johann** von Lauenburg nennt sich in einer Urkunde vom Jahr 1274. a) also, und sein Bruder **Albrecht II. von Wittenberg** legt sich in einer Urkunde vom Jahr 1290. b) ebenfalls den Titel: **Reichsmarschall** bey. Des letztern Sohn, **Rudolph** I. hingegen giebt sich zuerst den Titel: **Erzmarschall des heiligen römischen Reichs**; wie er denn auch in einem Schreiben der Churfürsten an den Pabst **Benedict** XII. vom Jahr 1338. *Portitor ensis*, (**des Reichs Schwerdtträger**) genennet wird c). Ja, er legte dieses letztere Prädikat sich selbst in einer Urkunde vom Sonntage Quasimodogeniti 1339. d) bey. — Von den Zeiten **Rudolphs I.** und II. an wurde denn nun die Titulatur: **des heiligen römischen Reichs Erzmarschall**, von der askanisch-wittenbergischen Linie zu Erhaltung ihrer Gerechtsamen um so mehr gebraucht, als die älteste lauenburgische Linie auf die Churwürde und das damit verknüpfte Erzamt die dringendsten Ansprüche fortsetzte; hiernächst aber es auch nunmehr überhaupt gemein wurde, daß sich die Churfürsten nach ihren Erzämtern titulirten.

a) *The-*

a) *Thesaurus novus Anecdotorum*, op. *Edm. Martene* et *Ursin Durand*, V. Tom. Lutet. Paris. 1717. in fol. Tom. I. p. 1132.

b) Johann Peter von Ludewig *Reliquiae Manuscriptorum, omnis aevi diplomatum, ac monumentorum*, XI. Tom. Francof. Lipſ. et Hal. 1720 — 1737. 8. Tom. V. p. 436. Es iſt daher grundfalſch, wenn ebenderſelbe in *Germania principe*, Libr. III. Cap. I. p. 51. lit. h. behaupten will, daß ſich der Churfürſt Ernſt zuerſt des heiligen römiſchen Reichs Erzmarſchall genannt habe.

c) Heinrichs ſächſiſche Geſchichte Th. I. S. 185. und die daſelbſt citirten *Annales Henrici* de *Rebdorf* in Marquard Frehers *Rerum Germanic. Scriptor.* Francof. 1600. in fol. p. 427. Man conf. damit Böhmens ſächſiſches Groſchenkabinet, Th. I. S. 134. Ohnſtreitig legte ſich Rudolph I. den Titel eines Reichs Schwerdtträgers um deswillen bey, weil ihm die Vortragung des Schwerdts bey kaiſerlichen Krönungen und Aufzügen ſtreitig gemacht wurde.

d) Das hiebey angeführte Diplom findet ſich in Schurzfleiſchens Diſſ. *de vitricis eccleſiae*, Th. VII. p. 9. und fängt ſich alſo an: „In nomine Domini Amen. *Rudlv* D. G. Dux Saxoniae, Angriae et Weſtphaliae, Comes in Bren, *Sacri Imperii Archimarſcalcus etc.*

§. 6.

Mit der Churwürde kam denn auch Erzamt und Titel an das markgräflich-meißniſche Haus, und ſowohl Friedrich I. als alle ſeine Nachfolger in der Chur haben ſich jederzeit in ihren Urkunden als des heiligen römiſchen Reichs Erzmarſchälle aufgeführet, Churfürſt Friedrich III. oder der Weiſe nennte ſich aber ſtatt deſſen in verſchiedenen ſeiner in lateiniſcher Sprache abgefaßten Urkunden, in Bezug auf ſein Erzamt: *Praefectus praetorio*, ob wir ſchon nicht läugnen mögen, daß uns dieſer von den Römern entlehnte Titel auf die Würde eines Erzmarſchalls des deutſchen Reichs gar nicht zu paſſen ſcheint

scheint a); daher man sich denn auch desselben unter den folgenden Churfürsten weiter nicht bedienet hat.

a) Michael Heinrich Griebners Progr. *de Friderico Sapiente, Praefecto Praetorio*, in *Opusc. juris publ.* Tom. III. Sect. IV. p. 64 — 73.

§. 7.

Merkwürdig ist es wohl in jedem Falle, daß man in neueren Zeiten die Würde eines **Pfalzgrafen** aus der sächsischen Titulatur weggelassen hat; da man sich doch derselben in alten Zeiten so unverrückt bediente. **Heinrich der Erlauchte**, Markgraf zu Meissen, welcher die Pfalz von **Heinrich Raspen**, Landgrafen in Thüringen, ererbte, und damit vom Kaiser auch ausdrücklich beliehen wurde, legte sich nach jenes Tode in seinen meisten Urkunden den Titel eines **Pfalzgrafen** bey a), und obschon der Kaiser nachher seinen Söhnen die Pfalzgrafschaft entzog, und auf die Churfürsten von Sachsen transferirte; so führten doch alle nachherige Markgrafen von Meissen, zu Behauptung ihrer Ansprüche auf die **Pfalz Sachsen**, diesen Titel fort b); wenn ihnen auch gleich Kaiser und Reich denselben weiter nicht gegeben zu haben scheinen.

a) Michael Heinrich Griebners Progr. *de titulo comitis palatini in litteris Henrici illustris*, Vitemb. 1715. 4. et in *Opuscul. juris publici*, Tom. III. Sect. II. p. 34 — 46. §. 10. In denjenigen Urkunden, welche Heinrich der Erlauchte nach dem Jahre 1260. ausfertigen lassen, mangelt jedoch größtentheils der pfalzgräfliche Titel, und dagegen führet solchen von dieser Zeit an sein Sohn, Markgraf Albrecht der Ausgeartete, welchen er Thüringen sammt der Pfalz abgetreten hatte.

b) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 179. und 185.

§. 8.

Unter den Churfürsten von Sachsen aus dem askanischen Hause hat den Titel eines Pfalzgrafen zu Sachsen zuerst Rudolph I. geführet, wie solches eine Urkunde vom Jahr 1354. a) ausdrücklich besaget. Albrecht II. hingegen hat diesen Titel nicht angenommen, ob er schon diese Würde seinem Hause zuerst erworben hatte. Vorzüglich aber hat sich solchen Rudolph II. in seinen Diplomen beygeleget b); wie sich denn auch desselben seine Nachfolger in der Chur aus dem Hause Askanien unverrückt gebraucht haben, so, daß er von diesen und von den Markgrafen von Meissen zu gleicher Zeit geführet wurde.

a) Schöttgens diplomatische Nachlese, Th. IX. S. 142.

b) Unter andern Diplomen findet sich ein Lehnbrief, worinnen Rudolph II. dem edlen Herrn von Querfurt Allstädt im J. 1369. zur Lehn giebt, und in welchen sich jener folgende Titel beyleget: *Rudolphus, Dux Saxoniae, Angariae* et *Westphaliae, Palatinus Comes Saxoniae, Comes in Brene, S. R. I. Archimarscallus*, etc. Man findet dieses Diplom in Speners *Opere Heraldico*, Libr. I. Cap. V. §. 7. p. 29.

§. 9.

Nachdem aber der Markgraf von Meissen, Friedrich der Streitbare, die sächsische Churwürde auf sein Haus gebracht hatte, und mit derselben sowohl, als der Pfalzgrafschaft Sachsen vom Kaiser beliehen worden war a); so hielt er es so, wie seine Nachfolger, nicht weiter vor nöthig, sich den Titel als Pfalzgraf beyzulegen, und seit der Zeit finden wir denn auch solchen in der sächsischen Titulatur weiter nicht b). Nun ist zwar ausgemacht richtig, daß ausser dem Hause Sachsen niemand auf die sächsische Pfalz gegründete Ansprüche machen kann; unterdessen muß man sich doch wundern, daß man die

Titel

Titel davon vernachläßiget hat, da eine ziemliche Anzahl von berühmten Publicisten auf diese Würde die Gerechtsame des Vikariats gegründet haben, auch überdies mit der Pfalz noch manche andere Prärogativen verbunden sind, welche man aber in vorigen Zeiten sehr vernachläßiget zu haben scheinet c).

a) Ehe Friedrich der Streitbare die Churwürde erlangte, legte er sich nebst seinen Bruder Willhelm den Titel als Pfalzgraf in allen seinen Urkunden bey. Zum Beweis kann der Stiftungsbrief der Universität Leipzig vom 2. Dec. 1409. dienen.

b) Glafey im Kern der sächsischen Geschichte, S. 386. f. erwähnet, daß die Churfürsten von Sachsen, meißnischen Stammes, den Titel eines Pfalzgrafen ohnstreitig um deswillen fallen lassen, weil niemand mehr vorhanden gewesen sey, welcher ihnen solchen streitig machen können, und behauptet daher auch, daß die Unterlassung dieser Titulatur dem hohen Churhause Sachsen nicht nachtheilig seyn könne. Allein wir finden nichts desto weniger, daß sich Friedrich der Einfaltige, Markgraf zu Meissen, auch noch nachher, als Friedrich der Streitbare die Chur und Pfalz Sachsen bereits durch kaiserliche Beleihung erhalten hatte, in verschiedenen Urkunden den Titel eines Pfalzgrafen von Sachsen giebet. Der Grund davon liegt ohnstreitig darinn, daß er die Mitbelehnschaft auf die Chur nicht hatte, mithin sich jene Rechte nicht vergeben wollte, welche ihm schon als Markgrafen zu Meissen zuzustehen schienen. Und eben um diese Streitfrage vor die Zukunft auszutilgen, unterliessen ohnstreitig die Churfürsten von Sachsen aus dem meißnischen Hause diesen Titel, welchen ausserdem ihre Agnaten auch als Markgrafen führen zu können, sich berechtiget geglaubt haben würden. Unsere Behauptung unterstützet selbst alles dasjenige, was Michael Heinrich Griebner in Diss. *de juribus palatinatus Saxonici Duci Electori propriis*, §. 14. et in not. *a.* et *b.* deshalb angeführet hat.

c) Noch jetzt dürfte Streit entstehn, wenn sich der Churfürst von Sachsen den Titel eines Pfalzgrafen ausschliessend beylegen wollte, so sehr auch im Grunde eine dergleichen Differenz wider das gemeinschaftliche Interesse des Hauses Sachsen laufen dürfte.

§. 10.

Doch nicht bloß die pfalzgräfliche Würde, sondern auch andere Würden und Reichsämter, welche dem Churfürsten von Sachsen zukommen, werden in der Titulatur übergangen. So ist uns z. B. keine Urkunde bekannt, in welcher sich irgend ein Markgraf von Meissen, oder auch ein Churfürst aus diesem Hause den Titel von dem mit dem Markgrafthum Meissen verbundenen **Reichs-Oberjägermeisteramte** beygeleget habe; indem es denn überhaupt in den ältern Zeiten gar nicht sehr gewöhnlich war, die Reichsämter in den Titulaturen zu erwähnen.

§. 11.

Wir gehen hiernächst zu denjenigen Titeln eines Churfürsten von Sachsen fort, welche sich nicht auf den würklichen Besitz der Lande, sondern auf Prätensionen darauf gründen, und welche man eben zur Konservation der letztern führet. — Hieher gehören denn in der sächsischen Titulatur vorzüglich diejenigen Titel, so von den Herzogthümern, **Jülich**, **Cleve** a), **Berg**, imgleichen den Grafschaften zu der **Mark** und **Ravensberg**, und von der Herrschaft **Ravenstein** hergenommen sind, und ihren Ursprung durch die jülichische Erbfolgsstreitigkeit erhalten haben, von welcher wir an seinem Orte das Nöthige beybringen werden. Hier erinnern wir bloß so viel, daß das Haus Sachsen Titel und Wapen von diesen Landen gleich nach der am 7. Julii 1610. erfolgten Belehnung angenommen b), und seit der Zeit unverrückt fortgeführet hat.

a) Cleve war ursprünglich eine Grafschaft, und wurde erst im Jahr 1417. in ein Herzogthum verwandelt. *Magnum Chronicon Belgicum*, p. 356.

b) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 287.

§. 12.

§. 12.

Ferner gehört auch der Titel als Herzog von **Engern** und **Westphalen** hieher, welchen die askanischen Churfürsten und Herzöge in Absicht ihrer Ansprüche, welche sie kraft der kaiserlichen Belehnung auf die gesammten Lande des Herzogs **Heinrichs** des **Löwen** machten, unverrückt führten a), und von den Herzögen von Sachsenlauenburg, ob sie schon die Chur selbst nicht erlangen konnten, beybehalten, nachher aber auch nach Absterben dieses Hauses, wegen der Erbfolge auf die lauenburgischen Lande, von dem Churhause Sachsen am 26. Sept. 1689. angenommen wurde b). In der Folge legten sich solchen Titel auch die Herzöge von Sachsen, ernestinischer Linie, bey, welchen er denn auch von Churſachsen als eine gemeinschaftliche Titulatur zugestanden wurde c). Nun überließ zwar der Churfürst von Sachsen und nachherige König von Polen, **Friedrich August** I. seine Rechte an Lauenburg, gegen eine Summe von 1,10000 Gulden, an Braunschweiglüneburg, behielt sich aber, nebst der Mitbelehnschaft und Erbfolge, Titel und Wapen vor d).

a) Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Th. V. S. 43.

b) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 412.

c) Müllers sächsische Annalen, S. 595. der Herzog Friedrich zu Sachsengotha legte sich den Titel als Herzog von Engern und Westphalen zum erstenmale am 2. Febr. 1690. bey.

d) Der Receß darüber ist unterm 19. Junii 1697. errichtet. M. s. Michaelis von chur- und fürstlichen Häusern in Deutschland, Lemgo 1759. 4. Th. I. S. 147. u. 561.

§. 13.

§. 13.

Eben so gründet sich der Titel: **Graf zu Hanau**, theils auf das Oberlehneigenthum, welches Churſachſen zu Abfindung ſeiner gemachten Anſprüche über die Grafſchaft **Hanau-Münzenberg**, als ein Reichs Afterlehn erhalten hat, theils auf diejenigen Prätenſionen, welche daſſelbe noch auf den Beſitz von **Hanau-Lichtenberg** zu machen befugt iſt; als in welcher Rückſicht denn der Titel eines **Grafen von Hanau** der churſächſiſchen Titulatur ſeit dem Jahre 1736. einverleibet worden iſt a).

a) Glafey a. a. O. S. 428. f.

§. 14.

Unter diejenigen Titel, welche ſich auf würkliche Beſitzungen gründen, gehöret der Titel eines **Herzogs zu Sachſen**, eines **Landgrafen in Thüringen**, eines **Markgrafen zu Meiſſen**, auch zu **Ober-** und **Niederlauſitz**, eines **Burggrafen zu Magdeburg**, eines **gefürſteten Grafen zu Henneberg**, und eines **Grafen zu Barby**. Den Titel eines **Herzogs zu Sachſen** hat zuerſt **Ludolph** geführet a), welchen ganz ohnſtreitig König **Ludwig** der **Deutſche**, zum erſten Herzog von Sachſen im Jahr 845. erhoben hat b). Nur iſt freylich nicht zu läugnen, daß den dermaligen Churfürſten und Herzogen zu Sachſen mehr der Titel, als die urſprünglichen ſächſiſchen Lande übrig geblieben ſind; indem im Grunde bloß die alten aſkaniſchen Erblande an die Stelle des Herzogthums Sachſen getreten ſind.

a) Die Urkunden, worinnen ſich Ludolph Herzog zu Sachſen nennet, ſind vorzüglich der Stiftungsbrief des Kloſters Gandersheim, (in Johann George Leuckfelds *Antiquitat. Gandersheimenſibus*, Guelferbytae, 1709. 4. Cap III. §. 4. lit. d. p. 23 ſq. und in Lünigs Reichsarchiv Part. ſpec. Cont. II. Abth. V. §. 3. S. 818.) und eine Schenkungs-

kungsurkunde an eben dieses Kloster beym Leuckfeld, *cit. libr.* Cap. IV. §. 3. p. 28.

b) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 29. u. 78.

§. 15.

Man siehet übrigens, daß die **Markgrafen von Meissen** einen gewissen Stolz in den Erwerb der **Landgrafschaft Thüringen** gesetzet haben müssen; indem sie den Titel davon jederzeit ihrer markgräflichen Titulatur vorausgeschicket haben. Es ist aber auch der Titel eines Landgrafen würklich für jenen vorzüglicher; da dieser sich von einer ganzen Provinz, jener aber bloß von einer einzeln Mark herschreibet, und es höchst wahrscheinlich ist, daß verschiedene Markgrafen den Landgrafen einigermassen subordiniret gewesen seyn mögen.

§. 16.

Der Titel eines **Markgrafen zu Ober- und Niederlausitz** ist von dem Churhause Sachsen durch die Erlangung dieser Lande im Jahr 1636. erworben worden; wobey jedoch zu bemerken ist, daß sich der Kaiser **Ferdinand II.** für sich, seine Erben und Nachkommen des Hauses Oesterreich, Könige in Böhmen, und alle ihre Nachfolger an der Krone zu Böhmen, als Könige in Böhmen und Lehnsherren, Titel und Wapen von diesen Markgrafthümern ausdrücklich vorbehalten hat a). Man findet daher auch diesen Titel noch bis jetzt in der königlich-böhmischen und dermalen kaiserlichen Titulatur.

a) M. s. den Hauptreceß d. d. Prag, den 30. May 1635 beym Glafey, a. a. O. S. 1018.

§. 17.

In Absicht des **burggräflichen Titels von Magdeburg** finden wir, daß solchen schon die Herzöge Albrecht

brecht II. und sein Bruder Johann von Sachsen, askanischen Stammes, geführet haben a); indem sie bereits im Jahr 1269. das **Burggrafthum Magdeburg**, in so weit solches nicht die dasigen Erzbischöfe an sich gerissen, von den Herren von Querfurt an sich gekauft hatten b). Diesen Titel führten denn auch die nachherigen askanischen Herzöge und Churfürsten von Sachsen fort c); allein der letzte Churfürst von diesem Stamme, **Albrecht III.** verpfändete die ansehnlichsten Zubehörungen des Burggrafthums, und aus diesem Grunde gebrauchten sich die nachherigen Churfürsten aus dem meißnischen Hause dieses Titels nicht eher, bis Churfürst **Johann Friedrich** die verpfändeten Stücke im Jahr 1538. wieder einlösete, und nunmehr den Titel eines **Burggrafen von Magdeburg** erneuerte; wowider sich aber der Erzbischof daselbst, Churfürst **Albrecht von Mainz**, heftig setzte d).

a) Christian Schöttgens *Inventarium diplomaticum historiae Saxoniae superioris*, Halae 1747. in fol. in Praef. §. 28. J. G. Böhmens sächsisches Groschenkabinet, Th. I. S. 97. Caspar Heinrich Horns Tractat. *de Burggraviis Magdeburgensibus*, Vitemb. 1718. 4. p. 28. sq. Es behaupten zwar einige, daß die Urkunden, in welchen sich die Herzoge Albrecht II. und Johann von Sachsen als „Burggrafen von Maydeburch„ schreiben, und welche in Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Th. III. B. I. Kap. IV. S. 147. zu finden sind, nicht vom Jahr 1270. sondern erst vom Jahr 1298. seyn könnten; allein die dawider vorgebrachten Gründe sind sehr unerheblich, da es leicht begreiflich ist, daß Gebhard den Titel als Burggraf auch noch nach dem Verkauf des Burggrafthums fortgeführet, und sich den Titel davon auf Lebenszeit vorbehalten haben wird. Hierinn liegt der Irrthum, welchen Pfeffinger in *Corpore jur. publ.* Libr. I. Tit. XVII. §. 14. Tom. II. p. 686. deshalb begehet.

b) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 96. f.

c) Pfeffinger, *cit. loco*, beweiset dieses mit Anführung einer grossen Menge von Diplomen.

d) Hort-

d) Hortleder von dem deutschen Kriege, Th. I. B. V. Kap. V. p. 1991. ff. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 84. f.

§. 18.

Die über diese **Titulatur** und das **Grafendinge zu Halle** entstandenen Streitigkeiten wurden zwar mit beyderseits Bewilligung auf den Ausspruch einiger Fürsten, als Schiedsrichter, gestellet, und diese entschieden diese Sache für den Churfürsten zu Sachsen a); allein der Erzbischof wollte solchen nicht befolgen, und setzte seine Widersprüche so lange fort, bis endlich die ganze Sache durch den sogenannten **magdeburgischen Permutationsreceß**, d. d. Eisleben, den 10. Junii 1579. dahin beygelegt wurde, daß dem **Churhause Sachsen Titel** und **Wapen**, nebst den vier Aemtern, **Gommern, Rahnis, Elbenau**, und **Plötzkau**, als worauf sich das Burggrafthum von Alters her fundiret hat, verblieben b).

a) Pfeffinger, *cit. loc.* Tom. II. p. 691. sqq.

b) Glafey a. a. O. unter den Beylagen, Not. VII. S. 998. u. 999. Nach eben diesem Recesse hat aber auch das Churhaus Sachsen noch besondere Reversalien darüber ausstellen müssen, daß es sich unter dem Scheine des Titels und Wapens keiner weitern Gerechtigkeiten in Magdeburg und Halle und im ganzen Erzstifte anmassen will.

§. 19.

Der Titel: **gefürsteter Graf zu Hennеberg**, sollte nach der Verabredung der daran theilnehmenden Interessenten, welche bey der Theilung am 9. August 1660. zur Richtigkeit kam, allen Mitbesitzern gemein verbleiben, und von jedem derselben geführt werden. Nun war nicht der **Churfürst von Sachsen**, sondern der **Herzog von Sachsenzeitz** eigentlich Theilhaber an

dies-

diesen Landen; unterdessen machte doch Churfürst **Johann Georg III.** wegen des zeitzischen Antheils Ansprüche auf die Landeshoheit, die Reichs- und Kreisstimme, ja selbst auf den Titel eines **gefürsteten Grafen von Henneberg**, als welchen er sich auch von dieser Zeit an beylegte. Auch der König **Friedrich August I.** reservirte sich den letztern ausdrücklich; ob er schon den übrigen Ansprüchen durch einen im Jahr 1700. geschlossenen Vergleich entsagte a), so, daß nunmehr das **Churhaus** und das zeitzische **Haus Sachsen** bis zu des letztern Abgange, diesen Titel gemeinschaftlich führten.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 424 — 427.

§. 20.

Den Titel eines **Grafen von Barby** erhielten die ehemaligen **Herren von Barby** erst vom Kaiser **Maximilian I.** Nun schien es allerdings, als wenn diese gräfliche Würde, nebst Titel und Wapen, nach Absterben des letzten Grafen von **Barby** als an das Reich zurückgefallen betrachtet werden könnte, da **Barby** von dem Churfürsten von Sachsen nicht als eine **Grafschaft**, sondern bloß als eine **Dynastie** bis dahin zu Lehn gegangen, und jene Standeserhöhung mehr persönlich war, als daß sie die Qualität des Lehns verändern konnte a). Um nun aber dem Churhause Sachsen die diesfallsige gräfliche Würde nebst Zubehör zu erhalten, ließ sich Churfürst **Johann Georg II.** dieselbe, nebst Titel und Wapen, durch ein kaiserliches Dekret vom 21. Junii 1661. für sich und seine Nachfolger bestätigen b); worauf man denn auch die Beylegung dieses Titels aus der kaiserlichen Kanzley begehrte, aber nicht erhalten konnte c). Da übrigens diese Grafschaft zur weissenfelsischen Landesportion geschlagen worden war; so wurde auch dem Herzoge zu Sachsenweissenfels nachgelassen, diesen Titel zugleich mit dem jedesmaligen Churfürsten führen zu können d).

a)

a) Das Haus Sachsen beliehe die Grafen von Barby mit Schloß und Stadt Barby und Zubehör, imgleichen mit Walternienburg und seinen Zubehörungen. Aber als eine Grafschaft wurden solche von Sachsen nicht zu Lehn gegeben. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 428.

b) Müllers sächsische Annalen, S. 445.

c) Daselbst, S. 627. und 633.

d) Glafey, a. a. O. S. 428.

§. 21.

Was die Ordnung anbetrifft, welche bey den üblichen Titeln eines Churfürsten von Sachsen beobachtet wird; so bemerken wir 1) daß das **Erzamt** und die **Churwürde** schon in den ältesten Diplomen der herzoglichen Würde nachgesetzet wird, und daß dieses ohnstreitig aus dem alten Kanzleystyle zu erklären ist, wo die angebornen Würden den übrigen vorgezogen wurden a); 2) daß man sonst sogar die geringsten Besitzungen, z. B. die Grafschaft **Brene** b), dem **Erzamte** vorzusetzen, und 3) die **Erzämter** im dreyzehnten Jahrhundert in der Titulatur noch gar nicht zu erwähnen pflegte, bis darüber Streitigkeiten entstunden, und man durch die diesfallsigen Titel seine Rechte zu erhalten suchte.

a) Strunz in cit. Diss. *de titulis Elect. Saxon.* sub litt. d. et e.

b) Dieses beweiset unter andern das oben (§. 8.) angeführte Diplom Churfürst Rudolphs II.

§ 22.

Uebrigens hat es aber den bisherigen Churfürsten von Sachsen noch nicht gefallen, ihre übrigen unmittelbaren Besitzungen, z. B. das **Fürstenthum Querfurt**, die **Grafschaft Mannsfeld**, die **Grafschaft Brene**, und andere erworbene kleinere Herrschaften, in

ihre

ihre Titulatur aufzunehmen, obschon die Churfürsten des askanischen Stamms, und zwar unter ihnen zuerst Albrecht II. sich den Titel eines Grafen von Brene beygeleget haben a). Es ist aber überhaupt gewöhnlich, und auch der Staatsklugheit angemessen, daß Regenten und Fürsten mehr auf diejenigen Titel und Wapen, wodurch sie sich ihre Prätensionen konserviren, als auf diejenigen sehen, welche ihnen ohnedies niemand streitig machet.

a) Böhmens sächsisches Groschenkabinet, Th. I. S. 146. ff. Schon in einer Urkunde vom Jahr 1292. legt sich Herzog Albrecht II. folgenden Titel bey: *Albertus*, D. G. Saxoniae, Angariae et Westphaliae Dux, *Comes* in *Brenen*, Burggravius in Magdeburg. M. s. Schurzfleischens Diss. *de vitricis ecclesiae*, §. 8. p. 11.

§. 23.

Wollte man aber in die gewöhnliche Titulatur des Churfürsten von Sachsen nur noch die wichtigsten und unstreitigsten Besitzungen, und diejenigen Lande, deren Wapen Churſachsen führet, aufnehmen; so würde er folgenden Titel: Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, wie auch zu Ober- und Niederlausitz, und zu Landsberg, Burggraf zu Magdeburg, zu Meissen und zu Altenburg, Fürst zu Querfurt, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Mannsfeld a), Orlamünde, Brene, Eisenberg, zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr im Lande Pleissen, zu Ravenstein, zu Münzenberg und Lichtenberg u. s. w. ganz ohnstreitig führen müssen b).

a) Ei-

a) Einige Schriftsteller legen den sonstigen Grafen von Mannsfeld sogar den Titel als gefürstete Grafen bey; allein sie selbst haben sich nie anders, als Grafen und Herren zu Mannsfeld genennt. Pfeffingers *Corp. juris publici*, Libr. I. Tit. XVII. §. 15. not. g. Tom. II. p. 718.

b) Es möchte sich manches darüber sagen lassen, ob es nicht den Regeln der Politik angemessen seyn könnte, noch einen und den andern Titel in die Titulatur des Churfürsten von Sachsen aufzunehmen. —

§. 24.

Zugleich bemerken wir, daß der churſächsische Titel dann noch einige Zusätze erhält, wenn ein Zwischenreich entstehet, und mithin das Vikariat eintritt. Denn alsdenn richtet man denselben folgendergestalt ein: Von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in den Landen des sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende, dieser Zeit Vikarius, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. So bald sich aber das Vikariat endiget, so bald wird auch die diesfallsige Titulatur wiederum hinweg gelassen.

§. 25.

Endlich ist noch dieses vorzüglich merkwürdig, daß Churfürst Johann Georg IV. durch ein Diplom des Königs von Dännemark und Norwegen, Friedrichs III. d. d. Kopenhagen, den 14. Nov. 1668. a) wegen seiner Frau Mutter

Mutter, einer königlich dänischen Prinzeßin, nicht nur die Erbfolge in die Königreiche Dännemark und Norwegen, nach der in dem darüber vorhandenen dänischen Fundamentalgesetze, enthaltenen Erbfolgsordnung, zugesichert erhalten hat, sondern ihm auch die Führung des Titels: Erbe von Dännemark und Norwegen, gestattet worden ist. Nun hat man sich auch dessen in denen an den dänischen Hof erlassenen Schreiben, bis zur erfolgten Religionsveränderung Friedrich Augusts I. unverrückt bedienet; allein nachher ist fernerer Führung dieses Titels von Seiten jenes Hofes widersprochen worden; jedoch hat man sich durch diesfallsige Deklarationen der Könige von Dännemark und Norwegen an den Gebrauch dieser Titulatur von Seiten des Churhauses Sachsen nicht hindern lassen.

a) Dieses Diplom findet sich in Lünigs deutschem Reichsarchiv, Part. spec. Contin. II. Abth IV. Absch. II. S. 593. f. woraus sie Glafey a. a. O. S. 229. f. liefert.

b) Glafey S. 231.

§. 26.

So viel aber den Titel: durchlauchtigster Churfürst, anbetrifft; so ist es eine bekannte Sache, daß solcher erst in neuern Zeiten üblich worden ist; indem die Churfürsten in der goldnen Bulle, Tit. VII. bloß Erleuchtete (Illustres) genennt, auch in den folgenden Jahrhunderten größtentheils nur Ihro churfürstliche Gnaden tituliret worden sind a). Am wenigsten pflegten die Kaiser den Churfürsten den Titel durchlauchtig zu geben, und es wurde daher als eine besondere Belohnung für den Churfürsten Johann Georg I. angesehen, daß ihm der Kaiser Ferdinand II. die Titulatur durchlauchtig und Ew. Liebden, beylegte b); obschon nachher Kaiser Ferdinand III. sich durch die Wahlkapitulation

tulation gegen alle Churfürsten zu dem Titel **durchlauchtig** anheischig machen mußte, da es denn nunmehr durch die Kapitulationen Kaisers **Carl VII.** und seiner Nachfolger dahin gediehen ist, daß ihnen selbst von den Kaisern der Titel **durchlauchtigst** beygeleget werden muß.

a) Leyser in *Meditat ad Pand.* Sp. IV. Med. 4. Tom. I. p. 36. sq. behauptet, mit Beziehung auf Phil. Andreas Oldenburgers *Pandect. juris publ. I. R. G.* seu *Limnaeum enucleatum*, Genev. 1670. fol. Libr. XX. Cap. XVIII. n. 8. ganz richtig, daß der Titel Durchlauchtigkeit, von den Herzögen in Bayern erst im siebenzehnten Jahrhundert eingeführet worden sey, in einem ältern Diplome aber niemals vorkomme.

b) Müllers sächsische Annalen, S. 334. Auch der Herzog Friedrich von Gotha erhielt am 8. Febr. 1691. den Titel durchlauchtig für sich und seine Nachkommen beygeleget; jedoch erfolgte die Ausfertigung des Diploms darüber erst nach seinem Tode unterm 12. Sept. 1693. Müllers a. a. O. S. 597.

§. 27.

Wir gehen nun zum **Wapen** des Churfürsten von Sachsen fort, welches er theils wegen seines Erzamtes, theils wegen seiner herzoglichen Würde, und in Absicht seiner verschiedenen Lande und Provinzen, führet. Auch hier rathet die Politik, vorzüglich sich der Wapen von denjenigen Landen zu gebrauchen, worauf man gegründete Ansprüche zu haben vermeynet. — Es ist aber das **uralte sächsische Wapen**, welches **Wittekind** geführet haben soll, nach Angeben der Geschichtsschreiber, ein **schwarzes Roß** gewesen, welches bey der Gelegenheit, als er das Christenthum angenommen, in ein **weisses** verändert worden seyn soll a). So viel ist gewiß, daß die **Herzöge von Sachsen** bis auf **Heinrich** den **Löwen** würklich ein **weisses Roß** in ihren Wapen gehabt haben, welches von dem letztern und den Erben seiner Allodialgüter,

güter, auch noch nach seiner erfolgten Achtserklärung, fortgeführet worden, und dadurch auch auf die Herzöge von Braunschweiglüneburg gediehen ist b).

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 13. Es möchte sich wohl noch manches wider das angebliche wittekindische Wapen sagen lassen, da zu seinen Zeiten den Deutschen diese ritterlichen Zierden wohl noch nicht bekannt seyn mochten, sondern solche erst durch die Kreutzzüge in die Mode kamen.

b) Glafey a. a. O. bemerkt hierbey ganz richtig, daß es ein grosser heraldischer Irrthum sey, wenn die Herzöge von Savoyen, um ihre Abkunft von Wittekinden anzudeuten, das neuere sächsische Schild, nämlich den Rautenkranz, in ihren Wapen führen.

§. 28.

Nachdem aber Bernhard von Askanien mit dem Herzogthum Sachsen von dem Kaiser Friedrich I. im Jahr 1180. beliehen wurde; so erhielt er zwar das ursprünglich sächsische, jetzt lüneburgische Wapen nicht a), jedoch vermehrte ihn der Kaiser, auf sein Ansuchen, und weil er von seinen Brüdern durch ein besonderes Wapen unterschieden seyn wollte, das alte angeerbte Wapen der Grafschaft Ballenstädt, welches aus fünf schwarzen Balken, oder eigentlicher Querlinien, im goldnen Felde bestund b), mit dem sogenannten sächsischen Rautenkranze, welcher, aller Wahrscheinlichkeit nach, nichts anders als die rautenförmige herzogliche Krone andeutet c). Als nun die Chur- und Herzogswürde auf das markgräflich-meißnische Haus kam; so wurde dieses auch zugleich mit den Wapen der bisherigen Herzöge von Sachsen aus dem Hause Askanien beliehen, so, daß solches nunmehr das unstreitige herzoglich-sächsische Wapen, und den sämmtlichen Herzögen von Sachsen gemein ist.

a) Man

a) Man siehet hieraus zugleich, daß die Wapen zu Zeiten Herzogs Heinrichs des Löwen noch nicht auf den Ländern, sondern auf den Familien hafteten; daß aber, als Friedrich der Streitbare die Chur bekam, solche schon den Ländern zugeschrieben wurden, weil sonst das markgräflich-meißnische Wapen zum herzoglichen umgeschaffen werden müssen.

b) Böhmens sächsisches Groschenkabinet, Th. I. S. 82. f.

c) Böhme a. a. O. S. 102. ff. imgleichen eben desselben Liber singularis *de origine vera rutae Saxonicae*, Lipſ. 1756. 4. Ueber diesen angeblichen Rautenkranz sind manche Fabeln entstanden. Einige geben vor, daß der Kaiser den Rautenkranz, welchen er bey Bernhards Belehnung mit dem Herzogthume Sachsen auf dem Kopfe gehabt, abgenommen, und an Bernhards Schild, worauf das ballenstädtische Wapen gewesen, gehänget habe, welches aber andere um deswillen als lächerlich verwerfen, weil diese Belehnung im Winter erfolgt ist. Burkhard Gotthelf Struvs Diſſ. *de ruta Saxonica* (resp. *Jo Christoph Dorn*), Jenae 1705. 4. Noch andere entlehnen seine Entstehung aus dem Haarschmucke der kaiserlichen Prinzeßin Agnes, welche der Herzog Albrecht II. askanischen Stamms, ehelichte. M. s. Friedrich Zollmanns historische Untersuchung des sächsischen gesammten Hauptwapens, worinnen ausgeführet wird, daß dasselbe der kaiserlichen Prinzeßin Agnes, Kaisers Rudolphs I. Tochter, Haupt- und Haarschmuck sey ꝛc. Jena 1723. 4. mit K.

§. 29.

Dieses herzogliche Wapen ist sodann in der Folge nach begründeter Chur noch mit einem besondern Wapen, in Rücksicht auf das damit verknüpfte Erzmarschallamt, bereichert worden a). Es bestehet solches aus einem zwerchgetheilten Schilde, dessen Obertheil schwarz, das untere aber weiß oder Silber ist b), worinn zwey rothe in Form eines Andreaskreutzes über einander gelegte, mit den Spitzen aufwärts gekehrte Schwerdter c) zu befinden sind. Es halten einige hierbey nicht ganz un-

wahrscheinlich dafür, daß eines dieser Schwerdter das herzogliche sey, das andere aber die richterliche Gewalt des Erzmarschalls anzeigen solle d).

a) Das älteste Siegel, so wir mit den Churschwerdtern finden, ist vom Jahr 1381. wie sich denn derselben der damalige Churfürst Wenzeslaus von Sachsen auch auf einigen Blechmünzen, und zwar ohnstreitig in der Absicht, um sich dadurch das ihm streitig gemachte Recht des Schwerdttragens zu verwahren, gebraucht hat. Böhmens sächsisches Groschenkabinet, Th. I. S. 142. ff.

b) In Jena befindet sich, nach Anzeige des so betitelten Heroldsspiels, Hamburg 1694. 12. S. 27. dieses Wapen dergestalt blasoniret, daß die Farben verwechselt, nemlich das obere Theil von Silber, und das untere schwarz ist; welches der Verfasser sothaner Schrift, obwohl ohne Grund, für das alte weymarische Wapen halten will.

c) Es entstunden ehedem zwischen den Churfürsten von Sachsen und den Herzögen von Sachsenlauenburg über dieses Wapen viele Streitigkeiten; indem die Herzöge von Lauenburg wegen ihrer Ansprüche auf die Chur sich dieser Schwerdter schon seit Friedrichs des Streitbaren Belehnung mit der Chur angemasset hatten. Es wurden aber endlich diese Differenzien unterm 3. September 1671. dahin verglichen, daß der Herzog von Sachsenlauenburg die Churschwerdter künftig zwar führen, jedoch solche nicht in das Hauptwapen, sondern in das letzte Schild des lauenburgischen Wapens stellen lassen solle. Johann David Köhlers Münzbelustigungen, Nürnberg 1738. 4. Th. X. S. 288. Ganz irrig erzählet Müller in den Annalen, b. d. J. 1671. S. 491. diesen Vergleich, als wenn sich nemlich dahin verglichen worden, daß die Herzöge von Lauenburg nicht die aufgerichteten Schwerdter, sondern dieselben mit den Spitzen unter sich gekehret, führen sollten.

d) *Giovanni* (Joh. Peter von Ludewigs) *Germania princeps*, Libr. III. Cap. VI.

§. 30.

Sonst führen noch die Churfürsten von Sachsen,

1) wegen der Landgrafschaft Thüringen, im blauen Fel-

Felde einen mit vier silbernen und vier rothen wechselsweise gezogenen Zwerchstrichen, (welche andere als vier rothe Balken angeben,) in die Quer zertheilten, vorwärts zum Raube geschickten Löwen, mit offenen Rachen, roth ausgeschlagener Zunge, mit goldenen fürgeworfenen Pranken, und einer goldnen Krone, und 2) wegen des **Markgrafthums Meissen**, im goldnen Felde einen schwarzen Löwen mit roth ausgeschlagener Zunge, und fürgeworfenen rothen Pranken, mit einem in die Höhe aufgewundenen doppelten Schwanze.

§. 31.

Ferner wird 3) wegen des **Herzogthums Jülich** im goldnen Felde ein schwarzer Löwe mit roth ausgeschlagener Zunge und silbernen Pranken, 4) wegen des **Herzogthums Cleve**, im rothen Felde ein Carfunkelstein, über acht goldne Lilienstäbe, so kreutzweis und übereck gehen, gelegt; oder, wie es andere beschreiben, im rothen Felde ein weisses Schildlein, in dessen Mitte acht goldne Scepter zusammen kommen; und 3) wegen des **Herzogthums Berg**, im silbernen Felde ein rother Löwe, mit einer blauen Krone, ausgeschlagener rother Zunge, blauen Pranken, und gespaltenem Schwanze a), im churs sächsischen Wapen geführt.

a) Diese drey Wapen sind seit der am 10. Julii 1610. geschehenen kaiserlichen Belehnung mit den jülichschen Landen dem sächsischen Wapen einverleibt worden.

§. 32.

Nicht weniger führt man in Absicht der **lauenburgischen Succeßion** und des oben erwähnten darüber unterm 19. Junii 1697. mit **Braunschweiglüneburg** errichteten Recesses, 6) und zwar wegen des **Herzogthums Engern**, im blauen Felde einen goldnen gekrön-

ten einköpfichten Adler, 7) wegen des Herzogthums Westphalen hingegen, im silbernen Felde drey rothe Seeblätter oder Schröterhörner a).

a) Diese beyden Schilder sind gleich nach dem Succeßionsfalle im Jahr 1690. den sächsischen Wapen beygefüget worden.

§. 33.

Uebrigens ist jener Irrthum, als ob eine doppelte Pfalz, nemlich die Pfalz Sachsen und die Pfalz Thüringen bey dem Hause Sachsen befindlich sey, ohnstreitig der Grund, warum man auch zwey Schilder, nemlich 8) wegen der Pfalz Sachsen, im blauen Felde einen goldgelben gekrönten einköpfichten Adler mit ausgebreiteten Flügeln, aufrecht stehend, und 9) wegen der angeblichen Pfalz Thüringen, im schwarzen Felde einen gleichmäßigen goldnen Adler, ohne Krone, in das sächsische Wapen aufgenommen hat. Vorzüglich ist auch wohl dieser Irrthum dadurch begründet worden, weil die Markgrafen von Meissen, nachdem sie die Landgrafschaft Thüringen und dabey zugleich einige in Thüringen gelegene Pertinenzien der sächsischen Pfalz, vorzüglich die Pfalzstadt Lauchstädt, erhielten, nicht nur den Titel eines Pfalzgrafen von Sachsen, sondern auch das Wapen, jedoch mit veränderten Farben, annahmen a).

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 386.

§. 34.

Hiernächst findet man noch in den churſächsischen Wapen, 10) wegen der Markgrafschaft Niederlausitz, im silbernen Felde einen rothen laufenden Ochsen mit weißlichem Bauche, und aufgeschlagenem Schwanze, 11) wegen der Markgrafschaft Oberlausitz, im blauen Felde

Felde eine goldne Mauer mit Zinnen und schwarzen Maurerstrichen a), und 12) wegen der Mark zu **Landsberg**, im goldnen Felde zwey aufgerichtete blaue Pfähle.

a) Die Schilder wegen Ober- und Niederlausitz finden sich auch im königlich-böhmischen Wapen; indem deren Gebrauch der Krone Böhmen, als Oberlehnsherrn, obengedachtermassen, nachgelassen worden ist.

§. 35.

Desgleichen führet der **Churfürst von Sachsen** 13) wegen der **Herrschaft Pleissen**, im blauen Felde einen zum Raube geschickten Löwen, dessen Oberleib golden und gekrönt, der Unterleib silbern, die Pranken roth, mit einem gedoppelten gewundenen silbernen Schwanze, 14) wegen der **Grafschaft Orlamünde** a), im goldnen mit rothen Herzen (oder Rosenblättern besäetem Felde, einen schwarzen, roth gekrönten, im Sprunge begriffenen Löwen mit rothen Waffen, und 15) wegen des **Burggrafthums Magdeburg** b), in einem in die Länge herab getheiltem Schilde, im vordern rothen Felde einen halben weissen mit Gold gekrönten Adler, im hintern silbernem Felde aber vier rothe Zwerchlinien oder Balken.

a) Titel und Wapen, in Absicht der Grafschaft Orlamünda, hat sich bereits der Markgraf von Meissen, Friedrich der Ernsthafte, seit dem Jahre 1342. beygelegt, weil er sich damals die Erbfolge darauf, nach Absterben der Grafen von Weymar, bedung. Friedrich Wiedeburgs *Antiquitat. Marggraviatus Misnici*, Halae 1735. 4. Part. II. p. 82. sq.

b) Das Wapen wegen des Burggrafthums Magdeburg ist dem Hause Sachsen in dem oben erwähnten magdeburgischen Permutationsrecesse zugesichert, aber auch schon von den Churfürsten askanischen Stamms geführt worden. Man muß dieses Wapen nicht mit dem herzoglich-magdeburgischen verwechseln, welches Chur Brandenburg

burg führt, und ein in die Quere getheiltes Schild, oben roth, unten silbern ist.

§. 36.

Weiter, 16) wegen der **Grafschaft Brene**, im silbernen Felde drey rothe Seeblätter, (oder wie andere wollen, drey rothe halbe Zirkel oder Schrötershörner,) weiß gewinkelt, zwey und eins gestellt a), 17) wegen des **Burggrafthums Altenburg**, im silbernen Felde eine rothe sogenannte Centifolienrose mit sechs grünen Herzblättern und goldnen Saamen b), und 18) wegen der **Grafschaft Eisenberg**, im silbernen Felde drey blaue Zwerchlinien oder Querbalken d).

a) Das Wapen wegen Brene haben die Herzöge und Churfürsten von Sachsen, askanischen Stamms, schon seit dem Jahr 1290. geführt. Böhmens Groschenkabinet, Th. I. S. 147. ff.

b) Das Burggrafthum Altenburg nebst der Herrschaft Pleissen hat bereits Albrecht der Ausgeartete, Markgraf von Meissen, und Landgraf in Thüringen durch seine Heyrath mit der Prinzeßin Margarethe, der Tochter Kaisers Friedrich II. sammt Titel und Wapen, für sich und sein Haus erworben.

c) Die Grafschaft Eisenberg ist im Jahr 1395. sammt Titel und Wapen an das meißnische Haus durch Kauf gebracht worden.

§. 37.

Desgleichen, 19) wegen der **Grafschaft Ravensberg**, im silbernen Felde drey über einander stehende rothe Eckſparren, von unten aufwärts an einander geschränkt, und 20) wegen der **Grafschaft zu der Mark**, im goldnen Felde einen rothen und silbernen Schachzabel oder Schachbalken, mit drey sechssteinichten Reihen a), im-

imgleichen 21) wegen der **Regalien**, oder des **Blutbanns**, ein roth gemodeltes Schild b).

a) Die beyden Schilder gehören zu denjenigen, welche bey dem jülichischen Succeßionsfalle dem sächsischen Wapen einverleibet worden sind; jedoch führet das ravensbergische zugleich Pfalzneuburg; das märkische hingegen Chur Brandenburg.

b) Mit den Regalien und dem Blutbanne wurde nicht nur Churſachsen ehedem bey den feyerlichen Belehnungen unter freyen Himmel durch eine besondere Fahne beliehen, sondern es führt auch deshalb gegenwärtiges Schild im Wapen.

§. 38.

Hierüber, 22) wegen der **Grafschaft Hanau**, im goldnen Felde drey rothe Sparren a), 23) wegen der **gefürsteten Grafschaft Henneberg**, im goldnen Felde eine auf einem grünen Hügel stehende zum Aufflug geschickte schwarze Henne mit rothem Kamme und Läppchen b), imgleichen 24) wegen der **Grafschaft Barby**, im blauen Felde zwey gegen einander mit den Rücken stoßende gekrönte gelbe Barben-Fischgen, auf den Seiten mit vier kleinen Röschen besetzt c).

a) Dieses Schild ist erst im Jahre 1638. in die kleinen sächsischen Siegel gebracht worden, in dem gröſſern Lehnssiegel aber noch gar nicht befindlich gewesen. Glafey's Kern der sächsischen Geschichte, S. 434.

b) Das hennebergische Schild ist seit dem im Jahr 1583. sich ereignetem Anfalle in das sächsische Wapen gekommen.

c) Das barbyische gräfliche Wapen ist dem churſächsischen, nach dem erhaltenen kaiserlichen Dekret vom 21. Junii 1661. einverleibet worden.

§. 39.

Endlich führet das **Churhaus Sachsen** annoch 25) wegen der hanauischen Herrschaften **Münzenberg** und **Lichtenberg** in einem getheilten Schilde, und zwar a) wegen der erstern, ein roth und Gold getheiltes Feld, und b) wegen der letztern, in einem silbern Felde mit einer breiten rothen Einfassung einen schwarzen Löwen. Jenes gebühret dem Churhause Sachsen wegen des ihm zustehenden Oberlehnseigenthums, und des oben erwähnten darüber mit Hessenkassel errichteten Vergleichs; dieses aber wegen der auf die Herrschaft **Lichtenberg** habenden Prätension, von der wir an seinem Orte das Nöthige beybringen werden.

§. 40.

Diese churſächsischen Schilder sind denn in den gewöhnlichen grössern Wapen und den Siegeln der Landeskollegien folgendergestalt vertheilet. Es ist nemlich das ganze Wapen zweymal in die Länge und neunmal überzwerch getheilt, und mit einem Mittelschilde versehen, in welchem letztern sich das §. 29. beschriebene Wapen des Erzmarschallamtes befindet; sodann stehet in der obern Reihe das §. 28. angezeigte alte ballenstädtische und nunmehrige herzoglich-sächsische Wapen, zwischen den §. 30. angegebenen beyden thüringischen und meißnischen Schildern. In der zweyten Reihe stehen die §. 31. angezeigten, in der dritten Reihe die §. 32. und in der vierten Reihe die §. 33. bemerkten Schilder, zwischen welche das erwähnte Mittelschild eingestellt ist. In der fünften Reihe findet man die §. 34. in der sechsten die §. 35. in der siebenten die §. 36. in der achten die §. 37. in der neunten die §. 38. und im Fußstücke die §. 39. beschriebenen Schilder.

§. 41.

Dieses Wapen ist denn mit zehn offnen Turnierhelmen geziert. Der erste, zur rechten Hand, wegen der **Oberlausitz**, führt eine goldne Krone, und auf derselben das goldne mit Zinnen und schwarzen Maurerstrichen versehene Mauerstück, worüber ein blauer geschlossener Flug hervorragt; der zweyte wegen der **Pfalz zu Sachsen**, ist ebenfalls gekrönt, und trägt einen aufsteigenden ausgebreiteten gekrönten goldnen Adler; der dritte, **herzoglich-clevische** und **gräflich-märkische**, führt einen rothen Ochsenkopf mit silbernen Hörnern und Nasenringen, welcher mit einer goldenen Krone gekrönt ist, deren Untertheil den märkischen roth und silbernen Schachbalken zeigt; der vierte wegen **Thüringen**, ist gekrönt, und steigen aus demselben zwey silberne Büffelshörner mit offnen Enden hervor, auf welchen, so wie an den Seiten, und zwar an jeden fünf weisse Stäbe, jedes mit drey weissen Rauten, (oder Kleeblättern,) auswärts hervorgehen; der fünfte **herzoglich-sächsische** Helm ist mit Gold gekrönt, und führt eine gekrönte und mit zehn Gold und schwarz abwechselnden Querlinien oder Balken a), und mit dem darüber gezogenen Rautenkranze gezierte Säule b), aus deren Krone oben ein grüner Pfauenschwanz mit goldnen Augen aufwächset, und welche Säule zwischen zwey Büffelshörnern steht, welche zur einen Hälfte schwarz, zur andern silbern sind, und offne Enden haben, woraus so, wie aus den Seiten, aus jeder fünf kleine blaue Fähnlein an rothen Lanzen hervorbrechen, welche letztere ohnstreitig zum **Erzmarschallamte** gehören.

a) Man streitet sich in der Heraldik darüber, ob das alte ballenstädtische Wapen fünf schwarze, oder nur vier schwarze Querlinien gehabt habe, und giebt daher auch dem herzoglich-sächsischen Helme, und der daraus emporwachsenden Säule bald zehn, bald aber nur acht goldne und schwarze Querlinien; allein die richtige Meinung

ist wohl diese, daß fünf schwarze Querlinien sich in dem alten hallenstädtischen Wapen gefunden haben mögen.

b) Andere wollen diese Säule zu einem gespitzten Türkenhute machen.

§. 42.

Der sechste Helm ist der markgräflich-meißnische, oder vielmehr alte wettinische Helm, und führet einen Mannskopf und Rumpf mit grauen Haaren und Bart, ohne Arme, mit rothen und silbernen Pfahlweise gestreiftem Kleide, und einer eben so gestreiften albanesischen Mütze, an deren Zipfel sich ein Pfauenschwanz aufträgt; der siebende wegen Jülich ist ein halbes güldnes Monstrum a) mit einem Greifenkopfe mit schwarzen ausgebreiteten Adlersflügeln und rothem Halsbande ohne Füsse und Klauen; der achte wegen Berg ist mit einer goldnen Krone, und einem daraus aufwachsenden vierreihichten ausgebreiteten Pfauenschwanze gezieret; der neunte träget wegen Engern einen rothen von Silber aufgeschlagenen breiten Hut, worauf zwey gekrönte mit Pfauenfedern gezierte Stäbe stecken; und der zehnte wegen Niederlausitz ist mit einem rothen Fürstenhute, dessen Aufschläge von Hermelin sind, gezieret, aus welchem ein silberner Adlerskopf und Hals hervorragt.

a) Das angeführte Monstrum wird von den Wapenkundigen bald als der Kopf und Obertheil eines Brackenhundes, bald auch als der Kopf und Hals eines gelben Greifen angegeben.

§. 43.

Diese Helme, welche man auf den ältern sächsischen Wapen findet, wurden bey der Vereinigung der Krone Polen mit Churſachsen auf den Siegeln weggelassen, die polnischen und sächsischen Wapenschilder neben einander

ander gestellt, und statt der Helme die königliche Krone darüber gesetzt. Nachdem aber das Königreich Polen wieder von dem sächsischen Churhause getrennt worden ist, so pflegt man gemeiniglich in den chursächsischen Wapen und Siegeln statt der Helme den Churhut über das Wapenschild zu setzen. Uebrigens bemerken wir noch, daß die Farben der Helmdecken des sächsischen Wapens zur Rechten gold, schwarz, silber und blau, und zur Linken gold, schwarz, roth und blau sind a).

a) Die Abbildungen und weitere Beschreibungen der alten chur- und fürstlich-sächsischen Provinzialwapen findet man in Petr. Albinus Stammbaum und Beschreibung des alten königl. chur- und fürstlichen Geschlechts und Hauses Sachsen. Leipz. 1602. 4. mit K. und in Speners *Opere heraldico*, Part. spec. Cap. XLI. p. 462. in der dabey befindlichen Kupfertafel, No. XVIII. imgleichen vor Canzlers *Memoires historiques et politiques de l'Electorat de Saxe*, T. I. Uebrigens hat uns die Anzeige aller derjenigen Helme und Helmdecken, welche jedes provincielle Wapen des Hauses Sachsen hat, und in dem gewöhnlichen Wapen nicht gebraucht werden, hier ganz überflüßig geschienen; da solche einzig und allein für heraldische Schriften gehören mag. —

§. 44.

Es werden aber die chursächsischen Wapen nicht immer in der nemlichen Ordnung gestellt, auch in den kleinern Wapen und Siegeln keinesweges alle, sondern nur einige davon geführt a). Das einfachste davon ist dasjenige, in welchen in einem getheilten Schilde auf der einen Seite im getheilten schwarzen und silbernen Felde die Churschwerdter, in der andern Hälfte aber im goldnen Felde das herzoglich-sächsische Wapen erscheinen; welches Wapen denn gewöhnlich mit dem Churhute gezieret ist, und auf den neuern Münzen durchgängig gebraucht wird b). Auf andern Münzen und Siegeln findet man einen quadrirten Hauptschild mit einem Mittelschilde, in wel-

welchem letztern die Churschwerdter befindlich sind; in dem ersten Felde findet man das herzoglich-sächsische, in dem zweyten das herzoglich-jülichische, im dritten das herzoglich-bergische, und im vierten das herzoglich-clevische Wapen, welches Wapen denn ebenfalls mit dem Churhute verzieret wird c).

a) Glafey a. a. Orte, S. 434. erweiset solches besonders aus dem zu Zeiten der Könige in Polen üblichen sächsischen Lehnssiegel, welches er daselbst in einem Kupferblatte liefert, und bey Ausstellung der Lehnbriefe, Privilegien und dergleichen Urkunden gebraucht wird. Ehedem nennten die Churfürsten und Herzöge von Sachsen dieses Siegel in ihren Urkunden das Majestätsiegel, das fürstliche Majestadtsiegel, das großfürstliche Majestadtinsiegel, das grosse Majestätinsiegel, und wir finden diese Ausdrücke selbst noch in den Diplomen der Gebrüdere Ernst und Albrecht. M. s. Michael Heinrich Griebners Observationes *de Sigillo majestatis Saxonico*, Vitemb. 1718. 4. et in *Opusc juris publici*, Tom. III. Sect. III. p. 46 — 63. Johann Zacharias Gleichmann *Commentatio de Magno-Ducali sigillo majestatis Saxonico*, *Jenae* 1740. 4. Nachher finden wir solchen den Namen des grössern Insiegels beygelegt, und wir vermuthen, daß diese veränderte Benennung durch die neue Einrichtung der Landeskollegien erfolgt seyn mag; indem sich dadurch in Ausfertigung der Urkunden manches abänderte.

b) Des oben beschriebenen Wapens bedient man sich vorzüglich sehr häufig auf denen unter gegenwärtiger Regierung gestochenen Siegeln und Stempeln. Vorzüglich findet man solches in den Münzen und auf den Siegeln der churfächsischen Aemter und Einnahmen.

c) Das zuletzt erwähnte Wapen wurde vorzüglich unter der Administration des königlichen Prinzen Xaver auf Münzen und Siegeln sehr gemein. Es führen solches unter andern noch bis jetzt die General-Kriegsgerichte, wo es denn mit den darunter hervorragenden militärischen Attributen, Fahnen, Estandarten, Heerpaucken, u. s. f. verziert ist.

§. 45.

§. 45.

Es bedienet sich aber das hohe Churhaus Sachsen ausschliessend für den herzoglich-sächsischen Häusern, ernestinischer Linie, die Insignien 1) des Erzmarschallamts, (wohin nebst den Churschwerdtern auch die oben beschriebenen an dem herzoglich-sächsischen Helme befindlichen Büffelshörner, nebst denen daraus hervorwachsenden Fähnchen gehören,) 2) der Ober- und Niederlausitz, 3) des Burggrafthums Magdeburg, 4. und 5) der Grafschaften Hanau und Barby, und 6. und 7) der Herrschaften Münzenberg und Lichtenberg; als welche diese Häuser aus ihren Wapen weggelassen, an deren Statt denn aber die gothaische Linie das Wapen von Römhild und Tonna einrücket; wie sich denn auch ehemals die ausgestorbene eisenachische Linie der Insignien von Sayn und Wittgenstein, als Besitzer dieser Grafschaften, gebrauchte.

§. 46.

Die ausgestorbenen albertinischen herzoglichen Häuser hingegen konnten allerdings, ausser denen beyden Linien gemeinen Wapenschildern, noch die Insignien der Ober- und Niederlausitz, worauf sie die Mitbelehnschaft erhalten hatten, ganz ohnstreitig führen; dahingegen sie sich statt der im Mittelschilde befindlichen Churschwerdter der ihnen zukommenden besondern Wapen bedienten. In dieser Absicht führte denn die sächsisch-weissenfelsische Linie wegen der erhaltenen Herrschaft Barby das oben beschriebene gräfliche Wapen im Mittelschilde a). Die merseburgische Linie hingegen gebrauchte sich in ihrem Mittelschilde des merseburgischen Stiftswapens, welches im goldnen Felde ein schwarzes Kreutz hat; und das zeitzische Haus entlehnte sein besonderes Wapen von dem naumburgischen Stiftswapen, welches im rothen

Felde

Felde einen in Form eines Andreaskreuzes über einander liegenden silbernen Schlüssel und Degen führet.

a) Es wurde der weissenfelsischen Linie die Führung des barbyischen Wapens von dem Churhause Sachsen ausdrücklich nachgelassen.

§. 47.

Hierbey müssen wir denn auch des **meißnischen Stiftswapens** erwähnen, welches ein in die Länge getheiltes Schild ist, in dessen vordern goldnem Felde eine halbe blaue Lilie, in dem hintern blauen Felde aber die andre Hälfte der Lilie von Golde stehet a). Das **Churhaus Sachsen** bedient sich dieser stiftischen Wapen lediglich in den Siegeln der Stiftsregierungen.

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 75. wo derselbe ganz richtig erinnert, daß die Stifter bey ihrer Errichtung noch keine Wapen erhalten haben können, weil diese erst durch die Kreuzzüge im Occident allgemein bekannt worden sind.

§. 48.

Uebrigens findet man nicht, daß sich das hohe **Churhaus Sachsen** wegen des **Fürstenthums Querfurt** a), der **Grafschaft Mannsfeld** b), und anderer besitzenden Herrschaften, eigne Insignien gebrauche; als welches ganz ohnstreitig daher rührt, weil es überflüßig scheint, sich wegen unstreitiger Besitzungen Titel und Wapen beyzulegen, und es bey deren Gebrauch in unsern gegenwärtigen Zeiten mehr auf die Konservation alter Ansprüche, als auf äussern Glanz angesehen ist.

a) Das Fürstenthum Querfurt hat bey seiner Erhebung zu einem eignen unmittelbaren Reichsfürstenthume nicht einmal ein besonderes Wapen mitgetheilt erhalten; man müßte denn das alte Geschlechtswapen der edlen Herren von Querfurt dafür gelten lassen wollen, welches drey rothe

rothe Balken im silbernen Felde hat, und von den Grafen von Mannsfeld mit geführt worden ist.

b) Das mannsfeldische Wapen, woran sechs rothe Rauten im silbernen Felde.

§. 49.

Mehr von der Geschichte dieser Wapen sagen zu wollen, würde ohnstreitig ganz am unrechten Orte angebracht seyn, da es hier genug ist, dem Leser bloß mit den würklich üblichen Wapen der Churfürsten von Sachsen bekannt zu machen. Das übrige gehört lediglich in die Heraldick, auf die wir uns hierbey durchgängig beziehen müssen, wenn wir nicht ohne Noth weitläuftig werden wollen.

Vierter Abschnitt.

Von der

sächsischen Herzogs- und Churwürde.

§. 1.

Wenn wir die sächsische Geschichte lediglich aus gleichzeitigen Schriftstellern studieren, und uns nicht durch die Fabeln und Irrthümer der spätern Geschichtsschreiber irre führen lassen; so scheint es keinem Zweifel weiter unterworfen zu seyn, daß König **Ludwig** der **Deutsche** zuerst das **Herzogthum Sachsen**, welches bis dahin ohnstreitig durch Grafen und andere Befehlshaber und Richter regieret worden war, im J. 845. errichtet, und zwar **Ludolphen**, welcher aus einer angesehenen sächsischen Famile abstammte, zum **ersten Herzoge von Sachsen** ernennet habe a); nur ist es allerdings nicht minder ausgemacht richtig, daß die damaligen Herzöge von Sachsen nicht nur weit mehr, als die Herzöge späterer Jahrhunderte, vom Kaiser abhängig gewesen sind, sondern auch ihre Herzogthümer bloß durch den Willen und die Beleihung des Kaisers, nicht aber durch Erblichkeit besessen haben; indem diese letztere erst unter der verwirrten Regierung Kaisers **Heinrichs IV.** Wurzel geschlagen zu haben scheinet b).

a) *Hroswitae* Carmen *de primordiis et fundatoribus coenobii Gandersheim.* in *Leibnitii Scriptor. rerum Brunsvic.* Tom. II. p. 319. Einige wollen Wittekinden zum ersten Herzoge der Sachsen, nachdem solche von den Franken überwunden worden, bestimmen; andere nennen Lutger als solchen; noch andere geben Ecberten dafür aus, und nennen

nennen sodann Wicberten und Walberten, als ihre Nachfolger. Man kann sich hiervon aus Pfeffingers *Corp. juris publici*, Libr. I. Tit. XVI. §. 11. not. a. v. 12. Tom. II. p. 89. sqq. näher unterrichten, welcher der letztern Meinung folget, und sich hierzu durch den Herrn von Leibnitz in Introd. ad Tom. I. *Script. rerum Brunsv.* verleiten lässet.

b) Dem Herzoge Ludolph † 859. folgte erst sein ältester Sohn, Bruno, † 880. und dann sein jüngerer Sohn, Otto der Erlauchte, † 912. Dieser hinterließ den nachherigen König der Deutschen, Herzog Heinrich I. und auch diesen ließ der Kaiser Conrad das Herzogthum Sachsen, welches nach Heinrichs I. † 936. Tode auf dessen Sohn Otto den Grossen fiel, der aber sein Herzogthum Sachsen an Herrmann Billing vergab; indem man damals nicht gestatten wollte, daß ein König oder Kaiser der Deutschen irgend jemanden mit Lehnspflicht verwandt seyn dürfe. So kam denn das ludolphische Haus aus dem Besitze des Herzogthums Sachsen, und dagegen das billingische Haus zu dessen Regierung. Dem Herzog Herrmann Billingen † 973, folgte sein Sohn Bernhard I. oder Benno, † 1011, und dem letztern gleichfalls sein Sohn Bernhard II. † 1061. Unter dessen Söhnen Ordulf und Herrmannen, wovon der erstere Sachsen erhalten hat, scheinen schon Spuren von der Erblichkeit des Herzogthums Sachsen sich zu finden; indem Helmold in *Chronic. Slavor.* Libr. I. Cap. XXII. p. 557. davon folgendes schreibt: „Cujus (*Bernhardi Ducis*) *hereditatem Ordulfus* et *Hermannus*, filii ejus inter se partiti sunt: et quidem *Ordulfus* Ducatum suscepit gubernandum.„ Nach Ordulfs † 1072. Tode folgte ihm sein Sohn Magnus, † 1106. welcher aber keine männliche Nachkommenschaft verließ; dahero denn der Kaiser Heinrich V. das Herzogthum Sachsen an den Grafen von Supplinburg, Lothar, verlieh. Da dieser letztere aber sich im Jahr 1125. selbst auf den deutschen Thron schwung; so gab er sein Herzogthum an den Herzog von Bayern, Heinrich den Stolzen, einen Enkel von dem Herzog Magnus, wodurch denn Sachsen an das welfische Haus kam. Heinrich der Stolze † 1139. hinterließ seine Lehn- und übrigen Lande seinem minderjährigen Sohne, Heinrich dem Löwen, welcher aber im Jahr 1180. in die Acht fiel, und geschehen lassen mußte, daß das Herzogthum Sachsen ihm und

seinen Nachkommen entzogen, und dem askanischen Hause zu Theil wurde.

§. 2.

Nachdem nun aber das **Herzogthum Sachsen** durch die nurerwähnte Achtserklärung **Heinrichs des Löwen** eröfnet worden war a); so vergab solches der Kaiser in gedachtem 1180. Jahre an den damaligen Grafen **Bernhard von Askanien**, (oder **Aschersleben**,) welcher zwar die Herzogswürde sammt einigen alten sächsischen Landen bekam; nichts desto weniger aber geschehen lassen mußte, daß, wie schon oben erwähnt, einige der wichtigsten Pertinenzstücken an das Erzstift Kölln gediehen, der größte Theil der übrigen sächsischen Lande aber von den Nachkommen **Heinrichs des Löwen** besessen wurden. **Bernhard** war zwar daher immer von dieser Zeit an **Herzog zu Sachsen**, nur waren seine diesfallsigen Besitzungen gegen die vorigen Zeiten sehr eingeschränkt und zerstückelt worden, so, daß er bey seinen wenigen übrigen Landen keine erhebliche Macht besaß.

a) Die Rechtmäßigkeit der wider den Herzog Heinrich den Löwen vorgenommenen Achtserklärung hat von vielen Lehrern des Staatsrechts in Zweifel gezogen werden wollen; allein man muß sich nur in die damalige Verfassung des deutschen Reichs zurücksetzen, um sie aus dem richtigen Gesichtspunkte zu beurtheilen. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser mächtige Herzog die Befehle des Kaisers vernachläßigte, obschon diese damals für die deutschen Reichsstände weit verbindlicher waren, als sie es jetzt seyn mögen. Es ist ferner ausgemacht richtig, daß Heinrich, nach dem damaligen Reichsgebrauch, auf drey Hofläger des Kaisers zur Verantwortung seines Ungehorsams geladen wurde, und nicht erschien. Es ist auch nicht weniger wahr, daß damals die Kaiser bey den Achtserklärungen der Reichsstände weit ungebundenere Hände, als in den neuern Zeiten, hatten. — Und wer kann daher wohl die Beständigkeit jener Acht in Zweifel ziehen?

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Da nunmehr das Herzogthum Sachsen bis zum Jahr 1422. bey dem askanischen Hause verblieben, auch unter den Nachkommen Bernhards mit der würklichen Churwürde verbunden worden ist a); so müssen wir hier nothwendig die nähere Bewandniß anzeigen, welche es damals mit der eigentlichen herzoglichen Würde hatte. Wir bemerken aber hierbey zuvörderst, daß bey den alten Deutschen ein Herzog nichts anders, als ein solcher Befehlshaber war, welcher das Kommando seines Volks in Kriegszeiten und bey den Versammlungen des Volks ein vorzügliches Ansehen, und gleichsam den Vortrag hatte, und seit den Zeiten Kaisers Carl des Grossen unmittelbar von dem Kaiser abhängig war; als welcher ihn nach eignem Gefallen ein- und absetzen konnte, ohne daß damals an eine Erblichkeit dieser Würde zu denken war.

a) Zur Erläuterung der Erbfolge des askanischen Hauses kann die Stammtafel F. dienen.

§. 4.

Allein nachdem die Herzogthümer seit Heinrich IV. nach Erbrechte verfället wurden; erhielt die Sache eine ganz andere Wendung, indem in dieser Epoche das Ansehen der Herzöge sehr empor stieg. Sie wurden nunmehr eigne Landesherren, und übten schon hie und da die vorzüglichsten Rechte der Landeshoheit aus. Sie machten die angesehensten Grafen und Dynasten zu ihren Vasallen, erwarben durch Vergünstigungen der Kaiser ein Majestätsrecht nach dem andern, und breiteten dadurch ihre Macht weit aus. In Absicht des Herzogthums Sachsen finden wir dieses vorzüglich schon unter Heinrich dem Stolzen und Heinrich dem Löwen, und obschon der Herzog Bernhard, aus dem Hause Askanien, nicht so mächtig war; so behauptete doch sowohl er, als insbesondere seine Nachkommen, die herzogliche Würde auf eine eben so vorzügliche als standhafte Art.

§. 5.

Hauptsächlich wuchs das Ansehen des damaligen Hauses Sachsen durch den Erwerb der sächsischen Churwürde. — So wichtig aber auch die Entstehung dieser Würden für die deutsche Reichsgeschichte ist; eben so zweifelhaft ist sie auch. Alles, was sich darüber mit Gewißheit sagen läßt, ist wohl dieses, daß anfänglich alle Reichsstände an der Wahl der deutschen Kaiser und Könige Antheil genommen haben; daß dieses aber nachher, als die Erzämter für die alten herzoglichen Familien erblich, und die Kanzlerstellen der deutschen Monarchen mit den drey Erzstiftern, Mainz, Trier und Kölln völlig verbunden worden sind, diese nebst jenen weltlichen herzoglichen Familien sich bey der gedachten Wahl um so leichter ein vorzügliches Gewicht erwerben können, als die damaligen Wahltäge, wegen der Gefahr vor den Befehdungen, von den minder mächtigen Reichsständen wenig mehr besuchet wurden.

§. 6.

In der Folge der Zeit geschah es aber, daß selbst die einzelnen Linien der alten herzoglichen Familien darauf bedacht waren, um ihre Verwandten mit Hülfe der kaiserlichen Aussprüche und Privilegien von den Erzämtern und dem Wahlrechte auszuschliessen, bis endlich das Septemvirat dadurch eingeführt, und solches nachher durch die goldne Bulle Kaisers Carl IV. bestätigt wurde. — Wenigstens läßt sich hieraus sehr leicht erklären, warum noch im Jahr 1273. die beyden Herzöge von Sachsen, Johann I. und Albrecht, askanischen Stamms, (wovon dieser die wittenbergische, jener die lauenburgische Linie stiftete,) gemeinschaftlichen Antheil an der Wahl des römischen Königs Rudolphs I. von Habsburg nahmen. Allein nach Absterben dieses letztern finden wir, daß lediglich Albrecht II. Herzog zu

Sach-

Sachsenwittenberg, der im Jahr 1292. erfolgten Wahl Adolphs von Nassau beystimmte, die lauenburgische Linie aber sich damals gar keines Wahlrechtes anmaßte; woran nichts anders Schuld gewesen seyn mag, als daß zur Zeit des Wahltags des Herzogs Johann I. hinterlassene drey Söhne, Johann II. Albrecht und Erich noch unmündig waren a)

a) Pfeffingers *Corpus juris publ.* Libr. I. Tit. XVIII. §. 6. not. a. Tom. I. p. 1041. Wenigstens läßt sich keine andere Ursache auffinden, welche hierzu zureichend scheinen könnte.

§. 7.

Das Haus Lauenburg fing aber bald an, das ehedem ausgeübte Wahlrecht für sich zu verlangen; indem Herzog Johann II. schon bey der im Jahr 1298. vorgefallenen Wahl Albrechts von Oesterreich darauf Anspruch machte, auch nachher im Jahr 1309. bey der Wahl Heinrichs VII. sich nebst seinem Bruder Erich in dem Mitbesitze des Wahlrechts dadurch zu behaupten suchte, daß sie beyderseits ihre Stimmen dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg übertrugen a). Die vorzüglichsten Streitigkeiten über das sächsische Wahlrecht entstunden aber im Jahr 1314. nach Heinrichs VII. Tode, wo sich der Herzog Johann II. für Ludewig von Baiern, Herzog Rudolph I. von Wittenberg im Gegentheil für Friedrich von Oesterreich erklärte.

a) Vorzüglich merkwürdig ist in dieser Absicht das Wahldecret vom 11. August 1309. beym Pfeffinger *cit. libr.* Libr. I. Tit. V. Tom. I. p. 644. wo folgende Stelle vorkommt: „Et ego, *Waldemarus*, Marchio Brandenburgensis praenarratus pro me et Magnifico Viro, *Ottone*, Marchione Brandenburgensi, Patruo meo, cujus vices in hac parte gero, nec non Illustrium Virorum, *Johannis* et *Erici*, Fratrum, Ducum Saxoniae, qui etiam vi-

ces

ces ſuas in hoc caſu mihi commiſerunt, *ſi de jure vel de conſuetudine repertum fuerit, Eos fore in ipſa Electione admittendos*, vice et nomine etc.„ Dieſe Urkunde beweiſet denn nun wohl mehr als zu klar, daß man ſchon damals an dem Wahlrechte und dem diesfallſigen Herkommen des lauenburgiſchen Hauſes ſelbſt von Seiten der Mitſtände zweifelte. Heinrichs ſächſiſche Geſchichte, Th. I. S. 180.

§. 8.

Herzog **Rudolph I.** begründete aber die **Churwürde** für ſein Haus vorzüglich dadurch, daß er im Jahr 1338. an der errichteten Churverein Antheil nahm, und hiernächſt im Jahr 1346. der Wahl **Carls IV.** beyſtimmte; dahingegen es nunmehr der Herzog **Erich von Lauenburg** mit den erwählten Gegenkönigen hielt a), dadurch aber ohnſtreitig dieſes veranlaſſete, daß der Kaiſer **Carl IV.** den zwiſchen den **ſächſiſch-wittenbergiſchen** und **ſächſiſch-lauenburgiſchen** Häuſern über das **Erzamt** und die **Chur** obgeſchwebten Streit dergeſtalt zum Vortheil des erſtern entſchied, daß **Sachſen-wittenberg** die lauenburgiſche Linie in der Churwürde und dem Erzmarſchallamte durchgängig ausſchlieſſen ſollte b).

a) Heinrichs ſächſiſche Geſchichte, Th. I. S. 184.

b) M. ſ. die auf Befehl des Herzogs Julius Heinrichs von Lauenburg, edirte Abhandlung, welche den Titel führt: Daniel Mithofs Bericht wie die Herzöge zu Sachſen um ihre Wahlgerechtigkeit gekommen, in Ludewigs Erläuterung der goldnen Bulle, Th. II. S. 239. ff. In der goldnen Bulle ließ Kaiſer Carl IV. zwar dieſen Streit, und zwar vermuthlich um deswillen, weil er es jetzt mit keinem Theile verderben wollte, noch unentſchieden, allein bald darauf decidirte er ſolchen gedachtermaſſen zu Gunſten der ſächſiſch-wittenbergiſchen Linie.

§. 9.

§. 9.

So kam denn nun die **sächsische Chur** unter der Regierung Kaisers **Carl IV.** an das **askanische Haus Sachsen**, und zwar an die **sächsisch-wittenbergische Linie**; worauf solche Würde mit diesem Hause um so fester verknüpft wurde, als nurgedachter Kaiser durch jenes wichtige Reichsgrundgesetz die Rechte der Erstgeburt in den weltlichen Churfürstenthümern feststellte, auch nachher **Rudolph II.** Herzogen zu **Sachsenwittenberg** auf dem Hoflager zu **Metz**, wo eben die sieben letzten Titel der **goldnen Bulle** verfaßt wurden, am 27. Dec. 1356. mit der **Chur** und **Pfalz Sachsen**, so, wie mit dem **Erzmarschallamte**, feyerlich belehnte, und ihm die sogenannte **sächsische goldne Bulle** als einen Lehnbrief darüber ertheilte a); wie denn auch sowohl in diesem, als dem folgenden Lehnbriefe des Churfürsten **Wenzeslaus**, d. d. 10. Junii 1376. b) die Ausschliessung der **lauenburgischen** Linie von der sächsischen Chur nochmals bestätiget wurde.

a) Das hieher gehörige Fragment findet sich in Goldasts Reichssatzungen, Th. II. S. 56.

b) In diesem Lehnbriefe, oder der sogenannten zweyten sächsischen goldnen Bulle, findet man folgendes: „Es habe „seine kaiserliche Majestät mit guten Rath der geistlichen und weltlichen Churfürsten, auch vieler anderer „geistlicher und weltlicher Fürsten, Grafen, Freyherren „und Edlen, mit Gottes Hülfe künftige Fährlichkeit, „Irrung und Zweifel zu verhüten, aus kaiserlicher Gewalt beschlossen, daß niemand anders, denn sein lieber Mutter-Bruder, Herzog Rudolph zu Sachsen, „der jüngere, die Gerechtigkeit, Würdigkeit, Gewalt „und Macht, einen römischen König helfen zu wählen, „und sammt dem Herzogthume und Pfalz zu Sachsen, „desgleichen das Erzmarschallamt des heil. Reichs, auch „den Anfall zum Herzogthum Lüneburg haben sollte,„ u. s. w. M. s. Goldasts *Collect. constitut. imper.* Tom. I. p. 368.

§. 10

§. 10.

Seit dieser Zeit war nun die sächsische Churwürde das wahre Eigenthum der sächsisch-wittenbergischen Herzöge, welche solche bis zum Jahr 1422. erblich besassen. Allein in nurerwähntem Jahre starb der Churfürst Albrecht III. der letzte Zweig von dieser Linie. Nun fanden sich verschiedene Prätendenten zu der erledigten Churwürde und den dazu gehörigen Landen. Herzog Erich von Sachsenlauenburg war allerdings wohl der nächste Agnat des letzt verstorbenen Churfürsten. Er berief sich überdies noch auf eine Erbverbrüderung, welche zwischen den Söhnen Herzogs Johann von Sachsenlauenburg und Albrecht II. von Sachsenwittenberg, schon im Jahr 1308. errichtet, und vom Kaiser Carl IV. d. d. Frankfurt, 1367. und d. d. Tangermünde, Sonnabends vor St. Margarethen-Tag, 1374. a) bestätiget seyn sollte. Allein, so sehr auch einige Gelehrte sich von der Rechtmäßigkeit dieser Ansprüche überredet haben; so wenig sind sie doch bey näherer Untersuchung würklich gegründet.

a) Die letzerwähnte Urkunde findet man in Pfeffingers *Corp. juris publici*, Libr. I. Tit. XI. §. 4. not. a. Tom. I. p. 975 et 976.

§. 11.

Sollten die Herzöge von Sachsenlauenburg nach Abgang der sächsisch-wittenbergischen Linie ein gegründetes Recht auf die sächsische Churwürde haben behaupten können; so müßten sie entweder die Mitbelehnschaft an der Chur erhalten gehabt haben, oder doch zu beweisen im Stande gewesen seyn, daß schon Bernhard, der Stammvater beyder Linien, der erste Erwerber der sächsischen Chur gewesen sey. Allein beydes war hier nicht der Fall. Die Herzöge von Sach-

Sachsenlauenburg waren weder Mitbelehnte des damaligen Churhauses Sachsen, noch hatte auch der Herzog Bernhard die Chur besessen a). Jene angebliche Erbverbrüderung war aber, wie selbst die angeführten Urkunden besagen b), niemals zu Stande gekommen, und konnte daher jetzt keine Würkung haben. Wir können uns hierdurch überzeugen, daß der Kaiser gar nicht unrecht handelte, wenn er die sächsische Chur als ein erledigtes Reichslehn betrachtete.

a) Der Herzog Bernhard hatte zwar so, wie die übrigen Herzöge der alten deutschen Völkerschaften, das Stimmrecht bey den Wahlen der Kaisere und Könige: aber damals existirte noch keine Churwürde; als welche erst nachher entstund, und der sächsisch-wittenbergischen Linie zuerst unter Rudolph I. zugeeignet wurde. Wer daher ein gegründetes Recht auf die sächsische Churwürde und die damit verknüpften Länder nach Abgang der sächsisch-wittenbergischen Churfürsten aus dem Hause Askanien haben wollte, mußte seine Abstammung von dem Churfürsten Rudolph I. (als welchen man obenangezeigtermassen würklich als den ersten Erwerber der sächsischen Chur für sein Haus zu betrachten hat,) erweisen können. Da nun aber ein dergleichen Prätendent nicht vorhanden war; so konnte wohl der Kaiser bey der weitern Vergebung der erledigten sächsischen Churwürde die lauenburgische Linie mit allem Fug und Rechte übergehen. Joh. Burkh. Menkens Diss. *de Electoratu Friderico jure meritoque collato*, Lipsi. 1709. 4.

b) Die eigentliche Beschaffenheit mit der erdichteten Erbverbrüderung ergiebt sich vorzüglich aus der oben (§. 10. Anm. a.) angezeigten Urkunde, d. d. Tangermünde, Sonnabends vor St. Margarethen-Tag, 1374. in welcher weder von der Churwürde selbst die Rede ist, noch auch einer vorgängigen gültigen Erbverbrüderung nur mit einer Sylbe gedacht wird; vielmehr giebt der Kaiser bloß darinnen die Erlaubniß, einen dergleichen Vertrag noch für die Zukunft errichten zu dürfen. — Aber wo finden wir nun ein neueres Diplom, welches die würkliche Errichtung der angeblichen Erbverbrüderung bestätiget? — Oder wo treffen wir auch nur in glaubwürdigen Schriftstellern

stellern die mindesten Spuren davon an, daß die beyden sächsischen Linien aus dem Hause Askanien nach dem Jahr 1364. einen solchen Vertrag zu Stande gebracht haben? —

§. 12.

Am wenigsten konnte wohl bey Vergebung der erledigten sächsischen Churwürde auf die Ansprüche des Churfürsten Friedrichs von Brandenburg Rücksicht genommen werden; als welcher dieselbe um deswillen für seinen Sohn verlangte, weil dieser sich mit der Prinzessin Barbara, einer Tochter des letztverstorbenen sächsischen Churfürsten Rudolphs III. aus dem Hause Askanien, vermählet hatte. — Wäre Sachsen und die daran klebende Churwürde ein Feodum transmissione foeminarum gewesen, so möchte allenfalls diese sonderbare Prätension, in Absicht der mit der Prinzeßin Barbara erzeugten Kinder männlichen Geschlechts, nicht ganz ohne Grund gewesen seyn; allein da alle Churfürstenthümer schon, ihrem Ursprunge nach, wahre Mannlehne sind; so war dieser Anspruch ganz den Grundsätzen der deutschen Lehnsfolge zuwider. Unterdessen setzte sich doch der Churfürst Friedrich eigenmächtig in dem Besitz von Wittenberg und des Churkreises a); überließ aber solche nachher auf erhaltenem kaiserlichen Befehl an den Markgrafen von Meissen, Friedrich den Streitbaren, und entsagte durch eine Urkunde vom 25. Febr. 1423. b) allen seinen gemachten Ansprüchen.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 90.

b) Diese Urkunde findet sich in Johann Gottlieb Horns Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren, Leipz. 1733. 4. unter den Urkunden, Num. 270. Das Original davon liegt aber in dem Archive zu Weimar. Müllers sächsische Annalen, S. 12.

§. 13.

§. 13.

Das nächste Recht zu der erledigten **sächsischen Churwürde** hatte wohl würklich der nurerwähnte **Markgraf von Meissen, Friedrich der Streitbare**, indem er bereits wegen seiner grossen und unverkennbaren Verdienste um das deutsche Reich vom Kaiser **Sigismund** im Jahr 1420. die Anwartschaft darauf erhalten hatte a). Da nun also der Abgang der **sächsisch-wittenbergischen Churlinie** zu Ende des 1422. Jahrs wirklich erfolgte; so trug der Kaiser kein Bedenken, den sich um die sächsische Chur bewerbenden **Markgrafen von Meissen** dieselbe mit Genehmigung des Churkollegiums b) zu konferiren, und ihm eine besondere Urkunde darüber ausfertigen zu lassen c). Hierauf wurde auch der neue **Churfürst von Sachsen**, aus dem **markgräflich-meißnischen** Hause, nicht nur in das Churkollegium bey Gelegenheit des damaligen Kollegialtags zu **Bingen**, am 18. Jan. 1424. eingeführt d), sondern auch von dem Kaiser selbst zu Ofen, am 1. August 1425. mit der **Chur** und dem **Herzogthum Sachsen**, dem **Erzmarschallamt** und allen Zubehörungen, Rechten und Privilegien, feyerlich belehnt e), und hiernächst noch im folgenden 1426. Jahr durch eine weitläuftige Urkunde in dem Besitze dieser Würden, Länder und Gerechtsamen, wider die Ansprüche des **Herzogs von Lauenburg**, geschützet und bestätiget f).

a) Müllers Annalen, S. 10. Horns Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren, S. 157. a. Die Ursachen, warum Friedrich der Streitbare die Chur Sachsen erhielt, gründeten sich unter andern auch auf die Lage der sächsischen und meißnischen Länder und die Interceßion der Landschaft von Sachsen für denselben. Spalatin in Part. II. *Chronici* vom Herkommen der Churfürsten und Fürsten des löblichen Hauses zu Sachsen, beym Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs, Th. I. B. IV. Kap. XXIII. §. 40. und 41. S. 1495. Ueberdies ist auch merkwür-

würdig, daß Friedrich die Chur Sachsen sogar Titulo oneroso erwarb, indem er dem Kaiser die mäßige Summen von 100,000 Gülden dafür bezahlte.

b) Horn, a. a. O. S. 162. ff. Er erhielt über seine Aufnahme in dem Churfürstenrath von jedem Churfürsten einen sogenannten Willebrief. Müllers Annalen, S. 12.

c) Müllers Annalen, S. 11. f. Die Urkunde stehet beym Horn, S. 866. Num. 266.

d) Müller, S. 12. Horn, S. 162. und 889. Num. 288. Die Churfürsten mußten indessen doch die Ansprüche des lauenburgischen Hauses nicht für ganz unerheblich ansehen; indem Friedrich der Streitbare, ehe er die Introduktion in das Churkollegium erlangte, sich anheischig machen mußte, daß er in Ansehung der lauenburgischen Ansprüche sich der künftigen Entscheidung des römischen Königs und des Churfürstenraths unterwerfen wolle. Die darüber ausgestellten Reversalien finden sich ebenfalls beym Horn, S. 883. f. Num. 286.

e) Nebst der Chur erhielt Friedrich der Streitbare zugleich, als Pertinenzien des Herzogthums Sachsen, das Erzmarschallamt, die Pfalz Sachsen, nebst Haus und Stadt Altstädt, die Grafschaft Brene, und das Burggrafthum Magdeburg. Horn, S. 906. ff. Num. 308. und 309. Einige andere Schriften, wo erwähnter Lehnbrief zu befinden, haben wir oben (1. Abth. Abschn. 1. Anm. a. S. 17.) angezeigt.

f) Georg Spalatins *Vita Friderici I. Duc. et Elect. Sax.* in Menkens *Scriptor. rer. German. praec. Saxon.* Tom. II. p. 1070. seqq. Horn, S. 920. ff.

§. 14.

So gelangte denn die Churwürde auf das **markgräflich-meißnische Haus**, wettinischen Stamms, welches sich mit **Friedrichs II. Söhnen Ernst und Albrecht** in die beyden noch blühenden Linien theilte; wo denn die Churwürde, nach dem eingeführten Rechte der Erstgeburt, bey den Nachkommen **Ernsts** bis auf Churfürsten

fürsten **Johann Friedrich** verblieb, und solche von der zwischen erwähnten beyden Brüdern im Jahr 1485. geschehenen Ländertheilung gesetzmäßig ausgeschlossen wurde a). **Ernst** hatte auch bald nach dem Ableben seines Vaters die Belehnung mit der Chur vom Kaiser **Friedrich** III. erhalten b), und verfällte solche sodann mit allen Annexis auf seinen Sohn **Friedrich** III. welcher den Beynamen der **Weise** erhielt, und am 23. April 1487. für sich, seinen Bruder **Johann** und seinen Vetter Herzog **Albrechten**, die kaiserliche Behnung von nurgedachtem Kaiser **Friedrich** III. empfing c). Da aber **Friedrich** der **Weise** ohne rechtmäßige männliche Nachkommen starb; so verfiel die Chur auf seinem Bruder **Johann** dem Beständigen, und nach dessen Ableben auf **Johann Friedrichen**, einem Enkel des Churfürsten **Ernsts**.

a) Die in dem Theilungsvertrage vom Jahr 1485. befindlichen Worte (beym Glafey a. a. O. unter den Beylagen Num. I. S. 790.) sind folgende: Doch hir Inn das Herzcogtum und kurfürstentum zcu Sachssen Vns Herzcogen Ernst als kurfürsten vnd vnsern Nachvolgenden erben, die nach vns kurfürsten sein werden zcustehinde, vßgeslossen.

b) Glafey, a. a. O. S. 100.

c) Glafey, S. 128.

§. 15.

Churfürst **Johann Friedrich** erhielt auch würklich vom römischen Könige, vermöge kaiserlichen Auftrags, am 20. November 1535. zu Wien die Lehn über die **Chur Sachsen** und deren Zubehörungen a); aber sein an sich löblicher Eifer für die Religion und den Fortgang der Reformation, und seine dabey dem Kaiser bewiesene Widersetzlichkeit zogen ihm und seinen Bundsgenossen die unterm

term 20. Julii 1546. erfolgte Achtserklärung zu b), welche denn nach den Grundsätzen des damaligen Staatsrechts nicht ungerecht genennet werden mag; da zu jenen Zeiten nur eine einzige herrschende Religion im Reiche war, und diese wider Willen des Kaisers nicht abgeändert werden konnte c); indem ja damals die Reichsstände auf das Jus reformandi nicht die mindesten gegründeten Ansprüche machen konnten, und mithin es ein würkliches gesetzwidriges Unternehmen war, daß die schmalkaldischen Bundesgenossen zur Verbesserung der Religion die Waffen ergriffen.

a) Müllers Annalen, S. 90.

b) Friedrich Hortleders Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs ꝛc. wie auch von Rechtmäßigkeit, Anfang und Fort- und endlichen Ausgang des deutschen Kriegs, 2. Th. Gotha 1645. Fol. Th. II. B. III. Kap. 16. S. 312. ff. Die Ursachen, welche der Kaiser der Achtserklärung zum Grunde legte, waren nach den Grundsätzen des Staatsrechts gar nicht unerheblich. Er sagte: „Die Geächteten hätten alle „seine bisher angewandte Mühe, die Religionsspaltung „beyzulegen, und den gemeinen Frieden zu erhalten, „verhindert, und auch andere Stände zum Ungehorsam „gereitzet; hätten den Landfrieden, und zwar vorzüglich durch die packischen und braunschweigischen Händel gebrochen; hätten verschiedene geistliche Stifter „und weltliche Güther eingezogen, das Cammergericht „in Verwaltung der Justiz gehindert und sogar aufgehoben, und sowohl unter sich, als mit auswärtigen „Mächten gefährliche Bündnisse gemacht„ Und im Grunde waren dieses alles keine leeren Beschuldigungen. Die schmalkaldischen Bundesgenossen verbreiteten wider den Willen ihres Oberherrn eine Religion, die an sich vortreflich ist, und deren persönliche Ausübung der Kaiser, ohne ungerecht zu handeln, um so weniger wehren konnte, als er sich schon durch den nürnberger Religionsfrieden vom 23. Julii 1532. und den cadanischen Vertrage vom 29. Junii 1535. (welcher beym Hortleder, a. a. O. Th. I. B. I. Kap. 10. S. 64. ff. und Th. I. B. III. Kap. 13. S. 886. f. zu finden ist,) erkläret hatte, daß keine Gewalt in

in Religionssachen weiter gebraucht werden sollte. Die schmalkaldischen Bundsgenossen scheinen aber würklich zuerst durch ihre kriegerische Verfassung, in welche sie sich setzten, und vorzüglich durch die packischen und braunschweigischen Händel, jene Verträge überschritten zu haben; wie sie selbst durch ihr unterm 15. Julii 1546. erlassenes Manifest einigermassen eingestehen mußten. Sleidan *de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare*, s. l. 1557. 8. Libr. XVII. p. 289. sq.

c) Das Recht, den öffentlichen äussern Gottesdienst anzuordnen und zu reformiren gehöret nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu den wesentlichen Majestätsrechten, welche die deutschen Reichsstände sich bloß in so weit mit Recht anmassen mögen, als ihnen solche zugestanden worden sind. Allein wenn hatten die schmalkaldischen Bundsgenossen dieses Recht mitgetheilet erhalten? — So gewiß die Reformation die heilsamste Sache, von Seiten der Religion und der Politik betrachtet — ganz ohnstreitig war; eben so gewiß scheint es zu seyn, daß sie in ihrer ersten Entstehung manche Ungerechtigkeiten mit sich führte.

§. 16.

Es scheint daher würklich, als wenn der Churfürst Johann Friedrich nicht ganz ohne alle Gründe in die Acht erklärt worden sey. Und es ist übrigens ein sehr schwacher Grund wider die Rechtmäßigkeit derselben, wenn man sich darauf beruft, daß der Kaiser hierbey ohne Zuziehung der übrigen Churfürsten verfahren habe a); da es an sich ausgemacht ist, daß die Einwilligung der Churfürsten in die Achtserklärung der Reichsstände erst durch die neuern Wahlkapitulationen nothwendig worden ist, und daß der Kaiser in damaligen Zeiten, als seine oberstrichterliche Gewalt hierinn noch nicht eingeschränkt war, sehr füglich eigenmächtiger Weise zu Werke gehen konnte. Es scheint daher auch von dieser Seite jene Achtserklärung ganz rechtmäßig gewesen zu seyn, so sehr sie auch von den meisten Schriftstellern angefochten, und als ungültig verworfen wird. a)

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 104. welcher ebenfalls jene Achtserklärung vor ungesetzmäßig ansieht; aber ohnstreitig das ältere und neueste deutsche Staatsrecht mit einander verwirret.

§. 17.

Diese Achtserklärung, deren Vollstreckung dem Herzog **Moritz**, wider seinen Vetter **Johann Friedrich** I. übertragen wurde, veranlaßte immittelst für letztern den Verlust seiner Churwürde und aller damit verknüpften Lande und Gerechtsamen; nachdem er nemlich am 24. April 1547. in dem bekannten Treffen bey **Mühlberg** geschlagen, und dem Kaiser als ein Gefangener überliefert, auch sogar das Todesurtheil über ihn gesprochen, aber nicht vollzogen, sondern in Gefangenschaft verwandelt worden war. Bey dieser Gelegenheit mußte denn nun **Johann Friedrich** I. sich zu der unterm 19. May 1547. abgeschlossenen **Wittenberger Capitulation** a). verstehen, und hierinn der Churwürde und aller darauf habenden Gerechtsamen, für sich und seine Nachkommen, imgleichen seiner Gerechtigkeiten an **Magdeburg**, **Halberstadt** und **Halle**, und seine übrigen Lande, bis auf diejenigen, so seinen Kindern wegen der verwilligten 50000 rheinischen Gulden jährlichen Einkommens, angewiesen, und ihnen nachher durch den **Restitutionsbrief** vom 27. August 1552. b) erblich überlassen wurden, entsagen und sich begeben.

a) Die Wittenberger Kapitulation findet sich in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen, Num. III. S. 832 — 841. imgleichen in Lünigs deutschem R. A. Part. sp. Cont. II. Abth. IV. Absch. II. S. 289. ff.

b) Hortleder a. a. O. Th. II. B. III. Kap. 88. S. 960.

§. 18.

Nun erinnern zwar eine Menge Publicisten wider die Gültigkeit der erwähnten **wittenberger Kapitulation** unter andern dieses, daß α) ein gefangener Fürst sich seiner Rechte verbindlicher Weise nicht begeben, am wenigsten aber β) seinen unschuldigen Nachkommen dabey präjudicirlich seyn könne; allein ad α) ist es noch gar keine unumstößliche Wahrheit, daß die Verträge eines gefangenen Fürsten nach dem natürlichen Rechte ungültig sind, überdies würde aber auch hierbey auf jene Gefangenschaft um deswillen weiter nichts ankommen, weil **Johann Friedrich** I. seiner Rechte ohnedies schon durch die Acht verlustig war, ohne daß er sich solcher weiter zu begeben nöthig hatte; hiernächst aber auch diese Entsagung noch durch den **Naumburger Vertrag**, d. d. Naumburg, den 24. Januar 1554. a) und also ganz freywillig genehmiget, ja ad β) in diesem Vertrage auch selbst von den Söhnen des geächteten Churfürsten allen An- und Zusprüchen auf die Chur und Zubehörungen sich allenthalben begeben worden ist. Wir geschweigen hierbey, daß allerdings die Gesetze auch die Kinder derjenigen, so die Majestät beleidiget haben, bestrafet, und der väterlichen Güter beraubet wissen wollen b).

a) Glafey a. a. O. unter den Beylagen Num. IV. S. 547. woselbst sich der geborne Churfürst und seine drey mit unterschriebenen Söhne aller benannten und unbenannten Ansprüche auf das kräftigste begeben.

b) Goldne Bulle, Tit. XXIV. §. 4. Cf. *Leyseri Medit ad Pandect.* Sp. DLXVIII. Med. 19—21. T. VIII. p. 656 sq.

§. 35.

Noch andere suchen aber die durch den Herzog **Moritz** erworbene, und auf die albertinische **Linie** gekommene Churwürde der letztern dadurch einigermassen strei-

tig, oder doch vielmehr ihren Erwerb für den Augen der Welt gehäßig zu machen, daß sich besagter Herzog, nachheriger Churfürst **Moritz**, mit dem Kaiser schon lange vorher über die Chur verstanden habe; und man rechnete letztern schon dieses als ein Verbrechen an, daß er sich der Achtsvollstreckung gegen seinen Vetter unterzog. So wenig wir ihn nun von einem geheimen Einverständnisse mit dem Kaiser über die **sächsische Churwürde** freysprechen mögen; so richtig und gesetzmäßig entschuldiget er sich doch in seiner darüber bekannt gemachten Vertheidigungsschrift a), in welcher er sich denn nicht nur auf den Willen des Kaisers und den diesem schuldigen Gehorsam, (welchen aber seine Mitstände damals sehr ausser Augen setzten,) mit gutem Grunde beziehet, sondern auch ganz weislich noch anführet, daß es besser sey, daß die sächsischen Lande von ihm, als von einem Fremden überwältiget würden.

a) Man findet diese Schrift beym Hortleder, Th. II. B. III. K. 41. S. 489. ff.

§. 20.

Es sey nun aber alle dem, wie ihm wolle; so bleibt doch so viel ausgemacht richtig, daß Churfürst **Moritz** die **sächsische Churwürde**, wo nicht auf eine edle, doch auf eine zu Recht völlig beständige Art erlangte; indem ihm solche nicht nur von dem Kaiser am 4. Junii 1547. übertragen a), sondern er auch von diesen, mit Genehmigung und in Beyseyn der übrigen Churfürsten, am 24. Febr. 1548. auf dem Reichstage zu Augsburg damit feyerlichst beliehen wurde b). Wenn daher bey dem Erwerb der Chur, in Absicht **Moritzens**, würklich eine Ungerechtigkeit wider den Churfürst **Johann Friedrichen** und seine Nachkommen vorgegangen wäre; so würde sich derselben ganz allein der Kaiser schuldig gemacht haben, und könnte solche **weder Moritzen**, noch den

übri-

übrigen Nachfolgern in der Chur, albertinischer Linie, im mindesten beygemessen, am wenigsten aber den letztern an ihren erlangten Rechten schädlich werden.

a) Der Kaiser nennte den Herzog Moritz bereits vor dem Mühlberger Treffen, und zwar schon in einem Schreiben vom 31. Januar. 1547. und in einem andern vom 22. März d. J. des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst. Hortleder a. a. O. Th. II. B. III. Kap. 63. S. 548. Kap. 76. S. 565. Man siehet hieraus, daß der Kaiser dem Herzoge bald nach der wider Johann Friedrichen gesprochenen Achtserklärung die Chur würklich zugesichert haben muß.

b) Kurzer Bericht, welchergestalt K. Carl V. H. Moritzen mit der Chur Sachsen öffentlich belehnet hat, beym Hortleder, a. a. O. K. 85. S. 926. ff. Cf. *Nicol. Mamerani investitura regalium Mauritii*, in *Simonis Schardii Opere historico*, Basil. 1574. in fol. T. II. p. 1661. seqq. Es ist bekannt, daß der seiner Chur beraubte Johann Friedrich selbst die Belehnung Moritzens mit vieler Gelassenheit mit ansahe. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 147.

§. 21.

Da **Moritzens** Bruder, der um die gesetzliche Verfassung des Churfürstenthums Sachsen sich während seiner nachherigen Regierung so verdient gemachte **August**, zugleich die Mitbelehnschaft wegen der Chur und Zubehörungen durch seinen Gevollmächtigten, den Grafen **Hans Hoier** zu **Mannsfeld** erhalten hatte a), und Churfürst **Moritz** durch die im Treffen bey **Sieversshausen** empfangene Wunde am 11. Julii 1553. ohne Nachkommenschaft gestorben war; so fiel nunmehr die Chur an den nur erwähnten Herzog **August**, welcher auch, aller Widersprüche des ehemaligen Churfürsten **Johann Friedrichs** ohngeachtet, solche in Besitz erhielt, und damit, nachdem jene Ansprüche der ernestinischen Linie durch den **Naumburger Vertrag** vollends gänzlich gehoben waren, vom

Kaiser Maximilian II. in Augsburg am 23. April 1566. unter freyen Himmel feyerlich belehnet wurde. b)

a) Hortleder a. a. O. Th. II. B. III. Kap. 85. S. 927. ff. Schon diese Belehnung zur gesammten Hand war genung, um den Herzog August nach unbeerbtem Absterben seines Bruders das erste und beste Recht auf die sächsische Chur und die dazu gehörigen Lande und Gerechtsame zu geben, und ihn wider die Prätensionen des geächteten, und bloß in Absicht der herzoglichen Würde und der ausgeworfenen Lande restituirten, Johann Friedrichs I. sattsam zu verwahren. Ueberhaupt hat August die Churwürde mit allem Zubehör auf eine eben so gesetzmäßige, als gute und löbliche Art erhalten. —

b) Nicolaus Mamerans kurzer Bericht, welchergestalt vom Kaiser Maximilian II. der Churfürst Augustus zu Sachsen seine Reichslehne und Regalien öffentlich unterm Himmel empfangen ꝛc. in Chr. Gottl. Buders nützlicher Sammlung ungedruckter Schriften ꝛc. Frkf. und Leipz. 1735. 8. S. 73. ff. Es erinnert hierbey Heinrich in s. sächsischen Geschichte, Th. II. S. 264. ganz richtig, daß dieses das letzte Beyspiel in der deutschen Reichsgeschichte von einer feyerlichen Belehnung unter freyen Himmel ist, und daß bereits Maximilian I. die minder solennen Belehnungen in der Kammer (Investituram in camera) seit dem J. 1505. eingeführet hat; als in welchem Jahre Herzog Georg der Bärtige, oder der Reiche, auf die letztere Art auf dem Reichstage zu Kölln die Lehn erhielt.

§. 22.

Und so ist denn nun die sächsische Churwürde mit allem Zubehör auf die jüngere albertinische Linie, Meißner oder wettinischen Stamms gekommen, und bey derselben bis auf den heutigen Tag verblieben. — Wir erinnern hierbey, daß wir diese historischen Thatsachen vorzüglich um deswillen angeführt haben, um unsere Leser auf die mit der Chur Sachsen verknüpfte Gerechtsame und deren Entstehung desto aufmerksamer zu machen, weil sie sich auf diese Art am besten in ihrem ganzen Umfange übersehen lassen. — Man kann aber

alle

alle diese Rechte und Befugnisse am füglichsten in solche eintheilen, welche allen Churfürsten gemein sind, und dann in solche, welche jeder Churfürst insbesondere hergebracht hat. Wenigstens ist diese Eintheilung der churfürstlichen Gerechtsamen fast von allen berühmten Lehrern des deutschen Staatsrechts, und insbesondere auch vom **Pfeffinger** gebilliget worden.

§. 23.

Die erstern kann man aber wieder in der Maasse von einander trennen, daß man zuvörderst alle diejenigen Rechte durchgehet, welche überhaupt allen Churfürsten gemein sind, und dann diejenigen absondert, welche bloß den weltlichen Churfürsten für den geistlichen, und diesen für jenen zukommen a). Die vorzüglichsten Gerechtsame aller Churfürsten überhaupt dürften nun wohl 1) in dem Besitze gewisser **Churlande**, 2) in dem **Wahlrechte** der römischen Kaiser und Könige, 3) in dem **Sitz- und Stimmrechte** in dem **Rathe** der **Churfürsten** und in der Theilnahme an allen denjenigen Reichsangelegenheiten, in welchen der römische Kaiser entweder an die Einwilligung der Churfürsten insbesondere, oder überhaupt an die Genehmigung aller Reichsstände durch die Kapitulationen und Reichsgrundgesetze gebunden ist, 4) in dem **Erwerbungsrechte mehrerer Reichslande**, ohne besondere erforderliche Einwilligung des Kaisers, 5) in denen ihnen beygelegten **königlichen Ehren**, 6) in der **Präeminenz** ihrer und ihrer Gesandten für den Gesandten der **freyen Republiken** und **ungekrönten Häupter**, auch allen übrigen **Reichsständen** b), und vielen andern dergleichen Gerechtsamen, bestehen.

a) Die allgemeinen Rechte der Churfürsten gehören eigentlich nicht hierher, sondern in das Staatsrecht des ganzen deutschen Reichs. — Statt einer weitern Untersuchung derselben bemerken wir daher nur folgende Schriftsteller: Joachim Ernst Crügers Discursus *fulgentissima Novem-viro-*

virorum jura, quibus prae caeteris Germaniae principibus gaudent, exhibentes, Colon. Brand. 1696. 4. C. Freyherrns von Friesen. Diss. *de praecipuis Electorum praerogativis*, Vitemb. 1700. 4. Johann Jacobs Freyherrn von Walpott (Johann Heinrichs Selzens) Diss. *de Electorum juribus praerogativis* etc. Argentor. 1710. 4. und *Novemviratus*, oder kurzer Entwurf von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun hohen Churhäuser des heil. R. Reichs, Frkf. 1741. 4.

b) Die Churfürsten haben sich vorzüglich viele auszeichnende Jura ceremonialia für den übrigen Fürsten und Ständen des deutschen Reichs zu erwerben gewußt, und sind auf deren Erhaltung immer sehr aufmerksam gewesen. — Hierher gehört es z. B. daß sie sich das Recht, Gesandte der ersten Ordnung schicken zu können, ausschliessend anmassen, solches selbst den altfürstlichen Häusern verweigern, und dagegen für ihre Gesandten von letztern den Titel: Excellenz, verlangen. — Nur unter sich selbst suchen die Churfürsten, ausser der festgestellten Rangordnung im Sitzen, Gehen und Votiren, eine durchgängige Gleichheit zu erhalten.

§. 24.

So viel nun aber den **Besitz der Churlande** anbetrift; so ist den weltlichen Churfürsten hierbey noch insbesondere das **Recht der Primogenitur** a) und die daraus fliessende Untheilbarkeit ihrer Chur und der damit verknüpften Erblande dergestalt eigen, daß hier die Erbfolge ganz nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts beurtheilt werden muß. Es haftete aber das Wahlrecht vor völliger Begründung des Septemvirats auf keinen bestimmten Landen, sondern überhaupt auf den ganzen Herzogthümern und Familien; mithin konnten auch damals noch gar keine Churlande existiren. Allein durch Einführung des Primogeniturrechts wurde es allerdings nothwendig, daß dem Erstgebornen zu Bestreitung der mit der Chur verbundenen Oblasten bey den Ländertheilungen ein Stück Landes voraus ausgesetzet werden mußte b); und

und hierdurch entstunden denn die deutschen Churlande, mit welchen die Churen unzertrennlich verknüpft wurden.

a) Das Recht der Erstgeburt bey den weltlichen Churfürstenthümern begründete bekanntermassen Kaiser Carl IV. durch die goldne Bulle, Tit. VII.

b) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 406.

§. 25.

Zur Entstehung der **sächsischen Churlande** oder des **sächsischen Churkreises** finden wir in dieser Rücksicht schon unter den askanischen Churfürsten den Grund geleget; indem die **askanisch-wittenbergischen Erblande** sogleich nach eingeführtem Primogeniturrechte als ein Pertinenzstück der Chur angesehen, und daher zwischen den Brüdern **Rudolph II. Otten** und **Wenzeslaus** nach Absterben ihres Vaters **Rudolphs I.** keinesweges getheilet, sondern lediglich auf den ältesten Sohn verfället wurden. Selbst der Kaiser **Sigismund** sahe nach Abgang des askanisch-wittembergischen Hauses das **Herzogthum Sachsen**, die **Pfalz** und das **Haus zu Allstedt**, die **Grafschaft Brene**, das **Burggrafthum Magdeburg** und das **Grafengedinge zu Halle**, als Annexa der **sächsischen Chur** an, und belehnte daher **Friedrich** den **Streitbaren** nicht bloß mit der Chur, sondern auch noch ausdrücklich mit den nurerwähnten Pertinenzstücken a). Wären sie nicht als solche betrachtet worden; so hätten die Herzöge von **Sachsenlauenburg**, wenn auch schon nicht auf die Chur **Sachsen**, und die von **Albrecht II.** erworbene **Pfalz Sachsen** und **Grafschaft Brene**, doch wenigstens auf die von ihrem Stammvater, dem Herzoge **Bernharden** von Askanien ererbten, und erworbenen übrigen Besitzungen die scheinbarsten Ansprüche machen können b).

a) M. ſ. den mehrerwähnten Lehnbrief Friedrich des Streitbarn in Lünigs deutſchem Reichsarchive, Part. ſpec. Abth. IV. Abſch. II. S. 6. f. Horn a. a. O. S. 906. ff. Num. 308. und 309. und in den oben (im I. Abſchn. §. 5. Anm. a) S. 17.) erwähnten Schriften.

b) Die Herzöge von Sachſenlauenburg möchten daher wohl immer einiges Recht gehabt haben, der Vereinigung der ſächſiſchen Churwürde mit den alten aſkaniſchen Erblanden zu widerſprechen; oder doch auf die Ertheilung der Mitbelehnſchaft zur geſammten Hand zu dringen. — Sie hatten aber ihre Rechte dadurch vernachläßiget, daß ſie immer die Chur ſelbſt, nicht aber die Mitbelehnſchaft bey Kaiſer Carl IV. ſuchten. Die letztere dürften ſie damals mit leichter Mühe erlanget haben, wenn ſie nur dagegen jenen Anſprüchen entſaget hätten.

§. 26.

Daß nun aber die gedachten Beſitzungen und Würden ſelbſt unter den ſächſiſchen Churfürſten, **meißniſchen** Hauſes, und bis auf den heutigen Tag, als würkliche untrennbare Annexa des **Churfürſtenthums Sachſen** betrachtet worden ſind, beweiſet die Geſchichte mehr als zu deutlich. Bey allen jenen Ländertheilungen, welche **Friedrichs** des **Streitbarn** Söhne unterm 4. Januar, 1436. uud 25. Februar 1437. a) imgleichen unterm 10. September 1445. b) und nachher **Friedrichs** II. oder des **Sanftmüthigen** Söhne, **Ernſt** und **Albrecht** unterm 26. Auguſt 1485. c) vornahmen, wurden obige Beſitzungen allemal von der Theilung ausgenommen, und bey der Chur gelaſſen d). Selbſt damals, als die **ſächſiſche Chur** von der erneſtiniſchen Linie getrennet, und der Churfürſt **Moritz** damit beliehen wurde; erhielt er alle erwähnte Pertinenzſtücke der Chur ausdrücklich mit zur Lehn, wie ſolches der oben angeführte Lehnbrief deutlich genung beſaget.

a) Lünigs deutſches Reichsarchiv, Part. ſpec. Cont. II. Abth. IV. Abſch. II. S. 211. Num. 25. u. 26.

b) Lünig a. a. O. S. 222. ff. Num. 32. c)

c) Lünig a. a. O. S. 237. ff. Glafey a. a. O. unter den Urkunden Num. 1. S. 789. ff.

d) Herzog Albrecht wollte zwar allerdings die Pfalz Sachsen und das Burggrafthum Magdeburg mit in die Theilung gebracht wissen: allein da sich Churfürst Ernst eben um deswillen, weil er sie als Pertinenzstücken der Chur ansahe, mit Recht verweigerte; so wurden endlich im J. 1486. mit beyderseitiger Genehmigung Schiedsrichter niedergesetzet, welche aber, wie aus der diesfallsigen Urkunde, beym Lünig a. a O. S. 256. ff. erhellet, hierüber nichts Bestimmtes entschieden. In den grimmaischen Verrrage v. J. 1533. wurde aber doch endlich die Sache dergestalt beygelegt, daß sich Albrechts Sohn und Nachfolger, Herzog Georg, seine Ansprüche darauf begab. Lünig a. a. O. Num. 47. S. 44. ff.

§. 27.

In der Folge sind denn nun unter der Regierung der Churfürsten von Sachsen, albertinischen Stammes, die bereits oben angezeigten inkorporirten Lande mit den alten Churlanden obgedachtermassen völlig vereinbaret worden, so, daß diese nunmehr einen gemeinsamen von dem **Churfürstenthum Sachsen** untrennbaren Landeskörper ausmachen. — Aus allen diesem ergiebt sich aber so viel, daß man die Entstehung der eigentlichen **sächsischen Churlande**, oder des sogenannten Churkreises, als eines mit der Chur Sachsen verbundenen Pertinenzstückes, — schon unter den sächsischen Churfürsten aus dem Hause Askanien aufsuchen, und vorzüglich aus den **sächsischen goldnen Bullen** und den Lehnbriefen **Friedrichs** des **Streitbaren** und **Moritzens** bewähren muß.

§. 28.

In Absicht des allen Churfürsten gemeinen **Wahlrechtes** bemerken wir nur so viel, daß der **Churfürst** von **Sachsen**, oder, während seiner Unmündigkeit, sein nächster Agnate, die **dritte Stimme** unter den weltlichen

chen **Churfürsten** bey den Wahlen der römisch-deutschen Kaiser und Könige hat; wobey uns denn zugleich die Geschichte belehret, daß das hohe **Churhaus Sachsen** bey diesen Gelegenheiten immer einen sehr wichtigen Einfluß auf die Ernennung der Kandidaten gehabt, die ihm verschiedentlich angetragene Kaiserwürde aber allemal von sich abgelehnt hat.

§. 29.

Eben so führt auch der **Churfürst von Sachsen** bey allen Versammlungen der Reichsstände sowohl, als in dem Rathe der Churfürsten, die **dritte weltliche Stimme**, welche denn, ohne Rücksicht auf seine personelle Religion, um deswillen als eine protestantische Stimme angesehen werden muß, weil die protestantische, und zwar die evangelisch-lutherische Religion, nach dem deshalb im deutschen Reiche zur Norm angenommenen dekretorischem Jahre, in dem Churfürstenthum Sachsen die herrschende ist. Zugleich erinnern wir, daß der Churfürst von Sachsen in dieser Qualität auch bey den übrigen Reichsangelegenheiten allenthalben konkurriret, und zugleich unter die Glieder der sonst üblichen ordinairen Reichsdeputationen gehöret.

§. 30.

Was den Rang des Churfürsten von Sachsen anlanget; so ist bekannt genug, daß er der sechste in der hergebrachten Ordnung ist, so, daß ihm die **Churfürsten von Mainz, Trier und Kölln**, imgleichen der **König von Böhmen** und **Churfürst von Pfalzbaiern**, vorgehen; dahingegen ihm die **Churfürsten von Brandenburg und Hannover** nachstehen. Bey solennen Prozeßionen hingegen geht er nebst seinem Erbreichsmarschalle unmittelbar vor dem Kaiser her, wie denn die diesfallsige Rangordnung im Gehen, Sitzen und Stimmengeben durch

durch besondere errichtete Verträge in jedem eintretenden Falle sattsam bestimmet ist.

§. 31.

Ueberdies sind nun noch verschiedene Erz- und Erbämter, insbesondere 1) das **Amt eines Reichsverwesers** in den Landen sächsischen Rechtens, und allen denjenigen Provinzen, so dazu gerechnet werden, 2) das **Erzmarschallamt des heil. römischen Reichs**, 3) das **Oberjägermeisteramt**, 4) das **Amt eines Pfalzgrafen**, u. d. m. mit der sächsischen Churwürde, jedoch nur mittelbar, verknüpft, und wir müssen solche daher in besondern Abschnitten vortragen; indem sie nicht als ursprüngliche Annexa des Churfürstenthums Sachsen betrachtet werden können; so genau sie auch nunmehr mit demselben vereiniget sind.

§. 32.

Sollte man uns endlich noch die Frage vorlegen: ob man dem Churfürsten von Sachsen, als **Herzoge zu Sachsen**, nicht auch noch besondere Gerechtsame für den Herzogen des deutschen Reichs zuschreiben könne? so tragen wir gar keinen Zweifel, dieses zu bejahen; allein wir erinnern dabey zugleich, daß diese Rechte gegenwärtig größtentheils als aus dem Erzmarschallamte herfliessend — betrachtet werden; ob sie schon eigentlich einzig und allein der herzoglichen Würde zuzuschreiben seyn mögen. Hieher scheint uns z. B. zu gehören, daß der Churfürst von Sachsen mit seinen Völkern bey der Reichsarme den ersten Angriff hat, und dergleichen ähnliche Gerechtsame mehr ausübet, welche wir unten, wo wir von dem Erzmarschallamte reden werden, weiter anzeigen wollen. Nur dieses einzige dürfte noch der Bemerkung nicht unwürdig seyn, daß das herzoglich-sächsische Haus in seinen Streitig-

tigkeiten schon von Alters her das **gemeine Sachsenrecht** als eine verbindliche Norm anerkannt a), solches in seinen Landen gehandhabet, und sich die authentische Erklärung desselben allenthalben angemasset hat; daher denn einige Gelehrte dem jedesmaligen **Churfürsten von Sachsen** als den Beschützer und gültigen Interpreten des **gemeinen Sachsenrechts** angesehen wissen wollen b).

a) Schon die Markgrafen in Meissen wurden im Jahr 1350. von Kaiser Carl IV. auf das Recht, so die Sachsen gegen Kaiser Carln den Grossen erworben und behalten haben, ausdrücklich belehnet Die diesfallsigen Lehnbriefe liefert Struv in Diss. *de officiis Imperii Saxonicis*, p. 145. sqq.

b) Die ganze Behauptung beruhet lediglich auf die von den Sachsen behauptete Autonomie, von welcher wir bey Erörterung des Erzmarschallamts weiter zu reden Gelegenheit haben werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den

übrigen Würden eines Churfürsten von Sachsen, und den damit verbundenen Gerechtsamen.

---

§. 1.

Die herzogliche Würde des dermaln regierenden Hauses Sachsen gründet sich aber nicht bloß auf das Herzogthum Sachsen, sondern auch auf die Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen. Denn ob sich schon das Haus Sachsen in dem Besitze dieser Länder nicht befindet; so stehet ihm doch ein unwidersprechliches Recht darauf zu, daher man ihm auch die disfallsige herzogliche Würde nicht absprechen kann. Nur müssen wir allerdings gestehen, daß uns keine besondere Gerechtsame bekannt sind, deren sich dieses Haus deshalb zu erfreuen hätte, ja, daß diese Herzogthümer ganz und gar nicht zu jenen alten Herzogthümern gehören, welche sich schon in den ältesten Zeiten gründeten, und ihren Namen von den sich vereinigten deutschen Nationen erhielten a).

a) Als alte Herzogthümer betrachtet man gemeiniglich nur die Herzöge von Bayern, die Herzöge von Sachsen, die Herzöge von Franken, die Herzöge von Schwaben und die Herzöge von Thüringen. Wenigstens waren diese Völkerschaften die berühmtesten, und wurden schon in den ältesten Zeiten durch eigne Herzöge regieret.

§. 2.

Hiernächst stehet aber auch den Herzögen von Sachsen in Absicht der **Landgrafschaft Thüringen** die **landgräfliche Würde** zu. In den ältesten Zeiten regierten die Landgrafen ohnstreitig im Namen des Kaisers ganze Provinzen; sie erwarben aber in der Folge die erbliche Landeshoheit, und machten zugleich die in ihren Landen innengelegenen Grafen und Dynasten zu ihren Vasallen. Vorzüglich waren die Landgrafen von Thüringen in Absicht der letztern vorzüglich glücklich, indem sie schon seit verschiedenen Jahrhunderten, und zwar ohnstreitig seit den Zeiten Kaisers **Lothar II.** die Grafen von **Schwarzburg**, die Grafen von **Mannsfeld**, die Grafen von **Honstein**, die Grafen von **Stollberg**, die Grafen von **Orlamünde**, die Grafen von **Kevernburg**, die Grafen von **Mülberg**, die Grafen von **Beichlingen**, die Herren von **Helldrungen**, und eine Menge anderer angesehenen Edlen, unter ihre Lehnleute zählen konnten a), auch, wie wir unten anzeigen werden, ihre eignen Erbbeamten hatten.

a) Spangenbergs querfurtische Chronik, Erfurt 1590. 4. B. II. K. 38. S. 222.

§. 3.

Die **markgräfliche Würde** hingegen kömmt dem Churfürsten von Sachsen nicht bloß in Absicht des **Markgrafthums Meissen**, sondern auch insbesondere noch wegen der **Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz** zu. In den ältesten Zeiten waren allerdings die Markgrafen nichts anders, als kaiserliche und königliche Befehlshaber, welche das oberste Kommando in einer Mark, (d. i. in einem Gränzlande,) in der Absicht, um solches eines Theils wider feindliche Anfälle zu beschützen, andern Theils aber auch die Landesverfassung aufrecht zu erhalten,

halten, führen mußten. Statt der Besoldung erhielten sie einige Lehne, welche aber damals eben so wenig, als ihre Würden erblich waren. Allein, nachdem auch in Absicht dieser Würden und Lehne die Erblichkeit eingeführet wurde; so entstund nach und nach auch in diesen Marken die Landeshoheit.

§. 4.

Unterdessen finden wir doch selbst in der Folge der Zeit unter den Markgrafen des deutschen Reichs einen grossen Unterschied, so, daß einige unmittelbar vom Kaiser abhingen, andere aber Vasallen eines grössern Markgrafen oder auch der Landgrafen waren. Vorzüglich lernen wir dieses aus der eignen Verfassung des Meißner Landes, wo es vorzüglich zu den Zeiten Kaisers **Otto I.** mehrere Markgrafen in dem Markgrafthum Meissen, z. B. in **Leißnig**, **Eilenburg**, **Landsberg**, u. s. f. gab a), welche aber ganz ohnstreitig dem **Markgrafen von Meissen** durchgängig untergeordnet waren; indem der letztere ein vorzügliches Ansehen unter den deutschen Reichsständen behauptete, eigne Erbbeamten hatte, und überdies noch des heiligen römischen Reichs Oberjägermeister war.

a) Johann Georg Leukfelds *Antiquitates Halberstadienses*, Wolfenbüttel 1714. 4. S. 656.

§. 5.

Daß übrigens dem Churfürsten von Sachsen in Absicht der Markgrafthümer **Ober**- und **Niederlausitz** noch ganz besondere Gerechtsame zugeschrieben werden müssen, ist an sich nicht schwer zu begreifen, wenn man nur erwägen will, daß diese Markgrafthümer zwar zum deutschen Reiche gerechnet werden, aber der nemlichen Gerechtsame theilhaftig sind, welche der Krone Böhmen würk-

würklich zukommen; indem sie ja zu keinem Reichskreise gehören, wohl aber ehedem ein Theil des Königreichs Böhmen waren, ja, sogar dem Churhause Sachsen, mit allen Majestätsrechten und Befugnissen und mit Vorbehalt der geschehenen böhmischen Inkorporation cedirt worden sind a), so, daß der Churfürst von Sachsen in Absicht dieser Lande von dem deutschen Reiche eben so wenig abhängig seyn mag, als es der Kaiser selbst, in Absicht seines Königreichs Böhmen ist.

a) M. s. die klaren Worte des Traditionsrecesses im *Codice Augusti*. Tom. II. Part. III. p. 546. und in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, Num. VIII. S. 1014. ff.

§. 6.

Es ist daher gar nicht ungereimt, wenn man dem Churfürsten zu Sachsen, als **Markgrafen** zu **Ober-** und **Niederlausitz** selbst die unabhängige Ausübung der kaiserlichen Reservaten, z. B. das Recht der Standeserhöhungen, zuschreibet; ja, wenn man sogar behauptet, daß derselbe in dieser Qualität alle jene Gerechtsame ausüben könne, welche nur den besondern Verträgen und dem allgemeinen Staatsrechte nicht entgegen laufen. Es ist dieses um so weniger zu bezweifeln, als der Churfürst von Sachsen in Absicht dieser Länder nicht einmal ein Vasall des römisch-deutschen Kaisers und Reichs ist, sondern solche lediglich von dem Könige in Böhmen zu Lehn nimmt. — Am wenigsten kann man aber wohl dem Markgrafthume **Brandenburg** einen besondern Vorzug für diesen Markgrafthümern, ihrem Ursprunge nach, einräumen, und hierbey den ganz unerwiesenen Behauptungen der brandenburgischen Publicisten, besonders des **Cocceji** und **Ludwigs**, Beyfall geben a), da doch nichts als vortheilhafte Nebenumstände es gewürket haben mögen, daß mit dem Markgrafthume **Brandenburg** das vierte Erzamt und zugleich die Churwürde verbunden wor-

den

den ist. Dahingegen die Markgrafthümer **Ober- und Niederlausitz** wohl ohnstreitig dadurch aus der nähern Verbindung mit dem deutschen Reiche gekommen sind, weil solche eben damals, als sich die Verfassung des deutschen Reichs völlig auszubilden angefangen hat, zur Krone Böhmen gehöret haben, diese letztere aber ihre Verbindung mit dem deutschen Reiche sehr vernachläßigte.

a) M. s. hierbey Griebners Diss. *de Gerone, Marchione, nunquam Duce* in *Opusc. jur. publ.* Tom. III. p. 82. sqq. woselbst dieser die verschiedenen hierüber obschwebenden Meinungen der Gelehrten anführet, und sich besonders den Behauptungen des Cocceji in *Juris publ. prudent.* Cap. III. Sect. V. p. 74. et 75. entgegensetzet. Die richtigste Meinung ist ohnstreitig wohl diese, daß König Heinrich I. eine Mark gegen die Sorben, und verschiedene andere slavische Völkerschaften, an den Gränzen von Sachsen errichtet haben mag; daher denn diese die sächsische Mark genennet worden ist. Diese hat sich nun unstreitig über Meissen, Lausitz und Brandenburg erstrecket, bis nach und nach jeder dieser Theile eigne Markgrafen erhalten hat. — Daß aber einem oder dem andern dieser Markgrafen schon zu Geros I. Zeiten die herzogliche Würde, und zwar in Absicht der Mark Brandenburg, beygelegt worden seyn soll; — dies wird wohl niemand leicht bewähren können. Man vergl. *Giovanni Germania Princ.* Libr. II. Cap. II. p. 269 — 275. Libr. III. Cap. I. §. 6. et 7. p. 372. sq. et §. 13. p. 382.

§. 7.

So viel die **burggräfliche Würde** anbetrift, so dem Churhause Sachsen in Absicht der Burggrafthümer **Magdeburg, Meissen** und **Altenburg** zustehet; so müssen wir wohl zuvörderst dieses bemerken, daß die beyden erstern schon seit langen Zeiten mit der fürstlichen Dignität verknüpft gewesen sind, und daß daher der Churfürst von Sachsen allerdings befugt ist, in Absicht derselben Sitz und Stimme auf den Reichstägen zu verlangen. — Die Würde der übrigen Burggrafen war

aber in alten Zeiten nicht sehr auszeichnend, da sie bloß Befehlshaber einzelner Burgen waren, und statt der Besoldung einige Lehne erhielten. Wenn sie daher auch schon in der Folge die Erblichkeit ihrer Würden und Lehne erlangten; so waren sie doch größtentheils der Landeshoheit der Land- oder Markgrafen unterworfen, und konnten daher keine wichtigen Gerechtsame für sich erwerben.

§. 8.

Mit der **burggräflichen Würde** zu Magdeburg hatte es immittelst seine eigne Bewandniß; indem der dasige Burggraf nicht nur unmittelbar vom Kaiser abhing, sondern auch noch insbesondere die Stelle eines **Domvoigts** und **Erbschenkens** bey dem Erzstifte **Magdeburg** erhielt. Kraft der Domvoigtey stund ihm die peinliche Gerichtsbarkeit zu, und daher kam es ohnstreitig, daß er das **Grafengedinge** zu Halle und verschiedene andere Gerechtsame im Erzstifte auszuüben hatte. — Nur waren die Herren von **Querfurt**, an welche das **Burggrafthum Magdeburg** im Jahr 1137. vermittelst kaiserlicher Belehnung gediehe, wohl viel zu ohnmächtig, als daß sie die damit verknüpften Rechte und Besitzungen wider die Eingriffe der dasigen Erzbischöfe gehörig handhaben, und vertheidigen konnten. Dies veranlaßte denn in der Folge die oben (im I. Abschn. §. 21. S. 37. f.) erwähnten Streitigkeiten, welche denn nicht anders, als dadurch beygeleget werden konnten, daß sich der Churfürst **August** aller Gerechtsame, die ihm und seinen Vorfahren, als **Burggrafen von Magdeburg**, in den Städten **Magdeburg** und **Halle**, und überhaupt in dem ganzen Erzstifte, zugestanden hatten, begab, sich aber die **burggräfliche Würde** mit einigen Annexis vorbehielt a).

a)

a) M. s. den magdeburgischen Permutationsreceß, d. d. Eisleben, am 10. Junii 1579. in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Urkunden Num. VII. S. 894. und in den oben (Abschn. I. §. 21. Anm. c) S. 38.) angezeigten Schriften. Des Erbschenkenamts wird zwar in dem angeführten Receſſe nicht gedacht; obschon gewiß ist, daß solches Erbamt die Herzöge Albrecht II. und Johann würklich mit erkaufet haben.

§. 9.

Nicht so wichtig mochte ihrer ersten Entstehung nach die **burggräfliche Würde zu Meissen** seyn, da dieses Burggrafthum anfänglich kein unmittelbares Reichslehn, sondern ein Lehn der Markgrafen von Meissen war a). Allein in der Folge wurde es würklich vom Kaiser und Reich unmittelbar abhängig, und daher für seine Besitzer wichtig; indem man diesen denn auch von dieser Zeit an die **fürstliche Dignität** auf keinen Fall absprechen kann. — Die Churfürsten von Sachsen können daher wegen dieses Burggrafthums auf jene Rechte mit gutem Grunde Ansprüche machen, welche die unmittelbaren Burggrafen des deutschen Reichs allenthalben zu geniessen haben, und welche vorzüglich in den Rechten der Reichsstandschaft zu bestehen scheinen.

z) Böhmens Specim. *de origine Burggraviat. et primis Burggraviis Misnens.* p. 3. sq.

§. 10.

Wenigere Gerechtsame dürfte das **Burggrafthum Altenburg** dem Hause **Sachsen** mittheilen, da dieses von den Markgrafen zu Meissen abhängig gewesen seyn, und zu jener Klasse von Burggrafthümern gehöret haben mag, denen man die fürstliche Würde nie zugestanden hat. Man findet daher von diesem Burggrafthum und der damit verbundenen Würde beynahe weiter nicht das

Mindeste übrig, als daß sich das Haus Sachsen annoch des Wapens davon bedient. Merkwürdig scheint immittelst dieses zu seyn, daß die jedesmaligen Burggrafen eigne Burgmänner hatten, welche bey ihrem Ableben die burggräflichen Bedienungen immittelst verwalteten; und daß diese Gerechtigkeit auf dem sogenannten Burggute zu Altenburg haftete, welches das **Haus Sachsen** im Jahr 1429. von dessen damaligen Besitzern, den Herren von **Gablenz** und **Stangen**, käuflich an sich brachte, und dadurch diesen Burgmännern ein Ende machte. a)

a) M. s. was wir deshalb bereits oben (I. Abschn. §. 22. Anm. b) S. 39.) beygebracht haben. Zugleich verbinde man damit Valentin Königs genealogische Adelshistorie, Leipz. 1729 — 1736. in fol. Th. I. S. 922. und Th. III. S. 309.

§. 11.

Es kömmt aber dem **Churhause Sachsen** die **fürstliche Würde** nicht nur in manchem andern Betracht, sondern insbesondere auch wegen des **Fürstenthums Querfurt** und der **gefürsteten Grafschaft Henneberg**, ja selbst wegen der **Grafschaft Mannsfeld**, zu a). In Absicht aller dieser Lande ist der Churfürst von Sachsen ein unmittelbarer Reichsstand, und mithin zu Ausübung aller jener Rechte befugt, welche unmittelbare Reichsfürsten zu geniessen haben. — In Absicht der **gefürsteten Grafschaft Henneberg** hat das Haus Sachsen überdies noch gegründete Ansprüche auf das **Burggrafthum** zu Würzburg und das **Obermarschallamt** bey dem dasigen Stifte; wie wir solches an seinem Orte weiter anführen werden.

a) Wenigstens finden wir, daß die Grafen von Mannsfeld schon vor vielen Jahrhunderten gefürstete Grafen tituliret wurden.

§. 12.

§. 12.

Die gräfliche Würde behauptet das Haus Sachsen sowohl als Oberlehnherr und resp. Prätendent auf die Grafschaft Hanau, als auch insbesondere wegen der Grafschaft Brene und Barby; immassen ihm solche in Absicht der letztern durch ein kaiserliches Dekret vom 21. Junii 1661. ausdrücklich bestätiget worden ist a). Wir müssen aber hierbey allerdings bemerken, daß die Rechte der unmittelbaren Reichsgrafen bey den deutschen Reichsangelegenheiten vorzüglich um deswillen, weil sie nicht Vota virilia, sondern curiata haben, sehr eingeschränkt sind.

a) Müllers Annalen des Hauses Sachsen, S. 445.

§. 13.

Die Rechte eines der vorzüglichsten Dynasten des deutschen Reichs kann das Haus Sachsen nicht nur wegen vieler andern Besitzungen, sondern insbesondere auch wegen des Landes Pleissen mit allem Rechte verlangen. Die Markgrafen von Meissen haben diese in der Geschichte so merkwürdige Provinz unmittelbar von den Kaisern an sich gebracht, und die Landeshoheit darüber, nebst allen damit verbundenen Gerechtsamen, behauptet. — Alles Vorstehende belehret uns also, daß der Churfürst von Sachsen schon als Herzog, als Landgraf, als Markgraf, als Burggraf, als Fürst und gefürsteter Graf, als unmittelbarer Reichsgraf, ja selbst als Dynaste des deutschen Reichs betrachtet — ein glänzendes Glied in der Kette der deutschen Reichsstände ist.

Sechster Abschnitt.

Von den erblichen Hofämtern eines Churfürsten von Sachsen.

§. 1.

Zu dem Glanze eines deutschen fürstlichen Hofes gehören ohnstreitig die erblichen Hofämter, — und dieses veranlasset uns, hier der churfächsischen Hofämter kürzlich zu erwähnen. So, wie sich immer eine Nation nach der andern gebildet hat; so ist auch dieses hier erfolgt. Der Hofstaat der Könige der Franken formirte sich nach dem Hofe der orientalischen Kaiser. Jener diente hinwiederum den römisch-deutschen Kaisern und Königen zum Vorbilde, und der Hof der letztern war wieder das Muster für die deutschen Reichsstände. — So geschah es denn, daß die Reichsfürsten auf erbliche Hofämter dachten, deren Entstehung sich eigentlich von den orientalischen Höfen herschreiben mag. Sie richteten sich dabey nach dem kaiserlichen Hofstaate, dessen Erzämter selbst die angesehensten Erzbischöfe und mächtigsten Herzöge verwalteten. Weil sie nun aber selbst zum Theil Erz- oder Erbbeamten des Kaisers oder auch wohl anderer Reichsstände waren; so führten sie in dieser Absicht eine doppelte Gattung von erblichen Hofämtern bey sich ein, nemlich 1) solche, durch die sie ihre Erz- oder Erbämter bey der Behörde verwalten liessen, und 2) solche, die an ihren eignen Höfen diese Verrichtungen zu besorgen überkamen a).

a)

a) Es hat aber ohnstreitig auch die Ausbildung des deutschen Lehnsystems an der Errichtung der erblichen Hofämter seinen guten Antheil. Es gab in Deutschland eine Epoche, wo man alles zu Lehn nahm und gab, was man nur immer zur Erlangung mehrerer Vasallen ersinnen konnte. Hierzu mußten denn auch die Hofämter dienen.

§. 2.

Da nun der Churfürst von Sachsen 1) **Erzmarschall des deutschen Reichs**, 2) **Obermarschall des Stifts Bamberg**, und 3) **Obermundschenke der Abtey Kempten** ist; so hat er denn auch in dieser Rücksicht drey verschiedene Erb- und Unterbeamte, welche anstatt seiner diese Erz- und Erbämter verrichten müssen; indem er das erstere bloß dann, wenn er gegenwärtig ist, die beyden übrigen aber niemals persönlich verrichtet. Wir wollen aber diese Beamten unten, wo wir von den Erz- und Oberämtern des Churfürsten von Sachsen in eignen Abschnitten handeln werden, näher anzeigen, und hier bloß noch dieses bemerken, daß der Churfürst von Sachsen, wenn er auch schon als Markgraf in Meissen des heiligen römischen Reichs Oberjägermeister ist, doch dieses Erbamt an keinen Unterbeamten verafterlehnet hat; da solches doch billig geschehen könnte.

§. 3.

An seinem eignen Hofe hat nun zwar der Churfürst von Sachsen verschiedene Hofämter, z. B. einen Oberhofmarschall a), einen Obermundschenken, einen Oberküchenmeister, einen Oberlandjägermeister, u. s. f. allein es besitzet doch keiner von allen diesen sein Amt erblich. Nur der **Erbmarschall** macht hiervon eine Ausnahme; indem diese angesehene Würde das Geschlecht von **Löser**, welches im Grafenstand erhoben ist, zur Lehn hat, so, daß solches ordentlich nach Lehnrecht verfället wird. Sei-

ne vorzüglichsten Beschäftigungen bestehen 1) in der Direction des Hofmarschallamts und aller dahin gehörigen Geschäfte b), 2) in dem Amte eines ritterschaftlichen Obersteuereinnehmers c), und 3) in der Direktion der Ritterschaft auf den Landesversammlungen.

a) Der Oberhofmarschall hat allemal an den churſächsischen Hofe den ersten Rang. Wenn aber diese Stelle vakant ist; so vertritt solche der erste Hofmarschall.

b) Unter andern gehört für das Hofmarschallamt die Fertigung der Hof- und Rangordnungen. Die erste mir bekannte Rangordnung ist vom J. 1716. die zweyte vom J. 1747. (welche sich in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte S. 464 — 468. eingedruckt befindet,) und die letztere vom J. 1764. welche kürzlich wieder neu aufgelegt worden ist. Was ausserdem noch vor das Hofmarschallamt gehöret, findet man in Wabsts historischer Nachricht von der Justizverfassung des Churfürstenthums Sachsen, Leipzig 1732. in fol. Sect. II. Cap. VII, §. 16. sqq. S. 204. ff. gründlich angezeigt.

c) Es haben nemlich die churſächsischen Landesstände das Recht, bey dem Obersteuerkollegio vier Räthe oder Obereinnehmer aus ihrer Mitten anzustellen. Unter diesen vier adlichen Obersteuereinnehmern ist denn nun allemal der churſächsische Erbmarschall der erste, und geniesset dagegen die Zinsen von einem bey der Steuerkasse niedergelegtem Kapitale.

§. 4.

Merkwürdig ist es übrigens, daß aber schon die Landgrafen in Thüringen sowohl, als die Markgrafen zu Meissen eigne erbliche Hofbeamten gehabt haben. — Unter die thüringischen Hofbeamten wollen einige sogar die Grafen von Schwarzburg zählen; allein wahrscheinlich ohne Grund; indem wir zwar auf der

einen

einen Seite gar nicht abläugnen mögen, daß der Kaiser **Lothar** II. dem Landgrafen **Ludwig** I. eine beträchtliche Anzahl von Vasallen, und unter diesen auch die **Grafen von Schwarzburg**, untergeben hat a); allein, daß eben diejenigen zwölf gräflichen Geschlechter, welche man als bestellte Hofbeamte oder Erbhofgesinde dieses Landgrafen angeben will, erbliche Hofämter gehabt haben sollen, lässet sich im mindesten nicht beweisen.

a) Joh. Rothe in *Chronic. Thuring.* ab anno 20 — 1440. in *Menken. Scriptor. rer. German. praec. Saxon.* Tom. II. p. 1681.

§. 5.

So viel ist aber ohnstreitig richtig, daß die Herren von **Marschalle** (sonst von **Ebersberg** genannt,) würklich **Erbmarschalle** der Landgrafen in Thüringen, und die Herren von **Schenk** (sonst von **Tautenburg** genannt,) **Erbschenken** derselben von uralten Zeiten her gewesen sind; ja, daß diese Geschlechter sogar ihre alten Familiennamen durch diese ihre Erbämter verlohren haben, und statt jener geradezu die **Marschalle** und die **Schenken** genannt worden sind a). Ja, wir mögen nicht einmal verneinen, daß der Landgraf **Ludwig** würklich der erste Stifter dieser erblichen Hofämter gewesen seyn mag, welcher sich solche mit Vorwissen des Kaisers **Lothar** II. bestellet haben kann. Wenigstens ist dieses letztere in manchem Betracht sehr wahrscheinlich.

a) Horn von den verschiedenen Hofbeamten der Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen, in s. historischen Handbibliothek, S. 1 — 154.

§. 6.

§. 6.

Nun kommen zwar diese Erbämter in keine weitere Betrachtung; zumal, da das Geschlecht der **Schenken von Tautenburg** schon im J. 1640. erloschen, und das Erbschenkenamt weiter nicht verlehnet worden ist; unterdessen haben doch die **Herren von Marschalle** das ihnen zukommende **Erbmarschallamt** dadurch noch einigermassen selbst in neuern Zeiten in Ausübung gebracht, daß sie durch einen ihres Geschlechts bey öffentlichen Solennitäten, z. B. bey den sonstigen feyerlichen Belehnungen der Churfürsten von Sachsen, bey Begräbnissen u. s. w. jederzeit die Fahne der Landgrafschaft Thüringen vorgetragen haben, so, daß man ihnen hierinnen auf ihr Anmelden bey dem Hofmarschallamte den Vorzug vor allen übrigen adlichen Geschlechtern allemal eingeräumet hat a).

a) Es beweisen dieses vorzüglich alle jene Proceßionen, welche Müller in s. sächsischen Annalen erzählet.

§. 7.

Selbst die **Markgrafen von Meissen** haben schon in den ältesten Zeiten erbliche Hofbeamte gehabt. Wenigstens finden wir zu Ende des zwölften Jahrhunderts die Herren von **Borna** als **Erbtruchsesse** derselben in verschiedenen Urkunden aufgeführet a). Nachdem aber dieses Geschlecht im funfzehnten oder sechszehnten Jahrhundert ausgestorben ist; so finden wir nunmehr weiter keine erblichen Hofbeamten des **Markgrafthums Meissen** übrig.

a)

a) Ein dergleichen Diplom vom J. 1200. stehet in Ludwigs *Reliqu. Mscrptor.* Tom. I. p. 16. ein anderes vom J. 1228. in Griebners Progr. *de titul. Com. Palat. Saxon.* Lipſ. 1726. 4. und eins dergleichen vom J. 1233. in Reinhards Diſſ. *de titul. Com. Palat. Saxon. in litter. Henr. Illuſtr.* Halae 1725. p. 11.

§. 8.

Nicht minder iſt es auſſer allen Zweifel, daß ſelbſt die gefürſteten Grafen von Henneberg erbliche Hofbeamte gehabt haben; allein es iſt mir von denſelben weiter nichts bekannt, als daß nach der Relation des Oberkonſiſtorialraths Büſchings, das Erbſchenkenamt ehedem die wolzogeniſche Familie beſeſſen, ſolches aber Willhelm Freyherr von Wolzogen im J. 1771. an den ſchwarzburg-rudelſtädtiſchen Geheimenrath und Kanzler, Chriſtian Ulrich von Kettelhold, und deſſelben Haus verkauft, und der ſächſiſch-meinungiſche obervormundſchaftliche Lehnhof dieſen Kaufvertrag beſtätiget hat.

§. 9.

Auſſerdem haben die Churfürſten von Sachſen unſers Wiſſens dermaln keine erbliche Hofbeamte weiter. Wenigſtens ſind dergleichen weder bey den Markgrafthümern Ober- und Niederlauſitz, noch bey den Burggrafthümern Magdeburg und Meiſſen, noch auch bey dem Fürſtenthume Querfurt angeſtellet geweſen, oder neuerlich ernennet worden.

Die

Die Zeiten scheinen überhaupt ganz vorbey zu seyn, wo die deutschen Reichsfürsten in Ernennung dergleichen Erbbeamten einen vorzüglichen Glanz ihres Hofs, und die gräflichen und adlichen Geschlechter in dem Erwerb dieser Aemter einen grossen Stolz setzten.

Dritte Hauptabtheilung,

welche die

vorzüglich bemerkungswürdigen Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen Kaiser und Reich

betrifft.

Erster

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den

besondern Rechten und Obliegenheiten des jedesmaligen Churfürsten von Sachsen gegen den römisch-deutschen Kaiser und Reich.

---

§. 1.

Die Rechte und Pflichten, welche die Churfürsten des deutschen Reichs gegen Kaiser und Reich haben, sind entweder allen übrigen Reichsständen oder auch nur allen Churfürsten, oder doch bloß den weltlichen Churfürsten gemein; oder man kann sie lediglich einem einzelnen Reichsstande insbesondere zuschreiben. Alle jene gemeinschaftliche Gerechtsamen und Obliegenheiten gehören in das besondere Staatsrecht des deutschen Reichs, und können uns nicht interessiren; wohl aber beschäftigen uns hier diejenigen besondern Rechte und Verbindlichkeiten, welche mit dem Churfürstenthume Sachsen besonders verknüpft sind, und andern Reichsständen entweder gar nicht, oder doch nicht in der Maasse, oder aber als eine Ausnahme von der gemeinen Regel, zukommen. — Diese besondern Rechte haften denn nun aber entweder auf den vorangezeigten persönlichen Würden, oder auf den Landen des Churfürsten von Sachsen, oder auf beyden zugleich.

§. 2.

Unter die letzte Klasse gehört ohnstreitig das eigentliche **Chur- und Wahlrecht**, dessen wir oben (II. Hauptabbth.

abth. IV. Abschn. §. 28.) bereits gedacht haben, imgleichen das Sitz- und Stimmrecht, welches der Churfürst von Sachsen theils wegen der Chur in dem Rathe der Churfürsten, theils wegen seiner übrigen Würden und Lande in dem Fürstenrathe auf den Reichsversammlungen hergebracht hat. Was das Sitz- und Stimmrecht in dem Kollegio der Churfürsten, imgleichen bey ordentlichen Deputationen anbetrift; so wiederholen wir hier alles dasjenige, was wir deshalb oben (II. Hauptabth. IV. Abschn. §. 29. u. 30.) gesagt haben, und bemerken nur, daß der Churfürst von Sachsen, ausser dieser dritten weltlichen Churstimme, nicht nur Antheil an der fürstlich-hennebergischen Stimme hat, und die gräflich-barbyische dermaln würklich ausübet, sondern auch wegen des Fürstenthums Querfurt sowohl, als wegen der Landgrafschaft Thüringen, der Markgrafschaft Meissen, dem Burggrafthum Magdeburg und dem Burggrafthum Meissen Sitz und Stimme in dem Fürstenrathe verlanget.

§. 3.

Was die hennebergische Stimme auf den Reichstagen anbetrift, so ist sich darüber dergestalt verglichen worden, daß solche unter den Mitbesitzern der gefürsteten Grafschaft Henneberg abwechselt; indem solche der Churfürst von Sachsen ein Jahr lang, und denn seine Mitbesitzer vier Jahr lang führen sollen. Es befindet sich auch ersterer in dem gegenwärtigen 1787. Jahre würklich in dem Besitz derselben, so, daß solche anjetzt durch den churfächsischen Gesandten, welcher sich deshalb jedesmal von neuem legitimiret, auf dem Reichstage zu Regenspurg ohne allen Widerspruch ausgeübet wird.

§. 4.

Ganz anders verhält es sich aber mit den Kreistagsstimmen dieser gefürsteten Grafschaft. Auf den

Ver-

Versammlungen des fränkischen Kreises haben deren Besitzer zwey Stimmen auszuüben a), wovon die eine den Namen der hennebergischen, die andere aber den Namen der hennebergisch-schmalkaldischen Stimme hat, auf der Herrschaft Schmalkalden haftet, und mithin dem Landgrafen von Hessenkassel zusteht. So viel nun die erstere anbetrifft; so haben sich die gesammten sächsischen Häuser über die Abwechselung mit dieser Stimme dergestalt verglichen, daß solche auf dem ersten Kreistage von Churſachſen, auf dem zweyten von Sachsenmeiningen, auf dem dritten von Sachsenweimar, auf dem vierten von Churſachſen, auf dem fünften von Sachsenhildburghausen, auf dem sechsten von Sachsenmeiningen, auf dem siebenden von Churſachſen, auf dem achten von Sachsenhildburghausen, auf dem neunten von Sachsenweimar, wegen Eisenach, auf dem zehnten von Churſachſen, auf dem eilften von Sachsenmeiningen, und auf dem zwölften von Sachsenhildburghausen ausgeübet, sodann aber der verglichene Turnus von neuen angefangen wird. Es führt daher diese Stimme innerhalb zwölf Kreistagen viermal das Churhaus Sachsen, dreymal das Haus Sachsenmeiningen, zweymal das Haus Sachsenweimar und dreymal das Haus Sachsenhildburghausen.

a) Bekanntermassen besassen die gefürsteten Grafen von Henneberg, als Burggrafen zu Würzburg, einige bey dem dasigen Stifte zu Lehn gehende Besitzungen. Nachdem nun die fürstlich-hennebergische Familie im Jahr 1583. erloſch; so hielt sich nunmehr der Bischof von Würzburg nicht nur vor berechtiget, diese Lehne einzuziehen, sondern er begehrte auch sogar wegen derselben im J. 1600. bey dem fränkischen Kreise eine eigne Kreisstimme, welche er aber nicht erlangen konnte; indem dieses Gesuch besonders vom Hause Sachsen, und zwar um des-

willen zum heftigsten widersprochen wurde, weil dasselbe selbst das nächste Recht auf das Burggrafthum Würzburg und die damit verbundenen Lehne zu haben glaubt.

§. 5.

Die **Grafen von Barby** hingegen haben bey den Reichstagen schon im sechszehnten Jahrhundert Sitz und Stimme auf der westphälischen Grafenbank gehabt, und solche auch würklich bis zu ihrem erfolgten Abgange ausgeübet. Alsdann kam die Grafschaft **Barby**, kraft der erhaltenen Exspektanz, an das **sächsisch-weissenfelsische Haus**, und es wurde nunmehr die deshalb hergebrachte Stimme durch dieses ausgeübet, bis endlich sothane Grafschaft, mit allem Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten, nach Absterben der weissenfelsischen Linie, dem **Churhause Sachsen**, als ein eröffnetes Lehn, anheim fiel, seit welcher Zeit denn nunmehr das letztere das **Sitz- und Stimmrecht** auf dem Reichstage unverrückt ausgeübet hat.

§. 6.

Auch bey den Kreis- und Münzprobationstagen des **obersächsischen Kreises** haben die **Grafen von Barby** das **Sitz- und Stimmrecht**, und zwar die zwanzigste Stimme in der Ordnung, rechtmäßig hergebracht, und auf ihre Nachfolger, die Herzöge von Sachsenweissenfels, verfället; immassen denn auch der Herzog **Johann Adolph** I. auf dem letzten Kreistage des obersächsischen Kreises im Jahr 1683. dieses Sitz- und Stimmrecht in Absicht der **Grafschaft Barby** würklich ausgeübet hat; allein seit dieser Zeit ruhet dasselbe, um deswillen, weil bekanntermassen die Kreisverfassung des obersächsischen Kreises beynahe ganz zerrüttet, und keine Kreisversammlung weiter gehalten worden ist.

§. 7.

§. 7.

Als Fürst von Querfurt hätte zwar das Haus Sachsen, albertinischer Linie, längst die Introduktion auf dem Reichstage im Fürstenrathe erhalten sollen; allein es haben sich immer Widersprüche dagegen gefunden. Denn obschon Herzog August sich deshalb mit seinen Bruder, dem Churfürsten Johann Georg II. unterm 13. Februar 1663. wegen der Gerechtsame des Fürstenthums Querfurt von Grund aus verglich a), und in Absicht der Introduktion in dem Fürstenrath bereits unterm 4. April 1663. das kaiserliche Dekret dazu erhielt b); so konnte doch damals zu Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes, sowohl wegen des von dem Hause Brandenburg wegen der Lehnseigenschaft erregten Widerspruches, als auch wegen der mit diesem und andern fürstlichen Häusern entstehenden Rangstreitigkeiten, nicht gelanget werden. — Nun ist zwar nicht nur die über die Lehnseigenschaft sich hervorgethane Differenz durch den d. d. Kölln an dee Spree, den 22. Julii 1687. mit dem Hause Brandenburg abgeschlossenen Vergleich c) gehoben, und darinn zugleich allem Widerspruche wider die Introduktion in den Reichsfürstenrath entsaget, auch sich noch überdies wegen der Alternation im Sitzen und Votiren mit den sächsisch-ernestinischen Häusern verglichen worden; allein nichts destoweniger finden sich doch immer noch von verschiedenen altfürstlichen Häusern heftige Widersprüche d), welche noch bis jetzt die Introduktion des Churfürsten von Sachsen, als Fürsten zu Querfurt, in den Reichsfürstenrath behindert haben; so ernstlich dieselbe auch, vorzüglich in den Jahren 1716. und 1755. betrieben worden ist.

a) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 195. ff.

b) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 249.

c) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Th. III. von Brandenburg, S. 271. ff.

d) Struvs *Syntagm. juris publ. Imp. R. G.* Cap. XV. §. 7. c. 18.

§. 8.

Auf den Kreistagen des obersächsischen Kreises ist im Gegentheil das Haus Sachsen wegen des **Fürstenthums Querfurt** bereits am 17. Junii 1664. zur Introduktion gelanget a), und es ist hierbey, nach dem diesfalls geschlossenen Präcedenzvergleiche, folgende Ordnung gehalten worden, daß das **Fürstenthum Querfurt** mit den ernestinischen Häusern von Kreistag zu Kreistag alterniret, mithin bey dem ersten Kreistage im Sitzen und Stimmen auch bey der Unterschrift des Kreistagsabschiedes den Vorzug vor allen ernestinischen Herzögen gehabt, bey dem zweyten aber denselben hierinnen durchgängig nachgestanden, so, daß es bald die dritte, bald die achte Stimme unter den Ständen des obersächsischen Kreises ausgeübet hat; obschon auch hierüber von Vorpommern, Hinterpommern und Anhalt Streitigkeiten erreget worden sind.

a) Müllers sächsische Annalen, S. 458.

§. 9.

Daß aber die **Stimmen** von sehr vielen unmittelbaren Reichslanden, und unter andern auch von der **Landgrafschaft Thüringen**, dem **Markgrafthum Meissen**, und den beyden **Burggrafschaften Magdeburg** und **Meissen**, ausser Uebung gekommen sind, und noch bis auf den heutigen Tag ruhen, wird sich jeder leicht erklären können, welcher die sonstige und jetzige Verfassung der deutschen Reichstage in Erwägung ziehet. Ehedem war das Stimmrecht mehr der Person, als den

Lan-

Landen eigen. Jeder Fürst, welcher nur irgend Antheil an einem unmittelbaren Reichslande hatte, konnte auf den Reichsversammlungen erscheinen, und hatte eben sowohl, wie der Besitzer mehrerer Reichsländer, Sitz und Stimme. Wenn daher ein Reichsland unter mehrere Fürsten getheilet wurde; so entstunden auch mehrere Stimmen a), und so bald hingegen verschiedene solcher Besitzungen an einem gemeinschaftlichen Herrn gediehen; so bald wurden auch der Stimmen weniger. — Nach und nach änderte sich diese Einrichtung. Manche Fürsten führten die Stimmen der ihnen angefallenen Länder fort, hierüber entstunden Streitigkeiten, und nun faßte man einen Reichsschluß, nach welchem alle diejenigen Fürsten, welche bisher mehrere Stimmen geführet, solche fortbehielten, in der Folge aber das Stimmrecht auf den Landen, welche solches damals ausgeübet, haften, und wegen eines jeden derselben die Stimme kontinuirt werden solle.

a) Wäre das Stimmrecht bey den Theilungen des ernestinischen Hauses bereits den Landen eigen gewesen; so würden alle ernestinische Herzöge zu Sachsen nur ein einziges Votum wegen der Johann Friedrichen I. ausgeworfenen Lande haben können; allein nach jener Reichsverfassung übten sie eben so viel Stimmen aus, als es unter ihnen regierende Häuser gab.

§. 10.

Nun kann man wohl den sonstigen **Landgrafen von Thüringen**, eben so wie den **Markgrafen von Meissen** die Reichsstandschaft auf keinen Fall in Zweifel ziehen, vielmehr finden wir von beyden, daß sie seit den ältesten Zeiten auf den Reichsversammlungen erschienen sind. Allein nachdem **Heinrich** der **Erlauchte** nebst der Markgrafschaft **Meissen** auch die **Landgrafschaft Thüringen** erhielt; so vermehrte sich dadurch nach damaliger Einrichtung sein Stimmrecht nicht, sondern er hatte wegen beyder Reichslande immer nur eine einzige

Stim-

Stimme. Eben dies war der Fall als **Friedrich** der Streitbare, **Landgraf** in **Thüringen** und **Markgraf** zu **Meissen**, sogar die **sächsische Chur** erwarb, indem er nun bloß die Churstimme ausübte, ohne das Stimmrecht in Absicht jener Lande fortzusetzen.

§. 11.

Gleiche Bewandniß hatte es auch mit der Reichsstandschaft der Burggrafthümer **Magdeburg** und **Meissen**. Beyde hatten Sitz und Stimme auf den Reichsversammlungen; aber in Absicht des erstern ist dieses Recht schon seit dem Jahre 1269. als zu welcher Zeit sothanes Burggrafthum die edlen Herren von **Querfurt** verkauften, und wegen des letztern mit Abgang der Burggrafen von **Meissen**, aus dem Hause Plauen, im J. 1571. ausser Uebung gekommen. Denn, ob schon mehrerwähnte Burggrafen die Besitzungen des **Burggrafthums Meissen** durch den oben (I. Hauptabth. I. Abschn. §. 17. S. 31. f.) gedachten **Machtspruch** des römischen Königs **Albrechts** II. d. d. Presburg, Montags nach Philippi und Jacobi, 1439. verlohren hatten; so waren ihnen doch die übrigen burggräflichen Gerechtsamen, und mithin auch die Reichsstandschaft verblieben, welche sie denn auch würklich auf den zwischen 1339. und 1571. vorgewesenen Reichsversammlungen verschiedentlich ausgeübet haben.

§. 12.

Wenn daher das hohe **Churhaus Sachsen** diese **vier Stimmen** wiederum in Gang zu bringen bemühet gewesen ist; so muß man dieses Gesuch nicht sowohl als ein vollkommenes Recht, sondern vielmehr als ein Bittrecht, welches von Seiten der Staatsklugheit und Billigkeit allerdings unterstützet wird, betrachten; indem ja

alle

alle jene Gründe, welche man churſächſiſcher Seite deshalb angeführet hat a), an ſich gar nicht unwichtig ſind. Denn, wenn man auch ſchon nicht alle jene Stimmen, welche die Reichsſtände ehedem ausgeübet, nachher aber durch die Vereinigung mehrerer Reichslande verlohren haben, reaſſumiren laſſen will; ſo ſchien es doch den ſämmtlichen Reichsſtänden ganz vortheilhaft zu ſeyn, wenn man dem Churhauſe Sachſen durch die Geſtattung jener Stimmen einen vorzüglichen Einfluß auf die Rathſchlüſſe des Fürſtenraths verſchaffete.

a) Es ſind eine Menge Schriften und Deduktionen über die Reaſſumtion der geſuchten vier Stimmen erſchienen. Vorzüglich ſehe man: Königl. und churfürſtl. ſächſ. Befugniß über Readmißion ihrer vier alten Reichs-Votorum, in *Electis juris publici*, Tom. I. p. 40. ſqq. Der ganze Streit beruhet ganz ohnſtreitig einzig und allein darauf, ob jene Vota, die bey der neuen Einrichtung des deutſchen Reichs in Abſicht der Stimmen nicht in Ausübung waren, vor erloſchen geachtet werden müſſen? Nun mögen ſie zwar wohl nicht als völlig vernichtet anzuſehen ſeyn; unterdeſſen ſcheint doch aber auch ſo viel gewiß zu ſeyn, daß eine dergleichen ruhende Reichstagsſtimme nicht anders als mit ausdrücklicher Einwilligung des Kaiſers und der Stände wieder in Ausübung kommen könne.

§. 13.

Nichts deſtoweniger hat aber doch der Churfürſt von Sachſen zur erneuerten Ausübung der gedachten vier Stimmen noch zur Zeit nicht gelangen können; indem eine zu groſſe Anzahl von Reichsfürſten immer dagegen war. Sonderbar war es, daß eben diejenigen Häuſer, welche ſothanes Geſuch mit allen Kräften hätten unterſtützen ſollen, ihren eignen Vortheil ſo ſehr verkannten, daß ſie ſich gerade am heftigſten dawider ſetzten. — Die Staatsmänner der erneſtiniſchen Häuſer begingen hier groſſe Fehler. Sie machten unter andern die Reaſſumtion der thüringiſchen Stimme dem Churhauſe um deswillen ſtreitig, weil

weil ihre Herzöge selbst Mitbesitzer der Landgrafschaft Thüringen wären; allein sie vergassen hierbey, daß jene Besitzungen, welche die ernestinischen Herzöge von Sachsen in Thüringen haben, zu jenen ausgeworfenen Landen gehören, welche der gedachtete Churfürst Johann Friedrich I. und seine Söhne nach der beschehenen Restitution als ein eignes Fürstenthum verliehen erhielten, so, daß man ihnen im publicistischen Verstande gar keinen Mitbesitz an der Landgrafschaft Thüringen, und denen damit verknüpften Gerechtsamen, sondern lediglich die Landeshoheit über die zum Theil in der Landgrafschaft Thüringen liegenden, ihnen als ein eignes Fürstenthum zu Lehn gegebenen Aemter, Städte und Dörfer zuschreiben kann a).

a) Um sich von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen, lese man nur den beym Lorleder in den Landtäungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs, Th. II. B. III. Kap. 88. §. 960. befindlichen Kaiserlichen Restitutionsbrief, d. d. 27. August 1552. und den Naumburger Vertrag, vom 24. Januar 1554. in Glafeys Beyträgen zur sächsischen Geschichte, unter den Beylagen Num. IV. S. 847. ff.

§. 14.

Wäre daher jener von vielen Gelehrten behauptete Satz, daß das Sitz- und Stimmrecht durch die unterlassene Ausübung desselben nicht verlohren gehen, sondern jederzeit wiedet reassumirt werden könne, in dem deutschen Staatsrechte würklich sattsam begründet; so dürfte denn nun wohl der Churfürst von Sachsen allerdings ganz ohne Widerrede zur Reassumtion der thüringischen Stimme sowohl, als der übrigen drey Stimmen, um so mehr das beste Recht gehabt haben, als das Markgrafthum Meissen schon in den ältesten Zeiten ein vorzüglich wichtiges Reichsland gewesen ist, Churfürst August aber sich die Reichsstandschaft in Absicht des Burggrafthums Magdeburg durch den magdeburgischen Vermu-

mutationsreceß, d. d. Eisleben den 10. Junii 1559. a) und in Absicht des Burggrafthums Meissen durch den unterm 13. May 1556. errichteten Vergleich b), und die darinnen erneuerte Expektanz auf die sämmtlichen burggräflichen Gerechtsamen ausdrücklich vorbehalten und erworben hat.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen Num. VII. S. 894.

b) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 308.

§. 15.

Daß übrigens die Churfürsten von Sachsen selbst bey den Versammlungen des obersächsischen Kreises keine besondern Stimmen als Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen und Burggrafen zu Magdeburg und Meissen gehabt haben, läßt sich ebenfalls aus der obenerwähnten damaligen Reichsverfassung sehr leicht erklären, indem sich nach derselben auch die Kreisverfassung bildete, so, daß hier eben sowohl, als auf den Reichstagen, die Stimmen nach den Personen und nicht nach den Landen gezählt wurden. Sollten immittelst jene vier Stimmen annoch bey den allgemeinen Reichsversammlungen in Gang gebracht werden können, und sollte die Verfassung des obersächsischen Kreises wieder in vorigen Stand kommen; so würden alsdenn ohnstreitig auch diese Stimmen auf den Kreistagen in Obacht genommen werden müssen. Ob aber alle diese Voraussetzungen wahrscheinlich erfolgen dürften, überlassen wir der Beurtheilung anderer. —

§. 16.

Ein neues Recht zu Ausübung einer Stimme im Fürstenrathe hat das Churhaus Sachsen, zugleich mit dem

dem königlichen Hause Preussen durch das Absterben des fürstlich-mannsfeldischen Hauses erhalten; indem die Grafen von Mannsfeld den Reichsversammlungen seit den ältesten Zeiten beygewohnt, und selbst noch den neuesten Reichsabschied vom J. 1654. durch ihre Abgeordneten mit vollzogen haben. Sie sind auch zu Beschickung des noch fortdaurenden Reichstags berufen worden; allein man findet nicht, daß sie in neuern Zeiten denselben besuchen lassen; ob ihn schon dieses an ihren Rechten gar nicht präjudicirlich seyn kann. Ob man aber den gegenwärtigen Besitzern dieser Grafschaft ein Votum virile einräumen, oder sie auf eine der vier Grafenbänke verweisen würde, dürfte sich bald zeigen, so bald diese Häuser sich der Ausübung dieses Rechts unterziehen würden a).

a) Nach unserm Dafürhalten könnte man in Rücksicht der fürstlichen Dignität, welche man den Grafen von Mannsfeld schon von alten Zeiten her zugestanden hat, würklich ein Votum virile verlangen; allein ob nicht darüber und über den diesfallsigen Rang manche Streitigkeiten erhoben werden mögten, dürfte die Erfahrung am besten lehren.

§. 17.

Wenigern Schwierigkeiten ist ohnstreitig die Kreisstandschaft der Grafschaft Mannsfeld ausgesetzet; da ihre Besitzer die Kreistage des obersächsischen Kreises unverrückt besuchet, und selbst noch dem letzten Kreistage im Jahr 1683. beygewohnet haben. Sie führen auf denselben die achtzehnte Stimme.

§. 18.

Vorzüglich merkwürdig ist es hiernächst, daß der Churfürst von Sachsen als Markgraf zu Ober- und Niederlausitz weder Sitz noch Stimme auf den Versammlungen des deutschen Reichs hat. Gero, der erste Mark-

Markgraf von der östlichen Mark, oder der Niederlausitz, war freylich ein Reichsstand; aber er besaß mehrere Reichslande, und man kann daher nicht genau bestimmen, in Rücksicht welcher Länder er auf den Reichsversammlungen erschien. Eben so befand sich die Sache, als die Niederlausitz ohngefähr ums Jahr 1031. an das markgräflich-meißnische Haus, wettinischen Stamms, gediehe. Alle folgende Besitzer, bis auf Kaiser Carl IV. besassen ebenfalls mehrere Reichslande, und übten die Reichsstandschaft aus, ohne daß dabey an mehrere Stimmen zu gedenken war. Nachdem aber die Lausitz Kaiser Carl IV. im Jahr 1370. kaufweise an sich gebracht, und nachher der Krone Böhmen einverleibet hatte, wurde sie vollends beynahe aus aller Verbindung mit dem deutschen Reiche gesetzt, und daher an Ausübung der diesfallsigen Reichsstandschaft weiter nicht gedacht.

§. 19.

Nicht besser gieng es mit der Oberlausitz, welche nach und nach aus mehrern kleinen Marken und Reichslanden sich formirte, und durch Johann, König von Böhmen, an dieses Haus kam. Die Krone Böhmen vernachläßigte damals die Verbindung fast ganz, in welcher sie mit dem deutschen Reiche stunde, und am wenigsten war in jenen Zeiten an mehrere Stimmen bey dem Besitz mehrerer Reichslande, zu denken. Hierdurch geschah es denn, daß erwähnte beyde Markgrafthümer die Rechte der Reichsstandschaft schon früh verlohren, und durchgängig als Pertinenzstücke des Königreichs Böhmen, vermöge der diesfallsigen Inkorporation, betrachtet wurden, mit dem deutschen Reiche aber beynahe ausser aller Verbindung kamen a). Man darf sich auch bey so bewandten Umständen ganz und gar nicht wundern, daß damals, als Kaiser Maximilian I. die Kreisverfassung des deutschen Reichs in Ordnung brachte, die bey-

beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz, eben ſo wohl als Böhmen, Mähren, Schleſien und Oeſterreich, dazu nicht gezogen, und keinem Kreiſe einverleibet wurden.

a) Der ungenannte Herr Verfaſſer von den Bemerkungen über die Oberlauſitz in Schlözers Briefwechſel meiſt ſtatiſtiſchen und hiſtoriſchen Inhalts, Th. IV. Heft XX. Num. 21. S. 100—115. ſcheint daher einige Schwäche in der Geſchichte und dem deutſchen Staatsrechte zu verrathen, wenn er ſich S. 100. alſo herausläßt: „Es iſt „ſonderbar genug, daß man die Lauſitz zu Deutſchland „rechnet: da ſie doch nicht in der Matrikel ſtehet, und „auch die Reichstage nicht beſuchet, ſondern nur wie „Böhmen und Mähren ein mit Deutſchland verbunde„nes Land iſt. Sonderbarer aber iſts, wenn man ſie „hie und da zum oberſächſiſchen Kreiſe rechnet, und ſie „mit zu den churſächſiſchen Landen ſchläget, da ſie doch „denſelben nicht inkorporiret iſt.„ Zu Deutſchland gehören die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz ganz ohnſtreitig, nur nicht zum oberſächſiſchen Kreiſe, und den einverleibten ſächſiſchen Chur- und Erblanden.

§. 20.

Uebrigens bemerken wir noch dieſes, daß der Churfürſt von Sachſen, künftighin, wenn er ſeine Anſprüche auf die jülichiſchen und übrigen Reichslande geltend machen ſollte, auch dieſer Reichslande halber noch verſchiedene Stimmen im Fürſtenrathe erhalten müßte; wie er denn auch alsdann bey den Kreisverſammlungen des niederſächſiſchen Kreiſes Sitz und Stimme haben würde. Hiernächſt aber hat der Churfürſt von Sachſen vor vielen ſeiner Mitſtände dieſen Vorzug, daß er kein Landesſtand irgend eines andern Reichsſtandes in Abſicht ſeiner Lande, ſondern deshalb von aller Verbindung frey iſt.

§. 21.

Ein anderes hier anzuzeigendes Recht, welches der Churfürſt von Sachſen in Beziehung auf das deutſche

Reich

Reich auszuüben hat, ist die Theilnehmung an Ernennung der Kammergerichtsbeysitzer. Der obersächsische Kreis hat bekanntermassen nach Inhalt des westphälischen Friedens Art. V. §. 53. acht Stellen beym Reichskammergerichte zu besetzen, und mit Bestellung der neunten mit den niedersächsischen Kreise abzuwechseln. Zwey dieser Stellen hat der Churfürst von Sachsen, zwey der Churfürst von Brandenburg, und die übrigen der ganze Kreis zu besetzen a). Wegen dieser letztern ist durch den Kreisabschied vom Jahr 1654. die Verabredung getroffen worden, daß sie von sämmtlichen Kreisständen nach der Anzahl und Ordnung der Stimmen, wechselsweise, und zwar dergestalt bestellet werden sollen, daß die chur- und fürstlichen Häuser, bis auf Anhalt, nach der Ordnung und Zahl der Stimmen jedes einen b), alsdann die drey Stifter c) zusammen einen, und hierauf die Grafen und Herren d) ebenfalls zusammen einen Kammergerichtsbeysitzer ernennen sollen.

a) M. s. Doct. Rans Abhandlung von dem Präsentationswesen des obersächsischen Kreises, Regensburg 1782. 4. welche Schrift durch die fürstlich-quetzutische Präsentation veranlasset wurde, und über diese Materie die gründlichste Auskunft giebet.

b) Die chur- und fürstlichen Häuser des obersächsischen Kreises sind: 1) Churſachſen, 2) Churbrandenburg, 3) Sachsenquerfurt, 4) Sachſenweimar, 5) Sachſeneiſenach, 6) Sachſencoburg, 7) Sachſengotha, 8) Sachſenaltenburg, 9) Vorpommern, 10) Hinterpommern, 11) Kamin, 12) Anhalt.

c) Die drey zu den obersächsischen Kreisständen gehörige Stifter sind: 1) Quedlinburg, 2) Gernrode, und 3) Walkenried.

d) Zu den Grafen und Herren dieses Kreises werden von Alters her gerechnet: die fürstlichen Häuser 1) Schwarzburgsondershausen, und 2) Schwarzburgrudolstadt; 3) die Grafen Mannsfeld, 4) die Grafen von Stollberg, 5) die Grafen von Barby, 6) die Fürsten und Grafen Reuſſen, und endlich 7) die Grafen, Herren von Schönburg.

Digitized by Google

§. 22.

Da nun aber die abwechselnde Ernennung eines Kammergerichtsbeysitzers zwischen dem ober- und niedersächsischen Kreise nicht im Gange ist, und überdies jeder Kreis zur Zeit nur die Hälfte jener im westphälischen Frieden ihm nachgelassenen Zahl dermaln besetzet; so ernennet der Churfürst von Sachsen, als Churfürst, nur einen, der König von Preussen, als Churfürst von Brandenburg, ebenfalls nur einen, und sodann der ganze Kreis nach der in obgedachtem Kreisabschiede verglichenen Ordnung, zwey Kammergerichtsbeysitzer, wobey der Churfürst von Sachsen, als Fürst von Querfurt, so oft ihm die Reihe trift, einen allein präsentiret, und dann auch wegen Mannsfeld und Barby unter den Grafen und Herren an der Ernennung Antheil nimmt.

§. 23.

In dieser verschiedener Qualität konkurriret denn auch der Churfürst von Sachsen zugleich bey allen übrigen Kreisangelegenheiten; ja er ist sogar ausschreibender Fürst und Direktor des obersächsischen Kreises, von welchen Amte wir unten in einen eignen Abschnitte handeln werden. — Ueberdies konkurriret er noch bey dem fränkischen Kreise, und bey den von diesem Kreise zu präsentirenden Kammergerichtsbeysitzern, so, wie bey allen übrigen fränkischen Kreisangelegenheiten, als Mitbesitzer der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

§. 24.

Was die Verbindlichkeiten eines Churfürsten von Sachsen gegen Kaiser und Reich anlanget; so hat er solche durchgängig mit den andern Churfürsten und Ständen des deutschen Reichs gemein. Er ist schuldig für die gesetzmäßige Verfassung des deutschen Reichs, und für die

die Aufrechthaltung des Land- und Religionsfriedens zu sorgen, und für die gemeine Ruhe im deutschen Reiche nach allen Kräften zu wachen. Alle diese Pflichten enthalten schon die alten Churvereinen sowohl, als der deutsche Fürstenbund; indem alle diese Verträge lediglich dahin abzwecken, um die sonstige ungeheure Macht der päbstlichen Hierarchie in Schranken zu halten, und zugleich sich wider die Eingriffe und Bedrückungen einheimischer und fremder Potentaten zu sichern.

§. 25.

Endlich sollten wir nun noch alle jene Praestanda, welche der Churfürst von Sachsen wegen seiner Lande an das römisch-deutsche Reich zu entrichten hat, vortragen; allein sie würden hier die von uns beliebte systematische Ordnung unterbrechen, und wir verweisen sie daher in einen eignen Abschnitt. — Vielmehr halten wir es hier vor nöthig, nunmehro unser Absehen auf die Erörterung aller jener Gerechtsamen zu wenden, welche dem Churfürsten von Sachsen, als Vicarius, als Erzmarschall, als Oberjägermeister und als Pfalzgraf zukommen; womit wir sodann jene Rechte verknüpfen werden, welche er bey Direktion der Reichstage im Erledigungsfalle des Mainzer Stuhls, bey Direktion des evangelischen Religionskörpers, und bey Direktion des obersächsischen Kreises, gesetzmäßig auszuüben hat.

Zweyter Abſchnitt.

Von den

Vikariatsgerechtſamen des Churfürſten von Sachſen bey vorfallenden Zwiſchenreichen.

Juſt. Chriſtoph Dithmar *de Vicariorum S. R. Imp. origine, et progreſſu*, Francof. ad Viadr. 1712. 4.

Carl Otto Rechenbergs Progr. *Vicariatus Saxonici illuſtres natales ex Archi-Mareſchallatu*, Lipſ. 1712. 4.

Michael Heinrich Griebners Oratio *de origine Vicariatus Saxonici*, Vitemb. 4.

Ebendeſſelben Diſſ. *de juribus Vicariorum, illis imprimis, quae perperam a nonnullis in dubium vocantur*, (reſp. *Joh. Chriſtoph Klette*), Vitemb. 1711. 4. et in ejus *Opuſculis*, Tom. II. p. 1 — 104.

Ebendeſſelben Diſſ. *de terris juris Saxonici*, (reſp. *Jo. Ehrenfr. Martini*), Vitemb. 1711. 4. et in iisdem *Opuſc.* Tom. II. p. 105. ſqq.

Geſchichte des von den Churfürſten zu Sachſen ſeit der goldnen Bulle verwalteten Reichsvikariats, in der Sammlung vermiſchter Nachrichten, Th. IX. S. 1 — 182.

Johann Carl Königs Abhandlung I — III. von den hohen Reichsvikariatsgerechtſamen, und was dieſerhalben auf erfolgtes Ableben Kaiſers Carl VI. vorgefallen, Marburg 1742. 1743. und 1753. 8.

Gründliche Nachricht von den Reichsvikariaten, Frankfurt und Leipzig 1741. 4.

Chriſt. Daniel Erhards Libell. I. et II. *de Vicariatu Saxonico*, Lipſ. 1780. et 1782. 4.

§. 1.

Der Urſprung der beyden Reichsvikariate, ſowohl des pfälziſchen als ſächſiſchen, verlieret ſich in der

der Dunkelheit der ältesten Zeiten, und kann aus der Geschichte mit völliger Gewißheit nicht eruiret werden. So viel scheint ausgemacht richtig zu seyn, daß schon im zehnten Jahrhundert, und zwar vorzüglich von des deutschen Königs **Ludwig** des **Kinds** Zeiten an, die Herzöge während der Zwischenreiche alle dem deutschen Oberhaupte zukommende Majestätsrechte in ihren Herzogthümern und Landen ausgeübet haben mögen, so, daß damals jeder Herzog **Vikarius** des Kaisers in seinen Landen war. Allein, nachdem die Herzöge von **Schwaben** und **Franken** ihr Daseyn verloren; so brachten die Herzöge von der **Pfalz** und **Sachsen** die Vikariatsgerechtsame im ganzen deutschen Reiche nach und nach ausschliessend an sich a). Nur dürfte sich die Art und Weise, wie dieses alles erfolgt ist, wohl schwerlich mit Gewißheit erörtern lassen.

a) Michael Heinrich Griebners allegat. Diss. *de terris juris Saxonici*, §. 8. litt. *q* et *r*, p. 6. Bekanntermassen gab es aber dazumal, und nachdem das Herzogthum Thüringen seit der Gelangung des letzten Herzogs Heinrichs I. zum deutschen Throne im Jahr 919. eingegangen war, vier alte Herzogthümer, nemlich Bayern, Sachsen, Franken und Schwaben, und in jedem derselben befand sich auch eine eigne Pfalz. Allein die Herzogthümer Franken und Schwaben verloren in der Folge ihre eignen Herzöge, und kamen unter die unmittelbare Regierung der deutschen Könige und Kaiser. So blieben denn nun bloß die Herzöge von Bayern und Sachsen übrig, und dies war wohl die nächste Gelegenheit, wodurch diese letztern die Vikariatsgerechtsame im ganzen deutschen Reiche ausschliessend erlangten.

§. 2.

Es wollen zwar einige Gelehrte behaupten, daß das Vikariat in den ältesten Zeiten dem **Pfalzgrafen am Rhein** allein zugestanden habe, und berufen sich deshalb auf eine **Konstitution** vom Jahr 1247. a), deren Aechtheit sich jedoch niemals wird erweisen lassen. Die erste

authentische Spur, welche wir von den Vikariaten antreffen, findet sich aber wohl nirgends anders als in dem schwäbischen Lehnrechte b); indem uns keine ältere Stelle bekannt ist, in welchen den Häusern Pfalz und Sachsen das Reichsvikariat bey Erledigung des römisch-deutschen Königs- oder Kaiserthrons ausschliessend beygeleget wird; da im Gegentheil alle übrige Nachrichten, welche uns gleichzeitige Schriftsteller deshalb liefern, höchstens so viel bewähren, daß die deutschen Kaiser oder Könige bey ihren Lebzeiten, und wenn sie an der Regierung des Reichs irgend auf einige Zeit behindert worden sind, die Führung des Regiments bald dem Pfalzgrafen am Rhein c), bald dem Herzoge zu Sachsen d), und bald einem andern Reichsstande e), übertragen haben; woraus sich denn aber noch gar kein Vikariat bey Erledigung des deutschen Throns folgern lässet.

a) Die angezogene Konstitution findet sich in Melchior Goldasts *Collect. Constitut. imper.* Tom. III. p. 401. und es kömmt darinnen folgendes vor: „Si regiam Majestatem „sive in exercitu, sive aliter extra regnum agere contingat, „*Comes Palatinus* ex officio debet in regno semper esse „locum tenens.„ Wäre diese Stelle auch wirklich ächt; so würde sich doch daraus bloß so viel erweisen lassen, daß der Pfalzgraf am Rhein damals bey Abwesenheit des Kaisers alleiniger Vikarius gewesen sey; keinesweges würde man aber diese Stelle auch auf den Fall des erledigten deutschen Throns anwenden können.

b) M. s. das schwäbische Lehnrecht Kap. XXXXII. §. 6. „Und so der König von Tütschen Landen vert, so mag „er des Reichs-Marschalk wohl den Gewalt geben, „daß er den Bann lihet, und das ist der Herzog von „Sachsen, das soll er thun in Düringen, Sachsen und „in Hessen unze gan Bohem und über alle Franken, „wer der ist, der sin Unterthan ist; giht ihme der Künig den Gewalte den Bann zu liehende, so hat der „Marschalk Recht über alle Schwaben unz an den Ryn „und durch das Gebürge und für Tryende eine Mile. „Der Pfalz-Grave zu Rine der hatt Gewalt den Bann „zu lihende yene Site Rins unze für Mantze eine Mile, „unze an de Se und in Flandern.„ c)

c) Wir finden in den ältern Zeiten allerdings einige Beyspiele, wo der Pfalzgraf am Rhein in Abwesenheit des römisch-deutschen Königs oder Kaisers das Reichsvikariat alleine verwaltet hat. Es erweiset solches unter andern ein Diplom Heinrichs IV. welches dieser im Jahr 1090. der Abtey Echternach gegeben hat, und worinnen sich folgende Stelle findet: „Praesidente Domino *Henrico* Comite „Palatino, *cui* a Domino nostro Glorioſiſſimo Imperatore „Auguſto *Henrico* in Italiam exercitum ductante, *comiſſae* „*ſunt habenae.*„ Allein nichts destoweniger findet sich doch kein Beyspiel, wo der Pfalzgraf am Rhein das Reichsvikariat bey erledigtem Throne alleine und mit Ausschluß des Herzogs zu Sachsen geführet habe.

d) Glafey in dem Kern der sächsischen Geschichte, S. 36. behauptet zwar, daß schon Herrmann Billing, als Herzog von Sachsen, das Vikariat in den sächsischen Landen verwaltet habe; allein man kann dieses aus gleichzeitigen Schriftstellern unmöglich bewähren, sondern muß es höchstens bloß als eine nicht ganz unwahrscheinliche Muthmassung gelten lassen.

e) Im Gegentheil ist es eine ausgemachte Sache, daß der Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen vom Kaiser Friedrich II. als dieser im J. 1237. nach Italien ging, zum Reichsverweser in dem ganzen deutschen Reiche bestellet worden ist, und in dieser Rücksicht nachher den Titel: *Sacri Imperii per Germaniam Procurator* in einigen Urkunden beygelegt erhalten hat. M. s. C.G. Grabners Comment. de *Henrico Raſpone, Sacri Imperii per Germaniam Procuratore*, Miſn. 1742. 4. Aus diesem Beyspiele läßt sich zugleich abnehmen, daß damals das Vikariat der Häuser Pfalz und Sachsen in Abwesenheit der Kaisere noch gar nicht gegründet war, sondern es in der Willkühr der letztern stunde, wem sie solches in dergleichen Fällen übertragen wollten, als womit denn auch die oben angeführte Stelle des schwäbischen Lehnrechts sehr wohl überein zu kommen scheint.

§. 3.

Die Gelehrten sind aber wegen **Entstehung der Reichsvikariate** vorzüglich darüber streitig, ob sich solche auf die **Erzämter** oder auf die **herzoglichen Würden**, oder auch wohl gar auf die **Pfalzgrafschaften** der **Häuser Pfalz und Sachsen** gründen; indem sich für jede

dieſer Behauptungen nicht ganz unerhebliche Gründe anführen laſſen. Diejenigen, welche das Vikariat von den Erzämtern ableiten wollen, berufen ſich vorzüglich auf die urſprünglichen Verrichtungen dieſer Erzbeamten a), und zugleich auf die Worte des ſchwäbiſchen Landrechts und der goldnen Bulle b), wo der Erzämter nebſt dem Vikariate ausdrücklich gedacht wird. Einige Gelehrten, worunter der ſo berühmte Johann Peter von Ludwig c) der Anführer iſt, nehmen hierbey noch vorzüglich auf die von den Häuſern Pfalz und Sachſen im deutſchen Reiche auszuübende Gerichtsbarkeit Rückſicht, und wollen ſogar behaupten, daß bey eintretenden Zwiſchenreichen der Churfürſt von Sachſen ehedem die peinlichen Sachen, der Pfalzgraf am Rhein aber die bürgerlichen Rechtsſtreite im ganzen Reiche, ohne Unterſchied der Provinzen, vor ſich gezogen hätten d).

a) Von den Erzämtern leiten unter vielen andern das Vikariat ab: Burkhard Gotthelf Struv in Diſſ. *de officiis Imperii Saxonicis*, Cap. I. §. 6. und Matth. Benjamin Zimmermann in Diſſ. *qua Vicariatum Sacr. Imp. Rom. Germ. ex Archiofficiis ſiſtit*, Erford. 1744. In Abſicht des ſächſiſchen Erzamtes ſcheint dieſe Meinung würklich viel vor ſich zu haben, da der Erzmarſchall von jeher eine unbezweifelte Gerichtsbarkeit im deutſchen Reiche ausgeübet hat.

b) M. ſ. die oben (§. 2. Anm. b.) allegirte Stelle des ſchwäbiſchen Lehnrechts, imgleichen die goldne Bulle, Art. V. §. I.

c) *Giovanni Germania princeps*, de Palatin. Cap. IV. not. I. p. 83. et ex edit. prior. p. 165.

d) Die Behauptung des Ludwigs läuft ganz der Geſchichte und der ältern deutſchen Staatsverfaſſung entgegen. Dieſer groſſe Gelehrte behauptete oft Dinge, in Abſicht deren er ſelbſt von dem Gegentheil überzeugt ſeyn mußte. Wahrſcheinlich that er es theils, um gelehrte Streitigkeiten zu veranlaſſen, theils den Gerechtſamen des Hauſes Brandenburg einen Zuwachs zu erfechten. — Niemand hat

ihm

ihm in der gegenwärtigen Materie gründlicher widerlegt, als Griebner in Diss. alleg. *de terris juris Saxonici*, §. 2. sqq.

§. 4.

Es sind aber bey genauer Erörterung der Sache die pfälzischen und sächsischen Erzämter ganz und gar nicht der Grund von dem Vikariate; wie denn auch keine gültige Ursache vorhanden seyn könnte, warum nicht eben sowohl der Erzmundschenke und der Erzkämmerer, als der Erztruchses zur Führung der Regierung während der Zwischenreiche qualificiret seyn sollten. Wäre daher der Churfürst von Sachsen der einzige Vikarius; so möchte jene Behauptung in Absicht der mit dem Erzmarschallamte verbundenen Gerechtsame immer noch eher einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich haben. Allein, da der Pfalzgraf am Rhein hierbey konkurriret, und dessen Erzamt gar keine Beziehung auf das Reichsvikariat hat; so ist diese Meinung unter allen übrigen würklich die unzuläßigste.

§. 5.

Desto mehr haben aber ohnstreitig dem ersten Anscheine nach diejenigen vor sich, welche das Reichsvikariat auf das pfalzgräfliche Amt der Häuser Pfalz und Sachsen gründen a). Der Churfürst von Pfalzbayern ist Pfalzgraf in den Landen schwäbischen Rechtens, und der Churfürst von Sachsen ist dieses in den Landen sächsischen Rechtens. Hiermit stimmen die Gränzen beyder Vikariate sehr wohl überein. Ueberdies scheinen die pfalzgräfliche Dignität und die damit verbundenen Gerechtsame diese Behauptung ganz ausser allem Zweifel zu setzen; obschon jedem auch dabey der Zweifel einfallen muß, daß dann, wenn die pfalzgräfliche Würde der Grund des den Häusern Pfalz und Sachsen zustehenden Vikariats seyn sollte, auch die

übri-

übrigen Pfalzgrafen des deutschen Reichs daran Antheil nehmen müßten b), oder doch ausserdem ein Grund vorhanden seyn dürfte, warum diese von Ausübung der Vikariatsgerechtsamen ausgeschlossen worden wären.

a) Auf das pfalzgräfliche Amt bauen die meisten Gelehrten die Vikariate. Hieher gehören: Georg Schubarth in Diss. *de Comitibus palatinis*, p. 17. sq. Tolner in *Historia palatina*, Cap. IV. p. 111. sq. Caspar Heinrich Horn in Diss. *de Comitibus palatinis Saxoniae*, §. 19. sqq. imgleichen Freher, Schilter, Strauch, Schurzfleisch, Cocceji, Struv, Besold, Speidel, Daniel Otto, Myler von Ehrenbach, Spener, Schweder, Ockel, Paullin und viele andere.

b) Es gab im deutschen Reiche ursprünglich eben so viele Pfalzen, als alte Herzogthümer.

§. 6.

So groß nun aber auch das Ansehen jener Gelehrten ist, welche das **pfalzgräfliche Amt** als die erste Ursache zur Entstehung der Vikariate angesehen wissen wollen; so sehr verstossen doch diese Männer hierbey wider die Geschichte. Die **Pfalzgrafschaft Sachsen** befand sich ja bis zum Jahr 1180. bey den **goseckischen** und **sommerseburgischen Häusern**, und wir finden nicht die mindeste Spur, daß diese jemals das Reichsvikariat verwaltet hätten. Nachher kam sie an die **Landgrafen in Thüringen**, und blieb bey diesen bis zu **Heinrich Raspens** im Jahr 1247. erfolgtem Tode. Aber auch in dieser Epoche findet man nicht das Mindeste von einer **pfalzgräflichen Verwaltung** des **Reichsvikariats**, man müßte denn dasjenige hieher rechnen, was wir oben (§. 2. Anm. e.) von der Verwaltung des Reichs durch den Landgrafen **Heinrich Raspen** angeführt haben. Erwäget man nun dagegen, daß erst Herzog **Albrecht II.** aus dem Hause Askanien, die **pfalzgräfliche Würde** seinem Hause erworben hat, gleichwohl schon lange vorher

her das Reichsvikariat selbst nach dem obenangeführten Texte des schwäbischen Lehnrechts dem Herzoge zu Sachsen, als Erzmarschalle, und dem Pfalzgrafen am Rhein, vermöge eines alten Herkommens, zugehöret hat; so verliehrt jene Behauptung vollends alle Glaubwürdigkeit a).

a) Am richtigsten und besten widerlegt dieselbe vorzüglich Glafey im Kern der sächsischen Geschichte, S. 345. bis 347.

§. 7.

Noch eine andere Meinung vertheidiget aber der nurerwähnte sächsische Geschichtsforscher Glafey a), indem er solches auf die von den Sachsen bey ihrer endlichen Ergebung an Kaiser Carl den Grossen behauptete Autonomie b) zu gründen gedenket, und sich hierbey darauf stützet, daß Sachsen eben um deswillen, weil es seine eigne gesetzliche Verfassung erhalten habe, auch bey eintretenden Zwischenreichen seinen eignen Vikarium benöthigt gewesen sey, und hierzu wohl niemand anders, als der Herzog zu Sachsen, in den gesammten Landen des sächsischen Rechts, das nächste Recht gehabt habe. Nun mögen wir es auch gar nicht wagen, diese nicht grundlose Behauptung geradehin zu verwerfen; unterdessen erinnern wir doch so viel, daß die Autonomie der Sachsen an sich noch nicht hinreichend zu Begründung eines eignen Reichsvikariats gewesen seyn möchte, daferne nicht diese Nation zugleich ein eignes altes Herzogthum gehabt hätte. In dieser Rücksicht glaubten wir mit dem besten Grunde die Wahrheit über die Entstehung des sächsischen Vikariats am sichersten dann zu treffen, wenn wir die Behauptungen eines Glafey und Griebners c) mit einander kombinirten, und die Entstehung der Vikariatsgerechtsame des Churhauses Sachsen nicht bloß in der Autonomie der alten Sachsen, sondern auch in der alten herzoglichen Würde dieses Hauses suchten.

a)

a) Kern der sächsischen Geschichte, S. 348. ff.

b) Alle deutsche Völkerschaften konnte Carl der Grosse leichter unterjochen, als die Sachsen. So unterwarfen sich z. B. die Bayern gutwillig, jedoch unter der Bedingung, daß sie ihre eignen Herzöge aus dem agilolfingischen Stamme behielten. Die Sachsen hingegen wollten ihre völlige Freyheit behaupten, und es glückte ihnen doch nach einem langwierigen Kriege in so weit, daß sie sich in dem im Jahr 803. geschlossenen Frieden zwar ergeben mußten, aber dennoch ihre eignen Landesgesetze behielten. Hierinnen liegt der Grund von jener Eintheilung der deutschen Gesetze in sächsische und schwäbische. *Giovanni German. Princ.* Libr. III. Cap. IV. §. 36.

c) M. s. Griebners *Additam.* ad alleg. Diss. *de juribus Vicariorum Imperii*, Addit. I.

§. 8.

Wir übergehen aber die nähere Untersuchung der übrigen hierbey vorkommenden Streitfragen und die Erörterung einiger diesfallsigen dunkeln Geschichtsforschungen um so mehr, als sie für das Staatsrecht und selbst für die Rechte des Churhauses Sachsen weiter gar nicht interessant sind, und es sowohl durch die goldne Bulle Kaisers Carl IV. Art. V. §. I. als auch durch die neuesten Reichsgrundgesetze, und insbesondere durch die Wahlkapitulationen, ausser allen Zweifel gesetzt ist, daß dem Churfürsten von Sachsen das Reichsvikariat sowohl bey Erledigung des deutschen Throns, als auch in Abwesenheit des Kaisers, neben dem Churfürsten von Pfalz-Bayern, allenthalben zustehet.

§. 9.

Nur der Streitigkeit müssen wir hierbey kürzlich gedenken, welche über das Reichsvikariat auf dem Fall, wenn der Kaiser abwesend war, zwischen Pfalz und Sachsen obwaltete. So deutlich es das schwäbische

Lehn-

Lehnrecht in der oben (§. 2. Anm. b.) angezogenen Stelle zu erweisen scheint, daß dem Churfürsten von Sachsen das Reichsvikariat, selbst in Abwesenheit des römisch-deutschen Kaisers oder Königs, von Alters her zugleich mit dem Pfalzgrafen am Rhein zugestanden habe; so entgegenlaufend scheinen doch einige in der Geschichte deshalb vorkommende Fälle. Die goldne Bulle hingegen bestimmte über das Vikariat auf dem Fall der Abwesenheit des deutschen Oberhaupts gar nichts, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach um deswillen, weil es bis dahin Reichsherkommen war, daß der Kaiser bey seinen Reisen ausserhalb Deutschland einem beliebigen Reichsstande das Vikariat übertrug, ohne deshalb an Pfalz oder Sachsen gebunden zu seyn.

§. 10.

Unterdessen hatte doch würklich der Pfalzgraf am Rhein immer die alleinige Reichsverwesung bey der Abwesenheit der deutschen Kaiser und Könige übertragen erhalten, und hieraus bildete man eine Observanz. — Kaiser Carl IV. ging sogar so weit, dieses angebliche Recht des Pfalzgrafen durch ein besonderes Privilegium vom Jahr 1375. zu bekräftigen, und diesem das Vikariat in Abwesenheit des Kaisers ausschliessend zuzueignen a). Es würde sich auch wohl das Haus Pfalz bey dieser Vikariatsgerechtsame würklich behauptet haben, wenn nicht nachher der Churfürst Philip von der Pfalz in die Reichsacht gefallen wäre. Diesem konnte man das Reichsvikariat nicht anvertrauen, und daher sahe sich der Kaiser Maximilian I. bewogen, dasselbe in seiner Abwesenheit dem Churfürsten von Sachsen, Friedrich dem Weisen, zweymal, nemlich im Jahr 1496. als jenen die in Italien herrschenden Unruhen dahin ruften, und im Jahr 1507. bey dem damaligen Römerzuge, und zwar das letztere mal unter dem Titel: der römisch-

kai-

kaiserlichen Majestät und desselben Reichs Statthalter-General, zu übertragen b).

a) M. s. den kurzen Bericht von dem der Churpfalz zustehenden Reichsvikariate in Martin Meyers *Lundorpio suppleto et continuato*, Frankfurt am Mayn, 1665. in fol. Th. I. B. III. Num. 25. S. 67. ff. Zugleich konferire man Michael Heinrich Griebners Diss. *de Vicariatu Saxonico in casu absentiae imperatoris*, Lipſ. 1707. 4. §. 15. et 16. p. 15. sqq.

b) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 12—14. die Urkunde selbst stehet in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Th. II. S. 29. Es liesse sich der Churfürst Friedrich hierbey noch besondere Reversalen vom Kaiser, d. d. Costanz, den 8. Aug. 1507. darüber ausstellen, daß ihm die Annehmung solcher Reichsstatthalterschaft an seiner Gerechtigkeit des Vikariats, als einem Churfürsten zu Sachsen, und in so weit sein Vikariatamt reiche, unschädlich seyn solle. Müllers sächsische Annalen, beym Jahr 1507. S. 64. Einen ähnlichen Revers erhielt dieser Churfürst vom Kaiser Carl V. bey Errichtung des Reichsregiments, d. d. Worms, den 30. May 1521. welchen man in Goldasts Reichssatzungen, Th. I. S. 242. f. findet.

§. 11.

Seit dieser Zeit wollten sich denn nun die Churfürsten von Sachsen von der Reichsverweſung bey Abwesenheit des Kaisers weiter nicht ausschliessen lassen; wenn auch schon dem Churfürsten von der Pfalz sein diesfallsiges Privilegium von Kaiser Carl V. unterm 28. May 1521. a) ausdrücklich bestätiget worden war. Durch die darüber entstandenen langwierigen Streitigkeiten kam es denn aber endlich dahin, daß die Sache zum Vortheil des Churhauses Sachsen beygeleget, und in dieser Absicht den Wahlkapitulationen Kaisers Carl VII. und seiner Nachfolger dieses inseriret wurde, daß die Vikarien des Reichs bey ihren uralten in der goldnen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung

weſung des Reichs, ſowohl nach Abſterben eines römiſchen Kaiſers oder Königs, als auch bey deſſen langwieriger Abweſenheit auſſer Reichs, oder wenn derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen behindert werden ſollte, unbeeinträchtiget bleiben ſollte b); als wodurch denn beyden Vikarien des deutſchen Reichs in allen und jeden Fällen der eintretenden Reichsverweſung gleiche Rechte beygelegt worden ſind.

a) Goldaſts Reichsſatzungen, Th. I. S. 243.

b) M. ſ. Kaiſers Carl VII. imgleichen Joſephs II. Wahlkapitulationen, Art. III. §. 7.

§. 12.

Vorzüglich iſt man aber von jeher über die Beſtimmung der Gränzen der Vikariate ſehr ſtreitig geweſen. Nach dem ſchwäbiſchen Lehnrechte a) erſtreckte ſich das ſächſiſche Vikariat ehedem über Sachſen, Thüringen, Heſſen, ganz Böhmen und Franken, imgleichen über ganz Schwaben bis an den Rhein, und durch das Gebürge bis eine Meile vor Trier. Noch weiter will ſolches Goldaſt b) ausdehnen, als welcher, auſſer allen ſächſiſchen Landen, Polen, Böhmen, Mähren, Schleſien, Laußnitz, die Slaven und Wenden, Dietmarſen, Pommern, Preuſſen, Liefland, Litthauen, Moſcau und Samogitien, die Mark zu Brandenburg, Meiſſen, Thüringen, bis an Frankenland, die Herzogthümer Braunſchweig und Lüneburg, und überhaupt den ganzen ober- und niederſächſiſchen Kreis bis an die Weſer, wo nicht facto, doch jure dazu rechnen will; dahingegen andere die diesfallſigen Worte der goldnen Bulle: in den Landen ſächſiſchen Rechtens, bloß von denjenigen Landen verſtanden wiſſen wollen, welche ſich bey Abfaſſung des erwähnten Reichsgrundgeſetzes den Ausſprüchen des magdeburgiſchen Schöppenſtuhls unterwarfen c). a)

a) Schwäbisches Lehnrecht, Kap. XXXXII. §. 6.

b) Goldasts Reichssatzungen, in der Vorrede zum I. Th. S. 5.

c) Ludwigs Erläuterung der goldnen Bulle, Tit. V. §. I. p. 515. f. welcher aber diesen Satz lediglich zu Gunsten des Hauses Brandenburg vertheidiget haben mag.

§. 13.

Noch andere verstehen unter den **Landen sächsischen Rechtens** alle diejenigen Provinzen, welche nicht nur ursprünglich auf Sachsenrecht sitzen, sondern auch solches in der Folge angenommen haben a), und diese Meinung dürfte immer die richtigste seyn; indem man sich nur in die Zeiten Kaisers **Carl IV.** zurücksetzen muß, wo man nichts anders unter den **Landen sächsischen Rechtens** meynen konnte, als eben diejenigen Lande, in welchen das sächsische Recht entweder einheimisch oder doch recipiret war. Durch diese mannichfache Erklärung geschah es denn aber, daß man die Mark **Brandenburg**, imgleichen **Hessen, Westphalen, Ostfriesland, Böhmen, Schlesien** und **Oestereich** dem sächsischen Vikariate gänzlich entziehen wollte, und dadurch selbst die beyden Vikarien über die Bezirke ihrer Vikariate in Irrungen verwickelte.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 356—371. Nach seinen Behauptungen gehören die angezeigten Lande, nemlich Brandenburg, Hessen, Westphalen, Ostfriesland, Böhmen und Schlesien, ausschliessend zum sächsischen Vikariate; allein in Absicht Oestereichs schreibt er die Reichsverweſung beyden Vikarien gemeinschaftlich zu. Will man sich übrigens von den diesfalls obgewalteten Streitigkeiten recht gründlich unterrichten; so lese man Griebners Diſſ. alleg. *de terris juris Saxonici*, §. 23 — 60. in ejus *Opusc. jur. publ.* Tom. II. Sect. III. p. 157 — 189.

§. 14.

§. 14.

Ohnstreitig würden wir uns hier in eine weite Erörterung dieser Differenzen einlassen müssen, wenn dieselben nicht durch einen zwischen den Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen unterm 6. Junii 1750. geschlossenen Vertrag völlig beygeleget, und dergestalt verglichen wären, daß sich nunmehr das Vikariat des Hauses Sachsen über den ober- und niedersächsischen Kreis, Böhmen, die gefürstete Grafschaft Henneberg und Westphalen, in so weit nicht deshalb in gedachter Konvention besondere Ausnahmen festgesetzet sind, erstrecket a).

a) Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, dans l'Introd. p. 8.

§. 15.

So viel die Gerechtsame der Reichsverweser betrift; so muß man hierbey jenen Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts nicht aus den Augen verlieren, nach welchen ein solcher Stellvertreter alles dasjenige zu thun berechtiget ist, was der Regent selbst vornehmen kann. Dieser Satz gilt so lange, bis die besondern Staatsrechte hierbey eine Ausnahme bestimmen. Es ist daher lächerlich, wenn man die Vikarien bald zu Gevollmächtigten und Kommissarien, bald zu Geschäftsträgern hat machen, und hiernach ihre Rechte beurtheilen wollen a). Sie sind im Grunde würklich nichts anders, als einstweilige Monarchen, welche die Stelle des römisch-deutschen Kaisers allenthalben vertreten, in so ferne nicht die Reichsgrundgesetze in einzelnen Fällen eine Ausnahme verordnen. Und dergleichen Einschränkungen finden sich in dem deutschen Staatsrechte nur zwey, wohin es nemlich gehört, daß die Vikarien keine Thronenlehne vergeben dürfen b), und daß ihnen die Veräusserung und Verpfändung der

Reichs-

Reichslande ausdrücklich unterſaget iſt c); welches letztere jedoch nach der jetzigen deutſchen Staatsverfaſſung nichts beſonders iſt, da ſelbſt die Kaiſer hierbey an die Genehmigung der Churfürſten gebunden ſind d).

a) Pfeffingers *Corp. juris publ.* Tom. III. Libr. III. Tit. VII. in Prooem. not. b. p. 600. ſqq. Griebners Diſſ. *de juribus Vicariorum Imperii*, §. 4.

b) Schwäbiſches Lehnrecht B. II. Kap. CXXXXIV. Goldne Bulle, Art. V. §. 1. Die Wahlkapitulationen, Art. XI. §. 7.

c) Goldne Bulle, Art. V. §. 1. M. konf. Pfeffingers *Corp. jur. publ.* l. c. §. 8. not. a. p. 616. ſqq.

d) Wahlkapitulation Carl V. Art. IX.

§. 16.

Uebrigens kann aber wohl die Meinung derjenigen Gelehrten a), welche die Gerechtſame der Reichsvikarien genau an die Worte der goldnen Bulle binden, und ihnen weiter nichts zugeſtehen wollen, als wozu ſie durch jenes Reichsgrundgeſetz ausdrücklich berechtiget ſind, ganz und gar nicht in Betracht kommen. Eine dergleichen Behauptung läuft ganz wider die Abſicht der Reichsverweſung, als welche eben um deswillen angeordnet wird, damit jemand vorhanden ſey, welcher während der Zwiſchenreiche die höchſte Gewalt im Staate zu deſſen Aufrechthaltung und zu Vermeidung einer dem gemeinen Beſten gefährlichen Anarchie auszuüben berechtiget ſey b). Dies könnte denn nun aber im deutſchen Reiche ganz und gar nicht bewürket werden, wenn den Reichsvikarien bloß die in der goldnen Bulle, Art. V. namentlich angegebenen Gerechtſame zukommen ſollten, die Ausübung der übrigen Majeſtätsrechte hingegen ihnen entnommen wären.

a)

a) Limnäus *ad Capitulat. Caroli V.* Art. III. §. 12. et 15. pag. 143. et in *Jure publ. I. R. G.* Libr. III. Cap. XII. §. 80 sqq. p. 178. sqq. et Tom. V. Addit. ad Libr. III. Cap. XII. §. 40. p. 223.

b) Mit mehreren Gründen widerlegt annoch Griebner in Diss. *de juribus Vicariorum Imperii* §. 4 et 5. die hier berührte Meinung. Man konf. zugleich Johann Balthasar Wernhers Diss. *de juribus Vicariorum in Aurea Bulla non expressis*, Vitemb. 1717. 4.

§. 17.

Am meisten verrathen diejenigen Gelehrten a) ihre Schwäche, welche, um recht sicher zu gehen, bloß alle jene Gerechtsame, welche ausser der goldnen Bulle noch durch besondere Privilegien und Diplome, oder auch durch die Observanz begründet sind, den Reichsvikarien zuschreiben, die übrigen Majestätsrechte aber ihnen absprechen wollen. Gewiß dieses heißt die Macht der Reichsverweser in solche enge Gränzen bringen, welche weder dem allgemeinen Staatsrechte, noch selbst der Theorie des besondern deutschen Staatsrechts angemessen sind. Die Observanz kann vollends am wenigsten in Betracht kommen, da kein Recht, welches der Theorie nach begründet ist, durch die bloße Nichtausübung verloren gehen kann.

a) Pfeffinger in *Corp. jur. publ.* Tom. III. Libr. III. Tit. VII. in Prooem. not. b. p. 601. und die von ihm daselbst allegirten Schriftsteller.

§. 18.

Da nun aber zur Aufrechterhaltung eines Staats und zu seiner Beschützung wider auswärtige Mächte vorzüglich die Ausübung der auswärtig würkenden Majestätsrechte gehöret; so kann man auch nicht in Abrede seyn, daß die Reichsvikarien, gleich dem Kaiser selbst, mit Einwilligung der Churfürsten und übrigen Reichsstände, Reichs-

Reichskriege erheben und fortsezen a), Bündnisse schliessen, und auswärtige Gesandten annehmen, die leztern erwiedern, und übrigens alles dasjenige thun können, was dem Kaiser selbst zur Erhaltung des äussern Ruhe- und Wohlstandes vorzunehmen nachgelassen ist b).

a) Griebners Diff. *de juribus Vicariorum*, §. 28.

b) Dieses Recht gestehen dem Churfürsten von Sachsen, als Reichsverweser, selbst die niedersächsischen Kreisstände in einem an ihn unterm 13. Octobr. 1657. abgelassenen Schreiben, imgleichen insbesondere noch der Herzog Christian von Mecklenburg in einem andern Schreiben, d. d. Schwerin, vom 12. März 1658. ausdrücklich zu. M. s. Londorps *Acta publica*, Tom. VIII. Libr. VIII. Cap. 131. pag. 203. et Cap. 167. pag. 244.

§. 19.

Eben so gehört auch ganz ohne Widerrede für die Reichsvikarien die Bewürkung der innern Sicherheit, die Aufrechterhaltung des Landfriedens a), die Ausübung der höchsten gesetzgebenden Gewalt, und die diesfalls nöthige Bestätigung der Reichsgutachten b); als weshalb es denn auch eine würkliche Streitsucht zu verrathen scheinet, wenn man den Vikarien die Ausschreibung, Haltung und Fortsezung der Reichsversammlungen c), die Konfirmation der Reichsabschiede und andere dergleichen aus der höchsten gesetzgebenden Gewalt fliessenden Gerechtsamen streitig machen will, zumal, da ihnen diese Rechte durch die neuern Wahlkapitulationen d) ganz unwiderspreblich zugesichert sind. Jedoch ist es nicht zu läugnen, daß man den Reichsvikarien die Ausübung solcher Gerechtsamen bey sich ereignenden Fällen immer noch zu erschweren

a) Zum Beweis kann hierben derjenige Brief dienen, welchen der Churfürst von der Pfalz, Ludwig, als Vikarius im Jahr 1519. an die Reichsstände wegen des hin- und herziehenden Kriegsvolks ertheilen ließ. Man findet ihn in Lünigs deutschem Reichsarchive, Cont. II. unter Pfalz, S. 68. Nicht weniger kann man hiermit das Schreiben der Landstände des Bisthums Münster, wegen der wider ihren Bischof habenden Beschwerden verbinden, welches diese an die Reichsvikariaten unterm 3. May 1658. erliessen, und in Londorps *Actis publ.* Tom. VIII. Libr. VIII. Cap. 191. p. 278. sqq. zu finden ist.

b) Griebners Diss. *de juribus Vicariorum Imperii*, §. 26. Selbst die Reichsgrundgesetze können von den Vikarien mit Einwilligung der Reichsstände gültig abgeändert werden; indem ja alsdann, wenn die letztern solches genehmigen, niemanden ein Jus contradicendi dawider zustehet. M. s. Schützens *Jus public. I. R. G.* Vol. I. Exerc. X. §. II. lit. O. §. 767. und von Herden Grundveste des heil. Römischen Reichs, §. I. Cap. II. §. 6. S. 15. Selbst die Erklärung in die Reichsacte kömmt den Reichsvikarien vermöge der ihnen zustehenden obrigkeitlichen Gewalt ganz unstreitig zu, ob es schon noch streitig seyn dürfte, ob beyde Vikarien gemeinschaftlich oder jeder in den Landen seines Vikariats dieses Recht ausüben könne, wenn auch schon die Reichspraxis das letztere begründet zu haben scheint. Griebners Diss. *de juribus Vicarior.* §. 29.

c) Wer sich von den diesfallsigen Rechten der Vikarien und den darüber obgewalteten Streitigkeiten näher unterrichten will, der lese nur Ignaz Christoph Lorbers von Seckendorf Diss. *de eo, an Serenissf. Saxe Rom. hup. Vicariis stante moderno jure conflituto aut juris publici tum universalis, tum particularis I. R. G. ratione competat jus comitis Imperii universalia indicendi, aut ea, quae vivo Imperatore fuere, prorogandi*, Bamberg, 1759. 4. imgleichen Griebners Diss. *de juribus Vicariorum Imperii*, §. 23. Es pflegen nemlich die Reichsvikarien alsdann nach dem Tode des Kaisers den Principalkommissarium durch besondere Vollmachten von neuen zu legitimiren, und dadurch die Fortsetzung des Reichstags zu bewürken. Nun hat sich zwar auch Chur Mayny wegen der Diktatur dieser Legitimationen jederzeit willig finden lassen; allein nichts-deste weniger haben doch immer die Reichsstände den Reichstag vor

abgebrochen geachtet, und an deſſen Fortſetzung nicht Hand anlegen wollen. M. ſ. Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. VII. §. 10. not. e. p. 629. ſq.

d.) Neueſte Wahlkapitulation, Art. III. §. 15. ff.

§. 20.

Als untergeordnete Rechte der **höchſten geſetzgebenden Gewalt** müſſen wir ohnſtreitig auch das Recht, **Privilegien und Freyheiten zu ertheilen** a), **Akademien zu errichten** b), **Stadtgerechtigkeit** c), **Meß- und Marktfreyheit**, und **Stapel- und Münzgerechtigkeit** d) zu ertheilen, jemanden in kaiſerlichen und des **Reichs Schutz und Schirm zu nehmen** e), **Unmündige mündig zu ſprechen** f), u. ſ. f. g) betrachten, und mithin ſolche auch den Vikarien in eben der Maaſſe, wie ſolche dem Kaiſer zukommen, ohnſtreitig zuſchreiben.

a) Cocceji *Prudentia juris publici*, Cap. XVI. §. 13. p. 282. Struvs *Syntagma juris publici*, Exercitat. XIII. §. 32. p. 283.

b) M. ſ. den europäiſchen Herold, Th. I. S. 888. und Caſpar Heinrich Horns Progr. *de Vicariorum circa Academias jure*, Vitemb. 1711. 4. Unterdeſſen iſt noch kein Beyſpiel vorhanden, wo das hohe Churhaus Sachſen dieſes Recht ausgeübet hätte; dahingegen der Churfürſt von der Pfalz, Friedrich, die ehemals zu Stadthagen, jetzt zu Rinteln befindliche Univerſität, als Vikarius, im J. 1619. beſtätiget hat. Das Diplom darüber, d. d. Heidelberg, den 19. Julii 1619. findet ſich in Lünigs Reichsarchiv, Cont. II. Abth. IV. Abſchn. VIII. Num. 64. S. 934.

c) Sprenger in *Fontib. juris publici*, Cap. XXV. p. 1340. Immittelſt iſt dieſes Recht nichts auszeichnendes mehr, da ſolches ſelbſt den Landesſtänden in ihrem Landesbezirke zukömmt.

d)

d) Griebners Diss. *de juribus Vicariorum Imp.* §. 37. Sprenger *l. c.* p. 1394. und Fritsch *de regali nundinarum jure*, Cap. IV. Th. V. p. 247.

e) Georg Engelbrechts Diss. *de Salva Guardia* (resp. *Georg. Doering*,) Helmstad. 1702. 4. Cap. II. §. 6. et 7.

f) Gerlach Adolph von Münchhausens Diss. *de Vicariatu Italico*, Jenae, 1712. 4. Cap. IV. §. 8. p. 60.

g) Ferner pflegt man das Recht der Begnadigung für Verbrecher, das Recht von Eyd und Gelübde loszuzählen, und dergleichen einzelne Würkungen der Majestätsrechte mehr, hieher zu rechnen.

§. 21.

Das Recht der obersten Gerichtsbarkeit üben beyde Reichsvikarien theils durch das Reichskammergericht, theils durch eigne Vikariatsgerichte aus. So viel das erstere anbetrift; so wollte man ehedem die Direktion desselben dem Churfürsten von der Pfalz um deswillen ausschliessend zuschreiben, weil dieses hohe Reichsgerichte in den Enden des pfälzischen Vikariats seinen Sitz hat; und es behaupten auch noch überdies einige Publicisten nicht ganz unwahrscheinlich, daß sich Churfürst Ludwig von der Pfalz im Jahr 1519. im alleinigen Besitze dieser Gerechtsame befunden habe; dahingegen andere solches läugnen, und dagegen vorgeben, daß das Reichskammergericht zu Worms damals gänzlich ceßiret, und der Churfürst von der Pfalz statt dessen ein Vikariatshofgericht daselbst angelegt habe a). Dem sey nun aber wie ihm wolle; so bleibt doch so viel richtig, daß das Kammergericht sich in neuern Zeiten, und zwar im Jahr 1612. die einseitigen Vorschriften des Churfürsten von der Pfalz als verbindlich anzuerkennen verweigert b); und der Churfürst von Sachsen sich bald wieder in den Mitbesitz dieser Ge-

rechtsame zu setzen gewußt hat; indem die Churfürsten von der Pfalz und Bayern dieses Befugniß des churſächsischen Vikariats in der Folge durchgängig anerkannt, und dasselbe durch die neuern Verträge mit dem Churhause Sachsen noch mehr befestiget haben c).

a) Der Churfürst Ludwig verlegte sogar das Reichskammergericht wegen der damals zu Worms graßirenden Pest an seinen Hof. M. s. die diesfallsige Urkunde in Lünigs deutschem Reichsarchive, Contin. II. von Pfalz, Num. 46. S. 68. Allein Griebner in alleg. Diss. *de juribus Vicariorum*, §. 9. erklärt alles dieses von dem pfälzischen Vikariatsgerichte, welches der Churfürst von der Pfalz zu Worms errichtet, und dann an seinen Hof verlegt haben soll, und im Grunde ist seine Behauptung nicht ganz unwahrscheinlich.

b) M. s. Deckers historische Nachricht von den Reichsvikarien, S. 13. ff. Friedrich Willhelm Tafingers Diss. *de suprema in Imp. Rom. Germ. jurisdictione tempore interregni*, Tubing. 1755. 4. und insbesondere die gründliche Nachrichten von den Interregnis im deutschen Reiche, S. 54. f.

c) M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 373. f. und das Schreiben des Pfalzgrafens Johann an das Reichskammergericht, vom 2. May 1612. in den nur angeführten gründlichen Nachrichten von den Interregnis, S. 59.

§. 22.

Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß nunmehr beyde Reichsvikarien die oberste Gerichtsbarkeit im deutschen Reiche, und zwar in Absicht des Reichskammergerichts gemeinschaftlich, in Rücksicht der übrigen Gerichtspflege aber jeder in den seinem Vikariate unterworfenen Landen auszuüben haben. So bald sich daher ein Zwischenreich ereignet, so erlassen sogleich beyde Vikarien an das Reichskammergericht eine Notifikation, worinn sie dem letztern den Antritt des Vikariats melden, ihm

ihm zugleich Schutz und Schirm verheissen, und daneben dasselbe ermahnen, der durch kaiserliche Majestät und sämmtliche Stände des heiligen Reichs aufgerichteten Kammergerichtsordnung und Reichskonstitutionen, auch der darauf geleisteten theuren Pflicht nach, in Verwaltung der Justiz fortzufahren a); woben sie diesem Gerichte zugleich das seit dem Jahre 1612. üblich gewordene gemeinschaftliche Vikariats-Kammergerichtssiegel b) mit der Bedeutung, sich desselben während des Zwischenreichs zu bedienen, zufertigen lassen.

a) Pfeffingers *Corpus juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. VII. §. 10. not. e. p. 631. sq.

b) Auf diesem gemeinschaftlichen Vikariatssiegel siehet man die Kleinodien des pfälzischen und sächsischen Erzamtes, nemlich den Reichsapfel und die Churschwerdter.

§. 23.

Da es hiernächst nach den oben festgesetzten Grundsätzen und nach der Theorie des deutschen Staatsrechts keinen Zweifel unterworfen seyn kann, daß die Vikarien alle Staats- und **Justizbedienungen des deutschen Reichs**, in so fern solche die Kaiser selbst zu vergeben berechtiget sind, nach Gefallen zu besetzen Macht haben; so kann man ihnen auch die **Bestellung des Kammerrichters**, der **Präsidenten**, und der übrigen vom Kaiser abhängenden Bedienungen mit Recht nicht streitig machen. So viel das **Kammerrichteramt** betrift; so haben solches die Vikarien im Jahre 1711. nach Absterben des Kammerrichters, Fürsten **Franz Alexanders von Hassaubadamar**, den Teutschmeister und Koadjutor von Maynz, Pfalzgrafen **Franz Ludwigen**, konferiret, und als man darüber Streitigkeiten erhub a), und dieser solches Amt ausschlug, weiter an den Grafen **Maximilian Carl von Löwenstein** vergeben.

a)

a) Man sehe die Abhandlung: Ob ein Churfürst zu Maynz zugleich Kammerrichter seyn könne? imgleichen: Konsiderationen, so bey Konferirung des Kammerrichteramts an des Herrn Hoch- und Deutschmeisters hochfürstl. Durchl. vorkommen; und: Reflexionen über diese Konsiderationen ꝛc. welche drey Schriften in Fabers Staatskanzley Th. XVIII. Kap. V. §. 6. S. 383. ff. §. 9. S. 403 — 409. und §. 10. S. 407. ff zu finden sind, und die diesfallsigen Gerechtsamen der Reichsvikarien ganz ausser Zweifel setzen.

§. 24.

Zugleich finden wir auch, daß die **Reichsvikarien** eben damals, bey Absterben des erwähnten Kammerrichters, dem ältesten Präsidenten, **Franz Adolph Dietrichen** Freyherrn von **Ingelheim**, einstweiln, und bis zur Besetzung des Kammerrichteramts, zum **Kammergerichtsamts-Verweser** ernannten a), daneben aber die vakante **Kammergerichtsfiskal-Stelle** dem Licentiat **Bonnen** übertrugen. Die **Besetzung der Präsidentenstellen** durch die Vikarien kam aber schon im Jahr 1612. in Gang, wo diese anstatt des resignirenden **Kammergerichtspräsidenten**, Grafen von **Hohenzollern**, den **Schenken**, **Heinrich** von **Limburg**, zum Präsidenten denominirten, aber auch erfahren mußten, daß die katholischen Kammergerichtsbeysitzer den Grafen von **Hohenzollern**, unter dem unwahren Vorwande, als habe er seine Stelle noch nicht niedergelegt gehabt, zurück ruften, und dagegen jenen von der ihm übertragenen Präsidentenstelle verdrängten b).

a) Die diesfallsige sächsische Verordnung, d. d. Dresden, den 29. Junii 1711. findet sich in Fabers Staatskanzley, Th. XVII. Kap. X. §. 8. S. 588. und in Pfeffingers *Corp. jur. publ.* Tom. III. Libr. III. Tit. VII. §. 1. not. b. S. 603. f.

b) M. s. die Beschwerden der Protestanten auf dem Reichstage zu Regensburg, im J. 1613. in Londorps *Actis public.*

public. Th. I. B. I. Kap. XXXVIII. §. 2. p. 121. imgleichen die gründlichen Nachrichten von den Interregnis, S. 57. ff.

§. 25.

Nicht weniger gehört es wohl auch zu den Gerechtsamen der **Reichsvikarien**, daß sie die **Visitationen des Kammergerichts** an- und fortstellen lassen können. Wenigstens finden wir, daß bey dem im J. 1711. sich ereigneten Zwischenreiche die Vikarien alsbald auf die Fortstellung der damals vorgewesenen Reichskammergerichts-Visitation Bedacht genommen, und beyderseits die verordnete Principalkommißion, nemlich den gefürsteten Abt von Kempten, **Ruprechten**, und den Reichshofrath **Carl Paul von Zimmermannen** mit erneuerten Vollmachten zu Fortsetzung söthaner Visitation versehen haben a).

a) Die churfürstlich-pfälzische Vollmacht ist d. d. Düsseldorf, den 13. May 1711. ausgefertiget, und stehet in Fabers Staatskanzley, Th. XVII. Kap. X. §. 6. S. 583. in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. I. S 173. und in Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. VII. §. 10. not. e. p. 632. sq. Die churſächsische Vollmacht ist d. d Cracau, den 18. Junii 1711. ausgestellt, und beym Faber, a. a. O. §. 7. S. 585. f. beym Lünig, a. a. O. Abschn. II. S. 755. und beym Peffinger *l. c.* p. 633. anzutreffen.

§. 26.

Ein anderes Recht der **Reichsvikarien** bestehet in der **Anordnung der Vikariatshofgerichte**, welche während der Zwischenreiche die Stelle des Reichshofraths vertreten; indem der letztere mit dem Tode des Kaisers seiner Würksamkeit verlustig, auch das Archiv desselben versiegelt wird, und mithin dieses Reichsgericht immittelst gleichsam sein völliges Daseyn verlieret, so, daß

selbst

selbst die von ihm ertheilten Kommißionen so lange unkräftig werden, bis die Kommissarien von den Reichsvikarien erneuerten Auftrag erhalten. Der Reichsvicekanzler ist daher gehalten, den Tod des Kaisers ungesäumt an die Reichsvikarien zu melden, welche hierauf an ihren Höfen **Vikariatshofgerichte** oder auch an deren Stelle **Vikariatscommißionen** a) niedersetzen, und solches denen in den Landen ihres Vikariats gelegenen Reichsständen durch Patente bekannt machen.

a) In dem churſächsischen Vikariate hat man bey den Zwischenreichen im Jahr 1711. und 1740. kein Vikariatshofgerichte, sondern eine Vikariatskommißion, welche aus drey Geheimenräthen und drey Hofräthen bestanden hat, niedergesetzet.

§. 27.

Diese **Vikariatsgerichte** muß man nach eben den Grundgesetzen beurtheilen, nach welchen sich der Reichshofrath richten muß; indem sie ganz an dessen Stelle treten. Sie müssen daher in allen vor ihnen anhängig werdenden Rechtssachen die Reichshofrathordnungen und den Reichshofrathsprozeß beobachten, und es ist eine sehr sonderbare Behauptung, wenn einige Gelehrten alle diejenigen Sachen, welche beym Reichshofrathe bereits anhängig worden sind a), imgleichen die peinlichen, die Lehns- b) und die Vectigalsachen von der Kognition dieser Vikariatsgerichte ausschliessen wollen, da es eine unerschütterliche Regel bleibt, daß während der Zwischenreiche für die letztern alle diejenigen Sachen gehören, welche bey Regierung des Kaisers vor den Reichshofrath gezogen werden können.

a) Unter diese Irrlehrer gehört vorzüglich Ludwig in der Erläuterung der goldnen Bulle, Th. I. S. 536. und 542. welchen aber Griebner in Diss. cit. *de juribus Vicariorum Imperii*, §. 15. u. 16. sehr gründlich widerlegt. Im Grunde würde es auch ganz widersinnig seyn, wenn man die

die bereits vor dem Reichshofrathe anhängig gewordenen Rechtssachen der Kognition der Vikariatshofgerichte entziehen, und dadurch muthwillig eine Verzögerung der Rechtspflege veranlassen wollte.

b) In Absicht der Lehnssachen hat insbesondere noch Pfeffinger in *Corpor. jur. publ.* Tom. III. Libr. III. Tit. VII. §. 2. not. b. p. 608. sq. alle diejenigen sehr gründlich widerlegt, welche deren Erörterung den Vikarien haben streitig machen wollen.

§. 28.

Wider die Aussprüche der **Vikariatshofgerichte** findet so, wie bey dem Reichshofrathe, kein anderes Rechtsmittel, als die Supplikation statt; indem jene während der Zwischenreiche ganz in des letztern Rechte treten; daher wir auch dafür halten, daß bey diesen Gerichten selbst die Gleichheit der Religion unter den bey dem **Vikariatshofgerichte** angestellten Räthen eigentlich beobachtet werden sollte. Nach Endigung des Vikariats werden aber die gehaltenen Vikariatsacten zum kaiserlichen Reichshofrathe eingesendet; wobey es jedoch gar nicht nöthig zu seyn scheinet, daß die Reichsvikarien um die Konfirmation ihrer Vikariatshandlungen ausdrücklich nachsuchen, da der Kaiser ohnedies schon durch die Wahlkapitulation a) zu deren Genehmigung und Bestätigung verbunden ist. Aus diesem Grunde suchet der **Churfürst von Sachsen** auch niemals ausdrücklich um diese Konfirmation an; wohl aber geschiehet solches von dem **Churfürsten von der Pfalz**, welcher sodann besondere **Bestätigungsdiplome** darüber zu erhalten pflegt b).

a) M. s. die Wahlkapitulation Kaisers Carl VI. vom Jahr 1711. Art. III. §. 3. imgleichen die Wahlkapitularionen seiner Nachfolger, in welchen es durchgängig heißt: „Wir „sollen und wollen auch alles das, so durch die zweyen „des h. R. Churfürsten und Vikarien, in mittler Zeit „der Vakanz und bis wir die Wahlkapitulation in Per„son beschworen, folglich das Regimens würklich ange„tre-

„treten, laut der goldnen Bulle und vermöge der Reichs„ordnungen gehandelt und verliehen genehm halten, „auch konfirmiren und ratificiren, in der allerbeständig„sten Form, wie sich dasselbe geziemet und gebühret.„

b) Besonders merkwürdig ist dasjenige, was Pfeffinger in *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. VII. §. 1. not. g. p. 607. in Absicht der churſächsischen Vikariatsakten anführet.

§. 29.

Vor diese **Vikariatshofgerichte** gehört denn auch die den Vikarien nachgelassene **Belehnung der Vasallen mit den Reichslehnen**, die **Ausfertigung der Lehnbriefe** und die **Ertheilung der Indulte** a); indem die **goldne Bulle** ausdrücklich verordnet, daß die Lehn bey den Vikarien innerhalb Jahresfrist gesucht, und von diesen ertheilet werden soll. Nur die **Fürsten- und Fahnenlehne** sind hiervon ausgenommen, so, daß diese der Kaiser selbst verleihen muß b); wozu denn einige Gelehrte, obschon ganz irrig, auch die **Reichslehne der Grafen** rechnen wollen c). Ob aber auch die **geistlichen grössern Lehne**, welche ehedem mit dem Scepter verliehen wurden, und daher **Scepterlehne** heissen, von den Vikarien zur Lehn gegeben werden können oder nicht? möchte noch manchen Streit unterworfen seyn d); ob schon nach unserm Dafürhalten hierbey diese Regel gilt, daß alle diejenigen Reichslehne, welche vor dem kaiserlichen Throne feyerlich empfangen werden, von den Vikarien nicht verliehen werden können, alle übrige aber, wo man die Investitur bey dem Reichshofrathe erlangen kann, von den Vikarien mit Recht zu Lehn gegeben werden; weshalb denn letztere die Lehne der Aebte, so bey dem Reichshofrathe zu Lehn gehen, allerdings zu verleihen befugt sind.

a) So ausgemacht es aber auch ist, daß die Investitur mit Fürsten- Fahnen- und Thronlehnen für die Reichsvikarien

rien nicht gehöret; so streitig ist es noch, ob die Reichsstände, wenn während des Vikariats das zur Belegung der Lehn bestimmte Jahr abläuft, bey jenen Indult suchen müssen. Da kein Gesetz vorhanden ist, welches die Reichsstände von dieser Schuldigkeit entbindet; so tragen wir kein Bedenken, solches zu bejahen; worinnen uns denn die zu Worms im J. 1521. errichtete Reichsmunsordnung, §. 4. noch mehr bestärket, wo der Kaiser ausdrücklich verordnet: „Und behalten Uns bevor die Belehnung der „Lehen und Regalien derjenigen, die sie, unter den „Fahnen, öffentlich mit Solennitäten pflegen zu empfangen, zu verleihen. Und sollen vorgemeldter Unser „Statthalter und Regiment, aus redlichen Ursachen solcher „Empfängniß, und sonderlich, ob Wir ausserhalb des „Reichs wären, nach Verscheinung des ersten Jahres, „darinn einen jeden seine Regalien zu empfangen gebühret, noch ein Jahr lang Indult und Erstreckung zu „geben Macht haben.„ — Nun ist zwar ganz richtig, daß diese Disposition bloß von dem Reichsregimente, nicht aber von den Vikarien redet; es ist aber auch nicht minder wahr, daß kein Grund vorhanden ist, warum man dieselbe nicht auch auf die letztern anwenden könnte.

b) Schon in dem schwäbisch. Lehnrechte B. II. C. CXXXXIV. heißt es: „So sollen alle, die Lehn vom Reiche haben, ihre „Lehen empfangen von dem Pfalzgrafen am Rhein, ohne die Fürsten, die sollen die Fürstenamt von ihm „nicht empfangen. Alle die Fahnlehn haben, die nicht „Fürstenamt sind, wenn sie nemlich in die Orte seines „Vikariats gehörig.„ In der goldnen Bulle Kaisers Carl IV. Art. V. §. 1. stehen aber deßhalb folgende Worte: „*feudis principum* dantaxat exceptis, et illis, quae *Vanleben* vulgariter appellantur; quorum investituram et collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum reservamus.„ Beyde Gesetzstellen scheinen aber in Absicht der Fahnenlehne von einander abzuweichen. In jener wird dem Kaiser bloß die Beleihung der Fahnenlehne der Fürsten vorbehalten; in dieser aber Fürstenlehne und Fahnenlehne als zwey verschiedene Gattungen betrachtet, und beyde von der Beleihung der Reichsvikarien ausgeschlossen. — Unterdessen verbinde man damit die neueste Wahlkapitularion, Art. XI. §. 7.

c) Johann Schilters *Institut. juris publici Imp. Rom. Germ.* Libr. I. Cap. XVIII. §. 4. Man *conf.* George Franciscus Heis

Heiland *de investitura circa feoda regalia Comitum et Baronum et quatenus ea S. R. I. Vicariis competat.* Francof. 1748. 4.

d) Heut zu Tage ist in der Art der Beleihung zwischen den weltlichen und geistlichen Lehnen kein Unterschied mehr. Beyde werden vermittelst des kaiserlichen Schwerdts zu Lehn gereicht. Es kömmt daher alles darauf an, ob diese Lehne nothwendig vor dem kaiserlichen Throne gesucht werden müssen, oder ob man auch die Investitur damit vor dem Reichshofrathe erlangen kann. Ist dieses letztere; so ist würklich kein Grund vorhanden, warum man die Belehnung damit den Vikarien absprechen könnte. Griebners Diss. *de juribus Vicariorum Imperii*, §. 20.

§. 30.

Nun wollen zwar einige dem Kaiser das Recht zuschreiben, daß er diejenigen Vasallen, welche von den Vikarien die Lehn empfangen haben, zur anderweiten Belehnung und nochmaliger Leistung des Lehnseydes anhalten könne a); allein diese Behauptung scheinet noch manchen Zweifel unterworfen zu seyn. Weniger streitig ist ohnfehlbar die **Macht der Vikarien, über die eröfneten Reichslehne, gleich dem Kaiser selbst, disponiren zu können** b). Nur die **Fürstenlehne** nehmen wir hiervon aus, obschon **Griebner** c) den Reichsvikarien auch über diese die Disposition, jedoch mit Genehmigung des Churfürstenraths, zuschreiben will; dahingegen wir uns überreden, daß die Konferirung eines eröfneten Fürstenlehns, da solche würklich wider die Reichsgrundgesetze zu laufen scheint, von den Vikarien während eines Zwischenreichs nicht anders, als mit Bewilligung aller drey Reichskollegien, gültiger Weise erfolgen könne.

a) Johann Adam Freyherrn von Ickstadt *Vindiciae juris Caesarei investiendi et juramenta fidelitatis de novo recipiendi a Vasallis, qui tempore interregni feuda sua a Vicariis Imperii recognoverunt*, Monach. et Ingolstad. 1762. 4.

b)

b) Heinrich Gottlieb Frankens Diss. *de jure Vicariorum Imperii de feudis Imp. apertis disponendi*, Lipſ. 1748. 4.

c) Griebners Diss. *de juribus Vicariorum Imperii*, §. 22. Es hat dieſer Gelehrte allerdings vieles vor ſich, wodurch er ſeine Meinung zu unterſtützen ſuchet. Allein, wie kann man wohl demjenigen die Diſpoſition über ein Lehn zuſchreiben, welchen nicht einmal das Recht der Inveſtitur darüber zukömmt? —

§. 31.

Eine andere den Reichsvikarien in der G. B. Art. V. §. I. ausdrücklich nachgelaſſene Gerechtſame beſtehet in dem Befugniſſe der **Präſentation zu geiſtlichen Pfründen**, (ſ. in *Poteſtate ad beneficia eccleſiaſtica praeſentandi*,) wovunter einige bloß das **Recht der erſten Bitte** verſtanden wiſſen wollen a); dahingegen andere dieſes letztere den Reichsvikarien gänzlich abſprechen b). Zuvörderſt gehört aber wohl das **Patronatrecht** hieher, welches der Kaiſer unter andern bey den **Stiftern zu Aachen, Kölln, Bamberg, Speyer, Worms und Goslar** hergebracht hat, und den Reichsvikarien während der Zwiſchenreiche eben ſo, als dem Kaiſer ſelbſt zuſtehet; vermöge deſſen ſie, und zwar jeder bey den in ſeinem Vikariatsbezirke liegenden Stiftern, zu den ſich erledigenden Präbenden eine beliebige Perſon präſentiren können, welche denn derſelben auch theilhaftig werden muß.

a) Die angeführte Meinung behauptet vorzüglich Johann Schilter in Diss. *de Vicariis Imp. Rom. Germ.* Argentor. 1693. 4. Allein er und ſeine Anhänger ſind von Griebner in Diss. *de juribus Vicariorum imperii*, §. 17. imgleichen von Chriſtian Gottlieb Budern in Diatr. *de Vicariorum jure praeſentandi ad beneficia eccleſiaſtica*, Jenae, 1714. 4. ſehr gründlich widerlegt worden.

b) M. ſ. Griebners Diss. *de precibus primariis Vicariorum Imperii*, (reſp. *Jo. Georg. a Berge*,) Vitemb. 1708. 4. §. 3. ſqq. in ejus *Opuſcul. juris publ.* Tom. II. p. 105. bis 137.

§. 32.

§. 32.

Ferner gehört zu diesem Befugnisse ganz ohnstreitig das **Recht der ersten Bitte** a), welches den Reichsvikarien vorzüglich um deswillen streitig gemacht werden will, weil man es als ein von der Krönung abhangendes Recht betrachtet. Allein wenn sich auch schon einige Kaiser in ihren diesfallsigen Diplomen wegen Ausübung dieses Rechts auf ihre Krönung berufen haben; so ist doch ganz unerweislich, daß dieses Befugniß nothwendig eine kaiserliche Krönung voraussetze b); vielmehr gehört solches den Reichsvikarien sowohl nach der **goldnen Bulle** Kaisers **Carl IV.** als nach dem **Reichsherkommen** c) ganz unstreitig, jedoch mit diesem Unterschiede, daß sie solches bey Erledigung des Throns in allen in jedes Vikariatsbezirke gelegenen Stiftern, wo solches der Kaiser selbst hergebracht hat, auszuüben haben; dahingegen sie solches bey Abwesenheit des Kaisers bloß in den Stiftern verlangen können, wo sich der letztere dessen noch nicht bedienet hat d).

a) M. s. das vom Kaiser Wenzeslaus im J. 1376. ertheilte Diplom in Tolners *Historia Palatina*, in *Codic. diplomat.* adj. p. 98. Selbst Kaiser Leopold wollte den Vikarien das Recht der ersten Bitte nicht zugestehen. Pfeffingers *Corp. juris publ.* Tom. III. Tit. VII. §. 3. not. a. p. 610. sqq.

b) Die kaiserliche Krönung ist gar nicht als der Rechtsgrund anzusehen, warum dieses Recht den Kaisern und ihren Stellvertretern zustehet; sondern sie bestimmt bloß den Zeitpunkt, von welchen an die Kaisere die ersten Bitten an die Stifter zu erlassen pflegen; indem sie erst von dieser Zeit als das gesetzmäßige Oberhaupt des deutschen Reichs betrachtet werden. Allein zur Eröfnung des Vikariats ist keine Krönung nöthig, und mithin kann jeder Reichsvikarius dieses Befugniß ausüben, sobald er nur die Zwischenregierung würklich angetreten, und die diesfallsigen Patente an die Stände erlassen hat.

c)

c) Der Pabst hat das Recht der ersten Bitte den Vikarien in ältern Zeiten niemals streitig gemacht; allein nach Kaisers Joseph I. Tode fing er deshalb Schwierigkeiten zu erregen an.

d) Griebner in Diss. *de precibus primariis Vicariorum Imperii*, §. 14.

§. 33.

Vorzüglich ist aber dem Churfürsten von Sachsen bey eintretendem Vikariate die Ausübung des Rechts der ersten Bitte in dem Erzstifte Magdeburg jederzeit sehr erschweret worden. Churfürst Johann George II. erließ zwar die diesfallsigen Schreiben wegen Gottfried Herrmanns von Beichlingen an das Kollegiatstift des heiligen Sebastians zu Magdeburg, unterm 24. Junii 1657. a), und wegen Christian Augusts Freyherrn von Friesen, an das dasige Erzstift, d. d. Frankfurt am Mayn, den 12. Junii 1658. b), allein die ernannten Preciſten konnten nicht zum Genuß des ihnen mitgetheilten Rechts gelangen c), und in der Folge wollte man denn behaupten, daß es vorzüglich um deswillen bey dem Erzstifte Magdeburg nicht statt finden könne, weil sich der Churfürst von Brandenburg eben dieses Recht als Landesherr beylege. Allein dieses letztere kann die Befugnisse der Vikarien gar nicht schmälern, und mithin kann auch der Churfürst an Ausübung des Rechts der ersten Bitte im Erzstifte Magdeburg, bey eintretendem Vikariate, auf keine Weise behindert werden; indem dieses Erzstift eben unter diejenigen evangelischen Stifter gehört, in welchen der Kaiser, selbst nach dem westphälischen Frieden, dieses Recht auszuüben hat d).

a) Das erstgedachte Schreiben liefert Adam Contrejus *ad Concordata Nationis Germanicae*, §. 70. p. 52. sq.

b) Das zweyte Schreiben findet man unter andern auch in Lünigs Reichsarchiv, Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. in den

den Supplementen, S. 763. imgleichen in Griebners Diſſ. *de precibus primariis Vicariorum Imperii*, in *Opuſc. juris publ.* Tom. II. p. 133.

c) Coccejus l. c. p. 54. et 189.

b) Glafeys Kern der ſächſiſchen Geſchichte, S. 379. f.

§. 34.

Selbſt das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, ſcheint den Vikarien während der Zwiſchenreiche eben ſowohl, als dem Kaiſer ſelbſt, zuzuſtehen; ob uns ſchon kein Beyſpiel bekannt iſt, wo ſolches von den Vikarien ausgeübet worden wäre. Ueberdies iſt es auch gar keine übertriebene Behauptung, wenn man ſelbſt den Gemahlinnen der Vikarien, nach dem Beyſpiel der regierender Kaiſerinnen, das Recht der erſten Bitte in den weiblichen Stiftern zuſchreibet a); indem kein Grund vorhanden iſt, warum man hierinn zwiſchen ihnen, als den Gemahlinnen der Zwiſchenregenten des Reichs und den Gemahlinnen der Kaiſere ſelbſt einen Unterſchied machen ſollte.

a) Glafeys Kern der ſächſiſchen Geſchichte, S. 378. f. Griebners Diſſ. *de precibus primariis Vicariorum Imperii*, §. 22.

§. 35.

Unter die unſtreitigen Rechte der Reichsvikarien rechnen wir die Standeserhöhungen, und die Ertheilung aller derjenigen Würden, welche als kaiſerliche Reſervate betrachtet werden; als wohin vorzüglich auch der Ritterſchlag und die akademiſchen Würden gehören mögen. Nun finden wir zwar noch kein Beyſpiel, daß ein Vikarius während des Zwiſchenreichs jemanden in Fürſtenſtand erhoben hätte; wohl aber haben wir verſchiedene gräfliche und adliche Geſchlechter,

ter, welche diese Würden von den Vikarien beygelegt erhalten haben. So hat z. B. der König von Polen und Churfürst von Sachsen Friedrich August I. im Jahre 1711. bey damaligen Vikariaten, die Freyherren von Hoym im Reichsgrafenstand erhoben a), und die Herren von Seyfertitz zu Reichsfreyherren ernennet b). Eben so finden wir auch, daß schon Churfürst Johann Georg II. als Reichsvikarius, den Doktor der Rechte, Zacharias Beuchlingen, im Jahre 1657. nicht nur geadelt, sondern ihm auch das Amt eines Pfalzgrafen beygelegt hat c).

a) Das Diplom, d. d. Dresden, den 18. Julii 1711. findet sich in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. VI. Absch. XXIX. im Anhang der andern Fortsetzung, Absch. I. S. 6 f. und in Pfeffingers *Corp. juris publ.* Tom. III. Libr. III. Tit. VII. §. 10. not. b. p. 624. sqq.

b) Das Diplom der Freyherren von Seyfertitz, d. d. Dresden, den 9. Sept. 1711. liefert ebenfalls Pfeffinger, l. c. p. 626 — 628.

c) M. s. August Hofmanns *Comment. ad Capitulationem Imp. Josephi I.* Art. 43. §. 3. Num. 25. S. 722.

§. 36.

Was die Ertheilung der Komitiven und die Ernennung der kaiserlichen Hof- und Pfalzgrafen anbetrift; so ist es aus dem deutschen Staatsrechte bekannt genug, daß man solche in die grössern und kleinern Komitiven abzutheilen pflegt. Komitiven der erstern Gattung zu konferiren, hat sich noch kein Reichsvikarius angemasset; so gewiß ihm auch dieses Recht der Theorie nach zustehet; allein kleinere Komitiven hat insbesondere der Churfürst von Sachsen bey den eingetretenen Reichsvikariaten verschiedentlich ertheilt. Dergleichen hat z. B. die Juristenfakultät zu Wittenberg, d. d. Dres-

den, den 24. Julli 1711. a); der Rath zu Leipzig, und zwar der jedesmal im Regiment stehende Bürgermeister daselbst, d. d. Dresden, den 17. Dec. 1711. b); die Juristenfakultät zu Leipzig, d. d. Dresden, den 20. Okt. 1711. c), und der Rath und jedesmalige regierende Bürgermeister zu Zittau, d. d. Dresden, den 17. Dec. 1711. d) von dem König in Polen und Churfürsten zu Sachsen, Friedrich August I. während seines damaligen Vikariats mitgetheilt erhalten.

a) Das Diplom der Juristenfakultät zu Wittenberg liefert Griebner in Diss. *de juribus Vicariorum*, et quidem in *Opusc. juris publ.* T. II. p. 100. sqq.

b) Das Diplom des Raths zu Leipzig stehet beym Lünig im Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. im Anhange, Abschn. IV. S. 69. und Cont. IV. Abth. IX. Abschn. X. S. 633. ff. wobey die merkwürdige Klausul sich befindet: „daß in deren (des Leipziger Raths) Gerichten, so weit „selbige in- und ausserhalb der Stadt Leipzig sich er„strecken, nur allein diejenigen *Notarii*, welche von dem „regierenden Bürgermeister, auf vorher, von ihren dar„zu Deputirten, gehaltenes Examen, und befundene „Tüchtigkeit und Geschicklichkeit, hierzu creiret, inves„stiret und bestellet worden, admittirer und gebrau„chet, und also allein deren rechtmäßige Notariathand„lungen vor kräftig und gültig gehalten werden sollen.„ Im Grunde möchte sich doch aber immer noch manches wider dieses ganz eigne Privilegium sagen lassen, da solches den Juribus quaesitis anderer Pfalzgrafen zu nahe zu treten scheint.

c) Das Diplom der Juristenfakultät zu Leipzig hat ebenfalls Lünig im Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. im Anhange, Absch. IV. S. 70. ff. ans Licht gebracht.

d) Das Diplom für den Rath zu Zittau findet man in Grossers lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. II. Kap. IV. S. 274. f. Es enthält ebenfalls die Klausul, daß bloß die von dem jedesmaligen regierenden Bürgermeister zu Zittau kreirten Notarien in der Stadt Zittau Gerichten, so weit sich solche innerhalb und ausserhalb der Stadt Zittau erstrecken, gültig zu handeln befugt seyn sollen. — Wahrschein-

ſcheinlich mögen dieſe Privilegien titulo oneroſo erlangt worden ſeyn.

§. 37.

So gewiß nun den beyden **Vikarien** die Mitthelung der **pfalzgräflichen Gerechtſame** zuſtehet; eben ſo gewiß haben ſie auch alle jene Rechte ſelbſt auszuüben, welche die gröſſern und kleinern Komitiven in ſich faſſen. Sie können auſſer der **Erhebung in den hohen und niedern Adel**, und auſſer den **akademiſchen Würden**, kraft des habenden Vikariats, ſelbſt den **unehelich erzeugten hohen Adel legitimiren** a), den **verlornen guten Namen reſtituiren**, und alles Uebrige vornehmen, was man nur immer zu den kaiſerlichen Reſervaten rechnen mag. So können ſie z. B. ſelbſt ſolche **Moratorien** und **Anſtandsbriefe** ertheilen, welche durch das ganze deutſche Reich wirkſam ſeyn müſſen b).

a) M. ſ. Johann Schilters *Inſtitutiones juris publici*, Tom. I. Libr. I. Tit. XVIII. §. 5. p. 190. und Griebners Diſſ. *de juribus Vicariorum*, §. 32.

b) Schützens *Jus publicum I. R. G.* Vol. I. Exerc. V. Th. 12. litt. b. p. 331.

§. 38.

Selbſt die **Reichseinkünfte** ſtehen während des Zwiſchenreichs unter der Verwaltung der **Reichsvikarien**; jedoch ſind ſie eigentlich nach dem ſtrengen Rechte dem künftigen Kaiſer darüber Rechnung abzulegen verbunden a). Allein, wer von den Einkünften des deutſchen Reichs eine nähere Kenntniß hat, dem wird es ſehr begreiflich ſeyn, warum ſich dieſe Rechnungsabnahme von ſelbſt erledigt b).

a) Ludwigs Erläuterung der goldnen Bulle, Th. I. S. 552. Griebner will zwar die Vikarien von der Schuldig-

digkeit, Rechnung darüber abzulegen, gänzlich freyspre-chen. M. s. seine *Observationes miscell. de Vicariis Imperii*, in *Opusc. juris publ.* Tom. II. Sect. IV. §. 10. p. 194. sq.

b) Zugleich überredet sich Griebner in Diss. *de juribus Vicariorum*, §. 18. daß Fälle vorkommen dürften, wo die Einkünfte der Vikarien beträchtlich seyn könnten; allein wir zweifeln beynahe an der Richtigkeit dieser Behauptung, da die etwa auf dem Fall stehenden Reichslehne gewöhnlich schon durch Anwartschaften und Erbverbrüderungen an Mann gebracht sind.

§. 39.

Nicht weniger gehört den Reichsvikarien die **Münzgerechtigkeit**, welche aber um so weniger in Betracht kömmt, als jeder Vikarius dieses Recht schon als Churfürst auszuüben hat; unterdessen wird doch dasselbe dadurch, als eine Vikariatsgerechtsame, sichtbar, daß man die diesfallsigen Münzen unter einem besondern Stempel, mit der Umschrift, als Reichsvikarius, ausprägen lässet a). Wahrscheinlich haben dieses Recht die beyden Vikarien zuerst nach Kaisers **Rudolphs** II. im Jahr 1712. erfolgtem Absterben ausgeübet b).

a) Joh. Georg Krull *de jure monetandi* Cap. II. §. 46. sqq.

b) Wenigstens hat Churfürst Johann Georg I. damals ohnstreitig den ersten Vikariatsthaler ausprägen lassen. Köhlers Münzbelustigungen, Th. II. S. 73. M. konf. damit Müllers sächsische Annalen, b. d. J. 1619. S. 315.

§. 40.

Dies sind denn nun also die vorzüglichsten Gerechtsamen, welche man den **Reichsvikarien** gewöhnlich zuzuschreiben pflegt: so wenig wir auch leugnen, daß man ihnen deren noch mehrere nicht ohne Grund beylegen kann; indem ihnen ja nach unsern eignen Grundsätzen alles dasjenige

jenige zu thun nachgelassen ist, was die Kaiser selbst im deutschen Reiche vornehmen können, in so ferne die Reichsgesetze deshalb keine Ausnahme verordnen. — Nur die der Person des Kaisers insbesondere zukommenden persönlichen Rechte, wohin z. B. Titel und Wapen des Kaisers, u. d. m. gehören mögen, können sie sich, wie sich von selbst versteht, nicht anmassen, weil diese Vorzüge nicht an den wesentlichen Majestätsrechten haften, sondern bloß persönliche Prärogativen sind, welche zur guten und glücklichen Regierung des deutschen Reichs nicht das Mindeste beytragen.

§. 41.

Das **Vikariat endiget sich übrigens** nicht, wie einige dafür halten a), sofort nach der Wahl, sondern erst nach der in Person zu vollziehenden eidlichen **Bestärkung der Wahlkapitulation**; als von welcher Zeit an die Regierung vor würklich angetreten geachtet wird b). Nach dem ältern deutschen Staatsrechte hingegen kam es auf die **Krönung zu Aachen** an c), als welcher dann die eidliche Erhärtung der Wahlkapitulation vorhergehet; daher es denn ganz und gar nicht unrichtig ist, wenn selbst noch einige neuere Publicisten dafür halten, daß der Regierungsantritt des deutschen Kaisers von der Krönung an zu rechnen sey, und mithin das Vikariat nothwendig bis zu derselben fortdauern müsse d).

a) Gottlieb Gerhard Titius *in Specim. juris publ. Imp. Rom. Germ.* Lipſ. 1703. 8. Libr. V. Cap. IX. §. 24.

b) M. ſ. die oben (§. 28. Anm. a.) angeführte Stelle der Wahlkapitulationen, Art. III. §. 3.

c) Sächsisches Landrecht, B. III. Art. 52. „Die Deutschen „sollen durch Recht dem König wählen. Wenn er „denn geweihet wird von denen Bischöfen, so dazu ge-

„sezt

„ſetzt ſind, und auf den Stuhl zu Aach kömmt, ſo hat „er die königliche Gewalt und den königlichen Na„men.„

d) Griebners *Obſervationes miſcellan. de Vicariis imperii* in ejus Opuſcul. juris publ. Tom. II. Sect. IV. §. 16—18.

Dritter Abschnitt.

Von des heiligen römischen Reichs Erzmarschallamte und dem davon abhängendem Erbmarschallamte.

Erste Abtheilung.

Von des heiligen römischen Reichs Erzmarschallamte und dessen Gerechtsamen.

Burkhard Gotthelf Struvs Diss. *de Officiis Imperii Saxonicis*, (resp. *Conrado Friderico Reinhardo*,) Jenae, 1712. 4.

Joh. Christoph. Wagenseils Comment. *de S. R. I. summis Officialibus et eorundem Subofficialibus*, Altdorf. 1686. 4.

Herrmann Conring Diss. *de Officialibus I. R. G.* (resp. *Conrad. Frid. a Burgsdorf*,) Helmstad. 1669. 4.

§. 1.

Das wichtigste Prärogativ des Churfürsten von Sachsen vor allen übrigen Churfürsten des deutschen Reichs scheint das ihm zukommende Erzmarschallamt zu seyn, welches uns wichtigere Vorrechte, als irgend

gend ein anderes Erzamt, wie sich zu führen scheinet. Wenn wir, wie hier billig geschehen muß a), bis in die Zeiten der fränkischen Könige zurückgehen; so können wir uns mit leichter Mühe davon überzeugen, daß die Marschälle ihrer ersten Entstehung nach königliche Stallmeister waren; daher sie auch Comites stabuli genennet werden b). Allein man darf sich hiervon keinen solchen Begriff machen, als wenn sie nach Sitte der heutigen Zeiten über den königlichen Stall gesetzet gewesen wären, und als ob sie bloß zum Glanze des Hofs gereicht hätten. Nein, man hatte mit diesem Amte bereits damals eine der wichtigsten Bedienungen im Staate, nemlich das Kommando des Kriegsheeres, und insbesondere der fränkischen Reuterey, verknüpft c). Ueberdies gebrauchten sich die fränkischen Könige, welche noch selbst die Gerichte verwalteten, ihrer Hofbeamten als Beysitzer bey dem königlichen Gerichte d), und hierdurch mußte denn das Ansehen dieser Männer ohnstreitig noch mehr gewinnen.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 300. Wir berufen uns hierbey auf dasjenige, was wir bereits oben (in II. Hauptabth. VI. Abschn.) über die Entstehung der Hof- und Reichsämter gesagt haben. Die Marschälle, oder Comites stabuli, waren auch würklich schon an den orientalischen Höfen bekannt, wie solches l. 3. Cod. Theod. de Equor. conl. deutlich genug beweiset. Am fränkischen Hofe finden wir ihrer schon unter dem König Chlodovaus in Gregorii Turonensis Histor. Libr. V. Cap. XXXX. p. 115. erwähnet. Nur muß man sie nicht mit einer andern Gattung von Hofbeamten, mit den Seneschalln, verwechseln, welche bey den Franken die Aufsicht über das königliche Hofgesinde führten, und ihren Verrichtungen nach einigermaßen den jetzigen Hofmarschällen ähnlich gewesen seyn mögen.

c) Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Deutschen, Ulm 1778. 8. 8. Mannheim und Frankenthal, 1783. 8. 8. Band II. Kap. VII. S. 160. f. Schon die Derivation des Worts Marschall beziehet sich auf die ursprünglichen Verrich-

Digitized by Google

richtungen dieses Hofamts; indem dasselbe aus den Worten Mar (eine Mähre, ein Pferd,) und Schalk (ein Diener) zusammengesetzt ist; daher denn auch ein Marschall nicht besser, als Equis Praefectus übersetzt werden kann. Die alten Geschichtschreiber nennen den Marschall auch Comestabulem, Tribunum stabuli, Stabulatorem, Magistrum stabuli, Regalium Praepositum equorum, u. s. w. M. s. Pfeffingers *Corp. juris publ.* Tom. I. Libr. I. Tit. XVI. §. 11. not. b. p. 1095. sq.

a) Paulus Diaconus Libr. VI. Cap. XVI. sagt von den fränkischen Marschällen folgendes: „In horum officium apud „Francos *totius belli curam* principes relegerunt. Hos „enim erat, *exercitus ducere, regni limites tueri* atque „*omni vermique curas* suis humeris sustentare.„ Das dieses gegründet sey, beweiset unter andern auch das *Chronicon* des Abts Regino, (in *Jo. Pistorii Rerum Germanic. Scriptor.* III. Tomis, Francof. 1583. Hanov. 1613. et Francof. 1607. ree. 1653. in fol. Tom. I. p. 2. sqq.) wo dieser bey dem Jahre 807. ausdrücklich erwähnt, daß der Kaiser Carl der Große, seinen Marschall, („*Comitem stabuli sui*, quem corrupte *Constablum* appellamus,) Burcharden mit einer Flotte nach Korsika geschickt habe; als woraus sich zugleich ergiebt, daß den fränkischen Marschällen sogar damals schon das Kommando zur See anvertrauet worden ist.

d) Marculfus *Formul.* Libr. I. Form. 25. beweisen es sehr deutlich, daß die fränkischen Hofbeamten würklichen Antheil an der Verwaltung des Justizwesens nahmen.

§. 2.

Unter den Nachfolgern Kaisers Carl des Grossen, finden wir sowohl der übrigen Hofämter, als auch insbesondere des Hofmarschallamts immer erwähnt; allein damals war dasselbe noch gar nicht so wichtig, als es in der Folge in Deutschland wurde. Die deutschen Kaiser und Könige, bis auf Otto III. scheinen nicht einmal ihre Hofämter auf Lebenszeit ertheilet, sondern dieselben bey vorkommenden Gelegenheiten, insbesondere bey ihren solennen Hoflagern, Krönungen und Reichsversammlun-

gen

gen bald diesen, bald jenen ihrer angesehenen Fürsten übertragen zu haben; wie denn z. B. bey der im J. 936. erfolgten Krönung Kaisers Otto I. der Herzog von Bayern das Amt eines Reichsmarschalls verwaltete a), ohne daß wir behaupten können, daß ihm solches auf lebenszeit konferiret worden sey; indem wir die damaligen vorzüglichsten Hofämter und jetzigen Erzämter, nemlich das Amt eines Mundschenken, eines Truchsesses, eines Marschalls und eines Kämmerers, bald von diesem, bald von jenem Reichsstande verwaltet finden.

a) Witekind, der Mönch von Korvey, erzählt in seinen Annalen, B. II. b. Jahr 936. (in Heimich Meibooms *Rerum German.* III. *Tom* Helmstad. 1688. in fol. Tom. I. p. 643.) von der Krönung Kaisers Otto I. zu Aachen folgendes: „Sacrificio solemniter celebrato, delcendebat R x „ad Palatium et accedens ad mensam marmoream, regis „apparatu ornatam, refedit cum pontificibus et omni popu„lo. Duces vero ministrabant: Lotharingiæ Dux *Giselbertus*, ad cujus potestatem locus ille pertinebat, *omnia „procurabat*: *Everhardus* (der damalige Herzog der Franken,) *„mensas præerat*: *Herimannus*, *Franco*, (der Herzog von Schwaben,) *„pincernis*: *Arnulfus* (der Herzog von Bayern,) „*Equestri ordini* ac *eligendis locandisque „castris præerat*.„ Des Herzogs von Sachsen können wir damals um deswillen nicht erwähnt finden, weil solches Herzogthum dem Kaiser selbst gehörte, welcher aber nachher Hermann Billungen damit belehnte.

§. 3.

Ob nun schon damals diese Hofämter noch gar nicht auf den Familien hafteten; so verwaltete doch schon der Herzog von Sachsen, Bernhard I. oder Benno, ein Sohn des nurerwähnten Herrmann Billings, im J. 985. auf dem feyerlichen Hoflager des Königs Otto III. zu Quedlinburg, das diesem Hause noch bis jetzt zuständige Reichsmarschallamt a), und, wenn wir den Spuren der Geschichte treulich folgen; so scheint es würklich, als ob von diesen Zeiten an dieses Reichsamt immer

bey

bey den Herzögen von Sachſen verblieben ſey b). Nun läſſet ſich zwar damals noch an keine Erblichkeit der deutſchen Erzämter gedenken, da ſelbſt die Herzogthümer damals noch gar nicht erblich waren; unterdeſſen läſſet ſich doch ſo viel vermuthen, daß entweder ſelbſt von Otto III. oder doch von einem ſeiner nächſten Nachfolger in der Regierung, die Erzämter mit eben den Herzogthümern verknüpfet worden ſeyn müſſen, mit welchen ſie noch jetzt verbunden ſind; welche Vermuthung dadurch noch mehr gewinnet, daß wir ſchon unter Kaiſer Friedrich I. Reichserbbeamte in der Geſchichte auftreten ſehen c).

a) M. J. Dithmars, Biſchofs von Merſeburg, Chronicon, Libr. IV. in Leibnitzens *Scriptor. rerum Brunsv.* Tom. I. p. 349 wo dieſer von dem erwähnten feyerlichen Hoftage zu Quedlinburg redet, und davon unter andern folgendes erzählet: „Celebrata proxima paſchalis ſolemnitas in Quedlinburg, a Rege, ubi *quatuor* miniſtrabant *Duces: Henricus* (der Herzog von Bayern,) ad menſam: *Conradus* (der Herzog von Schwaben,) ad cameram: *Hecil* (Hzo, der Pfalzgraf am Rhein,) ad Cellarium: *Bernhardus* (der Herzog von Sachſen,) *equis praefuit.*„

b) Es iſt ſonderbar, daß die Geſchichte in eben der Epoche, wo die Erzämter wahrſcheinlich mit den Herzogthümern verknüpfet worden ſeyn müſſen, beynahe ganz von denſelben ſchweiget; indem deren von Ottos III. Zeiten bis auf Kaiſer Friedrich I. wenig gedacht wird. Nachher finden ſich aber wieder einige Fälle, wo die Könige von Böhmen, imgleichen die Könige von Polen, und zwar ſelbſt in Perſon den Herzoge und Churfürſten von Sachſen, dem Kaiſer das Schwerdt vorgetragen haben, welche Verrichtung doch eigentlich unmittelbar zum Erzmarſchallamte gehöret; daher man denn auch dieſes letztere vor weiter nichts als eine bloſſe Höflichkeitsbezeugung anſehen kann.

c) In einigen Diplomen von den J. 1144. 1150. 1168. und 1170. kommen nicht nur Reichsmarſchälle als Zeugen vor, ſondern es wird ſogar ſchon in einer Urkunde vom J. 1180. Heinrichs von Pappenheim, als Marſchalls gedacht. Pfeffingers *Corp. juris publ.* Tom. III. Libr. III. Tit. XI. §. 11. not. p. 807.

§. 4.

§. 4.

So viel scheint ausgemacht richtig zu seyn, daß das Erzmarschallamt seit des ersten Herzogs von Sachsen aus dem Hause Askanien, Bernhards, Zeiten, würklich auf dem Herzogthum Sachsen gehaftet hat, und daß letzterer sowohl mit diesem als mit jenem belehnet worden ist a); indem denn auch die meisten Schriftsteller darinn übereinstimmen, daß die Erzämter seit Kaisers Friedrichs I. Regierung Annexa des Königreichs Böhmen, des Herzogthums Bayern, des Herzogthums Sachsen und der Mark Brandenburg gewesen sind b). Unterdessen ist aber auch so viel gewiß, daß sich Bernhard von Askanien und sein Nachfolger noch keinesweges des Titels eines Reichsmarschalls beygeleget hat, sondern daß sich dessen, wie wir bereits oben erwähnt haben, zuerst Johann, Herzog von Lauenburg, und sein Bruder Albrecht II. Herzog von Sachsen, in ihren Urkunden bedient haben, welches aber doch gar nicht beweiset, daß dieses Erzamt erst von diesen Zeiten an ein Eigenthum des Hauses Sachsen gewesen sey; da es ja bekannt genug ist, daß die Erwähnung der Reichsämter in den Titeln bis dahin ganz ungewöhnlich war.

a) Die authentische Urkunde von dem Lehnbriefe des Herzogs Bernhard von Askanien, über die Belehnung mit dem Herzogthum Sachsen und dessen Zubehör, würde ein schätzbares Stück für das sächsische Staatsrecht seyn; allein sie findet sich nirgends, ob sich schon Meibom auf dieselbe, in Absicht der Belehnung mit dem Erzmarschallamte, beziehet, und es auch ganz ausser Zweifel zu seyn scheinet, daß Bernhard würklich einen förmlichen Lehnbrief erhalten haben wird; da diese zu seinen Zeiten schon üblich waren. M. s. Tollners *Historiam Palatinam*, P. III.

a) Arnold von Lübeck in *Chronic. Slavorum*, Libr. III. Cap. IX. §. 4. (in Leibnitzens *Scriptor. rerum Brunsvic.* Tom. II. p. 661. sqq.) scheint würklich auf Böhmen, Bayern, Sachsen und Brandenburg zu zielen, wenn er von den

zu

zu Maynz im Jahr 1184. gehaltenen Reichstage also schreibet: „Officium Dapiferi, seu Pincernae, Camerarii seu „Marschalci, non nisi Reges vel Duces aut Marchiones administrabant.„

§. 5.

In der Folge wurden diese Erzämter mit den neuerrichteten Churwürden unzertrennlich verknüpft, und für ihre Besitzer um so wichtiger. Dies bestätigen, in Absicht des mit der sächsischen Chur vereinbarten **Erzmarschallamtes**, insbesondere die mehrerwähnten sächsischen **goldnen Bullen** sowohl, als die nachherigen Lehnbriefe, so, daß dieses Reichserzamt nach Abgang der asanisch-wittenbergischen Churlinie zugleich mit der Chur auf das dermahl regierende Haus **Sachsen**, und durch die Churfürsten **Moritz** und **August** auf die jüngere albertinische **Linie** gekommen ist.

§. 6.

In Absicht der Verrichtungen, welche der **Churfürst** von **Sachsen** wegen des ihm zustehenden **Reichserzmarschallamts** vornehmen kann und soll, ist ein Unterschied unter denjenigen zu machen, deren er unterweilen sich selbst persönlich zu unterziehen pflegt, und unter denjenigen, welche er niemals persönlich unternimmt, sondern durch den **Reichserbmarschall** expediren läßt. Hier reden wir bloß von den erstern, und bemerken dabey, daß er selbst dann, wenn er auch persönlich zugegen ist, alle jene Geschäfte, die ihm als **Erzmarschall** zukommen, ohne Unterschied durch den **Reichserbmarschall** verwalten lassen kann; indem die persönliche Ausübung seines Erzamtes keine Nothwendigkeit ist. Unterdessen pflegen doch alle Churfürsten, wenn sie den Krönungen der deutschen Kaiser oder Könige beywohnen, die Pflichten ihrer Erzämter selbst über sich zu nehmen.

§. 7.

§. 7.

Unter die Verrichtungen des Erzmarschalls gehört denn nun aber vorzüglich diese, daß er dem Kaiser bey solennen Proceßionen das blosse Schwerdt vorträgt a). Man machte dieses Geschäfte ehedem den Churfürsten von Sachsen, askanischen Stammes, streitig; indem die Herzöge von Brabant darauf Ansprüche zu haben vorgaben, so, daß der damalige Herzog von Brabant im Jahr 1340. das Recht des Schwerdttragens, jedoch mit Protestation des Herzogs von Sachsen, auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt würklich ausübete. Diese Streitigkeit wurde vorzüglich auf dem bekannten feyerlichen Hoflager Kaisers Carl IV. zu Metz im Jahr 1356. von neuem rege; aber sie blieb unentschieden; indem zwar der Churfürst von Sachsen, Rudolph I. damals dem Kaiser das Schwerdt vortrug, jedoch darneben einem jeden sein Recht diesfalls vorbehalten wurde b). Eben so wurde es auch im Jahr 1376. gehalten, als sich der Herzog von Brabant, Wenzeslaus, bey der Krönung des römischen Königs zu Aachen dieses Recht von neuem zueignen wollte c). Erst im Jahr 1415. wurde dieser Streit von dem Kaiser Sigismund dergestalt für den Churfürsten von Sachsen entschieden, daß sich die Herzöge von Brabant fernerhin des Schwerdttragens enthalten sollten d).

a) Wagenseil *de official. et subofficial. I. R. G.* Cap. VIII. §. 1. p. 51. und einige andere Gelehrte wollen den Gebrauch, daß sich der römisch-deutsche Kaiser oder König das entblößte Schwerdt durch den Reichserzmarschall, oder in dessen Abwesenheit, durch den Reichserbmarschall, bey öffentlichen Feyerlichkeiten vortragen läßt, von den römischen Praefectis praetorio abgeleitet wissen. Ob ihre Meinung gegründet sey, lassen wir willig an seinen Ort gestellet. Wir halten es vor ein Zeichen der obristrichterlichen Gewalt des Kaisers, welche dieser bey den Reichsversammlungen durch den Reichserzmarschall und dessen Erbmarschall ausüben läßt.

b)

b) Lünigs deutsches Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. Num. 13. S. 22.

c) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. I. S. 187. u. 191.

d) Lünig a. a. O. Part. spec. Abth. IV. Abschn. II. Num. 2. S. 5.

§ 8.

Im Grunde scheint auch dieser Ausspruch ganz gefehmäßig, und die Prätension der Herzöge von Brabant sehr ungegründet gewesen zu seyn; da das Vorrangen des bloßen Schwerdts für keinen Reichsbeamten passender, als für den Erzmarschall ist, selbst sein diesfalsiges Wapenschild sich darauf beziehet, und die Herzöge von Brabant die gerühmten kaiserlichen Privilegien, welche sie deshalb für sich anzogen, nicht aufweisen konnten. Schon Rudolph I. aus dem Hause Askanien, erhielt, wie wir bereits oben erwähnt haben, in einem von den Churfürsten an den Pabst Benedict XII. im Jahr 1338 abgelassenen Schreiben a) den Titel eines Reichsschwerdträgers, und dies beweiset um so mehr jene Gerechtsame des Hauses Sachsen, als dieses Schreiben ja nicht bloß in seinen Namen, sondern auch im Namen seiner Mitchurfürsten abgefasset wurde; mithin diese ihm dadurch selbst dieses Prädikat zugestunden. Wir finden aber auch nicht, daß es in neuern Zeiten irgend einem Reichsstande wieder in Sinn gekommen sey, dem Churfürsten von Sachsen, als Erzmarschallin dieses Amt von neuem streitig zu machen.

a) M. s. die *Annales Henrici*, Monachi in *Rebdorf*, in Marquard Freheri *Rerum Germ. Scriptor.* Tom. I. p. 427.

§. 9.

Hierbey ist zu bemerken, daß wenn der Churfürst von Sachsen bey der Krönung persönlich gegenwärtig ist, und

Diese Gaunerzeichen werden auf Papier, Holz, Stein, Metall, Glas, Leder, Leinwand und Pergament geschrieben, gemalt, gestochen, gebrannt, gegossen, gepreßt, gedruckt, gestickt, gewebt, gestrickt, gehäkelt, geklöppelt, gestanzt, geschnitzt, gemeißelt, gefeilt, gebohrt, gefräst, gehobelt, gesägt, gedrechselt, gefeilt, gebürstet, gebrannt, gelötet, geschweiß

tet, ein silbernes Fruchtmaaß, 12 Mark schwer, mit Haafer anfüllet, und mit einem silbernen Streichstab, ebenfalls 12 Mark schwer, wieder abstreicht, sodann das Fruchtmaaß mit dem Haafer einen seiner Diener übergiebt, den Streichstab aber in den Haufen steckt, und sich hierauf zurück nach dem Rathhause begiebt a).

a) Goldne Bulle, Tit. XXVII. §. 1. Die diesfallsigen Ceremonien findet man weitläuftig beschrieben in dem vollständigen *Diario* der Wahl und Krönung Carls VII. erwählten römischen Kaisers, Frkt. am Mayn, 1742. u. 1743. in fol. und in (Johann Daniel von Olenschlägers) vollständigem *Diario* von der Einweihung und Krönung Franciscus zum römischen Kaiser, II. Th. Frkt. am Mayn, 1746. in fol.

§. 11.

Alle diese Gebräuche nun, welche das Alterthum geheiliget hat, müssen wir ganz ohnstreitig aus dem mit dem Erzmarschallamte ursprünglich verbundenen Erzstallmeisteramte erklären, und es ist daher eine in dem Staatsrechte und der Geschichte sehr wohl gegründete Behauptung, wenn sich der Churfürst von Sachsen, als Erzmarschall, auch zugleich das Erzstallmeisteramt zueignet, und nicht geschehen lassen will, daß einem andern Reichsstande dieses Amt konferiret werden soll. Dies war denn der Grund, warum man von Seiten des Churhauses Sachsen widersprach, als man der neu errichteten Chur Hannover des heiligen römischen Reichs Erzstallmeisteramt als Erzamt beylegen wollte a).

a) Anzeige, warum Ihro königl. Majestät in Polen, als Churfürst von Sachsen, in das vorgeschlagene Erzstallmeisteramt einzuwilligen, gegründetes Bedenken haben, 1719. in fol. M. s. überdies (Adam Friedrich Glafeys) eines unparteyischen Patrioten unvorgreifliche Gedanken, betreffend die bey dem Reichskonvent zu Regenspurg anhängige Erzstallmeisteramtssache, da gezeigt

Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3. Fig. 4. Fig. 5. Fig. 6. Fig. 7. Fig. 8. Fig. 9. Fig. 10. Fig. 11. Fig. 12. Fig. 13. Fig. 14. Fig. 15. Fig. 16. Fig. 17. Fig. 18. Fig. 19. Fig. 20. Fig.

b) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Abth. I. Num. 36. S. 107. Londorps Acta publica, S. 458. ff.

c) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 327. f. Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 677. ff.

§. 13.

Aus diesem dem Erzmarschall zustehenden obersten Kriegskommando will man auch das Recht des ersten Angriffs ableiten, welches den sächsischen Völkern in Reichskriegen bey den Schlachten zustehen soll, mir aber weder in der Geschichte noch in dem deutschen Staatsrechte sattsam begründet zu seyn scheint a); indem ja nach der alten Schlachtordnung der Deutschen das Treffen lediglich nach den verschiedenen Heeresschilden geordnet wurde. Unterdessen dürfte aber auch diese angebliche Gerechtsame mehr eine Oblast, als eine vorzüglich zu vertheidigende Prärogative seyn; so sehr sie auch die sächsische Tapferkeit zu verdienen scheint.

a) Glafey a. a. O. S. 327.

§. 14.

Mit besserm Grunde schreibt man dem Erzmarschall das Recht, die grosse Reichsfahne, oder das Reichshauptpannier zu führen, zu, worüber man jedoch in neuern Zeiten verschiedene Streitigkeiten erreget hat, welche sich aber sehr geschwind erlediget haben würden, wenn man dabey mehr auf die alte Verfassung der deutschen Kriegsheere Rücksicht genommen hätte. Jedes Heeresschild hatte nemlich seine eigne Fahne; allein in dem ersten befand sich das Reichshauptpannier, welches der Erzmarschall zu führen hatte a); daher er denn auch sogar in einigen alten Urkunden b) des heiligen römischen Reichs Panniermeister genennet

wird. Nachdem sich aber die alte Verfassung in Absicht der verschiedenen Heeresschilde nach und nach verlor, und vermöge Kaisers **Sigismunds** Kriegsordnung c) die Reichstruppen in fünf Haufen getheilt, einem jeden derselben aber seine Reichs- Renn- oder Sturmfahne gegeben wurde; so geschah es, daß die Führung solcher Fahnen gewissen Reichsständen als eine besondere Begnadigung erblich und zu Lehn gegeben wurde; dahingegen die Führung der **Reichshauptfahne dem Erzmarschall** unverrückt verblieb e).

c) Es würde diese Gerechtsame des hohen Churhauses Sachsen vorzüglich damals von den Schriftstellern genau erörtert, als man bey Errichtung der neunten Chur wegen Beylegung eines schicklichen Erzamtes verlegen war, und unter andern darauf verfiel, solcher das Erzpannieramt zu konferiren; wowider sich aber von Seiten des Churhauses Sachsen nicht ohne Grund gesetzet wurde. M. s. den europäischen Herold, Th. I. S. 251. Unterdessen glaubte doch der König in Polen und Churfürst von Sachsen, Friedrich August I. seinen Rechten nicht viel zu vergeben, wenn er gegen die von Chur Hannover auszustellende Reversalien, daß diese Würde dem Erzmarschallamte an seinen Rechten unschädlich seyn solle, die Einführung dieses Erzamtes geschehen liesse. Er war daher bereit, seiner diesfallsigen Widersprüche zu entsagen; allein andere Reichsstände hintertrieben die Errichtung dieses Erzamtes.

b) Dergleichen Urkunden sehe man in August Heinrich Günther Thulemars *Octoviratu* seu *de S. R. G. Imperii Electoribus*, Francof. 1688. 4. p. 202.

c) Datt *de pace publica*, p. 162.

d) Die Führung einer dergleichen Reichsrennfahne bey den schwäbischen Reichstruppen hatten die Grafen von Grüningen von Alters her gehabt, nach deren Absterben dieses Recht nebst der Grafschaft der letztern von den Grafen Conraden von Schlüsselburg an die Herzöge von Würtemberg im J. 1336. vor 6000 Pfund guter und gäber Heller verkauft worden war. Diese hielten sich daher bey der

Bleiglanz, Schwefelblei, Galenit, Bleiglanzerz, Bleiglanzkies, Bleiglanzspath, Bleiglanzstein, Bleiglanzstufen, Bleiglanzsubstanz, Bleiglanzsulphuret, Bleiglanzsulphuretum, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum cubicum, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig, Bleiglanzsulphuretum crystallisatum octaedricum cubicum et octaedricum et rhombicum et tetraedricum et trapezoidicum et triangulare et unguiforme et vitreum et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig et zinkhaltig

§. 15.

Daß übrigens die von dem **Churfürsten zu Sachsen**, als **Erzmarschall**, zu führende Reichsfahne würklich das wahre **Hauptpannier des römisch-deutschen Reichs** ist, ergiebet sich vorzüglich auch aus der alten Observanz, nach welcher diese Fahne nicht anders in dem Lager fliegen darf, als wenn der Kaiser entweder selbst gegenwärtig ist a), oder doch die Aufsteckung derselben dem Erzmarschalle, oder dessen Stellvertreter, dem Erbmarschalle, ausdrücklich erlaubt b). Diese Gewohnheit stimmt denn nun nicht nur mit der alten deutschen Kriegsverfassung völlig überein; sondern es ist auch noch überdies der Natur des Erzmarschallamts sehr angemessen, daß diesem die Führung des vornehmsten kriegerischen Ehrenzeichens bey der Armee zukommen müsse; indem im Lager dieses Hauptpannier eben das vorstellet, was das vorzutragende Schwerdt bey den solennen Aufzügen der römischen Kaiser und Könige bedeuten will.

a) M. s. den Reichsabschied zu Speyer vom J. 1542. in welchen folgende Stelle vorkömmt: „Und denn gleichwohl sich zutrüge, daß die kaiserliche Majestät oder „Wir (nemlich der römische König Ferdinand) persönlich „zu Felde wären, und des heiligen Reichs Fahne fliegen „liessen, u. s. w. Sonst aber in der kaiserlichen Majestät und Unsern Abwesen soll des Reichs Fahne nicht „fliegen, sondern an deren Statt eine andere Fahne durch „den obristen Feldhauptmann aufgerichtet werden. „

b) In Lünigs Reichsarchiv, Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 587. findet sich unter andern eine Urkunde Kaisers Sigismunds vom J. 1420. in welcher dieser Haupten von Pappenheim, als Reichserbmarschalln, das Reichspannier wider Herzog Friedrichen von Oesterreich, gleich als wenn er, der Kaiser selbst, gegenwärtig wäre, aufzustecken erlaubt. Man siehet hieraus deutlich, daß die römisch-deutschen Kaiser und Könige in Aufsteckung dieser Reichshauptfahne einen gewissen Stolz gesetzet haben. —

§. 16.

§. 16.

Hiernächst werden wir an seinem Orte weiter ausführen, daß selbst die Direktion der Reichsversammlungen ein aus dem obersten Kriegskommando des Erzmarschalls abzuleitendes Recht ist, welches aber nach den darüber mit Churmaynz errichteten Verträgen nur noch in einzelnen Fällen Statt findet. Selbst das dem Erzmarschall, und statt dessen dem Erbmarschall, zukommende Einlogiren der Stände und ihrer Gesandten flesset lediglich aus jener Quelle herfür; allein wir werden diese Rechte, so wie alle diejenige Gerechtsame, welche aus der mit dem Erzmarschallamte verbundenen a), und durch das Reichsmarschallamt auszuübenden Gerichtsbarkeit in bürgerlichen, peinlichen und Polizeysachen unten näher kennen lernen, da sie eben zu denjenigen Gerechtsamen gehören, an deren Ausübung der Churfürst von Sachsen, als Erzmarschall, niemals persönlichen Antheil zu nehmen pfleget.

a) Johann Heinrich Borns Spicileg. Observat. *de potestate juris dicundi cum Archi-Mareschallatu Saxonico copulata*, Lipf. 1773. 4.

§. 17.

Nur ein einziges dieser Rechte müssen wir erwähnen, und dieses ist die dem Churfürsten von Sachsen über die Hof- und Feldtrompeter, auch Hof- und Heerpauker des deutschen Reichs zustehende Schutz- und richterliche Gerechtigkeit a). Es erstrecket sich aber diese Gerechtsame keinesweges, wie einige vorgeben wollen b), bloß über die bey der Reichsarmee oder den Reichsversammlungen sich befindenden Trompeter und Pauker, sondern der Churfürst von Sachsen ist, nach dem Reichsherkommen und den klaren Worten der ältern und neuern kaiserlichen Privilegien c), der unstreitige

Pa-

Werke von Musik, welche mit Worten oder Gesängen verbunden sind, sowie Bearbeitungen, Arrangements und Übertragungen von Musikwerken, welche nicht als selbständige Werke anzusehen sind, dürfen ohne Einwilligung des Urheberrechtsberechtigten weder vervielfältigt noch gewerbsmäßig aufgeführt werden.

Ist der Urheber eines solchen Werkes unbekannt, so steht das Urheberrecht demjenigen zu, welcher das Werk zuerst veröffentlicht hat.

Ist der Urheber eines solchen Werkes nicht bekannt geworden

Ehe-Patent für Galizien und Lodomerien, vom 16. Jänner 1797.

Ich habe in Erwägung gezogen, daß die Ehe-Gesetze, welche in Meinen übrigen Erbländern bestehen, auch in Meinem Königreiche Galizien und Lodomerien eingeführt werden müssen, damit Meine Unterthanen in diesem Punkte gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben, und

Pages.
Les Bourbons, ou la Restauration. — Les Bourbons, ou la Restauration. — Les Bourbons, ou la Restauration. —

von dem Kaiser in Absicht ihrer Erzämter ganz unabhängig, und mithin kann auch dieser ihnen keine eigenmächtige, den Reichsgesetzen und dem Herkommen entgegenlaufende Gränzen bey Ausübung ihrer diesfallsigen Gerechtsame vorschreiben wollen.

Dritter Abschnitt.

Zweyte Abtheilung.

Von des

heiligen römischen Reichs Erbmarschallamte und dessen Gerechtsame.

Sixtus Sommers Abhandlung von dem Erbmarschallamte, in Carpzovs Tract. *de lege regia*, Cap. X. Sect. VI.

Johann Ludwig Kern *de juribus et praerogativis S. R. I. Mareschallorum haereditariorum, Comitum in Pappenheim*, Goetting. 1753. 4.

§. 20.

Die Verhältnisse des Reichserbmarschalls gegen den Churfürsten von Sachsen, als Erzmarschall, scheinen bey der ersten Uebersicht würklich einigen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn. — Das Reichserbmarschallamt ist ganz ohnstreitig ein Reichsafterlehn des Churhauses Sachsen a), und wird dem Grafen von Pappenheim, nebst der in Schwaben gelegenen Herrschaft, Schloß und Stadt Pappenheim, von dem Churfürsten zu Sachsen bey dessen Lehnskurie zu Dresden zu Lehn gegeben b); mithin scheinen auch, da jene Lehnsstücke ausserhalb dem sächsischen Landesbezirke liegen, und der Landeshoheit des Churhauses Sachsen nicht unterworfen sind, zwischen dem Erzmarschall und dem Erbmarschall des deutschen Reichs keine nähere Verhältnisse einzutreten, als die Lehnsverbindung überhaupt mit sich führet. Erwäget man aber dagegen, daß in dem Churfür-

Ein Mann, der sich in Gesellschaft befindet, wo er nicht bekannt ist, und wo er nicht bekannt zu werden wünscht, kann sich, wenn er will, ganz unbemerkt entfernen, ohne daß es Jemand gewahr wird, und ohne daß er Jemand um Erlaubniß bittet. Er darf nur aufstehen, und fortgehen, ohne sich zu verabschieden, und ohne daß er Jemand sagt, daß er fortgehe. Er darf nur seinen Hut nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seinen Hut nehme. Er darf nur seinen Stock nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seinen Stock nehme. Er darf nur seinen Mantel nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seinen Mantel nehme. Er darf nur seinen Degen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seinen Degen nehme. Er darf nur seine Handschuhe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Handschuhe nehme. Er darf nur seine Pistolen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Pistolen nehme. Er darf nur seine Reitpeitsche nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Reitpeitsche nehme. Er darf nur seine Sporen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Sporen nehme. Er darf nur sein Pferd nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er sein Pferd nehme. Er darf nur seinen Bedienten nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seinen Bedienten nehme. Er darf nur seine Livree nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Livree nehme. Er darf nur seine Equipage nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Equipage nehme. Er darf nur seine Bedienten nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Bedienten nehme. Er darf nur seine Livreen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Livreen nehme. Er darf nur seine Equipagen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Equipagen nehme. Er darf nur seine Pferde nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Pferde nehme. Er darf nur seine Reitpeitschen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Reitpeitschen nehme. Er darf nur seine Sporen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Sporen nehme. Er darf nur seine Pistolen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Pistolen nehme. Er darf nur seine Handschuhe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Handschuhe nehme. Er darf nur seine Degen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Degen nehme. Er darf nur seine Mäntel nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Mäntel nehme. Er darf nur seine Stöcke nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Stöcke nehme. Er darf nur seine Hüte nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Hüte nehme. Er darf nur seine Schuhe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Schuhe nehme. Er darf nur seine Strümpfe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Strümpfe nehme. Er darf nur seine Hosen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Hosen nehme. Er darf nur seine Westen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Westen nehme. Er darf nur seine Röcke nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Röcke nehme. Er darf nur seine Hemden nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Hemden nehme. Er darf nur seine Halstücher nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Halstücher nehme. Er darf nur seine Manschetten nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Manschetten nehme. Er darf nur seine Ohrringe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Ohrringe nehme. Er darf nur seine Halsketten nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Halsketten nehme. Er darf nur seine Armbänder nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Armbänder nehme. Er darf nur seine Ringe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Ringe nehme. Er darf nur seine Uhren nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhren nehme. Er darf nur seine Uhrketten nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrketten nehme. Er darf nur seine Uhrgehänge nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrgehänge nehme. Er darf nur seine Uhrschlüssel nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrschlüssel nehme. Er darf nur seine Uhrsiegel nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrsiegel nehme. Er darf nur seine Uhrpetschaften nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrpetschaften nehme. Er darf nur seine Uhrringe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrringe nehme. Er darf nur seine Uhrbänder nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrbänder nehme. Er darf nur seine Uhrschnallen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrschnallen nehme. Er darf nur seine Uhrschlösser nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrschlösser nehme. Er darf nur seine Uhrfedern nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrfedern nehme. Er darf nur seine Uhrräder nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrräder nehme. Er darf nur seine Uhrzeiger nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrzeiger nehme. Er darf nur seine Uhrgläser nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrgläser nehme. Er darf nur seine Uhrgehäuse nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrgehäuse nehme. Er darf nur seine Uhrwerke nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrwerke nehme. Er darf nur seine Uhrmacherwerkzeuge nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherwerkzeuge nehme. Er darf nur seine Uhrmacherbücher nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherbücher nehme. Er darf nur seine Uhrmacherbriefe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherbriefe nehme. Er darf nur seine Uhrmacherrechnungen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherrechnungen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherquittungen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherquittungen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherbilanzen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherbilanzen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherbankerotte nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherbankerotte nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkonkurse nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkonkurse nehme. Er darf nur seine Uhrmacherprozesse nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherprozesse nehme. Er darf nur seine Uhrmacherurtheile nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherurtheile nehme. Er darf nur seine Uhrmacherappellationen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherappellationen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherrevisionen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherrevisionen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkassationen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkassationen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherexekutionen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherexekutionen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherpfändungen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherpfändungen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherversteigerungen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherversteigerungen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherauktionen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherauktionen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherlizitationen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherlizitationen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkonkurrenzen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkonkurrenzen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherprozessionen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherprozessionen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherwallfahrten nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherwallfahrten nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkreuzgänge nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkreuzgänge nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkirchweihen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkirchweihen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkirchtage nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkirchtage nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkirchfahrten nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkirchfahrten nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkirchgänge nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkirchgänge nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkirchhöfe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkirchhöfe nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkirchen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkirchen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkapellen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkapellen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherklöster nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherklöster nehme. Er darf nur seine Uhrmacherabteien nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherabteien nehme. Er darf nur seine Uhrmacherpfarreien nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherpfarreien nehme. Er darf nur seine Uhrmacherdekanate nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherdekanate nehme. Er darf nur seine Uhrmacherbistümer nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherbistümer nehme. Er darf nur seine Uhrmachererzbistümer nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmachererzbistümer nehme. Er darf nur seine Uhrmacherpatriarchate nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherpatriarchate nehme. Er darf nur seine Uhrmacherprimatien nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherprimatien nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkardinalate nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkardinalate nehme. Er darf nur seine Uhrmacherpapsttümer nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherpapsttümer nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkonklave nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkonklave nehme. Er darf nur seine Uhrmacherwahlen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherwahlen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkrönungen nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkrönungen nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkrönungsmäntel nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkrönungsmäntel nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkrönungsstäbe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkrönungsstäbe nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkrönungsringe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkrönungsringe nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkrönungsschwerter nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkrönungsschwerter nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkrönungsmäntel nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkrönungsmäntel nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkrönungsstäbe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkrönungsstäbe nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkrönungsringe nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkrönungsringe nehme. Er darf nur seine Uhrmacherkrönungsschwerter nehmen, und fortgehen, ohne daß er Jemand sagt, daß er seine Uhrmacherkrönungsschwerter nehme.

Mr. Hunt's Letter to the Prince Regent, on the Treatment of Napoleon.

Ausgabe. Mit Einleitung und Anmerkungen. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1870. 8. 1 Thlr. 20 Sgr.

Die Einleitung, welche Hr. Dr. Bernhard Suphan dem Buche vorausgeschickt hat, ist ein Muster von Kürze und Klarheit. Sie giebt in wenigen Seiten alles, was man über Herder's Leben und Schriften wissen muss, um sich in seine Eigenthümlichkeit hineinzudenken. Die Anmerkungen sind ebenso kurz und bündig. Sie geben nur das Nöthige, aber auch das Nöthige vollständig. Wir können diese Ausgabe nicht genug empfehlen.

Kleine Schriften. Von Dr. Karl Rosenkranz. Erster Band. Königsberg, Verlag von Gebrüder Bornträger. 1870. 8. 1 Thlr. 20 Sgr.

Der Verfasser hat in diesem Bande seine Aufsätze über Pädagogik, Literatur und Kunst gesammelt. Sie sind zum Theil schon früher in Zeitschriften erschienen, zum Theil aber auch neu. Wir können nicht sagen, dass uns diese Sammlung besonders angesprochen hätte. Es ist eine Menge Gelehrsamkeit darin aufgespeichert, aber sie ist nicht verarbeitet. Der Verfasser hat sich nicht die Mühe gegeben, seine Gedanken zu ordnen und zu sichten, sondern er hat sie so niedergeschrieben, wie sie ihm gekommen sind. Dadurch ist das Buch ungenießbar geworden. Wir können es nur denjenigen empfehlen, welche sich für die Geschichte der Pädagogik interessiren.

Die Lehre von der Sprache. Ein Handbuch für Lehrer und Studirende. Von Dr. Karl Ferdinand Becker. Zweite Ausgabe. Frankfurt a. M., Verlag von Heinrich Ludwig Brönner. 1870. 8. 1 Thlr. 20 Sgr.

Wir haben diese Ausgabe mit Vergnügen begrüßt, weil wir in ihr eine Verbesserung der ersten Ausgabe erwarteten. Wir haben uns getäuscht. Der Verfasser hat nicht nur nichts verbessert, sondern sogar Manches verschlechtert. Wir können daher nur unser früheres Urtheil wiederholen.

höret haben, und eine eigne Linie desselben gewesen seyn sollen v), mithin ihnen das Reichserbmarschallamt als Agnaten zugestanden habe. Die übrigen erwähnten Adlichen, jedoch mit Ausschluß Anshelms von Justingen, hingegen mögen wohl durchgängig nur Hofmarschälle der Kaiser gewesen seyn.

a) Tolners *Histor. Palatin.* in *Codice diplom.* adjecto, §. 63. p. 57. und Lünigs *Spicilegium ecclesiasticum*, Part. I. Cont. I. Cap. II. Tit. Trier, §. 119. p. 284. Zwar findet sich in beyden Diplomen der Geschlechtsname von Pappenheim nicht, sondern es stehet in demselben bloß: *Henricus, Mareschalcus.*

b) Heinrichs von Callentin als Marschalls wird gedacht in einer Urkunde, d. d. *Spirae*, 5. Kal. April. Anno 1193. beym Lünig, *libr. cit.* Part. II. Cap. II. Tit. Passau, §. 30. p. 779.

c) Im Jahr 1197. unterm 3. August finden wir eine kaiserliche Belehnung, wo Heinrich, Marschall von Callentin, einige Güter und Würden zur Lehn erhält. M. s. Lünigs *Spicilegium feeulare*, Th. I. Abschn. XXXV. §. 1. p. 814.

d) Eben so werden auch Heinrich, Marschall von Callentin, (Chalandin) und Ulrich, Marschall von Rechberg zugleich und neben einander in zwey Diplomen als Zeugen erwähnt. Das erste ist d. d. *Magunciae*, 3. Kal. Octobr. Anno 1199. ausgefertiget, und vom Lünig in *Spicilegio ecclesiastico*, Part. II. Cont. I. Cap. II. Tit. Salzburg, §. 26. p. 967. edirt. Das zweyte de eodem dato stehet in Gewolds Additam. ad *Hundii Metropol.* Tom. II. Tit. Berchtesgaden, S. 123. und 124. Letztgedachter Herr von Rechberg war aber ohnstreitig nichts weiter, als ein kaiserlicher Hofmarschall in Schwaben. Noch in einem dritten Diplom, d. d. Nirnberg, 15. April. Anno 1199. wird eben dieser Heinrich von Callentin unter den Namen Tollindin als Marschall erwähnt, beym Gewold, l. c. Tit. Adlerspach, pag. 43.

e) Eben dieser Heinrich Marschall von Callentin findet sich auch als Zeuge in einem kaiserlichen Diplom, d. d. *Herbipoli*, 6. Idus Mart. Ao. 1204. beym Gewold, *l. c.* Tit. Berchtesgaden, p. 123. f)

f) Noch weiter wird Heinrich Marschall von Callentin in einer Urkunde s. d. 4. Non. Novbr. 1207. beym Gewold *libr. cit.* Tom. I. Tit. Passau, und in Lünigs *Spicileg. eccleſiaſt.* Part. II. Tit. Passau, §. 31. p. 780. als Zeuge aufgeführt.

g) Im J. 1209. wird Heinrich Marschall von Callentin (Schaladin) in verschiedenen Urkunden als Zeuge genennet. Eine derselben d. d. apud *Interammem*, in partibus Spoletanis, Ao. 1209. 9. Kal. Januar. stehet in Leuckfelds *Antiquit. Walkenredenſ.* Cap. XVIII. §. 6. litt. d. p. 361. und beym Lünig, *libr. cit.* Part. III. Cap. VI. Tit. Walkenried, §. 6. p. 848. Zwey andere dergleichen Urkunden von diesem Jahre trift man in Meiboms *Scriptorib. rerum Germanic.* Tom. III. p. 160. et 162. und endlich findet sich auch noch ein hieher gehöriges Diplom de dato *Herbipoli*, prid. Cal. Junii, Ao. 1209. beym Gewold libr. cit. Tom. II. Tit. Adlerspach, pag. 44.

h) Eine dergleichen Urkunde, d. d. *Ratisbonae*, XV. Kal. Mart. Ao. 1212. exhibiret Gewold, *l. c.* Tom. II. Tit. Berchtesgaden, p. 125. imgleichen Lünig, libr. cit. Part. III. Cap. V. Tit. Berchtesgaden, §. 18. p. 17.

i) Endlich findet sich auch Heinrich von Callentin, (Calandina, Chalandina) als Reichsmarschall in einer Urkunde vom J. 1213. in Goldasts *Conſtitut. Imperial.* Tom. I. p. 291. und beym Lünig, *libr. cit.* Part. I. Cap. I. §. 79. p. 169. Von diesem Jahre an verlieren sich die Marschälle von Callentin aus der Geschichte und den Diplomen, und an ihrer Stelle lesen wir nunmehr die Namen der Marschälle von Justingen.

k) Wenn wir auch schon in einer und ebenderselben Urkunde d. d. Würzburgi, 15. Cal. Julii Ao. 1193. (in Hunds *Metrop.* Tom. III. Tit. Tegernsee, p. 276.) Siegfried von Hagen und Eberharden von Anebos als Marschälle aufgeführet finden; so scheint mir doch ausgemacht richtig, daß diese nie Reichsmarschälle, sondern bloß Hofmarschälle des Kaisers Heinrichs VI. gewesen seyn mögen.

l) Eben so mag auch Herrmann Marschall von Alvetre, dessen in einem Diplom vom J. 1198. (in Schatens *Annal. Paderbornenſ.* Libr. IX. ad h. annum, p. 916.) gedacht

dacht wird, keinesweges Reichsmarschall gewesen zu seyn, da dieses Amt damals ganz ohnstreitig Heinrich von Callentin besaß.

m) Die hieher gehörigen Diplome sind schon oben bey der Anm. *d.* erwähnt.

n) Von dem Jahre 1215. an erscheinet ein gewisser Anshelm von Justingen in den Diplomen, welcher bald als Marschall, bald als Reichsmarschall, bald als kaiserlicher Hof- und Reichsmarschall aufgeführet wird, und ob ich schon nicht angeben kann, wie er zu diesem Amte gekommen seyn, und es wieder verloren haben mag; so ist mir doch im Grunde sehr wahrscheinlich, daß dieser Herr von Justingen würklicher Reichsmarschall gewesen seyn möge. Die meisten wollen ihn zwar für einen kaiserlichen Hofmarschall in Schwaben ausgeben; allein wir finden ja von 1215. bis 1223. neben Anshelms von Justingen keines Reichsmarschalls weiter erwähnet, und dieses scheinet würklich unsere Muthmassung noch mehr zu bestärken. Die erste Urkunde, worinnen nurerwähnter Herr von Justingen als Marschall aufgeführet wird, d. d. *apud Egram*, XI. Calend. Januar. stehet beym Gewold, *libr. cit.* Tom. III. Tit. Obermünster zu Regenspurg, p. 4. und beym Lünig, *libr. cit.* Part. III. Cap. VII. Tit. Obermünster zu Regenspurg, §. 5. p. 180. In einem andern Diplom, d. d. *Ulmae*, 12. Kal. Julii Ao. 1215. (in *Document. Würtembergic.* Tom. I. Tit. Lorch, §. 5. p. 729.) und in einem dergleichen de dato *Herbipoli*, 3. Id. Septbr. Ao. 1215. (beym Lünig libr. cit. Part. III. Cap. VI. im Anhange, Tit. Walkenried, §. 18. p. 854.) wird ebenfalls dieser Marschall von Justingen als Zeuge erwähnt.

o) So finden wir ihn auch in einem Diplom, d. d. *Herbipoli*, 5. Id. Maji 1216. (in Tolners *Histor. Palat.* in *Cod. diplom.* adj. §. 78. p 67. und in Lünigs Reichsarchive, Part. spec. Cont. II. Forts. III. Abth. IV. Abschn. XV. S. 357.) in einem zweyten Diplom, d. d. *Herbipoli*, XII. Maji, 1216. (in Lünigs *Spicilegio ecclesiastico*, Part. II. Cap. IV. Tit. Würzburg, §. 26. p. 946.) in einem dritten Diplom, de eodem dato (in Kettners *Antiquit. Quedlinburg.* pag. 218. und beym Lünig, *libr. cit.* Part. III. Cap. VII. Tit. Quedlingburg, §. 43. p. 206.) in einem vierten Diplom, d. d. *Ulmae*, 7. Kal. August. 1216. (in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. I. Forts. I. Abschn. I. §. 3. S. 5.) und

und in einem fünften Diplom, d. d. *Herbipoli*, Idib. Maji, Ao. 1216. (in Lünigs Spicileg. eccleſiaſt. Part. III. Cap. VII. Tit. Niedermünſter, §. 4. p. 176.)

p) In einer Urkunde, d. d. *Norimbergae*, 12. Cal. Febr. Ao. 1216. (beym Tolner, *libr. cit.* §. 75. p. 64. und beym Lünig, *libr. cit.* Part. II. Cap. IV. Tit. Paſſau, §. 34. p. 782.) wird Anshelm von Juſtingen (Guſtigen,) ausdrücklich Reichsmarſchall (Marſcalcus Imperii) genennet.

q) In ſeinem Diplom, d. d. *Nurnberg.* 4. Calend. Januar. Ao. 1218. (beym Gewold, *l. c.* Tom. I. pag. 321.) legt man eben dieſem Anshelm von Juſtingen den Titel eines kaiſerlichen Hofmarſchalls (Imperialis Aulae Marſchalci) bey; allein in einem andern Diplom, d. d. Nurnberg, 12. Cal. Febr. Ao. 1218. (beym Gewold, l. c. Tom. I. p. 255.) heißt er bloß Anshelm Marſchall von Juſtingen. Sonderbar iſt hierbey wohl dieſes, daß in einer Urkunde von eben dieſem Jahre, d. d. *Hartesborch*, XV. Kal. Junii, ein gewiſſer Heinrich (vielleicht wohl gar Heinrich von Callenrin,) als Marſchall angegeben wird.

r) Auch im J. 1219. erſcheint Anshelm von Juſtingen als Marſchall. In einer Urkunde, d. d. *Nuremberg*, 6. Id. Novembr. 1219. (in Goldaſts *Conſtitut. Imperial.* Tom. I. p. 292. und beym Tolner, *cit. libr.* §. 80. p. 69.) wird er Reichsmarſchall, in einer andern aber d. d. Francofurti, 18. Cal. Septbr. Ao. 1219. (in Lünigs Reichsarchiv, Part. ſpec. Cont. IV. Abth. I. Abſchn. XIV. Num. 2. S. 557.) nur Marſchall genennet.

s) In einer Urkunde d. d. *Auguſtae*, Kal. Aug. 1220. (in Leuckfelds *Antiquitat. Blankenburg.* Tit. Wallhauſen, p. 95. ſqq.) nennt man ihn bloß Anshelm, Marſchall. In einem andern Diplom d. d. *in Caſtris apud S. Leonem*, 8. Kal. Octobr. Ao. 1220. (in Lünigs *Spicileg. eccleſiaſt.* Cont. I. Abſchn. II. §. 13. S. 171.) heißt er Anshelm, Reichsmarſchall. In einem Diplom d. d. *apud Franckeforde*, Kal. Maji Ao. 1220. (in Lünigs Reichsarchiv, Part ſpec. Cont. IV. Abth. I. Abſchn. XI. Num. I. S. 441.) kömmt Anshelm Marſchall von Juſtingen als Zeuge vor. Zuletzt erwähnt man deſſen in einem Diplom, d. d. *Northuſen*, X. Kal. Octobr. Ao. 1223. welches beym Leuckfeld, *cit. libr.* p. 99. et 100. zu finden iſt.

Lymphgefäße, welche sich in die Lymphdrüsen einsenken, und solche, welche aus den Lymphdrüsen hervorgehen. Die ersteren werden als zuführende, die letzteren als abführende Lymphgefäße bezeichnet. Die Lymphgefäße, welche in die Lymphdrüsen eintreten, sind in der Regel zahlreicher als die, welche aus ihnen austreten. Die Lymphdrüsen sind also Stellen, wo sich die Lymphgefäße sammeln.

Die Lymphgefäße der Haut und der Muskeln sammeln sich in Lymphdrüsen, welche in der Nähe der Gelenke liegen. Die Lymphgefäße der Eingeweide sammeln sich in Lymphdrüsen, welche in der Nähe der Eingeweide liegen. Die Lymphgefäße der Haut und der Muskeln sammeln sich in Lymphdrüsen, welche in der Nähe der Gelenke liegen. Die Lymphgefäße der Eingeweide sammeln sich in Lymphdrüsen, welche in der Nähe der Eingeweide liegen.

2. Die Lymphdrüsen.

Die Lymphdrüsen sind kleine, rundliche oder ovale Körper, welche in der Nähe der Gelenke und der Eingeweide liegen. Sie sind von einer Kapsel umgeben, welche aus Bindegewebe besteht. Die Kapsel sendet Fortsätze in das Innere der Drüse, welche das Gewebe in Läppchen teilen. Die Läppchen bestehen aus einem Netzwerk von Bindegewebsfasern, in welchem sich die Lymphgefäße verzweigen.

Dieser verlieret sich mit dem J. 1223. wieder aus der Geschichte, und die nachherigen Diplome bis zum Jahr 1356. lassen uns über diese Reichsbeamten beynahe in völliger Ungewißheit, ausser, daß noch in einem einzigen Diplom vom J. 1234. a) **Heinrichs, Marschalls von Pappenheim**, gedacht wird. Unterdessen bewährt doch die im J. 1356. errichtete **goldne Bulle Kaisers Carl IV.** b) unstreitig so viel, daß das **Reichsmarschallamt** den Herren von **Pappenheim** schon vor Errichtung dieses wichtigen Reichsgrundgesetzes erblich zugehöret haben muß; indem dieses darinn als eine bekannte Sache angenommen wird. — Und von dieser Zeit an wird denn auch in der Geschichte keines Reichserbmarschalls aus irgend einem andern Geschlechte gedacht.

a) Das angezogene Diplom *de dato Aldenburch*, 3. Non. Julii Ao. 1234. edirt Heineccius in *Antiquitat. Goslarienf.* Libr. III. ad ann. 1234. p. 249.

b) Goldne Bulle, Tit. XXVII. §. 1. und 6. und Tit. XXIX. §. 2.

§. 25.

Es haftet aber das **Reichserbmarschallamt** auf dem ganzen Geschlechte derer Herren und nunmehrigen **Grafen von Pappenheim**, jedoch so, daß zwar alle den Titel als Reichsmarschälle führen, jedoch der **Aelteste** von ihnen das nächste Recht zur Ausübung dieses Reichsamtes, wenn er nur weltlichen Standes, und sonst dazu geschickt ist, ohnstreitig hat. Wenn er aber durch Krankheiten oder andere ähnliche Zufälle an der Verwaltung des Erbmarschallamts verhindert werden sollte; so muß er sodann einem seiner Agnaten dieses Reichserbamt übertragen, und hierinn hat er denn eine vollkommene freye Wahl, so, daß, wenn er die Ausübung dieses Amts auch einem der jüngern Agnaten überträgt, die gegenwärtigen ältern **Grafen von Pappenheim** deshalb keinen Vorzug verlangen können a).

a)

a) Sommer von den Verrichtungen des Erbmarschalls und seines Substituten, Tit. von des heil. Reichs Erbmarschallamts-Verwaltung insgemein, beym Carpzov *de lege regia*, Cap. X. Sect. VI. §. 25. p. 250. Dieser Sommer war selbst lange Zeit Untermarschall oder Reichsquartiermeister gewesen, und konnte daher am so zuverläßiger von dieser Materie schreiben; unterdessen hat sich freylich manches in neuern Zeiten deshalb geändert.

§. 26.

Hierbey müssen wir aber bemerken, daß sich das Geschlecht der Herren von **Pappenheim** schon im sechszehnten Jahrhundert in verschiedene Linien theilte, welche sich durch ihre Stammhäuser unterschieden. Die älteste davon ist die von und zu **Pappenheim**, und diese ist es denn, welcher das Reichserbmarschallamt würklich zustehet; unterdessen haben doch die übrigen Häuser, nemlich die Herren von Pappenheim zu **Lauterborn**, **Wertingen** und **Hohenreichen** die Mitbelehnschaft daran, durch einen diesfalls geschlossenen und vom Churfürst **August**, d. d. Torgau, den 26. Junii 1574. bestätigten Vergleich a), und durch die, kraft desselben, erhaltene churſächsische Lehnbriefe, dergestalt erlanget, daß sie nach Absterben der Grafen von und zu **Pappenheim** das **Erbmarschallamt** überkommen, und solches sodann der **Aelteste** unter ihren sämmtlichen Linien ausüben soll. Nur **Johann Babtist** von **Pappenheim**, zu **Biberbach** und **Elgau**, und seine Nachkommen, sind von dieser Mitbelehnschaft ausgeschlossen worden; indem ersterer an diesem Vergleiche keinen Antheil genommen hat.

a) M. s. Hunds bayrisches Stammbuch, Th. II. unter dem Namen Pappenheim, S. 172. ff.

§. 27.

Hieraus ergiebet sich denn zugleich, daß das **Reichserbmarschallamt** nicht eher als ein eröfnetes Lehn an den

Ausgabe, die Ende 1907 erscheinen soll, wird sie in einem Bande vereinigt sein. Wir wünschen dem Werke, das in seiner Art einzig dasteht, eine recht weite Verbreitung.

Die Kunst der Gegenwart. Von Dr. Hermann Muthesius. Mit 200 Abbildungen. Berlin, Verlag Georg Bondi. Preis 6 M.

Der Verfasser, der sich durch seine Schriften über englische Baukunst und englisches Kunstgewerbe einen Namen gemacht hat, ist ein Mann, der mit offenen Augen durch die Welt geht und sich nicht scheut, seine Meinung zu sagen. Er ist ein Gegner der Kunstgewerbeschulen, die nach seiner Ansicht nur Dilettanten heranbilden, und ein Gegner der Kunstgewerbemuseen, die nur Sammelstätten für Altertümer sind. Er ist ein Gegner der Ausstellungen, die nur Jahrmarktsbuden sind, und ein Gegner der Kunstzeitschriften, die nur Reklame machen. Er ist ein Gegner der Kunstkritik, die nur Geschwätz ist, und ein Gegner der Künstlervereine, die nur Cliquen sind. Er ist ein Gegner der Künstler, die nur Phantasten sind, und ein Gegner der Kunstsammler, die nur Spekulanten sind. Er ist ein Gegner der Kunstpflege, die nur Kunstverderbnis ist, und ein Gegner der Kunstpolitik, die nur Unkunst ist. Er ist ein Gegner der Kunst, die nur Unkunst ist, und ein Gegner der Künstler, die nur Kunstverderber sind. Er ist ein Gegner der Kunstwissenschaft

Hof- und Reichstagen und öffentlichen Aufzügen ausser- oder innerhalb des deutschen Reichs, in Abwesenheit des Churfürsten von Sachsen, und anstatt dessen, das entblößte Schwerdt mit unbedecktem Haupte vorträgt a). Es kann ihm auch dieses Recht von niemanden, selbst nicht von gegenwärtigen Herzögen und Prinzen aus dem Hause Sachsen, am wenigsten aber von den Gesandten des Churfürsten von Sachsen b), oder auch von andern Fürsten und Reichsständen, streitig gemacht werden, und es ist eine blosse Höflichkeit, wenn er diese Verrichtung einem sächsischen Chur- oder andern Prinzen unterweiln überlassen will c).

a) Das kaiserliche Schwerdt trägt der Erbmarschall in der rechten Hand, so, daß die Spitze über die rechte Achsel hinaus gehet. Sommer a. a. O. Tit. vom Schwerdtvortragen, beym Carpzov, c. l. pag. 230.

b) Im J. 1520. machte zwar der sächsische Gesandte, Herr von Anhalt, dem Reichserbmarschall Grafen von Pappenheim das Recht des Schwerdtvortragens streitig; allein der Kaiser Carl V. entschied vermittelst eines Dekrets, (in Goldasts *Collect. Constitut. Imper.* Tom. II. p. 510.) für den letztern. Nur erinnert Sommer, a. a. O. ganz richtig, daß wenn gar kein Erbmarschall aus dem Geschlechte von Pappenheim bey einem dergleichen Aufzuge gegenwärtig seyn sollte, das Vortragen des kaiserlichen Schwerdts lediglich dem churſächsischen Gesandten, und keinem andern, zu übertragen sey.

c) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 311.

§. 30.

Nicht weniger trägt der **Reichserbmarschall das Schwerdt des Kaisers** sowohl bey der kaiserlichen Krönung in der Kirche a), als auch in andern feyerlichen Versammlungen, wo der Kaiser gegenwärtig ist, besonders bey den Belehnungen, so vor dem kaiserlichen Throne gesucht und empfangen werden müssen b). So oft

oft nun der Kaiser oder römische König z. B. bey dem Ritterschlage und bey Belehnungen, wo der Vasall den Knopf des Gefässes küssen muß, des Schwerdts benöthigt ist; so reichet ihm solches der Erbmarschall zu, und empfängt es auch wieder von demselben zurück, wo er denn dasselbe nach vollbrachter Ceremonie an denjenigen kaiserlichen Kammerherrn zurückgiebt, welcher ihm solches überbracht hat. Weil aber der Reichserbmarschall nicht immer an dem kaiserlichen Hof, bey feyerlichen Hoftagen und Belehnungen, gegenwärtig seyn kann; so muß in diesem Falle der Kaiser das Amt des Reichsmarschalls durch seinen Oberhofmarschall verrichten, jedoch die dabey vorkommenden Sportuln dem erstern verabfolgen lassen.

a) Der Reichserbmarschall hält das kaiserliche Schwerdt mit entblößtem Haupte und in beyden Händen, vornen an der Brust, mit der Spitze über seine rechte Achsel hinaus. Nur in der Kirche bey der Messe muß er, so oft die Hostie und der Kelch vom Priester aufgehoben wird, solches sinken lassen, mit der Spitze auf die Erde stellen, seine rechte Hand auf das Kreutz legen, seine linke aber gen Himmel aufheben. Sommer, a. a. O. beym Carpzov, libr. cit. p. 251.

b) Wenn der Reichserbmarschall wegen anderer Verrichtungen das Schwerdt von sich geben muß; so soll er es entweder seinem Sohn oder einem andern Grafen von Pappenheim, oder auch dem Untermarschall einstweiln übergeben.

§. 31.

Bey feyerlichen Aufzügen hingegen ist ein Unterschied zwischen der Krönung und andern solennen Einzügen zu Hof- und Reichstagen zu machen. Bey der erstern reitet der Reichserbmarschall in Abwesenheit des Churfürsten von Sachsen mit unbedecktem Haupte und entblößtem Schwerdte unmittelbar vor dem Kaiser her. Wenn aber der Churfürst von Sachsen bey dieser Feyerlichkeit das Schwerdtvortragen selbst verrichtet; so trägt der Reichserb-

erbmarschall die Scheide mit entblößtem Haupte nach a). Allein, wenn bey andern solennen Einzügen der Churfürst von Sachsen das Schwerdt selbst führet, so reitet der Erbmarschall neben dem kaiserlichen oder königlichen Hofmarschalle, und, da dergleichen nicht zugegen, allein mit seinem Marschallstabe vor den Fürsten voran b). Bey Wahltägen hingegen trägt der Reichserbmarschall, wenn die Churfürsten ihren Einzug in die Kirche halten, dem Churfürsten von Sachsen oder dessen Gesandten das Schwerdt in der Scheide voran c).

a) Sprengers *Jurisprud. publ.* p. 179.

b) Sommer a. a. O. Tit. von Einreitung und Station auf allen kaiserlichen Hof- und Reichstagen, beym Carpzov, l. c. p. 253.

c) Wagenseil *de S. R. Imp. officialibus et subofficialibus*, Sect. II. §. 23. p. 111.

§. 32.

Sonderbar ist übrigens noch dieses, daß die Reichserbmarschälle, Grafen von Pappenheim, bey dem Churfürsten von Sachsen, so oft er sich ausserhalb seiner Lande befindet, und sich das Schwerdt vortragen lässet, dieses Amt über sich nehmen; dahingegen diese Verrichtung, wenn der Churfürst von Sachsen in seinen Landen ist, lediglich dem churſächsischen Erbmarschalle, Grafen von Löser, gebühret a). Es scheint dieses gleichsam eine Art von Lehndienst zu seyn, welchen die Grafen von Pappenheim, wegen des ihnen verafterlehnten Reichsamts ihrem Lehnherrn, dem Churfürsten von Sachsen, als Erzmarschall, zu leisten haben.

a) Sommer a. a. O. Tit. vom Schwerdtvortragen, beym Carpzov, *libr. cit.* p. 251. f.

§. 33.

§. 33.

Bey der **Wahl der römischen Könige oder Kaiser** kömmt dem **Reichserbmarschall** die Bewachung der Kirche, des Chors und der Sakristey zu; indem er die Kirchthüren durch die sächsische Garde besetzen lässet, an der Chorthüre aber entweder selbst oder durch seinen Untermarschall den Einlaß derjenigen Personen besorgt, welche zur Wahl kommen können; dahingegen er alle übrige, welche dazu nicht gehören, in Güte oder auch mit Gewalt davon zurück hält a). So bald aber alle diejenigen, welche zur Wahl zugelassen werden, in das Konklave versammelt sind, so verschließt der **Untermarschall** die Thüre, und giebt die Schlüssel nunmehr an dem **Reichserbmarschall** ab, worauf denn beyde dergestalt Wache halten sollen, daß weder Personen noch Briefe in dasselbe kommen können b). Er eröfnet auch diese Thüre nicht eher, bis auf dazu gegebnes Zeichen, wo er alsdenn einige churfürstliche Räthe und kaiserliche Notarien in dasselbe einführet, welche über die geschehene Wahl Zeugniß ablegen, und Instrumente abfassen müssen c).

a) M. s. Lampads politische Händel, S. 34. und Wagenseils *Comment. cit. de S. R. I. officialibus et subofficialibus*, Sect. II. §. 19. p. 108.

b) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 309. f. und 313. Vollständiges *Diarium* über die Wahl und Krönung Carls VII. S. 82. f.

c) Wagenseil, l. c. §. 22. p. 110.

§. 34.

So viel übrigens noch die **Krönung eines römischen Kaisers** betrift; so verrichtet hierbey der **Reichserbmarschall**, keinesweges aber der churfächsische Gesandte, in Abwesenheit des **Churfürsten von Sachsen**,

sen, die oben erwähnten Funktionen des Erzmarschalls, und giebt sodann den aufgeschütteten Haber dem Volke preis a). Uebrigens hat er aber auch hierbey noch eine Menge anderer Geschäfte, indem es ihm zukömmt, überall dahin zu sehen, daß die ganze Solennität nach den Vorschriften der goldnen Bulle und nach dem Reichsherkommen vorgenommen und beendiget werde; daher er denn auch zugleich die Oberaufsicht über die Anordnung der kaiserlichen, churfürstlichen und fürstlichen Tafeln, und dergleichen Dinge mehr, zu besorgen hat b). Bey Auftragung der Speisen auf die kaiserliche oder königliche Tafel gehet der Reichserbmarschall deshalb vor dem Reichserbtruchsesse mit einem schwarzen Stabe vorher, worauf sodann die Reichsgrafen mit den aufzutragenden Gerichten folgen c).

a) Diesen Haufen Haber lässet der Reichserbmarschall auf Kosten des jedesmaligen Churfürsten von Sachsen aufschütten, und sodann so lange, bis er preis gegeben wird, mit Wache besetzen. — Es hat aber der Reichserbmarschall das Amt des abwesenden Erzmarschalls bey den Krönungen Ferdinands III. im Jahr 1636. Josephs I. im Jahr 1690. Carls VI. im Jahr 1711. Carls VII. im Jahr 1742. Franz I. im Jahr 1746. und Josephs II. im Jahr 1764. verrichtet.

b) Sommer a. a. O. Tit. von Zurichtung der kaiserlichen königlichen Majestät Sitz, Tisch, Stuhls, auch der Churfürsten und anderer des heil. Reichs Ständen Seßion und Station, beym Carpzov, l. c. p. 252.

c) Wagenseil, libr. cit. §. 30. p. 117.

§. 35.

Ueberhaupt hat der Reichserbmarschall bey allen Reichszusammenkünften die sämmtlichen Polizey- und alle übrige Einrichtungen zu treffen, welche so feyerliche Handlungen nur immer erfordern mögen. Es rühret auch dieses ganz ohnstreitig noch vom ehemaligen Kriegs-

kom-

kommando des Erzmarschalls her, indem es ja bekannt genug ist, daß die alten Deutschen ihre Versammlungen unter den Waffen zu halten pflegten. So wie nun dort der Erzmarschall die Anordnung des Feldlagers über sich hatte a); so kommen ihm, und statt seiner dem Reichserbmarschall, nunmehr, nachdem die Zusammenkünfte nicht mehr im Felde, sondern in Städten gehalten werden, alle jene Anordnungen zu, welche die veränderten Umstände nothwendig machen.

a) Hieher paßt vorzüglich die oben angeführte Stelle: „*Arnulphus* equestri ordini et *eligendis locandisque castris* „praeerat.„ Meiboms *Rerum German.* Libr. III. p. 643. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 305.

§. 36.

So bald daher eine Reichsversammlung durch den Churfürsten von Maynz ausgeschrieben wird; so macht solches der Churfürst von Sachsen dem Reichserbmarschall alsbald wissend, mit dem Anfügen, wie er sich entweder selbst, oder durch seinen Reichsquartiermeister, in die zur Zusammenkunft bestimmten Reichsstadt begeben, dieselbe wegen gemeiner Sicherheit und etwaniger Seuchen rekognosciren, auch sich wegen der sonstigen Einrichtungen mit dem Stadtrathe besprechen möge a). Dieses alles besorgt denn nun auch der Reichserbmarschall gewöhnlich durch seinen Untermarschall; indem er alles zu der bevorstehenden Reichsversammlung in Ordnung bringen, die vorhandenen Quartiere untersuchen b), und wegen der Lebensmittel und übrigen Polizeyanstalten die nöthigen Maßregeln nehmen lässet, sich aber noch selbst vor Anfang der Versammlung zur Mahlstadt begiebet, oder doch einen seiner Agnaten dahin absendet.

a) M. s. das diesfallige Schreiben des Königs von Polen, als Churfürsten von Sachsen, an den Grafen von Pappenheim, im *Diario* über die Wahl und Krönung Carls VI. S. 23.

b)

b) Wagenseil in Comment. alleg. *de S. R. I. officialibus et subofficialibus*, Cap. IX. §. 6. p. 92. sagt deshalb Folgendes: „So bald eines kaiserlichen oder königlichen Hofs „Mahlstadt ernennet, soll der Erbmarschall oder sein „Untermarschall mit einer Kredenzschrift oder Gewalts„brief vom Erbmarschall zeitlich vor dem bestimmten „Termin auf die Mahlstadt sich verfügen, und anfäng„lichen bey Bürgermeistern und Rath derselben Stadt „sich anzeigen, und bitten, ihm Personen zuzuordnen, „alle Behausungen und Hofstädte, wie die mit Stuben, „Kammern, Bettgewandt, Küchen, Kellern, Gewöl„bern und Stallungen versehen, zu beschreiben; zum „andern die Säle und Stuben, darinnen des Reichs „Seßion und Räthe sollen gehalten werden, besichtis„gen „ u. s. f. Man konf. Sommers mehrangeführte Abhandlung, Tit. von der Einfourirung, beym Carpzov, *de lege regia*, Cap. X. Sect. VI. p. 251. u. 252.

§. 37.

Eines der verdrießlichsten und mühsamsten Geschäfte ist hierbey ohnstreitig das **Einquartieren der Reichsstände und der Gesandten**, welches die Stadträthe der Reichsstädte in den vorigen Jahrhunderten allein an sich ziehen, und dem **Reichserbmarschalle** völlig streitig machen wollten. Aber schon Kaiser **Rudolph II.** entschied diese Differenz durch ein auf dem Reichstage zu **Augsburg** am 17. Sept. 1582. ertheiltes Dekret a) dahin, daß der **Erbmarschall** zwar seine Ankunft dem Stadtrathe melden, und darauf von diesem einige erfahrne, geschickte und bescheidene Männer zur Besichtigung der Häuser und dem diesfallsigen Abkommen mit den Bürgern ihm zugeordnet, dadurch aber ihm die alleinige Besichtigung der Häuser und gütliche Unterhandlung mit den Bürgern nicht benommen seyn solle; wie denn in diesem Dekrete noch ausdrücklich versehen ist, daß hierdurch weder dem **Erbmarschalle** über die Bürger einige Jurisdiktion, noch auch der ordentlichen Obrigkeit des Orts einige Gerechtigkeit des

Quar-

Quartierens und Einfourirens gebühren oder zustehen möge.

a) Michael Caspar Londorps *Acta publica*, Tom. I. Libr. I. Cap. L. p. 163. sqq. Lünigs deutsches Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. VI. Abschn. XV. Num. 106. p. 179. Limnäus in *Jur. publ. I. R. G.* in Addit. Tom. I. Libr. IX. Cap. I. p. 405. und Wagenseil *libr. cit.* p. 93.

§. 38.

Nachdem nun aber die Reichsstädte wider diese Entscheidung feyerlichst protestirten a); so wurde die Untersuchung dieser Sache am 24. Okt. 1583. dem Herzoge **Willhelm** von **Bayern** und dem Herzoge **Ludwig** von **Würtemberg** übertragen; worauf denn beyde Theile am 20. März 1584. zu Friedberg erschienen, und auf den Kommißionsprozeß kompromittirten, welcher aber nicht zu Ende kam. — Unter der Regierung des Kaisers **Matthias** wurden neue Schiedsrichter in den Personen des Churfürsten von **Bayern**, **Maximilians**, und des Herzogs von **Würtemberg**, **Johann Friedrichs**, erwählt, vor welchen denn nicht nur die Herren von **Pappenheim**, sondern auch die Deputirten der Städte **Regenspurg**, **Aachen**, **Nürnberg** und **Ulm** am 22. Okt. 1614. zu Augsburg erschienen, und am 5. Nov. dieses Jahrs einen Vergleich über diese und die übrigen obgewalteten Differenzen sub spe rati abschlossen, durch welchen zwar dem Reichserbmarschalle das Einquartieren verblieb, jedoch mit der Einschränkung, daß allemal jemand aus der Mitten des Stadtraths der Besichtigung und Beschreibung der Logies und dem Einquartieren und Einfouriren beywohnen, und dieser Abgeordnete die etwa widerspenstigen Bürger zu ihrer Schuldigkeit anhalten solle b). Da nun diesen Vergleich nicht nur der Kaiser **Matthias**, d. d. Prag, den 18. Febr. 1617. sondern auch der Churfürst **Johann Georg I.** als Erzmarschall

noch

noch vorher unterm 9. Nov. 1614. bestätigten; so blieb er die Richtschnur für die künftigen Zeiten, und wird daher auch noch heut zu Tage beobachtet.

a) Lünig a. a. O. Num. 107. S. 180. Limnäus, *libr. cit.* p. 107. Wagenseil, *l. c.* p. 93.

b) Lünig a. a. O. Num. 108. p. 183. Londorp, *l. c.* p. 164. sqq. Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. XI. §. 11. not. a. p. 812. sq.

§. 39.

Die ankommenden Reichsstände und deren Gesandte müssen sich daher bey dem **Reichsmarschall** melden, und erwarten, daß dieser ihnen nunmehr nach des Orts Gelegenheit ein anständiges Logis anweiset a); indem sich weder ein **Reichsstand**, noch dessen **Gesandter**, eine Wohnung eigenmächtig miethen, oder sich solche durch den Stadtrath anweisen lassen darf b). Selbst der **römische Kaiser** darf in dem Fall, wenn er den römischen Königswahlen beywohnen will, sich sein Quartier nicht eigenmächtig nehmen; vielmehr müssen sich seine Hoffouriers deshalb mit dem Erbmarschalle einverstehen, und in Gemeinschaft mit diesem die für dem Kaiser zu besorgende Wohnung reguliren c). Ja, selbst wegen derjenigen **Reichsstände**, welche **eigenthümliche Häuser** an dem Orte der Zusammenkunft besitzen, will man behaupten, daß auch diese ihre Wohnung vom **Reichserbmarschall** nehmen müßten. Es widerspricht aber diese Behauptung der Observanz; indem es genug ist, wenn nur diese dem **Reichserbmarschall** ihre Ankunft, und daß sie ihre eigenthümlichen Wohnungen bezogen haben, melden lassen d).

a) Bey dem Einquartieren der Reichsstände und Gesandten wird dieses Ceremoniel beobachtet, daß der Reichserbmarschall erstern ihre Wohnungen persönlich anweiset; dahingegen er die Gesandten durch den Untermarschall einquartieren läßt.

b)

b) An dem Wahlorte zu Frankfurt macht das Einfouriren anjetzt um deswillen weniger Mühe, weil schon jeder Churfürst seinen bestimmten Distrikt hat, welcher denn auch nicht leichte verändert wird.

c) Sommer, a. a. O. Tit. von des Kaisers und der Stände Quartier, beym Carpzov, *l. c* p. 252. Wahlkapitulation Kaisers Leopold, Art. XXXXVI. Es geschahen nemlich ehedem dem Erbmarschallamte, in Absicht des kaiserlichen Quartiers, von dem kaiserlichen Hofmarschallamte verschiedene Eingriffe, und daher suchte man sich dagegen durch die angezeigte Stelle der Wahlkapitulationen zu verwahren, so, daß nunmehr diese Gerechtsame dem Reichserbmarschalle weiter nicht in Zweifel gezogen werden können. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 106. ff.

d) Die hierbey angeführte Meinung vertheidiget insbesondere *Aemilius Chreggenius* in Velitatione *de septem Sacri Romani Imperii Officialibus*, Colon. 1523. §. 27. Sie ist aber ganz dem Herkommen zuwider. Denn so haben z. B. die Churfürsten von Maynz und von Trier ihre Palläste in Frankfurt, und beziehen solche bey eintretenden Wahl- und Krönungstagen ohne allen Widerspruch. Sommer, a. a. O. von der Einfourirung, beym Carpzov, l. c. p. 251. f. Diejenigen Stände und Gesandte aber, welche dergleichen nicht haben, müssen sich ganz ohnstreitig ihr Logis durch den Erbmarschall oder dessen Untermarschall anweisen lassen; wofür der letztere ein beliebiges Honorarium zu erhalten pflegt.

§. 40.

Wenn nun schon übrigens die Bürger der Reichsstädte bey dem Einquartieren der Reichsstände und ihrer Gesandten der Jurisdiktion des Erbmarschalls durch den oben angezogenen Vergleich vom 22. Oktobr. 1614. völlig entnommen sind; so hat derselbe doch nichts destoweniger die Kognition über die Wohnungen selbst a), so daß hierbey alles von seine Anordnungen dependiret, und ihn hierinn der Stadtrath auf seine Requisition mit der richterlichen Macht beystehen muß. Damit er nun aber

auch einem jeden Churfürsten und Reichsstande ein schickliches Logis anweisen, und den erforderlichen Platz gehörig bestimmen kann; so müssen die Stände ihm einen Fourierzeddul über ihre oder ihrer Gesandten Suite in Zeiten zustellen lassen, auch, wenn schon ehedem eine dergleichen Versammlung an diesen Orte gewesen, den vorherigen Fourierzeddul mit beylegen; als in welchem Falle man nunmehr desto besser erwägen kann, in wie ferne der ehemalige Distrikt dem dermaligen Gefolge angemessen sey oder nicht.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 307. f.

§. 41.

Ferner stehet auch noch dem **Reichserbmarschall** das **Recht der Ausschreibung** (Jus adscriptionis) zu, vermöge dessen er an die Wohnungen der Reichsstände, der Gesandten und der vornehmsten kaiserlichen Minister schwarze Tafeln mit dem Namen des darinn wohnenden Reichsstands, oder bey Gesandten mit ihres Principals und ihren eignen Namen, durch den Reichsprofoß aufhängen lässet a). Dieses Recht erstreckt sich so weit, daß weder Reichsstände noch Gesandte ihren Namen oder ihr Wapen an ihrer Wohnung eigenmächtig aufhängen lassen dürfen b), sondern, wenn sie statt der schwarzen Tafel ein besseres Schild haben wollen, solches zu dem **Reichserbmarschall** schicken müssen, welcher dasselbe alsdenn durch den Reichsprofoß sofort anschlagen lässet c).

a) Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. XI. §. 11. not. a. p. 813.

b) Es finden sich verschiedene Beyspiele, wo der Reichserbmarschall denen Reichsständen und Gesandten, welche ihre Wapen eigenmächtig hatten aufmachen lassen, solche wiederum hat abnehmen lassen. Glafey, a. a. O. S. 306. führt dergleichen Vorfälle von denen in den Jahren 1690. und 1611. vorgekommenen Wahltagen an.

§. 42.

§. 42.

Eines der vorzüglichsten Geschäfte des Reichserbmarschalls bey eintretenden Reichsversammlungen ist die gute Einrichtung der **Polizey**. Hieher gehört unter andern auch die Abfassung der **Marktaxe** a), wobey aber gemeiniglich der **Erzmarschall** durch einen seiner Gesandten selbst zu konkurriren pflegt. Die Stadträthe der Reichsstädte fingen unter andern auch über die Fertigung dieser Taxen Streitigkeiten an, und Kaiser **Rudolph II.** entschied diese in dem oben (§. 37.) angezeigten Dekrete dahin, daß solche der **Reichsmarschall im Namen des Kaisers**, mit Zuziehung derjenigen, welche der **Kaiser** oder der **Erzmarschall** ihm zuordnen würde, imgleichen mit Zuziehung der Deputirten von jedes Orts Obrigkeit, verfassen, dem Kaiser zur Ratifikation einreichen, und, nach deren Genehmigung und gewöhnlichen Publikation, auf Handhabung derselben genaue Obsicht führen solle.

a) Glafey a a O. S. 308. beruft sich hiebey auf eine Stelle des Hincmars, wo dieser unter andern zu den Besorgungen eines Marschalls rechnet: „ne familia regalis per negligentiam et neceſſitatem opprimeretur.„ Allein hieraus würde man zugleich dieses mit folgern können, daß ein Marschall nicht bloß vor wohlfeile, sondern auch vor zulängliche Viktualien sorgen müsse. Wenigstens ist dieses allemal ein vorzügliches Stück der guten Polizey.

§. 43.

Nun protestirten die Reichsstädte auch wider diese Entscheidung, verglichen sich aber in dem gedachten Rezesse vom 22. Octobr. 1614. a) dahin, daß die bey dem Reichstage nothwendige **Polizey- und Taxordnung** durch den **kaiserlichen Hofmarschall** und die **churſächsischen Räthe**, sammt dem **Reichserbmarschall** und den **Verordneten der Stadt**, gefertiget,

und jeder Uebertreter von seiner Obrigkeit bestrafet werden solle b). Dieses wird denn nun auch noch bis jetzt beobachtet, und hat der Churfürst von Sachsen, als Erzmarschall, hiebey nicht nur das Direktorium, sondern er läßt solche auch in seinem Namen abfassen, publiciren, und durch den Reichsprofoß öffentlich anschlagen c). Nach der Krönung hingegen läßt der Kaiser eine andere, für den kaiserlichen Hofstaat sowohl, als die churfürstlich und reichsständische Bedienungen verbindliche Taxordnung abfassen; und auch hiebey führet der Churfürst von Sachsen, als Erzmarschall, das Direktorium, und läßt solche in des Kaisers Namen abfassen und publiciren d); jedoch hat ein kaiserlicher Minister bey den diesfallsigen Deliberationen den Vorsitz.

a) Dieser Vergleich findet sich in den oben (§. 38. Anmerk. b.) angezogenen Schriften.

b) M. konf. das Konklusum beyder höherer Reichs-*Collegiorum*, die Beybehaltung der gesandtschaftlichen Privilegien und Immunitäten, *in pto.* des Accises und Ungeldes betr. in Fabers Staatskanzley, Theil XXXX. Kap. XIII. §. 1. und 2. S. 674 — 694.

c) M. s. die Taxordnung Churfürsts Johann Georg II. vom J. 1658. in Happels *Historia moderna Europae*, p. 427. die Taxordnung Churfürsts Johann Georg III. vom 31. Januar. 1690. (deren Wabst in s. historischen Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen Justizverfassung, Sect. I. Cap. I. §. 2. p. 3. gedenket,) die Taxordnung des Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen, Friedrich Augusts I. d. d. Frankfurt, den 6. Okt. 1711. in Fabers Staatskanzley, Th. XVIII. Kap. VI. §. 6. S. 427. ff. imgleichen die in den oben angezeigten Wahl- und Krönungs-Diariis befindlichen neuern churfächsischen Taxordnungen, vom J. 1742. und 1746.

d) Neueste kaiserliche Wahlkapitulation, Art. III. imgleichen Wahlkapitulation Kaisers Carl VI. Art. III. „Weil „bey Aufrichtung der Polizey- und Taxordnung auf „Reichs- und Wahltagen das Direktorium zu führen, „und

„und solche in Unserm Namen zu publiciren, dem Erz„marschallamt zukommt und gebühret; so sollen von „Unserm Hofmarschallamte, oder andern, weder un„term Prätext kaiserl. Kommißion, noch sonsten, dar„innen, so zu solchem Reichsamt gehörig ist, Hinde„rung gemacht, und etwas Nachtheiliges koncediret „werden.„ Das Schema der Sitzungen bey Abfassung dieser Taxordnung findet sich im Diario der Wahl und Krönung Carls VII. S. 80. und die damals errichtete Taxordnung selbst ebendaselbst, S. 82. f.

§. 44.

Vermöge des dem **Erzmarschall** und seinem **Reichserbmarschall** zukommenden Rechts über die gute Einrichtung der **Polizey** verlangte auch ehedem der letztere die zu führende **Aufsicht über die Stadtwache**, die **Austheilung der Parole**, und die **Ueberbringung der Schlüssel von den Stadtthoren**. Nun war ihm das oben (§. 37.) angeführte Dekret Kaisers **Rudolph II.** auch in so weit beyfällig, daß ihm jede Stadtobrigkeit auf sein Verlangen den Ort und die Stärke der bestellten Wachen anzeigen sollte; allein die Reichsstädte protestirten auch wider diesen Punkt der kaiserlichen Entscheidung, und brachten es durch den (§. 38.) erwähnten Vergleich vom 22. Okt. 1614. dahin, daß der **Reichserbmarschall** zwar sich für sich selbst und wegen tragenden Reichsmarschallamts der Erkundigung nach den Wachen und der Annehmung der Schlüssel zu den Thoren begab; jedoch machten sich dagegen die Städte anheischig, die Anzeige ihrer Wachen, wenn solche der **Kaiser** selbst entweder durch den **Reichsmarschall** oder durch einen **Kommissarium** erfordern lassen würde, gehorsamlich zu bewürken, auch dem **Reichserbmarschall** bey Tumult, Auflauf und Feuersnoth, dem Herkommen und dem Erfordern nach, eine hinlängliche Anzahl von Bürgern oder andern Personen, ohne ihm jedoch dadurch eine Bothmäßigkeit über die Ihrigen einzuräu-

räumen, zuordnen, und für seine Wohnung gestellen wollten.

§. 45.

Bey den **Wahltagen** hingegen ist es noch bis jetzt bey dem alten Herkommen in so weit geblieben, daß der **Reichserbmarschall** allerdings über die **Wachen der Stadt** die Aufsicht führet, am Tage der Wahl Namens des **Erzmarschalls** die **Parole** austheilt, die **Schlüssel zu den Stadtthoren** in Empfang nimmt, und in das zur Wahl bestimmte Konklave leget, auch hierinn so lange, bis die Wahl vorbey, und die Thore der Stadt wieder geöfnet werden, verwahret. a). Ueberdies müssen ihm denn aber auch die Stadtobrigkeiten, in welchen ein Wahl- oder Krönungstag, oder auch eine andere Reichsversammlung gehalten wird, bey entstehenden Tumulten und andern für die Polizey gehörigen Vorfällen, auf Verlangen sofort mit der nöthigen Wache und Folge versehen.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 310.

§ 46.

Ein besonderes auf die **Polizey** Bezug habendes Recht ist ohnstreitig auch die **Schutzgerechtigkeit über alle fremde ankommende, imgleichen über die in der Nähe herum wohnende Juden**, in so fern nemlich diese letztere über Nacht in der Stadt bleiben a). Vermöge dieses Schutzrechts kann der **Erzmarschall**, und statt seiner der **Reichserbmarschall**, währender Reichs- Wahl- und Krönungstage, so viel Juden in seinen Schutz nehmen, als er will b); diejenigen aber, welchen er den Schutz versaget, und sich nichts destoweniger in der Stadt aufhalten, arretiren lassen, bestrafen, und aus der Stadt verweisen c). Es wurde aber auch

diese

diese Gerechtsame von den Reichsstädten angefochten, und als sie Kaiser Rudolph II. durch das mehrerwähnte Dekret vom 17. Sept. 1582. dem ungeachtet bestätigte, von den Reichsstädten dagegen protestirt; jedoch am Ende die Sache durch den (§. 38.) angezeigten Hauptvergleich in der Maasse abgethan, daß dem Reichserbmarschall dieses Recht, nebst aller Gerichtsbarkeit über die fremden Juden, und zwar bey Reichstagen von Ankunft des Kaisers oder seines Kommissars bis zu deren Abzug verblieben, auch ihm das Vergeleiten und Einlogiren derselben diese Zeit über nachgelassen ist d).

a) Auf dem Wahl- und Kollegialtage zu Augsburg im Jahr 1690. kam es zu neuen Streitigkeiten mit dem dasigen Stadtrathe; indem das Reichserbmarschallamt die Schutzgerechtigkeit über alle einheimische und auswärtige Juden verlangte, der Stadtrath aber die erstern als Bürger betrachtet wissen wollte. Nach unserm Dafürhalten war denn nun würklich die Prätension des Reichserbmarschalls etwas übertrieben, und nicht nur dem angezogenen Vergleiche, sondern selbst der ersten Entstehung dieses Rechts zuwider; indem sich solches lediglich auf das den Juden von Alters her zu gebende Geleite, welches der Erzmarschall durch seinen Reichserbmarschall bey dergleichen Reichsversammlungen Namens des Kaisers ertheilen läßt, bezieht, und mithin auf die einheimischen Juden gar nicht passet; daher denn auch diese Differenz durch neuere Verträge mit den Reichsstädten dahin verglichen ist, daß die würklich in der Stadt wohnenden Schutzjuden dem Stadtrathe unterworfen bleiben, alle übrige aber unter dem Schutz und der Gerichtsbarkeit des Reichserbmarschalls stehen.

b) Die Stadträthe derjenigen Reichsstädte, wo dergleichen Reichsversammlungen gehalten werden sollen, wenden sich wegen der aufzunehmenden Juden, weil sie bey einer zu grossen Menge einen grossen Abbruch für die Nahrung ihrer Bürger befürchten, gemeiniglich an den Churfürsten von Sachsen, als Erzmarschall, und bitten denselben, die von dem Reichserbmarschall in Schutz zu nehmende Juden auf eine bestimmte Anzahl einzuschränken. Hierinn wird nun auch den Reichsstädten immer gewillfahret;

fahret; wie denn bereits der König von Polen und Churfürst von Sachsen, Friedrich August I. bey dem dermaln noch fortdauernden Reichstage zu Regenspurg, auf Ansuchen des dasigen Stadtraths, dem Reichserbmarschall die Verordnung ertheilt hat, daß er fernerhin nicht mehr als sechs Judenfamilien in seinen Schutz nehmen solle. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 305.

c) Die Strafe eines bey Hof- und Reichstagen unvergeleiteten Judens bestimmt Sommer in seiner mehr erwähnten Abhandlung, Tit. von Judenvergeleitung, beym Carpzov, *l. c.* p. 256. dergestalt, daß der unvergeleitete Jude dem Reichserbmarschall einen Goldgülden, dem Untermarschall aber einen Ortsgülden zu erlegen schuldig sey. Im Grunde beruhet aber die Bestimmung dieser Strafen, so lange nicht der Erzmarschall hiebey gewisse Normen festsetzet, lediglich auf der Willkühr des Reichserbmarschalls.

d) Der oftgedachte Vergleich enthält übrigens noch dieses: 1) daß der Reichserbmarschall, oder dessen Stellvertreter, die Juden, mit Zuziehung einiger Rathsdeputirten, an einen abgelegenen Ort der Stadt einlogieren, 2) und denselben die Erlaubniß zur Errichtung einer eignen Garküche für sich und die Ihrigen, jedoch ohne Befreyung des Ungeldes, zu ertheilen befugt seyn soll; dahingegen 3) die Namen der vergeleiteten Juden dem Rathe wissend gemacht, 4) ihnen, ohne besondere Verwilligung, weder bey Tag noch bey Nacht, ausser ihrem Quartier zu gehen nicht verstattet, vielmehr sie, wenn sie bey Nacht auszugehen haben, von einem Christen jederzeit begleitet, 4) das übermäßige Umlaufen derselben von dem Reichsmarschall, auf vorgängige Anzeige des Raths, abgestellt, und 5) dasselbe, wie alle ihre übrigen Vergehungen, von demselben nachdrücklich bestraft, auch 6) alle Juden (jedoch mit Ausnahme derer, welche an dem kaiserlichen oder die churfürstlichen Höfe verschrieben sind, und in Absicht deren es auf die Diskretion des Erbmarschalls ankömmt,) zum Unterschied von den Christen, gelbe Ringe an ihren Mänteln öffentlich zu tragen schuldig seyn sollen. M. s. Wagenseils Commentat. *de S. R. I. officialibus eorundemque subofficialibus*, Cap. IX. §. 50. p. 136.

§. 47.

§. 47.

Selbst die auswärtigen christlichen **Kaufleute** und **Kramer**, imgleichen die **Schauspieler**, **Fechter**, **Tänzer**, **Marktschreyer**, **Gauckler**, **Taschenspieler**, und andere dergleichen Leute mehr a), stehen bey den eintretenden Wahl- und Krönungstagen, so, wie bey den übrigen Reichsversammlungen, dergestalt unter dem Schutze und der besondern Aufsicht des **Reichserbmarschallamts**, daß keine solche Person ohne dessen besondere Erlaubniß in einer solchen Stadt sich aufhalten, und ihr Gewerbe treiben darf. Es enthält dieses das mehr angezeigte Dekret des Kaisers **Rudolph** II. ausdrücklich, und giebt zugleich dem **Reichsmarschall** die Macht, daß er ein oder zwey Garküchen für das Gefolge und die Bedienung der Stände und der Gesandten, (woraus denn aber weder die Bürger noch ihr Gesinde gespeiset werden dürfen,) aufrichten lassen, und mit dem Weinschank versehen kann b). Nur finden wir nicht, daß die Reichserbmarschälle dieses Recht neuerlich ausgeübet hätten.

a) Selbst die sogenannten Glücksbudner und alle jene Frauenzimmer, welche im mittlern Zeitalter unter den Namen der ofnen Frauen bekannt waren, rechnete man ehedem hieher. Wagenseil, *l. c.* §. 51. p. 137 — 139. Allein jetzt will man diese ehrbaren Handthierungen beynahe ganz von der so beliebten Toleranz im deutschen Reiche ausschliessen.

b) Die Städte haben sich zwar in ihrer diesfallsigen Protestation (beym Lünig im Reichsarchiv, Part. spec. Contin. II. Abth. VI. Abschn. XV. §. 107. S. 181.) wider diese Gerechtsame des Reichserbmarschallamts mit allen Kräften gesetzt, aber in dem darüber im J. 1614. abgeschlossenen Vergleiche weiter nichts erhalten können, als daß sich der Reichsmarschall, der mit dieser Schutzgerechtigkeit bis dahin verknüpft gewesenen Emolumente, nemlich das aus den Garküchen gefallenen Ungeldes, des Schutz- und Politengeldes, des Zolls, und dergleichen mehr, gegen ein Aversionalquantum von eintausend Gulden, gemeiner Reichs-

Reichswährung, den Gulden zu 60 Kreutzern gerechnet, welche ihm allemal bey Eröfnung des Reichstags von des Orts Obrigkeit bezahlet werden müssen, begeben hat. M. s. Londorps *Acta publica*, Tom. I. Libr. I. Cap. L. p. 164 und Lünigs Reichsarchiv, a. a. O. §. 108. S. 186. sqq. Nur die Stadt Frankfurt am Mayn hat immer noch in neuern Zeiten über diese Schutzrechte des Reichserbmarschalls Streitigkeiten erregt, und wegen ihrer Meßfreyheit und übrigen kaiserlichen Privilegien ein Prärogativ vor allen übrigen Reichsstädten haben wollen. M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 306. vorzüglich aber das *Diarium* von der Wahl und Krönung Carls VII. Th. I. S. 73. 81. 83. 142. 223. u. 226. ff.

§. 48.

Die wichtigsten Rechte des **Erzmarschallamts** und des davon abhängenden **Reichserbmarschallamts** scheinen uns indessen immer diejenigen zu seyn, welche aus der mit dieser Würde verbundenen **Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen** herfliessen. Der Ursprung dieser letztern dürfte aber wohl bereits in der ältesten Reichsobservanz zu suchen seyn, nach welcher der König oder Kaiser jedesmal in der Stadt, wo er ein Hoflager hielte, während seines Aufenthalts, neben der Münz- und Zollgerechtigkeit, auch die Gerichtsbarkeit ausüben konnte a). Diese Majestätsrechte ließ er denn nun durch seine Ministerialien verwalten, und so geschah es, daß der **Marschall** die Gerichtspflege bey den Hoftagen zu besorgen bekam?

a) Hieher gehört die Stelle des schwäbischen Landrechts in Bergers *Collat. Codicis juris Allemannici*, Cap. XXXIII. p. 173. „In welche Stadt der König kommt, die im „Reiche liegt, das ist, dieweil er darinne liegt, die „Münze, der Zoll und das Gericht ist sein.„

b) Joh. Anton Kühn *de jurisdictione Mareschallorum S. R. Imperii*, Erford. 1738. 4.

§. 49.

§. 49.

Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit des Erzmarschalls und seines Reichserbmarschalls finden wir daher auch in allen vorhandenen Reichsgrundgesetzen, welche deren erwähnen, als ein altes Reichsherkommen angegeben, so von diesem Erz- und Erbbeamten Namens des Kaisers auszuüben sey. Es war dieselbe nicht nur bey den Reichsversammlungen, sondern insbesondere auch selbst in den Reichskriegen und Feldlagern dergestalt begründet, daß alle wichtige Sachen und schwere Verbrechen, welche bey Feldzügen und Lagern vorfielen, lediglich zur Kognition des Erz- und Erbmarschallamts gehörten. Es ist ausgemacht richtig, daß diese Gerichtsbarkeit ehedem würklich von dem Reichserbmarschall ausgeübet worden ist a); allein die veränderte Kriegsverfassung, die bey den Regimentern und Kriegsheeren angestellten Regiments- und Kriegsgerichte, und vorzüglich die Einführung der Reichsgeneralität, haben jene unstreitigen Rechte des Erz- und Erbmarschalls hierunter allenthalben verkürzet, so, daß dieselben beynahe nirgends mehr würksam werden können b).

a) Glafey im Kern der sächsischen Geschichte, S. 316. berufet sich hierbey auf ein uraltes Verzeichniß von dem, was das Reichserbmarschallamt erfordert, in welchem folgendes zu befinden sey: „Alle Verbrechen in dem Heer „straft der Untermarschall, und hält die gefänglich in „seiner Gewalt von des Churfürsten von Sachsen we„gen. Item, einen eignen Nachrichter soll der Mar„schall halten in dem Heer.„

b) Bey Reichskriegen sind fast alle sonstige Gerechtsame des Erz- und Erbmarschallamts ausser Uebung gekommen. Dahin gehört selbst die Führung des Reichshauptpanniers, welches der Reichserbmarschall anstatt des Erzmarschalls in Gegenwart des Kaisers allemal zu führen hat. M. s. die Instruktion Churfürsts Johann Friedrichs an Haupten von Pappenheim, im europäischen Herold, Th. I. S. 251. f.

§. 50.

Weit mehr ist annoch die Ausübung der **peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit** von Seiten des **Reichserbmarschallamts** bey den **Reichsversammlungen** in Uebung, so streitig sie auch demselben in manchen Betracht gemacht worden ist. Wenn wir den Nachrichten **Sommers** a) trauen sollen, so hat der **Erbmarschall** bis zum Jahr 1532. alle Polizey- und streitige Rechtssachen, oder, wie es dieser ausdrückt, alle **Rumorsachen** und **streitige Handlungen**, welche zwischen dem kaiserlichen und königlichen Hofgesinde und den sämmtlichen Reichsständen, und ihrem Gefolge und Dienern, vorgefallen sind, bald mit Zuziehung des kaiserlichen oder königlichen Hofmarschalls gemeinschaftlich erörtert und entschieden, bald hat aber auch ein jeder von diesen beyden Marschälln die Gerichtsbarkeit für sich über seine Untergebene ausgeübet. Dies veranlassete auf dem Reichstage zu Regenspurg im J. 1532. verschiedene Differenzien zwischen dem **kaiserlichen Hofmarschallamte** und dem **Reichserbmarschall**, welche aber bis zum J. 1542. unerörtert blieben.

a) Sommers Abhandlung, Tit. Rumor- und streitige Sachen, beym Carpzov in Tract. *de lege Regia*, Cap. X. Sect. VI. p. 256.

§. 51.

Durch die in den Jahren 1542. 1543. und 1545. abgefaßte **Reichstagsordnungen** erhielt aber die ganze Sache eine andere Einrichtung; indem durch dieselben eine vierfache Gerichtsbarkeit begründet, und dergleichen 1) dem **kaiserlichen Hofmarschall**, 2) dem **königlichen Hofmarschall**, (im Fall, wenn nemlich neben dem Kaiser ein römischer König mit gegenwärtig ist,) 3) dem **Reichserbmarschall**, und 4) dem **Stadtrathe** oder

der

der sonstigen Orts Obrigkeit, zugeschrieben a), hierüber aber noch ein gemeiner Rumormeister verordnet, und diesem die Auslieferung der Verbrecher an die Behörde anbefohlen wurde. Nun waren wohl durch diese Verordnung die verschiedenen Instanzen selbst festgesetzet, noch keinesweges aber auch die Sachen und Personen genau bestimmt, welche vor eines jeden Richterstuhl gezogen werden sollten, und dies veranlaßte denn in der Folge noch manche heftige Sereitigkeit.

a) In den Reichstagsordnungen vom Jahr 1542. und 1543. ist desfalls folgendes enthalten: „Erstlich sollen sich alle „diejenigen, so zu diesem Reichstage erfordert sind, „oder nit, in was Würden, Standes oder Wesen die „seyn, sonderlich aber die Fremden ꝛc. auf der Gasse „und in Herbergen dergestalt erzeigen, damit von ihnen keine Klage geschehe; welcher aber das würde „übertreten, solle aus kaiserlicher Majestät sonderm Befehl durch den Reichsmarschall gestraft werden.„ Diese Stelle wurde aber in der Reichstagsordnung vom Jahr 1545. folgendergestalt erläutert: —— „welcher das übertreten würde, der soll darum, nemlich wo der Verbrecher der römisch-kaiserlichen Majestät Hofgesinde, durch den kaiserlichen Hofmarschall, und der königlichen Majestät Hofgesinde, durch Ihro königlichen Majestät Hofmarschall, und die andern durch den Reichsmarschall, nach kaiserlichen und königlichen Majestät Befehl bestrafet werden.„

§. 52.

Um aber alle diesfallsige Differenzien zu heben, und diejenigen Personen, welche der **Gerichtsbarkeit des Reichserbmarschalls** unterworfen seyn sollten, ausser Widerspruch zu setzen; so verordnete Kaiser **Rudolph II.** in dem ofterwähnten Dekrete vom 17. Sept. 1582. a), daß dem **Reichsmarschall** 1) alle diejenigen fremden Personen, welche den Reichstag in ihren eignen Namen besuchen, (und worunter nothwendiger Weise die Stände selbst zu verstehen seyn müssen,) im-

gleis

gleichen diejenigen, welche ihre eigne oder andere Sachen bey der kaiſerlichen Majeſtät und den Ständen vorzubringen haben, und ſonſt alle diejenigen, welche in Bezug auf den Reichstag dahin kommen; ferner 2) alle fremde Kramer, Profeßioniſten, Handwerker und Proviantirer, anſtatt und von wegen kaiſerlichen Majeſtät untergeben, 3) das herrenloſe Geſindel aber einem jeden der angezeigten verſchiedenen Richter, welcher ſolches am erſten betrift, zur Beſtrafung und Ausſchaffung überlaſſen ſeyn ſolle. Allein ſelbſt dieſer Entſcheidung widerſprachen die Reichsſtädte in ihrer dawider eingereichten Proteſtation, bis denn endlich auch dieſe Streitigkeiten im Jahr 1614. von Grund aus verglichen worden ſind.

a) Dieſes Dekret, welches bey den oben (§. 37. Anm. a.) bemerkten Schriftſtellern nachgeſchlagen werden kann, enthält deshalb folgende wichtige Stelle: „Endlichen, „die Jurisdiktion über die Fremden, wie auch die „Garküchen belangend, ſintemahl dieſelben insgemein „der kaiſerlichen Majeſtät, wenn ſie in eine Stadt ein„ziehet, alleine, und wem Sie ſolche befehlen, gebühret, „(§. 48.) und es hingegen eines fremden Anſehns „ſeyn will, da ein Rath und Bürgerſchaft bey der„gleichen Reichs- und andern Verſammlungen in „Ihrer Majeſtät An- und Abweſenheit ſich der „Jurisdiktion über die fremden Zureiſenden, ſon„derlich aber ankommenden ausländiſchen Botſchaf„ten, Herren und Adelsperſonen, wenn ſie gleich nicht „zum Reichstage erfordert ſeyn, anmaſſen will; ſo ord„nen Ihro Majeſtät, daß die Jurisdiktion über fremde „Kramer, Handthierer, Handwerker und Proviantie„rer, desgleichen alle andere fremde Perſonen, ſo den „Reichstag für ſich ſelbſten beſuchen, ihre eigne oder „andere Sachen bey der kaiſerlichen Majeſtät und den „Ständen fürbringen, und handeln, oder ſonſten *con„templatione* des Reichstags ankommen, dem Reichs„marſchalle anſtatt und wegen der kaiſerlichen Ma„jeſtät zuſtehen ſoll; doch ſoll bemeldeter Reichsmar„ſchall ſich der Vergeleitung derer Perſonen, ſo ihrer „Unthaten halber verwieſen, oder ſelbſt ausgetreten „wä-

„wären, nicht anmassen. Sonsten aber das hurenlo„ses (herrenloses) Gesindlein mag einer und der ander, „der dasselbe am ersten betrift, *indifferenter* strafen und „ausschaffen.„

§. 53.

Durch diesen Vergleich a) ist denn nun die **bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit des Reichserbmarschalls** dergestalt reguliret worden, daß ihm solche 1) **über der Reichsstände oder deren Gesandten, wie auch der fremden und ausser Reichs gesessenen Potentaten oder ihrer Botschaften Diener und Gesinde** zustehen soll; dahingegen man von der **Gerichtsbarkeit über die Reichsstände** selbst und deren **Botschafter** und **Gesandten** entweder um deswillen geschwiegen hat, weil solche gar nicht im Streit gewesen ist, oder weil man diese noch zweifelhafte Materie sich einseitig nicht zu entscheiden getrauet, oder die Gerichtsbarkeit über dieselben als ein Prärogativ des **Erzmarschallamts**, nicht aber als eine Prärogativ des **Erbmarschallamts** betrachtet hat. Dem sey nun aber, wie ihm wolle; so scheint es doch würklich, aus den ältesten Reichsgrundgesetzen, und deutschen Reichstagsverhandlungen sehr klar zu Tage zu liegen, daß der **Reichserz- und Erbmarschall** Namens des Kaisers die Gerichtsbarkeit selbst über die **Reichsstände** in ältern Zeiten würklich ausgeübet hat b), und es wird dieses auch niemand als etwas Ausserordentliches betrachten können, welcher nur die Verhältnisse genau geprüfet hat, in welchen die jetzt so mächtigen deutschen Landesherren ehedem mit ihrem Kaiser stunden.

a) Der angezogene Vergleich vom 5. Nov. 1614. steht bey den oben (§. 38. Anm. b.) allegirten Schriftstellern.

b) Um die Gerichtsbarkeit des Erzmarschalls über seine Mitstände bey Feldzügen und Reichsversammlungen zu be-

beweisen, haben wir gar nicht nöthig, in jene Zeiten zurück zu gehen, wo die Reichsversammlungen noch unter den Waffen gehalten wurden, und der Erzmarschall der Heerführer der deutschen Ritterschaft war. Wir berufen uns deshalb bloß auf die angeführten Reichstagsordnungen, und insbesondere auch auf das oft angezogene Dekret des Kaisers Rudolph II. indem wir fest überzeugt sind, daß jeder unparteyische Leser sich daraus mit leichter Mühe davon überzeugen wird, daß damals selbst die Reichsstände von der Gerichtsbarkeit des Erz- und Erbmarschalls keinesweges eximiret waren.

§. 54.

So viel aber die **Gesandten der Reichsstände und fremder Potentaten** betrift; so besaget es vollends der klare Buchstabe der alten Reichstagsordnungen und anderer Reichsgrundgesetze, daß diese von den ältesten Zeiten her, und so lange beynahe die Gesandtschaften im deutschen Reiche üblich worden seyn mögen, **der Gerichtsbarkeit des Erz- und Erbmarschalls** unterworfen gewesen sind a); obschon dieses anjetzt von den deutschen Reichsfürsten geradezu verneinet wird. Nun läugnen wir auch ganz und gar nicht, daß die **Gesandten auswärtiger Mächte** nach dem allgemeinen Gesandtschaftsrechte der Befreyung von aller Gerichtsbarkeit so lange zu geniessen haben, bis der annehmende Regent es öffentlich erkläret, daß er keinem Gesandten anders, als unter der Bedingung, wenn er sich seinem Richterstuhle unterwerfen wolle, die Annahme ertheilen werde b); allein nichts destoweniger scheinet es würklich, als wenn die an dem römisch-deutschen Kaiser und das deutsche Reich akkreditirte Gesandten die **Gerichtsbarkeit des Erz- und Erbmarschalls** in keinem Falle anerkennen, sondern lediglich nach den allgemeinen Gesandtschaftsrechten beurtheilet seyn wollten.

a) Das oben (§. 37.) allegirte kaiserliche Dekret schreibt dem Reichsmarschall die Gerichtsbarkeit über die fremden

Jahrhunderts. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Lessing, Goethe, Schiller, Herder, Wieland, Klopstock, Jean Paul, Hölderlin, Kleist, Tieck, Novalis, Brentano, Arnim, Eichendorff, Uhland, Rückert, Platen, Grillparzer, Hebbel, Mörike, Keller, Meyer, Storm, Raabe, Fontane, Hauptmann, Liliencron, Dehmel, Hofmannsthal, Rilke, Stefan George, Thomas Mann, Hesse, Wassermann, Schnitzler, Sudermann, Wedekind, Ludwig, Carossa, Zweig, Kaiser, Sternheim, Werfel, Unruh, Kasimir Edschmid, Benn, Johst, Bronnen, Ehrenstein, Däubler, Lasker-Schüler, Heinrich Mann, Döblin, Kolbenheyer, Ernst Wiechert, Jakob Wassermann, Rudolf Binding, Hermann Stehr, Ina Seidel, Gerhart Hauptmann, Stefan Zweig, Hermann Hesse, Thomas Mann, Rudolf Borchardt, Rudolf Alexander Schröder, Rudolf Hagelstange, Werner Bergengruen, Ernst Jünger, Gottfried Benn, Hans Carossa, Wilhelm Lehmann, Oskar Loerke, Peter Huchel, Günter Eich, Karl Krolow, Hans Egon Holthusen, Hans Erich Nossack, Wolfgang Koeppen, Heinrich Böll, Alfred Andersch, Wolfgang Weyrauch, Arno Schmidt, Ilse Aichinger, Ingeborg Bachmann, Paul Celan, Hans Werner Richter, Martin Walser, Siegfried Lenz, Uwe Johnson, Günter Grass, Peter Weiss, Rolf Hochhuth, Peter Handke, Botho Strauß, Thomas Bernhard, Peter Rühmkorf, Wolfdietrich Schnurre, Jürgen Becker, Nicolas Born, Rolf Dieter Brinkmann, Ernst Meister, Hans Magnus Enzensberger, Peter Bichsel, Max Frisch, Friedrich Dürrenmatt, Gottfried Keller, Conrad Ferdinand Meyer, Jeremias Gotthelf, Adalbert Stifter, Robert Walser, Carl Spitteler, Hermann Hesse, Thomas Mann, Alfred Döblin, Robert Musil, Hermann Broch, Elias Canetti, Ernst Jünger, Gottfried Benn, Hans Carossa, Wilhelm Lehmann, Oskar Loerke, Peter Huchel, Günter Eich, Karl Krolow, Hans Egon Holthusen, Hans Erich Nossack, Wolfgang Koeppen, Heinrich Böll, Alfred Andersch, Wolfgang Weyrauch, Arno Schmidt, Ilse Aichinger, Ingeborg Bachmann, Paul Celan, Hans Werner Richter, Martin Walser, Siegfried Lenz, Uwe Johnson, Günter Grass, Peter Weiss, Rolf Hochhuth, Peter Handke, Botho Strauß, Thomas Bernhard, Peter Rühmkorf, Wolfdietrich Schnurre, Jürgen Becker, Nicolas Born, Rolf Dieter Brinkmann, Ernst Meister, Hans Magnus Enzensberger, Peter Bichsel, Max Frisch, Friedrich Dürrenmatt, Gottfried Keller, Conrad Ferdinand Meyer, Jeremias Gotthelf, Adalbert Stifter, Robert Walser, Carl Spitteler, Hermann Hesse, Thomas Mann, Alfred Döblin, Robert Musil, Hermann Broch, Elias Canetti,

---

[1] Vgl. Walter Jens, Statt einer Literaturgeschichte. Pfullingen 1957, S. 7.

§. 56.

Am wenigsten aber kann wohl dem **Reichserbmarschallamte** die **Gerichtsbarkeit über das Gefolge, und die Bedienung der Reichsstände und der Gesandten** entzogen werden; da solche nicht nur in dem alten Reichsherkommen a), in den Reichstagsordnungen und dem kaiserlichen Dekret vom 17. Septbr. 1582. b) sondern auch in dem mit der Stadt Regenspurg am 16. Julii 1613. abgeschlossenen Interimsvergleich c), und vorzüglich in dem mehrerwähnten Hauptvergleich vom 5. Novbr. 1614. d) ausdrücklich begründet ist. Immittelst haben doch immer die **Reichsstände ihr Gefolge und Gesinde der Gerichtsbarkeit des Reichsmarschalls** zu entziehen gesucht, und bey sich ereignenden Vorfällen, wo solche würksam worden, derselben widersprochen; ja, selbst mit dem Stadtrathe zu Regenspurg sind darüber vorzüglich im Jahr 1721. wegen Arretirung eines Bedienten des bambergischen Gesandten Streitigkeiten entstanden e).

a) Die diesfallsige Observanz bezeuget vorzüglich Sommer a. a. O. Tit. Rumor- und streitige Sachen, beym Carpzov, l. c. p. 256.

b) M. s. die oben (§. 52. Anm. a.) angeführte Stelle des rudolphischen Dekrets.

c) M. s. die oben (§. 54. Anm. a.) angezeigten Worte sothanen Vergleichs.

d) Der mit den Städten im J. 1614. abgeschlossene Hauptvergleich, welchen ausser den oben angezeigten Schriften auch Knipschild *de juribus civitatum imperialium*, Ulmae, 1657. et 1687. in fol. Libr. II. Cap. I. §. 95. p. 174. sqq. Limnäus *in Jur. publ. I. R. G.* Libr. IX. Cap. I. §. 85. p. 18. sqq. et Tom. V. ad Libr. III. Cap. VII. p. 192. sqq. der Verfasser des europäischen Herolds, im Anhange, und viele andere, liefern, enthält deshalb folgendes: „Was, „zum Dritten, die bishero zwischen obgemeldeten Par„teyen bestrittene *Jurisdictionalia* betrift, ist es dahin „ge-

„gestellt, daß der Reichserbmarschalk die Ju„risdiktion *in Civilibus* über der Reiches„stände und Dero Gesandten, wie auch der „fremden und auſſer Reichs gesessenen Po„tentaten oder ihrer Bothschaften Diener „und Gesinde (sie hätten gleich unter einander und „wider einander selbsten, oder andere, so der Stadt „Jurisdiktion unterworfen, wider sie zu klagen,) ganz „und allein haben und behalten; jedoch einige Strit„tigkeiten, welche von der Taxordnung herkommen, „ausgeschieden, derentwegen die Erbfrey- und Reichs„städträthe Verordnete, zu Erkänntniß und Entschei„dung, altem Herkommen nach, mit niedergesetzet „werden sollen. Was *criminalem Jurisdictionem* belan„gen thut; ist es folgenderassen mit solcher zu hal„ten, daß der Reichserbmarschall dieselbe über „der Stände und deren Gesandten, wie „auch der fremden Bothschaften Diener „und Gesind, doch mit folgender Maaß, haben und „zu exerciren berechtiget seyn solle, wenn nemlich ein „*Delictum* allein, zwischen gedachter Ständ oder Both„schaften Gesind sich begebe, dasselbe von dem Reichs„erbmarschall alleine abgestraft, auch zur Execution der „Leib- oder Lebensstrafen derselben Stadt Diener, da „die Reichsversammlung ist, auf sein, Reichserbmar„schalls Kosten, gebraucht ꝛc.

e) M. s. die diesfallsige Beschwerde des Reichserbmarschalls, und die Gegenantwort des Stadtraths zu Regenspurg in Fabers Staatskanzley, Th. XXXX. Kap. XII. §. 1. u. 2. S. 667. ff.

§. 57.

Unterdessen hat doch das Reichserbmarschallamt sich in dem Besitze seiner diesfallsigen Gerechtsame unter dem Schutze des Churfürsten von Sachsen, als Erzmarschalls, behauptet, solche in jedem vorkommenden Falle ausgeübet, oder sich doch wider die etwanigen Eingriffe und nachtheiligen Behauptungen der reichsständischen Gesandten durch dienliche Rechtsmittel und Deduktionen verwahret a), und überhaupt alles gethan, was

man in dergleichen Fällen zu Behauptung angefochtener Rechte vornehmen kann. Nur darinn scheinen einigermassen jene Grundgesetze und Verträge etwas zu weit zu gehen, daß sie dem Reichserbmarschall nicht nur die Gerichtsbarkeit über das Gefolge und Gesinde der Gesandten auswärtiger Mächte, sondern auch über das Gefolge dieser Potentaten selbst, ganz unbedingt zuschreiben; da dieses Befugniß ein Gesetz voraussetzet, nach welchem allen fremden Gesandten und Potentaten vom Kaiser und Reich die Besuchung der Reichsversammlungen bloß unter der Bedingung, wenn sie sich oder ihr Gefolge der Gerichtsbarkeit des Reichserbmarschalls unterwerfen wollen, gestattet worden wäre. Da nun aber eine dergleichen gesetzliche Einrichtung bey den deutschen Reichszusammenkünften den auswärtigen Mächten nie bekannt gemacht worden ist, auch wohl manchen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde; so lässet sich hierwider allerdings noch manches erinnern.

a) Wer sich von dem Grunde der diesfallsigen Gerechtsamen, und von den Vorgängen, bey welchen die Gerichtsbarkeit über die Bedienten der Gesandten ausgeübet worden ist, näher unterrichten will, der ziehe folgendes bey dem Reichshofrathe eingereichte Impressum zu Rathe: Gründlicher Beweis der des heil. römischen Reichs Erbmarschallsamte, Namens Ihro kaiserlichen Majestät und des heil. römischen Reichs, dann des hohen Erzmarschallamts, und also *Jure subfeudi Imperii* auf Reichs- Wahl- und Krönungstagen über derer Reichsstände und deren Gesandtschaften Bediente und Domestiquen *in civilibus et criminalibu* kompetirenden Jurisdiction ꝛc. in Fabers Staatskanzley, Th. LIV. S. 630. ff. Man konf. zugleich Johann Gottfried Krausens Comment. *de Jurisdictione in legatos eorumque comites, praesertim statuum S. R. I. Archimareschallo et hinc Vicemareschallo in comitiis competente*, Vitemb. 1732. 4. und Jacob Carmons Diss. *de Jurisdictione in legatos eorumque comites, praesertim statuum Imp. Rom. Germ. in comitiis*, Rostock. 1736. 4.

§. 58.

§. 58.

Es ist aber nach dem mehrerwähnten Hauptvergleich vom Jahr 1614. die **bürgerliche Gerichtsbarkeit des Erbmarschallamts über die Reichsstädte oder deren Gesandten, wie auch der fremden ausser Reichs gesessenen Potentaten oder ihrer Botschaften Diener und Gesinde** von den Reichsstädten dergestalt anerkannt worden, daß solche allemal vor ersteres, in soferne nur diese Personen die Stelle des Beklagten vertreten, ausschliessend gehören; indem hiervon weiter nichts, als die über die Taxordnung entstehende Streitigkeiten ausgenommen worden sind, als in welchen der **Reichserbmarschall** nicht anders, als mit Zuziehung einiger Deputirten des Raths kognosciren soll. In Absicht der **peinlichen Gerichtsbarkeit** hingegen kömmt alles zuvörderst darauf an, ob dabey Bürger und Rathsunterthanen konkurriren oder nicht, und wer eigentlich der Hauptthäter bey der Sache ist, imgleichen, ob das Vergehen bloß eine Geldbusse oder eine Leibes- oder Lebensstrafe verdient.

§. 59.

Wenn nemlich das Verbrechen bloß von der **Reichsstände** oder deren **Gesandten**, wie auch der **fremden Botschafter Diener** und **Gesinde** a) verübet worden, oder wenn auch Bürger und Fremde dabey konkurriren; jene Personen aber doch die Hauptverbrecher sind, ja, selbst in dem Fall, wenn Bürger und Unterthanen des Raths die Hauptthäter, die dem Reichserbmarschallamt unterworfenen Personen aber bloß Theilnehmer an den Vergehungen, und bloß mit einer Geldbusse zu belegen sind; so stehet dem **Reichserbmarschallamt** die diesfallsige **peinliche Gerichtsbarkeit** über diese seine Untergebene ganz unstreitig zu; ja, so lange, als es noch streitig und zweifelhaft ist, ob die strafbare That-

hands-

handlung mit einer Geldstrafe oder mit einer Leibesstrafe zu belegen sey, hat der **Reichsmarschall** die alleinige Kognition, selbst darüber, ob die Sache bürgerlich oder peinlich sey, und welche Gattung von Strafen sie mit sich führe; immassen denn auch dergleichen arretirte Verbrecher ihm sofort ausgeliefert werden müssen.

a) Sonderbar scheint uns hierbey dieses zu seyn, daß man in Absicht der peinlichen Gerichtsbarkeit in dem erwähnten Vergleich die Diener und Gesinde fremder Mächte weiter nicht erwähnt, sondern bloß die Diener und Gesinde ihrer Gesandten der peinlichen Gerichtsbarkeit des Reichserbmarschalls unterwirft. — Vermuthlich befolgte man hierbey den Grundsatz einiger Gelehrten, nach welchem jeder Regent zwar die bürgerliche, aber nicht die peinliche Gerichtsbarkeit über das Gefolge der durch sein Land reisenden Regenten haben soll.

§. 60.

Wenn im Gegentheil die Bürger oder sonstige Unterthanen des Stadtraths an einem Verbrechen dergestalt Antheil genommen haben, daß sie als Hauptthäter, die dabey interessirten Bedienten der Reichsstände und Gesandten aber bloß als Gehülfen bey Begehung des Verbrechens zu betrachten sind, letzteres aber ganz ohnstreitig eine Leibes- oder Lebensstrafe, selbst für die blossen Theilnehmer daran, nach sich zieht; so muß die ganze Untersuchung und Bestrafung des Orts ordentlicher Obrigkeit überlassen werden, ohne daß der **Reichserbmarschall** hierbey, in Absicht seiner Untergebenen, konkurriren kann a); dahingegen in Absicht der Kaptur in allen und jeden kriminellen Fällen, ohne Unterschied beyde gleiche Rechte, jedoch dergestalt, haben, daß die Arrestirung den Gerichtsstand nicht begründet, sondern der Verbrecher an denjenigen, welchem er unterworfen ist, ausgeliefert werden muß b).

a)

a) So sehr man auch bemühet gewesen zu seyn scheinet, allen künftigen Irrungen auszuweichen, und so sehr die Stadträthe der freyen Reichsstädte ihr Absehen dabey auf die Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit gerichtet haben mögen; so wenig scheinen sie uns dabey gewonnen zu haben, da es beynahe lediglich in der Willkühr und dem Gutdünken des Reichserbmarschalls beruhet, ob er ihnen diesen oder jenen Verbrecher von dem Gefolge der Reichsstände oder der Gesandten ausliefern will, oder nicht. Er darf nur die Vergehung als einer Geldbusse schuldig halten, oder er darf die Untersuchung zuvörderst darauf richten, ob der Delinquent als Haupthäter oder bloß als Gehülfe zu betrachten ist; und er wird denn leicht Auswege finden können, um die Kognition vor seinem Richterstuhl zu behalten.

b) In der Polizeyordnung auf dem Wahltage im Jahr 1658. heißt es deshalb: „Ob sich Rumor, Schlägerey „und Gefechte erhüben; soll die Wache die Thäter, un„betrachtet einiger Ausrede, als ob sie dieser Jurisdik„tion und Gerichtszwang nicht unterworfen wä„ren, gefänglich annehmen, und dem Stadtmagi„strat schleunigst Bericht davon erstatten, welcher die „Verbrecher dem Reichsmarschall soll verabfolgen „lassen.„

§. 61.

So viel endlich die **bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über die Fremden** betrift; so ist solche in dem angezogenen Vergleich nicht ganz deutlich bestimmt, und würde daher noch sehr bestritten werden können, wenn sie nicht durch die nachherige Observanz, und in Gemäßheit der diesfallsigen ältern Reichsgrundgesetze, dergestalt begründet wäre, daß hierbey ein Unterschied gemacht werden muß, ob diese ab- und zureisende Personen wegen des Reichstags oder sonstiger Reichsversammlung, und in diesfallsigen Angelegenheiten, dahin kommen, oder ob sie andere mit jener Zusammenkunft nicht verwandte Geschäfte dahin treiben. Die letzteren, worunter man denn auch, nach dem oftерwähnten Vergleich,

gleich, die fremden Krämer, Fechter, Spielleute und dergleichen Leute zu rechnen hat, müssen bey des Orts Obrigkeit Recht leiden; dahingegen alle jene Fremde, welche sich in Betracht des Reichs- Wahl- oder Krönungstags in einer dergleichen freyen Reichsstadt aufhalten, ganz ohnstreitig unter dem **Reichserbmarschallamt** stehen a).

a) Eines diesfalls merkwürdigen Beyspiels wegen Arretirung eines Grafen von Wedel aus Dännemärk auf dem im Jahr 1690. vorgewesenen Wahltage gedenket Glafey, in dem Kern der sächsischen Geschichte, S. 326. f.

§. 62.

Es stimmt auch hiermit sehr wohl überein, daß der **Reichsmarschall** bey eintretenden **Wahltagen** auf ein dazu aus dem Churfürstenrath durch Chur Maynz zu erhaltendes **Dekret**, die **fremden Gesandten** sowohl, als die **Reichsstände** selbst, welche nicht **Churfürsten** sind, und zwar jeden insbesondere, entweder persönlich, oder durch den Reichsquartiermeister, aus der Wahlstadt ausbietet; wie ihm denn auch, wenn ja einer oder der andern vornehmen Person, in der Stadt während der Wahl zu bleiben, von dem Churfürstenrath erlaubt wird, darüber noch ein besonderes Dekret durch Chur Maynz zugestellet wird. Hieraus dürfte sich denn aber, nach unserm geringen Dafürhalten, so viel zu Tage legen, daß, obschon die Ausschaffung der Fremden in der **goldnen Bulle** dem Magistrat der Wahlstadt ohne Unterschied aufgegeben worden ist, der **Reichserbmarschall** doch dabey in so weit Antheil nimmt, als seine Gerichtsbarkeit sich erstrecket a).

a) Thulemars *Octoviratus*, Cap. XXIV. §. 60. p. 453.

§. 63.

§. 63.

Bey den **Reichstagen** hat übrigens der **Reichserbmarschall** vorzüglich noch viele andere Geschäfte zu besorgen, welche wir hier nur ganz kürzlich anführen. Zuvörderst liegt ihm nemlich bey Eröfnung derselben die ganze Sorgfalt für die Einrichtung der Seßionsstuben und Konferenzsäle, die Auszierung des kaiserlichen Throns, und dergleichen Dinge mehr, ob; indem er hierbey alles zu besorgen hat, was zur Bequemlichkeit und Ordnung gehöret a). Insbesondere beschäftigt ihn auch die **Ansage**, sowohl bey Eröfnung des Reichstags, als bey den nachherigen einzelnen Sitzungen. In jenem Fall wird ihm die **Ansage** von Seiten des **Kaisers** selbst, oder von dessen Kommissarien, anbefohlen b); allein bey den nachherigen Sitzungen erhält er die **Ansagezeddul** aus der churmaynzischen Kanzley, welche nemlich von der letztern dem **Churfürsten** von **Sachsen**, oder, in seiner Abwesenheit, dem **Reichserbmarschall**, eingehändiget b), sodann aber im Namen des **Reichserbmarschallamts** abgefaßt, und den Ständen oder ihren Gesandten zugeschickt werden.

a) Sommer a. a. O. beym Carpzov, l. c. p. 253.

b) Bey Eröfnung der Reichstage pflegt der Reichserbmarschall die persönlich gegenwärtigen Churfürsten und Fürsten in eigner Person, die übrigen Stände und Gesandte aber durch den Reichsquartiermeister dazu einladen zu lassen. Sommer a. a. O. Tit. von Ansagung der kaiserlichen oder königl. Majestät Hofdienst und Reichsrath, beym Carpzov, l. c. p. 253.

c) Wenn der Kaiser die Ansage an alle oder auch nur an einige Reichsstände dem Reichserbmarschall anbefiehlt; so kann er solche, ohne erst bey dem Churfürsten von Sachsen oder dessen Gesandten anzufragen, sofort verrichten. Allein, wenn es auf Veranlassung von der churfürstlich maynzischen Kanzley geschehen soll; so muß der Churfürst von Sachsen, oder in seiner Abwesenheit, seine Gesandten,

zuvörderst davon benachrichtiget werden. Ist er nun selbst gegenwärtig; so bekömmt er auch den Ansagezeddul von der churmaynzischen Kanzley selbst zugestellt. Ist er aber abwesend; so erhält ihm der Reichserbmarschall, und dieser muß ihm nunmehr vor allen Dingen den churſächsischen Gesandten vorzeigen. Eitel Friedrichs von Heerden (Rudolphs Heyden) Grundveste des heil. römischen Reichs deutscher Nation, Frankf. 1750. 8. Th. II. Kap. III.

§. 64.

Wir müssen aber hierbey bemerken, daß auch über diese Gerechtsame des **Reichsmarschallamts** manche Zwistigkeiten, vorzüglich mit der churmaynzischen Kanzley, obgewaltet haben, solche aber durch die niedergesetzten Schiedsrichter, die Churfürsten, **Johann** von **Trier**, **Friedrich** von der **Pfalz** und **Joachim** von **Brandenburg**, sub dato Frankfurt, Mitwochs nach aller Heiligen, 1562. zwischen dem Churfürsten **Daniel** von **Maynz**, und dem Churfürsten **August** zu Sachsen durchgängig abgemacht und gehoben worden sind a). Vermöge dieser Konvention nun steht dem **Reichsmarschall** die **Ansage** nicht nur auf **allen Reichsversammlungen**, sondern auch auf den **Wahltagen** zu. Allein auf solchen **Churfürstentagen**, wo von der **Wahl eines römischen Königs oder Kaisers** nichts gehandelt wird, gehört die **Ansage** einzig und allein dem **Churfürsten** von **Maynz**.

a) M. s. Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Abth. III. Abschn. I. Num. 156. S. 396. Carpzovs Tract. *de lege regia*, Cap. XI. Sect. VI. §. 14. p. 288.

§. 65.

Damit aber auch der **Reichserbmarschall** in Absicht der **Ansage** keinen Irrthum begehe; so erhält er, so oft sich ein neuangekommener Gesandter legitimiret, oder auch sonst

sonst ein bisher nicht ausgeübtes Votum wieder in Uebung kömmt, aus der churmaynzischen Kanzley, und zwar unter dem Vordruck des gewöhnlichen Direktorialsiegels, einen besondern Schein darüber, als welcher denn bey dem **Reichserbmarschallamte** und dessen Kanzley abgegeben, und von dieser gebührend in Obacht genommen wird a).

a) Diskurs vom gegenwärtigen Reichstag zu Regenspurg, vom J. 1696. in Schilters *Institution. juris publici*, Tom. II. Tit. XIX. p. 137. Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. VI. §. 11. not. a. p. 822.

§. 66.

Bey den **Sitzungen** selbst hat der **Reichserbmarschall** und dessen Untermarschall vorzüglich dahin zu sehen, daß sich niemand, der nicht dazu gehöret, dabey einschleiche, auch keiner nicht bewafnet, und mit einem Degen umgürtet, in den Reichsversammlungen erscheine. In dieser Absicht hat er genaue Aufsicht über die Eingänge zu führen, und alles, was zur Verhütung Tumults und anderer unangenehmen Auftritte dienen kann, in Obacht zu nehmen a). Den Churfürsten und deren Gesandten weiset er ihre Plätze gehörig an, die übrigen Fürsten und Stände hingegen nöthiget er bloß unter den allgemeinen Ausdrücken: **Meine gnädigste und gnädige Herren wollen sich setzen**, zur Einnahme ihrer Plätze b); immassen dieses ein Auskunftsmittel wider die entstandenen Rangstreitigkeiten ist; worauf er denn die Ordnung, in welcher sie Platz genommen, in der Absicht, um sich bey der Umfrage darnach richten zu können, aufzeichnet c).

a) Wagenseils Comment. *de S. R. I. officialibus eorundemque subofficialibus*, Cap. IX. §. 48. p. 135. Die alten Deutschen hielten zwar ihre Reichsversammlungen ganz ohnstreitig unter den Waffen. Sed tempora mutantur. —

b)

b) Sommer in der mehrerwähnten Abhandlung, Tit. von Seßion in des heil. Reichs Rath, beym Carpzov, *l. c.* p. 253.

c) Sommer, am nur angezeigten Orte. M. konf. von Haugwitz Tract. *de Regni et aulae Mareſchallis*, Cap. VI. Sect. I. §. 48. p. 255. Jedoch fällt heut zu Tage dieſes Aufzeichnen um ſo mehr weg, als die Ordnung ſchon ſattſam bekannt iſt, in welcher die Reichsſtände, unbeſchädiget ihrer Rangſtreite, Platz zu nehmen pflegen.

§. 67.

Ehedem mußte ſogar der **Reichserbmarſchall** die **Propoſition** bey Eröfnung der **Reichsverſammlungen** Namens des **Kaiſers** thun, allein in neuern Zeiten iſt dieſes gänzlich abgekommen, und man gebraucht ſich jetzt eines kaiſerlichen Miniſters hierzu; obſchon **Sommer** a) von ſich deshalb erzählet, daß ihm der Kaiſer und römiſche König zu verſchiedenen malen den Churfürſten Fürſten und Ständen einige Punkte vorzutragen befohlen, und er ſolche alsdann im Churfürſtenrath, Fürſtenrath und bey den Städten mündlich proponiret und abgethan habe. Eben ſo behauptet dieſer auch, daß der **Reichserbmarſchall**, oder ſtatt deſſen, der **Reichsquartiermeiſter**, in vorigen Zeiten die **Propoſition im Fürſtenrathe** gehabt habe, bis ſolche nach und nach die Direktoren des Fürſtenraths **Oeſtereich** und **Salzburg**, an ſich gezogen hätten.

a) Sommer a. a. O. Tit. Marſchall vor Zeiten auch propönirt, beym Carpzov, l. c. p. 255. Wagenſeil, l. c. §. 46. et 47. p. 133. ſq.

§. 68.

So viel die **Umfrage** betrift; ſo iſt ſolche durch einen zwiſchen dem Churfürſten zu Sachſen, **Johann**, und dem Churfürſten von Maynz, **Albrechten**, zu Speyer, am

am Sonntage Kantate 1529. unter Vermittlung des Churfürsten Ludwigs von der Pfalz, errichteten Vergleich, dergestalt reguliret worden, daß α) der Churfürst von Sachsen, und statt seiner der Reichserbmarschall, oder dessen Untermarschall, bey den gemeinen Reichsversammlungen, auf welchen ein römischer Kaiser selbst gegenwärtig ist, und etwas zu fragen hat, ingleichen β) bey dem Fürstenrathe jederzeit, der Kaiser oder König mag zugegen seyn oder nicht, die Umfrage zu verrichten hat. Im Churfürstenrathe hingegen γ) hat der Churfürst von Maynz die Umfrage, jedoch so, daß zuletzt der Churfürst von Sachsen, oder dessen Gesandten, (nicht aber der Reichserbmarschall und sein Untermarschall) die maynzische Stimme zu fordern berechtiget sind. Auf Ausschußtägen δ) wechseln die Churfürsten von Maynz und Sachsen mit der Umfrage von Tage zu Tage ab, jedoch so, daß wenn einer oder der andere von dem Ausschußtage wegbleiben sollte, der anwesende Theil sodann die Umfrage allein auszuüben hat a). — Allein auch hier lässet der Churfürst von Sachsen in seiner Abwesenheit die Umfrage keinesweges durch den Reichserbmarschall, sondern vielmehr durch seine Gesandten, verrichten; woraus sich denn so viel zu ergeben scheint, daß er die Umfrage auf den Ausschußtagen, und die Abforderung der maynzischen Churstimme, nicht als Erzmarschall, sondern als ein Glied des Churfürstenraths, sich zueignet.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 323. f. u. 315. Der angezogene Vergleich findet sich unter andern in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Abth. III. Abschn. I. Num. 155. S. 395. f. und in Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. X. §. 13. not. *b.* p. 732. sq.

§. 69.

Uebrigens schreibt man auch dem Reichserbmarschall die Pflicht zu, daß er bey dem Votiren selbst auf eine

eine genaue Ordnung, und vorzüglich darauf zu sehen habe, daß jeder Reichsstand die Freyheit behalte, seine Meinung und Stimme ungehindert und vollständig, ohne daß er unterbrochen werden dürfe, vortragen zu können a). Er konkurriret hiernächst noch bey der **Reichsdiktatur**, deren Ansage ebenfalls durch ihn auf Veranlassung der maynzischen Kanzley geschiehet b), und wohnet derselben zu Erhaltung guter Ordnung, und vorzüglich auch in der Absicht bey, damit keine Person, so nicht dazu gehöret, sich dabey einschleichen könne. Zugleich stehet ihm auch einzig und allein die **Introduktion neuer Reichsglieder** dergestalt zu, daß er dieselben an dem ihnen verwilligten Orte, auf dazu von der churmaynzischen Kanzley erhaltene Notifikation und Mittheilung des diesfallsigen kaiserlichen Dekrets, einführet, und sie Platz zu nehmen nöthiget c). Da er im Gegentheil auch wegen solcher Glieder, welche sich durch die Reichsacht die **Suspension von ihrem Stimmrechte** zugezogen haben, auf davon durch das churmaynzische Direktorium erhaltene Nachricht, auf deren Vollstreckung sehen, und nicht geschehen lassen muß, daß sich solche des verlustig erklärten Stimmrechts bis zu ihrer Restitution weiter anmassen dürfen.

a) Wagenseil *cit. loc.* §. 48. p. 135.

b) Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. XI. §. 11. not. a. p. 819.

c) Europäischer Herold, Th. I. S. 254. Als immittelst der Reichserbmarschall den bischöflich-passauischen Gesandten die Introduktion wegen der Herrschaft Leuchtenberg, wegen der darauf habenden sächsischen Prätension, versagte; so introducirte sich dieser im J. 1708. selbst. Dieses ist aber auch der einzige Fall, in welchem der Reichserbmarschall das Recht der Introduktion nicht ausgeübet hat. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 314. f.

§. 70.

§. 70.

So viel endlich noch die mit dem **Reichsmarschallamt** verbundenen **Einkünfte** anbetrift, so sind solche allerdings weder der Würde, noch den mit diesem Reichsamt verbundenen Oblasten, wohin vorzüglich die Besoldung des Reichsquartiermeisters und die Unterhaltung der Kanzley gehört, auch nur im mindesten angemessen. Sie bestehen vorzüglich in folgenden Emolumenten. Es erhält nemlich der **Reichserbmarschall** bey jeder sich ereignenden Krönung, und so oft der Kaiser ein feyerliches Hoflager hält, und die Churfürsten ihre Erzämter verrichten müssen, selbst dann, wenn er auch hierbey nicht zugegen ist, das Paradepferd des **Churfürsten von Sachsen**, imgleichen das silberne Fruchtmaaß und den silbernen Streichstab, zusammen 24 Mark schwer a).

a) Goldne Bulle, Tit. XXXII. §. 6. Die Pferdedecke hingegen fällt, vermöge des Herkommens, dem Sattelknecht des Reichserbmarschalls anheim.

§. 71.

Bey den **Belehnungen der Churfürsten** mit ihren Churfürstenthümern und Regalien bekömmt der **Reichserbmarschall**, wenn der zu beleihende Churfürst persönlich zugegen ist, dessen Paradepferd, wenn er aber die Belehnung durch seine Gesandten erlanget, ein Aequivalent an Gelde, wofür ehedem **sechszig Goldgülden** gewöhnlich waren; welche denn heut zu Tage immer in **sechszig Stück Dukaten** verwandelt zu werden pflegen. Bey den **Beleihungen der übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten, gefürsteten Prälaten und Grafen** hingegen bekömmt der **Reichserbmarschall**, und zwar dann, wenn sie persönlich die Lehn empfangen, das Paradepferd und **sechszig Goldgülden**, oder,

wenn

wenn sie durch Gesandte die Lehn empfangen, statt des Pferdes noch sechszig Goldgülden. Bloß der gefürstete Abt von Fulde macht hierbey eine Ausnahme; indem er von den hergebrachten sechszig Goldgülden befreyet ist, und dem Reichserbmarschall bloß sein Paradepferd verabfolgen läßt, oder sich statt dessen mit demselben abfindet a). Diese Revenüen gehören denn aber dem letztern, auf jedem Fall, er mag nun bey den Belehnungen zugegen seyn oder nicht; indem in seiner Abwesenheit zwar der kaiserliche Oberhofmarschall sein Amt verrichten, nichts destoweniger aber ihm die damit verbundene Emolumente verabfolgen lassen muß b).

a) Sommer a. a. O. Tit. die Amt- und Lehnpferde, beym Carpzov, l. c. p. 256. Lünigs Reichsarchiv, Part. gen. S. 333. u. 334. Zweyburgs *Theatrum praecedentiae*, Tit. V. p. 75. sq. Wir bemerken hierbey zugleich, daß es heut zu Tage fast gar nicht mehr gewöhnlich ist, das Lehnpferd dem Reichserbmarschall in Natur verabfolgen zu lassen, sondern daß es gleich unter den Lehnsportuln mit sechszig Goldgülden (jeden zu 2 Gulden Reichswährung gerechnet) in Ansatz gebracht wird, welche sodann von der Reichskanzley an den Reichserbmarschall berechnet, und übersendet werden. Wenn daher mehrere Lehnshandlungen zugleich vorkommen; so erhält auch letzterer für jede derselben die angezeigte Summe.

b) Von Ferdinands II. Zeiten an enthalten deshalb alle Wahlkapitulationen folgende Stelle: „Wir wollen auch „die Verfügung thun, wann der Churfürsten Amtsverweseren und Erbämter bey Unserm kaiserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann „und so oft Wir auf Reichs- Wahl- und andern „Tagen Unsern kaiserlichen Hof begehen, oder Sachen „vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen sind, im „gebührlichen Respekt gehalten, und ihnen von Unsern „Hofämtern keinesweges vor- oder eingegriffen werde; „oder da ja, wegen Abwesenheit, ihre Stellen mit berührten „Unsern Hofämtern je zuweiln ersetzet werden sollen, „so wollen Wir doch, daß ihnen, den churfürstlichen Amtsverwesern und Erbämtern, „ei-

„einen Weg als den andern, die von sol„chen Verrichtungen fallende Nutzbarkei„ten, weniger nicht, als ob sie dieselben „selbsten verrichtet und bedienet, ohn„weigerlich gefolget und gelassen, und „nicht von den Hofämtern entzogen wer„den. Wahlkapitulation Ferdinand II. Art. XXXXI.

§. 72.

Im übrigen erhält der **Reichserbmarschall** bey jedem neuangehenden Reichstage von dem Rath derjenigen Stadt, in welcher solcher gehalten wird, oben gedachtermassen, (§. 47. Anm. b.) ein Aversionalquantum von eintausend **Gülden**, gemeiner Reichswährung, imgleichen das jährliche **Schutzgeld** von den von ihm vergeleiteten Juden, so, wie alle **Sportuln** und **Strafgelder**, so bey seiner Kanzley einkommen, aber bey weitem nicht zu deren Unterhaltung zureichen, und sehr unbeträchtlich seyn mögen. Man kann daher leicht übersehen, daß dieses **Reichserbamt**, so glänzend es auch immer ist, nichts destoweniger den **Grafen von Pappenheim** bey einem so langwierigen Reichstage äusserst beschwerlich fallen muß, wodurch denn auch die Stände des deutschen Reichs veranlasset worden sind, nicht nur die Wittwe des bereits im vorigen Jahrhundert verstorbenen Reichserbmarschalls, **Wolfgang Philipp von Pappenheim**, durch ein ansehnliches Geschenk im Jahr 1671. zu entschädigen a), sondern auch noch neuerlich, im Jahr 1767. dem jetzigen **Reichserbmarschall, Grafen von Pappenheim**, zur Vergütung der auf gegenwärtig noch fortdauernden Reichstag verwendeten Kosten, zwey Römermonate zu verwilligen b).

a) Wagenseil, *c. l.* §. 54. p. 145.

b) Europäische Staatskanzley, Th. CV. S. 716. Ob aber die Grafen von Pappenheim die Entschädigung vor die mit ihrem Erbamte verbundenen Kosten als eine Schuldigkeit

digkeit der Reichsstände ansehen können, zweifle ich fast; so sehr es auch der Billigkeit und der Generosität eines so illüstren Staatskörpers angemessen ist, daß sie dem Reichserbmarschall von Zeit zu Zeit durch eine beliebige Verwilligung zu Hülfe kommen. Die deutschen Erz- und Erbämter führen allerdings, ihrer ersten Entstehung nach, keine Besoldungen mit sich, sondern haften auf den verliehenen Lehnen, ohne daß der Vasall für seine diesfallsigen Lehndienste nur das Mindeste verlangen kann. Allein die deutsche Reichs- und Lehnsverfassung hat nunmehro eine ganz andere Richtung erhalten, und diese macht denn auch würklich das Reichserbmarschallamt beschwerlicher, als irgend ein anderes Reichserbamt ist.

Vierter Abschnitt.

Von des

heiligen römischen Reichs Oberjägermeisteramt der sonstigen Markgrafen von Meissen, und nunmehrigen Churfürsten von Sachsen.

Johann Gottlieb Horn von dem Obristjägermeisteramt, in seinen nützlichen Sammlungen zu einer historischen Handbibliothek von Sachsen, IX. Th. Leipzig, 1728. 4. S. 985. ff.

§. 1.

Nächst dem Erzmarschallamt hat der **Churfürst von Sachsen** noch ein **Reichsoberamt**, nämlich das **Oberjägermeisteramt**, welches ihm aber nicht als Churfürsten, sondern als **Markgrafen von Meissen** zustehet. Die Entstehung dieses Amts verliert sich in den ältesten Zeiten, und läßt sich mit Gewißheit ganz und gar nicht erörtern; so gewiß es auch seyn mag, daß dasselbe eines von den ältesten deutschen Hof- und Erbämtern ist, da bekanntermassen schon zu **Tacitus** Zeiten die Jagd eine Lieblingsbeschäftigung der Deutschen war; ja selbst die fränkischen Könige bereits ihre Hofjägermeister hatten. — Uebrigens kann man aber gar nicht bestimmen, wenn das Amt eines **Oberjägermeisters** den **Markgrafen zu Meissen** konferiret, und von welcher Zeit an dasselbe würklich erblich worden ist.

§. 2.

So viel finden wir immittelst in der Geschichte, daß bereits Kaiser Carl IV. den Markgrafen Friedrich den Strengen von Meissen, und seine Brüder, Balthasar, Ludwig und Willhelm, am Dienstage nach St. Valentinstage im J. 1350. zu Bautzen, neben andern Regalien, den Wildbahnen, der Folge und der Jagd in allen Wäldern in dem Osterlande und dem Lande zu Pleissen, mit des heiligen römischen Reichs Obristjägermeisteramt belehnet a), und hierauf erwähnter Markgraf Friedrich sothanes Reichsamt auf der so bekannten Reichsversammlung zu Metz im Jahr 1356. mit allen Feyerlichkeiten verrichtet hat b). Fast dürfte sich daher muthmassen lassen, daß dieses Reichsoberamt mit der Jagdgerechtigkeit in den Wäldern des Osterlandes und des Landes Pleissen verknüpft gewesen sey.

a) Europäischer Herold, Tom. I. Part. II. Punct. 3. p. m. 257. Anders verhält sich aber diese Sache nach dem von Struven in Diss. *de officiis Imperii Saxonicis*, Sect. I. §. 22. p. 95. beygebrachten Lehnbrief, nach welchem dieses angebliche Obristreichsjägermeisteramt auf der Pfalzstadt oder vielmehr Pfalzgrafschaft Lauchstädt haften soll; unterdessen gestehe ich doch gerne, daß mir dieses Diplom in manchem Betracht gar nicht authentisch zu seyn scheinet. Schon das darinn vorkommende Prädikat: des römischen Reichs Obristjägermeister, scheint mir dem damaligen Styl gar nicht angemessen zu seyn; und in allen andern ältern Schriften werden die Markgrafen von Meissen nicht als Obristreichsjägermeister, sondern bloß als Reichsjägermeister aufgeführt.

b) Balbins *Epitome historic. Bohemiae*, Pragae, 1677. in fol. p. 368. Man konf. Lehmanns *Chronic. Spirens.* Libr. VII. Cap. XXXV. p. 781. wo dieser hiervon Folgendes erzählt: „Endlich kamen geritten der Markgraf von Meissen „und Graf von Schwarzburg, beyde Jägermeister, „führten die besten Hunde mit sich, machten mit ihren „Jägern und Jagdhörnern ein groß Getöne, erlegten „in Gegenwart des Kaisers einen treflichen Hirsch und „ein überaus groß wild Schwein.„

§. 3.

§. 3.

Es kann auch dieses **Reichsoberamt** dem hohen Churhause Sachsen um so weniger streitig gemacht werden, als ihm solches noch in neuern Zeiten durch besondere Diplome vom 28. August 1661. a), vom 10. Okt. 1693. und vom 9. August 1708. b) ausdrücklich bestätiget worden ist. Wenn aber einige c) dem **Churfürsten von Sachsen** dieses Reichsamt, selbst als **Churfürsten**, und zwar um deswillen, beylegen wollen, weil Kaiser **Carl IV.** dem **Churfürsten Rudolph I. von Sachsen** ebenfalls im Jahr 1350. dieses Amt übertragen haben soll; so kann man doch diese Behauptung nicht eher als richtig annehmen, bis man uns deshalb bessere Beweise vorlegt. Wenigstens findet sich nirgends ein Diplom, welches jenes Vorgeben auch nur entfernt bekräftigte, und es ist überhaupt sehr unwahrscheinlich, daß Kaiser **Carl IV.** ein und eben dasselbe Reichsamt in einem und eben demselben Jahr an zwey verschiedene Reichsstände, einen **Churfürsten** und einen **Markgrafen**, vergeben haben soll.

a) Thulemar *de Octoviratu*, Cap. XVI. §. 32. p. 213.

b) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Abth. IV. Abschn. II. Num. 79. S. 246. ff.

c) Europäischer Herold, Tom. I. Part. II. Punct. 3. p. m. 257.

§. 4.

Uebrigens scheint mir es aber immer noch eine grosse Frage zu seyn, ob man wohl mit voller Zuverlässigkeit behaupten könne, daß der Churfürst von Sachsen, als **Markgraf von Meissen**, der einzige **Obristreichsjägermeister des deutschen Reichs** sey; da die **Herzoge von Oesterreich**, die **Herzoge von Pommern**,

mern, die Herzoge von Würtemberg und die Grafen von Schwarzburg auf dieses Reichsamt Ansprüche machen. Nun will man zwar den jedesmaligen Markgrafen von Meissen als den alleinigen Obristjägermeister durch das ganze heilige römische Reich angesehen wissen, und die letztern bloß für Reichsjägermeister in ihren Provinzen ausgeben a); allein diese Sache scheint noch nicht so völlig ausgemacht richtig zu seyn. So viel ist gewiß, daß der Churfürst von Sachsen nunmehr durch die oben (§. 3.) angezogenen Diplome würklicher Obristreichsjägermeister durch das ganze deutsche Reich ist; allein, ob dieses schon die Markgrafen von Meissen zu Kaisers Carl IV. Zeiten gewesen sind, und ob der Churfürst von Sachsen selbst jetzt alleiniger Obristjägermeister des deutschen Reichs ist, daran dürfte man würklich noch zweifeln können b).

a) Der vorzüglichste Vertheidiger dieser Meinung ist der bekannte Verfasser des europäischen Herolds a. a. O. S. 257. f.

b) Im Grunde beruhet hierbey alles darauf, ob der vom Struv beygebrachte Lehnbrief Carls IV. ächt oder unächt ist.

§. 5.

Wir gestehen zwar sehr gerne, daß die römisch-deutschen Kaiser in den ältern Zeiten, wo man noch einen grossen Glanz in angesehene Hofbeamte setzte, beynahe in jeder einzelnen Provinz dergleichen hatten, und daß dieses auch in Absicht des Reichsjägermeisteramts würklich der Fall gewesen ist a). Allein, woraus beweisen wir nun, daß der Markgraf von Meissen damals schon Obristreichsjägermeister des ganzen deutschen Reichs war; da sich vielmehr aus der obenerwähnten Belehnung wahrscheinlich machen lassen dürfte, daß er bloß zum Reichsjägermeister im Osterlande und im Lande

de Pleissen bestellet worden sey. Daß aber der Churfürst von Sachsen dieses Reichsamt durch die neuern Diplome als ein Reichsoberamt mitgetheilt erhalten hat, und nunmehr würklicher Obristreichsjägermeister des deutschen Reichs ist, bewährt noch gar nicht, daß solches ehedem auch schon die Markgrafen von Meissen gewesen sind. Die ältern Schriftsteller machen ja nicht den mindesten Unterschied zwischen dem Reichsjägermeisteramte der letztern und dem Reichsjägermeisteramte der Grafen von Schwarzburg b), und gleichwohl scheint es wahrscheinlich zu seyn, daß diesen bloß in einer einzeln Provinz sothanes Reichsamt zugestanden worden war.

a) Schon Heinrich V. setzte sich Hofbeamte in den einzeln Provinzen des deutschen Reichs. Dieses bezeuget vorzüglich *Joannes Schiphowerus* in *Chronico Archi-Comitum Oldenburgensium* (in Meiboms *Rerum Germanic.* Tom. II. p. 142.) wenn er sagt: „Illo in tempore *Henricus* IV. „(*rectius* V.) reformavit Goslariensem civitatem et con„firmavit illic Comitem de *Wernigerode* in piscatorem „suum *in partibus Saxoniae*, *Comitem de Spegelberge in* „*Venatorem*, et fecit ibidem officia caetera.„

b) Lehmanns *Chronic. Spirens.* in supra alleg. Libr. VII. Cap. XXXV p. 781. nec non in Indice posteriori, litt. *s.* voc. Schwarzenburg.

§. 6.

Am wenigsten läßt sich wohl annehmen, daß die Markgrafen von Meissen und nunmehrige Churfürsten von Sachsen alleinige Obristjägermeister des deutschen Reichs sind; und vielleicht mögte es sich mit leichter Mühe beweisen lassen, daß es dermaln würklich zwey Obristreichsjägermeister im deutschen Reiche gebe, nemlich den Churfürsten von Sachsen, als Markgrafen von Meissen, und dann den Erzherzog von Oesterreich. Denn daß auf dem letztern Hause dieses

ſes Reichsoberamt bereits im vierzehnten Jahrhundert geheftet habe, beweiſen Münzen a) und Diplome b), wo ſich bereits der Erzherzog Rudolph IV. von Oeſterreich allenthalben den Titel: des heiligen römiſchen Reichs Obriſtjägermeiſter, beygeleget hat. Es iſt auch nicht der mindeſte Grund vorhanden, warum man dieſes Reichsoberamt bloß auf des Erzherzogs von Oeſterreich eigne Lande einſchränken könnte, und wenn daher jemand damals, als das Jägermeiſteramt dem Churfürſten von Sachſen, wegen des Markgrafthums Meiſſen, als ein Reichsoberamt beſtätiget wurde, zu widerſprechen befugt geweſen wäre; ſo würde dieſes niemanden, als dem erzherzoglich-öſterreichiſchen Hauſe zugeſtanden haben.

a) Die hierbey zu erwähnende Münze iſt vom J. 1339. Auf der einen Seite ſiehet man den Erzherzog Rudolph IV. zu Pferde, mit der Umſchrift: „Rudolfus. Quartus. Dei. „Gratia. Palatinus. Archy. Dux. Auſtrie. Stirie. Karinthie. „Suevie. et. Alſacie. Dominus. Carniole. Marchye. ac. „Portus. Naonis. Anno. Domini. M. C. C. C. XXXIX.„ Auf der Gegenſeite wird er aufrecht ſtehend in herzoglichen Ornate vorgeſtellt, mit der Beyſchrift, „Ruod. Dei. „Gra. *Sac. Romani. Imperii. Archy. Magiſter. Venator.* „Alberti. Ducis. et. Johane. Duciſſe. Primogenitus.„ Nach dem buchſtäblichen Sinne der Worte iſt hier ſogar des Oberjägermeiſteramts, als eines Erzamts gedacht. M. ſ. Lehmanns hiſtoriſche Remarquen, vom 20. Oktobr. 1705. S. 355.

b) Nurgedachter Lehmann, a. a. O. führt zwey hieher gehörige Diplome an. Das erſte, d. d. Grätz, am Tage Dorotheä, 2360. fängt ſich alſo an: „Wir Rudolff der „IV. von Gottes Gnaden, Ertz-Herzog ze Oeſterreich, „ze Steyer und Khärndten, Fürſt ze Schwaben, und „ze Elſaſſen, Herr ze Crain, auf der Mark und ze Portenau, des heiligen römiſchen Reichs Obriſter Jägermeiſter ꝛc. Das zweyte, d. d. zu St. Veit, am Tage St. Georgii, 1360. enthält folgende Titulatur: „Wir Rudolff von Gottes Gnaden, Pfalzgraff, „Erz-Herzog ze Oeſterreich, Steyer und ze Khärndten,

„ten, Herr ze Crain und auff der Mark und ze Porte„nau, und des Heiligen Römischen Reichs „Obermeister der Jäger ꝛc.

§. 7.

Die Herzöge von Pommern sind zwar auch schon in den ältesten Zeiten von den römischen Kaisern und Königen mit dem Amte eines Reichsjägermeisters in Absicht des Fürstenthums Rügen beliehen worden; allein deswegen können sie noch lange nicht auf das Oberreichsjägermeisteramt des römisch-deutschen Reichs Ansprüche machen, sondern sind vielmehr deshalb als kaiserliche Hofbeamte in einer einzelnen Provinz zu betrachten. Sie haben sich auch niemals für des heiligen römischen Reichs Obristjägermeister ausgegeben, sondern lediglich in ihrem mit dem herzoglichen Hause Würtemberg gehabten Rangstreite dieses, daß sie von den römischen Kaisern und Königen mit des heiligen römischen Reichs Jägeramte wegen ihres Fürstenthums Rügen begabt und gewürdiget wären, für sich angeführet a).

a) M. s. ihre diesfallsige Deduktion in *Cassandri Thacelii Electis juris publici curiosis*, unter den Urkunden *DD.* S. 224 ff.

§. 7.

Am wenigsten aber scheint das angebliche Reichsjägermeisteramt der Herzöge von Würtemberg, welches diesen wegen der Grafschaft Aurach (oder Urach) zustehen soll, begründet zu seyn, da es diesfalls an hinlänglichen Beweisen mangelt, und die ganze Behauptung sich lediglich auf eine beliebige und unrichtige Erklärung des aurachischen Wapens stützen mag a). Denn, wenn auch schon einige neuere Gelehrte das Reichsjägermeisteramt der Herzöge von Würtemberg für ein Provinzialhofamt der schwäbischen Kaiser ausgeben wollen;

so

so ist es doch immer noch einer grossen Frage unterworfen, ob die Grafen von Aurach ein solches Hofamt würklich jemals besessen haben b). Daß aber die Herzoge von Würtemberg, wenn sie auch schon auf jenes Reichsamt gegründete Ansprüche hätten, sich niemals vor Reichsoberjägermeister ausgeben könnten, mögte wohl leicht zu übersehen seyn; weshalb es denn auch ein sehr kühnes Unternehmen war, wenn man ehedem den Markgrafen von Meissen, und nunmehrigen Churfürsten von Sachsen, wegen dieses Reichsoberamts von dieser Seite Widersprüche erregte.

a) Zeiler in der Topographie von Schwaben, S. 26. schreibt von Aurach folgendes: „Die Grafen dieses Orts „sind des heiligen Reichs Jägermeister gewe„sen; daher die Stadt, neben dem rothen Löwen, ein „Jägerhorn auf dem Helm führet.„ Jedermann wird einsehen, daß dieses Wapen noch immer ein sehr schlechter Beweis für die zeilerische Behauptung ist. M. s. übrigens die oben angeführte gründliche Deduktion, daß dem hochfürstl. Hause Würtemberg das Reichspannerer oder Reichsfähndrichamt zustehe ꝛc. vom J. 1693. unter den Beylagen, sub litt. *D.* et *O.*

b) M. konf. die Beantwortung auf die nur bemerkte würtembergische Deduktion, ad Quaest. 2. p. 176 et 177. Selbst Kulpis ad *Monzamb.* Cap. II. §. 8 pag. 493. et 494. zweifelt daran, ob das angebliche Reichsjägermeisteramt, welches auf der im J. 1235. an das Haus Würtemberg gekommenen Grafschaft Aurach haften soll, sattsam begründet sey. M. s. auch den europäischen Herold, a. a. O.

§. 9.

Mit mehrerm Rechte machen wohl die Grafen und nunmehrigen Fürsten von Schwarzburg auf des heiligen römischen Reichs Jägermeisteramt Ansprüche; indem sie dasselbe oben gedachtermassen auf der Reichsversammlung zu Metz zugleich mit den Markgrafen von Meissen

Meissen ausgeübet haben, und in vielen Diplomen und von vielen glaubwürdigen Geschichtschreibern als **Reichsjägermeister** aufgeführet werden. Nur kann man ihnen auf keinen Fall einräumen, daß sie jemals des **heiligen römischen Reichs Oberjägermeister** gewesen sind, und daher besitzen sie dieses Reichsamt wohl als ein **Erbamt**, nur keinesweges als ein **Reichsoberamt**. Ob sie aber **Jägermeister des heiligen römischen Reichs** überhaupt, oder nur in einer einzelnen Provinz seyn mögen, wage ich mich nicht zu entscheiden, da ich in der Geschichte weder für die eine noch die andere Behauptung sattsame Gründe antreffe.

§. 10.

Wenn es daher auch schon ausgemacht richtig ist, daß der **Churfürst von Sachsen**, als **Markgraf von Meissen**, und der **Erzherzog von Oesterreich**, die alleinigen **Obristjägermeister des heiligen römischen Reichs** würklich sind; so müssen wir doch aufrichtig gestehen, daß uns die damit verbundenen Gerechtsame sehr unerheblich scheinen a). Sie bestehen ohnstreitig bloß darinn, daß diese Fürsten, wenn der Kaiser oder römische König ein feyerliches Hoflager hält, und dabey eine Jagd veranstaltet, ihr Amt dadurch ausüben, daß sie mit ihrem Gefolge einige Stück Wild erlegen. — Mehr ist uns davon nicht bekannt.

a) Wir wissen zwar, daß der Markgraf von Meissen, nach der Vorschrift der goldnen Bulle, dem Churfürsten von Sachsen zur Wahlstadt eines römischen Kaisers oder Königs begleiten soll; allein wir getrauen uns nicht zu behaupten, daß ersterer solches vermöge seines Reichsjägermeisteramts zu thun schuldig war. Wenigstens lässet sich eine solche Vermuthung ohne weitere Gründe nicht für wahrscheinlich ausgeben; ob man schon eigentlich nicht angeben kann, warum und in welcher Absicht dem Markgrafen von Meissen die Begleitung des Churfürsten von Sachsen zur Pflicht gemacht worden seyn mag.

Fünfter Abschnitt.

Von dem pfalzgräflichen Amte des Churhauses Sachsen.

Michael Heinrich Griebners Diss. *de juribus Palatinatus Saxonici, Duci Electori propriis*, Vitemb. 1715. 4. et in *Opusc. juris publici*, Tom. III. p. 1. sqq.

Ebendesselben Program. *de Palatinatu Thuringiae*, Vitemb. 1715. 4. et in *Opusculis*, Tom. III. p. 30 — 34.

Burkhard Gotthelf Struvs Diss. *de Comitio Palatinatus Saxonici Serenissimae Genti communi*, Jenae, 1712. 4.

* Ueberdies haben noch Spangenberg, Fabriz, Albin, Reusner, Meibom, Sagittar, Schurzfleisch, Schubart, Spener, Hönn, Tenzel, Paullin, Ockel, Horn und Reinhard von der sächsischen Pfalz geschrieben.

§. 1.

Unter die vorzüglichsten Würden und Reichsämter des hohen Churhauses Sachsen gehöret ohnstreitig auch das Amt eines Pfalzgrafen, welches dem Churfürsten von Sachsen in den Landen des sächsischen Rechtens zusteht. — Ehedem gab es in dem deutschen Reich vier Pfalzgrafen, oder kaiserliche Hofrichter, nemlich in Schwaben, Bayern, Franken und Sachsen. Die drey ersten vereinigten sich in der Person der Pfalzgrafen am Rhein; allein die Pfalzgrafschaft Sachsen erhielt sich um so eher, als sich dieselbe auf das ausgebreitete sächsische Recht gründete, und es noth-

nothwendig war, daß der Kaiser in den Landen sächsischen Rechtens einen eignen Hofrichter unterhielt, weil die Sachsen ihre Autonomie behauptet hatten, und nach keinem andern, als dem sächsischen Rechte, sich richten zu lassen schuldig waren a). Dieser letztere Umstand macht es denn auch würklich einigermassen wahrscheinlich, daß schon Kaiser Carl der Grosse einen Pfalzgrafen in Sachsen verordnet haben mag; so wenig wir auch dessen vor dem Jahr 1005. in der Geschichte erwähnet finden b).

a) Die Sachsen hatten sich bereits oben angeführtermassen Carl dem Grossen unter keiner andern Bedingung, als mit Beybehaltung ihrer väterlichen Gesetze und Gewohnheiten, unterworfen, wie dieses Eginhard in *Vita Caroli M.* (beym Reuber in Collect. *veter. Scriptor. rerum German.* Francof. ad Moen. 1726 in fol. p. 14. und *Poeta Saxo* ad Ann. 803. (in Leibnitzens *Scriptor. rerum Brunsvic.* Tom. I. p 153. sq.) ausdrücklich bezeugen. Es scheint daher auch nöthig gewesen zu seyn, ihnen einen eignen Hofrichter zu geben, besonders, da die andern drey alten Herzogthümer Schwaben, Bayern und Franken ebenfalls mit eignen Pfalzen versehen waren. Sonderbar ist es, daß man in der alten Leipziger Ausgabe des Sachsenspiegels, B. III. Art. 47. vom Jahr 1488. nur drey Pfalzen, Sachsen, Bayern und Franken, angezeigt findet; dahingegen in den neuern Ausgaben des Sachsenspiegels, B. III. Art. 53. sowohl, als in dem Schwabenspiegel, B. I. Art. 19. alle vier Pfalzen angegeben werden.

b) Man s. oben Hauptabth. I. Abschn. I. §. 7. S. 18. f. Abläugnen läßt es sich auf keinen Fall, daß die Errichtung der sächsischen Pfalzgrafschaft von Carl dem Grossen der Wahrheit sehr ähnlich sehen würde, wenn wir nur irgend einige Spuren in der Geschichte davon fänden. Allein da gleichzeitige Schriftsteller hiervon ganz schweigen; so scheint es würklich mehr Grund zu haben, wenn man Heinrich I. als den Stifter der sächsischen Pfalz betrachtet.

§. 2.

§. 2.

Wir finden aber die **Pfalzgrafschaft Sachsen** bis zum Jahr 1134. bey der **gräflich goseckischen Familie**, dann bis zum Jahr 1180. bey den **Grafen von Sommerseburg**, und nachher bis zum Jahr 1237. bey den **Landgrafen in Thüringen**; nach deren Abgang sie auf die **Markgrafen von Meissen** verfället wurde. Der Churfürst **Albrecht II. von Sachsen**, aus dem Hause Askanien, mochte aber ohnstreitig die **Pfalzgrafschaft Sachsen** und die damit verbundenen Gerechtsame für eine ganz vortheilhafte Sache halten, und suchte sie nach dem Tode des berühmten Markgrafen von Meissen, **Heinrich des Erlauchten**, an sein Haus zu bringen; so wenig Grund er auch immer haben mochte, um auf dieselbe rechtmäßige Ansprüche machen zu können a). Er erhielt aber nichts destoweniger durch die Begünstigung seines Schwiegervaters, des Königs **Rudolph**, die pfalzgräfliche Würde, sammt Titel und Wapen; nur nicht alle dazu gehörige Besitzungen, und von dieser Zeit an blieb denn auch diese **pfalzgräfliche Dignität** bey dem **askanischen Churhause Sachsen**, ohne daß die **Herzoge von Sachsenlauenburg** jemals auf den Mitbesitz derselben Ansprüche gemacht hätten.

a) Es läuft offenbar wider die Geschichte, wenn einige fälschlich behaupten wollen, daß die Pfalzgrafschaft Sachsen schon vor Albrecht II. Zeiten an das Herzogthum Sachsen genau gebunden gewesen sey, Griebner in alleg. Diss. *de juribus Palatinatus Saxonici Duci Electori propriis*, p. 17. sqq. Wo finden sich auch nur die mindesten Spuren, daß Herzog Bernhard, aus dem Hause Askanien, nebst dem Herzogthum auch die Pfalzgrafschaft Sachsen verliehen erhalten habe? — Und wie kann man so etwas muthmassen? da wir noch nachher die Landgrafen von Thüringen, sowohl als den Markgrafen von Meissen, Heinrich den Erlauchten, in dem ruhigen Besitz dieser Pfalzgrafschaft finden, und es eine ganz ausgemachte Sa-

Sache ist, daß selbst Herzog Heinrich der Löwe und seine Vorgänger niemals Pfalzgrafen von Sachsen gewesen sind. M. s. Böhmens Comment. *de Henrico Leone, Bavar. et Saxon. Duce, nunquam Comite Palat. Saxon.* §. 3. sqq.

§. 3.

Von Albrechts II. Zeiten an blieb nun auch die Pfalzgrafschaft Sachsen bis zu Abgang des askanisch-wittenbergischen Hauses bey den daraus abstammenden Churfürsten; nachher aber wurde sie vom Kaiser als ein eröfnetes Lehn betrachtet, und nebst der Chur- und Herzogswürde dem Markgrafen von Meissen, Friedrich dem Streitbaren, ausdrücklich verliehen a), nach dessen Tode aber auf seinen Sohn, Friedrich II. nach Lehnrecht verfället, welcher sie denn ebenfalls wieder zu Lehn erhielt b). Ob nun schon damals die Pfalzgrafschaft Sachsen unverrückt bey der Chur geblieben war; so mögte es doch immer noch bis dahin einigermassen haben in Zweifel gezogen werden können, ob die Pfalzgrafschaft Sachsen mehr ein Annexum der sächsischen Chur- als Herzogswürde sey c). Hierüber entstunden denn auch unter den Brüdern Ernst und Albrecht langwierige Streitigkeiten, welche die niedergesetzten Schiedsrichter nicht einmal zu entscheiden wagten, sondern für den Richterstuhl des Kaisers verwiesen d); obschon Churfürst Ernst die Pfalzgrafschaft Sachsen schlechterdings für ein Pertinenzstück der Churwürde erklärte, und sich auch in deren alleinigen Besitz, den Widersprüchen seines Bruders ungeachtet, befand.

a) In derjenigen Urkunde, welche der Churfürst Friedrich der Streitbare noch ausser dem Lehnbriefe, zur Bestätigung aller seiner Gerechtsame wider die dagegen erregten Ansprüche im J. 1426. vom Kaiser erhielt, erwähnt letzterer der Pfalzgrafschaft Sachsen noch ausdrücklich als ein an ihm und das Reich recht und redlich verfallen gewesenes und angestorbenes Lehn, womit er Friedrich den Streit-

Streitbaren aus bewegenden Urſachen beliehen habe. Müllers Reichstagstheatrum, Th. V. S. 456. ff.

b) Müller, am itzt angezeigten Orte, S. 458.

c) Schon dann, wenn man nur die ſächſiſchen goldnen Bullen und die nachherigen Lehnbriefe der aſkaniſchen Churfürſten von Sachſen zu Rathe zieht, ſcheint es würklich wenig Zweifel unterworfen zu ſeyn, daß die Pfalzgrafſchaft Sachſen bereits damals als ein Pertinenzſtück der Chur Sachſen angeſehen worden iſt, und noch mehr ſcheint dieſes der Lehnbrief Friedrichs des Streitbaren und die nur erwähnte Urkunde vom J. 1426. zu beſtätigen, in welchen der Pfalz ſammt Haus Altſtädt ausdrücklich gedacht wird. M. ſ. Horns Lebens- und Heldengeſchichte Friedrichs des Streitbaren, S. 906. ff. Num. 308. u. 309. Nur die Lehnbriefe, welche die beyden Brüder Ernſt und Albrecht vom Kaiſer Friedrich III. im J. 1465. erhielten, (und ſich an der ſachſenweimariſchen Deduktion, wider Schwarzburgbernſtädt, ſub litt. *D.* fol. 4. et 7. befinden,) ſcheinen es einigermaſſen zweifelhaft zu machen, ob man die Pfalz Sachſen zur Chur rechnen ſolle oder nicht.

d) In dem Ausſpruche der Schiedsrichter heißt es deshalb: „Wo unſer gnädigſter Herr, Herzog Albrecht, unſern „gnädigſten Herrn, Herzog Ernſten, die Anforderung „darum nicht vortragen will; ſo ſoll unſer gnädigſter „Herzog Ernſt, Sr. Liebden an den Enden, da es ſich „gebühret, gerecht werden.„ M. ſ. Struvs Diſſ. *de Comit. Palatin. Saxon.* p. 30.

§. 4.

Churfürſt **Ernſt** († 26. Auguſt 1486.) verfällete nachher durch ſeinen Tod die Chur Sachſen, ſammt der in Streit gezogenen **Pfalzgrafſchaft Sachſen**, auf ſeinen Sohn **Friedrich III.** († 5. May 1525.) und dieſer letztere vererbte ſolche auf ſeinen Bruder und Nachfolger, **Johann den Beſtändigen**, welche denn auch beyde die kaiſerliche Belehnung darüber erhielten a). Unter des

letz-

letztern Regierung wurden denn nun jene Streitigkeiten, welche unter den Gebrüdern Ernst und Albrecht über das Burggrafthum Magdeburg, die Grafschaft Brene und die Pfalz Sachsen entstanden waren, beygeleget; indem sich der Herzog Georg von Sachsen aller Ansprüche darauf ausdrücklich begab b). Es ist daher unbegreiflich, wie einige Gelehrte es behaupten können, daß selbst noch von diesen Zeiten an die Pfalzgrafschaft Sachsen, und die damit verbundenen Gerechtsame, ein gemeinschaftliches Eigenthum des ganzen herzoglichen Hauses Sachsen sey, da doch der Churfürst Johann von dem Herzog Georg von allen diesfallsigen Ansprüchen an dem Mitbesitz der Pfalz Sachsen unbedingt losgezählt wurde.

a) Die noch unedirten Lehnbriefe von den Jahren 1487. und 1521. aus deren erstern die oben angezeigte sachsenweimarische Deduktion, sub litt. G. 4. p. 22. nur einen unzureichenden Extract liefert, werden es ohne Zweifel bestätigen, daß Churfürst Friedrich III. oder der Weise, mit der Pfalz Sachsen, als mit einem würklichen Pertinenzstücke der Chur beliehen worden ist. Als daher derselbe die Pfalzstadt Alrstädt an Bruno X. edlen Herrn von Querfurt, als ein sächsisches Lehn überließ, reservirte er sich ausdrücklich die Pfalz Sachsen. Schubart *de Palatin.* p. 195.

b) Den grimmaischen Machtspruch findet man in Lünigs deutschem Reichsarchiv, Contin. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 256. ff. in welchem von denen über das Burggrafthum Magdeburg, die Grafschaft Brene und die Pfalz Sachsen entstandenen Streitigkeiten ausdrücklich gesagt wird: „daß solche vergleicht, vertragen, aufgehoben, „und völlig getödtet seyn, also, daß kein Theil derselben gegen den andern hinführo mehr gedenken, noch „damit gehöret werden soll.„ Diesen wichtigen Umstand hat Struv entweder nicht gewußt, oder nicht wissen wollen; indem solches seine ganze diesfallsige Behauptung,

als ob die gesammten Herzoge von Sachsen Mitbesitzer des pfalzgräflichen Amts wären, völlig vernichtet.

§. 5.

Nachdem die ernestinische Linie die Chur sammt allem Zubehör verlor, und solche dem Churfürsten **Moritz** zu Theil wurde; so empfing er zugleich die dazu gehörige **Pfalzgrafschaft Sachsen** ausdrücklich mit zu Lehn a), und in eben dieser Qualität ist sie, nach klarem Inhalt der Lehnbriefe, auf alle Nachfolger in der Chur aus dem albertinischen Hause gediehen. Man muß daher auch die letztere, wenn man nicht den Sinn der diesfalls vorhandenen Urkunden ganz unrichtig erklären will, als ein unstreitiges Prärogativ der **Churfürsten von Sachsen**, mit Ausschluß aller übrigen **Herzoge von Sachsen**, betrachten; obschon beyde Linien, sowohl die **albertinische** als **ernestinische**, die kaiserliche Belehnung darüber erhalten. Denn diese Lehnsempfängniß, auf welche sich die mit parteyischer Feder für die ernestinischen Häuser schreibenden Gelehrten so sehr zu stützen scheinen, ist doch, in Absicht der letztern, weiter nichts, als eine dem deutschen Lehnrechte ganz angemessene Abusivbelehnung b), welche bloß Mitbelehnschaft, aber keinen Antheil an den pfalzgräflichen Gerechtsamen, würken kann.

a) Die Lehnsfahne der Pfalz Sachsen wurde dem Churfürsten Moritz bey seiner feyerlichen Belehnung mit der Chur und allem Zubehör durch Hans Grafen von Ortenburg vorgetragen. Müllers sächsische Annalen, S. 111.

b) Statt dieses alles weiter auszuführen, berufen wir uns nur auf die Expektanz- und Begnadigungsbriefe Kaisers Maximilian II. für Herzog Johann Willhelm zu Sachsen, d. d. 9. Julii 1572. und 26. Febr. 1573. in Lünigs deutschem Reichsarchiv, Part. spec. Th. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 272. ff. und ebendaselbst in Contin. S. 369.

§ 6.

§. 6.

Uebrigens haben wir es schon oben (Hauptabth. I. Absch. I. §. 9. Anm. b. S. 21. f.) gerüget, daß es ein Irrthum sey, wenn man dem Churfürsten von Sachsen zwey Pfalzen, eine sächsische und eine thüringische, beylegen will. Man verwirret dabey Pfalz und Pfalzstadt mit einander; indem die Pfalzstadt Lauchstädt, welche zu Thüringen gehörte, jetzt aber dem Stifte Merseburg zuständig ist, und auf welcher die angebliche thüringische Pfalz haften soll, eine würkliche Zubehör der sächsischen Pfalz von jeher gewesen ist.

§. 7.

Wenn wir aber auf die ursprünglichen Verrichtungen und Gerechtsame eines Pfalzgrafen zu Sachsen zurück gehen; so sind solche in der That sehr wichtig. — Die Pfalzgrafen waren Beamte des Kaisers, welche dessen Domainen besorgten, bey den Hoflagern gegenwärtig waren, und in den Pfalzen die Gerichtsbarkeit Namens des Kaisers ausübten, so, daß sie in den damaligen Zeiten, wo noch kein Reichshofrath und kein Reichskammergericht vorhanden war, die würklichen kaiserlichen Hofrichter in der höchsten Instanz repräsentirten a); indem sogar die Appellationen wider die Aussprüche der niedern Gerichten an sie ergingen, welche sie denn entweder selbst erörterten, oder, wenn die Sachen wichtig waren, dem Kaiser zur eigenen höchsten Entscheidung vortrugen b).

a) Johann Aventin in *Annalib. Bojor.* Lipſ. 1710. in fol. Libr. IV. Cap XXIII. p. 462. liefert folgende Schilderung eines Pfalzgrafen: „Palatinus vicem Caeſaris praeſidendo „ſenatui principali defungebatur, fidem Imperatoris implorantibus aderat, jusque redebat, fiſcum Auguſti, „praedia ſalica, reditus regios procurabat: Caeſareum cen„ſum exigebat. Nil citra ejus auctoritatem dici, aut decerneri aut ſtatuere licebat.„

b) Das letztere bezeugt vorzüglich Hincmar in *Epistol.* III. *ad Ludovicum Balbum*, in Edit. Mogunt. Cap. XXI. Libr. V. Capitul. c. 19. et 151.

§. 8.

Dadurch aber, daß die Hof- und Pfalzgrafen in den ältesten Zeiten schon die Stelle der Kanzler bey den Kaisern, und insbesondere bey den fränkischen Königen, vertraten, und die Ausfertigung der kaiserlichen Begnadigungen und Privilegien zu besorgen hatten, mag es ohnstreitig geschehen seyn, daß dieselben alle jene Gerechtsame erhalten haben, welche heut zu Tage annoch mit dem Amte eines Hof- und Pfalzgrafen verbunden sind. Nur gestehen wir gerne, daß die Gelehrten in Entwickelung dieser Rechte sehr schwankende Meinungen haben, und sich beruhigen, solche aus den Diplomen eines jeden Pfalzgrafen zu erklären, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Churfürsten von Pfalz und Sachsen alte Pfalzgrafen sind, und über ihre Komitiven und die damit verbundenen Gerechtsame keine besondere Diplomen haben; daher man denn die letztern auf keinen andern Weg, als dadurch bestimmen kann, daß man überhaupt in Obacht nimmt, welche Prärogativen mit dem Amte der kaiserlichen Hof- und Pfalzgrafen verbunden sind, ohne auf die Einschränkungen Rücksicht zu nehmen, welche bey dieser oder jener Komitiv, als eine Ausnahme von der Regul, vorkommen.

§. 9.

Zuvörderst muß man aber erst die grössere Komitiv von der kleinern unterscheiden lernen, deren vorzüglichste Differenzen darinn zu bestehen scheinen, daß jene erblich ist, diese aber bloß auf der Person haftet; und daß jene weit mehrere Gerechtsame als die letztere giebet a). Daß nun der Churfürst von Sachsen, als Besitzer einer

Lord, the Lord God merciful and gracious, long-suffering, and abundant in goodness and truth, keeping mercy for thousands, forgiving iniquity and transgression and sin, and that will by no means clear the guilty, visiting the iniquity of the fathers upon the children, and upon the children's children, unto the third and to the fourth generation." Exod. xxxiv. 6, 7.

2. Let Moses' prayer at the end of the same chapter be your prayer: "And he said, If now I have found grace in thy sight, O Lord, let my Lord, I pray thee, go among us; for it is a stiff-necked people; and pardon our iniquity and our sin, and take us for thine inheritance." Exod. xxxiv. 9.

3. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses took the tabernacle, and pitched it without the camp, afar off from the camp, and called it the tabernacle of the congregation. And it came to pass, that every one which sought the Lord went out unto the tabernacle of the congregation, which was without the camp." Exod. xxxiii. 7.

4. Let Moses' prayer in the next chapter be your prayer: "And Moses said unto the Lord, See, thou sayest unto me, Bring up this people: and thou hast not let me know whom thou wilt send with me. Yet thou hast said, I know thee by name, and thou hast also found grace in my sight. Now therefore, I pray thee, if I have found grace in thy sight, show me now thy way, that I may know thee, that I may find grace in thy sight: and consider that this nation is thy people. And he said, My presence shall go with thee, and I will give thee rest. And he said unto him, If thy presence go not with me, carry us not up hence. For wherein shall it be known here that I and thy people have found grace in thy sight? is it not in that thou goest with us? so shall we be separated, I and thy people, from all the people that are upon the face of the earth. And the Lord said unto Moses, I will do this thing also that thou hast spoken: for thou hast found grace in my sight, and I know thee by name. And he said, I beseech thee, show me thy glory. And he said, I will make all my goodness pass before thee, and I will proclaim the name of the Lord before thee; and will be gracious to whom I will be gracious, and will show mercy on whom I will show mercy. And he said, Thou canst not see my face: for there shall no man see me, and live. And the Lord said, Behold, there is a place by me, and thou shalt stand upon a rock: and it shall come to pass, while my glory passeth by, that I will put thee in a clift of the rock, and will cover thee with my hand while I pass by: and I will take away mine hand, and thou shalt see my back parts: but my face shall not be seen." Exod. xxxiii. 12–23.

5. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses hewed two tables of stone like unto the first; and Moses rose up early in the morning, and went up unto mount Sinai, as the Lord had commanded him, and took in his hand the two tables of stone. And the Lord descended in the cloud, and stood with him there, and proclaimed the name of the Lord. And the Lord passed by before him, and proclaimed, The Lord, The Lord God, merciful and gracious, long-suffering, and abundant in goodness and truth, keeping mercy for thousands, forgiving iniquity and transgression and sin, and that will by no means clear the guilty, visiting the iniquity of the fathers upon the children, and upon the children's children, unto the third and to the fourth generation. And Moses made haste, and bowed his head toward the earth, and worshipped." Exod. xxxiv. 4–8.

6. Let Moses' prayer in the next chapter be your prayer: "And he said, If I have found grace in thy sight, O Lord, let my Lord, I pray thee, go among us; for it is a stiff-necked people; and pardon our iniquity and our sin, and take us for thine inheritance." Exod. xxxiv. 9.

7. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses was there with the Lord forty days and forty nights; he did neither eat bread nor drink water. And he wrote upon the tables the words of the covenant, the ten commandments." Exod. xxxiv. 28.

8. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses said unto Aaron, Take unto thee a censer, and put fire therein from off the altar, and put on incense, and go quickly unto the congregation, and make an atonement for them: for there is wrath gone out from the Lord; the plague is begun. And Aaron took as Moses commanded, and ran into the midst of the congregation; and, behold, the plague was begun among the people: and he put on incense, and made an atonement for the people. And he stood between the dead and the living; and the plague was stayed." Num. xvi. 46–48.

9. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses said unto Aaron, Because of the murmurings of the children of Israel, whereby they murmur against you, I have heard. Say unto them, As truly as I live, saith the Lord, as ye have spoken in mine ears, so will I do to you: your carcases shall fall in this wilderness; and all that were numbered of you, according to your whole number, from twenty years old and upward, which have murmured against me, doubtless ye shall not come into the land, concerning which I sware to make you dwell therein, save Caleb the son of Jephunneh, and Joshua the son of Nun. But your little ones, which ye said should be a prey, them will I bring in, and they shall know the land which ye have despised. But as for you, your carcases, they shall fall in this wilderness. And your children shall wander in the wilderness forty years, and bear your whoredoms, until your carcases be wasted in the wilderness. After the number of the days in which ye searched the land, even forty days, each day for a year, shall ye bear your iniquities, even forty years, and ye shall know my breach of promise. I the Lord have said, I will surely do it unto all this evil congregation, that are gathered together against me: in this wilderness they shall be consumed, and there they shall die." Num. xiv. 26–35.

10. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses said unto Aaron, Take thy rod, and gather thou the assembly together, thou, and Aaron thy brother, and speak ye unto the rock before their eyes; and it shall give forth his water, and thou shalt bring forth to them water out of the rock: so thou shalt give the congregation and their beasts drink. And Moses took the rod from before the Lord, as he commanded him. And Moses and Aaron gathered the congregation together before the rock, and he said unto them, Hear now, ye rebels; must we fetch you water out of this rock? And Moses lifted up his hand, and with his rod he smote the rock twice: and the water came out abundantly, and the congregation drank, and their beasts also. And the Lord spake unto Moses and Aaron, Because ye believed me not, to sanctify me in the eyes of the children of Israel, therefore ye shall not bring this congregation into the land which I have given them. This is the water of Meribah; because the children of Israel strove with the Lord, and he was sanctified in them." Num. xx. 8–13.

11. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses said unto the Lord, Behold, thou liftest up the head of thine anger against thy people, which thou hast redeemed by thy power from Egypt, and by thy mighty hand, and by a stretched out arm, and by a great terror, and by signs, and by wonders, and by war, and by a mighty hand, and by a stretched out arm, and by great terrors, according to all that the Lord your God did for you in Egypt before your eyes? Therefore say unto the children of Israel, I am the Lord, and I will bring you out from under the burdens of the Egyptians, and I will rid you out of their bondage, and I will redeem you with a stretched out arm, and with great judgments: and I will take you to me for a people, and I will be to you a God: and ye shall know that I am the Lord your God, which bringeth you out from under the burdens of the Egyptians. And I will bring you in unto the land, concerning the which I did lift up mine hand to give it to Abraham, to Isaac, and to Jacob; and I will give it you for an heritage: I am the Lord. And Moses spake so unto the children of Israel: but they hearkened not unto Moses for anguish of spirit, and for cruel bondage. And the Lord spake unto Moses, saying, Go in, speak unto Pharaoh king of Egypt, that he let the children of Israel go out of his land. And Moses spake before the Lord, saying, Behold, the children of Israel have not hearkened unto me; how then shall Pharaoh hear me, who am of uncircumcised lips? And the Lord spake unto Moses and unto Aaron, and gave them a charge unto the children of Israel, and unto Pharaoh king of Egypt, to bring the children of Israel out of the land of Egypt." Exod. vi. 5–13.

12. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses said unto the Lord, Behold, the children of Israel have hearkened not unto me: how shall then Pharaoh hear me, who am of uncircumcised lips? And the Lord spake unto Moses, saying, See, I have made thee a god to Pharaoh: and Aaron thy brother shall be thy prophet. Thou shalt speak all that I command thee: and Aaron thy brother shall speak unto Pharaoh, that he send the children of Israel out of his land." Exod. vii. 1, 2.

13. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses said unto the Lord, Behold, I am of uncircumcised lips, and how shall Pharaoh hearken unto me?" Exod. vi. 30.

14. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses said unto the Lord, O my Lord, I am not eloquent, neither heretofore, nor since thou hast spoken unto thy servant: but I am slow of speech, and of a slow tongue. And the Lord said unto him, Who hath made man's mouth? or who maketh the dumb, or deaf, or the seeing, or the blind? have not I the Lord? Now therefore go, and I will be with thy mouth, and teach thee what thou shalt say. And he said, O my Lord, send, I pray thee, by the hand of him whom thou shalt send. And the anger of the Lord was kindled against Moses, and he said, Is not Aaron the Levite thy brother? I know that he can speak well. And also, behold, he cometh forth to meet thee: and when he seeth thee, he will be glad in his heart. And thou shalt speak unto him, and put words in his mouth: and I will be with thy mouth, and with his mouth, and will teach you what ye shall do. And he shall be thy spokesman unto the people: and he shall be, even he shall be to thee instead of a mouth, and thou shalt be to him instead of God. And thou shalt take this rod in thine hand, wherewith thou shalt do signs." Exod. iv. 10–17.

15. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses said unto the Lord, Behold, I am of uncircumcised lips, and how shall Pharaoh hearken unto me?" Exod. vi. 30.

16. Let Moses' example in the next chapter be your example: "And Moses said unto the Lord, O my Lord, I am not eloquent, neither heretofore, nor since thou hast spoken unto thy servant: but I am slow of speech, and of a slow tongue. And the Lord said unto him, Who hath made man's mouth? or who maketh the dumb, or deaf, or the seeing, or the blind? have not I the Lord? Now therefore go, and I will be with thy mouth, and teach thee what thou shalt say. And he said, O my Lord, send, I pray thee, by the hand of him whom thou shalt send. And the anger of the Lord was kindled against Moses, and he said, Is not Aaron the Levite thy brother? I know that he can speak well. And also, behold, he cometh forth to meet thee: and when he seeth thee, he will be glad in his heart. And thou shalt speak unto him, and put words in his mouth: and I will be with thy mouth, and with his mouth, and will teach you what ye shall do. And he shall be thy spokesman unto the people: and he shall be, even he shall be to thee instead of a mouth, and thou shalt be to him instead of God. And thou shalt take this rod in thine hand, wherewith thou shalt do signs." Exod. iv. 10–17.

Num. 54. S. 1335.) nicht weniger die Komitive des Grafen Christians von Ranzau, d. d. Wien, den 16. Nov. 1650. (in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. VI. Abschn. XVI. Num. 109. S. 192. f.) und die Komitive der Freyherren von Ingelheim, d. d. *Pardubis*, d. 27. Maji 1680. (in *Catalogo privilegiorum Statuum Imperii de non appellando*, 1719. in Append. p. 151.) Selbst alle übrigen Diplome, die uns in Absicht der grössern Komitiven zu Gesichte gekommen sind, enthalten durchgängig die Klausul, daß durch den Nichtgebrauch die ertheilten Freyheiten nicht verloren gehen sollen.

§. 10.

Wollten nun aber die **Churfürsten von Sachsen** ihre **pfalzgräflichen Gerechtsame** würklich in Ausübung bringen; so dürften ihnen folgende Rechte, nemlich: 1) das Recht, die kleinere Komitive zu ertheilen a), 2) das Recht, verdiente Personen in des heiligen römischen Reichs Adel- und Ritterstand zu erheben b), auch Wapen und Kleinod, Schild und Helm zu verleihen, 3) die akademischen Würden zu konferiren, 4) Notarien zu bestellen, und 5) Vormünder zu verordnen, ferner 6) das Recht, Testamente und andere gerichtliche Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu bestätigen c), 7) das Recht, Unmündige mündig zu sprechen, 8) das Recht, unehelich geborne Kinder, (jedoch mit Ausschluß des hohen Adels, zu legitimiren, und 9) das Recht, unehrlichen und ehrenlosen Personen ihren guten Namen zu geben, durch das ganze heilige römische Reich, gleich allen andern neuern Hof- und Pfalzgrafen, ganz ohnstreitig zustehen.

a) Die kleinern Komitiven pflegen gemeiniglich die Rechte, 1) bürgerlichen Personen Schild und Helm zu verleihen, 2) die akademischen Würden zu ertheilen, 3) Notarien zu bestellen, 4) Unmündige mündig zu sprechen, 5) Personen des bürgerlichen Standes, wenn sie unehelich geboren, zu legitimiren, 6) unehrlichen und ehrenlosen Personen ihren guten Namen zu geben, 7) Abschriften zu be-

Bookplate of Thomas Hollis, the eighteenth century collector of books and bookplates. The plate is engraved by Simon Gribelin, and is a fine example of the work of that artist. The arms are those of Hollis, Duke of Newcastle, and the motto is "Tros Tyriusve mihi nullo discrimine agetur." The plate is dated 1724.

Bookplate of Thomas Hollis, the eighteenth century collector of books and bookplates. The plate is engraved by Simon Gribelin, and is a fine example of the work of that artist. The arms are those of Hollis, Duke of Newcastle, and the motto is "Tros Tyriusve mihi nullo discrimine agetur." The plate is dated 1724.

Bookplate of Thomas Hollis, the eighteenth century collector of books and bookplates. The plate is engraved by Simon Gribelin, and is a fine example of the work of that artist. The arms are those of Hollis, Duke of Newcastle, and the motto is "Tros Tyriusve mihi nullo discrimine agetur." The plate is dated 1724.

Wenn man nun die Gleichung $x = \frac{a}{b}$ mit b multipliziert, so erhält man $bx = a$. Wenn man also a durch b dividiert und den Quotienten mit b multipliziert, so erhält man wieder a. Dies ist die Probe für die Division.

Ist $x = \frac{a}{b}$, so ist x diejenige Zahl, welche mit b multipliziert a gibt.

Ist $x = \frac{a}{b}$, so ist x der b-te Teil von a.

Ist $x = \frac{a}{b}$, so ist x diejenige Zahl, welche b-mal genommen a gibt.

Ist $x = \frac{a}{b}$, so ist x diejenige Zahl, welche in a b-mal enthalten ist.

Ist $x = \frac{a}{b}$, so ist x diejenige Zahl, welche b-mal von a abgezogen werden kann.

Ist $x = \frac{a}{b}$, so ist x diejenige Zahl, welche b-mal zu sich selbst addiert a gibt

[Ma] Mandelbrot, B. (1982) The Fractal Geometry of Nature. W. H. Freeman, San Francisco.

[Mo] Moore, E. H. (1902) On the reciprocal of the general algebraic matrix. Bull. Amer. Math. Soc. 26, 394–395.

[Pe] Penrose, R. (1955) A generalized inverse for matrices. Proc. Cambridge Philos. Soc. 51, 406–413.

[Pi] Pitman, J. (1993) Probability. Springer-Verlag, New York.

[Ra] Rao, C. R. (1973) Linear Statistical Inference and Its Applications. 2nd ed. Wiley, New York.

[Ro] Rockafellar, R. T. (1970) Convex Analysis. Princeton University Press, Princeton, NJ.

[Ru] Rudin, W. (1976) Principles of Mathematical Analysis. 3rd ed. McGraw-Hill, New York.

[Sa] Saaty, T. L. (1967) Mathematical Methods of Operations Research. McGraw-Hill, New York.

[Sc] Schwartz, L. (1966) Théorie des Distributions. Hermann, Paris.

[Se] Seneta, E. (1981) Non-negative Matrices and Markov Chains. 2nd ed. Springer-Verlag, New York.

[Sh] Shilov, G. E. (1977) Linear Algebra. Dover, New York.

[Si] Simmons, G. F. (1963) Introduction to Topology and Modern Analysis. McGraw-Hill, New York.

[Sm] Smith, D. R. (1974) Variational Methods in Optimization. Prentice-Hall, Englewood Cliffs, NJ.

[Ta] Taylor, A. E. (1958) Introduction to Functional Analysis. Wiley, New York.

[Va] Varga, R. S. (1962) Matrix Iterative Analysis. Prentice-Hall, Englewood Cliffs, NJ.

[Wa] Wahba, G. (1990) Spline Models for Observational Data. SIAM, Philadelphia.

[Wi] Widder, D. V. (1941) The Laplace Transform. Princeton University Press, Princeton, NJ.

[Wo] Wonham, W. M. (1979) Linear Multivariable Control: A Geometric Approach. 2nd ed. Springer-Verlag, New York.

[Yo] Yosida, K. (1965) Functional Analysis. Springer-Verlag, New York.

Reichslande, und sie können ja eben sowohl wegen dieser, als wegen der Pfalz, auf den Reichsversammlungen gegenwärtig gewesen seyn. Ohne daher weiter zu berühren, daß dergleichen Stimmen ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaisers und Reichs nicht wieder in Gang gebracht werden können, möchte es würklich noch manchen Zweifel unterworfen seyn, ob man wohl die Existenz einer pfalzgräflichen Stimme auf den deutschen Reichsversammlungen würde erweisen können.

a) Man s. Caspar Heinrich Horns Diss. *de comitibus palat. Saxon.* §. 26. welcher das Siz- und Stimmrecht der Pfalzgrafen von Sachsen auf den Reichstagen zu behaupten suchet.

b) Es möchte aber wider die Reichsstandschaft der Pfalzgrafen des deutschen Reichs um deswillen vieles zu erinnern seyn, weil sie in den ältesten Zeiten Kanzler und Hofrichter der Könige und Kaiser waren, und es beynahe nicht glaublich seyn will, daß sie in dieser Qualität Siz- und Stimmrecht bey den Reichszusammenkünften gehabt haben mögen. Eher dürfte man sich überreden lassen, daß sie von Seiten der Kaiser dabey konkurriret, und die Besorgung der etwa dabey nöthigen Schriften und Diplome über sich gehabt haben könnten. Das hohe Churhaus Sachsen hat daher auch wegen dieser Würde noch zur Zeit keine besondere Reichsstimme verlangt, und dürfte auch dergleichen wohl nicht leicht in Gang zu bringen suchen, da dieses manchen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte.

Sechster Abschnitt.

Von

Direktion der Reichstage bey Erledigung des churmaynzischen Stuhls.

Michael Heinrich Griebners Positiones juris publici *de directorio, quod, Archicancellario Germaniae mortuo, absente vel impedito, Imperii Archimareschallo competit*, Vitemb. 1712. 4.

Christian Johann Feustel *de directorio comitiali sede Moguntina vacante aliove simili casu Archimareschallo S. R. I. competente*, Lipſ. 1745. 4.

§. 1.

Unter die vorzüglichsten Verrichtungen des Churfürsten von Sachsen gehörte ehedem ohnstreitig die Direktion der Reichstage, welche demselben als Erzmarschall zukamen. Der letztere war, wie wir bereits oben angeführet und bewiesen haben, Namens des Kaisers der oberste Feldherr und der Heerführer der deutschen Ritterschaft. (s. Praefectus equestris Ordinis.) Von ihm hing die Einrichtung der Feldläger ab, und da die alten deutschen Völkerschaften ihre Reichstage unter den Waffen zu halten pflegten; so war es wohl ganz natürlich, daß hierbey der Reichsmarschall alles zu dirigiren, und Ordnung und Eintracht in diesen wichtigen Berathschlagungen des kriegerischen deutschen Adels zu erhalten hatte.

§. 2.

§. 2.

Dadurch aber, daß die Reichstage aus den Feldlägern in die Städte verlegt wurden, und vorzüglich dadurch, daß die Führung eines ordentlichen Protokolls bey den Reichszusammenkünften in Uebung kam, geschah es ohnstreitig, daß die Rechte des **Reichsmarschalls** einigen Abbruch erlitten. Die **Reichskanzler** wurden nach der Sitte damaliger Zeiten, wo die Geistlichen noch allein mit der Feder umzugehen wußten, die weltlichen Reichsstände aber in allen zur Gelehrsamkeit gehörigen Dingen ganz unwissend waren, zur Führung dieses Protokolls und zu Ausfertigung aller sonst erforderlichen Urkunden gebraucht, und erhielten dadurch einen vorzüglich wichtigen Einfluß in die Reichstagsgeschäfte und deren Direktion.

§. 3.

Nachdem des **heiligen römischen Reichs Erzkanzleramt** durch **Germanien** mit dem **Erzbisthum Maynz** verknüpfet worden war; wurde das Ansehen dieser Reichsbeamten noch gröſſer, indem sie nunmehr das unbezweifelte Recht besassen, die Besorgung des Protokolls sowohl, als alle übrige Kanzleygeschäfte im deutschen Reiche sich ausschliessend zuzueignen; ob wir schon gerne zugeben, daß ihnen deren Besorgung selbst von dem **Reichserzmarschalle** ohne allen Widerspruch überlassen worden seyn mag. Die nachherigen **Churfürsten** und **Erzbischöfe** von **Maynz** benutzten aber diese Vergünstigung zur Ausbreitung ihres Ansehens auf den Reichsversammlungen, und zu diesfallsigen Eingriffen in die Gerechtsame des **Reichserzmarschallamts**; indem sie die **alleinige Direktion** der **Reichstage** an sich zu ziehen, und **Ansage** und **Umfrage** sich zuzueignen suchten. Hierwider setzten sich denn nun aber die **Churfürsten von Sachsen** als **Reichserzmarschälle**, und zwar vorzüglich in den Jahren 1518. 1522. 1524. und 1526.

Ueber Gebäude, welche nicht zu Wohnungen dienen, wie Kirchen, Rathhäuser, Schulen, Gefängnisse, Lagerhäuser, Fabriken, Brauereien, Brennereien, Mühlen, Bäckereien, Ställe, Scheunen, Schuppen, Gewächshäuser, Bade-Anstalten, Schwimmschulen, Reitbahnen, Theater, Concertsäle, Tanzsäle, Kegelbahnen, Schießstände, Gasthöfe, Wirthshäuser, Kaffeehäuser, Conditoreien, Restaurationen, Buden, Verkaufsgewölbe, Magazine, Waarenlager, Comptoirs, Bureaux, Werkstätten, Gewerbsräume, Ateliers, Schauspielhäuser, Museen, Bibliotheken, Kunstsammlungen, Gallerien, Panoramen, Diorama's, Cosmorama's, Circus, Menagerien, Aquarien, Vivarien, Gewächshäuser, Gärten, Parkanlagen, Spielplätze, Turnplätze, Exercirplätze, Schießplätze, Rennbahnen, Wettrennplätze, Tummelplätze, Lustplätze, Vergnügungsplätze, Belustigungsplätze, Erholungsplätze, Spaziergänge, Alleen, Boulevards, Promenaden, Anlagen, Plantagen, Baumschulen, Gemüsegärten, Obstgärten, Weingärten, Hopfengärten, Hopfenpflanzungen, Weinberge, Weinpflanzungen, Obstpflanzungen, Gemüsepflanzungen, Baumpflanzungen, Baumgruppen, Baumreihen, Baumgänge, Baumalleen, Baumwege, Baumgänge, Baumalleen, Baumwege, Baumgänge, Baumalleen, Baumwege

Gesetzlichen verschiedene Arten von Pflichten. Die Pflicht der Gesetzlichen ist eine Pflicht der Gesetzlichkeit, die Pflicht der Tugendhaften eine Pflicht der Tugend. Die Pflicht der Gesetzlichkeit ist eine Pflicht, die Pflicht der Tugend eine Pflicht,

beyfälliges Reichsgrundgesetz deshalb angeführt werden kann; so lange scheint diese Prätension auf schwachen Füssen zu stehen.

§. 7.

Weit mehrere Gründe hat ohnstreitig der **Churfürst von Trier** für sich, wenn er das **Interimsdirektorium der Reichsversammlungen während der Erledigung des Maynzer Stuhls**, oder auch **in Abwesenheit des Churfürsten von Maynz und seiner Gesandten**, verlanget, da er in der Rangordnung der nächste nach Chur Maynz ist, selbst das Reichskanzleramt in Gallien und im Königreich Arelat besitzt, und diejenigen Sachen, wobey der Churfürst zu Maynz interessirt ist, als Kanzler zu expediren hat a). Unterdessen mögen wir doch noch gar nicht behaupten, daß ihm das **Interimsdirektorium der Reichszusammenkünfte** auch würklich mit vollem Rechte deshalb zustehe; indem jene Gründe es zwar wahrscheinlich machen, daß er ein vorzügliches Recht dazu haben dürfe, nichts destoweniger aber auch in Absicht seiner es noch immer an einem Reichsgrundgesetze ermangelt, durch welches ihm das verlangte Direktorium überlassen worden sey.

a) M. s. den regenspurgischen Reichsabschied, vom Jahr 1594. §. 109. Zugleich hat der Churfürst von Trier auch das Recht, die Kollegialtage der Churfürsten, in Ermanglung des Churfürsten von Maynz, ausschreiben zu können; wie solches die zu Worms geschlossene Churverein vom J. 1521. §. 9. 7. u. 15. bezeugen.

§. 8.

Nicht so gegründet sind die Ansprüche des **Churfürsten zu Kölln**, welcher das **Interimsdirektorium** um deswillen alternando mit Chur Trier verlangt, weil er in Absicht der Rangordnung mit dem Churfürsten von

Trier

Im Jahre 1888 wurde die Landesbibliothek um 1,000 Bände vermehrt und hat nun 30,000 Bände. Darunter befinden sich 1,000 Bände Handschriften, 1,000 Bände Inkunabeln, 1,000 Bände Karten und Pläne, 1,000 Bände Musikalien, 1,000 Bände Zeitungen und 1,000 Bände Zeitschriften.

Die Landesbibliothek ist täglich von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr geöffnet. Sie ist für jedermann zugänglich. Die Benutzung ist kostenlos. Die Bücher können nicht ausgeliehen werden. Sie können nur in den Lesesälen benutzt werden. Die Lesesäle sind mit Gas beleuchtet und mit Heizung versehen. Es sind 100 Plätze vorhanden. Die Bibliothek besitzt einen Katalog, der alle Bücher verzeichnet. Der Katalog ist in Buchform gedruckt und kostet 10 Mark. Er kann auch in den Lesesälen eingesehen werden.

Die Bibliothek wird von einem Bibliothekar und 5 Beamten verwaltet. Der Bibliothekar heißt Dr. Karl Meyer. Er ist seit 1885 Bibliothekar. Die Beamten heißen: Wilhelm Schulz, Heinrich Müller, Friedrich Weber, Ernst Fischer und Otto Hoffmann. Sie sind alle seit mehreren Jahren bei der Bibliothek angestellt.

Die Bibliothek hat einen Etat von 5,000 Mark. Davon werden 3,000 Mark für Bücher verwendet. Die übrigen 2,000 Mark werden für Gehälter, Heizung, Beleuchtung und Reinigung verwendet. Der Etat wird vom Landtag bewilligt.

Die Bibliothek ist in einem eigenen Gebäude untergebracht. Das Gebäude wurde 1850 erbaut. Es hat 3 Stockwerke. Im Erdgeschoß befinden sich die Lesesäle und die Verwaltungsräume. Im ersten Stock befinden sich die Bücherräume. Im zweiten Stock befinden sich die Wohnungen der Beamten.

Die Bibliothek hat einen Garten. Der Garten ist mit Bäumen bepflanzt. Im Sommer kann man im Garten lesen. Es sind Bänke im Garten aufgestellt.

Die Bibliothek hat einen Briefkasten. Der Briefkasten ist am Eingang angebracht. Man kann Briefe in den Briefkasten werfen. Die Briefe werden täglich geleert.

Die Bibliothek hat einen Fernsprecher. Die Nummer ist 12. Man kann die Bibliothek anrufen. Man kann sich nach Büchern erkundigen.

Die Bibliothek hat einen Stempel. Der Stempel ist rund. Er hat die Inschrift: Landesbibliothek. Alle Bücher sind mit dem Stempel versehen.

Die Bibliothek hat einen Schlüssel. Der Schlüssel ist groß. Er hat 3 Bärte. Der Schlüssel ist bei dem Bibliothekar.

Die Bibliothek hat einen Besen. Der Besen ist klein. Er ist zum Kehren der Treppen. Der Besen ist bei dem Diener.

Die Bibliothek hat einen Eimer. Der Eimer ist blau. Er ist zum Wasserholen. Der Eimer ist bei dem Diener.

Die Bibliothek hat einen Ofen. Der Ofen ist eisern. Er ist zum Heizen. Der Ofen ist in jedem Zimmer.

Die Bibliothek hat einen Tisch. Der Tisch ist groß. Er ist zum Schreiben. Der Tisch ist in jedem Zimmer.

Die Bibliothek hat einen Stuhl. Der Stuhl ist hölzern. Er ist zum Sitzen. Der Stuhl ist in jedem Zimmer.

Die Bibliothek hat eine Lampe. Die Lampe ist hängend. Sie ist zum Leuchten. Die Lampe ist in jedem Zimmer.

Die Bibliothek hat ein Fenster. Das Fenster ist groß. Es ist zum Sehen. Das Fenster ist in jedem Zimmer.

Die Bibliothek hat eine Tür. Die Tür ist hölzern. Sie ist zum Öffnen und Schließen. Die Tür ist in jedem Zimmer.

Die Bibliothek hat einen Boden. Der Boden ist hölzern. Er ist zum Gehen. Der Boden ist in jedem Zimmer.

Die Bibliothek hat eine Decke. Die Decke ist weiß. Sie ist zum Schutz. Die Decke ist in jedem Zimmer.

Die Bibliothek hat Wände. Die Wände sind weiß. Sie sind zum Schutz. Die Wände sind in jedem Zimmer.

Die Bibliothek hat einen Keller. Der Keller ist dunkel. Er ist zum Aufbewahren. Der Keller ist unter dem Gebäude.

Die Bibliothek hat einen Dachboden. Der Dachboden ist staubig. Er ist zum Aufbewahren. Der Dachboden ist über dem Gebäude.

Die Bibliothek hat einen Schornstein. Der Schornstein ist hoch. Er ist zum Rauchabziehen. Der Schornstein ist auf dem Dach.

Die Bibliothek hat einen Blitzableiter. Der Blitzableiter ist lang. Er ist zum Schutz vor Blitz. Der Blitzableiter ist auf dem Dach.

Die Bibliothek hat eine Uhr. Die Uhr ist groß. Sie ist zum Zeitanzeigen. Die Uhr ist im Turm.

Die Bibliothek hat eine Glocke. Die Glocke ist groß. Sie ist zum Läuten. Die Glocke ist im Turm.

Die Bibliothek hat einen Turm. Der Turm ist hoch. Er ist zum Schmuck. Der Turm ist auf dem Gebäude.

Die Bibliothek hat eine Fahne. Die Fahne ist rot. Sie ist zum Schmuck. Die Fahne ist auf dem Turm.

Die Bibliothek hat einen Adler. Der Adler ist aus Stein. Er ist zum Schmuck. Der Adler ist über dem Eingang.

Die Bibliothek hat eine Inschrift. Die Inschrift ist in Stein gehauen. Sie ist zum Lesen. Die Inschrift ist über dem Eingang.

Die Bibliothek hat eine Treppe. Die Treppe ist steinern. Sie ist zum Steigen. Die Treppe ist im Eingang.

Die Bibliothek hat ein Geländer. Das Geländer ist eisern. Es ist zum Festhalten. Das Geländer ist an der Treppe.

Die Bibliothek hat eine Klinke. Die Klinke ist messingen. Sie ist zum Öffnen. Die Klinke ist an der Tür.

Die Bibliothek hat ein Schloß. Das Schloß ist messingen. Es ist zum Schließen. Das Schloß ist an der Tür.

Die Bibliothek hat einen Riegel. Der Riegel ist eisern. Er ist zum Verriegeln. Der Riegel ist an der Tür.

Die Bibliothek hat eine Kette. Die Kette ist eisern. Sie ist zum Anbinden. Die Kette ist an der Tür.

Die Bibliothek hat einen Ring. Der Ring ist eisern. Er ist zum Anbinden. Der Ring ist an der Tür.

Die Bibliothek hat einen Hammer. Der Hammer ist eisern. Er ist zum Klopfen. Der Hammer ist an der Tür.

Die Bibliothek hat einen Briefschlitz. Der Briefschlitz ist messingen. Er ist zum Briefeinwerfen. Der Briefschlitz ist an der Tür.

Die Bibliothek hat eine Klingel. Die Klingel ist messingen. Sie ist zum Klingeln. Die Klingel ist an der Tür.

Die Bibliothek hat einen Knopf. Der Knopf ist messingen. Er ist zum Klingeln. Der Knopf ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat einen Draht. Der Draht ist eisern. Er ist zum Klingeln. Der Draht ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat eine Feder. Die Feder ist eisern. Sie ist zum Klingeln. Die Feder ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat eine Schraube. Die Schraube ist eisern. Sie ist zum Befestigen. Die Schraube ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat einen Nagel. Der Nagel ist eisern. Er ist zum Befestigen. Der Nagel ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat einen Bolzen. Der Bolzen ist eisern. Er ist zum Befestigen. Der Bolzen ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat eine Mutter. Die Mutter ist eisern. Sie ist zum Befestigen. Die Mutter ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat eine Unterlagsscheibe. Die Unterlagsscheibe ist eisern. Sie ist zum Befestigen. Die Unterlagsscheibe ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat einen Splint. Der Splint ist eisern. Er ist zum Befestigen. Der Splint ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat einen Stift. Der Stift ist eisern. Er ist zum Befestigen. Der Stift ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat einen Keil. Der Keil ist eisern. Er ist zum Befestigen. Der Keil ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat einen Hebel. Der Hebel ist eisern. Er ist zum Klingeln. Der Hebel ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat eine Achse. Die Achse ist eisern. Sie ist zum Klingeln. Die Achse ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat ein Rad. Das Rad ist eisern. Es ist zum Klingeln. Das Rad ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat einen Zahn. Der Zahn ist eisern. Er ist zum Klingeln. Der Zahn ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat eine Stange. Die Stange ist eisern. Sie ist zum Klingeln. Die Stange ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat einen Haken. Der Haken ist eisern. Er ist zum Klingeln. Der Haken ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat eine Öse. Die Öse ist eisern. Sie ist zum Klingeln. Die Öse ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat einen Ring. Der Ring ist eisern. Er ist zum Klingeln. Der Ring ist an der Klingel.

Die Bibliothek hat eine Kette. Die Kette ist eisern. Sie ist zum Klingeln. Die Kette

§. 10.

Wenn daher dem Churfürsten von Sachsen noch irgend etwas in Absicht der der Direktion der Reichsversammlungen bey Erledigung des erzbischöflichen Stuhls zu Maynz streitig gemacht werden könnte; so würde es lediglich die Führung des Protokolls sammt den übrigen dabey vorkommenden Kanzleygeschäften seyn. Wollen wir nun aufrichtig reden; so scheint es uns würklich, als wenn deshalb die gesammten Prätendenten noch keine vollkommne Rechte hätten, um solches für sich verlangen zu können. Jeder kann zwar Gründe anführen, warum es ihm für seinen Mitprätendenten zu überlassen sey; allein keiner unter ihnen mag ein Gesetz oder einen Vertrag aufweisen können, durch welches ihm die Führung des Protokolls und die Dirigirung der Kanzley bey den Reichszusammenkünften bey Abgang oder Abwesenheit des Churfürsten von Maynz überlassen worden sey. Es ist daher dieses würklich eine Streitfrage, welche noch nicht entschieden ist, sondern erst noch entschieden werden muß.

§. 11.

Wollte man nun hierbey auf die ununterbrochene Fortsetzung der Geschäfte und die in den Reichstagsakten zu erhaltende Ordnung sein Augenmerk richten; so würde würklich die Führung des Protokolls und die Besorgung der Kanzleygeschäfte am füglichsten dem maynzischen Domkapitul überlassen werden können a). Wollte man aber auf die eingeführten Kanzlerstellen Rücksicht nehmen; so würde man diese Verrichtungen entweder dem Churfürsten von Trier allein, oder doch gemeinschaftlich mit dem Churfürsten von Kölln übertragen müssen. Und wollte man endlich die ältere deutsche Reichsverfassung und die übrigen Prärogativen eines Erzmarschalls in Erwägung ziehen; so müßte man

solche lediglich dem Churfürsten von Sachsen zugestehen.

a) Dafern aber die Fortsetzung der churmaynzischen Kanzley bey Reichsversammlungen dem Domkapitul zu Maynz überlassen werden könnte; so würden doch immer die Reichstagsgeschäfte bis zur Einlangung der erneuerten Legitimation unterbrochen werden, und mithin scheint es denn würklich selbst dem gemeinschaftlichen Interesse der Reichsstände sehr angemessen, daß man den Churfürsten von Sachsen bey dieser Gerechtsame um so mehr schützet, als dieser in Betracht seiner Erbmarschallskanzley nicht einmal die Bestellung einer eigenen Kanzley diesfalls nöthig hat, überdies aber die zwischen Chur Trier und Chur Kölln eintretende Alternation ein neues Hinderniß abgeben würde, wenn man einem von diesen beyden Churfürsten die bey dem Reichstage vorkommenden Kanzleygeschäfte übertragen wollte.

§. 12.

Es wäre aber würklich zu wünschen, daß diese Streitigkeit, welche doch schon so lange fortgewähret, und so manche unangenehme Auftritte bey den Reichsversammlungen verursachet hat, endlich einmal beygeleget würde, da es bekannt genug ist, welches tumultuarische Ansehen der Reichstag in den Fällen, wenn entweder der Stuhl zu Maynz erlediget ist, oder doch kein gehörig legitimirter Gesandter des Churfürsten von Maynz sich bey den Reichsversammlungen befindet a), zu gewinnen pfleget. Die Churfürsten von Trier, Kölln und Sachsen protestiren und reprotestiren sodann gegen ihre wechselseitigen Behauptungen, alle drey lassen die Ansage verrichten, und manche Stände erscheinen, manche aber bleiben weg, und nehmen die Ansagezeddul bald von diesen, bald von jenen nicht an.

a) Am heftigsten wurde wohl die Streitigkeit über das Interimsdirektorium bey Reichsversammlungen im J. 1675. nach Absterben des Churfürsten von Maynz, Lothar Friedrichs, aus dem Geschlechte von Metternich betrieben. M. s.

M. s. Fritzschens *Addit. ad Limnaei Jus publicum Imp. Rom. Germanic.* Libr. XV. Cap. I. §. 131. p. 309. sqq. und Zwanzigers *Theatrum praecedentiae*, Part. II. Tit. II. p. 7. Die nachher bald darauf im J. 1678. erfolgte Vakanz des maynzischen Stuhls machte jene Differenzen von neuem rege. M. s. Kulpis *Monzambanum*, Part. II. Cap. V. §. 36. p. 164—171. Bey der im J. 1679. erfolgten Vakanz aber suchte besonders das Domkapitul seine vermeintlichen Rechte durchzusetzen, welches ihm aber eben so wenig, als vormals gelingen wollte. Im J. 1690. wurde diese Streitigkeit dadurch von neuem rege, daß der churmaynzische Gesandte sich nicht gehörig legitimirte; indem sich nunmehr auch in diesem Fall alle drey Churfürsten von Trier, Kölln und Sachsen zur Ausübung der Interimsdirektion vor berechtiget hielten, und die Ansage besorgten. Allein die meisten Stände wurden dahin einig, daß sie gar keine Ansagezeddul weder von diesem noch von jenem Theile annehmen, sondern zu gewöhnlicher Zeit ohne weitere Ansage zu Rathe fahren wollten. Nur die herzoglich-sächsischen und einige andere fürstliche Gesandte nahmen die Ansagezeddul von Chur Sachsen an. Die Deliberation wurde übrigens mit Pro- und Reprotestationen verbracht, und nichts dabey ausgemacht, bis sich endlich der Streit durch die bey der kaiserlichen Kommißion erfolgte Legitimation des maynzischen Gesandten vor dieses mal wieder erledigte. M. s. Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. X. §. 13. not. 8. p. 729—733. Nachher hat der Churfürst von Maynz dafür Sorge getragen, daß bey Absterben oder Abgang eines seiner Gesandten immer schon ein anderer mit den nöthigen Legitimationen versehen gewesen, und auf diese Art das Direktorium ununterbrochen fortgesetzet worden ist. Nur bey Erledigung des erzbischöflichen Stuhls zu Maynz kann dieser Differenz noch nicht abgeholfen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der

Direktion des evangelischen Religionskörpers.

Michael Heinrich Griebners Progr. *de Directorio Corporis Evangelici*, Vitemb. 1709. 4.

Angel. Joh. Daniel Aepin *de Directorio Corporis Evangelicorum*, Rost. 1757. 4.

§. 1.

Als eine wichtige Gerechtsame des **Churfürsten von Sachsen**, in Absicht seiner Verhältnisse gegen Kaiser und Reich, muß man auch das demselben zustehende **Direktorium der protestantischen Reichsstände** in allen denjenigen Geschäften, wo diese ein eignes Kollegium formiren, ganz ohne Zweifel betrachten. — Um aber die diesfallsigen Rechte genau zu untersuchen, muß man die Entstehung derselben zuvörderst aus der Geschichte erörtern, welche es denn sattsam bewähret, daß die Churfürsten von Sachsen bey der im J. 1517. erhobenen Reformation der Religion unter denen dieselbe begünstigenden Ständen die wichtigste Rolle, theils wegen ihres Eifers für die verbesserte Religion, theils auch wegen ihres Ranges, hatten; indem sie unter den protestirenden Ständen die Vornehmsten und Mächtigsten waren.

§. 2

Churfürst Friedrich der Weise legte gleichsam den Grund zur **Direktion des protestantischen Religionskör-**

körpers, indem er bereits im J. 1522. auf dem Reichstage zu Nürnberg die Sache der Protestanten durch seinen Gesandten vertheidigen, und wider die der Religion nachtheilige Klausul, welche dem Reichstagsabschiede einverleibet werden sollte, unterm 11. Februar 1523. die erste Protestation einlegen ließ a). Eben so stellte sich auch sein Nachfolger, Churfürst **Johann der Beständige**, bey der zweyten feyerlichen Protestation, welche am 25. April 1529. interponiret wurde, an die Spitze der Protestirenden, und erließ in dieser Absicht, in Verbindung mit dem **Landgrafen Philip von Hessen**, verschiedene dahin abzielende Edikte b). Vorzüglich aber dirigirte er die Abfassung der augsburgischen Konfeßion, berufte seine protestirenden Mitstände noch vor Uebergabe derselben zur diesfallsigen Berathschlagung zusammen, und zeigte sich hierbey schon ganz als **Direktor**, ohne sich jedoch ein dergleichen Prädikat beyzulegen.

a) Die erste Protestation findet sich in Johann Joachim Müllers Historie von der evangelischen Stände Protestation wider den Reichsabschied zu Speyer im J. 1529. B. I. Kap. I. §. 7. S. 8.

b) Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs, Th. I. Kap. IV. und V. S. 42. f.

§. 3.

Am sichtbarsten wurde das **Direktorium des Churfürsten von Sachsen** in den damaligen **Religionsangelegenheiten** zu Anfang des Jahrs 1531. wo **Johann der Beständige** die protestirenden Reichsstände nach **Schmalkalden** berufte, und die Berathschlagungen mit stillschweigender Genehmigung seiner Mitstände dirigirte; daher denn auch viele Gelehrte die Entstehung der **sächsischen Direktion in Religionsangelegenheiten** von diesem Zeitpunkte an zu rechnen pflegen. Wenigstens ist so viel gewiß, daß der Kaiser und die katho-

tholischen Stände sowohl, als der Pabst selbst, den Churfürsten von Sachsen als das Haupt der protestirenden Reichsstände betrachtet, und ihm alles dasjenige, was an die letztern gelangen sollte, zugesendet, auch sich mit ihm in dieser Qualität in Unterhandlungen eingelassen haben a).

a) Statt des Beweises berufen wir uns auf Pfeffingers *Corp. juris publ.* Tom. III. Libr. III. Tit. XII. §. 2. not. c. p. 936.

§. 4.

Nun ist es auch keiner Frage unterworfen, daß die nachherigen Churfürsten von Sachsen das **Direktorium in Religionsangelegenheiten** bis zum Jahr 1575. ausschliessend verwaltet haben, und man nirgends eine Handlung auffinden wird, wobey ein anderer Reichsstand als **Direktor der protestantischen Stände** gehandelt habe. — Nachdem aber der **Churfürst von der Pfalz** die protestantische Religion angenommen hatte; so verdrängte er zwar deshalb den Churfürsten von Sachsen noch ganz und gar nicht von der **Direktion der Religionsangelegenheiten**; jedoch fing er nach und nach an, die letztern mit zu seiner Kognition zu ziehen, und insbesondere an den Religionsbeschwerden und deren Unterstützung bey Kaiser und Reich vorzüglichen Antheil zu nehmen, so, daß sich die **churpfälzischen Gesandten** auf dem Reichstage zu Regenspurg im Jahr 1576. schon das **völlige Direktorium** in diesen Angelegenheiten, ohne den mindesten Widerspruch von Seiten des Churfürsten zu Sachsen, und dessen Gesandten, anmaßten a). Wahrscheinlich sahen die damaligen Churfürsten von Sachsen, **August** († 11. Febr. 1568.) und **Christian I.** († 26. Sept. 1591.) die Direktion des protestantischen Religionskörpers bey ihren veränderten Verhältnissen mit dem Kaiser mehr für eine Bürde, als für eine besondere Gerechtsame an.

a)

a) Christoph Lehmann *de pace religionis Acta publica et Originalia*, Francof. 1631. 4. et ibid. 1707. in fol. Libr. I. Cap. XIV — XVIII. p. 123 — 131. et Cap. XVIIII. p. 134. bezeuget es ausdrücklich, daß das mehrerwähnte Direktorium bereits in den Jahren 1575. und 1576. bey dem Churfürsten von Pfalz gewesen ist: wie er denn an dem letztern Orte dieses hinzusetzet: „Bey den Reichsver„sammlungen ists ein Herkommen, wenn die evangeli„schen Stände ihrer Beschwerden halben in Religions„sachen etwas vorzubringen, daß sie solches der Chur„Pfalz einliefern, und dieselbe, so sie es Noth seyn be„finden, daß darüber Berathschlagung anzustellen, der „sämmtlichen Religionsverwandten Zusammenberufung „verfügen.„

§. 5.

Nur von dem Jahr 1594. an scheint man das **Direktorium des Churfürsten von der Pfalz** von Seiten des **Churhauses Sachsen** einigermassen überdrüßig worden zu seyn a). Wenigstens wollte solches der Churfürst **Christian II. von Sachsen** bloß auf die **weltlichen Händel** eingeschränkt wissen, keinesweges aber solches in **Religionssachen** weiter anerkennen b). Unterdessen erhielt sich doch der **Churfürst von der Pfalz** bey der **Direktion des evangelischen Religionskörpers in geistlichen und weltlichen Sachen** bis zum Jahr 1630. c), wo der **Churfürst von Sachsen** sich wiederum an der Spitze der protestantischen Reichsstände stellte, und dieselben durch ein Schreiben, d. d. Dresden, den 29. Dec. 1630. d) wegen des berüchtigten Wiener Edikts, die Wiederherstellung der von den Protestanten okkupirten Kirchengüter betreffend, zu einer Zusammenkunft nach Leipzig auf den 6. Febr. 1631. einlud, welche denn auch gehalten, und von dem Churfürsten von Sachsen dirigiret wurde.

a) Johann Schilter *de pace religiosa*, Argentor. 1700. 8. Cap. VI. §. 3. p. 224.

b)

b) Hieher gehört das Schreiben des Churfürsten Christian II. an seine Gesandten auf den Reichstag zu Regenspurg, d. d. Dresden, den 4. Dec. 1602. welche Arumäus in Tract. *de Comitiis*, Cap. VI. §. 97. liefert, und worinn folgende Stelle vorkömmt: „Was dann letztlich das Direk„torium, dessen sich die churpfalzgräflichen in den „Reichssachen ohne Unterschied anmassen; ob wir wohl „nicht gemeinet, so viel die *Politica* anlanget, „ihnen dasselbe streitig zu machen, oder derowegen ei„nigen Einhalt zu thun; sondern sind vielmehr geneigt, „neben demselben in allen billigen Sachen umzutreten; „so können wir ihnen doch auch das Direktorium „in Religions- Privat- oder geistlichen „Sachen nicht einräumen, vielweniger aber gesche„hen lassen, daß ihr, auf ihr Erfordern, in Reli„gionssachen zu ihnen euch verfügt, oder euch dies„falls mit ihnen vergleichet. „

c) Allem Vermuthen nach würde der Churfürst von Sachsen, Christian II. so wenig, als sein Nachfolger, Johann Georg I. sich das Direktorium in Religionsachen fernerhin, und bis zum J. 1630. haben entziehen lassen, wenn nicht der jülichische Erbfolgestreit dazwischen gekommen wäre. Hierbey suchte das Haus Sachsen mehr als jemals die Freundschaft des kaiserlichen Hofes, und hielt es daher vor rathsam, sich so wenig als möglich um die uniirten protestantischen Stände zu bekümmern.

d) Londorps *Acta publica*, Tom. IV. Libr. I. Cap. 44. §. 2. p. 130. sq.

§. 6.

Kaum befand sich aber der Churfürst von Sachsen wiederum in dem Besitz der ehedem schon von ihm ausgeübten Direktion des protestantischen Religionskörpers, als er solches auch wieder durch die schwedische Einmischung in die deutschen Kriegs- und Staatshändel verlor. Der König Gustav Adolph übernahm dieses Direktorium bey dem zu Frankfurt im Jahr 1632. gehaltenem Konvent persönlich a), und nach seinem ehrenvollen Tode setzte solches sein Kanzler Axel Oxenstiern,

stiern, mit Genehmigung des schwäbischen, fränkischen, auch ober- und niederrheinischen Kreises, jedoch mit Widerspruch des Churfürsten von Sachsen b), dergestalt fort, daß er zum würklichen Direktor, mit Beyordnung eines Consilii formati, auf der Zusammenkunft zu Heilbronnen im Jahr 1633. erkläret wurde, und in dieser Qualität die Kriegs- Staats- und Religionsgeschäfte der Protestanten besorgte, auch im Jahr 1634. einen neuen Konvent nach Frankfurt am Mayn ausschrieb, woselbst aber die churſächsischen Gesandten neue Einwendungen wider das Direktorium des schwedischen Kanzlers fruchtlos vorbrachten c).

a) Londorp, *cit. loc.* Tom. IV. Libr. II. Cap. 27. §. 1. p. 292.

b) Londorp, *loc. jam alleg.* §. 8. p. 300. Zugleich konf. man Samuel Puffendorfs Comment. *de rebus Suecicis*, Libr. XXVI. Frft. ad Moen. 1705. in fol. Libr. V. §. 28. sqq. p. 99. sqq.

c) Londorp, *loc. cit.* Tom. IV. Libr. II. Cap. 61. p. 380. sqq. et Cap. 63. 64. et 65. p. 387—390

§. 7.

Der Churfürst von Sachsen, Johann Georg I. hatte sich aber ohnstreitig seinen protestantischen Mitständen durch seine Anhänglichkeit an das kaiserliche Haus in so weit verdächtig gemacht, daß sie ihm das Direktorium anjetzt zu überlassen grosses Bedenken trugen, und dieser Verdacht schien sich durch den pirnaischen Vertrag vom 13. Nov. 1634. und den Prager Frieden vom 30. May 1635. noch mehr zu bestätigen a). Unterdessen schlugen sich doch verschiedene Reichsstände auf seine Seite, und genehmigten den nurerwähnten Friedensschluß, wodurch denn die Union der Protestanten beynahe gänzlich getrennt, und der Direktion des schwedischen Kanzlers Oxenstiern ein Ende gemacht wurde;

de; wenn auch schon der letztere immer noch einen sehr grossen Einfluß in die Berathschlagungen und Entschlüsse der Protestanten hatte b).

a) Bey Abschliessung des erwähnten Friedens betrug sich Johann Georg I. durchgängig als Direktor der protestantischen Reichsstände; aber eben dies brachte die letztern noch mehr wider ihn auf, und veranlaßte die bittersten Vorwürfe, welche man ihm über diese eigenmächtige Direktion der protestantischen Religions- und Staatsangelegenheiten öffentlich machte. M. s. *Vindicias secundum libertatem Germaniae contra pacificationem Pragensem*, d. i. Rettung der alten deutschen Freyheit ꝛc. Stralsund, 1635. 4. *Justi Asterii* (*Tilemanni Stellae*) *Deplorationem pacis Germanicae*, s. Diss. de pace Pragensi, *tam infauste, quam injuste inita, Pragae Bohemorum*, $\frac{30}{20}$ *Maii A.* 1635. Lutet. Paris. 1636. in fol.

b) Pfeffinger, *l. c.* p. 942.

§. 8.

Bey den Unterhandlungen über den **westphälischen Frieden** hatten anfänglich die Protestanten gar keinen gemeinschaftlichen Direktor ihrer Angelegenheiten, sondern besorgten solche durch Deputirten, bis sich **Altenburg** und **Magdeburg** der Direktion einstweilen annahmen, und damit abwechselten a); worauf solche endlich im Jahr 1647. den **fürstlich altenburgischen Gesandten** bis zur diesfallsigen Erklärung des **Churfürsten von Sachsen** immittelst ordentlich aufgetragen wurde b). Nun schien es zwar, als wollte sich der **churfächsische Gesandte** auch würklich wiederum der **Direktion der protestantischen Staats- und Religionsangelegenheiten**, welche man ihm auch damals gar nicht erschweret haben würde, ernstlich anmassen; indem er bey der im Monat November 1647. vorgewesenen Reassumtion der Friedenshandlungen das **Direktorium** führte c); allein seine Erklärungen, welche nur immer wider das Interesse der übrigen pro-

tes-

testantischen Stände liefen d), und der wenige Ernst, welchen man bey Wiedererlangung der alten Direktorialgerechtsamen von Seiten des Churhauses Sachsen blicken ließ, waren wohl die einzigen Gründe, warum dasselbe nicht schon damals das völlige Direktorium in allen Angelegenheiten der Protestanten zurück erhielt.

a) M. s. Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. XII. §. 2. not. c. p. 942. sq.

b) Londorps *Acta publica*, Tom. VI. Libr. III. Cap. 180. p. 284. sq.

c) Londorp, l. c. Cap. 191 — 195. p. 296 — 303.

d) Tobias Pfanners *Histor. pacis Westphal.* Gothae, 1697. 4. Libr. IV. §. 92. p. 522. sqq.

§. 9.

Inhalt des westphälischen Friedens sollte nun alles wieder in vorigen Stand gesetzet werden, und daher schien es denn auch, als wenn nunmehr das mehrerwähnte Direktorium an das hohe Churhaus Sachsen ganz ohnfehlbar zurückkehren müsse. Allein das letztere bezeigte nicht das mindeste Verlangen darnach, und desto eifriger bemühete sich das Haus Brandenburg, um sich in dessen Besitz zu setzen a). Doch, die protestantischen Stände fanden es vor rathsamer, dasselbe bey dem Churhause Sachsen zu lassen. Man fing darüber auf dem Reichstage zu Regenspurg im J. 1653. Unterhandlungen an, und brachte es dahin, daß der Churfürst von Sachsen, Johann Georg I. nachdem er durch acht Deputirte der protestantischen Stände darum ersuchet worden war, dieses Direktorium hinwiederum übernahm, und solches bey der ersten Sitzung, am 22. Julii 1653. von neuem ausübte b).

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 315.

b) Pfanners *Hist. Comitiorum*, Libr. III. §. 64.

§. 10.

§. 10.

Seit dieser Zeit ist nun zwar das **Direktorium des evangelischen Religionskörpers** bey dem **Churhause Sachsen** verblieben; nur sind bey dessen Religionsveränderungen manche Schwierigkeiten deshalb erregt worden. Als nemlich **Friedrich August** I. sich zur katholischen Religion bekannte; so entstund deshalb bald die Frage, wem nunmehro wohl die **Direktion des protestantischen Religionskörpers** anzuvertrauen seyn möge? Allein der **Churfürst** von **Sachsen**, und nachherige **König** von **Polen**, verhütete dadurch alle weitere Differenzen, daß er unterm 17. Julii und 29. Sept. 1697. seinen Unterthanen die Aufrechterhaltung der protestantischen Religion in seinen gesammten Landen zusicherte, hiernächst aber jenes **Direktorium** unterm 16. Julii 1698. dem Herzog **Friedrich** II. von Gotha übergab a), und seine Religionsveränderung für eine ganz personelle Sache erklärte, welche mit der Regierung seiner Lande gar nichts zu schaffen habe b); als wodurch sich denn die Reichsstände geschwinder, als man nur immer hoffen konnte, beruhigen liessen, zumal, da selbst das **Geheimerathskollegium** zu **Dresden** in Absicht der **Direktion der protestantischen Religionsgeschäfte** dem Herzog von Gotha beygeordnet, und der Abhängigkeit von seinem Landesherrn deshalb entlassen wurde. Eben dieses geschah denn auch noch nachher im J. 1700. wo der Herzog **Friedrich** II. von Gotha dieses Direktorium abgab, und solches nunmehr dem nächsten protestantischen Agnaten des Churhauses Sachsen, dem Herzog **Johann Georg** von Weissenfels, durch den darüber errichteteten Receß c) überlassen wurde.

a) Rudolphi *Gotha Diplomatica*, Th. I. S. 217.

b) Königs Friedrich Augusts Versicherungen wegen der Religion- und Gewissensfreyheit, 1718. 4. S. 1. f.

c) Daselbst, S. 19. f.

§. 11.

§. 11.

Weit ernstlicher aber dachte man von Seiten der protestantischen Reichsstände an die Bestellung eines anderweiten **Direktors des evangelischen Religionskörpers**, als in der Folge auch der damalige Erbprinz, **Friedrich August** II. sich am 11. Oktobr. 1717. zu Wien zur katholischen Kirche bekannte, und solches sein Vater, der **König Friedrich August** I. den Reichsständen zu Regenspurg, d. d. Dresden, den 23. Oktobr. 1717. bekannt machen ließ a). Schon am 29. eben dieses Monats kamen die protestantischen Stände wegen der Ernennung eines andern Direktors zusammen, und selbst die Cirkularschrift, welche das **Geheimerathskollegium** zu **Dresden** unterm 12. Novbr. d. J. an dieselben erließ, und worinnen dasselbe um fernere Ueberlassung der Direktion an das **Churhaus Sachsen** unter Anführung mancherley Gründe bat b), konnte jetzt nichts fruchten, sondern verursachte nur mehrere Gährung und eine Menge von Schriften c).

a) Fabers Staatskanzley, Th. XXX. Kap. VII. §. 3. S. 535 ff.

b) Daselbst, §. 11. S. 558. ff. Die Gründe, welche man dafür anführte, daß das mehrgedachte Direktorium bey dem Churhause Sachsen zu lassen sey, liefert Glafey in dem Kern der sächsischen Geschichte, S. 390 — 392. und Pfeffinger in *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. XII. §. 2. not. *c*. p. 948. sq. Sie zwecken beynahe alle dahin ab, daß es der Staatsklugheit angemessen sey, daß die Direktion des evangelischen Religionskörpers bey Chur Sachsen verbleibe, und dieses waren denn auch, nach unserm geringen Dafürhalten, die triftigsten Momente, welche man dafür anführen konnte. Allenfalls war auch dieses wohl in Obacht zu nehmen, daß in Reichsangelegenheiten die weltlichen Landesherren des deutschen Reichs nicht nach ihrer persönlichen Religion, sondern nach der Religion ihres Landes zu beurtheilen sind; allein man brachte dagegen vor, daß die vorgenommene Religionsveränderung Friedrich Augusts I. wohl so lange, als

als der Erbprinz noch der lutherischen Religion zugethan gewesen, für eine blosse Personalsache habe gehalten werden können; solche aber nunmehr, da der Erbprinz, selbst denen, hohen evangelischen Mächten, ertheilten Versicherungen zuwider, ebenfalls von der protestantischen Religion abgetreten sey, und mithin die ganze regierende Linie sich zur katholischen Kirche bekenne, dafür nicht weiter passiren möge. M. s. Fabers europäische Staatskanzley, a. a. O. §. 14. p. 569. f.

c) Hierher gehören: *Rationes*, warum das *Directorium Corporis Evangelici* bey Chur Sachsen zu lassen, in Fabers Staatskanzley, Th. XXX. Kap. VII. §. 13. S. 565 — 568. und die Beantwortung derselben, ebendaselbst, S. 569. ff. nicht weniger das unmaßgebliche Bedenken, das evangelische *Directorium* betreffend, v. J. 1718. in Fabers Staatskanzley, Th XXXI. Kap. V. §. 8. S. 498. ff. und die *Reflexiones*, über die evulgirten *Rationes*, warumb das *Directorium* Chur Sachsen nicht zu lassen seyn solle, ebendaselbst, §. 15. S. 600. ff. imgleichen: Ohnmaßgebliche unterthänigste Gedanken des evangelischen *Ministerii* in Dresden, über das königl. preußische an Sr. königl. Majest. in Polen unterm 30. April 1718. erlassene, das Reichs- und obersächsische Kreis-*Directorium* betreffendes Schreiben, d. d. Dresden, den 14. Junii 1718. ebenfalls beym Faber a. a. O. §. 27. S. 447. ff. und *Lotharii de Saxofirmo* neuere unvorgreifliche *Rationes* und *Modi*, warum und wie das Haus Sachsen bey dem evangelischen *Directorio* zu lassen seyn möchte, in Fabers Staatskanzley, Th. XXXIII. Kap. V. §. 3. S. 443. ff.

§. 12.

Es würde auch das Direktorium des protestantischen Religionskörpers dem Churhause Sachsen damals gewiß entzogen worden seyn, wenn man sich nur über die Person des künftigen Direktors hätte vereinigen können, und nicht die alte Streitfrage, wem dieses Direktorium in Abwesenheit des churſächsischen Gesandten wohl zustehen möge, von neuem zur Erörterung gekommen wäre a). Vor und bey dem westphälischen Frie-

Frieden hatte das Interimsdirektorium das sächsische Haus Altenburg gewöhnlich geführet b), und dadurch glaubten die herzoglich-sächsischen Häuser ein Recht erlangt zu haben, solches auch in der Folge bey ähnlichen Ereignissen fortführen zu können; indem sie behaupteten, daß Churfürst Johann der Beständige das Direktorium der protestantischen Angelegenheiten nicht um seines Ranges willen, sondern vielmehr durch seinen standhaften Eifer für die Religion zugestanden erhalten, und mithin dasselbe seinem Hause ohne Rücksicht auf sein erstes Stimmrecht erworben habe c).

a) Kurze aus den *Actis* gezogene Nachricht, wie es auf diesem Reichstage mit dem *Directorio inter Evangelicos, absente legato Saxonico*, jedesmaln gehalten worden? vom Jahr 1709. in *Electis juris publici*, Tom. I. p. 614. sqq.

b) Noch nach dem westphälischen Frieden, und ehe der Churfürst von Sachsen, Johann Georg I. das Direktorium wieder über sich nahm, führte solches im J. 1652. sein Sohn, Herzog August von Sachsen, postulirter Administrator des Erzstifts Magdeburg; welchen man auch das Direktorium auf den Fall, wenn sein Vater bey seiner Verweigerung wegen anderweiter Uebernahme desselben bestanden hätte, zu überlassen entschlossen war; so wenig er auch die erste Stimme unter den gegenwärtigen protestantischen Reichsständen hatte. M. s. Fabers Staatskanzley, Th. XXXIII. Kap. V. §. 3. S. 443.

c) Die Gelehrten sind über den Grund, warum das Direktorium dem jedesmaligen Churfürsten von Sachsen, gleich von den ersten Zeiten der Reformation an, von den übrigen Reichsständen einmüthig überlassen worden ist, sehr streitig. Griebner in Progr. *de directorio Corporis Evangelici*, §. 2. sq. leitet dieses lediglich daher ab, weil der Churfürst von Sachsen, der Rangordnung nach, der erste und vornehmste unter den protestirenden Reichsständen gewesen sey, und seine Behauptung scheint dadurch noch mehr Gewicht zu bekommen, weil wir in der Folge, nachdem der Churfürst von der Pfalz zur protestantischen Religion übergetreten war, diesen als Direktor der evangelischen Religionsangelegenheiten allenthalben handeln sehen. Allein der Professor Heinrich in s. sächsischen Geschichte,

schichte, Th. II. S. 76. f. vertheidiget die entgegengesetzte Meinung, daß nemlich das Haus Sachsen sich das Direktorium unter den Protestanten durch seinen standhaften Eifer für die verbesserte Religion erworben habe. Er siehet zugleich die Behauptung Griebners als dem Hause Sachsen nachtheilig an, und scheint deshalb ungegründete Besorgnisse zu haben, welche ihm denn aber, als einem Geschichtschreiber, leicht zu verzeihen sind. Denn wenn auch schon der Churfürst von Sachsen für seine Person kein Protestant ist; so bleibt er es doch im politischen Sinne immer, wenn man ihn als Landesherrn eines protestantischen Churfürstenthums betrachtet. Ueberdies kömmt aber auch jetzt weiter gar nichts darauf an, in welcher Rücksicht ehedem dem Churfürsten von Sachsen diese Direktion überlassen worden sey, sondern der Publicist hat sich eigentlich bloß darum zu bekümmern, ob sich das Churhaus Sachsen in dem alleinigen Besitze dieses Rechts befinde, und ob jemand vorhanden sey, welcher nähere und bessere Ansprüche darauf machen könne. Ueberhaupt vereinigten sich aber auch zur Zeit der Reformation mehrere Umstände, welche dem Churhause Sachsen das gedachte Direktorium so unbezweifelt erwarben. Der Churfürst von Sachsen war nicht nur der vornehmste, und eifrigste unter den protestirenden Reichsständen, sondern er war auch der mächtigste unter ihnen.

§. 13.

Mit besserm Rechte schien daher der **König von Preussen, als Churfürst von Brandenburg**, auf das **Direktorium** Ansprüche zu machen, da er dem Range nach der nächste **Reichsstand** nach Chur Sachsen, und es hiernächst nicht zu leugnen ist, daß er seit dem Jahr 1653. als seit welcher Zeit die **Direktion der protestantischen Angelegenheiten** wiederum an den jedesmaligen **Churfürsten von Sachsen** zurückgekehret ist, allemal bey **Abwesenheit der churſächsischen Gesandtschaft das Interimsdirektorium** geführet hat a). Underdessen traten verschiedene politische Verhältnisse selbst der Wahl dieses Direktors im Weg, und vorzüglich schien der König von Großbrittanien, als Churfürst von Hannover, diesen

sei-

seinen mächtigen Mitstand nicht gerne zur alleinigen Direktion der protestantischen Angelegenheiten lassen zu wollen, sondern provocirte dagegen auf eine freye Wahl der gesammten protestantischen Stände, welche aber nicht zu Stande kam; wodurch denn also das Churhaus Sachsen in dem Besitz dieser Gerechtsame blieb, und das Direktorium nach wie vor durch seine Gesandtschaft fortsetzen ließ.

a) M. s. die kurze aus den *Actis* gezogene Nachricht, das *Directorium inter Evangelicos* betreffend, in *Electis juris publici*, Tom. I. p. 614. sqq.

§. 14.

Hierbey entstehen denn nun aber folgende zu erörternde Streitfragen: Kann der Churfürst von Sachsen es als ein vollkommenes Recht ansehen, daß man ihm das Direktorium des evangelischen Religionskörpers zu immerwährenden Zeiten lassen müsse? Müssen zureichende Gründe vorhanden seyn, wenn die protestantischen Reichsstände ihrem bisherigen Direktor das Direktorium entziehen wollen? welchen Weg würde man wählen können, um einen andern Direktor zu bestellen? und wem stehet das Interimsdirektorium dann zu, wenn der ordentliche Direktor weder persönlich noch durch gehörig legitimirte Gesandte zugegen ist? So verschieden dieselben schon beantwortet worden sind; so unrichtig und parteyisch scheinen sie uns größtentheils entschieden zu seyn.

§. 15.

Wäre dem Churfürsten von Sachsen das Direktorium der protestantischen Angelegenheiten durch einen förmlichen Vertrag überlassen worden; so würde es der Inhalt desselben besagen müssen, ob man ihm solches unwiderruflich und zu ewigen Zeiten zugestan-

den habe oder nicht? — und dann würde dieser Punkt weiter keinen Zweifel unterworfen seyn. Allein die ganze Direktorialgerechtsame des Churhauses Sachsen gründet sich, seiner ersten Entstehung nach, auf einen stillschweigenden Vertrag, welcher nicht weiter extendiret werden kann, als in so weit die Absicht der Interessenten durch Thathandlungen sattsam bezeichnet ist. Nun lässet sich aber nicht einmal vermuthen, daß die protestantischen Reichsstände so unweise gehandelt haben sollten, das Direktorium ihrer Angelegenheiten einem Gliede unter sich, dessen künftige politische Verhältnisse unübersehbar waren, ausschliessend auf ewige Zeiten übertragen zu wollen; am wenigsten läßt sich solches aber aus den nachherigen schriftlichen Verhandlungen darüber erweisen.

§. 16.

Wahrscheinlicher dürfte es noch seyn, daß die Reichsstände bey Ueberlassung der Direktion ihrer Angelegenheiten die Absicht gehabt haben mögen, solche dem Churhause Sachsen auf so lange zu übertragen, als nicht erhebliche Ursachen zum Widerruf sich finden würden. Allein auch diese Vermuthung läßt sich aus den diesfallsigen schriftlichen Aufsätzen nicht bestärken, und würde auch um deswillen wenig helfen, weil hier kein Richter über die erheblichen oder unerheblichen Gründe entscheiden kann, sondern die Beurtheilung derselben immer der Selbstbestimmung eines jeden Reichsstandes überlassen bliebe; mithin der Direktor sein Direktorium ohne Zweifel abgeben müßte, so bald seine Mitstände erhebliche Ursachen dazu zu haben glaubten.

§. 17.

Nach unsern geringen Einsichten hat daher das hohe Churhaus Sachsen nicht länger ein gegründetes vollkommenes Recht auf das ausschliessende Direktorium

des

des protestantischen Religionskörpers zu bestehen, als so lange die Mitstände noch keinen gültigen Schluß wegen anderweiter Bestellung dieses Amts gefaßt haben; dahingegen der Churfürst von Sachsen solches ohnstreitig abgeben würde, wenn würklich die protestantischen Reichsstände ihr eignes Interesse so weit verkennen, und auch ohne erhebliche Ursachen dasselbe von ihm zurückfordern könnten a). Im Gegentheil bleibt es ihm aber auch immer frey, dieses Direktorium nach Gefallen niederzulegen, ohne daß seine Mitstände auf die Fortsetzung desselben, als auf eine vollkommene Verbindlichkeit, dringen mögen b).

a) Der Verfasser der Erinnerung auf die bekannt gewordene Konsiderationen, wegen des evangelischen Direktorii, in Fabers Staatskanzley, Th. XXXIII. Kap. V. §. 1. S. 433. ff. behauptet zwar gerade zu, daß das Direktorium dem Churhause Sachsen auf keinen Fall entzogen werden könne; allein seine Gründe scheinen eben so unwichtig, als matt vorgetragen zu seyn. Man widerlegt ihn in der Beantwortung der Erinnerung ꝛc. ebenfalls beym Faber, a. a. O. §. 2. S. 437.

b) Man kann daher dem Churfürsten von Sachsen, Johann Georg I. sehr gründlich entschuldigen, daß er sich in damaligen Zeiten, als seine politischen Verhältnisse ihm zu einem guten Einverständniß mit dem kaiserlichen Hofe nöthigten, das Direktorium der protestantischen Angelegenheiten vernachläßigte. Nun hätten allerdings wohl seine Mitstände einen andern Direktor wählen können; allein die Staatsklugheit rieth ihnen auch schon damals, das Direktorium bey dem Hause Sachsen zu lassen.

§. 18.

Sollten nun aber die Umstände es jemals erfordern können, daß das Direktorium verändert, und auf einen andern Mitstand gebracht werden müßte; so dürften, nach unserm Dafürhalten, weder der Churfürst von Brandenburg, noch die Herzoge von Sachsen ein

würklich begründetes Vorzugsrecht für den übrigen Mitständen dieshalb haben, sondern es würde hierbey alles auf eine freye Wahl der gesammten protestantischen Reichsstände ankommen, und der neue Direktor durch die meisten Stimmen zu ernennen seyn a). Wir behaupten dieses um so kühner, als noch kein besonderer Vertrag hierüber errichtet ist, mithin alle diese Streitigkeiten nach dem natürlichen Rechte aller Gesellschaften, und dem sich darauf gründenden allgemeinen Staatsrechte entschieden werden müssen.

a) Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. III. Libr. III. Tit. XII. §. 24. not. c. v. 10. p. 954.

§. 19.

Das **Interimsdirektorium** hingegen scheint würklich dem **Churhause Brandenburg** in allen denjenigen Fällen, wo kein churſächsischer Gesandter vorhanden ist, dem Herkommen nach, und zwar so lange zuzustehen, bis ein anderes von den gesammten protestantischen Reichsständen durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen werden wird. Denn eben so, wie sich das **churſächsische Direktorium** selbst auf einen stillschweigenden Vertrag gründet, dürfte auch das **Interimsdirektorium**, vom Jahr 1653. an, durch stillschweigende Genehmigung der Mitstände, an das **Churhaus Brandenburg** gekommen seyn, ohne daß jedoch dieses nunmehr dadurch berechtiget seyn kann, die Fortsetzung desselben wider den Willen der übrigen protestantischen Reichsstände zu ewigen Zeiten zu verlangen.

§. 20.

Was nun aber das dermalige **churſächsische Direktorium** insbesondere betrift; so hat dabey der **Churfürst von Sachsen** eben um deswillen, weil er sich zur ka-

katholischen Kirche bekennet, vor seine Person nicht das mindeste zu thun, sondern es ist die Besorgung der sämmtlichen Direktorialgeschäfte anfänglich durch das sächsischweissenfelsische Haus, mit Zuziehung des churſächsischen Geheimdenrathskollegiums, geschehen, nachher aber dieselbe dem letztern allein, und zwar dergestalt übertragen worden, daß solches nunmehr alle Religionsangelegenheiten, so wie die bey dem protestantischen Religionskörper vorkommende Geschäfte, allein und unabhängig von dem Churfürsten von Sachsen, zu besorgen hat, daher denn dieses Kollegium die diesfallsigen Instruktionen an den, bey dem Reichstage zu Regenspurg jedesmal angestellten, churſächsischen Gesandten, ohne Zuthun seines sonstigen Landesherrn, ausfertiget, und hierbey von aller Unterthanenpflicht gegen den letztern entbunden ist a).

a) Diese eigne Einrichtung scheint es ausser allen Zweifel zu setzen, daß es den gesammten protestantischen Reichsständen sehr zuträglich ist, wenn sie auch fernerhin das Direktorium ihrer Angelegenheiten bey dem Churfürstenthum Sachsen lassen. Ordnung und Unparteylichkeit scheint auf diesem Wege am besten erhalten werden zu können. —

§. 21.

Die Direktorialgeschäfte selbst bestehen zuvörderst darinn, daß der Churfürst von Sachsen, oder, statt seiner, dessen Ministerium, und die durch dasselbe instruirten churſächsischen Gesandten, die protestantischen Reichsstände zusammen berufen kann. Dieses kann derselbe sowohl auf den Reichsversammlungen, als auch bey eintretenden andern Fällen auf eignen Konventen thun, ohne deshalb im mindesten eingeschränkt zu seyn. Wenigstens ergiebt sich aus der Geschichte, daß die Churfürsten von Sachsen damals, als das Reformationsgeschäfte sehr eifrig betrieben wurde, und die Angelegenheiten der Protestanten schleunige Berathschlagungen erfor-

forderten, nach ihrem Gefallen die nöthigen Zusammenkünfte ausschrieben, und die protestantischen Stände dazu einluden. Allein jetzt ist dieses weiter nicht nöthig, da diese Stände ohnedies schon bey dem Reichstag zu Regenspurg durch ihre Gesandten gegenwärtig sind, und es daher keiner besondern Zusammenkunft bedarf.

§. 22.

Es hat daher auch das **churſächsische Direktorium** das Recht, die protestantischen Stände bey dem Reichstag zu den nöthigen Berathschlagungen zusammen zu fordern, und deshalb die **Ansage** besorgen zu lassen. Es geschiehet aber die letztere keinesweges durch den Reichserbmarschall, sondern durch die churſächsische Gesandtschaft selbst, als welche in Absicht der Religions- und anderer dahin einschlagenden Angelegenheiten, eine eigne Kanzley formirt, durch welche die diesfallsigen Ansagezeddul an die protestantischen Stände und deren Gesandten besorgt und bestellet werden.

§. 23.

Bey den Sitzungen selbst hat der **Churfürst** von **Sachsen**, oder vielmehr, in der jetzigen Lage, dessen durch das **Geheimderathskollegium** instruirte Gesandtschaft den Vortrag über alle zu berathschlagende Sachen. Diese letztere führet denn auch das Protokoll, sammelt die Stimmen a), und fasset die ausfallenden Schlüsse in gewöhnlicher Form ab. Bey andern wichtigen Angelegenheiten vernimmt sie sich mit den protestantischen Reichsständen und ihren Gesandten vertraulich, und auf eine solche Art, als es die vorkommenden Umstände und das gemeine Wohl und Beste des protestantischen Religionskörpers erfordert. In dieser Absicht kommunicirt auch das churſächsische Direktorium in allen hieher gehörigen Angelegenheiten sowohl

mit

mit der churmaynzischen Direktorialgesandtschaft, als auch mit der kaiserlichen Prinzipalkommißion selbst.

a) Die churſächsische Stimme wird von den Gesandten zuletzt und ungefragt ertheilt.

§. 24.

Die bey den evangelischen Reichsständen einkommenden Schriften werden auch deshalb bey der churſächsischen Gesandtschaft eingereichet, und von dieser zur Diktatur gebracht a); indem man in allen diesen Geschäften eben so zu verfahren pflegt, wie solches in den übrigen Reichstagsgeschäften bey der churmaynzischen Kanzley gehalten wird, nur mit dem Unterschied, daß man bey den protestantischen Religions- und dahin gehörenden Angelegenheiten keine Sekretärs zu gebrauchen pflegt, sondern hierbey die Gesandten selbst das Protokoll führen, imgleichen, daß bekantermassen in Religionssachen lauter einhellige Stimmen erfordert werden.

a) Die Versammlungen der protestantischen Reichsstände werden größtentheils in der Wohnung des churſächsischen Gesandten gehalten; als woselbst auch die Diktatur vorgenommen zu werden pflegt. Dieser hat zugleich die Kanzley nebst dem Archive unter sich, jedoch werden auch die sämmtlichen Protokolle in beglaubter Abschrift an das geheime Konsilium nach Dresden eingesendet, und daselbst ebenfalls verwahrlich beygelegt.

Achter Abschnitt.

Von der

Direktion der obersächsischen Kreisversammlungen und dem Amte eines Kreisobristen.

---

§. 1.

Seitdem die Kreisverfassung des deutschen Reichs begründet ist, hat der Churfürst von Sachsen auch hieben das Amt eines Direktors oder ausschreibenden Fürsten im obersächsischen Kreise erhalten. — Es war aber der Kaiser Albrecht II. der erste, unter dessen Regierung man auf die Eintheilung des deutschen Reichs in Kreise verfiel, und dieses geschah zwar im Jahr 1438. auf dem Reichstage zu Nürnberg, wo das deutsche Reich, mit Ausschluß Oesterreichs, Böhmens und der dazu gehörigen Lande, in vier Kreise a) getheilet wurde. Kaiser Maximilian I. verordnete sodann im Jahr 1500. daß sechs Kreise seyn sollten, und diesen fügte er im Jahr 1512. noch vier andere hinzu, so daß hieraus die Eintheilung des deutschen Reichs in zehn Kreise erwachsen ist, worunter uns hier bloß der obersächsische Kreis b) beschäftiget.

a) M. s. die diesfallsige kaiserliche Verordnung Albrechts II. in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. I. Abth. I. Abschn. I. Num. 28. S. 61. wo unter andern Folgendes vorkömmt: „*Item*, der vierte Kreis soll begreiffen den „Herzogen von Sassen, die Erzbischöffe von Magde„burg und Bremen, Bischöffe von Mörspurg, Mü„wenburg, Missen, Hildesheim, Halberstadt, Bran„denburg, Hackelburg (Havelberg), alle Herzogen von Brun-

„Brunschwig, die Landgraven von Düringen, mit al„len andern Bistumen, Graven, Herren, Fryen, Rit„tern, Knechten, Rich-Stetten, und allen andern „Stetten, Marketen (Marktflecken) und Dörfern in „solchen iren Begrif beschlossen, die in die obere Kreisse „nicht gehören.„

b) Thuanus in *Historiar.* Libr. II. p. m. 36. sagt davon dieses: „*Octavo* (Circulo continetur) *Saxonia supe„rior, Misnia et Lusatia, in queis septem Episcopi, „Dux Saxoniae Septemvir; Dux Pomeraniae; Marchio „Brandenburgicus Septemvir; Princeps Anhaltinus; Geda„num Civitas, aliae.*„

§. 2.

Man rechnet aber zu dem nurerwähnten **obersächsischen Kreis** zwey und zwanzig Kreisstände, nemlich: 1) den **Churfürsten von Sachsen**, 2) den **Churfürsten von Brandenburg**, 3) den **Herzog von Sachsenweimar**, 4) den **Herzog von Sachseneisenach**, welches Haus jedoch dermaln ausgestorben ist, 5) den **Herzog von Sachsenkoburg**, mit welchem es gleiche Bewandniß hat, 6) den **Herzog von Sachsengotha**, und 7) den **Herzog von Sachsenaltenburg** a), dessen Stelle aber anjetzt der nurerwähnte Herzog von Sachsengotha ersetzet, 8) den Churfürsten von Sachsen, als **Fürsten von Querfurt** b), 9) den König von Preussen, als **Herzog von Vorpommern** und 10) von **Hinterpommern**, imgleichen 11) als **Fürsten von Kamin**, 12) die **Fürsten von Anhalt**, die Stifter 13) **Quedlinburg**, 14) Gernrode und 15) **Walkenried**, 16) die **Fürsten von Schwarzburgsondershausen**, 17) die **Fürsten von Schwarzburgrudolstadt** c), 18) den König von Preussen und den Churfürst von Sachsen, als Besitzer der **Grafschaft Mannsfeld**, 19) die **Grafen von Stollberg**, 20) den Churfürst von Sachsen, als **Grafen zu Barby**,

by, 21) die Fürsten und Grafen Reuſſen, 22) die Grafen, Herren von Schönburg.

a) Zwiſchen den obengedachten fürſtlich-ſächſiſchen Häuſern iſt im J. 1704. wegen des Ranges im Sitzen und der Ordnung der Stimmen auf den Reichs- und Kreistagen die Abwechſelung von einem Tage zum andern dergeſtalt verglichen worden, daß am erſten Tage nach obiger Ordnung angefangen, am zweyten Tage aber folgende Ordnung: Sachſenkoburg, Sachſengotha, Sachſenaltenburg, Sachſenweimar, Sachſeneiſenach, beobachtet, und ſo fernerhin abgewechſelt wird. M. ſ. Johann Jacob Moſers deutſches Staatsrecht, Th. XXIII. S. 363.

b) In Abſicht des Fürſtenthums Querfurt iſt ebenfalls mit den fürſtl. ſächſiſchen Häuſern, erneſtiniſcher Linie, die Alternation dergeſtalt verglichen worden, daß ſolche von Kreistag zu Kreistag abwechſeln, und erſteres im Sitzen, Votiren und Unterſchreiben einmal allen fürſtlich-ſächſiſchen Häuſern vorgehen, mithin die dritte Stimme haben, das zweyte mal aber allen nachſtehen, und alſo die achte Stimme ausüben ſoll, welche Rangordnung denn auch auf den zwiſchen 1664. und 1683. vorgeweſenen Kreisverſammlungen würklich beobachtet worden iſt.

c) In dem zwiſchen dem Churhauſe Sachſen und den Fürſten von Schwarzburg im J. 1719. abgeſchloſſenen Vergleich hat ſich erſteres unter andern anheiſchig gemacht, dieſen bey künftigen Kreistagen zu zweyen ihrem Fürſtenſtande angemeſſenen Stellen zu verhelfen. M. ſ. Lebrecht Willhelm Heinrich Heydenreichs Hiſtorie des ehemals gräflichen, nunmehr fürſtlichen Hauſes Schwarzburg, Erfurt, 1743. 4. S. 321. ff.

§. 3.

Unter dieſen Kreisſtänden nun hat der Churfürſt von Sachſen ſeit Errichtung dieſer Kreiseintheilung jederzeit das Amt des ausſchreibenden Fürſten, oder Kreisdirectors, über ſich gehabt, und niemals einen Mitdirektor anerkannt; allein ſchon im vorigen Jahrhundert fing der Churfürſt von Brandenburg an, auf

das

das Kondirektorium des obersächsischen Kreises Ansprüche zu machen a). Als nun vollends die Religionsveränderung des churfürstlichen Hauses Sachsen erfolgt war, so erneuerte er dieselben um so mehr, als der ganze Kreis der protestantischen Religion zugethan ist, und er nunmehr ein desto gegründeteres Recht zu haben glaubte, das Direktorium dieses Kreises allein für sich erlangen, und den damaligen König in Polen und Churfürsten von Sachsen davon gänzlich ausschliessen zu können b). Allein so wenig es ihm in Absicht der Direktion der protestantischen Angelegenheiten glückte, eben so wenig konnte der Churfürst von Sachsen das Kreisdirektorium an ihn abgeben.

a) Der Churfürst von Brandenburg berief sich in Absicht der auf den Kreistagen habenden Kondirektion auf verschiedene Vorfälle, in welchen er dieses Amt bereits ausgeübet haben wollte Nun war auch nicht zu läugnen, daß man mit ihm, als mit dem nächstvornehmsten Kreisstande von Seiten des Churhauses Sachsen über die Kreisangelegenheiten sehr oft vertraulich kommuniciret hatte. Vorzüglich war dieses der Fall während der Minderjährigkeit des Churfürsten Christians I. gewesen; allein damals war ja der Churfürst Johann Georg von Brandenburg Mitvormund, und nahm an allen wichtigen Reichs- Kreis- und Landesangelegenheiten des Churhauses Sachsen, neben dem bestellten Administrator, dem Herzog Friedrich Willhelm, Antheil. Uebrigens konnte aber auch eine freundschaftliche Mittheilung und Berathschlagung über dieses oder jenes Kreisgeschäfte noch kein Kondirektorium begründen.

b) Die im J. 1718. zwischen den beyden Churhäusern Sachsen und Brandenburg, imgleichen zwischen diesen letztern und dem fürstlichen Hause Anhalt deshalb gepflogenen Unterhandlungen erhellen aus J. J. Mosers deutschem Staatsrecht, Th. XXVII. S. 267 — 277. und Fabers Staatskanzley, Th. XXXI. Kap. V. §. 3 — 27. p. 435 — 726.

c) Die Religionsveränderung des Churhauses Sachsen konnte, nach unserm Dafürhalten, auf keinen Fall eine gerechte

rechte Ursache abgeben, um das Direktorium des obersächsischen Kreises demselben entziehen zu wollen. Es ist hiermit ganz anders, als mit der Direktion des protestantischen Religionskörpers beschaffen. Dort beruhet das Direktorium auf der Wahl der evangelischen Reichsstände, aber in Absicht der Kreise ist solches durch die Reichsgrundgesetze dergestalt begründet, daß es denjenigen Häusern, welche hierzu verordnet sind, wider ihren Willen auf keinen Fall entzogen werden kann, so lange sie sich nur nicht der Reichsacht schuldig machen, oder sonst Fälle eintreten, wo man ihnen dasselbe um des Reichs allgemeinen Besten willen einstweilen entnehmen muß. Dies fand aber hier nicht statt, wo von der persönlichen Religionsveränderung eines Reichs- und Kreisstandes die Rede war, dessen Land ohne alle Abänderung protestantisch bliebe, und wo nicht das Direktorium protestantischer Religionsangelegenheiten, sondern das Direktorium politischer Kreisangelegenheiten in Betracht kam.

§. 4.

Es äussert sich aber das **Kreisdirektorium** vorzüglich auf den **Kreisversammlungen**, welche theils **Kreistage**, theils **Münzprobationstage** genennet werden. Auf den ersten werden alle Angelegenheiten eines jeden Kreises in Deliberationen gezogen; allein der Gegenstand der letztern ist lediglich die reichsgesetzmäßige Einrichtung der Münze a). Wir müssen aber freylich bekennen, daß die ganze Verfassung des **obersächsischen Kreises** seit dem Jahr 1683. Schiffbruch gelitten hat; indem seit dieser Zeit kein **Kreistag**, und seit dem Jahr 1680. kein **Münzprobationstag** weiter vorgewesen ist; wovon denn allerdings wohl das **Churhaus Brandenburg** der vorzüglichste Grund seyn mag. Wenigstens wurde der letzte **Kreistag** im J. 1683. durch einen blossen Rangstreit zerrissen, welchen man als eine sehr erwünschte Gelegenheit ergriff, um die bis dahin bestandene Kreisverfassung zu zerrütten b).

a) Die Münzprobationstage wurden gewöhnlich zu Frankfurt an der Oder gehalten, wo man auch den letzten im

J.

J. 1680. celebrirte. Die Münzstädte des obersächsischen Kreises aber waren nach dem Abschiede des Kreismünzprobationstags vom J. 1571. Leipzig, Berlin, Stettin und Saalfeld. Die Kreistage hingegen hielt man gewöhnlich zu Jüterbogk oder zu Leipzig. Die letztere Stadt ist die eigentliche Kreisstadt des obersächsischen Kreises. Der dasige Rath hat daher auch noch bis jetzt die Kreissteuern und Reichskammerzieler einzunehmen, und an die Behörde zu berechnen. Die Kreiskanzley hingegen befindet sich zu Dresden, woselbst auch das Archiv des obersächsischen Kreises, und zwar im geheimen Archiv, aufbewahret wird.

b) Wahrscheinlich mochte wohl die Zerrüttung der obersächsischen Kreisverfassung eine Sache seyn, welche verschiedene Kreisstände mit einander verabredet hatten, weil ihnen diese Zusammenkünfte nicht ganz angenehm waren, und sie an die alte nähere Abhänglichkeit von dem deutsche Reiche zu erinnern schienen. Man erregte daher immer hier solche Streitigkeiten, welche längst entschieden waren, und die Kreisschlüsse ungültig machen mußten. Vorzüglich geschah dieses in Absicht der Mehrheit der Stimmen, welche durch Reichs- und Kreisabschiede festgestellet war. Man fing an, selbst beliebige Ausnahmen zu machen, und wollte solche in Religions- Kontributions- und Münzsachen des obersächsischen Kreises nicht anerkennen. Da dieses noch nicht hinreichend war, um die fernere Fortstellung der Kreiszusammenkünfte zu verhindern; so ergriff man ein anderes Mittel. Der fürstlich-gothaische Gesandte fuhr nemlich bey der ersten Sitzung des im J. 1683. gehaltenen Kreistags mit sechs Pferden vor dem Versammlungsorte auf. Der churbrandenburgische Gesandte sahe dieses als eine gefährliche Neuerung an, und behauptete, daß das Auffahren mit sechs Pferden ein Vorrecht der churfürstlichen Gesandten sey. Man brach die Sitzungen ab, und so zerriß sich der letzte obersächsische Kreistag. M. s. die archivalischen Nachrichten von dem im Jahr 1683. zu Leipzig gehaltenen obersächsischen Kreistage, in Mosers kleinen Schriften, Th. III. S. 332. ff. Der Churfürst von Sachsen würde jedoch vielleicht längst die Kreisversammlungen wieder in Gang gebracht haben, wenn man nicht einen ähnlichen Ausgang und neue Streitigkeiten voraus sehen könnte.

§. 5.

§. 5.

Nun haben zwar die jedesmaligen Kaiser, von Carl VII. an, sich in ihren Wahlkapitulationen zur Wiederherstellung der alten Kreisverfassung anheischig machen müssen; allein es gehöret dieses Versprechen unter die noch zu erfüllenden Punkte. Es mögte sich auch diesem Unternehmen noch manche Schwierigkeit entgegen stellen, weil die meisten mächtigen Stände ihr Interesse dabey zu finden glauben, wenn jene Kreisverbindung ausser Gange ist. Unterdessen kann man den Lauf der Reichsgeschäfte nicht mit voller Gewißheit voraussehen, und es könnte daher doch in der Folge wieder der Fall eintreten, wo selbst der obersächsische Kreis seine alte Verbindung zu erneuern vor gut befinden dürfte. Es beruhet diesfalls alles auf einen Vertrag der beyden Churhäuser, zumal da diese zusammen ohnedies acht Stimmen haben, mithin sich, wenn sie sonst mit einander übereinkommen, leicht die Mehrheit der Stimmen verschaffen können.

§. 6.

Es bestehen nun aber die vorzüglichsten Rechte des Kreisdirektors darinn, daß er die Kreisversammlungen nach Gefallen anberaumen, ausschreiben, und Tag und Ort dazu benennen kann a). Bey herannahendem Kreistage begiebt er sich sodann entweder persönlich oder durch seine Gesandten, nebst der Kreiskanzley, welche er allein zu bestellen hat, an den bestimmten Ort, und hier müssen sich denn die ankommenden Kreisstände und Gesandte bey ihm melden, die letztern aber sich durch ihre Vollmachten und Creditive, und ihre Sekretäre und Kopisten, welche zur Diktatur kommen wollen, durch Zeugnisse ihrer Gesandtschaften, legitimiren. Bey den Sitzungen selbst hat der Churfürst von Sachsen die Ansage, den Vortrag und die Umfrage zu besorgen gehabt, seine eigne Stimme aber zuletzt ohngefragt ertheilt.

a)

a) In das Ausschreiben wegen der zu haltenden Kreistage pflegt man die auf demselben abzumachenden Punkte kürzlich einzurücken.

§. 7.

Bey unrichtigen und anstößigen Vorträgen der Gesandtschaften kann das **Direktorium** nach geendigtem Vortrage interloquiren, und dieselben berichtigen. Sowohl die Diktatur, als die Führung des Protokolls, und andere dergleichen Geschäfte, stehen dem **Direktor** allein zu, und läßt er solche durch die **Kreiskanzley** durchgängig besorgen. Die durch die meisten Stimmen ausfallenden Schlüsse werden von dieser unter seiner Aufsicht formiret, und so, wie die, Namens sämmtlicher Kreisstände, abzufassende Schreiben, ebenmäßig koncipirt, vorgetragen, verbessert und besorgt. Bey Endigung der Kreisversammlungen läßt er den **Kreisabschied** abfassen und publiciren, oder, daferne solcher nicht zu Stande kömmt, den **Kreistag** förmlich dissolviren a); indem er denn hier alles dasjenige zu besorgen hat, was der Churfürst von Maynz auf den Reichstagen durch seine Gesandtschaft und Kanzley expediren läßt.

a) M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 393. f.

§. 8.

Wenn hiernächst eine oder die andere Angelegenheit des Kreises durch Deputirte besorgt werden soll, und deshalb eine **Kreisdeputation** niedergesetzt wird; so führet der **Churfürst von Sachsen, als kreisausschreibender Fürst**, das Direktorium in der nemlichen Maasse, wie bey allen andern Versammlungen der obersächsischen Kreisstände. Die gehaltenen Kreiszusammenkünfte notificiret er, und zwar in seinem Namen, sowohl an Kaiser und Reich, als insbesondere auch noch an die

benachtbarten Kreise, sorget für die Befolgung der Kreisabschiede, und führet daneben Obsicht, daß die Verwilligungen erfüllet, und die schuldigen Steuern und Gefälle gebührend abgetragen werden; widrigensfalls er solche nach Vorschrift der Reichsgesetze von den Säumigen eintreiben läßt. Ueberdies hat der Churfürst von Sachsen, sowohl als Direktor, als auch als Obrister des obersächsischen Kreises, für die innere Ruhe unter den Kreisständen zu sorgen, und auf die Vollstreckung der obristrichterlichen Aussprüche der höchsten Reichsgerichte, imgleichen derer vom Kaiser und Reich genehmigten Achtserklärungen, zu sehen a).

a) Die übrigen Pflichten eines Kreisdirektors lehret das deutsche Staatsrecht. M. s. vorzüglich Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. II. Libr. II. Tit. VI. §. 12. not. *d.* p. 1094—1098.

§. 9.

Es ist nemlich der Churfürst von Sachsen nicht bloß ausschreibender Fürst, sondern auch durch die Wahl seiner Mitstände Kreisobrister in dem mehrgedachten obersächsischen Kreise; so wenig auch eigentlich diese beyden Aemter mit einander verknüpft werden müssen. Allein die obersächsischen Kreisstände haben es vor zuträglich erachtet, ihren angesehenen Kreisdirektor zugleich zum Kreisobristen, und den Churfürsten von Brandenburg zu seinem Nachgeordneten auf dem Kreistage zu Zerbst, am 13. Dec. 1555. zu wählen a), und es hat auch der Churfürst von Sachsen dieses Amt unverrückt behalten, ob es ihm schon freystehen würde, solches nach Gefallen niederzulegen, und einen Kreistag zur Wahl eines neuen Kreisobristen auszuschreiben b).

a) M. s. Limnäus *Jus publ. I. R. G.* Tom. IV. in Additam. ad Libr. I. Cap. VII. §. 213. p. 54.

b) Hieher gehören die Dispositionen des Reichsabschieds vom J. 1555. §. 74. „Neben dem soll es auch jederzeit zu der „Kreis-

„Kreisstände Willen und Gefallen stehen, ihrer Gele„genheit nach, einen Obristen seines Amts zu erlassen, „und einen andern an seine Statt zu setzen; entgegen „auch den Obristen zu solchem Amt nicht für und für „verbunden, sondern dasselbige nicht länger, dann es „seine Gelegenheit, doch nicht weniger, als ein Jahr „lang, solches zu tragen schuldig seyn ꝛc.„ und §. 75. „Und da einer diesem Amte nicht länger vorseyn wollte; „soll er dem ausschreibenden Kreisfürsten solches sechs „Monat zuvor zu erkennen geben, die andern Kreis„stände zu beschreiben.„

§. 10.

Vermöge seines Amts, als **Kreisobristen**, hat denn nun der **Churfürst von Sachsen** die Pflicht, auf den Ruhestand des obersächsischen Kreises jederzeit sein Augenmerk zu richten, und solchen nach Kräften zu befördern. Vorzüglich muß er sich um die etwa hie und da im Kreise entstehende Kriegsempörungen, die anzulegenden Musterplätze, und alle jene Ereignisse, welche Unruhe und Empörungen nach sich zu ziehen pflegen, bekümmern, wider dieselben alle dienliche Vorkehrungen ergreifen, und die sich ereignenden Befehdungen hemmen; wie er denn bey dergleichen Vorfällen das unbezweifelte Recht hat, die ihm **Zugeordneten** an einen gelegenen Ort zu erfordern, wegen der zu veranstaltenden Hülfe mit denselben zu rathschlagen, und die Anzahl der Kreistruppen, imgleichen die Zeit und den Ort, wenn und wo sie sich versammeln sollen, mit deren Beyrath zu bestimmen, auch solche Hülfe sodann unter den Kreisständen auszuschreiben a).

a) M. s. den Reichsabschied vom J. 1555. §. 60—63. §. 70. und 71.

§. 11.

Der **Kreisobriste** soll übrigens auf den Fall, wenn der beunruhigte Kreis zur Dämpfung der ausgebrochenen

Unruhen nicht mächtig genug zu seyn scheint, die Kreisobristen und Zugeordnete der nächstgelegenen beyden Kreise, welche in Absicht des obersächsischen Kreises ohnstreitig der niedersächsische und fränkische seyn würden, um Hülfe anrufen, sie deshalb zu einer Zusammenkunft an einen schicklichen Ort erfordern, und mit ihnen hier über das Beste des Kreises und die zu leistende Hülfe sich vereinigen; alsdann aber, wenn auch deren Hülfe noch nicht kräftig genug wäre, noch zwey andere nicht weit entlegene Kreise ebenmäßig um Beystand ansuchen a), und sich endlich, wenn alle fünf Kreise den ausgebrochenen Unruhen nicht gewachsen wären, an den Churfürsten von Maynz verwenden. Dieser hat sodann die Pflicht, den Churfürstenrath und acht Stände aus dem Fürstenrath, nemlich den Erzherzog von Oesterreich, die Bischöfe von Würzburg und Münster, den Abt von Weingarten, die Herzoge von Bayern und Jülich, den Landgrafen von Hessen, und den Grafen von Fürstenberg, imgleichen die beyden Reichsstädte Kölln und Nürnberg, nach Frankfurt zu berufen, und daselbst die nöthigen Berathschlagungen zu veranstalten b).

a) Reichsabschied vom J. 1555. §. 62. und 63.

b) Daselbst, §. 65.

§. 12.

Insbesondere aber hat auch der Kreisobriste für die Vollstreckung der Sentenzen, Urthel und Achtserklärungen, wenn deshalb gebührend verfahren worden ist, allenthalben Sorge zu führen, und die ihm übertragene Exekution durchgängig den Reichsgesetzen gemäß zu vollführen a). Da nun die Mitstände des obersächsischen Kreises, mit Ausschluß des Hauses Brandenburg, minder mächtige Reichsfürsten, Bischöfe und Grafen sind; so kann auch der Churfürst von Sachsen seine ihm deshalb

halb obliegenden Pflichten mit leichter Mühe erfüllen. Nur dann, wenn der Churfürst von Brandenburg derjenige Theil ist, wider welchen die Reichsexekution zu verrichten ist, muß der Churfürst von Sachsen in der jetzigen Lage zur Reichshülfe seine Zuflucht nehmen a); dahingegen in dem Fall, wnen Sachsen und Brandenburg gemeinschaftliche Sache machen, es keinem andern obersächsischen Kreisstand gar nicht einfallen kann, bis zur Exekution es kommen zu lassen. Und eben in diesem eignen Verhältniß dieser beyden Churfürstenthümer, und der mit dem letztern verbundenen preußischen Staaten, lieget der Grund zu der zertrümmerten Verfassung des obersächsischen Kreises. Sollten es nun aber die politischen Lagen dieser beyden Reichsstände gestatten, daß die Kreisversammlungen wieder in Gang gebracht würden; so möchten allerdings wohl die übrigen Kreisstände sich den Schlüssen von jenen aus politischem Zwange leicht unterwerfen müssen.

a) Reichsabschied vom J. 1555. §. 71. Die merkwürdigste Vollziehung der Reichsacht für das Churhaus Sachsen ist wohl diejenige, welche der Churfürst August wider den Herzog Johann Friedrich II. zu Sachsen übertragen bekam, und wobey man mit aller möglichen Strenge verfuhr. — Im Gegentheil müssen wir aber auch bemerken, daß der Churfürst von Sachsen bey der Achtserklärung der Stadt Erfurt im J. 1663. in dem Amt eines obersächsischen Kreisobristen um deswillen verletzet worden ist, weil man nicht ihm, sondern dem Churfürsten von Maynz die Vollziehung der Acht wider diese Stadt, welche ganz ohnstreitig zum obersächsischen Kreise gehöret, übertragen, und dabey die Reichsexekutionsordnung und den westphälischen Friedensschluß, Art. XVI. ganz ausser Augen gesetzet hat.

b) Als der verewigte König von Preussen Friedrich II. durch seinen im J. 1756. unternommenen Einbruch in Sachsen, und den nachher darauf erfolgten siebenjährigen Krieg, der Reichsacht schuldig erkläret, und die Reichsexekution wider ihn verhangen wurde, mußte man nothwendig das ganze Reich zu Hülfe nehmen, um an einem so mächtigen

Reichsstand die Acht zu vollstreken, und seinen kriegerischen Unternehmungen Einhalt zu thun. Allein man war nicht so glücklich, den verhangenen Achtsprozeß, wider dessen Rechtmäßigkeit sich wohl manches sagen lassen möchte, durchsetzen zu können.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Von denen

an das deutsche Reich beyzutragenden Oblasten des Churfürsten von Sachsen.

Die Stände des deutschen Reichs hatten ehedem bekanntermassen die Verbindlichkeit auf sich, ihren Königen und Kaisern auf ihren Heeres- und Römerzügen mit einer gewissen Anzahl bewafneter Männer zu folgen. Aus diesen bestund nun die damalige Reichsarmee, von deren Gestellung kein Reichsstand befreyet war. Durch die Einführung der stehenden Kriegesheere gewann aber die Sache ein anderes Ansehen. Da das deutsche Reich keinen gemeinen Schatz, und der römisch-deutsche Kaiser keine solche Einkünfte hatte, wovon er eine stehende Reichsarmee unterhalten konnte; so mußte man nunmehr unter den Ständen selbst ein solches Kriegsheer aufbringen, welches in jedem vorkommenden Fall von dieser gestellt und besoldet würde. Zugleich mußte man aber auch auf Mittel denken, um die etwa sonst erforderlichen Ausgaben bestreiten zu können, und hier war denn ebenfalls kein anderes, als proportionirte Beyträge der Reichsstände, übrig.

§. 2.

Dies veranlassete denn den Entwurf der **Reichsmatrikul** a), und zugleich jene Einrichtung, nach welcher jeder Kavallerist monatlich auf 12 Gülden, und jeder Infanterist auf 4 Gülden gerechnet, und hiernach die sogenannten **Römermonate** reguliret wurden; indem auf diese Art die **Reichsmatrikul** nicht nur die Anzahl der

zu gestellenden Kriegsvölker, sondern auch zugleich den Fuß bestimmte, nach welcher die ausserordentlichen Ausgaben des deutschen Reichs aufzubringen sind. Die auf dem Reichstage zu **Worms** im J. 1521. deshalb entworfene **Matrikul** wird als die **Fundamentalmatrikul** betrachtet; ob sie schon keinesweges die älteste ist, auch nachher mancherley Abänderungen, besonders in den Jahren 1654. und 1665. erlitten hat.

a) Die Reichsmatrikul ist nichts anders, als ein Verzeichniß von allen Reichsständen, sie mögen anjetzt eximirt seyn, oder nicht, nebst der von ihnen zur Reichsarmee zu gestellenden Mannschaft, oder statt deren zu entrichtenden Geldbeyträge bey erforderlichen gemeinschaftlichen Ausgaben.

§. 3.

Da hiernächst die Errichtung des **Reichskammergerichts** und dessen jährliche Unterhaltung dem deutschen Reiche einen ansehnlichen Aufwand verursachte, und man auf dessen Aufbringung Bedacht nehmen mußte; so wurde hierzu eine besondere Abgabe unter dem Namen der **Kammerzieler** eingeführt a), und auch deshalb bereits im J. 1548. ein Grundanschlag entworfen, welcher nachher im J. 1570. merklich erhöhet wurde, aber doch noch keinesweges zur Salarirung der im **westphälischen Frieden** Art. V. §. 33. bestimmten Anzahl von Kammergerichtsbeysitzern zureichend war; daher man solchen durch den Reichsabschied vom J. 1654. von neuem abänderte. Allein dadurch, daß die volle Anzahl dieser Beysitzer nicht besetzet wurde, die Ausgaben aber immer höher liefen, als man sie berechnet hatte, erfolgten noch manche Abänderungen, so, daß dadurch am Ende eine **übliche Matrikul** in Absicht der Kammerzieler entstanden ist, nach welcher sie denn von den Reichsständen dermaln abentrichtet werden. Es sind aber die **Kammerzieler** halbjährig, und mithin alle Jahr deren zwey zu bezahlen,

so,

so, daß sie alljährlich beynahe 80,000 Thaler durch das ganze deutsche Reich betragen.

a) Die Einführung der Kammerzieler und der Grundanschlag vom J. 1548. gründen sich auf den Reichsabschied vom J. 1500. §. 7.

§. 4.

Eine merkwürdige Abänderung, sowohl in Absicht der **Römermonate**, als der **Kammerzieler**, ist endlich noch dadurch erfolgt, daß viele grössere Reichsstände die kleinern **Reichsgraf-** und **Herrschaften**, welche ehedem unmittelbar unter Kaiser und Reich stunden, unter sich gebracht, und sie dadurch von der **Unmittelbarkeit des Reichs** eximiret haben; wie denn dies vorzüglich auch in Absicht verschiedener anderer Besitzungen, und insbesondere in Absicht der Bisthümer der Fall ist. Diese **Exemtion** ist denn nun entweder so beschaffen, daß der eximirende Landesherr die Reichssteuern für die eximirten Lande und Herrschaften fernerhin ans Reich entrichtet, oder solche in Wegfall gebracht, und mithin dergleichen Reichsstände von des Reichs Unmittelbarkeit, ohne Oblasten deshalb zu tragen, eximiret hat.

§. 5.

Unter diesen Voraussetzungen wollen wir denn nun diejenigen **Reichsabgaben** untersuchen und bestimmen, welche der **Churfürst** von **Sachsen**, als Reichsstand, unter den Namen der **Römermonate** und **Kammerzieler**, wegen seiner gesammten Lande abzuentrichten hat a). Das **Churfürstenthum Sachsen** hatte eigentlich nach der **Fundamentalmatrikul** vom J. 1521. nur 60 Reuter und 277 Mann Fußvolk zu gestellen, mithin zu einem **Römermonate** 1828 Gülden beyzutragen. Allein, nachdem dasselbe dadurch, daß es an die albertinische Linie kam, beträchtlich vermehret worden war, erhöhete

höhete man den Ansatz bis auf 65 Reuter, 301 Mann Fußvolk, und also zu einem **Römermonate** auf 1984 Gülden. Zu einem **Kammerziel** hingegen giebt dasselbe anjetzt für die alten Chur- und Erblande, und folgende resp. absque onere et cum onere eximirten Lande und Besitzungen, nemlich: die drey Stifter, Meissen mit Wurzen, Merseburg und Naumburg mit Zeitz, das Burggrafthum Meissen, das Voigtland, die vier assekurirten Aemter Weyde, Sachsenburg, Arnshaugk und Ziegenrück, die Grafschaften Leißnig, Beuchlingen und Merseburg, und die Herrschaften Wildenfels, Tautenburg und Rhanis, die Summe von 1545 Thalern 8½ Kreutzern.

a) Zur bessern Uebersicht liefern wir hier die Tabellen Num. I. und II. welche wir aus Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, à l'Introd. p. 7. entlehnet, jedoch nach dem hierbey davon zu machenden Gebrauch abgeändert und eingerichtet, auch verschiedentlich berichtiget haben.

§. 6.

Unter denen mit dem **Churfürstenthum Sachsen** vereinigten Erblanden befinden sich immittelst zwey neue Erwerbungen, nemlich das **Voigtland**, sächsischen Antheils, und denn die nurernannten vier assekurirten Aemter, welche den Namen der Satrapiae Thuringiae führen a). Vor beyde Besitzungen muß denn der Churfürst von Sachsen besondere Beyträge zu den **Römermonaten** geben, und zwar 10 Reuter, und 46 Mann Fußvolk, und also zu einem Römermonate 304. Gülden wegen des halben **Voigtlandes**, wegen jener vier Aemter aber 5 Mann zu Pferde, 20 Mann zu Fuß, und also 140 Gülden. Ihr Beytrag zum **Kammerziel** hingegen ist schon unter vorstehender Summe begriffen.

a) M. s. den Naumburger Vertrag v. J. 1554. in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen.

§. 7.

gelegten Projects sind in den diesfallsigen Werken
Herren von Ludolf und von Harprecht sehr fleißig
einander gesetzet, und diese verdienen um so mehr Glaub
als sie selbst delegirte Beysitzer dieses Gerichts gewe
sind, und alle ihre Behauptungen mit glaubwürdig
Aktenstücken unterstützet haben. Diese Werke sind
Quart erschienen, eines im Jahr 1721. und das and
im Jahr 1768.

wie die verschiedenen Reichskreise nach der Reichs

I. Matrikularanschlag zur Sustentation des
kammergerichts zu Wetzlar.

Nach dem Reichsabschied vom Jahr 1654	Uebliche Matrikul, so, wie solche zwey Kammerge-	Die Stände vereinigten sich im Jahr 1719 durch	Uebliche Matrikul, so, der Fr

Wovon der neue Zins- fuß in Rechnung gebracht worden.		Jahr 1731 und 1732	Jahr 1733	Jahr 1734
Zinse jährlich	Jahr 1730 und 1731	Jahr 1732 mit Inbegriff der Zinsen von Zinsen	gebracht worden sind. Jahr 1733 mit Inbegriff der Zinsen von Zinsen	Jahr 1734 mit Inbegriff der Zinsen von Zinsen
Rthl. Gl.	Rthl. Gl.	Rthl. Gl.	Rthl. Gl.	Rthl. Gl.
276 2	1923	10818 27	1322	2707	6286 40
416	2704	6573 41	1322	2707	3805 —
200	1300	2977 53	980	1992	4138 —
1918	4642	9888 51	1322	2707	3044 7
1252	3031	6108 55	1322	2707	4778 54
116	1732	4075 13	1221	2708	3995 17
312	480	7742 31	600	2707	5754 —
1573	3061	3494 7	800	1494	7204 —
364	—	4264 —	2522	5257	2220 —
556	—	914 —	1321	2708	3656 —
200	—	1828 —	—	—	—
—	—	—	183	2918	—
1464	16532	52822	918	12300	62594 32

*) 27653 mehrere,
47559 weniger,
30194 weniger.

16532

d) In den Jahren 1734 und 1737. wurden auf die Abschlägliche Zahl 1000 Rthl. bar und 2000 Rthl. in Pfandbriefen Königl. Preußen und Churfürstl. Sächsischen Banco-Zettel entrichtet. Es stehen sich aber dann 30 bis 40 Rthlen Mehr.

§. 7.

Eben so muß auch der Churfürst von Sachsen wegen der dem Churkreise einverleibten Grafschaft Barby mit Walternienburg 1 Mann zu Pferde und 2 Mann zu Fuß gestellen, und statt deren 20 Gülden zu einem Römermonat beytragen. Eben so viel hat er auch wegen der cum onere eximirten Herrschaft Wildenfels mit Inschluß der Grafschaft Leißnig abzuentrichten, und hiernächst noch wegen der ersten 21 Thaler 28 Kreutzer zu einem Kammerziel abzugeben a). Wegen der Grafschaft Mannsfeld, welche überhaupt 10 Mann zu Roß und 45 Mann zu Fuß zu gestellen, und also 300 Gülden zu einem Römermonate beyzutragen hat, giebt der Churfürst zu seinem Antheil, nach dem diesfalls mit dem Hause Brandenburg errichteten Vertrag, $4\frac{1}{2}$ Mann zu Roß, und 20 Mann zu Fuß, mithin 130 Gülden. Zu einem Kammerziel hingegen hat das Churhaus Sachsen in Absicht seines Antheils 125 Rthlr. 48 Kr. übernommen; dahingegen der König von Preussen, als Herzog zu Magdeburg, 83 Thaler 62 Kreutzer dazu beyträgt.

a) M. s. den zwischen dem Churhaus Sachsen, und den Grafen von Solms, als Besitzer der Herrschaft Wildenfels, deshalb geschlossenen Vergleich vom J. 1706. welcher aber, so viel uns davon bekannt, noch nie im Druck erschienen ist.

§. 8.

Die gefürstete Grafschaft Henneberg hat mit Inschluß der Herrschaft Schmalkalden 10 Mann zu Roß und 25 Mann zu Fuß zu gestellen, Hennebergs Schleusingen hat aber hiervon zu einem Römermonat, nach der üblichen Matrikul, 109 Gülden, zu einem Kammerziel aber 190 Thaler 36 Kr. beyzutragen a). Hiervon kömmt nun auf das Churhaus Sachsen,

sen, in Absicht seines daran besitzenden Antheils, 47 Gülden 53½ Kr. zu einem **Römermonat**, und 72 Thaler 36½ Kreutzer zu einem **Kammerziel** nach Abzug des fischbergischen Theils. Die **Grafschaft Stollberg** ist mit 3 Mann zu Pferde, 12 Mann zu Fuß, und also mit 84 Gülden zu einem **Römermonat** in der üblichen **Matrikul** belegt, und hat übrigens nach dem **Grundanschlage** vom J. 1570. 22½ Gülden zu einem **Kammerziel** beyzutragen gehabt; wovon Churſachsen allenthalben den vierten Theil entrichtet, mithin ¾ Mann zu Pferde und 3 Mann zu Fuß gestellet, also zu jedem **Römermonat** deshalb 21 Gülden beyträgt b).

a) Der Beytrag zu den Römermonaten ist dergestalt vertheilt, daß 1) Churſachsen wegen Schleusingen 47 Gülden 53½ Kr. 2) Sachsenmeinungen zu seinem Antheil 52 Gülden 28¼ Kr. und wegen Römhild 33 Gülden, 3) Sachsengotha wegen Themar 13 Gülden 55½ Kr. wegen Melis 45 Kr. 4) Sachsenhildburgshausen wegen Behrungen 5 Gülden 17¾ Kr. 5) Sachsenweimar wegen Ilmenau 10 Gülden 17 Kr. und wegen Kaltennordheim ebenfalls 10 Gülden 17 Kr. 6) Sachseneisenach 4 Gülden 6 Kr. und 7) Hessenkassel wegen Schmalkalden, 16 Gülden. — Zu einem Kammerziel geben eigentlich die sämmtlichen hennebergischen Lande 330 Thaler 53½ Kr. nemlich: 1) Churſachsen, mit Inschluß des fischbergischen Antheils, 79 Thaler 16 Kr. 2) Sachsenmeinungen für sich 63 Thaler 39 Kr. und wegen Römhild 81 Thaler 14½ Kr. 3) Sachsengotha 16 Thaler 77 Kr. 4) Sachsenhildburghausen 2 Thaler 78 Kr. 5) Sachsenweimar 13 Thaler 81¾ Kr. 6) Sachseneisenach 13 Thaler 81¾ Kr. 7) Hessenkassel wegen Schmalkalden 19 Thaler 8½ Kr. und endlich 8) das Stift Würzburg wegen seiner hennebergischen Besitzungen 40 Thaler 33 Kreutzer.

b) Zu einem Römermonat kontribuiret wegen der Grafschaft Stollberg:

Churſachsen, $\frac{3}{12}$ oder 21 Gülden,
Wernigerode, $\frac{4}{12}$ oder 28 Gülden,
Hohenstein, $\frac{2}{12}$ oder 14 Gülden,
Stollberg, $\frac{3}{12}$ oder 21 Gülden.

M.

M. konf. deshalb Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 126.

§. 9.

Das Fürstenthum Querfurt ist zwar wegen seines Beytrags zu den Römermonaten noch nicht in Ansatz gekommen; obschon bereits in dem westphälischen Frieden ausdrücklich verordnet worden ist, daß es mit den Reichs- und Kreissteuern dem niedersächsischen Kreise nicht entzogen werden soll. In dieser Rücksicht muß es denn auch auf Ansuchen von Magdeburg nach der usuellen Matrikul 56 Thaler $8\frac{3}{4}$ Kreutzer zu einen Kammerziel beytragen a). Ueberdies haben zwar die Herrschaften der Grafen von Schönburg nach der Fundamentalmatrikul vom J. 1521. zwey Mann zu Roß und vier Mann zu Fuß zu gestellen, und mithin zu einem Römermonate 40 Gülden beyzutragen. Allein in den neuern Matrikuln sind dieselben mit vier Mann zu Roß und zehn Mann zu Fuß, also mit 88 Gülden, in Ansatz gekommen; jedoch noch bis jetzt bey dem alten Kontingente gelassen worden, welches denn die Grafen, Herren von Schönburg, nach dem mit dem Churhause Sachsen unterm 4. May 1740. abgeschlossenen Receß unmittelbar an die Behörde abtragen; wie sie denn auch zu einen Kammerziel 27 Thaler 6 Kreutzer gleichmäßig abentrichten müssen.

a) Nach der vom Harprecht im J. 1768. edirten üblichen Matrikul giebt das Fürstenthum Querfurt nur 42 Thaler 7 Kr. zu einem Kammerziel.

§. 10.

Unter diejenigen Besitzungen hingegen, welche der Churfürst von Sachsen selbst zu vertreten hat, gehöret übrigens noch die Herrschaft Tautenburg, welche nach der üblichen Matrikul 1 Mann zu Roß und 2 Mann

zu

zu Fuß zu gestellen, mithin zu einem Römermonat 20 Gülden beyzutragen hat. Ingleichen gehört hieher die Grafschaft Beuchlingen, welche 2 Mann zu Roß zu gestellen, und also 24 Gülden zu einem Römermonat zu entrichten hat a). Dahingegen der Beytrag zu den Kammerzielern, sowohl von dieser Grafschaft, als von der Herrschaft Tautenburg, bereits unter der oben (§. 5.) benemten Summe begriffen ist.

a) Wir müssen hierbey ein merkwürdiges Privilegium erwähnen, welches Kaiser Carl IV. den Markgrafen von Meissen, als Landgrafen in Thüringen, im J. 1350. ertheilte, vermöge dessen diesen frey gegeben wurde, Feuda militaria zu erkaufen, und solche von des Reichs Unmittelbarkeit zu eximiren. M. s. *Giovanni German. Princ.* Libr. III. Cap. IV. §. 16. p. 176. Wäre dieses in seiner vollen Würkung erhalten worden; so müßte Beuchlingen und Tautenburg absque omni onere eximiret seyn.

§. 11.

Es eximiret aber der Churfürst von Sachsen absque omni onere die Stifter Meissen mit Wurzen, Merseburg und Naumburg mit Zeitz a), die Burggrafthümer Meissen und Magdeburg, die Grafschaft Merseburg und die Herrschaft Rhanis-Brandenstein. Das Bisthum Meissen hat eigentlich, nach den neuern Matrikuln, 6 Mann zu Roß und 20 Mann zu Fuß zu gestellen, und würde daher auf einen Römermonat 152 Gülden zu kontribuiren haben; da es im Gegentheil wegen der Kammerzieler in dem Grundanschlag vom J. 1548. mit 45 Gülden in Ansatz gekommen ist. Eben so viel hat auch das Bisthum Naumburg zu den Römermonaten und Kammerzielern beyzutragen. Allein das Bisthum Merseburg sollte nach den neuern Matrikuln 10 Mann zu Roß und 30 Mann zu Fuß gestellen, also 240 Gülden zu einem Römermonat abgeben, zu Unterhaltung des

Kam-

Kammergerichts zu Wetzlar aber nach dem Grundanschlage vom J. 1548. 75 Gülden beytragen.

a) Die Bischöfe der erwähnten Stifter waren bey Errichtung der Reichsmatrikul auf dem Reichstage zu Worms im J. 1521. sehr bemühet, um in derselben in Ansatz zu kommen; indem sie dadurch ihre anverlangte Reichsunmittelbarkeit wider das Haus Sachsen zu behaupten hofften; allein der Herzog Georg von Sachsen verwahrte seine diesfallsigen Landeshoheitsrechte durch feyerliche Protestationen.

§. 12.

Das **Burggrafthum Meissen** ist mit 12 Mann zu Roß und 30 Mann zu Fuß in der **Fundamentalmatrikul** vom J. 1521. in Ansatz gekommen, und hätte daher zu einem **Römermonat** 164 Gülden, zum Unterhalt des Kammergerichts aber nach dem Grundanschlage vom J. 1550. jährlich 60 Gülden beyzutragen gehabt. Das **Burggrafthum Magdeburg** hingegen ist gar nicht mit in Anschlag gekommen, und die **Herrschaft Rhanis** hat nach der **Fundamentalmatrikul** 1 Mann zu Roß und 4 Mann zu Fuß, mithin zu einem **Römermonat** die Summe von 28 Gülden, zum Unterhalt des Kammergerichts aber nach dem ersten Anschlage vom J. 1548. 7 Gülden zu entrichten gehabt; ist aber auch in der Folge von dem Churfürsten von Sachsen, als Landesherrn, absque onere eximiret worden.

§. 13.

Es hat daher der **Churfürst von Sachsen** nach den **üblichen Matrikuln** würklich nicht mehr als 2715 Gülden $53\frac{1}{2}$ Kreutzer a) zu einem Römermonat, und 1786 Thaler 8 Kreutzer b) zu einem Kammerziel wegen seiner gesammten Lande beyzutragen; ob er schon noch überdies als Sequester der **Grafschaft Gleichen** und **Kranichfeld** vor

die

die Abtretung bere auf diesen Vertrag Habenden Rechte und Ansprüchen zu bringen, und dieß, wenn es ihm von den Gesten von Hubert bezahlt worden sind, zur Sache abzuliefern hat. Allein die seine übrige Lande, z. B. die Grafschaft Berne, die Herrschaft Pleissen, das Burggrafthum Nürnberg, und die übrigen seinem Hause von Daniel Stadion, als eine Zeitig am bestimmt, weil sie schon zu Zeiten des letzten Vorfahren der Verleihung der Reichsfreiheit Marschalk den Thür- und allen Erbansprüchen völlig inverwarten, nicht mit in Anschlag gekommen; wie solches sich in Absicht des Burggrafthums Nürnberg und der Pfalzgrafschaft Sachsen die Zeit hervor, so

a) und zwar:

1) Gülden — Xr. wegen der Chur- und allen Erbländer, des Hauses Oesterreich, des Herzogthums Thüringen, der Grafschaften Brabant, Hennegau und Kaiserg, und der Landgrafschaften Elsaß, Nieder- und Leutenburg, und wegen der Grafschaften Tyrol, Habsburg und Kyburg,

2) Gülden — Xr. wegen der Grafschaften Tyrol, Habsburg und Kyburg,

3) Gülden — Xr. wegen der Grafschaften Habsburg, Laufenburg, Rheinfelden, Kyburg, und

4) Gülden — Xr. wegen der Landgrafschaften Elsaß, Nieder- und Leutenburg,

2) Gülden — Xr. wegen der Grafschaften Habsburg, Laufenburg, Rheinfelden, Kyburg, und

3

125 Thaler 48 Kr.	wegen der Grafschaft Mannsfeld,
21 Thaler 28 Kr.	wegen der Grafschaft Barby,
72 Thaler 6½ Kr.	wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg, mit Ausschluß des fischbergischen Antheils, und
42 Thaler 7 Kr.	wegen des Fürstenthums Querfurt,
1786 Thaler 8 Kr.	in der Summe, mit Ausschluß derjenigen 27 Thaler 6 Kr. so die Grafen, Herren von Schönburg, noch insbesondere abzutragen haben.

§. 14.

Uebrigens muß man es lediglich dem eignen Verhältniß, in welchem sich die **Krone Böhmen** im funfzehnten Jahrhundert gegen das deutsche Reich befand, zuschreiben, daß die beyden **Markgrafthümer** Ober- und Niederlausitz in den Reichsmatrikuln vom J. 1548. gar nicht erwähnt werden, ob sie schon in den ältern nebst dem **Königreich Böhmen** und dessen übrigen Pertinenzien würklich verzeichnet sind; wie solches vorzüglich die alte **Reichsmatrikul** vom J. 1447. sattsam beweiset. Dadurch aber, daß solche bald nachher daraus weggelassen worden sind, ist es ohnstreitig geschehen, daß der **Churfürst** von Sachsen deshalb an Kaiser und Reich nicht das Mindeste zu entrichten hat. Unterdessen ist sich doch von dem **Churhause Sachsen** in den **Traditionsrecessen**, und besonders in dem **Hauptrecesse** d. d. Prag, den 30. May 1635. a) gegen die **Krone Böhmen** dahin anheischig gemacht worden, daß diese Markgrafthümer bey eintretender Türkengefahr, und wider gemeine Feinde der Christenheit, dem Herkommen nach, zu den Oblasten des **Königreichs Böhmen** den gewöhnlichen Beytrag thun sollen.

a) Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 255. ff.

§. 15.

§. 15.

Nun würde sich aber bey alle dem dieser Beytrag bey dergleichen eintretenden Fällen um deswillen schwer bestimmen lassen, weil vor Abtretung der **Lausitz** an **Churſachſen** bey Ausschreibung dieſer Kontributionen nicht immer das nemliche Verhältniß unter den böhmiſchen Staaten beobachtet worden iſt. Unterdeſſen ſcheint doch immer das Herkommen dahin begründet geweſen zu ſeyn, daß man die Oberlauſitz als den zwölften Theil der ſämmtlichen zum Königreich Böhmen gehörigen Lande betrachtet hat. Nur unter der Regierung **Ferdinands** I. iſt man von dieſem eingeführten Verhältniß weit abgewichen; indem damals die beyden **Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz** zu einer Summe von 775,116 Fl. nicht mehr als 50,000 Fl. beygetragen haben a).

a) M. ſ. Johann Benedict Carpzovs *Ana'ecta Faſtorum Zittavienſium*, Zittau und Leipz. 1716. in fol. Th. IV. Kap. III. S. 152. f. und zugleich oben Abth. I. Abſchn. IV. §. 20. Anmerk. *a*. S. 175.

§. 16.

Auſſer dieſem hat aber der **Churfürſt von Sachſen** an niemanden wegen ſeiner Lande etwas zu entrichten, ſondern genieſſet aller möglichen Befreyungen, deren ſich nur immer ein Stand des deutſchen Reichs rühmen kann. Sein Reichskontingent, welches er an Mannſchaft, und, bey eintretenden Verwilligungen, an Römermonaten, imgleichen an halbjährig fortlaufenden Kammerzielern zu entrichten hat, iſt alles, was ſeine Lande an Reichsoblaſten zu tragen haben; man müßte denn überdies noch die Unterhaltung der Geſandtſchaften bey Reichsverſammlungen und andere dergleichen Ausgaben hieher rechnen wollen.

Vierte Hauptabtheilung,

worinn

die vorzüglichsten Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen die herzoglich-sächsischen Häuser, ernestinischer Linie, und andere Reichsstände und Staaten,

aus einander gesetzt werden.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den

Gerechtsamen des Churfürsten von Sachsen gegen die Herzoge von Sachsen, ernestinischer Linie.

Nachdem wir die mannichfachen Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen Kaiser und Reich dargestellet haben; so müssen wir nothwendig auch seine Gerechtsame und Verbindlichkeiten gegen andere Staaten und Stände des teutschen Reichs verfolgen, und hierunter ohnstreitig zuerst die politische Lage, in welcher er sich gegen sein eigen Haus befindet, kennen lernen. Wenn er nun schon aus der jüngern Linie des dermaln blühenden sächsischen Hauses abstammt; so ist er doch nichts destoweniger, als Churfürst, das Haupt seines Hauses a), und muß für dessen Wohl und Gerechtsame allenthalben wachen. So bald daher gemeinschaftliche Angelegenheiten beyder sächsischen Linien vorkommen, muß er solche gleichsam dirigiren, und sich durchgängig als ein treuer Rathgeber und Protektor der gesammten Herzoge von Sachsen erweisen b).

a) *Helmondi* (Gleichmanns) *Delineatio juris publici Saxonici*, p. 7. sq.

b) Wie geschäftig die Churfürsten von Sachsen sich immer bey den Angelegenheiten des Hauses Sachsen erwiesen haben, erweiset vorzüglich die jülichsche Erbfolgssache; in welcher die erstern bey Absendung der diesfallsigen Gesandtschaften, bey den vorgewesenen Zusammenkünften, und in allen dergleichen Angelegenheiten mehr, sich allemal als

das Haupt ihres Hauses betragen, und das Wohl desselben nach Kräften befördert haben.

§. 2.

Es scheint aber würklich, als ob unterweiln die herzoglich-sächsischen Häuser, ernestinischer Linie, und deren Räthe, die diesfallsigen Verhältnisse gegen das Churhaus Sachsen übersehen, und ganz wider die Regeln der Staatsklugheit in allen jenen Fällen gehandelt hätten, wo sie durch unnöthig erregte Widersprüche den Glanz des Churhauses haben verdunkeln, und sich dagegen Gerechtsame zuschreiben wollen a), in deren ausschliessenden Besitz sich doch ohnstreitig bloß der Churfürst von Sachsen befinden muß, wenn er anders selbst die Würde des ganzen Hauses Sachsen aufrecht erhalten, und mächtig genung seyn soll, die Gerechtsame desselben wider jeden Eingrif anderer Mächte und Reichsstände zu sichern und zu beschützen. Es kann in dieser Absicht zwischen den chur- und herzoglichen Häusern Sachsen im Grunde gar kein getheiltes Interesse statt finden; so bald dieselben nur insgesammt ihre wechselseitigen Handlungen mit Gerechtigkeit und Staatsklugheit bewafnen.

a) Die Reichstagsakten beweisen es sehr deutlich, wie sehr man oft von Seiten der herzoglich-sächsischen Häuser, ernestinischer Linie, den Absichten des Churhauses entgegen gearbeitet hat. Z. B. können jene Verhandlungen dienen, welche über das Direktorium unter den protestantischen Reichsständen und über die gesuchten Stimmen des Churfürsten im Fürstenrath obgewaltet haben.

§. 3.

Man darf nur auf die Mitbelehnschaft, welche beyde Häuser in Absicht ihrer Lande gegen einander zur gesammten Hand erlanget haben, und ihnen wechselseitig das Erbfolgsrecht ganz unstreitig sichert, Rücksicht nehmen, um sich mit leichter Mühe zu überzeugen, daß jeder

Vor-

Vortheil und jeder Nachtheil eines oder des andern Zweiges des Hauses Sachsen ein Gewinn und Verlust für alle Zweige desselben ist; und daß dieses Haus bloß dadurch, wenn es das Band der Verwandtschaft noch mehr durch Staatsklugheit verkettet, immer eines der mächtigsten Häuser unter den deutschen Reichsfürsten bleiben wird. Das Churhaus Sachsen hat auch würklich hierbey alles gethan, was nur immer das gemeinschaftliche Interesse beyder Häuser erfordern mag; indem es dem ernestinischen Hause nicht nur die durch die Achtserklärung des unglücklichen Churfürsten Johann Friedrichs verlorne Mitbelehnschaft auf die sächsischen Chur- und alten Erblande restituiren lassen, sondern ihm solche, in Gemäßheit des Naumburger Vertrags, auf die gesammten böhmischen Lehnsstücke, nur mit Ausschluß der erst nachher erworbenen beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, verschafft hat. Selbst wegen des Fürstenthums Querfurt hat man dem ernestinischen Hause solche bewürket, und vielleicht wäre es auch in Absicht jener Markgrafthümer geschehen, wenn die Herzoge von Sachsen mit den Planen Churfürst Johann Georgens I. besser überein gekommen wären.

§. 4.

Ausser den Titeln und Wapen, welche der Churfürst von Sachsen ausschliessend zu führen berechtiget ist, hat derselbe noch als besondere Gerechtsame für seinen Agnaten die Churwürde und das Erzmarschallamt, und alle jene Würden und damit verbundene Rechte zu geniessen, welche wir in voriger Hauptabtheilung angezeigt haben. Nur die Herzogswürde und die damit verknüpften Gerechtigkeiten sind ein gemeinschaftliches Eigenthum des ganzen Hauses Sachsen; wie denn solche im Grunde gar nicht auf Landen, sondern auf dem Geschlechte ruhet, so, daß jeder rechtmäßige Nachkomme aus dem-

demselben sich Titel und Würde eines Herzogs von Sachsen mit dem besten Rechte anmassen kann a).

a) Der Titel eines Herzogs von Sachsen ist ohne Rücksicht auf eines jeden Hauses eigne Erwerbungen folgender: Von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. Merkwürdig ist es hierbey, daß der Titel eines Burggrafen von Magdeburg so genau mit der Chur verbanden ist, daß solchen bloß einzig und allein der Churfürst von Sachsen, und nicht einmal ein Erbprinz führet.

§. 5.

Daß hiernächst bereits die **durchlauchtigsten Vorfahren des Hauses Sachsen** das politisch nothwendige Einverständniß ihrer Nachkommen als eine vorzügliche Stütze von jenen angesehen haben, beweiset vorzüglich die Sorgfalt, welche sie auf Beylegung der zwischen ihnen etwa vor die Zukunft vorfallenden Streitigkeiten, und auf die Bestimmung der diesfallsigen **Austragsinstanz** gewendet haben a). — Bekanntermassen ist die letztere den deutschen Reichsständen in der Maasse gemein, daß sie zuvörderst für zu bestimmenden Schiedsrichtern belanget werden müssen, ehe man sich diesfalls an die Reichsgerichte wenden kann; es sey denn von Lehns- oder solchen Sachen die Rede, welche durch den Mandats- oder Reskriptsprozeß abzuthun, oder ausdrücklich an jene höchsten Gerichte, als die erste Instanz, verwiesen sind b). In allen übrigen Sachen der Reichsstände hingegen muß man nothwendig die **Austragsinstanz** beobachten, und in dieser sind denn die Schiedsrichter entweder durch **Gesetze** oder **Verträge** bestimmt. Jene **Austräge** gehören in das deutsche Staatsrecht, und uns können daher hier nur diejenigen interessiren, welche sich das **Haus Sachsen** durch **Verträge** in den zwischen ihnen vorfallenden Streitigkeiten bestimmet hat.

a)

a) Johann Christian Schröter *de austraegis conventionalibus Sereniss. domus Saxoniae*, Jenae, 1720. 4.

b) Heinrich Jakob Gombels Praecepta generalia *de Austraegis, praesertim de causis, in quibus illis locus sit*, Giessae, 1778. 4. §. 4. sqq.

§. 6.

Die ersten Spuren von den Austrägen zwischen den chur- und herzoglichen Häusern Sachsen finden sich schon in den zwischen Churfürst Ernsten und Herzog Albrechten über die Theilung ihrer Länder entstandenen Streitigkeiten. Allein ihre eigentliche Bestimmung haben sie erst durch den Naumburger Vertrag vom J. 1554. a) erhalten. Sie finden in allen Streitigkeiten des Hauses Sachsen, jedoch mit dem Unterschiede statt, daß in Absicht der über die hennebergischen Lande entstehende Irrungen deshalb eigne Grundsätze zu beobachten sind; als welche man durch den über die gefürstete Grafschaft Henneberg unterm 9. August 1660. aufgerichteten Theilungsreceß b) genau bestimmet hat, und von uns unten näher angezeiget werden sollen.

a) M. s. den Naumburger Vertrag in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen, Num. IV. S. 856. und 857.

b) Den hennebergischen Theilungsreceß findet man ebenfalls beym Glafey, a. a. O. Num. XI. S. 1083 — 1107. Vorzüglich sehe man §. 21. S. 1099. f.

§. 7.

Mit den Austrägen nun, welche überhaupt in allen Streitigkeiten, welche zwischen den chur- und herzoglichen Häusern Sachsen vorfallen, in Obacht zu nehmen sind, hat es, jedoch mit Ausschluß der hennebergischen Angelegenheiten, folgende Bewandniß: Man

soll

soll nemlich bey dergleichen Differenzien nicht sofort zu der Austragsinstanz vorschreiten; sondern es sollen vielmehr zuvörderst die in Irrung gerathenden Häuser beyder Linien solche durch freundschaftliche Schriften und Kommunikationsschreiben, und daferne diese nicht fruchten wollen, durch die Zusammenkunft von einigen treuen und verständigen Räthen beyder Theile gütlich beyzulegen bemühet seyn a). Ehe daher die Güte nicht versuchet ist, kann eigentlich kein Theil die Eröfnung des Prozesses und die Bestimmung der Austräge wider des andern Willen verlangen, sondern der letztere kann würklich sich so lange des Rechtsstreits gültiger Weise entbrechen, bis die gütliche Beylegung der entstandenen Irrung auf die vorgeschriebene Art schriftlich und mündlich versuchet worden ist.

a) Naumburger Vertrag, beym Glafey, a. a. O. S. 856.

§. 8.

Wenn aber keine gütliche Vereinigung auf diesem Wege zu erlangen ist; so sollen sodann zwölf Schiedsrichter, und zwar von jedem Theile sechs Räthe, vier adliche und zwey gelehrte a), zur Erörterung dieser Streitigkeit niedergesetzet werden; jedoch muß hierbey jeder Theil seine Räthe wegen der vorseyenden Sachen, zu deren Entscheidung man sie als Schiedsrichter bestimmet, ihrer ihm geleisteten Pflichten loszählen. So bald sich nun diese zwölf Räthe an dem dazu verabredeten Orte eingefunden haben, und die Austragsinstanz formiret werden soll; so sind sie sodann in Beyseyn der beyderseitigen Anwälde zur richtigen Erörterung und Entscheidung der Sache zu verpflichten; worauf denn ihr erstes Geschäfte dieses ist, daß sie, nachdem beyde Theile ihre Nothdurft kürzlich vorgebracht, und sie sich in der Sache gehörig unterrichtet haben, die vorgefallenen Streitigkeiten durch gütliche Verhandlungen beyzulegen suchen b).

a)

a) Im Naumburger Vertrag, a. a. O. wird von der Bestellung der Schiedsrichter folgendes gesagt: „So soll „vnser Jeder vier Weltliche und zwene gelerte „Rethe niedersetzenn.„ Ohnstreitig kann man unter den weltlichen Räthen im Gegensatz gegen die gelehrten Räthe keine andere, als adliche Räthe, verstehen.

b) Man siehet übrigens sehr deutlich, daß man durch die so fleißig verordnete Versuchung der Güte sein vorzüglichstes Augenmerk auf das zu erhaltende Einverständniß unter den sächsischen Häusern beyder Linien gerichtet hat; indem selbst die Schiedsrichter sofort nach formirten Statu causae die bereits vergeblich versuchte Güte von neuen zur Hand nehmen sollen. Denn, da die der Gütepflegung vorhergehende Schriften an die Stelle des rechtlichen Vorbringens und der Exceptionsschrift sammt Einlassung nothwendig treten; so können nunmehr die Schiedsrichter sowohl, als beyde Theile selbst, die Lage der Sache besser übersehen, und sich daher den zu bewürkenden Vergleich destomehr erleichtern.

§. 9.

Wenn immittelst auch von den Schiedsrichtern selbst kein gütliches Abkommen zu vermitteln ist; so haben sie ein Verfahren von Mund aus in die Feder zu veranlassen, wobey jeder Theil drey Sätze haben, jedoch Vorsehung geschehen soll, daß im letzten Satze keine Neuerungen vorgebracht werden a); widrigenfalls man solche bey dem Urthelsspruch übergehen soll. Zugleich ist auch diesen zwölf Räthen ausdrücklich die Macht vorbehalten, die übrigen vorfallenden essentiellen Stücke des Prozesses, nemlich die Abhörung der Zeugen, und alle diejenigen Handlungen, welche zur endlichen Entscheidung dienlich und erforderlich sind, vorzunehmen, und zu besorgen b); wobey sie sich aber denn ohnstreitig nach dem gemeinen sächsischen Prozesse allenthalben zu richten haben mögen.

a) Es scheint ausgemacht, daß in dem Naumburger Vertrage von den kontrahirenden Theilen allenthalben der ge-

gemeine sächsische Prozeß zur Grundlage der den Austrägen vorgeschriebenen Verfahrungsart angenommen worden ist. Selbst das Verfahren von Mund aus in die Feder ist aus denselben entlehnet, und es ist merkwürdig, daß die Anwälde und Schriftsteller in erwähntem Vertrage sehr ernstlich anermahnt werden, die beyderseitige Rechtsnothdurft „mitt der kurz vnd ohne alle verbitterung und ane „alle vndinstliche Weitleuftigkeit„ vorzutragen, gerade, als wenn diese Herren schon alle Fehler der Sachwalter des achtzehnten Jahrhunderts in Uebung gehabt hätten. — Nur scheint es uns einigermassen dergleichen Sachen sehr nachtheilig zu seyn, daß man zu Einbringung der wechselseitigen Schriften keine bestimmten Fristen gesetzt, noch weniger aber solche den Schiedsrichtern unter gewissen Nachtheilen und Verwarnungen festzustellen befohlen, auch nicht einmal diejenige Partey bestimmet hat, welche bey dem rechtlichen Verfahren den Anfang machen soll. Nun mögte sich zwar wohl dieser letztere Umstand aus dem sächsischen Prozesse in der Maasse bestimmen lassen, daß derjenige Theil, welcher von den Schiedsrichtern als Beklagter betrachtet wird, das letzte Wort haben muß; aber in Absicht der unbestimmten Fristen dürfte diese Verordnung vorzüglich noch einer nähern Bestimmung bedürfen.

b) Naumburger Vertrag, beym Glafey, a. a. O. S. 857. Die Abhörung der Zeugen gehört zur Verführung des Beweises, und ist daher allerdings ein wesentliches Stück in der Ordnung der Rechtsstreite. Man hat daher in dem festgestellten Austragsprozeß ohnstreitig mit auf den sogenannten philosophischen Prozeß Rücksicht genommen, welcher aber um so unvollkommener ist, als er uns weder Fristen lehret, noch die Willkühr des Richters in ihre richtige Gränzen schränket.

§. 10.

Bey mehrern streitigen Punkten sind die sächsischen Austräge dahin angewiesen, keine gemischten Urthel abzufassen, sondern alle Punkte endlich auf einmal zu entscheiden a); als bey welcher sehr weisen Verordnung man sein Absehen ohnstreitig dahin gerichtet gehabt hat, daß die Irrungen nicht zum Theil unentschieden bleiben, fortdauernd seyn, und Saamen zu mehrern

Zwi-

Zwistigkeiten ausstreuen mögten. Zugleich hat man auch auf den Fall, wenn sich die niedergesetzten Schiedsrichter wegen Entscheidung der Sache nicht vereinigen können b), sie wegen Einholung des Urthels an das **Reichskammergericht** verwiesen; woselbst jedoch das Urthel im Namen der bestimmten Austräge abgefasset, und in Punkten, welche sich in der Hauptsache auf das **sächsische Recht** beziehen, nach diesem Recht gesprochen werden soll c).

a) Gemischte Rechtssprüche gaben vorzüglich immer die zwischen dem Churfürsten Ernsten und Herzog Albrechten niedergesetzten Schiedsrichter, und häuften dadurch jene Streitigkeiten nur immer mehr, welche erst durch den grimmaischen Machtspruch endlich entschieden wurden. Vielleicht zogen dieses die Kontrahenten des Naumburger Vertrags hierbey in Erwägung.

b) Es ist übrigens sonderbar, daß man die Aussprüche des Reichskammergerichts der Mehrheit der Stimmen in Absicht der Schiedsrichter vorgezogen hat. Wenigstens dürfte wohl nicht leicht der Fall eintreten, daß zwölf Richter in dergleichen zweifelhaften Sachen, wie die Streitigkeiten solcher Häuser gewöhnlich sind, sich zu einer einstimmigen Entscheidung derselben vereinigen lassen dürften. Sollten daher dergleichen Irrungen vorfallen; so würde ohnstreitig das Reichskammergericht die Abfassung der Urthel zu besorgen bekommen.

c) Naumburger Vertrag, beym Glafey, a. a. O. S. 857. Daß man aber die Urthelsverfasser in denjenigen Punkten, welche sich auf das sächsische Recht beziehen, auf dasselbe hierbey verwiesen hat; ist ganz der gesetzlichen Verfassung des Hauses Sachsen, und dessen Autonomie angemessen, so, daß die Reichsgesetze hier nicht eher in Betracht kommen können, bis das sächsische Recht über einen oder den andern zu entscheidenden Punkt schweiget, oder doch durch die veränderte Staatsverfassung unanwendbar worden ist.

§. 11.

Nun sollen zwar dergleichen vor den Austrägen anhängig werdende Rechtsstreite von denselben binnen Jahres

resfrist, welche von der Zeit ihrer Niedersetzung und Verpflichtung anzurechnen ist, allenthalben erörtert und entschieden seyn a); allein wir gestehen aufrichtig, daß diese Verordnung in manchem Betracht ganz ohne Würkung seyn mögte. Einmal sind die Fristen unter den Parteyen selbst nicht bestimmt, und mithin werden die Sachwalter derselben leicht Gelegenheit finden, ihr rechtliches Verfahren zu verzögern, und dem Gange des Prozesses sonst noch manches Hinderniß im Weg zu legen; dann ist auch darauf, wenn der Prozeß durch das Verschulden der Schiedsrichter oder Sachwalter länger, als ein Jahr verzögert wird, kein Präjudiz gesetzet, und endlich wird auch dieser Zeitraum dann, wenn das Urthel beym Reichskammergericht zu Wetzlar eingeholet werden muß, viel zu kurz seyn, weil bey diesem Gericht bekanntermassen die Geschäfte zu überhäuft sind, als daß man daselbst geschwinde Rechtssprüche erwarten könnte.

a) Naumburger Vertrag, beym Glafey, a. a. O. S. 857. wo es heißt: „Vnd soll solches alles In Jares Frist, „von Zeit der Niedersetzung anzurechnen, gentzlich vnd „allenthalben ausgericht und geörtert seyn. „ Hätte man dieses erhalten wollen; so hätte man jedem einzeln Theile des festgestellten Prozesses seine Fristen unter schicklichen Praejudiciis vorschreiben sollen.

§. 12.

Unterdessen hat man doch die Weiterungen in dergleichen Rechtshändeln dadurch sehr zweckmäßig abgeschnitten, daß sich beyde Theile für sich, ihre Erben und Nachkommen wider die Aussprüche der Schiedsrichter aller Rechtsmittel und Ausflüchte, namentlich der Appellation, bey ihrer fürstlichen Treue und Worten begeben, und die Austragsinstanz für sich und alle ihre Erben in allen ihren Irrungen, (ohne auch nur eine einzige Gattung von Rechtssachen davon auszunehmen,) begründet haben a); immassen denn dieses alles in dem zu Zeitz unterm 23. Julii

Julii 1567. errichteten Vertrag von neuem bestätiget, und insbesondere noch wegen der etwa vorfallenden Gränzstreitigkeiten wiederholet worden ist b).

a) Naumburger Vertrag, a. a. O. S. 857.

b) Zeitzischer Vertrag, beym Glafey, a. a. O. unter den Beylagen, Num. V. S. 978.

§. 13.

Nur in Absicht derjenigen Differenzen, welche über die hennebergischen Lande zwischen dem Churhause Sachsen und den ernestinischen Häusern entstehen könnten, findet ein anderes Verfahren statt. Hier muß der dritte bey der Irrung nicht interessirte Theil die Vermittlung nothwendig über sich nehmen, und kann hieran von den streitenden Theilen nicht behindert werden a). Kann nun dieser keine gütliche Auskunft bewürken; so wählet Kläger drey aus Beklagtens Leuten, und dieser hinwiederum drey aus Klägers Leuten, welchen sodann, und zwar einem jeden von seinem Herrn, in Absicht der vorhandenen Streitsache, seine geleistete Pflicht erlassen, und dabey in die Austräge dergestalt kompromittiret wird, daß sie beyderseits ihre Nothdurft und Gerechtsame vermittelst zweyer abgewechselten Sätze gegen einander einbringen, jedoch nicht von Mund aus in die Feder, sondern Produktsweise von 4 Wochen zu 4 Wochen verfahren, und darauf zum Ausspruch beschliessen sollen und wollen b).

a) Es wäre hierbey aber doch wohl der Fall möglich, daß alle Mitbesitzer der gefürsteten Grafschaft Henneberg mit einander in Irrungen gerathen könnten, und nunmehr kein Theil vorhanden wäre, welcher die gütliche Vermittelung über sich nehmen könnte. Auf diesem Fall müßte denn nun wohl auch hierbey dasjenige statt finden, welches wegen dem Versuch der Güte in allen übrigen Streitigkeiten der albertinischen und ernestinischen Häuser durch den Naumburger Vertrag oben (§. 7.) angezeigtermassen verordnet ist.

b)

b) Hennebergischer Theilungsreceß, beym Glafey, a. a. O. Num. XI. §. 21. S. 1099. Selbst der hier vorgeschriebene Austragsprozeß dürfte noch mancher nähern Bestimmung bedürfen. Wer sollen die Leute seyn, welche man zu Richtern wählen darf? — Müssen es Adliche und Gelehrte seyn, oder ist auch jede andere Mannsperson, welche in des Gegentheils hohen oder niedern Diensten angestellt ist, dazu geschickt? — Wenigstens scheint dieses letztere so lange statt zu finden, bis es näher bestimmt wird. Sollen hiernächst die Austräge verpflichtet werden? oder will man ihr Urtheil auch unverpflichtet als unparteyisch erkennen? — Zwar scheint das Letztere hier statt zu finden; nur läuft es dem naumburgischen Vertrag entgegen. Vorzüglich aber hätte wohl eine konventionelle Strafe in Absicht des Kompromisses selbst verabredet werden sollen; denn was risquirt ausserdem derjenige Theil, welcher in der bestimmten Zeit nicht zum Urtheil beschließt? — da bekanntermassen nach den gemeinen Rechten ohne Beschluß in der Sache kein Urthel gesprochen werden kann.

§. 14.

Nach dem Beschluß der Sache aber ist es den Richtern freygestellt, ob sie in den streitigen Punkten selbst sprechen, oder darüber an einem unparteyischen Ort rechtliche Erkänntniß einholen wollen a). Wider den eröfneten Rechtsspruch soll dem gravirten Theil eine Läuterung nachgelassen seyn, und diese ebenfalls Produktsweise von vier Wochen zu vier Wochen prosequiret werden. Mehrere suspensivische Rechtsmittel sollen nicht statt finden, sondern es hernach bey dem Läuterungsurthel allerdings verbleiben; als in welcher Absicht sich die kontrahirenden Theile aller übrigen Rechtsmittel, namentlich der Supplikation, Appellation, der Akten Revision, und der Nullitätsklage von Grund aus begeben haben b).

a) Billig hätte man hier wieder feststellen sollen, ob bey der eignen Entscheidung der Schiedsrichter die meisten Stimmen vollgültig zu achten sind oder nicht? Da dieses nicht geschehen ist; so muß man nothwendig präsumiren, daß das Urthel, wenn es für die streitenden Theile verbindlich seyn

seyn soll, einstimmig beliebet werden muß. Ferner könnte man auch noch darüber manche Frage aufwerfen, in wie ferne selbst auswärtige Dikasterien durchgängig für unparteyisch zu halten seyn möchten. Nach unserm Dafürhalten würden aber hier wohl die gemeinen Rechte gelten, nach welchen jedem Theil wider zwey bis drey Dikasterien zu protestiren erlaubt ist, alle übrige aber vor unparteyische Richterstühle angesehen werden.

b) Hennebergischer Theilungsvertrag, §. 21. beym Glafey, a. a. O. S. 1100. In Absicht der Läuterungsprosekution hätte man wohl ohnstreitig auch dieses noch feststellen sollen, ob selbst noch der zweyte Satz bey Verlust der Läuterung binnen den gegönneten 4 Wochen eingebracht werden müsse, oder welches Präjudiz sonst darauf stehen soll. — Kurz, man siehet, daß diese kurzen Prozeßordnungen solche Lücken haben, welche man unmöglich durch die Normen des gemeinen Prozesses ausfüllen kann, da der durch einen Vertrag bestimmte Schiedsrichter seine Gerichtsbarkeit nicht von einem Oberherrn der streitenden Theile, sondern von ihnen selbst hat, mithin solche nicht weiter erstrecken kann, als ihm solche die ausdrücklichen Kompromisse derselben verleihen. Am wenigsten kann er daher solche Präjudize verordnen, welche der Willkühr anderer Richter überlassen zu seyn pflegen.

§. 15.

Wir bemerken aber hierbey, daß die in dem mehrerwähnten hennebergischen Theilungsreceß verordneten Austräge eigentlich nicht bloß für die, die hennebergischen Lande betreffende Streitigkeiten, sondern überhaupt in allen Irrungen zwischen den Häusern Zeitz, an einem, und Altenburg, Weimar und Gotha, am andern Theile beliebet worden sind, und daß mithin diese letztern in Absicht ihrer Differenzien von der Disposition des Naumburger Vertrags hier und da abgewichen sind. Allein das Churhaus Sachsen kann dieser Vertrag wohl auf keinen Fall weiter binden, als in so ferne die dermaligen Churfürsten Erbfolger in den hennebergischen Landen sind a). In allen übrigen,

diese

diese Besitzungen nicht betreffenden Streitigkeiten hingegen, welche zwischen den sächsischen Häusern beyder Linien etwa vorfallen könnten, muß die Austragsinstanz nothwendig in der Maasse, wie solche in dem Naumburger Vertrage oben erwähnter festgestellet ist, beobachtet werden, bis solche vielleicht in der Folge durch neuere Verträge anderweit bestimmt werden wird, welches aber um so unnöthiger scheint, als die beyden sächsischen Linien nicht leicht in so weit aussehende Irrungen, über welche sich nicht ein gütliches Abkommen treffen lassen könnte, gerathen dürften, zumal, da die zwischen ihnen vorhandenen Verträge allen Stof zu Streitigkeiten ausgetilget zu haben scheinen b).

a) Billig könnte man aber auch fragen, ob nicht jene in dem hennebergischen Theilungsreceß festgesetzte Austragsinstanz nunmehr, da das Haus Sachsenzeitz ausgestorben ist, völlig ceßire; allein wir tragen dieses um deswillen zu bejahen Bedenken, weil doch jeder Erbfolger die Verträge seines Erblassers in so weit, als solche die ererbten Besitzungen betreffen, und nicht bloß auf der Person haften, zu erfüllen schuldig ist.

b) Höchstens pflegen anjetzt noch unterweiln kleine Gränzirrungen zu entstehen. Wenigstens sind die churſächsischen und die fürstlich-altenburgischen Landesgränzen noch nicht ganz unstreitig festgestellet, sondern besonders in dem Bezirke des Amtes Zwickau hier und da noch manchen Irrungen unterworfen; allein man hat sie nicht nur bereits ehedem durch Gränzkommissarien reguliren lassen, sondern ist auch noch gegenwärtig bemühet, solche ausser allen Zweifel zu setzen. Es sind aber dergleichen Gränzstreitigkeiten in dem Churfürstenthum Sachsen um so weniger gänzlich zu vermeiden, als die Gränzorte ganz und gar nicht arrondiret sind, sondern hier größtentheils eine sich hier und da durchkreuzende Gerichtsbarkeit statt findet, so, daß man auf manche churſächsische Grundstücke und Besitzungen gar nicht anders, als durch das Gebiete anderer Landesherren kommen kann.

§. 16.

§. 16.

Vielleicht dürfte es hier nicht am unrechten Orte stehen, wenn wir hierbey zugleich diejenige Austragsinstanz erwähnten, welche in dem albertinischen Hause statt findet, und bereits in des Herzog Albrechts so betiteltem Testament bey sich zwischen seinen Söhnen und Erben hervorthuenden Streitigkeiten bestimmt ist. Nach dieser Verordnung sollen dergleichen Differenzen und Gebrechen eilf Schiedsrichtern gründlich vorgetragen, und entweder durch deren einstimmige, oder doch durch die von den meisten Stimmen beliebten Sentenz entschieden werden a). Zu diesen eilf Männern waren bestimmt (1.) der älteste an Jahren unter den Bischöfen zu Meissen und Merseburg, (2. u. 3.) zwey der ältesten Aebte b), (4. u. 5.) zwey der ältesten Grafen, (6. 7. 8. u. 9.) vier der ältesten Räthe aus der Ritterschaft, und (10. u. 11.) zwey Bürgermeister der Städte Leipzig und Langensalza, aus den Landen zu Meissen und Thüringen c).

a) So kurz auch diese Austragsinstanz festgestellet ist; so angemessen ist sie der Sache selbst. Der Herzog Albrecht erfordert keine weitläuftige Kognition der in Streit gerathenen Punkte. Es soll genung seyn, daß die Streitigkeiten den Schiedsrichtern gründlich vorgetragen werden. Und wer erkennet nicht in dieser Disposition die glückliche Einfalt des funfzehnten Jahrhunderts! —

b) Damals gab es freylich noch Bischöfe und Aebte in dem Churfürstenthum Sachsen, aber sie sind durch die Reformation aus diesem Lande verbannt, und nun möchte man billig fragen, wer ihre Stelle ersetzen sollte? — Vielleicht die drey ersten unserer heutigen Prälaten? —

c) M. s. Herzog Albrechts Vertragsbrief oder Testament, d. d. Mastrich, den Montag nach Invokavit 1499. et confirmato Linz, am 14. Dec. 1500. beym Glafey, a. a. O. Num. II. S. 828. Man siehet sehr leicht die Absicht dieser Verordnung ein. Vermöge derselben sollten die vorzüglichsten Landesstände selbst die Irrungen der alber-

tinischen Linie erörtern und entscheiden. Nach unserm Dafürhalten konnten wohl keine bessere Schiedsrichter hierzu gewählt werden.

§. 17.

So sehr nun aber auch diese Bestimmung der Austregalinstanz nach den damaligen Zeiten schmeckt, und so wenig sie heut zu Tage in Ermanglung der Bischöfe und Aebte nach dem klaren Buchstaben statt finden kann; so gewiß ist es doch, daß diese Vorschrift in dem albertinischen Hause dann immer noch beobachtet werden muß, wenn sich unter den mehrern Agnaten dieses Hauses Streitigkeiten erheben könnten. Man würde dann immer einen Ausschuß von den ältesten Landesständen, mit Inschluß der Bürgermeister zu Leipzig und Langensalza, niedersetzen müssen a), um durch diese die vorwaltenden Differenzen untersuchen und entscheiden zu lassen. Wenigstens scheint diese unsere Behauptung ganz dem Sinn der albertinischen Verordnung angemessen, wenn sie auch schon zu jenen Zeiten, wo sich die sächsische Churlinie in mehrere Zweige vertheilte, bey den damaligen Streitigkeiten wegen der Landeshoheit über die weissenfelsische, merseburgische und zeißische Landesportion einigermassen vernachläßiget worden zu seyn scheinet b).

a) Merkwürdig dürfte es hierbey seyn, daß der Herzog Albrecht bey Verordnung der Austräge vorzüglich auf die vornehmsten Landesstände des Markgrafthums Meissen, und der Landgrafschaft Thüringen sein Absehen gerichtet gehabt hat. Vermuthlich sahe er diese als die beyden wichtigsten Besitzungen des Hauses Sachsen an.

b) Bey jenen Streitigkeiten, welche das Testament des Churfürsten Johann Georg I. und die durch dasselbe verordnete Theilung seiner Lande verursachte, vermittelte man vielmehr gütliche Verträge, als daß man zu der Instanz der Austräge seine Zuflucht genommen hätte.

§. 18.

§. 18.

Ohne uns nun auf die Austragsinstanz der Churfürsten und Herzoge von Sachsen näher einzulassen, kehren wir zu den übrigen Verhältnissen des Churhauses Sachsen gegen die übrigen sächsischen Linien zurück, und bemerken in dieser Absicht die verschiedenen Erbeinigungen, welche zwischen diesen Häusern sowohl, als zwischen ihnen und den Häusern Hessen und Brandenburg statt finden. Es haben nemlich diese Häuser nicht bloß Erbverbrüderungen, sondern auch Erbeinigungen in der Maasse errichtet, daß sie einander wider ihre gemeinschaftlichen Feinde allenthalben beystehen, und sich wechselseitig zu Hülfe kommen wollen a). Man kann daher füglich behaupten, daß die sämmtlichen Häuser zu Sachsen dergestalt mit einander vereinbaret sind, daß sie in Absicht aller übrigen Reichsstände nur einen einzigen moralischen Körper ausmachen, sobald nemlich die Gerechtsame des ganzen Hauses Sachsen angefochten, und verletzet werden.

a) Von diesen Erbeinigungen werden wir unten ein mehreres beybringen.

§. 19.

Schließlich bemerken wir auch noch, daß die Churfürsten von Sachsen, als Sequester Namens der Herzoge zu Sachsenweimar, die Landeshoheit über die Herrschaften Gleichen, Niederkranichfeld und Blankenhayn ausüben. Es ist nemlich solche dem Herzoge von Sachsenweimar über die angezeigten Besitzungen um deswillen streitig gemacht worden, weil dieselben maynzische Lehnstücken seyn sollen, und wir müssen aufrichtig gestehen, daß die diesfallsige Streitigkeit noch manche Erörterungen bedarf a). Immittelst aber hat man sich doch durch den im J. 1665. zwischen dem Churfürsten von Maynz und den Herzogen von Sachsen, er-

ernestinischer Linie, eingegangenen Vergleich sowohl, als durch den errichteten Exekutionsreceß vom 20. Dec. 1666. dahin verglichen, daß zwar die Grafen von Hatzfeld, als Besitzer dieser Herrschaften, die würklich hergebrachten Gerechtsame behalten, das Haus Sachsenweimar aber einstweiln in dem Besitz der Landeshoheitsrechte verbleiben, und diese der Churfürst von Sachsen sequestrationsweise verwalten soll a); als aus welchem Grunde denn die Grafen in dinglichen und persönlichen Rechtssachen bey dem Churfürsten von Sachsen Recht leiden, und die Römermonate und Kammerzieler an demselben entrichten, auch die übrigen Rechte der Landeshoheit anerkennen müssen c).

a) Johann Gottlieb Franke *de lite exemptionis Gleichensi*, Lipſ. 1776. 4. Es ist aber diese Streitigkeit im Grunde so verwickelt, daß sie würklich nicht so leicht zu entscheiden seyn mag; ob wir schon selbst dafür halten, daß das Haus Sachsenweimar bewandten Umständen nach am Ende obsiegen muß.

b) Die Grafen von Hatzfeld sind immittelst mit der Sequestration des Churfürsten von Sachsen um deswillen unzufrieden, weil sie bald dieses bald jenes Recht hergebracht haben wollen, und daher dessen fernere Ausübung nach den klaren Worten des Recesses verlangen. Allein der Churfürst von Sachsen ist Sequester aller streitigen Rechte, und da nun die gesammte Landeshoheit in Streit befangen ist; so versteht es sich wohl von selbst, daß er alle aus der Landeshoheit fliessende Rechte nothwendig ausüben muß, wenn er nicht dem Hause Sachsenweimar nachtheilig seyn will. Jene Worte des Recesses können daher nicht von den Rechten der Landeshoheit, sondern von denjenigen Gerechtsamen verstanden werden, welche die Grafen von Hatzfeld als Besitzer ihrer Herrschaften, und als Erb-Lehn- und Gerichtsherren ihrer Unterthanen, unstreitig auszuüben haben.

c) Die Sequestration selbst läßt der Churfürst von Sachsen durch das Kreisamt Tennstädt kommißionsweise verwalten; als welches in Absicht derer von den gräflich-hatzfeldischen Gerichten dahin ergehenden Appellationen die

zwey-

gerade Zahlung leisten. Gleichen Lauf der Sächsischen Thaler und Groschen, nach Abzahlung der Landschuld, wie auch von den Churfürstlichen Zollgroschen, Acht, Sechs- und Dreyern, wie auch Pfennigen, Hellern und Heidenpfennigen, und daß solche Münzen bey harter Leib- und Kriegsstrafe weiter zu bringen und hinwieder Kauf, Handel und Zahlung mit Sächsischen Münzen zu treiben, auch Niemand zu Annehmung derselben zu zwingen sey, wie denn auch Niemand zu Annehmung der Kupfermünze gezwungen werden soll.

§. 20.

Ausserdem bemerket wir noch, daß die gegenwärtige einheimischen Münze wegen ihrer Aechtheit an der proportionirlichen Gleichheit Kennzeichen verschiedene Merkmahle, als Landesherrschaft, z. B. der Vorgeweg, die Schichtzahl auf der Ware, u. d. m. so daß weder Churfürst Sachsen besorgen darf, daß wegen seiner Lande ein gemeinschaftlicher Archive zu Worms (a), als auch wegen ihrer gleichmäßigen alten Landesangelegenheiten ein für die Geschichte und das siche Staatsrecht sehr wichtiges, bald vermehrtes gemeinschaftliches Archive zu Wittenberg zu haben. Bey Errichtung desselben müssen alle Interessenten Referenten; insonderheit aber auf einer beständigen Hauptstadt Schlösser und Schlösser verstehen ist, von denen aber Theil Schlösser, die auch dahin zu oder der andern Theil die Archivs einer beständig vermehrlich beygelegten Archive zu haben weniger; so müssen alle Theilnder Abgeordnete mit ihren Schlösser haben sondern, solcher gemeine schaftlich erlesen, und nach deren gemachten Schlösser verbessern vermehren lassen (c). Es ist leicht zu begreifen, wie viele Schwierigkeiten es dabey nur sich fügen, um zu diesen Archiven zu gelangen, und wie wenig es möglich ist, dieselben auf eine geschmäßige Art zu benutzen.

(a) M. s. den besonderen Theilungsvertrag vom 9. Mai 1698. beym Glafey, am angezogenen Orte. B. 1698

(b) [illegible]

b) Das gemeinschaftliche Archiv zu Wittenberg wurde durch den Naumburger Vertrag vom J. 1554. gegründet, und in einem starken und festen Gewölbe auf dem Schlosse Wittenberg bald nachher würklich angelegt. Es ist mit vierzehn Schlössern verwahrt, zu welchen der Churfürst von Sachsen sechs Schlüssel, der Herzog von Sachsenweimar vier Schlüssel, und der Herzog von Sachsengotha ebenfalls vier Schlüssel besitzet.

c) Es ist uns unbekannt, ob dieses Archiv im jetzigen Jahrhundert wieder eröfnet worden seyn mag; oder ob jene Eröfnung die letzte gewesen ist, welche im J. 1685. erfolgt ist, und in Müllers sächsischen Annalen, S. 553. sehr pünktlich beschrieben wird.

Zweyter Abschnitt.

Von den

besondern Verhältnissen und Gerechtsamen des Churfürsten von Sachsen gegen auswärtige Mächte.

§. 1.

Ohne uns um die Rechte der deutschen Landesherren vor dem westphälischen Frieden zu bekümmern, müssen wir hier nothwendig auf die Verhältnisse hinblicken, welche die Reichsstände durch diesen wichtigen Vertrag, welcher zugleich ein Friedensschluß freyer Völker, und zugleich ein bündiges Reichsgrundgesetz des deutschen Reichs ist, festgestellet erhalten haben. Vermöge desselben muß man sie einmal als Stände des Reichs und Theilhaber an der Ausübung der meisten Majestätsrechte, sodann aber auch als Landesherren deutscher Reichslande, und zwar dergestalt betrachten, daß sie in allen auswärtig würkenden Majestätsrechten, und also in Betracht aller andern auswärtigen Staaten, als Regenten freyer Völker, in Betracht Kaisers und Reichs aber als diesem untergeordnete Herren, welche aber die meisten Majestätsrechte unter dem Namen der Landeshoheit nach eignem Gefallen auszuüben haben, ohnstreitig anzusehen sind a).

a) Man erkläre nur das osnabrügische Friedensinstrument, Art. VIII. §. 2. richtig, und man wird unsere Behauptung sattsam begründet finden. Die Lehrer des deutschen Staatsrechts verwirren gemeiniglich diese verschiedene Verhält-

hältnisse der Reichsstände dergestalt mit einander, daß sie dieselben entweder auf der einen Seite ganz zu Unterthanen des Kaisers und Reichs umschaffen, oder sie auf der andern Seite ganz zu Monarchen erhöhen. Keines von beyden sind sie. Wenn man sie zwar als unmittelbare Bürger des deutschen Staatskörpers betrachtet, auf den Eid der Treue und des Gehorsams zurück siehet, welche sie dem Kaiser und Reich leisten; dann scheint würklich der Glanz zu verschwinden, welcher ihnen die Ausübung der wichtigsten Majestätsrechte auf der andern Seite giebt. Nimmt man aber dagegen auf die Unabhängigkeit Rücksicht, in welcher sie sich gegen alle übrige Mächte befinden, und erwäget man, daß ihnen durch die angezeigte Stelle des westphälischen Friedensschlusses die Rechte des Kriegs und Friedens eben so unbedingt, als solche jeder andere Regent eines freyen Volks auszuüben hat, zugeschrieben sind, und ihre Verbindung mit dem deutschen Reiche dabey nicht den mindesten Einfluß weiter hat, so darf man uns wohl keiner Heterodoxie in der Lehre des deutschen Staatsrechts beschuldigen, wenn wir alle Reichsstände in Absicht auswärtiger Mächte eben so betrachten, als wenn sie selbst souveraine Fürsten freyer Völker wären.

§. 2.

Wenn nun dem also ist; so kann auch jeder Reichsstand mit auswärtigen Mächten Kriege führen, Bündnisse und Frieden abschliessen, Gesandte absenden und annehmen, und überhaupt alle andere Rechte der Majestät gegen diese in der Maasse ausüben, daß er daran weder von jemanden mit Recht behindert, noch deshalb dem Kaiser und Reich Rechnung abzulegen schuldig ist. — Nur im Verhältniß gegen die übrigen Reichsstände muß er sich deshalb den Reichsgesetzen unterwerfen; indem diese seine Mitbürger, und mit ihm zugleich Glieder eines einzigen grossen Staatskörpers sind.

§. 3.

Unter diesen Voraussetzungen nun, aus welchen sich jeder selbst die Gränzlinien von den allgemeinen Rechten

ten und Verbindlichkeiten eines Churfürsten von Sachsen gegen auswärtige Mächte und Staaten vorzeichnen kann, müssen wir hier nothwendig noch die besondern Gerechtsame ausheben, welche der Churfürst von Sachsen durch Verträge mit andern Völkern sich erworben hat; wobey wir denn aber zugleich voraussetzen müssen, daß die politische und geographische Lage des Churfürstenthums Sachsen es nie hat erlauben wollen, sich mit auswärtigen Staaten in besondere enge Verbindungen vorzüglich einzulassen, sondern daß bloß dessen Nachbarn, nemlich der Kaiser und der König von Preussen, in Absicht ihrer Staaten diejenigen sind, welche das Schicksal des Churfürstenthums Sachsen in Krieg und Frieden beynahe einzig und allein bestimmen, und alle übrige politische Verhältnisse dieses Landes größtentheils determiniren.

§. 4.

Wenigstens ist uns nicht bekannt, daß die Churfürsten von Sachsen mit den Königen von Portugall, Spanien, Frankreich, Engelland, und Schweden, mit den vereinigten Staaten von Holland, den italienischen Staaten, oder auch wohl gar mit der Kaiserin von Rußland oder der ottomanischen Pforte einige hierher gehörige Verträge abgeschlossen hätten. Man beobachtet gegen alle diese Regenten und Republiquen alles dasjenige, was Natur- und Völkerrecht geheiliget hat, und die Staatsklugheit befiehlet; allein nähere Verbindungen können hier unter den gegenwärtigen Umständen nicht statt finden, und der Churfürst von Sachsen scheint daher auch in Absicht ihrer auf keine weitere vorzüglichen Rechte Anspruch zu machen, als die ihm als einem weltlichen Churfürsten des deutschen Reichs und einem regierenden Fürsten seiner Unterthanen in Absicht auswärtiger Mächte ohnedies schon zukommen.

§. 5.

§. 5.

Mehrere Rechte muß man ihm aber wohl in Absicht des Königreichs Dännemark zuschreiben, da er oder seine Nachkommen auf den Fall, wenn die dermaln regierende königlich-dänische Familie verblühen sollte, als ein Zweig dieses Hauses nach dem in diesem Königreiche eingeführten Erbfolgsrechte a) nothwendig zur Regierung gelangen müßte; indem die Gemahlin Johann Georgens III. namentlich Anna Sophia, eine Tochter des Königs Friedrichs III. von Dännemark war, und von dieser die gegenwärtig sächsische Churlinie abstammet. So bald daher die sämmtliche von des letztern Sohne Christian V. abstammende Familie des königlich-dänischen Hauses absterben sollte, dann würden die Churfürsten von Sachsen immer das nächste Recht zur Erbfolge in das Königreich Dännemark haben, wenn sie sich nur sodann zu der protestantischen Religion bekennen, und dadurch dem königlich-dänischen Erbfolgsgesetze Gnüge leisten wollten; immassen denn solche Erbfolge schon dem Churfürsten Johann Georg IV. durch eine diesfallsige Urkunde, d. d. Kopenhagen, den 14. Nov. 1668. b) ausdrücklich zugesichert worden ist.

a) M. s. das so betitelte königliche Gesetz vom 14. Nov. 1665. nach welchem die Erbfolge in das Königreich Dännemark durchgängig bestimmt, und unter andern auch festgesetzet worden ist, daß nach Abgang des Mannsstammes selbst die weiblichen Linien zur Succeßion kommen sollen.

b) Dieses vom König Friedrich III. ausgestellte Diplom findet sich in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 593. f. Es wurde dadurch dem Churfürsten Johann Georg IV. für sich und seine Leibeserben nicht nur die Erbfolge noch zum Ueberflusse ausdrücklich zugesichert, sondern ihm auch der Titel, als Erbe von Dännemark und Norwegen, zu führen nachgelassen. Er starb aber unbeerbt, und nun wollte man diesen Titel seinem vollbürtigen Bruder, dem Churfürsten

Frie-

Friedrich August I. nachmahliger König von Polen, wegen seiner Regierungsverbindung, Hannig, wenig Gutes bey sich gehabt zu haben. Dann, wenn dieser je mit recht sagen darf, daß seine katholischen Unterthanen ihn geliebet haben; so darf doch der Churprinz, nach vielen verheerenden Kriegen, und nach einer Regierung, die mit Unruhen und Verwirrungen aller Art angefüllet ist, eben nicht sagen. Es würde daher auch noch der Einwurf übrig bleiben, daß es dem Churprinzen von Sachsen ist nun zwar zur evangelisch-lutherischen Religion bekehren helfen, sein Volk aber dadurch nicht gewinnt, und der Zweck allgemeiner Einigkeit, dem man anbauen will, gänzlich verfehlt.

§. 6.

Wenn aber auch schon jetzo die Krone Polen den Häusern Friedrich Augusts I. und Friedrich Augusts II. nicht die freye Wahl der Nachfolger gewährte; so hat doch dieses keinesweges unter den Verfassungen und allen Verbindungen zwischen dem Königreiche Polen und dem Churfürstenthume Sachsen bewirken können; indem das erstere ausmahl schon seit dem Jahre 1563. mehrmahl von dem Churhause Sachsen abgehalten (a). Auch würden geringere Einflüsse und Hindernisse eine solche Wirkung nicht hervorbringen, da vielleicht eine Wahlzeit für Sachsen [illegible] so wenig auch dieses von einigen katholischen Staatsmännern in den Höfen Europens gethan worden mag, [illegible] wer [illegible] Krone an sie verwandten und in evangelischen Wahlsachen seinen Beyfall zur Vorgabe gemacht? — Und was heißt es, König zu heißen, ohne es auch in der That zu [illegible]?

(a) Also, weil den Churfürsten von Sachsen auch bewandt von dem Königreiche Polen übrig ist, sind einige Polnische Reichstagsschlüsse, so lange sie noch [illegible] nicht wohl dazu zu gebrauchen, um Religion [illegible] Churhause Sachsen [illegible] Königreiche Polen [illegible] Verfassungen [illegible] Polen [illegible]

§. 7.

So allgemein bekannt übrigens diejenige Verhältnisse seyn mögen, in welchen die ehemaligen Churfürsten von Sachsen, aus dem albertinischen Hause, mit den Kaisern aus dem Hause Oesterreich gestanden haben; so wichtig sind sie doch immer für Geschichte, Staatsrecht und Politik. Vorzüglich haben sie auch noch in dem jetzigen Jahrhundert die wichtigsten Folgen gehabt, und die fürchterlichsten Epochen für das Churfürstenthum Sachsen veranlasset. Preussen und Oesterreich scheinen ein Paar solche Staaten zu seyn, welche nie ein gemeinschaftliches Interesse haben können und haben werden, so lange beyde ihre jetzigen Regierungspläne befolgen. Jedes dieser Häuser scheint seinen wichtigsten Vortheil darinn suchen zu müssen, daß es die Macht seines kriegerischen Nachbars schwäche, und hier befiehlt denn oft die Staatsklugheit solche Schritte, welche das strenge Recht unmöglich rechtfertigen kann. Zwischen diesen beyden Staaten liegt das Churfürstenthum Sachsen innen, und schon diese geographische Lage ist einer der wichtigsten Gründe zu den sonderbaren polischen Verhältnissen, in welchen sich Sachsen in Absicht jener Häuser befindet.

§. 8.

Die Vereinigung mit dem Hause Sachsen ist übrigens für beyde Häuser, Oesterreich und Preussen, eine sehr vortheilhafte Sache. Beyden kann es zur Vormauer und zugleich zur Vorrathskammer ihrer Armeen dienen. Für das erstere ist die Verbindung zwischen Preussen und Sachsen um so gefährlicher, als eine Kette von Gebürgen zwischen Sachsen und Böhmen sich hinziehet, welche bey auflodernden Kriegsfeuern den Einbruch in die sächsischen und preußischen Lande unendlich erschweret. Selbst die Armee des Churfürsten von Sachsen scheint kein ganz unbeträchtlicher Zuwachs für

diesen oder jenen Theil, und kann bey eintretenden besondern Umständen das Uebergewicht der einen oder andern dieser Mächte völlig entscheiden. Dies ist die vor **Sachsen** so traurige Lage, welche es nöthiget, entweder mit dem Hause **Oesterreich** oder mit dem Hause **Preussen** in nähere Verbindung zu treten, und an dem getheilten Interesse dieser beyden Häuser eben so getheilten Antheil zu nehmen; immassen sich hier, wenn nicht **Sachsen** bey entstehenden Kriegen zwischen diesen Mächten das gemeinschaftliche Schlachtopfer werden will, gar an keine Neutralität denken lässet.

§. 9.

Nun sind zwar die Staatsmänner darüber noch gar nicht einig, ob es für das **Churhaus Sachsen** vortheilhafter sey, sich mit dem Hause **Oesterreich** oder mit dem Hause **Preussen** zu vereinigen, und es läßt sich würklich viel für und viel wider diese und jene Behauptung sagen, so, daß wir uns dieses Problem der Staatskunst unmöglich aufzulösen wagen können a). Dies ist denn aber der wahre Grund gewesen, warum man hierüber so oft hin und her gewanket hat, und bald mit diesem bald mit jenem Hause alliiret gewesen ist, aber auch eben dadurch den größten Staatsfehler begangen hat; indem man den Regierungsplan bald auf diese, bald auf jene Art abändern müssen. — Und hierdurch kann man denn ein Land am geschwindesten in die üblesten Lagen versetzen.

a) Selbst die Verschiedenheit der Religion, welche zwischen den churſächsischen und den österreichischen Landen herrschet, muß man hierbey nicht aus den Augen lassen. — Unterdessen kann es doch würklich Fälle geben, wo die vorkommenden Umstände den Churfürsten von Sachsen nöthigen können, dieses oder jenes Haus zu verlassen, und sich zur Partie des andern zu schlagen. Man mag daher wohl nicht behaupten können, daß das Churhaus Sachsen immer nur einer von diesen beyden Mächten anhängen

hängen solle; so wenig wir es auch übrigens zu rechtfertigen wagen, daß man unterweiln zur Unzeit in eine neue Verbindung getreten ist.

§. 10.

Seit dem Jahre 1778. hat man sich nun aber mit dem königlich-preußischen Hause näher zu verbinden vor rathsam erachtet, und wer sich in die damalige Lage das Hauses Sachsen mit dem kaiserlichen Hofe zurück versetzen kann, der muß diesen Schritt als einen der weisesten betrachten, welchen damals das Churhaus Sachsen nur immer unternehmen konnte. Das Betragen des Hauses Oesterreich bey den Streitigkeiten der Grafen, Herren von Schönburg, welche diese dem Churfürsten von Sachsen über die Landeshoheit im J. 1777. neuerlich erregten, verriethen es schon sehr deutlich, wie wenig der letztere von jenem Hause zu erwarten hatte; und dieses legte sich dann vollends klar zu Tage, als der bayrische Erbfolgefall eintrat.

§. 11.

Damals alliirte sich denn nun der Churfürst von Sachsen, Friedrich August III. mit dem verewigten König von Preussen, Friedrich II. und wahrscheinlich ist diese Vereinigung durch sehr heilige Verträge befestiget, und dabey selbst auf künftige Vorfälle das Absehen mit gerichtet worden. Unterdessen läßt sich doch über diese Sache selbst nicht das Mindeste bestimmen; indem dergleichen Konventionen Staatsgeheimnisse sind, welche nicht entweihet werden dürfen. Man weiß daher wohl, daß die beyden Häuser Chursachsen und Preussen noch immer in dem freundschaftlichsten Vernehmen mit einander stehen; nur lassen sich die Gränzlinien nicht bestimmen, welche man dabey festgestellet hat. Unterdessen haben wir doch nur jetzt einen Beweis von dem guten Einverständniß

dieser

dieser Häuser durch das wechselseitig auf 6 Jahr, und sodann bis auf Widerruf errichtete Kartel erhalten a), nach welchem die Deserteurs gegen einander ausgeliefert, und alle Werbungen der wechselseitigen Landeskinder eingestellet werden. Wir betrachten diese Konvention wohl mit Recht als einen Vertrag, welchem wahre Staatsklugheit das Siegel aufgedruckt hat.

a) Da diese Verabredung vom 17. May 1787. ihren Anfang genommen hat; so kann sie also auch von keinem Theil nicht eher als nach dem 17. May 1793. einseitig widerrufen werden. Sachsen gewinnt bey dieser Einrichtung nicht sowohl durch die Menge der abzuliefernden Deserteurs, als dadurch, daß es sich nicht mehr für den Abgang der jungen Mannschaft durch die preußischen Werbungen zu fürchten hat. Es ist auch dieses selbst dem Kommerz sehr zuträglich, weil sich nunmehr der zum Soldatenstande taugliche Sachse nicht mehr für Betretung des preußischen Bodens fürchten darf. — Neuerlich sind derselben noch die Häuser Köthen, Dessau und Bernburg beygetreten.

§. 12.

Es scheint aber doch diese **merkwürdige Allianz** mit dem **königlichen Hause Preussen** jene Verbindungen noch ganz und gar nicht aufzuheben, welche schon von ältesten Zeiten her zwischen dem **Hause Sachsen** und der **Krone Böhmen** bestanden, und eine wechselseitige Hülfsleistung bey sich hervorthuenden Fehden und Kriegen zum Gegenstande haben a); ob wir schon allerdings nicht unerinnert lassen können, daß solche verschiedentlich nicht beobachtet worden sind, und man sich schon ehedem über deren Nichterfüllung beschweret hat. Im Grunde kann aber doch dieses keinesweges den diesfalls errichteten Verträgen ihre Gültigkeit rauben; sondern diese bleiben nichts desto weniger dergestalt verbindlich, daß die kontrahirenden Theile und deren Nachfolger noch immer bey jedem eintretenden Fall auf deren Erfüllung dringen können b).

a) Die Erbeinigungen zwischen dem königlich-böhmischen Hause und dem churfürstlich-sächsischen Hause sind schon von den ehemaligen Markgrafen von Meissen gegründet, und

und nachher nur erneuert, unterm 15. Okt. 1546. aber zwischen dem König Ferdinand und dem Churfürst Moritz von Sachsen anderweit beliebet, und von ernannten König Ferdinand und dem Churfürsten von Sachsen, August, und den übrigen Herzogen von Sachsen, d. d. Prag, den 13. April 1557. bestätiget, und auf das ganze Haus Sachsen erstrecket worden. M. s. den lausitzischen Traditionsreceß, in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 1024.

b) Es ist immittelst nicht zu läugnen, daß oft Fälle eintreten können, wo dergleichen Verträge unerfüllt bleiben müssen, weil die Kontrahenten in solche Kollisionen gerathen, welche sie nicht voraussehen konnten, und entweder ältern Verbindlichkeiten entgegen laufen, oder doch so beschaffen sind, daß die Erfüllung ganz dem Wohl des Staats zuwider ist. Dieser Fall tritt denn nun nicht leichter, als bey dergleichen allgemeinen Erbeinigungen ein, welche vor die Zukunft und zu immerwährenden Zeiten geschlossen werden, und wobey die künftige politische Lage der Staaten manche Abänderung hervorbringt.

§. 13.

Schließlich bemerken wir aber nur noch dieses, daß alle übrigen Verträge, welche das hohe Churhaus Sachsen mit andern Mächten eingegangen ist, entweder allgemein bekannte Friedensschlüsse, oder im Gegentheil solche geheime Konventionen sind, welche man bloß in den Kabinetern aufbewahret, und dem Privatmann nie bekannt werden sollen, oder daß sie endlich minder wichtige Angelegenheiten, z. B. Kartels, die Aufhebung des sogenannten Droit d'Aubaine a), und dergleichen Dinge mehr, enthalten, welche dem Lehrer des Staatsrechts nicht sehr interessiren können; daher wir uns denn auch sofort zu den übrigen Verhältnissen und Gerechtsamen des Churfürsten von Sachsen verwenden.

a) Dieses Anfallsrecht ist unter andern in neuern Zeiten mit dem Königreich Frankreich aufgehoben worden.

Dritter Abschnitt.

Von den

besondern Verhältnissen und Gerechtsamen eines Churfürsten von Sachsen gegen die Mitstände des deutschen Reichs.

§. 1.

Ohnstreitig gehören zwar alle jene Verhältnisse, in welchen die **Churfürsten** sowohl unter einander selbst, als auch ihre übrigen Mitstände sich befinden, in das deutsche Staatsrecht; unterdessen giebt es doch aber auch solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche jedes churfürstliche Haus insbesondere gegen einzelne Mitstände erlanget haben kann, und diese letztern müssen uns eigentlich hier beschäftigen. Hieher gehören nun in Absicht der **Chur Böhmen** die nur erwähnten **Erbeinigungsrechte**, nach welchen **Sachsen** und **Böhmen** sich bey feindlichen Einbrüchen und kriegerischen Auftritten wechselseitige Hülfe zu leisten haben.

§. 2.

Nicht weniger sind hier diejenigen **Erbverbrüderungen** a) und **Erbeinigungen** zu erwähnen, welche zwischen den **Häusern Sachsen, Hessen** und **Brandenburg** verabhandelt, und verschiedentlich erneuert worden sind. Die erste **Erbeinigung** zwischen dem sonstigen **Hause Meissen** und nunmehrigen **Hause Sachsen** ist ganz ohnstreitig schon im Jahr 1265. bey der damaligen Theilung zwischen **Thüringen** und **Hessen** von dem Markgrafen von Meissen, **Heinrich** dem Erlauch-

ten, an einem, und dem Landgrafen Heinrich den Kinde, am andern Theile, abgeschlossen, und in der Folge verschiedentlich erneuert, bestätiget und beschworen worden. Nachher ist solcher auch das Haus Brandenburg eben so, wie der Erbverbrüderung selbst, beygetreten, und vermöge derselben sind eben diese Häuser gehalten und verbunden, sich wider ihre Feinde und Befehder allenthalben zu vertheidigen, zu beschützen, und möglichste Hülfe zu leisten.

a) Wegen der zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg errichteten Erbverbrüderung sehe man oben die II. Hauptabth. den I. Abschn. §. 13. u. 14. S. 188. f. und die daselbst citirten Schriftsteller.

§. 3.

Ausserdem aber muß man dem Churfürsten von Sachsen in Absicht der Regierung seiner Lande gegen andere Reichsstände die nemlichen Rechte und Verbindlichkeiten zuschreiben, welche diesfalls die übrigen Churfürsten des deutschen Reichs gegen ihre Mitstände haben. Sie verhalten sich hier als die unter einem gemeinsamen Oberhaupt vereinigten Landesherren ihrer Unterthanen, ohne daß man ihnen jedoch hierbey die völligen Rechte der Souverainität beylegen kann. Wenigstens sind sie in Absicht des Rechts des Kriegs unter sich selbst um so mehr eingeschränkt, als sie hier den Weg Rechtens zuvörderst einschlagen müssen, ehe sie zu den Waffen greifen können, wenn sie sich nicht eines Landesfriedensbruchs und der Acht schuldig machen wollen. Wenn daher auch schon jeder deutsche Landesherr seinen Landesbezirk unabhängig von seinen Mitständen regieret; so verliert er doch hier übrigens, in Betracht der ihm gegen unmittelbaren Mitbürger des deutschen Reichs eingeschränkten Selbsthülfe, ganz die Rechte, welche der Regent eines freyen Volks hierbey hat, und man

würde daher alle Grundsätze des deutschen Staatsrechts verläugnen müssen, wenn man selbst die Churfürsten des deutschen Reichs in Bezug auf Kaiser und Reich, und in Absicht gegen ihre Mitstände, als Beherrscher freyer Staaten betrachten wollte.

Vierter Abschnitt.

Von verschiedenen Ober- und Erbämtern, so dem Churfürsten von Sachsen in Absicht seiner Mitstände zukommen.

Carl Willhelm Gärtners Diss. *de S. R. I. Electorum, imprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus*, Lipſ. 1728. 4.

De bene fundata praetensione Sereniss. domus Saxon. ad Burggraviatum atque Mareschallatum Würzburgensem, 1724. 8.

§. 1.

Unter den besondern Gerechtsamen eines Churfürsten von Sachsen gegen seine Mitstände nehmen ohnstreitig jene Ober- und Erbämter, welche ihm an den Höfen der letztern zustehen, hier ihren wohlverdienten Platz ein. Es kommen ihm deren eigentlich viere zu; indem er 1) als Churfürst, Obermarschall des Stifts Bamberg, und 2) Obermundschenk der gefürsteten Abtey Kempten, 2) dann, als Burggraf zu Magdeburg, Erbschenk des sonstigen dasigen Erzstifts, und 4) als gefürsteter Graf zu Henneberg Mitbesitzer des Erbmarschallamts bey dem Stift zu Würzburg ist. Wir müssen aber allerdings gestehen, daß man diese Ober- und Erbämtern für keine so grossen Gerechtsame hält, welche einer vorzüglichen Aufrechterhaltung verdienen; indem es freylich wohl für einen Churfürsten kein wichtiges Prärogativ ist, der Ober- oder Erbbeamte eines andern geringern geistlichen Mitstandes zu seyn.

§. 2.

§. 2.

Hiermit war es denn aber zu jenen Zeiten anders bewandt, als noch finsterer Aberglaube das deutsche Reich mit bleyernem Scepter beherrschte. Damals hielten es die angesehensten weltlichen Fürsten vor verdienstvoll, die Hof- und Erbbeamten eines Bischofs oder Abts zu seyn; weil sie dadurch der Kirche zugleich einen Dienst zu erweisen hofften. Dies ist einzig und allein der Grund von der Entstehung dieser für unsere Zeiten geringschätzigen Würden, welche aber doch in so ferne noch einige Aufmerksamkeit verdienen, als sie durch das Alterthum geheiliget worden sind, und mithin hier nicht ganz übergangen werden können, zumal, da die beyden erstern angezeigten **churfächsischen Oberämter** noch würklich in Ausübung sind, und durch die von dem **Churfürsten zu Sachsen** zu bestellende Erbbeamten ausgeübet werden.

§. 3.

Was nun aber insbesondere die Entstehung des **bambergischen Obermarschallamts** anbetrift; so begehen die meisten alten Geschichtschreiber dann einen grossen Irrthum, wenn sie behaupten wollen, daß schon Kaiser **Heinrich** II. gleich bey Errichtung des **Bisthums Bamberg** verordnet habe, daß die **weltlichen Churfürsten** ihre **Erzämter** bey dem **Bischof zu Bamberg** zu Lehn nehmen sollten a). Man kann sich keine unsinnigere Tradition denken, da es noch lange nicht einmal erwiesen ist, daß die **viet Oberämter** des **Stifts Bamberg** schon von **Heinrich** II. gestiftet worden sind, vielmehr gleichzeitige Schriftsteller darüber gänzlich schweigen b). Sollte immittelst würklich **Heinrich** II. der Stifter derselben gewesen seyn; so hat er keinesweges die **Erzämter des heiligen römischen Reichs** dem **Stift Bamberg** als Lehnherrn angewiesen, sondern er hat vielmehr bloß diese Einrichtung getroffen, daß seine **vier vornehmsten Erzbeam-**

beamten zugleich Erbbeamten des Stifts Bamberg seyn, und diese Erbämter von dem Stift Bamberg zu Lehn nehmen sollten c).

a) Niemand trägt aber diese Behauptung sonderbarer und treuherziger vor, als Caspar Brusch in Tractat. *de Episcopis Germaniae*, Cap. XV. p. 236. wenn er schreibt: „Constituit amplius D. *Henricus* Imp. ut seculares quatuor S. „R. Imperii Electores *feuda Electoratus* ab hujus ecclesiae „(sc. *Bambergensis*) Pontifice, *ut Vasalli*, a suo directo „domino petere et accipere necesse habeant. Quod insigne „et longe amplissimum privilegium, vulgo *Sericatum D.* „*Chunicundis filum* appellant.„ Gab es denn damals schon Churwürden und damit verbundene Lehne? — Und waren denn zu Zeiten Heinrichs II. die Erzämter schon erblich?

b) M. s. Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. I. Libr. I. Tit. XIV. §. 15. not. a. p. 1103. sq.

c) Dieses behauptet Marquard Freher in *Origin. Palat.* Part. I. Cap. XV. p. 127. allein noch immer fehlt es uns im Grunde an historischen Beweisen; wir müßten denn jenen Brief dafür gelten lassen, welcher sich in Lorenz Friesens Historia und Geschlechte der Bischöfe von Würzburg, bey dem J. 1007. findet, aber für uns allerdings noch kein vollgültiger Beweis dafür zu seyn scheint, da man noch manchen Zweifel wider dessen Aechtheit aufwerfen kann.

§. 4.

Es mag nun aber übrigens der Stifter dieser bambergischen Oberämter Heinrich II. oder auch ein späterer Kaiser gewesen seyn; so ist doch bey alle dem so viel richtig, daß die weltlichen Reichserzbeamten schon seit vielen Jahrhunderten die nemlichen Erbämter, welche sie bey dem deutschen Reich als Erzämter haben, bey dem Bischof zu Bamberg als Oberämter zu Lehn nehmen, deshalb zugleich einige Lehnstücke, welche aber ganz ohnstreitig dargebothene Lehne (Feuda oblata) sind, mit zu Lehn empfangen, und diese ihre erblichen Oberämter durch

durch Erbbeamten verwalten lassen, so, daß der König von Böhmen Obermundschenk a), der Churfürst von Pfalzbayern Obertruchses b), der Churfürst von Sachsen Obermarschall c), und der Churfürst von Brandenburg Oberkämmerer d) des Stifts- und Fürstbischofs von Bamberg würklich sind, ohne daß sie jedoch diese ihre Oberämter persönlich verwalten.

a) Die Lehnstücke, welche Böhmen von dem Stifte Bamberg in Absicht des Oberschenkenamts zu Lehn nimmt, ist die Stadt Prag nebst Zubehörungen. Das Erbschenkenamt ist an das Geschlecht der Herren von Auffaz verafterlehnet.

b) Die Lehnstücke, welche der Churfürst von Pfalzbayern wegen seines Obertruchsessenamtes bey Bamberg zu Lehn nimmt, sollen ehedem die Städte und Schlösser Hersbrücken, Vilseck, Aurbach, Pagenz und Velden gewesen seyn; heut zu Tage giebt man aber bloß Aurbach mit Zubehör dafür aus. Das Erbtruchsessenamt selbst ist an die Herren von Pommerfeld verafterlehnet.

c) Die bambergischen Lehnstücke des Churfürsten von Sachsen haben wir bereits oben (in der I. Hauptabth. IV. Abschn. §. 6. S. 163. f.) angezeiget. Ehedem war das Erbmarschallamt bey dem Stifte Bamberg an die Herren von Ebnet verafterlehnet.

d) In Absicht des Churfürsten von Brandenburg ist es schon im funfzehnten Jahrhundert streitig gewesen, welche Besitzungen er wegen seines Oberkämmereramts von den Bischöfen zu Bamberg zu Lehn nimmt, und in dem ältesten vorhandenen Lehnbriefe, d. d. Freytags nach Dionysii 1464. werden schon die Zubehörungen nicht angegeben, sondern auf nähere Erkundigung gestellet. Es behauptet zwar das Stift Bamberg, daß die Herrschaft Brauneck, in Franken, durch einen Vergleich zu einem diesfallsigen bambergischen Lehnsstücke bestimmt worden sey; allein man will dieses von Seiten Brandenburgs nicht zugestehen. M. s. Andreas Knichens *Opus politicum*, Francof. ad Moen. 1682. in fol. Libr. II. Part. III. Sect. II. Cap. II. Nun wollen zwar einige die Stadt Küstrin für ein bambergisches Lehn ausgeben; aber am wahrscheinlichsten dürfte es immer seyn, daß die Stadt Brandenburg

mit

mit Zubehör dem Stifte Bamberg wegen des gedachten Oberamts als ein Lehn dargebothen worden sey. Das Erbkämmereramt bey dem Stifte Bamberg ist an das adliche Geschlecht von Rotenhan verafterlehnet.

§. 5.

Alle Gerechtsame, welche daher mit diesen Oberämtern verbunden sind, bestehen lediglich darinn, daß sie die Verrichtungen ihrer Oberämter durch ihre erblichen Unterbeamten ausüben und besorgen lassen, und diese letztern mit diesen Erbämtern gebührend verafterlehnen. Es hat daher der **Churfürst von Sachsen als Obermarschall des Stifts Bamberg den bambergischen Untermarschall** zu bestellen, und da dieses Erbamt zu Lehn gegeben wird; so findet zwischen den erstern und letztern die Lehnsverbindung statt, welche denn aber nach dem churſächsischen Staatsrechte, nach welchem der volle Landsaßiat gilt, zugleich mit der Unterthanenpflicht verknüpfet ist a); immassen denn auch die diesfallsige Lehn auf jeden eintretenden Fall bey der churſächsischen Lehnskurie befolget wird.

a) Im Grunde scheinet zwar wider diese unsere Behauptung noch manches erinnert werden zu können; indem diese Lehnleute des Hauses Sachsen weder auf den Landtagen erscheinen, noch auch zu den Oblasten des Landes etwas beytragen. Allein wer die eigne Lehnsverfassung von Sachsen, und jenen unerschütterlichen Grundsatz, daß alle Lehnleute des Churfürsten von Sachsen zugleich dessen Unterthanen sind, dagegen erwäget; der wird unsere Meinung nicht vor grundlos halten können; ob wir übrigens schon willig zugeben, daß der Fall nicht leicht eintreten wird, wo die Rechte der Landeshoheit, und insbesondere die obristrichterliche Macht, über einen solchen Vasallen in Ausübung zu bringen seyn dürfte, weil man ihn immer lieber in dem Lande, wo er würklich ansäßig ist, in rechtlichen Anspruch nehmen wird.

§. 6.

§. 6.

Von den ältesten Zeiten an haben aber dieses, von dem Churfürsten von Sachsen verafterlehnte, Erbamt die Herren von Ebnet besessen a), bis solche im Jahr 1728. ausgestorben sind, und daher dieses eröfnete Lehn von neuem an die Herren von Ostheim verliehen worden ist b), und zwar so, daß der Aelteste von ihnen dieses Erbamt zu verwalten hat, und alle Verrichtungen des Obermarschallamts bey dem Bisthum Bamberg, bey den solennen Hoftagen des Fürstbischofs von Bamberg besorgen muß c), das ganze Geschlecht aber die Mitbelehnschaft daran hat; daher denn in Abwesenheit des ältesten Herrn von Ostheim einer der jüngern Agnaten dazu gebraucht werden kann.

a) Struvs *Syntagma juris publici*, Cap. IX. §. 33. et Cap. XVI. §. 22. Horns *Juris publici prudent.* p. 709.

b) Der Lehnbrief, welchen die Herren von Ostheim über das bambergische Erbmarschallamt von der churſächsischen Lehnskurie erhalten haben, ist unsers Wissens noch nie ediret.

c) Vorzüglich gehört zu den diesfallsigen Verrichtungen des Erbmarschalls die Vortragung des entblößten Schwerdts und die Anordnung der öffentlichen Proceßionen.

§. 7.

Das zweyte Oberamt des Churfürsten von Sachsen, welches dermaln noch würklich in Ausübung gebracht wird, ist das Obermundschenkenamt der Abtey Kempten, welches noch ein Ueberrest aus den ältesten Zeiten a), und zwar ohnstreitig ein solches Lehn ist, welches keiner erneuerten Investitur bedarf b); indem die Churfürsten von Sachsen dieses Erbamt zwar ganz unstreitig würklich besitzen, aber die Lehn deshalb weiter nicht befolgen. Es äussert sich auch diese alte Gerechtsame

me des **Churhauses Sachsen** noch dadurch, daß die Churfürsten dieses ihr Oberamt, als ein Erbamt, weiter verafterlehnen, und mithin sich in dem ungekränkten Besitz des erstern noch immer behaupten.

a) Man konf. den Brief des Abts Johann von Kempten, an den Churfürst Ernst, und seinen Bruder, Herzog Albrecht von Sachsen, in Ludwigs *Reliquiis Mſcriptor.* Tom. X. p. 233 — 239. u. 586 — 589. Europäischer Herold, Th. I. S. 384. Der Verfasser des letztern will zwar das Obermundschenkenamt des Churfürsten von Sachsen bey der Abtey Kempten für einen alten verlegenen Titel halten, und läßt sich hierzu dadurch verleiten, weil die Lehn zwischen Sachsen und Kempten deshalb weiter nicht erneuert wird. — Allein seine Behauptung ist um deswillen sehr grundlos, weil es sehr füglich Lehne geben kann, welche ohne erneuerte Investitur die Lehnsverbindung fortsetzen.

b) Es läßt sich zwar ganz und gar nicht bestimmen, welcher Churfürst oder Herzog von Sachsen das Obermundschenkenamt der Abtey Kempten zu Lehn erhalten haben mag, und wahrscheinlich rühret dieses aus jenen Zeiten her, wo noch keine Lehnbriefe üblich waren; daher sich auch der Ursprung dieses Oberamts diplomatisch nicht erörtern lassen dürfte; so historisch gewiß es auch ist, daß dasselbe schon seit langen Jahrhunderten her sich bey dem Churhause Sachsen würklich befunden hat. Es sind nemlich die Herzoge und nunmehrigen Churfürsten von Bayern Obertruchsesse, die Churfürsten von Sachsen Obermundschenken, die Grafen von Montfort Obermarschälle, und die Landgrafen von Nellenburg Oberkämmerer der mehrerwähnten Abtey Kempten.

§. 8.

Unterdessen können wir doch nicht angeben, bey welchem Geschlecht das **Unterschenkenamt der Abtey Kempten** ehedem erblich gewesen seyn mag. Anjetzt aber befindet sich solches bey den Herren **Renner von und zu Almaldingen**; indem dasselbe zuerst von dem Churfürsten **Christian I.** an **Joachim Rennern** von

und

und zu Almaldingen, und denn an dessen Sohn, Caspar Rennern von und zu Almaldingen, jedoch ohne weiteres Erbrecht, zu Lehn ertheilet worden ist. Nachdem aber der Abt von Kempten, Johann Andreas, bey dem Churfürsten Christian II. Ansuchung that, daß man solches Erbamt dem rennerischen Geschlechte erblich, und zwar dergestalt verleihen möge, daß solches allemal demjenigen aus dieser Familie, welchen der Abt zu Kempten dazu namhaftig machen würde, zu Lehn ertheilet werden solle; so hat sich würklich erwähnter Churfürst von Sachsen hierzu verstanden.

§. 9.

Es ist also dieses Erbamt, und zwar seit dem Jahre 1602. dergestalt bey den Herren Renner von und zu Almaldingen, daß derjenige, welchen der Abt von Kempten dazu präsentiret, bey der churfürstlich-sächsischen Lehnskurie als Erbschenke der Abtey Kempten investiret wird; immassen denn sothane Herren Renner von und zu Almaldingen die Lehn auf jedem eintretenden Fall gebührend zu befolgen, sich als Lehnleute und Unterthanen des Churfürsten von Sachsen zu betrachten a), und mehrerwähntes Erbamt Namens des letztern bey allen feyerlichen Hoftagen eines Abts von Kempten zu verrichten haben.

a) Es gilt hierbey ohnstreitig alles dasjenige, was wir deshalb oben (§. 5.) von der Unterthänigkeit des bambergischen Erbmarschalls gesagt haben.

§. 10.

So viel hiernächst das Erbschenkenamt des Erzstifts Magdeburg anlanget; so ist es eine an sich ganz ausgemachte Sache, daß solches ehedem würklich mit dem dasigen Burggrafthum verknüpft gewesen ist, und daß dasselbe schon die edlen Herren von Querfurt, als

Burg-

Burggrafen von Magdeburg, erblich besessen haben. Diese haben denn sothanes magdeburgische Erbschenkenamt, als ein Zubehör des Burggrafthums, an den Erzbischof Konrad II. verkauft, und von diesem ist Burggrafthum und Erbamt weiter an die askanischen Herzoge von Sachsen, Albrecht II. und Johann, ebenfalls kaufweise gediehen a). In den neuen Lehnbriefen über das Burggrafthum Magdeburg mag man aber dieses Erbamts ohnstreitig um deswillen weiter nicht gedacht haben, weil es für seine Besitzer zu unwichtig gewesen ist.

a) Horns Diss. *de Burggraviis Magdeburgicis*, p. 41.

§. 11.

Unterdessen würde doch dieses Erbamt dadurch nicht erloschen seyn, weil es damals ohnstreitig immer noch zu den unbenannten Zubehörungen des Burggrafthums Magdeburg gehörte, und das letztere mit allem Zubehör sowohl an Churfürst Friedrich I. und seine Nachfolger in der Chur verliehen, sondern auch von Churfürst Johann Friedrichen in eben der Maasse durch eine Urkunde vom 11. Junii 1547. a) an den Churfürst Moritz abgetreten worden war. Nur in der Folge scheint dieses Erbamt einmal dadurch, daß man sich solches von Seiten des Churhauses Sachsen in dem magdeburgischen Permutationsreceß, d. d. Eisleben, den 10. Junii 1579. b) nicht ausdrücklich mit vorbehalten hat, und sodann durch die Sekularisation des Erzstifts Magdeburg verloren gegangen zu seyn; welcher Verlust denn aber wohl sehr unerheblich seyn mag c).

a) Selbst in der Wittenberger Kapitulation begiebt sich zwar Churfürst Johann Friedrich seiner sämmtlichen Würden und Lande, mit deren Zubehör, jedoch nur ganz im Allgemeinen, ohne solche genau zu bestimmen. In der angezogenen Urkunde sind aber die abzutretenden Besitzungen selbst näher angezeigt.

b)

b) M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen Num. VII. S. 894. Man hat sich in dem angezogenen Receß sogar von Seiten des Churhauses Sachsen aller Gerechtsame bey dem Erzstift Magdeburg, ausser den vier Aemtern, Gommern, Rhanis, Elbenau und Plötzkau, und der vorbehaltenen burggräflichen Würde und Reichsstandschaft, sammt Titel und Wapen, und der Lehn darüber, ausdrücklich begeben, und mithin auch selbst diesem Erbamte stillschweigend entsaget.

c) Die Ursache, warum man dieses Erbamt nicht mehr geschätzet hat, liegt ohnstreitig darinn, weil es ein Erbamt war, welches die Burggrafen von Magdeburg persönlich, nicht aber durch Unterbeamte, verrichtet haben. Daß nun dieses die Churfürsten von Sachsen ebenmäßig ausüben sollten, stritte wohl ohnstreitig wider die Würde eines so angesehenen Reichsstandes, und um deswillen machte man von diesem Erbamt weiter keinen Gebrauch.

§. 12.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem **Erbmarschallamt** bey dem **Stift Würzburg**. Schon im zwölften Jahrhundert waren die **gefürsteten Grafen von Henneberg Burggrafen**, und zugleich **Erbmarschälle zu Würzburg**; indem sie denn mit beyden Würden und mit denen zum Burggrafthum gehörigen Besitzungen bey dem **Bisthum Würzburg** zu Lehn gingen, und mithin in Absicht derselben Lehnleute des dasigen Bischofs waren. — Sie besassen auch das erwähnte **Burggrafthum** und das damit verbundene **Erbmarschallamt** bis zum völligen Absterben ihres Hauses, welches zu Ende des 1583. Jahres erfolgte; und nunmehr sah der **Bischof von Würzburg** diese Würden und Besitzungen als eröfnete Lehne an, und zog solche an sich. Das **Erbmarschallamt** hingegen verlehnte er weiter an die **Grafen von Dernbach**, welche in der Folge die **Herren von Bibra** zu ihren Unterbeamten machten.

a) Horns Diss. *de Burggraviis Magdeburgicis*, §. 43. p. 79.

§. 13.

§. 13.

Nun hat aber das Haus Sachsen, sowohl kraft der kalaischen Erbverbrüderungen, als auch in Rücksicht auf die kaiserlichen Anwartschaften, nach Abgang der gefürsteten Grafen von Henneberg, auf Burggrafthum und Obermarschallamt Ansprüche formiret, und solche als eröfnete Lehne ganz und gar nicht betrachtet wissen wollen; allein der Bischof von Würzburg hat sich dieses nicht irren lassen, und dadurch ist es denn geschehen, daß das Haus Sachsen weder zu dem Besitze des einen, noch des andern gelanget ist; so kräftig man auch die diesfallsigen Prätensionen, welche wir unten weiter verfolgen werden, mit den wichtigsten Gründen unterstützen zu können hoffte a). Man würde aber wohl diesen ganzen Anspruch gerne fallen lassen, wenn bloß von der würzburgischen gräflichen Würde, und dem damit verbundenen Erbamte, nicht aber auch von den diesfallsigen Besitzungen die Rede wäre.

a) M. s. die oben angezeigte Schrift: *De bene fundata praetensione* etc. p. 6. sqq.

Fünfter Abschnitt.

Von den Mitbelehnschaften und Anwartschaften des Churhauses Sachsen.

§. 1.

In dem Staatsrechte muß man immer auf eine dreyfache Rubrick von den verschiedenen Würden und Ländern der Regenten Rücksicht nehmen. In die erste Klasse gehören nemlich diejenigen, in deren würklichen Besitz sich die Fürsten befinden, in die zweyte diejenigen, worauf ihnen Anwartschaft und Erbrecht zukömmt, und in die dritte endlich diejenigen, worauf die Regenten Ansprüche machen, ohne sich jedoch in deren Besitz zu befinden. Diejenigen Würden und Länder nun, welche der Churfürst von Sachsen in der That besitzet, haben wir bereits oben aus einander gesetzet, und zugleich die Verhältnisse angezeigt, in welchen er sich in Absicht dieser seiner Besitzungen, sowohl gegen auswärtige Mächte, als selbst gegen seine Mitstände, verhält. Wir gehen daher nunmehr zu denjenigen Landen fort, auf welche er Erbfolgsrecht und Anwartschaft erlanget hat.

§. 2.

Unter den Erbrechten des Hauses Sachsen verdient denn wohl die bereits erwähnte Erbfolge der Churfürsten von Sachsen in das Königreich Dännemark oben an zu stehen, als welche dann statt finden würde, wenn alle Nachkommenschaft von dem König Christian V. († 25. August 1699.) ausgestorben wäre;

indem sodann die Churfürsten von Sachsen, wegen ihrer Abstammung von der königlich-dänischen Prinzeßin Anna Sophia, um deswillen die nächsten Erben zur Krone Dännemark wären, weil sie sodann aus der noch vorhandenen ältesten weiblichen Linie des königlich-dänischen Hauses abstammen würden, und ihnen mithin auf den Fall, wenn sie nur in Absicht der Religion regierungsfähig wären, die Erbfolge in das Königreich Dännemark, nach dem dasigen königlichen Gesetze, gar nicht streitig gemacht werden könnte.

§. 3.

Nicht weniger würde der Churfürst von Sachsen, wenn die noch blühenden Häuser Sachsenweimar, Sachsengotha, Sachsenmeinungen, Sachsenhildburghausen und Sachsensaalfeld völlig aussterben sollten, und mithin die ganze ernestinische Linie des Hauses Sachsen verlöschen würde, in alle jene ernestinische Lande succediren, welche diesem Hause von den sächsischen Landen durch die Restitution Johann Friedrichs I. und seiner Söhne a), und durch den nachher abgeschlossenen Naumburger Vertrag vom J. 1554. b) ausgesetzt, und erblich überlassen worden sind. Zu dieser Erbfolge würde der Churfürst von Sachsen einmal als Agnat, und kraft der habenden Mitbelehnschaft an den gesammten sächsischen Landen, und dann in Gemäßheit der zwischen ihm und seinen Vettern, den Herzogen von Sachsen ernestinischer Linie, an einem, dem Hause Hessen am andern, und dem Hause Brandenburg am dritten Theil, bestehenden Erbverbrüderung, berechtiget seyn, vermöge deren er in alle jetzige und zukünftige Besitzungen der Herzoge von Sachsen zu succediren befugt seyn soll c).

a) M. s. den Restitutionsbrief in Lünigs deutschem Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Absch. II. S. 302.

b)

b) Ebendaselbst, S. 69.

b) M. s. die Urkunden dieser Erbverbrüderung, an den oben (in der II. Hauptabth. I. Abschn. §. 13. u. 14. S. 188. ff.) angezeigten Orten. Sie ist allerdings nicht nur auf die damaligen, sondern auch auf alle künftige Besitzungen der Häuser Sachsen, Hessen und Brandenburg gerichtet; allein man muß dergleichen Klauseln allemal unter ihren gehörigen Einschränkungen erklären; indem sie wegen der neuerlich erworbenen Besitzungen dann, wenn deshalb schon andere Fürsten nähere Rechte erworben haben, oder von solchen Lehnen die Rede ist, über welche ohne ausdrückliche Genehmigung des Lehnherrn nicht disponiret werden darf, keine Erbfolgsrechte gewähren können.

§. 4.

Sollte dagegen das **landgräflich-hessische Haus** in dem Mannsstamm völlig aussterben; so würde nach eben diesen Erbverbrüderungen der **Churfürst** von **Sachsen** zugleich mit den übrigen **Herzogen** von **Sachsen** in die **Reichslehne** der **Landgrafen** von **Hessen** ganz unstreitig succediren müssen; wie er denn auch denn, wenn der **churfürstlich-brandenburgische**, jetzt **königlich-preußische** Mannsstamm verlöschen könnte, seinen Antheil an den brandenburgischen Reichslanden ganz unstreitig erhalten müßte; indem jedes von den drey Häusern **Sachsen**, **Brandenburg** und **Hessen** bey Aussterben der beyden übrigen zu dem vollen Besitz ihrer gesammten Reichslande gelangen muß a). Bloß in Absicht der neuerworbenen Länder kann der Fall eintreten, daß die diesfallsige Disposition jener Erbverbrüderungen in so weit ungültig werden kann, als deshalb schon andere Lehnsfolger auf dem Fall einer solchen Eröfnung bestimmt sind b).

a) M. s. die klaren Worte der oben angeführten Urkunden.

b) Die durch einander laufenden Anwartschaften und Erbverbrüderungen, welche über die deutschen Reichslande existiren, sind unstreitig der Grund, warum sich gewöhnlich so viele Prätendenten zu den eröfneten Reichslehnen melden; da im Gegentheil die Erben des Allodialnachlasses bey

dergleichen Fällen sehr emsig bemühet sind, die Lehnseigenschaft dieses oder jenes Landes, oder doch der einzelnen Zubehörungen, in Zweifel zu ziehen. Hierdurch entstehen sodann die verhaßten Succeßionsstreitigkeiten, welche auch gewiß dann nicht ausbleiben würden, wenn jemals die erwähnten Erbverbrüderungen in diesem oder jenem Falle zur Wirkung kommen sollten.

§. 5.

Kraft der erhaltenen Anwartschaft hat hiernächst der **Churfürst von Sachsen** das Erbfolgsrecht in das **Fürstenthum Anhalt**, so bald nemlich dieses Haus aussterben, und dadurch dieses Fürstenthum erlediget werden sollte. Es hat aber diese Expektanz bereits **Churfürst August von Sachsen** bey Gelegenheit der römischen Königswahl **Maximilians II.** von dem Kaiser **Ferdinand I.** d. d. Frankfurt am Mayn, den 5. Dec. 1562. a) zugesichert erhalten, und ob sie schon in der Folge unsers Wissens nicht erneuert worden ist; so ist doch bekannt genung, daß dieses den Anwartschaften, in so ferne sie nicht mit der Abusivbelehnung verknüpft sind, ihre Gültigkeit nicht rauben kann.

a) M. s. das diesfallsige Diplom in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. Num. 70. S. 319. ff. Zugleich konferire man den europäischen Herold, Th. I. S. 264.

§. 6.

Ferner stehet dem **Churhause Sachsen** die Anwartschaft auf die **Grafschaft Hanau**, auf die **Grafschaft Schwarzburg**, den halben **Thüringer Wald**, und alle übrige schwarzburgische Lehne, imgleichen auf die noch nicht weiter vergebenen Lehnstücke, welche Herzog **Friedrich Ulrich** zu **Braunschweig** und **Lüneburg** vom Kaiser und Reich zu Lehn erhalten hat, vermöge des diesfalls vom Kaiser **Ferdinand II.** d. d. **Neustadt**, den 13. August 1625. erhaltenen Diploms a),

ganz

ganz unfehlbar zu. Es wurden aber solche Anwartschaften dem Churfürsten Johann Georg I. wegen seiner dem kaiserlichen Hause in den damaligen Unruhen so werkthätig geleisteten Hülfe ertheilet, und sind daher eben so zu betrachten, als wenn sie von letzterm würklich Titulo oneroso erlanget worden wären b); indem sie ohnedies dem Churhause Sachsen zur Zeit noch wenig Vortheile gewähret haben, und selbst für die Zukunft nicht viel versprechen.

a) M. s. diese Urkunde beym Lünig, a. a. O. Num. 90. S. 411. ff.

b) Lächerlich ist es hierbey, daß viele Gelehrten diese sehr unerheblichen Belohnungen für die geleisteten grossen Dienste des Churfürsten Johann Georg I. nicht nur als Privilegia gratuita haben ansehen, sondern solche gar zu einem Neujahrsgeschenk des Kaisers umschaffen wollen. Schon das Datum der Urkunde widerspricht der letztern Erdichtung, welche, wenn sie wahr wäre, doch dem Churhause immer nicht gefährlich werden könnte; da selbst unentgeldlich ertheilte Anwartschaften in ihren Würkungen allen jenen, welche Titulo oneroso erlangt worden sind, nichts nachgeben.

§. 7.

Es erstreckte sich aber diese Anwartschaft nicht nur auf die Grafschaft Hanau selbst, sondern auch auf alle diejenigen Stücke, welche die Grafen von Hanau damals vom Kaiser und Reich zu Lehn trugen, und womit Hans Reichardt, Graf zu Hanau, vermittelst zweyer Lehnbriefe, d. d. Wien, den 12. Oktobr. 1620. beliehen worden war. Nun bestätigte solche nicht nur Kaiser Ferdinand III. dem Churfürsten Johann Georg II. d. d. Prag, den 17. Sept. 1638. a) sondern es erstreckte solche auch Kaiser Leopold unterm 10. Januar 1660. noch ausdrücklich auf alle Lehnstücke der Herrschaft Hanau-münzenberg; wowider sich aber doch das Haus Hessen-kassel dadurch einigermassen verwahren wollen, daß es

sich durch einen bereits im J. 1642. mit den Grafen von Hanau abgeschlossenen Erbfolgsvertrag die Erbfolge in die sämmtliche Allodialstücke von Hanaumünzenberg hatte zusichern lassen b).

a) Die Bestätigungsurkunde Kaisers Ferdinand III. über die gedachten sächsischen Anwartschaften exhibiret Limnäus ad *Capitulat. Ferdinandi IV.* Art. XXX. p. 825. seq.

b) Ludolfs Schaubühne, Libr. XXXXVIII. Cap. II. §. 49. p. 1518.

§. 8.

Bey so gestalten Sachen nun dürfte es weiter keiner grossen Erörterung ausgesetzt gewesen seyn, wie die Erbfolge in die hanaumünzenbergische Lande nach Abgang der Grafen von Hanau reguliret werden sollen; indem Chursachsen, kraft seiner Anwartschaft, die Reichslehne, und das Haus Hessenkassel, vermöge des gedachten Erbfolgevertrags, die Allodialverlassenschaft zu erhalten gehabt hätte. Allein die bevorstehende Sonderung des Lehns vom Allodio schien den meisten Schwierigkeiten ausgesetzt zu seyn, weil wohl eines Theils die Lehnseigenschaft von einem grossen Theil der Herrschaft Münzenberg an sich zweifelhaft war, andern Theils aber auch Hessenkassel kein Bedenken funde, selbst unstreitige Lehnstücke für Allodium auszugeben. Es würden daher hierüber manche Irrungen entstanden seyn, wenn man sich nicht deshalb noch vor Eintritt des Succeßionsfalls von Grund aus verglichen, und dadurch die bevorstehenden Streitigkeiten zwischen dem Churhause Sachsen und dem Hause Hessenkassel gehoben hätte a).

a) Es wurden aber die Differenzien über die Lehnseigenschaft der hanaumünzenbergischen Lande durch einen Hauptvergleich, und dessen Separatartikel, vom 4. Febr. 1724. ferner durch einen Provisionalreceß vom 22. Julii 1726. durch den kommissorischen Receß vom 22. April 1729. und den Exekutionsreceß vom 3. März 1731. beygelegt. Fabers Staatskanzley, Th. LXXII. S. 158. ff.

§. 9.

§. 9.

Man verglich sich nemlich dahin, daß das Churhaus Sachsen, so bald der Eröfnungsfall eintreten würde, die sämmtlichen hanaumünzenbergischen Reichslehne als churſächsische Reichsafterlehne an das Haus Hessenkassel überlassen, und dagegen die zwey Aemter Landeck und Frauensee, sammt dem hessenkasselischen Antheile an der Ganerbschaft Treffurt, und überdies eine Summe von 6000 Thalern bekommen solle a). Nachdem nun also durch den Tod Johann Reinhards III. Grafen von Hanau im J. 1731. dieser Eröfnungsfall würklich eintrat; so kam nuumehr auch jener Vergleich völlig zur Erfüllung, und seit dieser Zeit ist das Haus Hessenkassel wegen der Herrschaft Münzenberg, sammt Zubehör, ein Vasall des Churhauses Sachsen, so, daß die sonstige Anwartschaft nunmehr in Oberlehnseigenthum verwandelt worden ist, und der Churfürst von Sachsen daher den Anfall von Hanaumünzenberg nicht eher hoffen kann, bis dasselbe ihm als ein eröfnetes Lehn anheim fallen wird; da im Gegentheil die Herrschaft Hanaulichtenberg von den Landgrafen von Hessendarmstadt in Besitz genommen worden ist, und unter diejenigen Lande gehöret, welche von dem Churfürsten von Sachsen in Anspruch genommen werden.

a) M. s. oben I. Hauptabth. I. Abschn. §. 42. S. 61. f.

§. 10.

Am vortheilhaftesten dürfte daher unter den obigen churſächsischen Anwartschaften immer noch diejenige seyn, welche dem Churhause Sachsen auf die Grafschaft Schwarzburg, den halben thüringer Wald, und alles und jedes, was sonsten Günther, Anton Heinrich, Carl Günther, Hans Günther, Christian Günther, Ludwig Günther und Albrecht Günther, Brüder und Vettern, sämmtlich Viergrafen des

Reichs,

Reichs, Grafen zu Schwarzburg und Honstein, vom Kaiser und Reich zu Lehn tragen, und in den ihnen deshalb unterm 2. März 1621. zu Wien ertheilten vier Lehnbriefen enthalten ist a); in so ferne nur es wahrscheinlich wäre, daß das sonstige gräfliche jetzt fürstliche Haus Schwarzburg aussterben sollte. — Es ist daher auch gar nicht unweise, daß man diese Anwartschaft, so viel nur immer möglich, zu konserviren sucht, und deren Bestätigung noch vom Kaiser Ferdinand III. d. d. Prag, den 11. Sept. 1638. b) erhalten hat; indem ja oft Geschlechter aussterben, welche sich kurz vorher noch in die zahlreichsten Aeste ausbreiteten c).

a) Ein Verzeichniß der sämmtlichen schwarzburgischen Reichs- und sächsischen Lehne findet sich im Leben Kaisers Joseph, Leipz. 1712. S. 491. f. und in Heydenreichs Historie des Hauses Schwarzburg, S. 367. ff. Sollte das fürstlich-schwarzburgische Haus jemals erlöschen; so würde der Churfürst von Sachsen vorzüglich auch um deswillen keinen unbeträchtlichen Anwachs für seine Lande erhalten, weil ihm sodann nicht bloß die Reichslehne, sondern auch selbst die churſächsischen Lehne als eröfnet anheim fielen, und beyde nicht ganz unwichtig sind.

b) Limnäus ad *Capitulat. Ferdinandi* IV. Art. XXX. p. 826.

c) Ein merkwürdiges Beyspiel liefert uns hierbey das nunmehr erloschene gräflich-mannsfeldische Haus, welches im sechszehnten Jahrhundert ausserordentlich zahlreich war, und selbst noch zu Anfange des siebenzehnden Jahrhunderts aus 73 Personen bestand.

§. 11.

Desto unerheblicher ist aber wohl diejenige Anwartschaft, welche der Churfürst Johann Georg I. auf alle und jede Stücke, so Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg vom Kaiser und Reich lehnsweise innen gehabt, und nicht ausdrücklich in der gesammten Hand mit den Herzögen von Lüneburg, oder der vom Kaiser Maximilian II. dem Churfürsten von Bran-

den-

denburg gegebenen und auf berührte gesammte Hand gerichteten Expektanz begriffen sind, damals mit erhalten hat. — Sie hätte allerdings Anlaß zu manchen Prätensionen nach dem Tode **Friedrich Ulrichs** († 11. August 1634.) vorzüglich um deswillen geben können, weil er der letzte seiner Linie war, und seine Lande an den Herzog **August von Braunschweigwolfenbüttel** verfällete, mithin schon damals der Fall einzutreten schien, in welchen jene Anwartschaft würksam werden sollte. Allein im Grunde habe ich noch nie ein einziges Lehnstück des Herzogs **Friedrich Ulrich** auffinden können, welches nicht unter jener Mitbelehnschaft begriffen gewesen wäre a), und mithin scheinet die diesfallsige Anwartschaft des Hauses Sachsen auf nicht existirende Lande zu gehen b).

a) In der mehrangezogenen Expektanz scheint man zwar die braunschweigische Mitbelehnschaft so, wie die dem Churhause Brandenburg deshalb ertheilte Expektanz bloß auf diejenigen Reichslehne einschränken zu wollen, welche darinn ausdrücklich enthalten sind. Allein der Kaiser konnte jenen Häusern doch auf keinen Fall ihre Rechte auf diejenigen Lehne dadurch entziehen wollen, welche würklich als gemeinschaftliche Lehne zur gesammten Hand gehörten, sie mochten nun in jenen Urkunden namentlich angegeben seyn oder nicht. Es ist daher würklich eine ausgemachte Sache, daß diese Expektanz einen eroberungssüchtigen Prinzen manche scheinbare Rechte gegeben haben dürfte, um dasjenige durch die Waffen zu erlangen, was ihm auf dem Wege Rechtens nicht leichte hätte zu Theil werden dürfen; so wenig auch das Churhaus Sachsen hiervon Gebrauch zu machen gedacht hat.

b) Sollte immittelst der Fall eintreten, daß die churbrandenburgische Anwartschaft würksam würde; so möchte doch immer noch der Churfürst von Sachsen über dieses oder jenes Reichslehn sehr subtile Streitigkeiten erregen können; indem Churbrandenburg doch allemal den Beweis führen müßte, daß die in Anspruch genommenen Lehne unter der ihm ertheilten Anwartschaft würklich mit begriffen wären.

§. 12.

§. 12.

Eine der vorzüglichsten Anwartschaften des Churhauses Sachsen ist aber ohnstreitig diejenige, welche dasselbe auf die lauenburgischen Lande hat, und sich auf die diesfallsigen Prätensionen des Hauses Sachsen beziehet. Es hatte schon Kaiser Maximilian I. dem Churfürsten Friedrich III. von Sachsen, und seinem Bruder, dem Herzog Johann, die Anwartschaft und eventuelle Belehnung auf die lauenburgischen Lande durch ein Diplom, d. d. Konstanz, den 28. Julii 1507. ertheilet a). Allein dieser Anwartschaft wurde die ernestinische Linie durch die Acht Johann Friedrichs I. um so gewisser gänzlich verlustig, als sie deshalb die Restitution nicht erhalten konnte; vielmehr solche Expektanz unterm 10. Julii 1660. dem Churfürsten Johann Georg II. für sich und seine Nachkommen ausschliessend ertheilet b), und dem Churfürsten Johann Georg III. in eben der Maasse unterm 19. Sept. 1686. erneuert wurde c).

a) Levin von Ambeer (Immanuel Webers) sachsenlauenburgischer streitiger Landesanfall, Hamburg, 1690. 4. 2 Theile, Th. II. S. 40 u. 41. Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Th. II. Num. 70. S. 233. f.

b) Müllers Annalen des Hauses Sachsen, S. 439. Da sich die Originalurkunde von dieser unterm 28. Julii 1507. dem Hause Sachsen ertheilten alten Anwartschaft bey Eintritt des Succeßionfalles nicht auffinden ließ; so beschuldigte man den churſächsischen Hof, daß dieselbe unter jener Vormundschaft, welche Churfürst August über des Herzogs Johann Willhelms unmündige Prinzen geführet hatte, aus dem gemeinschaftlichen Archiv zu Wittenberg wegaenommen worden sey. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 190. f. Dieser Umstand konnte aber auch dann, wenn er wahr war, nicht den mindesten Einfluß auf die Sache selbst haben; indem die Ungültigkeit dieser Anwartschaft mehr, als zu sehr, zu Tage lieget. Und was konnte der Raub einer ungültigen Urkunde seinem Räuber für Nutzen bringen? —

c) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 671. f.

§. 13.

§. 13.

Es hatte sich auch Churfürst Johann Georg II. die Erbfolge in die lauenburgischen Landen noch mehr dadurch zu sichern gesucht, daß er deshalb mit dem letzten Herzoge von Lauenburg, Julius Franz, unterm 3. Sept. 1671. eine Erbverbrüderung errichtet hatte; und man hätte daher wohl glauben sollen, daß das Churhaus Sachsen nach dem am 19. Sept. 1689. erfolgten Ableben des nurgedachten letzten Herzogs von Sachsenlauenburg das nächste und beste Recht auf die lauenburgischen Lande gehabt haben müßte. Unterdessen fanden sich aber doch noch verschiedene Prätendenten dazu, und unter diesen formirten denn 1) die Herzoge von Sachsen, ernestinischer Linie a), 2) die Herzoge von Sachsen, albertinischer Linie b), 3) der Herzog Georg Willhelm von Braunschweigzell c), 4) die Fürsten von Anhalt d), und 5) die Herzoge von Mecklenburg e) auf die gesammten lauenburgischen Lande sehr dringende Ansprüche; dahingegen α) des verstorbenen Herzogs beyde Töchter, Anna Maria Franciska, und Franciska Sybilla Augusta f), β) die vermählte Herzogin Eleonora Carolina von Hollstein, des letzten Herzogs von Sachsenlauenburg Vaters Bruderstochter g), nnd γ) der König von Schweden, als Herzog von Bremen h), die Erbfolge in das Land Hadeln einander streitig machten i).

a) Die Herzoge von Sachsen, ernestinischer Linie, beruften sich lediglich auf jene Anwartschaft, d. d. Konstanz, den 28. Julii 1507. und diese war denn längst durch die Acht Johann Friedrichs I. erloschen.

b) Eben auf diese Anwartschaft gründeten sich denn auch die Herzoge von Sachsen, albertinischer Linie; indem sie die lauenburgischen Lande als einen gemeinschaftlichen Anfall an das ganze Haus Sachsen betrachtet wissen wollten, und aus diesem Grunde daran Antheil zu haben verlangten.

c) Ob-

c) Ohne allen Zweifel hatte aber doch wohl das Haus Braunschweig die ältesten und gegründetesten Ansprüche auf den lauenburgischen Anfall; indem nicht nur bereits im J. 1369. zwischen dem Herzog Erich III. von Sachsenlauenburg und den Herzogen Wilhelm und Magnus zu Braunschweig würklich ein Vertrag in der Maasse, daß die lauenburgischen Lande nach Abgang des Hauses Sachsenlauenburg an das Haus Braunschweig zurückfallen sollten, errichtet, sondern auch dem letztern von den lauenburgischen Landesständen im J. 1374. die erentuelle Landeshuldigung geleistet worden war. Pfeffingers *Corp. juris publici*, Tom. II. Libr. I. Tit. XVI. §. 10. p. 72. Wenn daher schon die Anwartschaften des Churfürsten von Sachsen weit neuer waren; so hatte doch solche der Kaiser den Rechten eines Dritten entgegen ertheilet, und mithin, wenn man nach dem strengsten Rechte die Sache entscheiden will, sich der Gewährsleistung und Schadloshaltung gegen das Churhaus Sachsen schuldig gemacht. Allein dem Hause Braunschweig konnte man durch dergleichen widerrechtlich ertheilten Anwartschaften seine ältern Rechte wohl auf keinem Fall rauben. —

d) M. konf. gründliche Fürstellung, daß die Succeßion in und an dem Fürstenthum Niedersachsen, insgemein Lauenburg genannt, auf den sich begebenden Abgang des Herrn Herzogs zu Sachsen, Engern und Westphalen fürstliche Leibeslehnserben, dem hochfürstlichen Hause Anhalt allein von Rechtswegen gebühre ꝛc. Zerbst, 1671. und Leipz. 1690. Die Fürsten von Anhalt beriefen sich vorzüglich 1) auf das Jus agnationis, 2) auf die Mitbelehnschaft zur gesammten Hand mit den askanischen Herzogen und Churfürsten von Sachsen, und 3) auf eine zwischen dem Herzoge Julius Franz zu Lauenburg und Johann Georg, Fürsten von Anhalt, errichtete Erbverbrüderung, d. d. Wien, den 15 März 1678. welche sich in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abschn. XI. Num. 10. S. 356. befindet. Bey der ersten Uebersicht scheinen denn auch würklich ihre Gründe gar nicht unwichtig, ob sich schon wider dieselben, und besonders wider die angebliche Mitbelehnschaft, und die neuerliche Erbverbrüderung, manches erinnern läßt.

e) Die Herzoge von Mecklenburg beriefen sich in Absicht ihrer diesfallsigen Ansprüche ebenfalls auf eine Erbverbrüderung, d. d. Gades Bord, 1431. am Sonntage vor un-

unserer lieben Frauen Tage Assumptionis, (wovon die Urkunde in Pfeffingers *Corp. juris publici*, l. c. p. 73. sq. stehet,) und auf die Erneuerung dieses Vertrags vom J. 1518. welche uns Weber, a. a. O. Th. II. S. 131. liefert. Im Grunde waren aber doch ihre Gerechtsame jünger, als jene, welche das Haus Braunschweig für sich anführte.

f) Die Töchter des Herzogs von Lauenburg machten aber nicht nur auf das Land Hadeln, als Allodium, Ansprüche, sondern verlangten auch sogar den Besitz der lauenburgischen Lehne. M. konf. Reservation und Darthuung wohlbefugter weiblicher Successionsprätension in und zu den erblehnbaren, durch den Todesfall weyl. des durchl. Fürsten und Herrn, *Julii Francisci*, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. erledigten Herzogthum Niedersachsen und gesammten *Investituris* benahmsten und *ab ultimo Vasallo* hinterlassenen Landen, Leuten und *Pertinentiis*, interposita a *Joanne Ernesto* a *Ploeckner*, de Ao. 1690.

g) Die Ansprüche, welche die Gemahlin des Herzogs von Hollstein auf das Land Hadeln formirte, gründeten sich auf das Regredientrecht, und zugleich auf die irrige Behauptung, daß das Land Hadeln ein bloßes Allodium sey. Weber a. a. O. Th. II. S. 168.

h) Die Prätension des Königs von Schweden auf das Land Hadeln, als ein altes Pertinenzstück des Stifts Bremen, schien um so ungegründeter, als ihm dieses Erzdisthum durch den westphälischen Frieden bloß so, wie es sich damals befunden, nicht aber mit seinen ehedem dazu gehörigen Besitzungen cediret worden war. M. s. Pfeffingers *Corpus juris publici*, l. c. p. 76.

i) Ueberdies prätendirte noch der Herzog von Hollsteingottorp 8 zu dem Amt Rheinbeck gehörige Dörfer. M. s. deshalb: Gerechtsame Ihrer hochfürstl. Durchl. zu Schleswigholstein an gewissen acht Dörfern, zu dem Amt Rheinbeck gehörig, in Webers sachsenlauenburgischen streitigem Landesanfall, Th. II. S. 160. ff.

§. 14.

Die Herzoge von Braunschweig waren aber doch diejenigen Prätendenten, welche ihre Rechte am glück-

glücklichsten behaupteten; indem sie sich alsbald in dem Besitz der lauenburgischen Lande setzten, und sodann mit dem Churhause Sachsen einen Vergleich zu Stande brachten, wodurch das letztere ohnstreitig sehr geringe Vortheile erhielte. Es begab sich nemlich der Churfürst von Sachsen und nachherige König von Polen Friedrich August I. durch den unterm 19. Junii 1697. deshalb errichteten Vertrag aller seiner an die lauenburgischen Lande habenden Rechte gegen eine Summe von 1,100,000 Gulden, und behielt sich, ausser Titul und Wapen von Engern und Westphalen, noch besonders die Mitbelehnschaft und die Erbfolge nach Abgang des braunschweiglüneburgischen Mannsstamms an diesen Landen bevor a), so, daß ihm kraft dieses Vergleichs nunmehr die Anwartschaft darauf erst nach Verlöschung dieses Hauses zukömmt.

a) M. s. Michaelis von den chur- und fürstlichen Häusern in Deutschland Lemgo, 1759. 4. Th. I. S. 147. u. 561. Im Grunde konnte wohl diesen Vergleich in Absicht des Churhauses Sachsen kein wahrer Staatsmann, sondern bloß ein geldbedürftiger Finanzrath billigen.

§. 15.

Es dürfte aber diese Erbfolge bey eintretendem Erbfall noch manchen Streitigkeiten unterworfen seyn, da diesem Vergleich nicht nur die herzoglich-sächsischen Häuser, sondern auch insbesondere das fürstlich-anhaltische Haus heftig widersprochen haben, ja, das letztere sogar bewogen worden ist, über die sich vorbehaltene Erbfolge und Mitbelehnschaft bey dem Reiche Klage zu erheben, und um die Kassation der letztern anzusuchen a). So bald daher das Haus Braunschweiglüneburg verlöschen sollte; so bald würden auch alle jene Prätensionen wiederum in Gang gebracht werden; ob wir schon gerne zugestehen, daß das Churhaus Sachsen immer das beste Recht vor sich haben mag.

a) Gla-

a) Eigene Acten der Churſächſiſchen Geſchichte, B. 208. Darin die beſtändigen Proteſtationen der Herzoge von Sachſen und Sachſen-Weimar von Anfang 1548 an bis 1552, wie auch Churfürſten Brandenburgiſche Einrichtung der Provinzialverwaltung über die landesherrlichen Rechte nicht über, und die Jahre 1733 erhalten konnte, und den Lehren dem auch die Churſächſiſchen Sachſen mündig die Mitbelehnſchaft bürden.

§. 16.

Weit wichtiger Schwierigkeiten bürfte das Erbfolgerecht der Churſächſiſchen Sachſen in die Lande der ernſtinischen Zweig, jetzigen Fürſten und Grafen Reuß, unternommen ſein. Dieſe waren ehedem ganz unbeſtritten Agnaten und Unterthanen der Churfürſten von Sachſen, und ſie ſind noch von dem Churfürſten Johann Friedrich mit ihren Landen belehnt worden a). Allein der König Ferdinand I. beginnte das neuliche Haus auszurotten, und brachte es dahin, daß Churfürſt Moritz durch den mit ihm geſchloſſenen Prager Vertrag von Jahr 1546. alle Dörigkeit, Gerichtsbarkeit und Oberſtaat die Platten lowohl, als den dringen geraubten und tyrannischen Besitzungen legal, und daß dieß auf den Erſtzungsfall die Erbfolge in dieſe leſen verſpricht b).

b) Wahrs hafteſter Bericht von der Jaulpenverfaſſung des Churſächſiſchen Hauſes, Sect. I. Cap. II. §. 2. 3. 20. Man hat auch noch in neuern Zeiten die Churſächſiſchen Rechte in Betzug auf dieſe alte Lehnsverbindung zu denen in der mit der Regierungen abgeſchloſſenen Hauptrecessen Schreiben: Linke Seiten gerechnet; allein ſie haben mehr dieſe Diſtinction nämlich proclitica, und in dem Reichsgrundſchluß nur nothdürftig erwähnt. Aber aber jener Betzug rechte es Glanz gefunden; in neuern ſie ſtets ſtreitig, wie die Grafen, Herren von Schönburg, gewiſſen Standesherrn, und zuletzt die Landesherrlichen Churſächſiſchen Sachſen um ſo gewiſſer zuerkennen, als ſchon die Mandatarien aus Pflichten in dem vorigen Jahrhundert, und alſo noch vor Erlangung der Churwür-

de, sich der Oberbothmäßigkeit über die Herren Reuß anmaßten.

b) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 401. Einen Extrakt aus diesem Vertrag findet man bey folgender Deduktion: Vorläufige Anzeige, was es mit den Territorialgerechtsamen des Churhauses Sachsen in denen von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe, in fol. unter den Beylagen, Num. XVIII.

§. 17.

Noch müssen wir auch jene Anwartschaft erwähnen, welche der Churfürst von Sachsen, **Johann Georg** III. von der Aebtißin zu Quedlinburg, **Anna Dorothea**, einer Prinzeßin aus dem weimarischen Hause, durch ein Diplom d. d. Quedlinburg, den 31. Januar 1685. a) auf die **fürstlich-anhaltische Burg** und **Gerichte** zu **Hoym**, und die **Burg** und **Stadt Roßla** auf den Fall erhalten hat, wenn die männliche Linie des Fürsten **Johann Georg** II. von **Anhalt** († 17. August 1693.) erlöschen sollte. Nun ist zwar dieser Fall noch nicht eingetreten; nichts destoweniger würde aber doch dieselbe ganz unstreitig ihre volle Würkung haben müssen, so bald sich derselbe ereignen sollte; da es ja unstreitig ist, daß die erwähnten anhaltinischen Besitzungen Mannlehne der **gefürsteten Abtey Quedlinburg** sind, und durch Erlöschung jener Linie in Ermanglung einiger Mitbelehnten eröfnet werden müßten.

a) Länigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Absch. II. Num. 143. S. 662.

§. 18.

Endlich hat auch noch der **Churfürst von Sachsen** die Anwartschaft auf **Ostfriesland** a), welches denn bereits der **Herzog Albrecht von Sachsen** erworben, und

sein

sein Sohn Heinrich als Viceerbstatthalter regieret, aber auch durch die Rebellion der Friesen hinwiederum verloren hat. Uebrigens ist es aber wohl kaum zu bemerken nöthig, daß der Churfürst von Sachsen, als Lehnherr, alle diejenigen Lehne an sich zu nehmen berechtiget ist, welche bey seinem Lehnhofe zu Lehn gehen, und durch Aussterben der vasallitischen Geschlechter, oder auch durch die Felonie der Vasallen eröfnet werden b). Auf diese Art sind schon verschiedene mittelbare Graf- und Herrschaften unmittelbar worden, und es ist sehr weise, daß man hierbey mit Ertheilung der Anwartschaften so sparsam als möglich umgehet c).

a) Von der Expektanz auf Ostfriesland unterrichtet uns näher der europäische Herold, Th. I. S 264. und Horn in *Prudent. juris publici*, Cap. XXXII. §. 12 p. 259. Es hatte aber auch das Haus Brandenburg vom Kaiser Leopold I. im J. 1694. eine Anwartschaft auf Ostfriesland erhalten, und vermöge derselben nahm solches König Friedrich II. von Preussen im J. 1744. bey erfolgtem Eröfnungsfall im Besitz.

b) Die Grafen, Herren von Schönburg haben sich durch ihre Widersetzlichkeit wider das Churhaus Sachsen schon verschiedene mal der Felonie schuldig gemacht, und dadurch die Veranlassung gegeben, daß wider sie bey dem Appellationsgericht zu Dresden deshalb der fiskalische Prozeß erhoben worden ist. Hätte daher der Churfürst von Sachsen sich nicht aus politischen Ursachen bewegen lassen, um diese Prozesse immer wiederum aufzuheben; so würden sie längst ihrer sächsischen Lehne verlustig seyn.

c) Unter der Regierung Friedrich August II und seines Staatsministers, des bekannten Grafen von Brühl, wurden zwar noch verschiedene Anwartschaften auf Herrschaften und Rittergüter von Seiten der churſächsischen Lehnskurie ertheilet; allein in neuern Zeiten sind dergleichen Begnadigungen ganz weggefallen, und mit Recht, da sie die Vergrösserung der unmittelbaren Lande und die Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte verhindern.

§. 19.

Hierbey können wir denn aber nicht unerwähnt lassen, daß eben die verschiedenen Expektanzen, welche die

die deutschen Kaiser und Könige auf Reichslehne ehedem so häufig gaben, der vorzüglichste Grund zu den mannichfaltigen Ansprüchen worden sind, welche die Churfürsten und Fürsten in Absicht der meisten Reichslande gegen einander formiren. Man hat bey deren Ertheilung nicht genung untersuchet, ob nicht schon ältere Anwartschaften, Erbverbrüderungen, oder andere ähnliche Verträge, vorhanden waren, durch welche man bereits die künftigen Lehnsfolger gültiger Weise bestimmet hatte. Nun ist wohl an sich ausgemacht richtig, daß die ältern Rechte allemal den Vorzug haben müssen; allein nichts destoweniger wollen sich doch immer die jüngern Prätendenten nicht so leicht verdrängen lassen. Verschiedene hierher gehörige Beyspiele werden wir im folgenden Abschnitte antreffen.

Sechster Abschnitt.

Von den Ansprüchen des Churhauses Sachsen.

§. 1.

Wenn man die Ansprüche des Churhauses Sachsen gehörig untersuchen will; so muß man solche ohnstreitig in zwey Klassen bringen. Zur ersten gehören diejenigen, welche beyden sächsischen Linien, der albertinischen und ernestinischen, und mithin dem ganzen Hause Sachsen, gemein sind. Zur zweyten aber rechnet man nur diejenigen Ansprüche, welche dem Churhause Sachsen alleine zustehen, und den ernestinischen Häusern nichts angehen. Als gemeinschaftliche Ansprüche betrachtet man gewöhnlich die Prätensionen auf die Königreiche Jerusalem, Neapel und Sicilien, imgleichen auf die schwäbischen Erblande, auf die Herzogthümer Oesterreich und Steyermark, ferner auf Jülich, Cleve, Berg, die Grafschaften zu der Mark und Ravensberg, und die Herrschaft Ravenstein, ferner auf die Stadt Erfurt, und auf das Burggrafthum Würzburg.

§. 2.

Die Ansprüche auf die Königreiche Jerusalem, Neapel und Sicilien, und auf die schwäbischen Erblande, gründen sich lediglich auf die Verwandtschaft des sonstigen Hauses Meissen, und nunmehrigen Hauses Sachsen, mit Conradin, dem Könige von Jerusa-

lem, Neapel und Sicilien, und Herzoge von Schwaben, welcher seiner Lande durch Carln von Anjou, mit Beyhülfe des Pabsts Clemens IV. beraubet, und da er sie durch die Waffen wieder erobern wollte, geschlagen, gefangen, und am 29. Oct. 1269. nebst Herzg Friedrich von Oesterreich, zu Neapel enthauptet wurde. Dieser Conradin hinterließ zu seiner nächsten Erbin seines Vaters Schwester Margaretha, die Tochter Kaisers Friedrichs II. und die Mutter der Markgrafen Friedrichs und Diezmanns von Meissen a). Sie war solches nicht nur nach dem Rechte der Verwandtschaft, sondern auch überdies noch von ihrem Bruder Conrad IV. und dessen Sohn, erwähnten Conradin, ausdrücklich dazu ernennt worden b), so daß man von dieser Seite jene Ansprüche allerdings als völlig begründet ansehen kann.

a) Zur Erläuterung dieser ganzen Erbfolge kann die Stammtafel G. dienen.

b) M. s. *Petri* de *Pretio Adhortatio ad Henricum Illustrem, in qua Margaretham, Friderici II. filiam, Alberti March. Miſn. uxorem, veram Conradini haeredem in regno Siciliae iuſtitutum fuiſſe teſtatur*, cura *Frid. Chriſt. Schminckii*, 1744. 8. So viel ist würklich historisch gewiß, daß der Margaretha die Erbfolge in die Königreiche Neapel und Sicilien auf den unbeerbten Todesfall Conradins zugesichert worden ist; obschon keine authentischen Diplome darüber existiren.

§. 3.

Nichts desto weniger scheint mir aber doch der aus diesem Erbfolgefall abgeleitete Anspruch auf das Königreich Jerusalem nicht so ganz richtig zu seyn. Es scheint aber hierbey zuvörderst alles darauf anzukommen, in wiefern der König von Jerusalem, Johann von Brienne, gegründete Ansprüche auf das Königreich Jerusalem gehabt hat, oder nicht. Seine Vorgänger konnten sich allerdings wohl auf die Rechte der Eroberung berufen;

Zur Seite 566.

f e l

nigreiche Jeru

VI.
waben.

7.
Rogers von Sicil
eichs,

II.

196.
6.

I. Gem

III. Gemahlin eine Tochter Bonifacius, Herrn von
Königs Jah in der Grafschaft Asti.
†

Hein
römische
geb.
†
Gemahlin M
Tochter Leop
in O

Heinrich,
alter in Sicilien,
et von den Sa-
en im J. 1251.
rben nachzulassen.
*

Heinrich,
König in Sardinien.
† im Gefängniß.
Von diesem soll das
Geschlecht von
Bentivogli
abstammen.

Friedrich,
Fürst zu Antiochia.
Gemahlin Maria von
Antiochia.

Conrad.
Wird von Guido
Montfort in Sicilien
ermordet.
*

Friedr
Herzog von
Werdem

Friedrich
der gebissenen N
geb. 1258.
welchem das no
hende Haus Sac
abstammet.

ſonſt allein da ſich noch manches mehr die Rechtsmäßigkeit der Kreuzzüge einwenden läßt; ſo wollen wir unſere Betrachtungen auf die Kreuzzugsrechte noch einmahl zu ſtatten kommen laſſen. Zu wenigſten mögen die päbſtlichen Schein-Zuſagen an die Könige von Jeruſalem haben in Betracht kommen können a), da doch geiſtlichen Fürſten ſolches nur in ſo weit, als es ihre geiſtliche Rechte und Gerechtſame zu Lande, brevigt gemacht perſonam, als quoad ſpiritualia und ſo beginnenden haben. Wann ſich daher auch Päbſte bis in das 13te Jahrh. in den anhängig unterthänigen Wahn von Jeruſalem befunden; ſo hatte doch weder der Päbſtl. noch Oberſten von Basile Lay, der ſich Königen von Jeruſalem, das Recht, die Gerechtigkeit mit Ungerechtigkeit zu vermehren; indem durch eine Uebereinigung der Saracenen mit dem Kayſer, als der rechtmäßigſten Kaiſer, verſtehet worden war, mithin auch lezgiltig dieſen das Recht der Wiederverleihung zu ſtunde.

a) Die Päbſte glaubten allerdings über das heilige Land um ſo mehr Recht zu haben, als in der Schenkungen ihrer Vorfahren, und nach ihrer Meynung, auch dem ſelbe der geiſtliche Stuhe vor. Weil in nun aber zu ehemahligen Zeiten, um es öfters behaupten zu können, nur gaben in es an weltliche Regenten, welche ſich aber in der Folge, ſo viel möglich, ſuchten loszu machen, ſondern dem ſelben den einverleiben Saracenen wieder überlaſſen mußten.

§. 4.

So lange daher die griechiſchen Kaiſer ſich ihrer Rechte auf Jeruſalem und die umliegende Landſchaft gegen die Saracenen noch nicht begeben hatten; ſo lange hatten auch dieſe ganz abſtreitig das beſte Recht darauf; allein durch die darüber verabredeten Friedensſchlüſſe war Jeruſalem und Zubehör in den rechtmäßigen Beſitz der Saracenen gekommen, ſo daß es wahre Raubſtadt war, wenn man es ihnen wiederum zu entreißen ſuchte.

Wollte man nun aber ja dem Hause Sachsen noch einiges Recht auf das Königreich Jerusalem zuschreiben; so müßte man solches wohl noch eher vom Kaiser Friedrich II. ableiten, welcher zuvörderst seinen Schwiegervater, den König Johann von Brienne, zu Abtretung seiner vermeintlichen Rechte an ihn nöthigte, sodann aber Jerusalem eroberte, solches durch einen Vertrag mit dem egyptischen Sultan überlassen erhielt a), und sich im J. 1229. als König von Jerusalem krönen ließ. Allein auch hierwider dürfte sich, nach unserm Dafürhalten, noch manches erinnern lassen; indem ja bald nachher im J. 1247. das Königreich Jerusalem von den Saracenen wiederum erobert, und durch die nachherigen Friedensschlüsse jener Vertrag wieder annuliret wurde.

a) Die Abtretung des Königs Johann von Brienne an seinen Schwiegersohn Kaiser Friedrich II. kann hier gar nicht in Betracht kommen, da ersterer nicht mehr Rechte an letztern überlassen konnte, als er selbst hatte, und jene an sich schon auf schwachen Füssen beruheten. Wichtiger aber möchte der erwähnte Vertrag seyn; allein wir gestehen gerne, daß wir das Diplom darüber nicht haben auffinden können, und daß uns also dessen eigentlicher Inhalt nicht sattsam bekannt ist.

§. 5.

Besser begründet sind ohnstreitig die Ansprüche des Hauses Sachsen auf die Königreiche Neapel und Sicilien, welche nach des Königs Conradins Tode ganz unstreitig auf die Margaretha verfället wurden; indem diese nach Erbrecht und Verträgen die nächste Erbin, und in beyden Reichen die weibliche Erfolge hergebracht war. Nichts desto weniger aber bemächtigte sich Manfred, ein unächter Sohn des Kaiser Friedrichs II. der seinem Vetter Conradin zuständigen Königreiche Sicilien und Neapel, welcher nachher von dem nicht minder unrechtmäßigen König Carl I. von

Anjou

Anjou daraus verdränget wurde. Aber auch dieser konnte sich dabey nicht behaupten, sondern mußte dasselbe König Petern III. oder dem Grossen von Arragonien im J. 1282. durch Gewalt überlassen. — Nur bey dem Königreich Neapel behauptete sich Carl von Anjou; so unrechtmäßig er auch dasselbe besaß.

§. 6.

Unter allen diesen Prätendenten konnte aber wohl Manfred auf die Königreiche Neapel und Sicilien nach seines Halbbruders Conrads Tode die wenigsten Ansprüche machen, da dieser in der Person des Conradins einen ächten leiblichen Sohn verließ, Manfred hingegen wegen seiner unehelichen Geburt gar nicht einmal erbfolgsfähig war, und mithin gar nicht anders, als bloß als Usurpateur betrachtet werden konnte. Um daher diesen seinen unrechtmäßigen Besitz nur einigermassen zu beschönigen, gab er sich anfänglich bloß für den vormundschaftlichen Administrator der dem unmündigen Conradin zuständigen Königreiche aus, bis ihm Carl von Anjou diese Masque abzog.

§. 7.

Dieser letztere hatte aber noch weniger Rechte dazu; indem sich seine ganzen Ansprüche auf Neapel und Sicilien auf weiter nichts, als auf die päbstlichen Belehnungen, so er von Urban IV. und Clemens IV. erhielte, und auf die diesfasige Krönung stützten a). Ohnstreitig war es eine schändliche Usurpation der Päbste, daß sich diese so weit vergehen konnten, Königreiche zu vergeben, welche ihnen eben so wenig gehörten, als sie dem Oberpriester der Parsen zuständig waren. Doch der Aberglaube an die geistliche Macht des römischen Stuhls war ohnstreitig die mächtigste Stütze desselben, und beschönigte damals Dinge, welche uns jetzt kaum glaublich scheinen.

a) Carl

a) Carl von Anjon konnte sich nicht einmal auf entfernte Rechte der Verwandtschaft und auf alte Erbrechte gründen. Er war der siebente Sohn König Ludwigs VIII. von Frankreich, und stammte auch nicht einmal von mütterlicher Seite aus dem schwäbischen Hause ab.

§. 8.

Ohnstreitig würden daher die Rechte Königs **Peter III. von Arragonien** auf die gedachten Königreiche **Neapel** und **Sicilien** gegründet gewesen seyn, weil er doch der Gemahl von der **Constantia**, der einzigen Tochter **Manfreds**, war; in soferne nur dieser letztere nicht Usurpateur, und seine Nachkommenschaft erbfolgsfähig gewesen wäre. Allein da **Friedrich II.** erwähnten **Manfred** mit einer Konkubine erzeugt, und er sich überdies durch die Ermordung der rechtmäßigen Kronerben auf den Thron geschwungen hatte; so konnten wohl weder seine Tochter noch ihr Gemahl und deren Leibeserben auf den rechtmäßigen Besitz dieser Königreiche Ansprüche machen; obschon **Peter III.** würklich in **Sicilien** sich behauptete, und solches einem nicht minder unrechtmäßigen Besitzer entriß. Er gründete aber seine vermeintliche Rechte darauf, daß König **Conradin** noch auf dem Schavott über seine Reiche disponiret, und ihm solche mittelst Zuwerfung seines Handschuhes vermacht habe. So unerwiesen und lächerlich nun diese sonderbare Errichtung eines letzten Willens ist; eben so ungültig würde sie auch seyn, wenn sie würklich in der angegebenen Maasse für sich gegangen wäre a).

a) Im Grunde dürfte es wohl noch nach den Grundsätzen des damaligen sicilianischen und neapolitanischen besondern Staatsrechts eine sehr grosse Frage seyn, ob Conradin würklich befugt gewesen sey, über seine Reiche, sowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall, zu disponiren. Man kann ihm aber dieses Recht in Ermanglung der diesfallsigen Grundverträge um so weniger zuschreiben, als er in der Margaretha und ihren Nachkommen noch

noch legitime Thronfolger hatte, und dieser seiner Erbin noch überdies die Erbfolge von ihm und einem Vater zugesichert worden war. M. s. Recht des Churhauses Sachsen auf die zwey Königreiche Neapel und Sicilien, (von Tschackwitz,) Leipz. 1707. 4.

§. 9.

Bey so bewandten Umständen nun hätten allerdings die Markgrafen von Meissen, Friedrich und Diezmann, nach der Hinrichtung des Conradins † 1269. und dem Tode ihrer Mutter, Margaretha, † 1270. in die Königreiche Neapel und Sicilien succediren sollen; allein sie waren theils zu ohnmächtig, theils zu unthätig, um sich diese von ihren Erbländern zu weit entfernte Staaten durch Gewalt zueignen, und die Usurpateurs derselben daraus vertreiben zu können. Selbst die nachherigen Verhältnisse des Hauses Meissen und jetzigen Hauses Sachsen haben es nie gestatten wollen, diese eben so gegründete als alte Prätension geltend machen zu können; jedoch ist dieselbe deshalb noch nicht ertödet, auch sich derselben von dem Hause Sachsen niemals weder stillschweigend noch ausdrücklich begeben worden.

§. 10.

Da hiernächst Conradin der rechtmäßige Herzog von Schwaben war, die dazu gehörigen Besitzungen aber größtentheils in Allodialgütern bestunden; so dürfte es ebenfalls keinem Zweifel unterworfen seyn, daß erwähnte Margarethe und ihre Kinder und Erben, als die nächsten Erben des Conradins, auf die gesammten Allodialbesitzungen des Herzogthums Schwaben das erste und beste Erbfolgsrecht hatten. Denn, wenn sich schon in neuern Zeiten die Herzoge von Bayern dagegen auf Schenkungsurkunden vom Jahr 1263. und 1266. bezogen haben, vermittelst deren Conradin dem Hause Bayern seine schwäbischen Erblande geschenkt haben

soll

soll a); so sind doch diese Diplome, sowohl in Absicht ihrer Aechtheit, als auch ihres Inhalts, noch mancher Erörterung unterworfen.

a) Gründliche Ausführung und klarer Beweis derer dem durchlauchtigsten Churhause Bayern zustehenden Erbfolgs- und sonstigen Rechtsansprüche auf die von weiland K. Ferdinand I. besessenen, durch den am 20. Okt. 1740 erfolgten Todesfall Carls VI. erledigte Königreich Ungarn und Böhmen, wie imgleichen auf das Herzogthum Oesterreich und allerseitig angehörige Fürstenthümer und Länder ꝛc. (von Joh. Adam von Ickstadt,) mit Beylagen von A — T. München, 1741. in fol. S. 46. f.

§. 11.

Wenn aber auch die angeblichen Schenkungen diplomatisch richtig wären; so würden sie doch an sich ungültig seyn, weil **Margarethens** Erbrechte älter waren, und ihr wider ihren Willen nicht entzogen werden konnten; wie es denn überhaupt bekannt genug ist, daß dergleichen Disposition über Reichslande, wenn nicht der Kaiser und die vorhandenen erbfolgsfähigen Anverwandten solche ausdrücklich genehmigen, nach dem deutschen Staatsrecht ganz und gar nicht bestehen können. So ausgemacht richtig es nun aber auch seyn mag, daß **Margaretha** und ihre Söhne die nächsten Erben zur gedachten **schwäbischen Allodialverlassenschaft** waren; so wenig konnte doch das **Haus Meissen** diese seine gegründeten Ansprüche in den damaligen Unruhen des deutschen Reichs wider die übrigen Prätendenten behaupten, sondern mußte vielmehr geschehen lassen, daß die **schwäbischen Lande** zerstückelt, und andern Reichsständen zu Theil wurden.

§. 12.

Ein nicht minder alter Anspruch des gesammten Hauses Sachsen ist derjenige, welchen man in Absicht der öster-

afel

gs von Oesterreich ereigneten
s.

r Glorwürdige.

nverwandte Königs
nstantinopel.

h. Heinr argaretha.
römischen König Heinrgraf
Gemahlin 2 Jahr 1225. n.
islaus III. Ottok
und nachherigen K
im Jahr 1253.
cen Ehe Kinder z
Gemahlin H urch Gift.
durch sei

he:

Heinrich.
von seines Vaters
Herzog v ruder, Manfred, n
† ohne Na hingerichtet.

*

Diezmann,
rich oder Theodorich, der Weise.
† 1282.
ahlin Helena, eine Tochter des Markgra-
fen Johann von Brandenburg.

Friedrich Tutta.
† ohne Erben 1291.
Gemahlin Hildegard, Herzogin
von Bayern.

*

Digitized by Google

österreichischen und steyermarkischen Lande formiret. Nachdem nemlich Friedrich II. oder der Streitbare, der letzte Herzog von Oesterreich aus dem babenbergischen Stamme, in einem Treffen wider die Ungarn am 25. Junii 1246. geblieben war, und keine Leibeserben nach sich ließ; so meldeten sich vorzüglich drey verschiedene Prätendenten zu der diesfallsigen Verlassenschaft, und zwar 1) die Prinzeßin Gertrude, eine Tochter von dem ältesten Bruder des verstorbenen Friedrich II. 2) die Prinzeßin Margaretha, eine Schwester des Herzogs Friedrich II. und 3) die Söhne der jüngern Schwester Constantien, nemlich die Markgrafen Albrecht der Ausgeartete, und Dietrich von Meissen a). Jeder Theil glaubte sich zu dieser Erbschaft sattsam berechtiget, und im Grunde muß man auch gestehen, daß jeder dieser Prätendenten nicht ganz unerhebliche Gründe für sich anzuführen wußte.

a) Zur bessern Uebersicht dieser Prätension dienet die Stammtafel H.

§. 13.

Die Prinzeßin Gertrude, welche an den Markgrafen Herrmann V. von Baaden vermählet war, berufte sich auf die Nähe der Linie, und die Rechte der Stammerbfolge, nach welchen sie, als aus der ältesten weiblichen Linie abstammend, ohnstreitig das nächste Recht zur Erbfolge in alle österreichische und steyermarkische Lande zu haben schien; in so ferne sie nur beweisen konnte, daß in diesen Herzogthümern die weibliche Erbfolge hergebracht sey. So viel nun Oesterreich anbetraf; so konnte man wohl damals noch gar nicht behaupten, daß solches in Ermanglung männlicher Nachkommenschaft auf die weiblichen Linien verfället werde, vielmehr dürfte man solches nach Absterben des Herzogs Friedrichs II. für ein eröfnetes Reichslehn haben ansehen können a); indem uns weder ein Grundvertrag, worinn die weiblichen Nachkommen aus dem österreichisch-babenbergischen Stam-

Stamme erbfolgsfähig erkläret worden wären, noch auch ein Lehnbrief oder andere Urkunde damaliger Zeiten, worinn man Oesterreich als ein Weiberlehn betrachtet hätte, bekannt worden ist, auch sich kein Beyspiel von einer weiblichen Erbfolge in dem Hause Oesterreich, babenbergischen Stamms, auffindet.

a) Wäre Oesterreich nach seiner damaligen Verfassung ein Feudum transmissione femininum gewesen; so hätte niemand anders, als Friedrich, ein Sohn der Gertrude, das nächste Recht dazu gehabt. Allein bekanntermassen wurde er zugleich mit dem Conradin zu Neapel hingerichtet, und existirte auch damals noch gar nicht, als sich der Erbfall im J. 1246. ereignete. Da nun selbst seine Schwester Agnes keine Nachkommenschaft hatte; so scheinet es ausgemacht richtig zu seyn, daß Gertrude und ihr Gemahl, Hertmann V. weder für sich noch für ihre Kinder gesetzmäßige Ansprüche auf Oesterreich machen konnten.

§. 14.

Die Prinzeßin Margarethe hingegen berufte sich auf die Nähe des Grads, und in Absicht ihrer jüngern Schwester, der Constantia, zugleich auf ihr vorzüglicheres Alter a), so, daß sie den alleinigen Besitz von Oesterreich und Steyermark für sich verlangte. Sie hätte auch ohnstreitig das nächste Recht zu diesen Landen gehabt, wenn nur sonst damals schon die weibliche Erbfolge in denselben begründet gewesen wäre. Unterdessen mußte doch wohl Kaiser Friedrich II. solche für Feuda transmissione feminina gehalten wissen wollen, da er durch eine testamentarische Verordnung b) Herzog Friedrichen, den ältesten Sohn der Margarethe, für den rechtmäßigen Erben von Oesterreich und Steyermark erklärte. Es konnte aber dieses dem letztern um deswillen keine bessere Rechte geben, weil kein Kaiser über Reichslande, wenn sie auch würklich als eröfnet anzusehen sind, durch den Weg eines letzten Willens disponiren kann, und überdies

diese

diese Verordnung insbesondere noch wider die Privilegien der steyermärkischen Stände liefe.

a) Es irren hierbey eine Menge von Genealogisten darinn, daß sie die Constantia, als die ältere, und die Margaretha, als die jüngere Schwester angeben. Diesen Fehler hat man unter andern auch in den historischen Stammtafeln der kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Geschlechter, Frkf. und Leipz. 1701. in fol. Th. II. Tab. II. begangen. Hiernächst ziehen es auch einige noch ganz in Zweifel, daß die Margarethe mit Heinrich VII. zwey Söhne, Friedrich und Heinrich, gezeuget habe; allein es läßt sich dieses aus den besten Geschichtschreibern damaliger Zeiten erweisen. M. s. Albrechts von Stade *Annales* ad ann. 1225. und die *Annales Colmarienses* in Christ. Urstis *Germaniae Histor. illustr. ab Henrico* IV. — ad ann. 1400. Tom. II. Francof. 1585. in fol. Tom. II. p. 41.

b) Diese Urkunde findet sich in *Du Mont Corps diplomatique*, Tom. I. p. 198. Nach Hinrichtung Friedrichs von Oesterreich, des Sohnes der Gertrude war allerdings der Margarethe Sohn, Friedrich, der älteste männliche Erbe aus der nächsten weiblichen Linie, und mithin scheint die Disposition Kaisers Friedrich II. würklich mit der deutschen Erbfolge in Standesherrschaften einigermassen übereinzukommen.

§. 15.

Man hatte aber den steyermärkischen Landesständen, nachdem Herzog Leopold VI. von Oesterreich das Herzogthum Steyermark im J. 1186. überwiesen worden war, diese Freyheit ausdrücklich zugesichert, daß sie nach Abgang des österreichischen Mannsstammes, sich nach ihrem Gefallen einen Herrn selbst zu wählen befugt seyn sollten, und dieses Privilegium hatte denn auch Kaiser Friedrich II. im J. 1237. ausdrücklich noch erneuert und bestätiget a). Es war daher ein ganz unerwarteter Eingrif in die Rechte der steyermärkischen Landesstände, daß sich Friedrich II. über die Erfolge in diese Lande nach Abgang der männlichen Linien aus dem öster-

reich-

reich-babenbergischen Hause zu disponiren wagte, und es konnte diese Verordnung nicht die mindeste gesetzliche Würkung haben.

a) Die diesfallsigen Urkunden finden sich in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. I. unter Steyermark, S. 141. f.

§. 16.

Constantia hatte aber wohl für ihre Person die wenigsten Rechte auf die österreichischen und steyermärkischen Lande, da sie die jüngere Schwester Friedrichs II. des Streitbarn war, und also auf die Erbfolge um so weniger einen gegründeten Anspruch machen konnte, als sie noch vor Abgang der männlichen Nachkommenschaft ihres ältesten Bruders Heinrichs III. und ihrer ältern Schwester, der mehrerwähnten Margarethe, im J. 1262. verstarb. Allein desto bessere Rechte erhielten ihre Söhne, und insbesondere Diezmann, sowohl auf Steyermark, als auch in der Folge auf die übrigen österreichischen Lande. Es hatten sich nemlich die steyermärkischen Landesstände bald nach Absterben ihres letzten Herzogs, Friedrich II. für das Haus Meissen erklärt, und der Constantia jüngern Sohn, Diezmann, zu ihrem Landesherrn bestimmt a). Da ihnen nun diese Macht nach den obengedachten Privilegien unstreitig zukam; so hätte auch billig Diezmann zur Regierung in Steyermark alsbald gelangen sollen.

a) *Giovanni Germania Princeps*, Cap. IV. p. 15. et Libr. I. p. 134. Einige behaupten, daß die steyermärkischen Stände dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten, die Wahl gelassen haben sollen, welchen von seinen Söhnen er ihnen zu ihrem Regenten geben wollen, und daß dieser sodann Diezmann dazu bestimmt habe. So viel ist ausgemacht richtig, daß nicht nur die Stände in Steyermark, sondern auch die Landesstände in den übrigen österreichischen Besitzungen, durchgängig für das Haus Meissen gestimmt, und demselben die Regierung dieser Lande zugedacht gehabt ha-

haben; ob es schon übrigens allerdings noch zu bezweifeln ist, ob den österreichischen Ständen, eben so, wie den steyermärkischen, das Wahlrecht damals zugeschrieben werden konnte.

§. 17.

So viel aber die übrigen **österreichischen Lande** anbetraf; so hatten die Söhne der **Constantia, Albrecht** und **Diezmann**, nach der Enthauptung **Friedrichs** von **Oesterreich** im J. 1269. die nächsten Erbrechte um deswillen darauf, weil nunmehr, und nachdem **Manfred** die Söhne der **Margarethe, Friedrich** und **Heinrich**, durch Gift umgebracht hatte, keine Nachkommen von Herzog **Leopold VII.** weiter vorhanden waren. — Nun berufen sich zwar einige noch insbesondere auf das **Testament** des zu Neapel im J. 1269. enthaupteten **Friedrichs** von **Oesterreich**; immassen selbst nach diesem dem **Hause Meissen** die Erbfolge in die **österreichischen** und **steyermärkischen Lande** zustunde; allein wir trauen uns hierauf nicht den mindesten Rechtsgrund zu stützen, da dergleichen Verordnungen in Absicht deutscher Reichslande wohl keine Würkung haben können; in so ferne nicht das besondere Staatsrecht hierinn ganz eigne Ausnahmen machet.

§. 18.

Wenn man daher auch würklich der **Gertrude** die Regierung in den **österreichischen Landen** nach Abgang ihres Vaters Bruders zugestanden hätte; so würde ihr doch dieselbe keinesweges über **Steyermark** gehöret haben, da hier alles auf der Wahl der Stände selbst beruhete. Allein sie behauptete sich würklich anfänglich bey dem Besitz sämmtlicher Lande, und ging nachher sogar so weit, ihre Rechte auf die österreichischen und steyermarkischen Lande an den König **Bela IV.** von **Ungarn** zu cediren a); so ungültig auch diese Handlung schon um des-

willen

willen war, weil sie solche ohne kaiserliche Bestättigung vornahm. Unterdessen suchte doch der König Premislaus III. von Böhmen, wegen seiner Gemahlin Margaretha, diese ihm vermeintlich zuständigen Lande durch die Waffen zu erlangen, und es glückte ihm auch würklich hierinn, bis er endlich von Kaiser Rudolph von Habsburg im J. 1278. in einem Treffen überwunden, und darinn seines Lebens und seiner Lande verlustig wurde.

a) M. s. *Anonymum Leobonf.* ad Ann. 1251.

§. 19.

Nun hatte sich zwar dieser Kaiser durch eigne Reversalien gegen die deutschen Reichsstände dahin anheischig gemacht, daß er die Herzogthümer Oesterreich, Steyermark und Krain, so bald er den König von Böhmen deren entsetzet haben werde, an die Markgrafen von Meissen abgeben und überlassen wolle a); und es ist dieses ohnstreitig der beste Beweis für die diesfallsigen Gerechtsame des Hauses Sachsen; so wenig sich auch nachher der Kaiser an sein Versprechen band. Denn, nachdem er diese österreichischen und steyermarkischen Lande erobert hatte, beging er die Ungerechtigkeit, solche seinem ältesten Sohn, Albrechten, als eröfnte Reichslande, zu konferiren, und dadurch das damalige Haus Meissen derselben zu berauben. — Immittelst hat doch das letztere seine diesfallsigen Ansprüche keinesweges verlöschen lassen, sondern jederzeit auf das dringendste urgiret; so wenig es auch möglich gewesen ist, solche bisher durchsetzen zu können.

a) Die angezogenen Reversalien liefert *Du Mont* im *Corps diplomatique*, Tom. I. Part I. p. 267.

§. 20.

Ein anderer gemeinschaftlicher Anspruch des ganzen Hauses Sachsen ist der so bekannte jülichsche Erbfolge-

folgestreit, welcher noch immer auf dem Wege Rechtens bey dem Reichskammergericht zu Wetzlar fortgestellet wird, und dessen Geschichte so verwickelt worden ist, daß man darüber eigne Werke abgefaßt hat a). Es erhielt aber die erste Anwartschaft auf die Herzogthümer Jülich und Berg, imgleichen auf die Grafschaft Ravensberg, der Herzog Albrecht von Sachsen unterm 26. Julii 1483. b) jedoch wurde sie auch unterm 18. Sept. 1486. zugleich auf die ernestinische Linie erstrecket c). Kaiser Maximilian I. bestätigte diese Anwartschaft, oder vielmehr sothane Abusivbelehnung, (denn dieses war es eigentlich,) unterm 15. Sept. 1495. für beyde sächsische Häuser d); ertheilte aber auch zugleich für die Marie, die Tochter des letzten Herzogs zu Jülich und Berg, Willhelms, unterm 3 Febr. 1466. ein Privilegium habilitationis, wodurch diese in Absicht aller väterlichen Lande für erbfolgsfähig erkläret wurde.

a) *Histoire de la Succession aux Duchés de Cleves, Berg & Juliers, aux Comtes de la Mark & de Ravensberg & aux Seigneuries de Ravestein & de Wimmendal*, par Mr. *Rousset*, Tomes II. à Amsterdam 1738. 8.

b) Müllers Reichstagstheatrum unter K. Friedrich *V.* Th. II. Vorstell. V. Kap 85. S. 764. f.

c) Müller a. a. O. Th. III. Vorstell. VI. Kap. 8. S. 48. f.

d) Müllers Reichstagstheatrum unter K. Maximilian *I.* Th. I. Vorstell. II. Kap. 59. S. 530. ff.

§. 21.

Nun wird wohl niemand abredig seyn, daß die Ertheilung des letztgedachten Privilegii habilitationis in dem vorseyenden Fall eine würkliche Ungerechtigkeit des Kaisers war, wodurch er die dem Hause Sachsen ertheilten ältern Rechte verletzte; und es wäre zu wünschen, daß sich das letztere damals heftiger wider die Gültigkeit dieser Urkunde gesetzet, und sein Recht mit mehrerm Nachdruck behauptet

hauptet hätte. Allein man war würklich zu unthätig, und als der Erbfolgefall durch das Absterben des letzten Herzogs aus dem Hause Jülich, Namens Willhelm, am 6. September 1511. sich ereignete, berief man sich zwar auf die vorgedachten Abusivbelehnungen, ließ aber auch dagegen geschehen, daß sich der Gemahl der zur Lehnsfolge habilitirten Marie, nemlich Herzog Johann III. von Cleve, in dem Besitz von Jülich, Berg und Ravensberg setzte. Man suchte zwar alsbald von Seiten des Hauses Sachsen sowohl, als von Seiten des Hauses Cleve um die kaiserliche Belehnung an; allein man konnte solche erst vom Kaiser Carl V. unterm 22. Junii 1521. erhalten, welcher solche an einem und ebendemselben Tage nicht nur dem Hause Sachsen a), sondern auch dem Herzog Johann III. von Cleve b), jedoch dem letztern unter der Klausul: „so viel er ihm daran (nemlich an den Herzogthümern Jülich und Berg, und der Grafschaft Ravensberg) von Rechtswegen leihen sollen und mögen,„ ertheilte; wodurch denn aber dieser Erbfolgestreit nur immer verwickelter gemacht wurde.

a) Lünigs *Corpus juris feodalis German.* Th. I. Num. 32. S. 607. ff.

b) Lünigs Reichsarchiv, Abth. VI. Supplem. ulter. S. 99. f.

§. 22.

Vorzüglich waren aber wohl theils die damals im deutschen Reich wegen der Reformation herrschenden Unruhen, theils die Vermählung des Churfürsten Johann Friedrichs von Sachsen mit der ältesten Tochter des Herzogs Johann III. von Cleve, Sybille, die vorzüglichsten Gründe, warum dieser seine Ansprüche damals weniger emsig betrieb, zumal da ihm durch den unterm 8. August 1526. als dem Vermählungstage, errichteten,

und

und unterm 13. May 1544. vom Kaiser Carl V. bestätigten Ehevertag a) für sich und seine männlichen Nachkommen die Erbfolge sowohl in den streitigen jülichischen Landen, als insbesondere noch in Absicht des Herzogthums Cleve, der Grafschaft zu der Mark und der Herrschaft Ravenstein zugesichert wurde, so, daß das ganze Haus Sachsen nunmehr anderweit die Anwartschaft auf die jülichischen Lande, die ernestinische Linie aber insbesondere noch solche auf die clevischen Lande haben sollte. Die albertinische Linie wurde bey diesem Vertrage am meisten verkürzet; allein sie war damals zu ohnmächtig, und selbst gegen die Churfürsten von Sachsen zu gefällig, als daß sie deshalb hätte Widerstand thun sollen.

a) Diesen für den jülich-clevischen Erbfolgestreit ausserordentlich wichtigen Ehevertrag liefert uns *Du Mont* in s. *Corps diplomatique*, Tom. IV. Part. I. p. 459. sqq. und die kaiserliche Bestätigung trift man in eben diesem Werke, Tom. IV. Part. II. p. 272. sq.

§. 23.

Kaum war aber Johann III. von Cleve verstorben; als Herzog Willhelm um ein neues Privilegium habilitationis für seine Töchter ansuchte, und solches auch würklich vom Kaiser Carl V. unterm 19. Julii 1546. a) in der Maasse erhielt, daß in Ermanglung männlicher Erben auch die Töchter und deren männliche Nachkommenschaft in Absicht der gesammten Besitzungen des Herzogs Willhelm erbfähig seyn sollten. Zu dieser neuen Ungerechtigkeit wurde Carl V. unstreitig durch seinen Haß gegen den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen bewogen, und es ist uns unbegreiflich, warum die nachherigen Churfürsten von Sachsen, albertinischer Linie, als auf welches Haus man ohnedies bey jenem Ehevertrage schlechte Rücksicht genommen hatte, in der Folge so unthätig waren, und nicht mehr Ernst anwendeten, um das von neuem er-

theilte Privilegium habilitationis zur wohlverdienten Kassation zu bringen. Man widersprach zwar, und reservirte sich seine Rechte, aber auf eine zu wenig würksame Art. —

a) *Corps diplomatique* par *Du Mont*, Tom. IV. Part. II. p. 313.

§. 24.

So stund die Lage der Sachen, als durch den am 25. März 1609. erfolgten Tod des Herzogs Johann Willhelm die gesammten jülich-clevischen Lande, nemlich die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, die Grafschaften zu der Mark und Ravensberg, und die Herrschaft Ravenstein, mit allem Zubehör, in Ermanglung männlicher Nachkommenschaft, erledigt wurde. Nunmehr meldeten sich zu diesen Landen als Prätendenten 1) das Haus Sachsen, 2) Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg, 3) der Pfalzgraf Friedrich Philipp von Neuburg, 4) der Pfalzgraf Johann der Aeltere von Zweybrücken, und 5) der Markgraf Carl von Burgau a); als welche sich insgesammt als rechtmäßige Erbfolger in die jülich-clevischen Lande betrachtet wissen wollten. Da sich nun die letztern vier Prätendenten in Absicht ihrer Ansprüche auf das erwähnte Privilegium habilitationis gründen; so scheinet es uns würklich nöthig zu seyn, daß wir dessen Werth und Unwerth zuvörderst zu bestimmen suchen.

a) Zur Erläuterung der Nähe der Linien und Grade unter den angezeigten Mitprätendenten, dienet die beygefügte Stammtafel F.

§. 25.

Nun ist es zwar an sich eine ausgemachte Wahrheit, daß der Kaiser in Ertheilung jener Privilegien allerdings

in

afel
ischen Erbfol

n.
Graf zu Ravensberg.
. 1511.
s Grafen Johann v
urfürst Albrechts von

n Ehe:

.
3.
Herzog zu Cleve, Gr
enstein.
ber 1490.
539.

---

billa.
hurfürsten Johann Gemahlin.
n die Herzoge von S 7.
her Linie,
minen.
bt 1554.

Sybilla.
geb. 26. August 1557.
† 1628.
Vermählt im) an Markgrafen P
grafen Philipp zu Baden.
von welchem) an Carln von Oest
rkgrafen zu Burgau.
Kinder zu verlasse

Johann Willhelm.
geb. 28. März 1609.
† 25. März 1609.
schlüsset den clevischen Mannesstamm.
1) an Jacobea, Markgrafen Philiberts
Baden Tochter, im Jahr 1585.
† 1599.
2) an Antonia, Herzog Antons von
bringen Tochter, im Jahr 1599.

in so ferne freye Macht hat, als er nicht deshalb durch die neuern Wahlkapitulationen eingeschränkt ist, und in so weit nicht solche wider die Rechte eines Dritten streiten. Hätte daher das Haus Sachsen nicht bereits die Erbfolge durch die erwähnten Anwartschaften, Abusivbelehnungen und Verträge zugesichert bekommen gehabt; so würde es dem Kaiser allerdings frey gestanden haben, das erbetene Privilegium habilitationis für die Töchter des Herzogs Willhelm von Cleve zu ertheilen. Allein unter den vorerzählten Umständen konnte ein solches Privilegium ganz und gar nicht statt finden a); indem kein Lehnherr über die Lehnsfolge weiter disponiren kann, als in so weit keine bestimmten Lehnsfolger vorhanden sind b). Da nun aber das Haus Sachsen in Absicht der jülich-clevischen Lande sogar schon die kaiserliche Abusivbelehnung erhalten hatte; so konnte der Kaiser unmöglich diese erlangten Rechte durch seine neuern Vergünstigungen ungültig machen.

a) Wir können zwar gar nicht hoffen, etwas Neues zur Unterstützung der sächsischen Gerechtsame hier beyzubringen, da alles, was nur darüber gesagt werden kann, in den deshalb erschienenen Schriften weitläuftig an- und ausgeführet worden ist; unterdessen gestehen wir doch, daß man zum Theil würklich auf Scheingründe gebauet, oder doch die besten Gründe in einem falschen Lichte dargestellt hat. Es sind aber die wichtigsten hieher gehörigen Deduktionen und Schriften wohl folgende: Ausführliche wohlgegründete Deduktion des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen an den erledigten Fürstenthumben Gülich, Cleve und Berg, sammt den Graf- und Herrschaften an der Mark, Ravensberg, Ravenstein, und andern Pertinentien habenden Rechtens und Gerechtigkeit, Leipzig, 1609. Dresden, 1730. in fol. Sächsische *Apologia* und Rettung der zwo Schriften, so im jüngstverwichenem 1609. Jahr von des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen an den erledigten gülichischen, clevischen und bergischen Fürstenthümern und Landen habenden Rechtens und Gerechtigkeit erschienen sind, Leipzig, 1610. 4. Dresden, 1730. in fol. Wiederholete summarische Deduktion des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen an den erledigten Fürs-

stenthümern Jülich, Cleve und Berg, zusammt den Graf- und Herrschaften an der Mark, Ravensberg, Ravenstein und andern Pertinentien erlangten Rechtens ꝛc. Leipzig, 1654. in fol. Kurze, jedoch gründliche Information, was es um des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen Gerechtsamen an den erledigten Herzogthümern, Graf- und Herrschaften Jülich, Cleve und Berg ꝛc. für Bewandtniß habe, (von dem berühmten Grafen Heinrich von Bünau,) Leipz. 1733. 4. Diese letztere Schrift, welche zugleich in deutscher, lateinischer und französischer Sprache aufgelegt wurde, ist in ihrer Art ein Meisterstück, und eben so zweckmäßig als gründlich ausgearbeitet.

b) Von Seiten des Lehnrechts scheint jedoch die sächsischen Gerechtsame niemand richtiger und besser, als Johann Gottfried Bauer in Diss. *Investitura Ernesti et Alberti Electoris et Ducum Saxoniae, de Jure succedendi in Ducatus Juliae et Montium*, Lipsi. 1739. 4. dargestellt zu haben.

§. 26.

Es wollen zwar einige Schriftsteller, welche man aber von Parteylichkeit nicht wohl freysprechen mag, dagegen behaupten, daß die **Anwartschaft des sächsischen Hauses** ein Privilegium gratuitum gewesen sey, und mithin dem Kaiser solches zu widerrufen freygestanden habe; allein dieser letztere Satz stützet sich auf die römischen Rechte, keinesweges aber auf die Vorschriften des natürlichen und des deutschen Staatsrechts. Kein Regent kann sich im Grunde das Recht anmassen, seinen Unterthanen, am wenigsten aber seinen Ständen, diejenigen Gerechtsame wiederum zu entziehen, welche er ihnen einmal ertheilt hat; es sey denn, daß er sich die Macht, solche widerrufen zu können, ausdrücklich vorbehalten habe. Am wenigsten konnte wohl der Kaiser eine **Anwartschaft** zurück nehmen, welche zugleich mit der **Abusivbelehnung** verbunden war; da diese, wenn sie auch schon kein Miteigenthum an dem Lehne, doch vollkommene und unwiderrufliche Rechte auf ein solches Lehn bey den Fällen der Eröfnung mittheilet. §. 27.

§. 27.

Wenn man daher den ganzen jülichischen Erbfolgestreit aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachtet; so war einzig und allein der Kaiser der ungerechte Theil, welcher seine wider einander laufenden Anwartschaften und Privilegien den dabey leidenden Theilen hätte gewähren sollen. Allein wer konnte zu dieser Gewährsleistung Hofnung haben? — und auf welchem Wege sollte man dazu gelangen? — Der sicherste Weg war daher immer, sich in den Besitz der streitigen Lande zu setzen, und sodann abzuwarten, wie die Mitprätendenten ihre Ansprüche ausführen dürften. Dies thaten **Brandenburg** und **Pfalzneuburg** sofort nach eingetretenem Succeßionsfall, und verglichen sich bereits durch einen **Interimsvertrag** vom 13. May 1609. a) über ihren gemeinschaftlichen Besitz der sämmtlichen **jülich = clevischen Lande.** Hätte das **Haus Sachsen** ähnliche Maaßregeln genommen; so würden wir es gewiß, wo nicht in dem alleinigen, doch wenigstens in dem Mitbesitz sothaner Lande sehen, welcher ihm denn auch um so gewisser gebührte, als seine Rechte unter allen seinen Mitprätendenten die ältesten sind.

a) Den angezeigten Vertrag exhibiret *Du Mont* im *Corps diplomatique*, Tom. V. Part. II. p. 103. sq.

§. 18.

Hierbey müssen wir denn aber nothwendig bemerken, daß das **Haus Pfalzneuburg**, wenn anders jenes Privilegium habilitationis nicht wider die bessern Rechte des **Hauses Sachsen** ertheilet worden wäre, ohnstreitig noch das beste Recht zu dieser Erbfolge gehabt hätte; da die Gemahlin des Pfalzgrafen **Philipp Ludewigs von Neuburg** die älteste Tochter des Herzogs **Willhelm** war, und aus ihrer Ehe männliche Nachkommenschaft verließ, so, daß der in dem Privilegio habilitationis bestimm-

stimmte Fall in Absicht ihrer würklich eintrat. Wollte man aber die jülich-clevischen Lande als theilbar betrachten; so hatte nächst dem Hause Pfalzneuburg das Haus Pfalzweybrücken zu dem Mitbesitze dieses Nachlasses ohnstreitig gleiche Rechte; indem Magdalena die zweyte Tochter des Herzogs Willhelm und die Gemahlin des Pfalzgrafen Johann des Aeltern war, und letzterer mit dieser Johann den Jüngern erzeugte; welcher auch in der Folge sein Haus durch männliche Nachkommen fortgesetzet hat.

§. 29.

Allein weit ungegründeter scheinen uns die Ansprüche Carls von Burgau und des Churfürsten Johann Sigismunds von Brandenburg. Die Gemahlin des erstern war zwar die dritte Tochter des Herzogs Willhelm; allein ihre Ehe mit dem Markgrafen Carl war unfruchtbar, und mithin konnte sie zwar für ihre Person einen Antheil an den jülich-clevischen Landen, vermöge des Privilegii habilitationis, (wenn solches anders gültig gewesen wäre,) wohl fordern; allein durch ihren im J. 1628. erfolgten Tod würde ihre Landesportion an ihre Mitbesitzer ganz ohnstreitig zurück gestorben seyn. Das Haus Brandenburg hingegen konnte selbst nach jenem Privilegio gar keine gegründeten Ansprüche auf diese Erbschaft machen. Inhalts desselben wurden bloß die Töchter des Herzogs Willhelm und ihre männliche Nachkommenschaft, keinesweges aber auch die Enkelinnen und übrige weibliche Descendenz für erbfähig erklärt; und dennoch war die Gemahlin des Markgrafen Albrecht Friedrichs von Brandenburg, Maria Eleonora, die vierte und jüngste Tochter des Herzogs Willhelm, ohne männliche Nachkommenschaft, noch vor eingetretenem Erbfolgsfall, im Jahr 1608. verstorben, und hatte bloß fünf Töchter nach sich gelassen, wovon die älteste, Anna, die Gemahlin des gedachten Churfürsten Johann Sigismund war.

§. 30.

§. 30.

Wären nun aber die Enkelin des Herzogs Wilhelm durch jenes Privilegium, in Absicht der jülich-clevischen Lande, würklich erbfolgsfähig worden; so würde nicht bloß das Churhaus Brandenburg, sondern auch die übrigen Töchter der Marie Eleonore gleiche Rechte zu diesem Nachlaß gehabt haben, mithin das Churhaus Sachsen selbst wegen der jüngsten Tochter, Magdalene Sybille, der Gemahlin des Churfürsten Johann Georg I. von Sachsen, als des Stammvaters der nachherigen Churfürsten von Sachsen, zur Succeßion qualificiret gewesen seyn; indem nunmehr die gesammten Lande unter den Mitprätendenten zur Theilung zu bringen gewesen wären; wobey denn aber die sämmtlichen bey Eintrit des Erbfolgefalls noch lebenden vier Töchter der Marie Eleonore, als welche nunmehr Jure repraesentationis erbten, nicht mehr als den vierten Theil dieser Erbschaft, und mithin jede derselben den sechszehnten Theil von den gesammten jülich-clevischen Lande, zu erhalten gehabt hätten.

§. 31.

Das Haus Sachsen glaubte aber nicht ohne Grund bessere Rechte auf die ganzen jülich-clevischen Besitzungen zu haben, und betrat daher, nachdem alle gütliche Versuche vergebens waren a), den Weg Rechtens; wobey man denn zuvörderst von dem Kaiser, als dem Lehnherrn, mit dem besten Grunde Rechtens die Gewährsleistung der ertheilten Anwartschaften und Abusivbelehnungen forderte. Dieser ließ sich denn auch zur Sequestration der in Streit befangenen jülich-clevischen Lande sogleich willig finden; allein die possedirenden Fürsten, Brandenburg und Pfalzneuburg, endigten schon im Monat September 1610. diese Sequestration durch die Waffen, mit

Hülfe

Hülfe der Krone Frankreich und der vereinigten Niederlande, welche letztere diese Gelegenheit damals sehr willig ergriffen, um den Kaiser Abbruch thun zu können; als welchen man überdies noch bey dieser Sequestration sehr eigennützige Absichten, und vielleicht nicht ohne Grund, zur Last legte.

a) Man muß ohnstreitig gestehen, daß das Haus Sachsen nach dem Tode des Herzogs Johann Willhelm von Jülich keinen Fleiß sparte, um seine gerechten Ansprüche auf eine gute und friedliche Art durchzusetzen, daß es aber ohnstreitig besser gewesen wäre, wenn man statt der kostbaren Gesandtschaften und der fruchtlosen Zusammenkünfte, welche man deshalb veranstaltete, und wovon uns Müller in s. sächsischen Annalen die beste Nachricht giebt, sogleich zu den Waffen gegriffen hätte; so bedenklich auch dieser Schritt für die damalige Lage des Hauses Sachsen in manchem Betracht seyn mochte. Man verließ sich dabey zu sehr auf die Unterstützung des kaiserlichen Hofs, welche aber nicht kräftig genug war, um diesfalls werkthätige Hülfe leisten zu können.

§. 32.

Das Haus Sachsen hatte immittelst schon am 7. Julii 1610. die kaiserliche Belehnung über die gesammten jülich-clevischen Lande erhalten a), und brachte es denn auch endlich durch die Vermittlung anderer Höfe unterm 21. März 1611. zu einem Vergleich mit dem Churfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, vermöge dessen Sachsen bis zum völligen Austrag der Sache in den Mitbesitz der jülich-clevischen Lande aufgenommen werden sollte b). Allein bey diesem Vergleich hatte weder die Gemahlin des Churfürsten von Brandenburg, Anna, als die anmaßliche Erbin dieser Lande, noch das mitpossedirende Haus Pfalzneuburg konkurriret, und mithin hielten sich diese vor berechtiget, sothanem Vertrage zu widersprechen, und dadurch dessen Erfüllung zu verhindern.

a)

a) *Corps diplomatique* par *Du Mont*, Tom. V. Part. I. p. 144. sqq.

b) Daselbst, p. 161. sqq. Daß man diesen Vergleich von Seiten des Hauses Brandenburg unerfüllt ließ, war eine neue Verletzung für das Haus Sachsen. Konnte sich der Churfürst von Brandenburg ohne Vorwissen seiner Gemahlin vergleichen; so mußte er es sich selbst beymessen, wenn er dadurch in Schwierigkeiten verwickelt wurde, welche er leicht voraussehen mochte, ihn aber keineswegs berechtigen konnten, sein einmal gegebenes Wort zu brechen.

§. 33.

Der in Deutschland bald nachher ausgebrochene langwierige Krieg verhinderte das Haus Sachsen, die ihm zukommenden Gerechtsame auf die jülich-clevischen Lande mit Nachdruck urgiren zu können, und man konnte jetzt weiter nichts thun, als daß man sich der Freundschaft des kaiserlichen Hofes, so viel möglich, versicherte, und dadurch bey dem künftigen Friedensschluß eine vortheilhafte Beylegung dieses Erbfolgestreits zu bewürken suchte. Allein man weiß es aus der Geschichte sehr gründlich, warum man bey den westphälischen Friedenshandlungen, insbesondere von Seiten des schwedischen Hofs, dem Interesse des Hauses Sachsen gar nicht günstig war, und so geschah es denn, daß das letztere auch hier mit seinen Ansprüchen nicht durchdringen konnte, sondern geschehen lassen mußte, daß diese Sache unentschieden, und auf künftigen gütlichen oder rechtlichen Austrag gestellet blieb a).

a) Osnabrügisches Friedensinstrument, Art. IV. §. 57.

§. 34.

Nachdem die possedirenden Fürsten Brandenburg und Pfalzneuburg des gemeinschaftlichen Besitzes dieser

Herkunft überflüssig wären; so sagen sie über die Theilung derselben Unterhandlungen an, und brachten solche endlich auch durch einen Vertrag vom 9. Sept. 1686 a) zu Stande, welcher zu Gunsten der Erben Friedrichs des Streitbaren ausfiel, und den Grund zu der Größe der sächsischen Macht im neuern Teutschen Reiche legte. Was hätte man wohl nicht ersinnen können, daß ein solcher Vertrag zwischen der Kaiserlichen Bestätigung und Garantie stehe, da derselbe in seinem ganzen Umfange weder dem Kaiser und Reiche anerkannten Gerechtsame bei Landestheilungen Eintrag that, noch auch diese wenige erfolgte sicht unterm 16. Nov. 1689 b) und was gleicher Verbot darüber genug sagen, in der That, daß man sie nur als eine Bestätigung ansehen wollte, sondern mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten beifügte.

a) Corpus diplomaticum Br. Mauric. Elect. VI. Part. II. p. 117. sq. Das churhaus Brandenburg erhielt laut dieses Vertrags das Herzogthum Cleve, und die Grafschaften zu der Mark und Ravensberg, sonst aller Zubehör. Das Haus Sachsen-Weimar bekam die Landgrafschaften Thüringen und Hessen, nebst der churfächs. Anwartung auf die nächst dem Erlöschen des churhauses Sachsen daran, das diese letztern eher, noch der weitern Theilung bei Absterben eines churfürstlichen Prinzen, an die Ernestinischen Häuser, und endlich an die Albertinischen gelangen sollten. Bl. 2. 2. 6. Sächsische Staatsrelationen 2c. IV. Theil. XIV. S. 221.

b) Mülleri Sächsische Annalen, S. 8. 3. 1698. S. 320. Es wäre wol zu einem Streite gekommen, daß die vorgenommene kaiserliche Bestätigung unter der bezeichneten Bedingniß dahin gehe, daß, wenn die sämmtlichen churfächsischen Häuser einander und ihrenen darin begriffenen Descendenten nur meynen hat, nicht den mindesten Nachtheil hiermit Dinge zu verursachen, sowie auch dieselbe immer dem Reichsconstitutionen stehe, wenige gestalt es bei der Churfürstlichen Verordnungen von Sachsen verbleiben solle, an den jüngsten churfürstlichen Landen anfangen sollte. — Man muß daher die Bestätigung entweder blos für eine ungültige Form be-

remonie erklären, welche niemanden bessere Rechte nehmen und geben kann, als er bereits hat und haben will; oder man muß sie in dem gegenwärtigen Fall würklich als eine offenbare Verletzung anderer Gerechtsame betrachten.

§. 35.

Von dieser Zeit an schien denn nun aber der **jülich-clevische Erbfolgsstreit** bey dem langsamen Gang des Reichsprozesses gleichsam zu ruhen, bis endlich durch Abgang der **pfalzneuburgischen Linie** unter den **possedirenden Fürsten** selbst Bewegungen entstunden. Die **pfalzsulzbachische Linie**, welche ebenfalls von der Prinzeßin **Anna** von **Jülich** abstammete, trat nunmehr an jener Stelle, und dies veranlaßte Streitigkeiten und Unterhandlungen zwischen diesen possedirenden Häusern, zu welchen das **Haus Sachsen** gezogen seyn wollte a); indem man es für die bequemste Gelegenheit ansah, um jetzt den ehedem schon versprochenen Mitbesitz zu erhalten. Allein das **Haus Preussen** setzte sich dagegen, und berief sich vorzüglich darauf, daß hier nicht von dem **Recht des Besitzes**, sondern bloß von dem **Besitzstande** unter den possedirenden Fürsten die Rede sey, wobey Sachsen nicht admittiret werden könne b).

a) M. s. kurze Anzeige der unwiderleglichen Gründe, warum das königl. chur- und fürstliche Haus Sachsen von den dermaln in den jülichischen Succeßionsangelegenheiten vorseyenden Handlungen nicht ausgeschlossen werden könne, 1737. in fol. u. 4. und 1738. 4.

b) Von Seiten des Hauses Preussen vergaß man aber hierbey ohnstreitig jenen unterm 21. März 1611. mit dem Hause Sachsen abgeschlossenen Vergleich, vermöge dessen das letztere selbst auf den Besitzstand der jülich-clevischen Lande vollkommene Rechte erlanget hatte. Uebrigens war es ohnstreitig eine sehr subtile Distinktion, welche man unter dem Rechte des Besitzes und dem Besitzstande festzusetzen bemühet war. Hat denn derjenige kein Recht an dem Besitzstande, welcher ein Recht auf den Besitz selbst hat? — M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 410. und 411.

§. 36.

Da **Sachsen** aber auch jetzt seine Rechte nicht geltend machen konnte, sondern würklich von jenen Unterhandlungen, und dem Besitz ausgeschlossen blieb; so war nunmehr kein anderes Mittel übrig, als den darüber vor dem Reichskammergericht anhängigen Prozeß fortzustellen, und dessen Ausgang abzuwarten, welcher aber um deswillen sehr entfernt zu seyn scheinet, weil er auf der Revision beruhet, und dieses wichtige Geschäft anjetzt bekanntermassen unterbrochen ist a). — Sollte inmittelst das **Haus Sachsen** würklich noch zu dem Besitz dieser Lande gelangen; so ist sich schon wegen der Theilung derselben zwischen dem **Churhause** und den **ernestinischen Häusern** durch die deshalb abgeschlossenen Verträge dahin verglichen, daß das erstere **zwey Drittheile**, die letztern hingegen **ein Drittheil** davon zu erhalten haben; als nach welchem Verhältniß auch die darauf verwendeten Kosten jederzeit übertragen worden sind.

a) Man muß übrigens würklich gestehen, daß dieser Erbfolgsstreit ein vorzüglicher Bewegungsgrund gewesen seyn mag, warum sich das Churhaus Sachsen immer so sehr an das österreichische Haus gekettet gehabt hat. Man hoffte auf diesem Wege am geschwindesten zu dem Besitz dieser Lande zu kommen, und wären die vereinten österreichischen und sächsischen Waffen nur glücklicher gegen das Haus Preussen gewesen; so würde die Abtretung dieser Lande alsbald eine Friedensbedingung worden seyn. Selbst in jenen zwischen dem Hause Oesterreich und Sachsen geschlossenen geheimen Konventionen, welche dem König von Preussen im J. 1756. in die Hände geriethen, und den siebenjährigen Krieg veranlaßten, waren in Absicht dieser Lande und ihrer Eroberung bestimmte Maßregeln festgellt.

§. 37.

Eine minder wichtige gemeinschaftliche Prätension des Hauses Sachsen sind die **sächsischen Gerechtsame auf die Stadt Erfurt**, welche ehedem ganz ohnstreitig

streitig eine thüringische Landesstadt, und den Landgrafen von Thüringen unterwürfig war a), jedoch einige vorzügliche Rechte für den übrigen Städten Thüringens erlanget, und dadurch Gelegenheit gefunden hatte, sich zu Zeiten Albrechts des Ausgearteten und seiner Prinzen der Landeshoheit in gewisser Maasse zu entziehen, und solche in eine blosse Schutz- und Schirmgerechtigkeit zu verwandeln. Wenigstens scheint dieses letztere der zwischen den Gebrüdern Churfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen an einem Theil, und der Stadt Erfurt am andern Theil, zu Weimar am 3. Febr. 1483. abgeschlossene Vertrag zu bestätigen, wodurch sich diese Stadt zu einem jährlichen Schutzgelde von 1500 rheinischen Gulden anheischig machte b). Ueberdies waren denn aber dem Hause Sachsen noch manche andere Gerechtsame und Hoheiten, z. B. die Nothhülfe und Nothsteuer, die Evokation der Erfurter für die sächsischen Hofgerichte, die Annehmung der Apellationen von erfurtischen Gerichten, die Insinuationen und Affixion der sächsischen Patente, u. d. m. von der ehemaligen Landeshoheit über die Stadt Erfurt übrig geblieben c).

a) Ludwigs *Reliqv. Manuscript.* Tom. X. p. 654. sq. *Variloquus Antiquitat. Erphord.* in Menkens *Scriptor. rerum Germanic.* Tom. II. p. 510.

b) M. s. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 6. f. und die daselbst von ihm allegirten Schriften.

c) Die mannichfachen Gerechtigkeiten des Hauses Sachsen in und über die Stadt Erfurt findet man in folgenden Schriften weitläuftig an- und ausgeführt: 1) Nothwendige Information und *resp.* Protestation des hochlöblichen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, vff die wider dasselbige bisher angemaaßter Reichs-Immediatät durch den Druck ausgefertigte und hin- und wieder eingeschobene Schrift des Raths zu Erfurt, nothwendige Gegenanzeige und wohlgegründete Ursachen intitulirt, Weymar, 1649. in fol. 2) *Justitia protectionis Saxonicae in civitate Erffurtensi, s. brevis expositio indubitati juris, quod Serenissimi Elector et Duces Saxoniae* etc. *exercent, ad tuen-*

tuendum priſtinum ſtatum libertatemque ſupradictae civitatis etc. (Auctor *Vit. L.* de *Seckendorf*,) Ao. 1663. menſe Junio, 4. in Londorps *Actis publicis*, Tom. IX. Libr. X. Cap. III. p. 38 — 62. wobey man zugleich die ebendaſelbſt, Cap. IV. p. 63 — 109. befindliche, dieſer Schrift entgegengeſetzte *Aſſertionem juris Moguntini contra affectatam juſtitiam protectionis Saxonicae in civitate Erfurtenſi* etc. zu Rathe ziehen kann; 4) *Repetita et neceſſaria defenſio juſtae protectionis Saxonicae in civitate Erfurtenſi: Adverſus Scriptum ſine exemplo virulentum et contumelioſum, Titulo: Aſſertionis Moguntinae, m. Octobr. a. praet. vulgatum*, (Auct. *Vit. Ludov.* a *Seckendorf*,) Ao. 1664. Menſ. Mart. 4. ebenfalls beym Londorp l. c. Cap. V. p. 110. *ſqq.* woſelbſt wir auch Cap. VI. p. 149. ſqq. die dagegen erſchienene *Aſſertionem juris Moguntini in Erfordiam vindicatam contra maledicum Scriptorem famoſi libelli, inauditae calumniarum, injuriarum, contumeliarum, impoſturarum violentia referti, cui falſum titulum dedit: Repetitae et neceſſariae defenſionis* etc. antreffen. Zugleich konferire man noch: 4) Nachricht von der Hauptſtadt Erfurt in Thüringen, worinnen zugleich das Recht des Churhauſes Sachſen an dieſelbe aus tüchtigen Urkunden dargethan und behauptet wird, Leipz. 1713. 4.

§. 38.

Es hatte aber auch der Erzbiſchof von Maynz verſchiedene Gerechtſame in der Stadt Erfurt, als Diöceſan, hergebracht a), wohin es denn vorzüglich gehörte, daß derſelbe in das Kirchengebet eingeſchloſſen, und ihm hiernächſt ſeit dem J. 1509. bey dem Antritt ſeiner Regierung von dem Magiſtrat zu Erfurt der Eid der Treue geleiſtet wurde b). Hieraus behauptete man nun ſelbſt von Seiten des Churfürſten von Maynz eine würkliche Landeshoheit über die Stadt Erfurt, welche aber ohnſtreitig nicht ſattſam begründet war, ob wir ſchon gerne einräumen, daß die Erfurter um deswillen noch gar nicht berechtiget waren, auch jene Gerechtſame, welche der Erzbiſchof von Maynz würklich hergebracht hatte, zu verletzen.

a) Der Churfürſt von Maynz will zwar ſeine Gerechtſame von ſeinem Vorfahren, dem Erzbiſchof Wilhelm von Mainz, (†den

Ich den 4. May 1563. diesen zwischen Sachsen und der Grafschaft, einerseits, andertheils gemachten Receß durch die Churfürstliche Räthe bestätigen, und denselben, wie auch den Herzog Julius Churfürsten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Bayern, Grafen zu Veldenz, Sponheim, Mörs und Lauterecken, seinen Gevettern, Schwägern und Freunden, ihre Ratification darüber ertheilen lassen, auch Churfürstl. Sächsischer Seits, die Ratification, Confirmation und Bestätigung, gedachten Receß, in allen Punkten und Artikeln, wie solche Churfürstl. Sächsischer Seits, durch die Churfürstl. Räthe, Commissarien, gestellet, und mit ihnen, den Grafischen Räthen, Commissarien, verglichen worden, ebenfalls ertheilet, und solche Ratification, Confirmation und Bestätigung, gedachten Räthen, Commissarien, zu gestellen befohlen, auch solche Ratification, Confirmation und Bestätigung, Churfürstl. Sächsischer Seits, in gewöhnlicher Form, und Maasse, ausgefertiget, und gedachten Räthen, Commissarien, zugestellet worden.

Nachdem auch Churfürstl. Sächsischer Seits, in dem Receß, wegen der Grafschaft, unter andern, dieses Punkts, und Artikels, gedacht worden, daß Churfürstl. Sächsischer Seits, die Churfürstl. Räthe, Commissarien, Befehl gehabt, mit den Grafischen Räthen, Commissarien, zu handeln, und zu vergleichen, wie es mit der Churfürstl. Sächsischen Jurisdiction, und Obrigkeit, in der Grafschaft, und in denen Orten, so Churfürstl. Sächsischer Seits, in der Grafschaft, Jurisdiction, und Obrigkeit, haben, gehalten werden solle, und wie solche Jurisdiction, und Obrigkeit, Churfürstl. Sächsischer Seits, in der Grafschaft, gebraucht werden möge, und solle, und dann, wie auch, in was Sachen, und Fällen, die Grafischen Unterthanen, in der Grafschaft, Churfürstl. Sächsischer Seits, Recht nehmen, und geben, und wie es mit der Appellation, und Appellirung, in solchen Sachen, gehalten werden solle, und dann, wie es mit der Churfürstl. Sächsischen Jurisdiction, und Obrigkeit, in denen Orten, so Churfürstl. Sächsischer Seits, in der Grafschaft, Jurisdiction, und Obrigkeit

§. 39.

Die Erfurter waren aber doch bey alle dem der anmaßlichen Landeshoheit des Churfürsten von Maynz zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts ganz überdrüßig, und sahen den dreyßigjährigen Krieg als die bequemste Gelegenheit an, um sich bey den damaligen Unruhen die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben, und sich aus einer thüringischen Landesstadt zu einer freyen Reichsstadt zu erheben. Sie liessen daher während dieses Kriegs die Fürbitte für den Erzbischof von Maynz aus dem Kirchengebet hinweg, und verwendeten sich sodann bey dem westphälischen Friedenskongreß an die schwedische Gesandtschaft, durch deren Vermittelung sie von aller Landeshoheit frey zu werden hofften a). Allein sie erreichten ihren Zweck nicht, sondern bewürkten vielmehr dadurch so viel, daß nunmehr die bereits lange geglimmte Streitigkeit über die Landeshoheit zwischen Maynz und Sachsen zur Sprache kam.

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 177. f. und 181. Die Erfurter stellten es als eine für sie und das Reich sehr nachtheilige Sache vor, daß man ihnen die anderweite Fürbitte für den Churfürsten von Maynz in dem Kirchengebet zumuthen wollte; allein im Grunde war dieses eine leere Vorspiegelung. Er hatte dieses Recht, als Diöcesan, und nicht als Landesherr, hergebracht, und wenn er nur sonst keine andern landesherrlichen Rechte auszuüben hatte; so konnte hieraus noch gar keine Landeshoheit erzwungen werden.

§. 40.

Es ist aber gar nicht zu läugnen, daß beyde Theile in ihren wechselseitigen Behauptungen zu weit gingen. Am wenigsten konnte der Churfürst von Maynz eine Landeshoheit über eine Stadt verlangen, welche ehedem ganz unstreitig den Landgrafen von Thüringen unterworfen gewesen war, und selbst damals noch das Haus

Sach

Sachsen in Absicht der meisten Hoheitsrechte wo nicht als völlige Landesherrn, doch wenigstens als Schutz- und Schirmherrn ansehenen mögte. Die sächsischen Schriftsteller hingegen überführten die Gegner dadurch, daß sie Erfurt als eine völlig landsässige Stadt des Landes Sachsen betrachtet wissen wollen, und hierbey gung und gar nicht auf die neuern Verträge Rücksicht nahmen, durch welche hier alle Abhängigkeit von Sachsen ganz aufgehoben worden war.

§. 51.

Am wenigsten verlieren sich aber die Erfurter selbst von dem neuen Wege. Sie offerirten eine Deputation zu Verhandlung, deren sie sich selbstständig gewesen waren, und wollten weder die Churfürstlichen noch mayntzischen Gerechtsame ferner anerkennen. Man machte Gegenvorstellungen, und brohete mit Gewalt, wenn sie nicht vernünftig, sie zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu können. Am wenigsten suchten sie sich zur erneuerten Pflichte für den Churfürsten von Mayntz im Kirchengebet bewegen; so wenig sie auch gelungen konnten, daß solche vor dem dreyßigjährigen Kriege Herkommens gewesen war. Sie behaupteten schlechterdings, daß sie Bewohner einer freyen Reichsstadt, und von allen landesherrlichen Anforderungen, welche sie wurden als Kaiser und Reich Treue, Gehorsam und Pflichte schuldig waren.

§. 52.

Durch diese ihre Widersetzlichkeit brachten sie es doch nun aber endlich dahin, daß in dem 27. Sept. 1665. wohl verdammenswürdigen in der Acte erklärt wurden a), allein durch diese Achtserklärung erwiederten sie mit Aufruhr und neuen Ungehorsam b). Unterdessen wurde die Besitznehmung der Acht auf ganz gelindeweise Art verhänget. Man überließ solche dem Churfürsten von Mayntz, als welcher sich zu dem ältesten sächsischen Kreise gehöre, in welchem doch niemand anders, als der Churfürst von

Sachsen Kreisobristen ist. Hiernächst verrichtete auch solche zweyerley Churfürsten von Mayntz, wider die Kayserl. Armee bey Aschaffenburg, Hanau und Frankfurt, so wie auch einige französischen Truppen c); da doch bey den Achtserklärungen niemahl durch ausländische Völker vorgenommen werden sollen. Werden wenn auch unsern getreuen Dorfbauren, Thalpandingen, welchen Christ Sachsen ein Gemahl hatte mitreichen können und sollen, wenn anders das sächsische Mitleiden nur auf Erhaltung der Neutralverfassung und der Sächsischen Gerechtsame ernsthaft bedacht gewesen wäre.

c) Acta declaratoria hanni contra Erfurtenses in Londorp Actis publicis, Th. VIII. S. 930. u. f.

d) Gedachtemahle Action am 30ten Jul. a. 1664. wo nemlich die Publication der Achtserklärung ihren Anfang genommen, da nachher den 3ten Aug. von Schwanden, den 8ten Aug. in Hanau, endlich, geschahen, den 9. Aug. in Königst. Hist. Calend.

e) Schmids a. a. O. Th. II. S. 181. f.

§. 43.

Durch diese gesetzmäßige Achtsvollziehung gerieth denn nun die Stadt Erfurt zum grossen Nachtheil des Hauses Sachsen in die Hände des Churfürsten von Mayntz, als welcher sich derselben bemächtigte, und am 19. Oct. 1664. daselbst huldigen wurde a). Sachsen konnte zwar dawieder seine alten Gerechtsame gar nicht beraubet werden, vielweniger aber daselbe berechtigt gewesen, jenen beleidigten Theil einzuklagen, um seine Acht zur Aufhebung zu erhalten. Allein die Sache kam zum Vergleich, und der Churfürst von Sachsen, der auf meisten verletzten Theil, wurde selbst der Vermittler eines Vertrags zwischen Mayntz und Sachsenvermöge, wo durch das für Erfurt dem Sachsen seiner Schutz und übrigen Gerechtigkeiten an Erfurt und dessen Gebiet, gegen jene unbedeutende Einschränkungen, und Verbot-

hell

halt der sogenannten drey Freyhöfe in Erfurt, des Erfurter Geleits, und der Jagdgerechtigkeit in einigen Erfurter Wäldern, entsagte b).

a) Heinrich a. a. O. S. 182.

b) Der hier angezogene Vertrag ist d. d. Leipzig, den 20. Dec. 1665 abgeschlossen worden. M. s. Rudolphi *Gotha diplomatica*, Th. 1. S. 302. *Analecta cis Rhenana*, oder diesseits rheinischer Sammlungen in der deutschen Staatsgeschichte ꝛc. nebst einem synoptischen Inhalt von den allermerkwürdigsten politischen Geschichten der Stadt Erfurt ꝛc. (von Mosel von Ahlenstein,) Erfurt, 1739. in fol. in der Präliminar-Einleitung, S. 7. ff. Es ist aber dieser Receß durch den nachher ebenfalls unter churſächsischer Vermittelung zwischen Maynz und dem ernestinischen Hause Sachsenweimar zu Erfurt, am 16. May 1667. abgeschlossenen Exekutionsreceß in einigen geringen Punkten zum Vortheil der herzoglich-sächsischen Häuser, ernestinischer Linie, abgeändert worden. M. s. die nur allegirten *Analecta cis Rhenana*, S. 20. ff.

§. 44.

Doch es war nicht genung, daß man diesen erstgedachten nachtheiligen Receß zu Stande gebracht hatte, sondern man ging von churſächsischer Seite bald noch weiter. Churfürst Johann Georg II. errichtete mit dem Churfürsten Johann Philipp von Maynz bey einer Zusammenkunft zu Schulpforta bey Naumburg am 22. März 1667. ganz ins Geheim einen anderweiten Receß a), worinn er sich nunmehr selbst für sich und sein Churhaus aller an Erfurt und dessen Gebiet gehabten Rechte ohne allen Vorbehalt begab. Dieser Vertrag, welcher aber freylich wohl durch Bestechung der Minister bewürket worden seyn mag, schien dem Churfürsten Johann Georg III. zu schimpflich, als daß er sich zu dessen Erfüllung vor verpflichtet gehalten hätte; daher er denn auch bey der kaiserlichen Belehnung mit dem Churfürstenthum Sachsen und dessen Zubehör wider dessen Gültigkeit protestirte, und darauf bestund, daß der Lehn-

brief noch fernerhin auf die erfurtischen Gerechtsame mit gerichtet werden mußte b).

a) *Analecta cis Rhenana*, S. 37. f. Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. I. Abth. III. Abs. I. von Chur Maynz, S. 43. f.

b) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 184. Selbst der Herzog August von Sachsenweissenfels hielt sich nicht ohne Grund vor berechtigt, wider diesen dem ganzen Hause Sachsen so nachtheiligen Vergleich zu protestiren.

§. 45.

Es haben sich auch die nachherigen Churfürsten von Sachsen noch niemals zur Verbindlichkeit dieses Vertrags bekennen wollen, sondern sich immer noch auf ihre alten Gerechtsamen in und über Erfurt berufen, zu deren Aufrechterhaltung es denn auch allerdings zu gereichen scheinet, daß man auf der fernern Belehnung damit bestanden hat. Unterdessen dürfte es doch würklich einigermassen an gesetzlichen Gründen zu Annulliruug jenes Vergleichs ermangeln a). Wenigstens könnte die blosse Bestechung der Minister, wenn sie auch schon völlig erwiesen wäre, nach unserm geringen Dafürhalten, dazu nicht hinreichend seyn; man müßte denn noch besondere Hinterlist zu Bewürkung dieses Vertrags von Maynzer Seite dabey angewendet haben. Wäre dieses der Fall; denn möchte man wohl denselben für das Churhaus Sachsen als unverbindlich betrachten, und die alten Ansprüche auf Erfurt erneuern können.

a) Wenn wir alle jene Gründe, welche für und wider die Gültigkeit des angezogenen Vergleichs obwalten, genau gegen einander abwägen; so scheint es uns immer, als wenn man mehr für, als wider dieselbe stimmen müsse; und wir würden daher ohne Rückhalt behaupten, daß alle Ansprüche des Hauses Sachsen auf Erfurt ertödtet wären, wenn uns nicht vielleicht Umstände unbekannt seyn könnten, welche unsere Behauptung vernichten würden. Wenigstens kann kein Fürst um deswillen, weil er untreue Mi-

Minister hat, sein persönlich gegebenes Wort zurück rufen.

§. 46.

Nicht ganz gegründet scheinet uns endlich der gemeinschaftliche Anspruch des Hauses Sachsen auf das Burggrafthum Würzburg und die Reichsstadt Schweinfurt, welche letztere die Grafen von Henneberg ehedem unter dem Titel der Markgrafschaft Schweinfurt besessen haben a). Es sind aber beydes alte Prätensionen, welche dem Hause Sachsen als Erben der gefürsteten Grafen von Henneberg zukommen, und worüber schon diese letztern grosse Zwistigkeiten mit den Bischöfen zu Würzburg im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert gehabt haben. Da nun aber damals verschiedene Vergleiche geschlossen worden sind, worüber uns die Diplome fehlen; so sind diese Ansprüche ohnstreitig sehr schwer zu erörtern.

a) Wir berufen uns hierbey auf die bereits angeführte Schrift: *De bene fundata praetensione Seren. Domus Saxon. ad Burggraviatum atque Mareschallatum Würzburgensem*, 1724. 8. ob wir schon dabey erinnern müssen, daß sich noch manches wider deren historische Richtigkeit erinnern läßt.

§. 47.

So viel ist eine ausgemachte Thatsache, daß die Grafen und Herren von Henneberg, so lange wir in der Geschichte zurückgehen können, zugleich Burggrafen zu Würzburg gewesen sind, und solches Burggrafthum von dem Bischofe zu Würzburg mit allem Zubehör zu Lehn genommen haben. Berthold († 1231.) war aber der letzte, welcher Titel und Wapen a) von diesem Burggrafthum führte, und sein Nachfolger Poppo XII. wurde darüber in grosse Fehden und Streitigkeiten mit dem Bisthum Würzburg verwickelt, welche endlich durch kaiserliche Vermittelung zwischen ihm und dem Bischof

schof Herrmann im J. 1240. dahin verglichen wurden, daß sich Poppo XII. zwar des Titels und Wapens von dem Burggrafthum Würzburg begab, aber sich nichts desto weniger die diesfallsigen Besitzungen, als bischöflich-würzburgischen Lehne, vorbehielt.

a) Das Wapen des Burggrafthums Würzburg war ein halber schwarzer Adler über roth und weissen Schachsteinen. Sonderbar ist es, daß sich aber schon Poppo IX. († 1190.) des würzburgischen burggräflichen Wapens nicht bediente, sondern statt dessen bloß eine fliegende Henne in seinem Schilde führte.

§. 48.

Nachher findet man in der Geschichte eine Menge Streitigkeiten, welche die Grafen von Henneberg mit dem Stifte Würzburg theils über das Burggrafthum, theils über ihre Lehne und die zwiespaltigen Bischofswahlen gehabt haben; allein man findet nicht, wie sie beendiget worden, und welche Verträge darauf erfolgt sind. Nur ein einziger Vertrag vom J. 1259. scheint uns den Ansprüchen der Grafen zu Henneberg und des Hauses Sachsen ganz entgegen zu seyn. Bis dahin hatten nemlich die Grafen von Henneberg ganz ohnstreitig die Stadt Schweinfurt besessen, ohne daß wir jedoch finden, daß sie sich deshalb den Titel als Markgrafen von Schweinfurt beygelegt hatten. Allein Heinrich, († 1262.) ein Sohn Poppos XIII. gerieth mit dem Bisthum Würzburg in eine für ihn sehr unglückliche Fehde, worinn die Stadt Schweinfurt zerstöret, und ersterer genöthiget wurde, seinen Ansprüchen an das Stift gänzlich zu entsagen, und den Platz von der in ihren Ruinen damals liegenden Stadt Schweinfurt halb an den Bischof von Würzburg abzutreten.

§. 49.

§. 49.

Wäre nun diese Erzählung, welche einige gleichzeitige Mönche in ihren Schriften bestätigen, völlig gegründet; so weiß ich nicht, wie man die hennebergischen Ansprüche auf das **Burggrafthum Würzburg** vertheidigen wollte. Besser möchten allenfalls noch diejenigen Prätensionen, welche das **Haus Sachsen** auf die von den **gefürsteten Grafen von Henneberg** bis auf ihren Abgang besessene **würzburgische Lehne** formirt, um deswillen begründet seyn, weil die calaische **Erbverbrüderung** a) auf alle hennebergische Besitzungen gerichtet ist, und es würde solche daher auch in Absicht dieser Lehne ihre volle Würkung gehabt haben, wenn nur die lehnsherrliche Bestätigung oder die Abusivbelehnung von Seiten des **Bisthums Würzburg** hinzugekommen wäre. Allein da diese ermangelte; so hatte der **Bischof zu Würzburg** bey Erlöschung des hennebergischen Mannsstamms einen sehr scheinbaren Grund, um diese Lehne, als eröfnet, einzuziehen, und solche, als von jener Erbverbrüderung ausgeschlossen, zu betrachten.

a) *Corps diplomatique* par *Du Mont*, Tom. IV. Part. III. p. 74. sqq.

§. 50.

Endlich pflegt man auch noch die Ansprüche des **Hauses Sachsen** auf die **lauenburgischen Lande** als eine gemeinschaftliche Prätension anzusehen; allein durch den zwischen dem **Churhause Sachsen** mit **Braunschweiglüneburg** unterm 19. Junii 1697. abgeschlossenen Vergleich a) hat sie es zu seyn aufgehöret; ob wir schon gar nicht abläugnen mögen, daß dieser Vertrag den **Herzogen von Sachsen** ernestinischer Linie an ihren bessern Rechten nicht den mindesten Nachtheil bringen kann. Nur müssen wir allerdings gestehen, daß diese Prätension in Absicht der ernestinischen Häuser um deswillen

willen nicht so ganz richtig zu seyn scheinet, weil jene alte Anwartschaft, welche Kaiser **Maximilian** I. dem ganzen Hause Sachsen unterm 28. Julii 1507. ertheilte b), durch die Acht **Johann Friedrichs** I. und die nachherigen Anwartschaften, welche die **Churfürsten von Sachsen**, albertinischer Linie, ausschliessend erhielten, alle Würkung verloren haben dürfte.

a) Michaelis von chur- und fürstlichen Häusern in Deutschland, Th. I. S. 147. und 561.

b) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Th. II. Num. 70. S. 223. f.

§. 51.

Unter diejenigen Ansprüche, welche das **Churhaus Sachsen** noch insbesondere hat, rechnet man vorzüglich jene alte Prätension, welche die **Churfürsten von Sachsen, askanischen Stamms**, von Herzog **Albrecht** an, auf die **lüneburgischen Lande** machten. Sie waren auch mehr als zu gegründet, da Albrecht nicht nur der Enkel des letzten Herzogs **Willhelm** († 1368.) aus der alten lüneburgischen Linie war, sondern auch die Belehnung darüber von Kaiser **Carl** IV. erhalten hatte. Allein der Herzog **Magnus Torquatus** zu **Braunschweig** glaubte, als Agnat des Herzogs **Willhelm**, nähere Rechte auf diese Erbschaft zu haben, und hierdurch wurde denn der damalige Erbfolgskrieg veranlaßt, welcher endlich im J. 1389. durch einen Friedensschluß beygelegt wurde. Durch denselben überließ man die **lüneburgischen Lande** an das Haus **Braunschweig**, und behielt sich weiter nichts, als die Erbfolge bevor; jedoch lässet sich wohl im Grunde nicht behaupten, daß dieses Recht auch auf die **Churfürsten von Sachsen** aus dem Hause Meissen übergegangen, und bloß der Churlinie, nicht aber dem ganzen Hause, eigen sey.

§. 52.

§. 52.

Unterdessen erhielten doch würklich die Churfürsten von Sachsen, und zwar zuerst Johann Georg I. die bereits oben angezeigte Anwartschaft auf die braunschweigwolfenbüttelischen Lande, jedoch unter solchen Einschränkungen, welche dieselbe ganz unwirksam machen mußten. Wenn daher auch schon durch den Tod des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweigwolfenbüttel († 11. August 1634.) würklich der Fall vorhanden war, wo jene Anwartschaft in Erfüllung kommen sollte; so glaubte doch der Herzog August, kraft der Mitbelehnschaft zur gesammten Hand, die Lehnsfolge in alle Besitzungen seines Erblassers zu haben, und mithin schien kein solches eröfnetes Lehn vorhanden zu seyn, wovon in der erhaltenen Expektanz die Rede war.

§. 53.

Ein anderer Anspruch des Churfürsten von Sachsen ist derjenige, welchen man auf die hanauische Grafschaft Lichtenberg macht, und sich auf die von dem Kaiser Ferdinand II. dem Churfürsten Johann Georg II. unterm 13. August 1625. ertheilte, und von den nachherigen Kaisern Ferdinand III. und Leopold in den J. 1638. und 1660. bestätigte Anwartschaft gründet a). Inhalts dieser sollte der Churfürst Johann Georg II. oder seine Nachfolger bey Abgang des gräflichhanauischen Mannsstamms die Lehnsfolge in alle eröfnete hanauische Reichslehne, und unter andern auch in Hanaulichtenberg, ein ganz unstreitiges Reichslehn, erhalten. Allein nachdem der Erbfall durch das Absterben des Grafen Johann Reinhards III. von Hanau im J. 1730. eintrat; so setzte sich nichts desto weniger der Erbprinz von Hessendarmstadt, wegen

sei-

seiner Gemahlin, der einzigen Tochter des ernsthaften Churfürsten von Sachsen, in dem Besitz der im Lauf seines ganzen Familienlebens ihm gegen, seine Lebensart an jene churfürstliche Anwartschaft zu setzen.

a) M. Catechismus der Deutsch, gut einpfeiffen d. M. Friederich Augusts zu Pohlen etc. für die Churpfälzische Landesunart. 1. Stück.

§. 54.

Man gehen wir auch gerne zu, daß einige Allodial-Flecken Varnutter behindert seyn mochten, auf welche die Churmainzische Regierungsform von Hessen-Darmstadt nie eine ungestörte Ausübung hatte; allein daß die Herrschaft Aschenberg zu sein ein wirkliches Mainzisches ist, erhellet nicht aus einer zum Innenrechtlichen, sondern aus mehren solchen noch insbesondere die vorhandenen Lehnbriefe ganz deutlich besagen. Unterdessen hat doch das Churhaus Sachsen seine dieserhalben Ansprüche weniger ernstlich betrieben, obschon sich solche dadurch beschaffet, daß und Mayen davon zu führen, und wegen der gelegen zu machenden Ansprüche selbst eine Gleichheit Gelegenheit abgewarten, um sich in dem Besitz dieser ihm zustehenden Rechtsame zu setzen, oder doch einen dienstlichen Vergleich zu bewirken.

§. 55.

Nächstdem ist man immer von Seiten dieses Hauses sehr eifrig bemüht gewesen, dergleichen Ansprüche, so viel möglich, in der Güte beizulegen; und es ist auch selbst der Staatsklugheit sehr angemessen, wenn man nur seine solche Vorsichte einsetzt, wodurch der Vortheil des Staats zu weit verfolget wird. Der neueste dergleichen Anspruch des Churhauses Sachsen war derjenige, welchen der Churfürst Friedrich August III. vermöge der ihm von seiner Mutter, einer geborenen Prinzessin von Bayern, von Zweibrücken des letzten Churfürstlichen von Bayern, Theodor, (†30. Dec. 1777.)

über-

überlassenen Rechte an den Allodialnachlaß des letztern formirte, und durch den **Teschner Friedensschluß** gehoben wurde a); indem erstern zur Abfindung wegen dieser sehr wichtigen Prätensionen die Summe von 4 Millionen Gulden ausgesetzt, und hiernächst noch das Oberlehnseigenthum über die vorherigen böhmischen Lehnsherrschaften **Glaucha, Waldenburg** und **Lichtenstein** mit allem Zubehör überlassen wurde.

a) M. s. die darüber zwischen Chur Sachsen und Chur Pfalz, d. d. Teschen, den 13. May 1779. abgeschlossene Konvention. Bekanntermassen bewürkten diesen für Sachsen vortheilhaften Vergleich die furchtbaren preußischen Waffen eines verewigten Friedrichs II. welchen man mit Recht den Namen des Einzigen beyleget. Selbst bey diesem kurzen Erbfolgskrieg, welchen der Tod des Churfürsten Theodor von Bayern veranlaßte, zeigte er sich gegen das mit ihm verbundene Churhaus Sachsen als der großmüthigste Freund, welcher nicht seinen Vortheil befördern mochte, sondern bloß die Rechte seines Bundesgenossen auf seine eigene Kosten aufrecht zu erhalten suchte.

§. 56.

Von den übrigen ältern Ansprüchen des **Churfürsten von Sachsen** schweigen wir aber um deswillen, weil sie uns entweder ungegründet, oder doch für die dermalige Verfassung unerheblich scheinen, oder aber für erloschen zu achten sind a); als unter welche letztere Klasse vorzüglich jene Streitigkeiten gehören, welche über die Landesportionen der abgetheilten **Herzoge von Sachsen, albertinischer Linie**, durch das Testament des Churfürsten **Johann Georg** I. und die darüber prätendirte Landeshoheit der nachherigen Churfürsten, entstunden, und größtentheils durch Vergleiche abgemacht wurden, nunmehr aber durch das Absterben jener albertinischen Nebenlinien völlig ertödtet sind. Schließlich möchte aber noch

ins-

immer dieses für unsere Leser merkwürdig seyn, daß das Churhaus Sachsen dermaln auch nicht eine einzige Provinz besitzet, welche von irgend einer auswärtigen Macht oder einem Reichsstande gültiger Weise in Anspruch genommen werden könnte. Es ist dieses ein Vorzug, dessen sich gewiß nur wenige Fürsten rühmen können.

a) Will man sich weiter von den sächsischen Prätensionen unterrichten; so ziehe man deshalb Schweders *Theatrum Praetensionum* a *Glafey* editum, Part. II. zu Rathe.

Ende des ersten Theils.

Berichtigungen, Zusätze und Druckfehler.

S. 15. §. 31. statt jener sie jenen. S. 18. §. 45. §. 46. und können l. und können. S. 22. §. 59. §. 60. §. 61. Ehemännlichen l. Ehelichen. S. 24. §. 71. §. 72. §. 73. §. 74. §. 75. §. 76. §. 77. §. 78. §. 79. §. 80. §. 81. §. 82. §. 83. §. 84. §. 85. §. 86. §. 87. §. 88. §. 89. §. 90. §.

§. 1. 2. 3. Der Gerichtsſtand Mannlehen, und Canzlen Lehen. 4. Allgemeine Regeln. 5. Beſondere Regeln. 6. Gerichtsſtand der Vormünder zu minder Jahren. 7. Canzlen Lehen. 8. Gerichtsſtand der Lehen-Vormünder. 9. 10. Allerley Fragen und 4 Regeln. 11. 12. Gerichtsſtand der Lehen-Vormünder zu minder Jahren. 13. 14. Gerichtsſtand Canzlen. Lehnherr kein Richter. Lehn. Titul. 4. §. 1. 2. 3. Der Lehn-Herr hat die Gerichte der Lehen-Mannen Magdeburg,

st. dem l. den. S. 251. st. pag. 152. l. 151. S. 253. §. 14. Z. 13. st. seinem l. seinen. S. 253. §. 14. Z. 14. st. dem l. den. S. 253. §. 14. Z. 15. st. einem l. einen. S. 265. § 26. Anm. d. Z. 12. st. seine l. seiner. S. 270. §. 2. Z 9. st. vorzüglich l. sehr. S. 271. §. 4. Z. 7. st. vorzüglich l. besonders. S. 276. §. 11. Z. 11. st. gegründete l. einige nicht ganz ungegründete. S. 279. §. 3. Z. 4. st. Oberlandjägermeister l. Oberhofjägermeister. Es werden aber zu den churſächsischen Oberämtern anjetzt folgende gerechnet: 1) der erste Hofmarschall, 2) der Oberkammerherr, 3) der Oberstallmeister, 4) der Oberhofjägermeister, 5) der Oberküchenmeister, 6) der Oberschenke, 7) der Schweitzer Hauptmann, 8) der Kämmerer, 9) der Generalpostmeister, 10) der Hofmarschall, und 11) der Hausmarschall. S. 309. §. 3. Anm. d. Z. 1. st. ihm l. ihn. S. 326. § 24. Z. 3. st. dem l. den. S. 340. §. 39. Z. 10. st. 1712. l. 1612. S. 386. §. 41. Anm. b. Z. 6. st. 1611. l. 1711. S. 392. §. 46. Anm. d. Z. 18. st. an dem l. an den. S. 427. §. 10. Anm. a. Z. 2. st. dem l. den. S. 443. §. 1. Z 4. st. zukamen l. zukam. S. 449. §. 10. Z. 2. st. der der l. der. S. 455. §. 5. Z. 12. st. an der l. an die. S. 494. §. 13 Anm. a. Z. 13. st. 57 Gülden $53\frac{1}{2}$ Kr. l. 47 Gülden $53\frac{1}{2}$ Kr. S. 495. §. 14. Z. 2. u. 3. st. funfzehnten l. sechszehnten. S. 504. §. 7. Z. 2. st. vorschreiten l. verschreiten. S. 550. §. 6. Z. 7. st. erhaten l. erhalten. S. 557. §. 13. Z. 2. st. Landen l. Lande.

Ueberdies bemerkt man, daß so oft Lünigs deutsches Reichsarchiv angezogen wird; es nicht Abschn. sondern Absatz heissen soll, weil dieses Werk bekanntermassen nicht in Abschnitte, sondern in Absätze vertheilet ist. Der Setzer und Korrektor haben diese Unrichtigkeit ganz dem Manuscripte entgegen veranlasset, auch hier und da die Orthographie der Abstammung und dem Kanzleystyl entgegen verändert.

Digitized by Google

Digitized by Google

11 Feb.

Digitized by Google

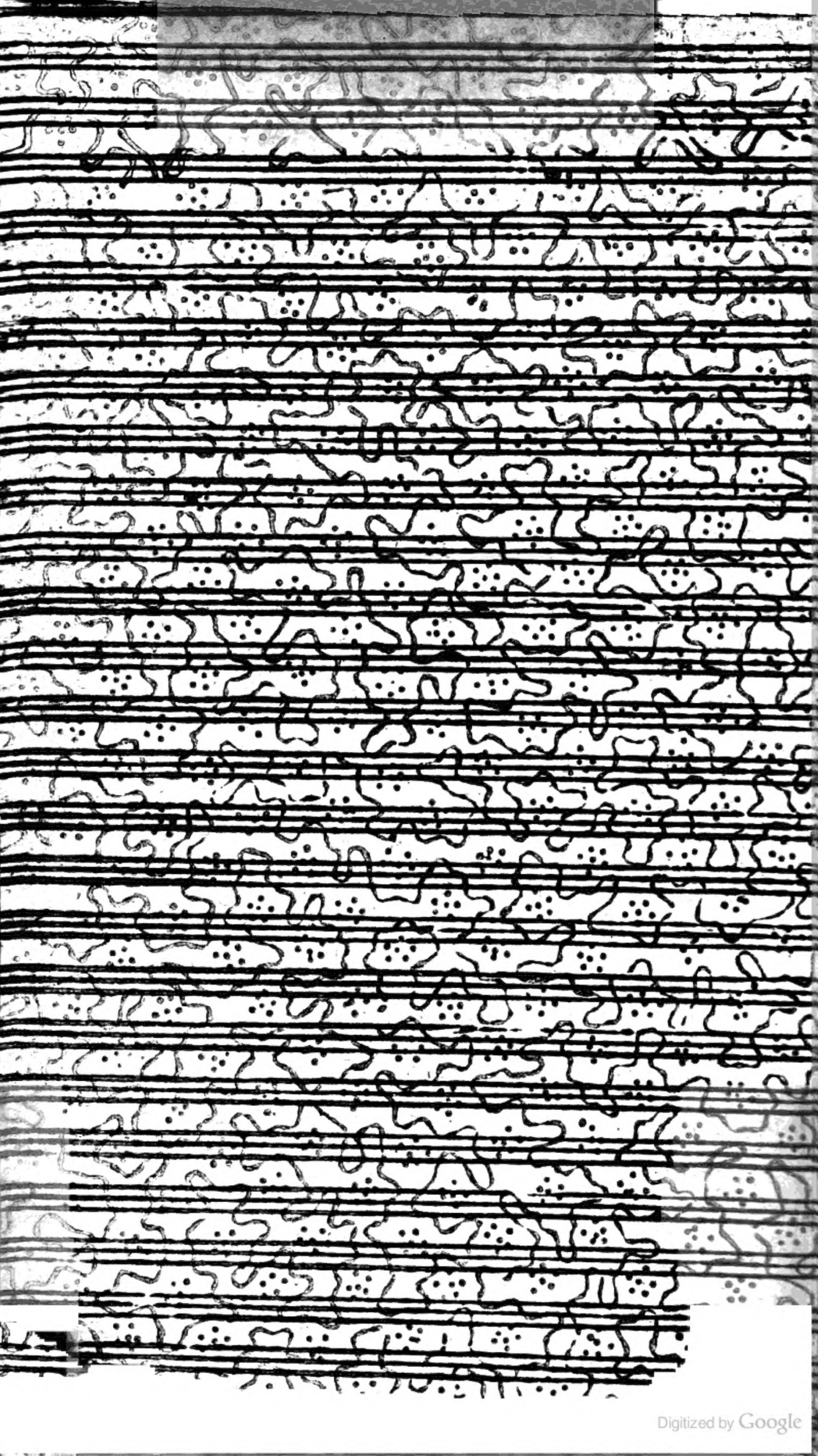

Digitized by Google

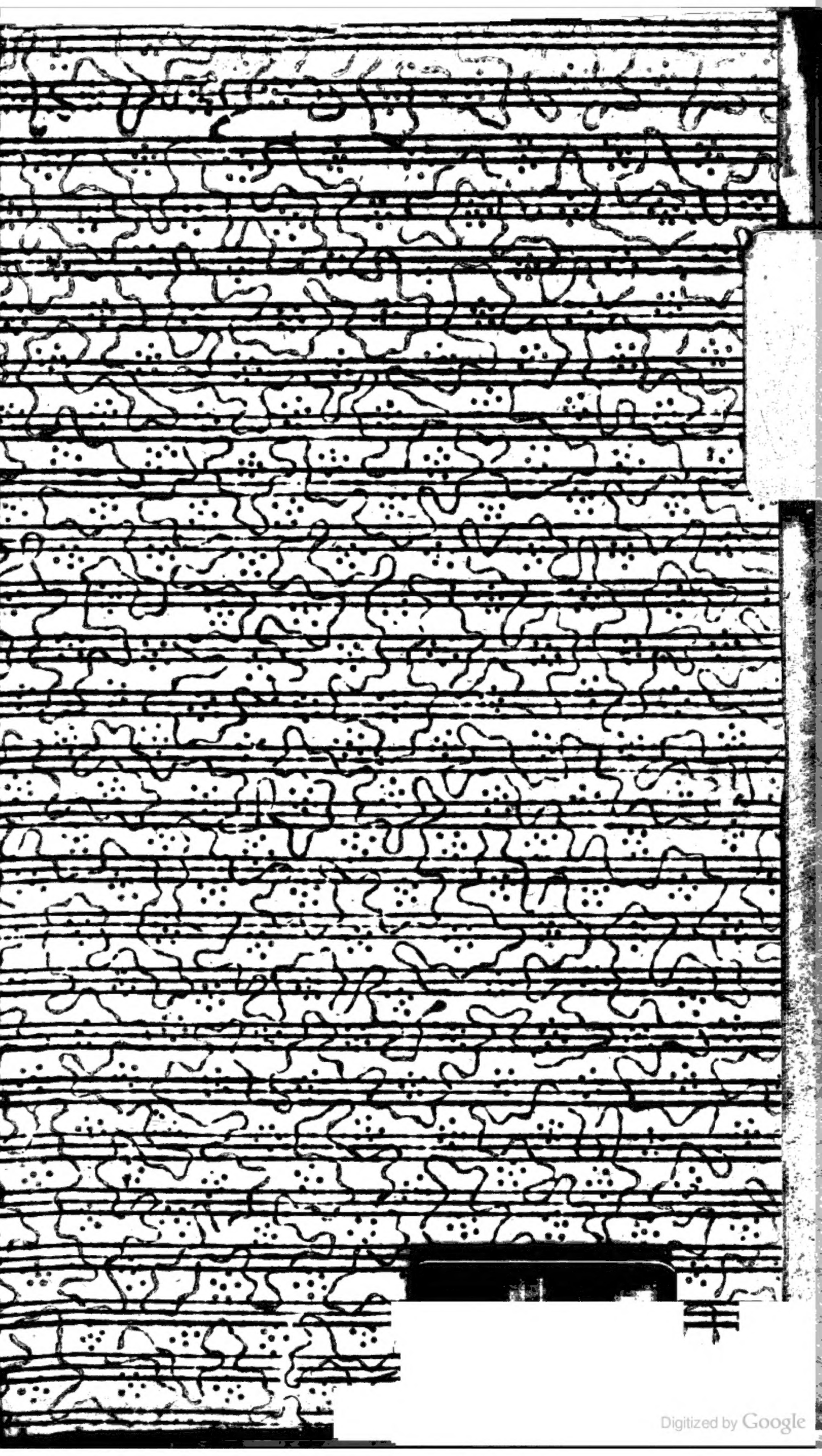

Digitized by Google